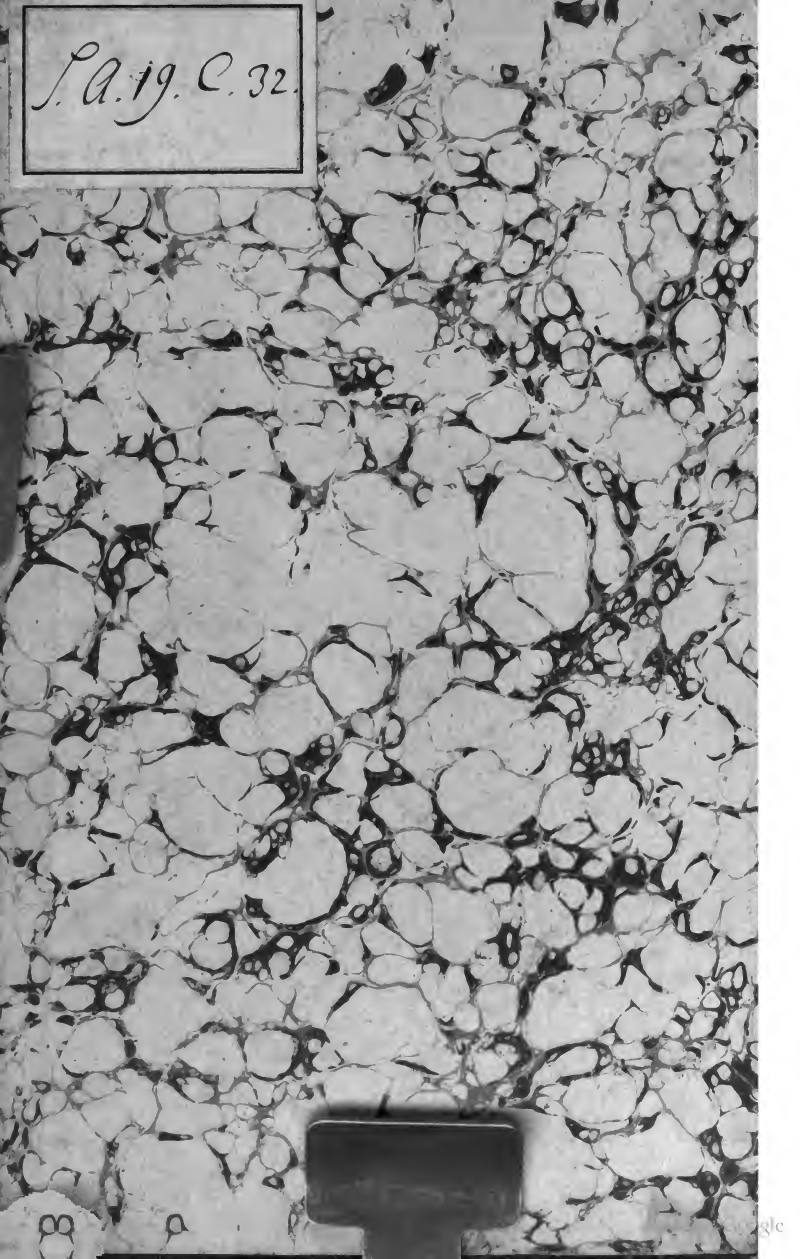
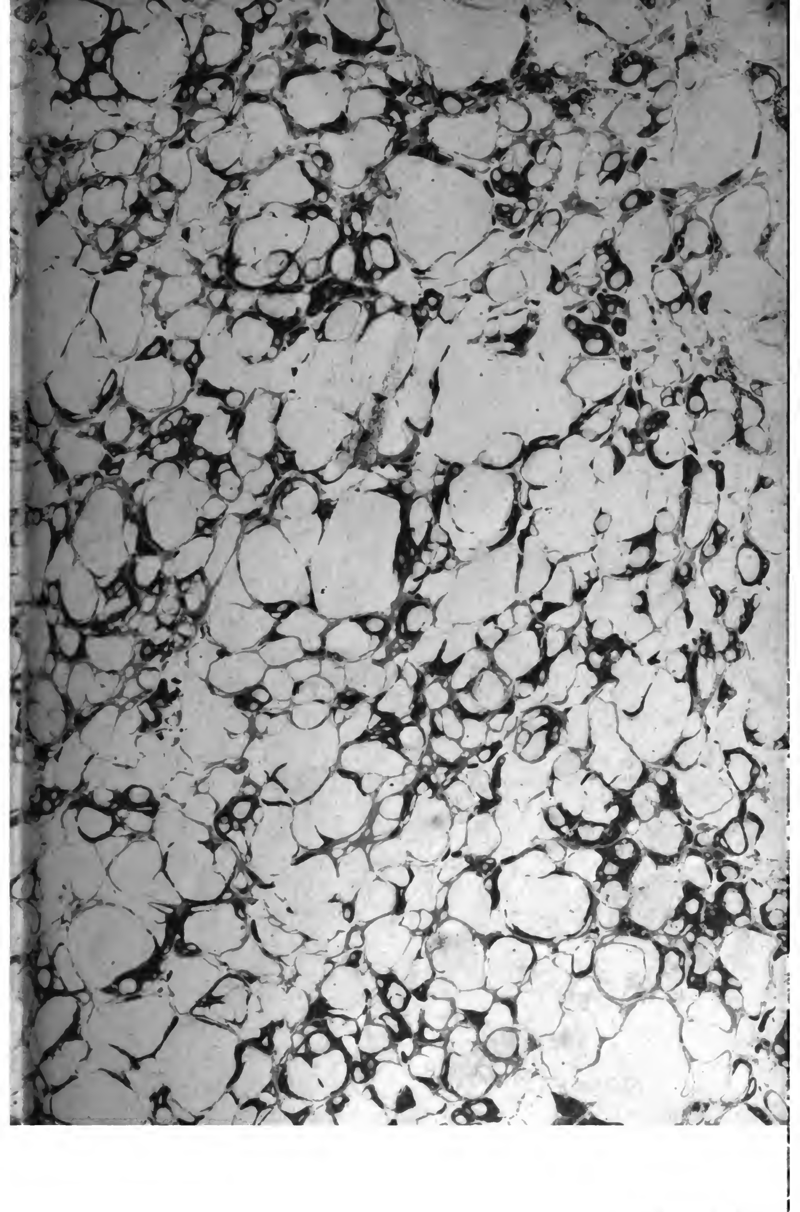

KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
16.933-B
ALT-


S. A. 19. C. 32.



Das österreichische

Strafgesetz

über

Verbrechen

sammt den auf dasselbe sich beziehenden

Gesetzen und Verordnungen,

sistematisch bearbeitet

als Hilfsbuch beim Studium desselben.

Von

Ignaz Maucher,

Justizrathe bei dem Criminal-Gerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Besitzer der kaiserlich-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, Ehren- und wirklichem Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunst-Vereine in Niederösterreich rc. rc.

Wien, 1847.

Bei Braumüller und Seidel,

k. k. Hof-Buchhändler.


OSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK
WIEN

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn



Doctor der Rechte, k. k. wirklichen Regierungsrathe, k. k. Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde, Mitgliede der juridischen Facultät und lebenslänglichen Ehrenmitgliede, Ausschusse und Kanzlei-Director der k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, dann Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Niederösterreich und Steiermark ꝛc. ꝛc.,

als Zeichen

der Dankbarkeit und Hochachtung gewidmet

von dem

Verfasser.

Euer Hochwohlgeboren!
Herr Regierungsrath!

Mein Schreiben an den verehrten juridisch-politischen Lehrkörper der Wiener Universität, womit ich, um meinen innigst gefühlten Dank für die erhaltene Ausbildung in den juridisch-politischen Wissenschaften auszusprechen, ein Exemplar meines Werkes: „Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen" diesem Lehrkörper zum Gebrauche bei den Rigorosen zu überreichen die Ehre hatte, wurde in einem Dank-Rückschreiben auf eine mich so ehrende und beglückende Weise dahin beantwortet, „daß sich der „Lehrkörper der Wiener Universität mit Vergnügen jenem gerechten Urtheile anschließe, „nach welchem die öffentliche Stimme der wis-

„senschaftlichen Critik sich bereits mehrfach
„in verschiedenen Zeitschriften mit voller An-
„erkennung über den ausgezeichneten Fleiß,
„die sorgfältige Genauigkeit und das wohl-
„geordnete Sistem ausgesprochen hat, womit
„dieses Werk angelegt ist, und alle früheren
„Werke dieser Art überholt hat."

Diese mich so ehrenden Worte erwecken in mir das wohl nie schlummernde Dankgefühl um so mehr und insbesondere für einen Mann, dem ich als meinen ehemaligen Führer auf der Bahn der Rechtsgelehrsamkeit stets die größte Verehrung und unbegränzte Hochachtung zolle, und der von jenen Hochgelehrten Männern, welchen ich meine Bildung in den juridisch-politischen Wissenschaften

an der Wiener Hochschule verdanke, der Einzige noch sein rühmliches Wirken als Lehrer und Schriftsteller unermüdet fortsetzt.

Erlauben mir daher **Herr Regierungsrath**, daß der dankbare Schüler seinem großen Meister dieses vorliegende Werk, welches ein Leitfaden bei dem Studium eines der wichtigsten Zweige der österreichischen Gesetzgebung sein soll, zu widmen das Glück habe, da **Dero** Name, **hochverehrtester Herr Regierungsrath!** als ein glänzender Stern erster Größe am Horizonte der Jurisprudenz, und als eine Zierde dieser Hochschule, meiner literarischen Leistung erst den wahren Stempel der Würdigkeit, als ein seinem Zwecke entsprechendes Werk der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, aufdrücken und

mir dadurch die schöne Gelegenheit dargebothen wird, für die mich so ehrenvoll auszeichnende Annahme der Widmung dieses Werkes den wärmsten Dank hier öffentlich auszusprechen.

Euer Hochwohlgeboren

dankbarster ehemaliger Schüler

Ignaz Maucher,
Justizrath.

Vorrede.

Indem ich diese neue Frucht meiner so wenigen Mußestunden der Oeffentlichkeit übergebe, schmeichle ich mir nicht ohne Grund voraussetzen zu dürfen, es werde dieses Werk bei dem Studium eines so hochwichtigen Zweiges der österreichischen Gesetzgebung ein eben so leicht zu benützendes als verläßliches Hilfsbuch, es werde ein Führer sein, der auf dem kürzesten, aber auch sichersten Pfade zur Kenntniß dessen leiten wird, was die Gesetze Oesterreichs rücksichtlich der Behandlung und Bestrafung der Verbrechen anordnen.

Ich erlaube mir in Kurzem auf die innere Einrichtung dieses Werkes aufmerksam zu machen.

Schon bei der Herausgabe meines „sistematischen Handbuches des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen" ꝛc. im Jahre 1844, habe ich die Gesichtspuncte angedeutet, welchen ich bei der Anlage, Durchführung und Abfassung desselben folgte; ich habe das Ziel bestimmt, welches ich zu erreichen suchte, und die mehrfachen günstigen Beurteilungen, die allerhöchsten Auszeichnungen desselben haben mir die ehrenvolle Ueberzeugung verschafft, daß ich die nach meiner ämtlichen Stellung mir nur kärglich zugemessenen Erholungsstunden nicht vergebens verwendet habe, meine rastlosen und angestrengten Bemühungen nicht fruchtlos gewesen seien.

Nach dem von mir bei Bearbeitung dieses sistematischen Handbuches gezogenen weiteren Gesichtskreise war dasselbe nicht nur für das Studium, sondern auch für die Anwendung des Gesetzes, für den ausübenden Rechtsgelehrten insbesondere bestimmt, dem in seiner einzelnen Stellung auf dem Lande, nicht die erforderlichen Quellen, nicht die bändereichen Gesetzsammlungen, nicht die nöthige Ruhe und Muße zu Gebote stehen, um sie bei seiner ausgedehnten Amtswirksamkeit, welche gewöhnlich auch alle anderweitigen Verfügungen in

sich begreift, benützen zu können. — Mein Werk mußte daher zu ausgedehnt, es mußte vieles zu enthalten scheinen, was für den Studierenden überflüssig, ja — von dem theoretischen Standpuncte aus — gerade zu ungehörig und verwerflich scheint, und was es doch von einem andern, nemlich dem practischen Standpuncte aus betrachtet, keineswegs ist. Insofern also mein Buch der Benützung bei dem Lehrvortrage und dem Erlernen dieses Gesetzzweiges und selbst bei den strengen Prüfungen aus demselben würdig gehalten wurde, mußte seine Anwendung dabei vielfachen Schwierigkeiten unterliegen.

Die Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten und der Umstand, daß von den früheren ähnlichen Werken — so verdienstvoll sie an sich sind — keines den Anforderungen entspricht, welche nunmehr Lehrer und Schüler nach dem Muster der ausgezeichneten Handbücher eines Edlen von Winiwarter und Wessely an ein solches Werk stellen, veranlaßte mich, eine Umarbeitung meines oberwähnten Handbuches zunächst zum Studium dieses Gesetzzweiges zu unternehmen, welche durch eine neue sistematische Behandlung, Weglassung des nur unmittelbar für die Praxis Nothwendigen und Alles dessen, was bloß geschichtliches Interesse hat, eine leichtere und schnellere Uebersicht und Faßlichkeit des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen gewährt, und wobei ich nicht nur meine eigenen seitherigen Erfahrungen, sondern auch die wohlmeinenden mir in Rede und Schrift gegebenen Winke meiner Herren Beurteiler, denen ich dafür meinen verbindlichsten Dank sage, sorgfältig benützt habe.

Ungeachtet der so sehr verminderten Zahl der Nachtrags-Gesetze und Verordnungen, hat die Vollständigkeit des Werkes doch nicht gelitten; denn das, was das Strafgesetz unmittelbar berührt, was seine Anordnungen erläutert, abändert oder aufhebt, was ganz neue Bestimmungen betrifft, enthält es Alles, und zwar bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte, getreu und zugleich aus den verläßigsten Quellen, welche bis nun zu erschienen sind, geschöpft, und diese sind überall genau und gewissenhaft angegeben, oder es ist der Weg kurz angedeutet, auf welchem man durch weiteres Nachforschen bis zur letzten Quelle sich von der Echtheit der aufgenommenen gesetzlichen

Bestimmungen, somit von ihrer Authenticität die Ueberzeugung verschaffen kann.

Bei der Einreihung der nachträglichen Gesetze und Verordnungen bin ich demselben Grundsatze, wie in meinem sistematischen Handbuche gefolgt, und habe jede derselben ihrem vollen Inhalte nach bei jener Gesetzesstelle aufgenommen, wo sie zuerst hingehört, und bei allen andern Stellen berufen; nur bei Bestimmungen, welche aus mehreren schon gesetzlich getrennten Theilen bestehen, sind diese Theile einzeln zu den betroffenen Gesetzesstellen angereiht worden.

Rücksichtlich der wissenschaftlichen Behandlung des Ganzen war ich bemüht, durch Abkürzung der Ueberschriften, gänzliche Umarbeitung einzelner Theile (wobei ich beispielsweise auf den Anhang zum §. 23, die Verordnungen zu den §§. 221, 240 u. a. m. aufmerksam mache), endlich durch die ganz neue Aufnahme von Zusammenstellungen und Uebersichten, wie z. B. der Strafen, des Verfahrens, der Beweislehre u. s. w. — meinem Werke die möglichste für Studierende berechnete Brauchbarkeit zu verschaffen, so wie ich hinsichtlich der sistematischen Behandlung des Ganzen auf die Durchsicht des Werkes verweise, wornach nicht nur der Zusammenhang der einzelnen gesetzlichen Anordnungen unter sich, sondern auch die Beziehungen derselben auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches und der übrigen Zweige unserer Gesetzgebung angedeutet sind.

Und somit veröffentliche ich dieses Buch mit dem herzlichen Wunsche, es möge mit eben so viel Nutzen und Erfolge gebraucht werden, als ich es mit Liebe und Fleiß für obigen Zweck bearbeitet habe; — den Herren Rechtslehrern möge es ein verläßlicher Anhaltspunct sein, an dem sie die Entwicklung der Gründe des Gesetzes, die Entscheidung von Streitfragen und schwierigen Fällen, stets nur fußend auf dem festen und sichern Boden des einfachen klaren Wortes des Gesetzes knüpfen können; den Herren Rechtsbeflissenen sei es ein getreuer Führer in das ihnen neue Gebiet der österreichischen Gesetzgebung und zunächst in einen Zweig derselben, welcher die heiligsten Rechte des Menschen, Ehre, Freiheit und Leben, welcher seine äußeren Güter unmittelbar und wesentlich berührt; es sei denselben

ein Leitfaden, dessen sie sich sowohl bei dem Studium dieses Gesetzes als auch in späterer Zeit mit gleichem Nutzen und Erfolge bedienen mögen.

Schließlich sei es mir erlaubt, noch einen im Interesse der Wahrheit und des Rechtes von mir tief gefühlten Wunsch und wohlgemeinten Rath den Benützern dieses Buches an das Herz zu legen. Jene meiner Leser, welche dazu berufen sind, junge Männer in das Gebiet des österreichischen Strafrechtes einzuführen, mögen nicht die Ausübung des Rechtes, deren Ansichten und Bedürfnisse verachten; sie sind berufen, den wissenschaftlichen Theil des Strafrechtes zu erhalten, zu erläutern und auszubilden und von dieser Seite aus die Fortbildung der Strafgesetzgebung zu fördern. Sie mögen aber dabei nicht vergessen, daß kein Theil der Gesetzgebung so sehr in der Erfahrung wurzle, daß keiner so sehr die Ansichten und Bedürfnisse, die Sitten und Gebräuche des Volkes berücksichtigen müsse, als die Strafgesetzgebung; daß eine davon abweichende Entwickelung eines Lehrgebäudes in eben dem Maße ein nutzloses Spiel des Scharfsinnes und der Redegewandtheit sei, und daß sie selbst daran die Schuld tragen, wenn die heillose Kluft zwischen Lehre und Ausübung des Rechtes, zwischen Schule und Leben, immer größer wird, wenn beide Theile, Theoretiker und Practiker, anstatt sich freundlich die Hand zu dem Einen großen Ziele, zur möglichsten Vervollkommnung der Strafgesetzgebung zu reichen, feindlich sich gegenüber stehen, und sich von diesem so schönen und erhabenen Ziele immer mehr und mehr entfernen. Denn der höchste, ja einzige Werth jeder Wissenschaft, somit auch der Strafrechtswissenschaft, soll, darf und kann nur darin bestehen, nicht nur für die Schule, sondern auch für das Leben und die Anwendung brauchbar und practisch zu sein; das Strafrecht soll, so zu sagen, practischer, das Strafgesetz wissenschaftlicher behandelt werden.

Sehr wünschenswerth und von den ersprießlichsten Folgen wäre es daher, wenn sich dieselben vor Antritt ihres hohen Berufes selbst durch eigene Anschauung, durch eigene thätige Mitwirkung, mit den Bedürfnissen und Ansichten der Wirklichkeit innig vertraut machen würden; denn nur durch Erfahrung im Criminal-Fache wird man erst

in den Stand gesetzt, feste und in der Anwendung brauchbare Theorien zu bauen, da das Lesen auch der merkwürdigsten Straffälle nur theilweise den Mangel dieser Erfahrung ersetzen kann.

Diejenigen meiner Leser aber, welche mein Werk benützen, um sich diesen wichtigen Theil unserer Gesetzgebung erst anzueignen und sich berufen fühlen, denselben einst in ihrem öffentlichen Wirken zu vertreten, mögen als künftige Träger der Wissenschaft das beherzigen, was ich so eben gesagt, oder noch kürzer mit den Worten sagen könnte: sie sollen jene Gelehrsamkeit verachten, die von aller Welt- und Menschenkenntniß verlassen, nicht bedacht auf die Wirklichkeit des Lebens, sich in leeren Speculationen, in schwärmerischen, im wirklichen Leben ganz unbrauchbaren Ideen verliert, bloß in und für die Schule ein Recht lehrt, das für das Leben nicht bestimmt, in demselben auch nie zur Anwendung gelangen kann — ich meine die unfruchtbare Stubengelehrsamkeit. — Sie sollen aber auch anderseits nicht vergessen, daß die Rechtsausübung, soll sie nicht zu einem gedankenlosen Gerichtsgebrauche herabsinken, der starrsinnig am Althergebrachten klebt, weil er zu träge ist, den Hauch eines neuen Lebens in sich aufzunehmen, fortwährend von der Leuchte der Wissenschaft geleitet werden muß; sie mögen mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Praxis, um überall nur als treue Verlebendigung des wahren Sinnes der Gesetze zu erscheinen, ihre Leuchte in der Wissenschaft erkennen und mit der Theorie — Hand in Hand gehen müsse, und es sich ernstlich angelegen sein lassen, alle neuen Fortschritte im Gebiete derselben, wo möglich auch auf jenem der Erfahrung strenge zu prüfen, und wenn sie sich bewährten, und ihre künftige Stellung es erlaubt, dieselben auch mit männlicher Kraft in der Ausübung einzuführen, und auf diese Weise das Ihrige zu dem Endzwecke der Verbesserung und Vervollkommnung der Strafgesetzgebung beizutragen; kurz, sie mögen mit den Waffen der Wissenschaft und der durch dieselbe geläuterten Praxis ausgerüstet, mit unerschrockenem Muthe und ausharrendem Willen jenen alten Meister Schlendrian bekämpfen, der seine theoretische Bildung und den An- und Fortbau seines Geistes mit dem Austritte aus der Schule für geschlossen hält, mit Gleichgil-

tigkeit oder gar mit Verachtung auf die Wissenschaft herabsieht, an den Fortschritten derselben wenig oder gar keinen Antheil nimmt, und bei dieser einseitigen Richtung zur bloßen Maschine wird. —

Möchte es mir daher gelungen sein, in dem vorliegenden Werke einen Leitfaden beim Lehren und Erlernen des österreichischen Criminal-Rechtes geliefert, und dadurch jenes Urteil verdient zu haben, welches ein geistreicher Recensent meines obgenannten Handbuches und öffentlicher Lehrer dieses Rechtes (in der Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1845, III. Bd. S. 195) mit den Worten ausgesprochen hat, „daß es (dieses Handbuch) alle vorangegangenen ähnlichen Werke so sehr überflügelt hat, daß Er selbst im Interesse der Wissenschaft und der Verbreitung der vaterländischen Legistik, nur eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen glaubte, indem Er eben dieses Werk schon während seines successiven Erscheinens im Laufe des abgewichenen Studienjahres seinen Vorträgen über das österreichische Criminal-Recht an der Wiener Universität zu Grunde gelegt habe."

Ich werde in der Erfüllung dieses Wunsches stets den schönsten Lohn meiner Bemühungen erkennen.

Wien, im März 1847.

Maucher.

Erklärung

der in diesem Werke vorkommenden Abkürzungen.

Abs.	bedeutet	Absatz.
a. b. G. B.	—	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. g.	—	allergnädigst.
a. h.	—	allerhöchst.
a. u.	—	allerunterthänigst.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
App. Ger.	—	Appellationsgericht.
Aeuß.	—	Aeußerung.
böhm.	—	böhmisch.
Cam. G. (B.) V.	—	Cameral-Gefällen- (Bezirks-) Verwaltung.
Circ.	—	Circulare.
dalm.	—	dalmatinisch.
Dec.	—	Decret.
Entschl.	—	Entschließung.
Erläut.	—	Erläuterung.
gal.	—	galizisch.
G. O.	—	Gerichtsordnung.
Gub.	—	Gubernial.
Hfc.	—	Hofcommission.
Hfd.	—	Hofdecret.
Hkd.	—	Hofkammerdecret.
Hkpr.	—	Hofkammerpräsidial.
Hkrgsr.	—	Hofkriegsräthlich.
Hkzd.	—	Hofkanzleidecret.
illir.	—	illirisch.
in. ö.	—	inner-österreichisch.
J. G. S.	—	Justiz-Gesetz-Sachen (Sammlung).
Jhfd.	—	Justizhofdecret.
Kdg.	—	Kundmachung.
Krop.	—	Kropatschek.
lomb.	—	lombardisch.
mähr. schles.	—	mährisch-schlesisch.

mail.	bedeutet	mailändisch.
Mil. G. S.	—	Militär-Gesetzsammlung.
m. sist. Hdb.	—	mein sistematisches Handbuch.
n. (o) ö.	—	nieder- (ober-) österreich.
Pat.	—	Patent.
Polit. G. S.	—	politische Gesetzsammlung.
Präs.	—	Präsidium (Präsidial).
Prov. G. S.	—	Provinzial-Gesetzsammlung.
Reg.	—	Regierung.
Resc.	—	Rescript.
St. G. ü. G. Ueb.	—	Strafgesetz über Gefällsübertretungen.
St. G. B.	—	Strafgesetzbuch.
Stud. Hfc.	—	Studien-Hofcommission.
tirol.	—	tirolisch.
Vdg.	—	Verordnung.
venet.	—	venetianisch.
Z.	—	Zahl.
Zeitschr. f. ö. R.	—	Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc.

1. Absatz.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen bekannt zu machen.

Der deutsche Text des St. G. B. ist Urtext.

1. Gubernial-Verordnung vom 4. December 1832, Z. 69,446. (Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 14. 356.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wornach sich in das im Jahre 1804 in polnischer Sprache im Druck erschienene neue Strafgesetzbuch (§. 284, II. Thl.) eine Abweichung von der ursprünglichen ämtlich revidirten Uebersetzung eingeschlichen hat, wird das Kreisamt angewiesen, sämmtliche Dominien und Obrigkeiten — — — zu belehren, daß sie sich in jedem in Zukunft allenfalls zu entdeckenden Falle einer Abweichung in der Uebersetzung von dem deutschen Urtexte stets an den letzteren zu halten haben.

Aemtliche Ausgaben des Urtextes des St. G. B.

Diese sind erschienen: 1803 in Wien bei J. Th. Edl. von Trattnern, gr. 8. 2 Theile; in Wien 1814 in der k. k. Hof- und Staats-

druckerei, Taschenausgabe 12. 2 Thle; ebenda 1815 mit der Bezeichnung: Zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften *).

Aemtliche Uebersetzungen des St. G. B.

Diese sind: Eine lateinische in Wien bei Trattnern 1803, gr. 8. 2 Thle, eine böhmische ebenda 1804, gr. 8. 2 Thle, eine polnische in Lemberg bei Piller 1804, gr. 8. 2 Thle (eine andere Auflage erschien in Krakau bei J. J. Traßler in demselben Jahre, eine spätere kam in Wien 1817 heraus); und eine italienische unter dem Titel: Codice penale universale austriaco. Seconda edizione uffiziale. Milano dall' imp. regia stamperia 1815, welche mit Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1823 N. 1970 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. 9) als die einzige officielle erklärt wurde.

2. Absatz.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Skizze der älteren Strafgesetzgebung in Oesterreich.

In den älteren Zeiten galt fast in jedem der österreichischen Länder ein anderes Strafgesetz, indem theils nach den für einzelne Provinzen erlassenen »Landgerichts-Ordnungen" — wie solche Kaiser Max. I. am 30. November 1499 (gedruckt im Jahre 1500 und wieder im Jahre 1506) für Tirol, und am 21. August 1514 (reformirt und erneuert von Ferdinand I. Wien den 12. Jänner 1540) für das „Fürstenthumb" Oesterreich, Kaiser Ferdinand I. am 18. Februar 1535 für Krain und die angereihten Herrschaften, dann am 1. October 1559 für Oberösterreich (revidirt 1627 unter Ferdinand II.), Herzog Carl II. im Jahre 1574 für Steiermark, und im Jahre 1578 für Kärnthen, Kaiser Ferdinand III. am 30. Dec. 1656 für Unterösterreich, Leopold I. am 14. August 1675 für Oberösterreich und Joseph I. am 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassen hatten, — theils nach alten Landesgesetzen, und endlich, wo diese Gesetze nicht ausreichten, entweder nach der 1532 von Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Regensburg mit Vorbehalt der Rechte der Fürsten und Stände (mit

*) Dieser Anhang ist besonders in deutscher, polnischer, italienischer und lateinischer Sprache erschienen; siehe denselben sammt der Anmerkung nach §. 557 St. G. 1. Th.; insbesonders wurde das 20. Hauptstück des St. G. 1. Th. in der illirischen Sprache für die Landleute in Cattaro kundgemacht. (Gub. Kdg. v. 20. Jän. 1836 in der dalmat. Prov. G. S. Jahrg. 1837, S. 59—62.)

der s. g. clausula salvatoria) kundgemachten und in Oesterreich nur als Hilfsgesetz giltigen peinlichen Gerichtsordnung*) oder selbst nach dem römischen Rechte sowohl rücksichtlich der Verfahrungsart als in Bestrafung der Verbrechen vorgegangen wurde.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, ernannte die Kaiserin Maria Theresia eine eigene Hofcommission zur Bearbeitung eines für alle Länder gleichmäßig giltigen Strafgesetzes, welches auch am 31. Dec. 1768 unter dem Titel: Constitutio criminalis Theresiana, oder Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim 2c. 2c. Königl. apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich 2c. 2c. peinliche Gerichtsordnung — kundgemacht wurde, jedoch durch seine übergroße Strenge und die dabei dem Richter gelassene Willkühr, so wie den wenigen Schutz, den es dem Untersuchten gewährte, bald allgemeines Mißfallen erregte, so, daß die hohe Gesetzgeberin selbst schon wesentliche Veränderungen — Aufhebung der Folter, Beschränkung der Todesstrafe und der grausamen Verschärfungen derselben — vornehmen mußte.

Kaiser Josef II., rastlos bemüht, auch die übrigen diesem Gesetze anklebenden Mängel zu beheben, und es den Ansichten der neueren Zeit anpassender zu machen, erließ schon mit Patent vom 13. Jänner 1787 N. 611 d. J. G. S. ein neues „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung," welchem mit Patent vom 17. Juni 1788 N. 1788 der J. G. S. die „Allgemeine Criminalgerichtsordnung" folgte. Die in den erwähnten Patenten ausgesprochene Absicht dieser Gesetze war: der strafenden Gerechtigkeit eine bestimmte Richtung, fern von aller Willkühr zu geben, zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine Gränze zu ziehen, die Strafe in ein billiges Ebenmaß mit dem Verbrechen zu setzen und ihr einen mehr als vorübergehenden Eindruck zu verschaffen; dafür zu sorgen, daß kein Schuldiger ungestraft bleibe, daß dagegen aber auch der Schuldlose aus einem unglücklichen Zusammenflusse verdächtigender Umstände nichts zu fürchten, und an dem Criminalgerichte selbst den eifrigsten Vertheidiger habe.

---

*) Ihr Titel ist: Des allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwintlichsten, Kaiser Carls V. und des heiligen Römischen Reichs peinlich gerichtsordnung; gewöhnlich abgekürzt C. C. C. (Constitutio Criminalis Carolina, nicht aber Carolinga, wie man nicht selten hört) von den Schriftstellern berufen, die aber und zwar bis in die neueste Zeit dieses Strafgesetz unter der pleonastischen Benennung: peinliche Halsgerichtsordnung Carl V. anführen. Denn die Strafe, welche an Hals ging, war gewiß peinlich, aber nicht umgekehrt. Der Ausdruck Halsgerichtsordnung ist also enger; überdieß nennt sie Carl V. peinlich Gerichtsordnung; in dem privilegio impressorio gebraucht er den Namen Hals- oder peinlich Gerichtsordnung. In der Folge hat man beide Benennungen verbunden, da vor der Carolinischen Vorrede, und am Ende der Ausdruck: Peinliches Halsgericht vorkommt, welcher Zusatz aber nicht von der Hand des Gesetzgebers, sondern von einem Fremden herrührt. Wir glauben hier Studierende auf die wahre Benennung dieses als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzbücher und in historischer Beziehung so wichtigen Reichsgesetzes aufmerksam machen zu müssen.

3. Absatz.

Dennoch machten sie allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen, eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Gesetzsammlungen.

Es dürfte hier am Platze sein, von den Sammlungen der Gesetze zu sprechen, welche zum Theile schon in damaliger Zeit begründet, auch jetzt noch dazu dienen, als von der Staatsverwaltung ausgehend die einzelnen nachträglichen Anordnungen (Gesetze und Verordnungen) in der zuverlässigsten Art gesammelt und geordnet zu erhalten. Diese Gesetzsammlungen sind entweder ämtliche (officielle) oder Privat-Gesetzsammlungen.

A. Aemtliche Gesetzsammlungen.

Diese Gesetzsammlungen, in welchen die auf das Strafgesetz über Verbrechen bezüglichen Verordnungen vermischt mit andern vorkommen, sind, je nachdem sie für alle oder nur für einzelne Provinzen gelten, entweder allgemeine oder besondere (Provinzial-) Gesetzsammlungen.

a) Allgemeine ämtliche Gesetzsammlungen.

Zu diesen gehören:

1) Die s. g. große oder legale Justizgesetzsammlung. Diese führt den Titel: Gesetze und Verfassungen (Verordnungen) im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Die späteren Bände enthalten statt dieser Aufzählung die allgemeine Bestimmung: für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Sie erscheint in der neuen Auflage seit dem Jahre 1817 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Folio, und reicht gegenwärtig bis Februar 1835 inclusive. Die darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen sind durch die Nummern bezeichnet, wodurch sie erkennbar, und unter welchen sie in der Gesetzsammlung des betreffenden Jahres eingereiht sind.

Jeder einzelne Bestandtheil (Jahrgang) dieser Gesetzsammlung wird erst nach reiffter Berathung und Ueberlegung der obersten Justizstelle, und sofort nach eingeholter Sanction des Landesfürsten, d. h. des Gesetzgebers selbst kundgemacht, wie meistens die Titel dieser Hofverordnungen andeuten *).

*) Eine nähere Uebersicht rücksichtlich dieser legalen Gesetzsammlung liefert das sistematische Handbuch der Literatur der allgemeinen G. O. vom 1. Mai 1781 rc. rc. Wien 1840, von Dr. Moriz von Stubenrauch rc. S. 6 u. f.

Ueber die Anwendbarkeit der in derselben enthaltenen, nur an einzelne Stellen ergangenen Gesetze bestimmt das

2. Hofdecret vom 29. Dec. 1785 N. 509 d. J. G. S.

Da in der Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizsache unter Seiner Majestät Regierung auch jene Anordnungen und Weisungen enthalten sind, die derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als sollen die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch diese Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselben ihres Ortes aus diesen Anordnungen von selbst aufklären und beheben.

Diese Verordnung wurde durch Hofdecret vom 20. Nov. 1818 N. 1519 d. J. G. S. neuerlich und ausdrücklich bestätiget. Uebrigens ist auch jedem Gesetze in der J. G. S., welches nur für eine bestimmte Provinz gelten soll, diese Beschränkung meistens ausdrücklich beigefügt.

2) Die seit dem Regierungs-Antritte Kaiser Leopold II. herausgegebene Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen bis inclusive Ende December 1844, 72 Bde., Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Sie ist durch »polit. G. S.« bezeichnet, und bei den aus derselben entnommenen Novellen ist der Band und die Seite, wo sie vorkommen, angeführt.

Dadurch, daß der hohen Hofkanzlei durch eine in Niederösterreich mit dem gedruckten Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1791, kundgemachte a. h. Entschließung (Pol. G. S. 2. 143) mit Hinweisung auf den damals schon erschienenen ersten Band dieser Sammlung von Kaiser Leopold II. der Auftrag ertheilt wurde, »von allen ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publicum und die Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher stelle, zu veranstalten und herauszugeben,« ferner dadurch, daß sie auch fortan auf dem Titelblatte den Beisatz: „auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben," führt, hat diese Sammlung einen ämtlichen Charakter erhalten.

3) Die Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl; vom Jahre 1818 bis inclusive 1845. Jeder Band bildet einen Jahrgang; bisher sind 28 Jahrgänge erschienen. Wien, gedruckt bei Anton Strauß's sel. Witwe et Sommer; der 27. und die folgenden Jahrgänge erscheinen seit 1845 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Diese Gesetzsammlung ist mit „Milit. G. S." citirt, und es ist der Jahrgang und die Seite der daraus entnommenen Supplemente angegeben. Der den Militärgesetzen beigefügte lateinische große

Buchstabe deutet das Departement an, aus welchem die betreffende Verordnung mit der nachfolgenden Geschäftszahl ergangen ist.

b) Besondere ämtliche Gesetzsammlungen.

Zu den besonderen ämtlichen Gesetzsammlungen gehören die in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie unter Leitung der betreffenden Länderstellen erscheinenden s. g. Provinzial-Gesetzsammlungen. Diese beginnen in den altösterreichischen Provinzen mit dem Jahre 1819, in den neu- oder wieder erworbenen aber mit dem Zeitpunkte der Acquirirung oder Reacquirirung, und umfassen alle Gesetze, welche nicht blos Vorschriften über Manipulations- und Disciplinar-Gegenstände und Belehrungen für einzelne Behörden, Beamte u. dgl. enthalten, da diese nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. April 1821, Z. 10,061, in das bei jeder Stelle zu führende Normalienbuch eingeschaltet werden. Die daraus geschöpften Novellen sind durch Band, Seite und Zahl der betreffenden Gesetzsammlung, diese selbst aber ist durch die Benennung der Provinz und den Beisatz „Prov. G. S." bezeichnet; bei Beziehungen ist ebenfalls die betreffende Provinz, für welche die Verordnung erlassen wurde, kurz angedeutet.

Solche Gesetzsammlungen bestehen:

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in 25 Theilen bis 1843;

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg, in 26 Theilen bis 1844;

für das Herzogthum Steiermark, in 25 Theilen bis 1843;

für das Laibacher Gouvernement beziehungsweise Illirien, in 26 Theilen bis 1844;

für das ö. illirische Küstenland, in 5 Bänden von 1819 bis 1823;

für Tirol und Vorarlberg, in 29 Bänden bis 1842;

für Böhmen, in 27 Bänden bis 1845;

für Mähren und Schlesien, in 26 Bänden bis 1844;

für Galizien und Lodomerien, in 25 Jahrgängen bis 1843;

für Dalmatien in 20 Bänden bis 1838;

für Venedig und für Mailand von 1814 bis 1839, von 1840 an vereinigt in Einer Sammlung und bis 1844 reichend.

Mit dem Erscheinen dieser Provinzial-Gesetzsammlungen haben die früher in den einzelnen Provinzen in Druck gelegten vierteljährigen chronologischen Auszüge aus den ergangenen Verordnungen, so wie die hier und da bestandenen Patenten-Sammlungen aufgehört.

Die in diesen Sammlungen enthaltenen Gesetze und Verordnungen haben (immer wenigstens für die respective Provinz) verbindliche Kraft, weil ihnen eine Berufung auf die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, (Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1818,

Z. 12,920) und vom 12. April 1821, Z. 10,061 (Pol. G. S. 1. 2) vorgedruckt ist, »wornach die gesetzlichen Anordnungen, die für eine Provinz verbindlich erlassen worden, von der Landesstelle in eine Sammlung gebracht und in Druck gelegt werden sollen.“

B. Privat-Gesetzsammlungen.

Diese haben theils die Sammlung aller Gesetze, theils nur die der auf das Strafgesetz über Verbrechen Bezug nehmenden zum Gegenstande.

Von den ersteren genügt es, auf die vollständigste von allen aufmerksam zu machen, nämlich auf die Privatsammlung der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze von Kropatschek, Goutta, Pichl. Dieselbe umfaßt bisher die Jahre 1740 bis 1844 in 70 Bänden*).

Sie wurde ursprünglich durch Josef Kropatschek herausgegeben, dann durch W. G. Goutta fortgesetzt, und wird jetzt durch Franz Xav. Pichl redigirt; sie wird in der Praxis usuell für halboffiziell gehalten, theils wegen der ämtlichen Stellung ihrer Herausgeber, in welcher ihnen die Quellen zugänglich waren, theils auch deßwegen, weil ihr erster Herausgeber in der Vorerinnerung zur Sammlung der Gesetze Kaiser Leopold II. (Seite 9) bekannt gemacht hat, „daß ihm a. h. Se. Majestät selbst mit a. h. Entschließung die Erlaubniß ertheilt haben, jene Gesetzsammlungen für die gesammten deutschen Erblande zu bearbeiten, und kundzumachen, und daß er die in diese Sammlung aufzunehmenden Verordnungen und Circularien, welche für ein oder das andere Land insbesondere ergehen, von den höchsten Hofstellen selbst erhalte,“ endlich, weil eben dieser Herausgeber in der Sammlung der Gesetze von Kaiser Franz II. (S. I. und II.) diese Doppelbemerkung, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf eine a. h. Entschließung vom 20. September, und auf einen weiteren Hofbefehl vom 4. October 1793 wiederholt**). Sie ist als „Kropatschek's, Goutta's, oder Pichl's G. S.“ nebst Angabe des Bandes und der Seite, wo die Novelle zu finden ist, citirt.

Auch Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, Wien 1815 u. s. f., und die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde***), be-

---

*) Auch die (von Kropatschek herausgegebene) Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, citirt als „Kropatschek“ mit Angabe des Bandes und der Seite, wo die Verordnung vorkommt, wurde benützt.

**) Siehe Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3. Bd, S. 184 und über diese Privatgesetzsammlung insbesondere von Stubenrauch a. a. O. S. 18.

***) Seit 1846 unter dem veränderten Titel: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft ꝛc ꝛc. Ich habe den ursprünglichen Titel beibehalten, weil unter demselben der größte Theil der literarischen Leistungen erschienen ist, und ich dadurch zugleich an den Gründer dieser Zeitschrift, meinen unvergeßlichen Lehrer, den ich zugleich als meinen Wohlthäter mit kindlicher Pietät verehrte, erinnern will.

gründet von Dr. V. A. Wagner, fortgesetzt bis jetzt von Dr. J. Kudler rc., enthält in dem 3. Bande jedes Jahrganges eine Sammlung der in diesem Jahre erflossenen Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

Die Privatgesetzsammlungen, welche Gesetze und Verordnungen mit ausschließender Beziehung auf das Strafgesetz über Verbrechen enthalten, sind:

1. Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Staaten, von Franz Edlen von Zeiller rc. Wien 1806.

Diese Beiträge enthalten in dem 3. und 4. Bande Erläuterungen und Verordnungen der Hofcommission in J. G. S., welche das neue Strafgesetzbuch betreffen.

2. Handbuch für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten und jene, die sich zum Criminalrichteramte vorbereiten, von Josef Carl Edlen von Wagersbach rc. Gratz 1812, 3 Bände.

Dieses Handbuch enthält unter andern die über das Gesetzbuch über Verbrechen erflossenen Nachträge und Erläuterungen, dann die früheren dahin Bezug habenden Verordnungen. (Wiener Lit. Zeitung 1813. S. 385, 1814. S. 457).

3. Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz rc. als Nachtrag zu obigem Handbuche von eben demselben Verfasser. Die Verordnungen bis Ende December 1816 in Bezug auf das G. B. ü. V. sind in dem 3. und 5 Hefte enthalten. Es wird auf das Heft und die Seitenzahl, wo die Verordnung zu finden ist, hingewiesen. (v. Stubenrauch a. a. O. S. 366 u. f.)

4. Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen, vom 3. September 1803. Mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen und sonstigen Hilfsquellen versehen. Neu bearbeitet und herausgegeben durch Johann Borschitzky rc. Prag 1815.

Es enthält nebst dem Grundterte des Gesetzes selbst, sowohl die auf jeden einzelnen §. Bezug habenden, noch in Wirksamkeit bestehenden, als auch die damals seit den 10 Jahren der Ausübung des neuen St. G. bis zur Hälfte des Jahres 1814 erschienenen neuen Verordnungen, Erläuterungen, Weisungen.

5. Der dritte Band von Joh. Mich. Edlen von Zimmerl's Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welches sämmtliche bis jetzt erschienene Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Wien, zweite vermehrte Auflage 1826. 3 Thle.

6. Oesterreichs Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschließig zum Jahre 1830 ergangenen hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alfabetisch nach Schlagwörtern zusammengetragen und geordnet v. Vincenz Schohay rc. Prag, 1832, in 2 Bänden. (Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 52, Anmerkung 2.)

7. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des ö. Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind. Mit allen darauf Bezug nehmenden, aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameral-Gesetzgebung entlehnten Hilfsquellen. Bearbeitet und herausgegeben von Andreas Visini rc. Wien 1832, sammt dem im Jahre 1840 dazu erschienenen Supplemente von demselben Verfasser. (Zeitschrift für ö. R. 1834, 3. Bd., S. 8 u. f. 1841, 3. Bd, S. 52 Anmerkung 1.)

8. Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser rc. Wien 1839. (Gerstorf's Repertorium, Jahrg. 1840 XVI. (2. August-) Hft. S. 298—299, Wildner's Zeitschrift „der Jurist" 1840, III Bd., 2. Hft., S. 496—501 und Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 147 u. f. und 195 u. f.)

9. Sammlung der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österr. Ges. über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze. Von St. Blumentritt. Wien 1840 rc.

10. Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. Von J. K. J. Maucher, Criminal-Justizrathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. 3 Theile. Wien 1844 bei Braumüller und Seidel. (Rec. Der Jurist 11. Bd., S. 487—502, 12. Bd., S. 312—331, 13. Bd., S. 160—166, 321—334, 482—488. Zeitschrift für ö. R. u. f. 1845. 3. Bd., S. 189—227.)

Diesen Privatgesetzsammlungen kommt aber die Giltigkeit und Authenticität der gesetzlichen Kundmachung nicht zu.

3. Hofdecret vom 15. Juli 1823 N. 1953 d. J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat sich künftig zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privat-Gesetzsammlungen zu berufen.

4. Hofkanzleidecret vom 15. April 1833 N. 2607 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß es von dem mit den Hofkanzlei-Decreten vom 6. Juli 1797, (P. G. S. 11, 9) und vom 26. October 1802 (a. a. O. 18, 216) bekannt gemachten Ver-

bote der Herausgabe von Gesetzsammlungen durch Private abzukommen habe, solchen Privat-Gesetzsammlungen aber nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zugestanden werde; daß die Herausgabe solcher Gesetzsammlungen den allgemeinen Censurs-Vorschriften zu unterliegen habe, und darin keine Verordnungen aufgenommen werden dürfen, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltet.

4. Absatz.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Die Einführung dieses Entwurfes als Gesetz für Westgalizien geschah mit Patent vom 17 Juni 1796 N. 301 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. **15**).

5. Absatz.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bei abermaliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

6. Absatz.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkühr Statt finde.

Diese Gränzlinie, welche am deutlichsten schon in der Abtheilung des G. B. in zwei Theile, von denen der erste von Verbrechen, der zweite von den schweren Polizei-Uebertretungen und deren Bestrafung handelt (VIII. der Einleitung zum G. B.) ausgesprochen ist, bezieht sich insbesondere:

a) auf das Wesen und die Benennung beider gesetzwidriger Handlungen, indem Verbrechen absichtliche Rechtsverletzungen sind, welche die Größe der Verletzung und die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zu einer strengeren Behandlung eignet (II. a. a. O.), schwere Polizei-Uebertretungen aber entweder

absichtliche Rechtsverletzungen minderer Art (III. a. a. O.) oder, und zwar größtentheils, nur Uebertretungen von Anordnungen, Anstalten und Vorkehrungen sind, welche Verhinderung (Hintanhaltung) von Verbrechen oder großen Nachtheilen bezwecken (IV. u. V. a. a. O.);

b) auf den Zweck der Strafe, welcher bei Verbrechen Hintanhaltung derselben (10. Abs. des Kdgp.), bei den schweren Polizei-Uebertretungen bessernde Züchtigung ist (15. Abs. a. a. O.);

c) auf den bösen Vorsatz, der zu Verbrechen immer (§. 1. St. G. I. Th.), zu schweren Polizei-Uebertretungen nur ausnahmsweise erfordert wird (III — V. der Einleit. u. §. 5. St. G. II. Th.);

d) auf die Zurechnungsfähigkeit, die bei schweren Polizei-Uebertretungen ausgedehnter als bei Verbrechen ist (vergl. §. 2 c) d) f) g) des I. Th. mit §§. 3, 4, 28, II. Th. St. G);

e) auf die Strafarten, welche bei den Verbrechen nur der Tod und die Kerkerstrafe in drei Graden sind (§§. 9 u. 11 St. G. I. Th.), während die schweren Polizei-Uebertretungen um Geld, mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, mit Verlust von Rechten und Befugnissen, mit Arrest in zwei Graden oder Hausarrest, mit körperlicher Züchtigung und mit Abschaffung aus einem Orte, einer Provinz oder sämmtlichen Provinzen bestraft werden (§. 8 u. f. u. §. 25 St. G. II. Th.);

f) auf die Strafdauer, indem die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe, d. i. 6 Monate (§. 15 I. Th und §. 14 II. Th. St. G.) nicht überschreiten soll (15. Abs. des Kdgp.);

g) auf die Strafverschärfungen, welche bei der Kerkerstrafe öffentliche Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, körperliche Züchtigung, Fasten, bei der Arreststrafe aber Ausstellung im Kreise der Wache, schwere oder öffentliche Gemeindearbeit sind (§§. 18, 19 St. G. II. Th.);

h) auf gewisse Folgen der Strafurteile über Verbrechen (§. 23 St. G. I. Th.), während die Strafe der schweren Polizei-Uebertretungen im Allgemeinen keine weitere Wirkung hat (§. 27 St. G. II. Th.)*);

---

*) In den Fällen aber, in welchen die Wirkung des Strafurteiles auf die ganze Lebenszeit des Sträflings sich ausdehnt, wie z. B. bei der Erklärung der lebenslänglichen Unfähigkeit zu einem gewissen Geschäfte oder Gewerbe oder öffentlichen Amte, oder der Abschaffung auf beständig u. s. f. hat diese Anordnung doch wenigstens die Folge, daß die Wirkung des Strafurteiles auf das bestimmte verhängte Uebel eingeschränkt bleibt. So kann als eine eigene Folge der Verurteilung zur Strafe wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung in manchen Fällen die Entsetzung vom Amte bei öffentlichen Beamten, und der Verlust der Pension oder Provision bei Pensionirten oder Provisionirten angesehen werden. (Siehe die betreffenden Novellen beim §. 23 unter der Ueberschrift: „Verlust von Staatsdiensten, Verlust von Pensionen und Provisionen" und v. Lüzenau's Handbuch 1846, zum §. 27 St. G. II. Th. S. 111—129.)

i) auch in Bezug auf Ausländer darauf, daß diese wegen im Auslande begangenen Verbrechen in gewissen Fällen (§§. 32—34 St. G. I. Th.), niemals aber wegen dort begangenen schweren Polizei-Uebertretungen (§. 2, jedoch als Ausnahme §. 49 St. G. II. Th.) zur Verantwortung gezogen werden können;

k) in Bezug auf die Behörde, indem die Verbrechen den Justiz-, die schweren Polizei-Uebertretungen den politischen Behörden in allen Instanzen zugewiesen sind (vergleiche §. 211 I. Th. mit §. 276 II. Th. St. G.);

l) in Rücksicht auf das Verfahren, wo sich z. B. in Beziehung auf das Einschreiten von Amtswegen (§§. 22, 213, 216, 248, 250, 268, 269 St. G. II. Th.), die Besetzung des Gerichtes, die Belassung auf freiem Fuße (§§. 321—323 a. a. O.), die Beschleunigung der Untersuchung (§§. 324, 326, 330, 336, 348 a. a. O.), die Beweise (§§. 357, 369, 370 a. a. O.), das Recursrecht (§. 415 a. a. O.), wesentliche Unterschiede von dem Verfahren bei Verbrechen zu Gunsten dieser geringeren Uebertretungen zeigen.

7. Absatz.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmahle bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

(Vergl. §. 50 und 51 St. G. I. Th.)

8. Absatz.

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Gründe der Wiedereinführung der Todesstrafe.

5. Hofkanzleidecret vom 29. October 1803 N. 632 d. J. G. S.

Da bei dem, durch das allerhöchste Patent vom 3. September d. J. zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetze die

bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkte Todesstrafe *) wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird, so wollen Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie nämlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt, daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nation Beziehung habe, dessen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit, und Liebe zur Ordnung, Se. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Verbrecher, gegen welche, die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen, beabsichtiget wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicher Weise unter jedem Volke gefunden werden), deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget. Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden können. Bei Lasterhaften, bei denen in diesem längeren Zwischenraume, in welchem der Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen, sich ihrer Vorstellung nothwendig angeboten haben mußten, bei denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die, taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe, trotzend das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bei denen ist der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung jemaliger Besserung, aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichte kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. Wenn indessen Se. Majestät Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen, eine Verschärfung in das Strafsistem aufzunehmen, auferlegt finden, so konnte die Besorgniß Ihres gütigen Herzens sich dennoch selbst von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit, selbe in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden würde. Sie befehlen daher die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese, dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte, besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebst dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Banco-Zettel und die in Verständniß mit den Nachmachern oder einem Mitschuldigen geschehene, Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todtschlag, und auf die Brandlegung,

*) Die im Josefinischen St. G. außer dem Standrechte ganz aufgehobene Todesstrafe (§. 20 des Josef. St. G. 1. Th.) war mit Patent vom 2. Jänner 1795 N. 209 d. J. G. S. (m. fist. Hdb. **16**) beim Hochverrathe auch im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt worden.

die zu wiederholten Malen, oder in einer, auf Verheerungen gerichteten, Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzt sei, und Sie verheißen Sich, daß die, dadurch lebhafter vergegenwärtigte, Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und daß eine abschreckende Warnung auch auf diejenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen der Abscheu, den sie Jedermann einflößen müssen, bei dem das Gefühl der Menschheit nur nicht gänzlich unterdrücket ist, von selbst abzuhalten, zu unkräftig sein sollte. Se. Majestät fordern nebstbei alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familienväter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbietet, nach ihren Kräften mitzuwirken; insbesondere machen aber Allerhöchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiemit auf, bei Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehrere Abtheilungen zusammen zu rufen; die §§. 52, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraf mit einer der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat und die, nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften, schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beizusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen, so väterlich gemeinten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurteilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesetzes, anzuklagen haben werde.

9. Absatz.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Diese Milderung, welche schon unter Kaiser Leopold II. begonnen hatte, indem dieser die öffentliche Züchtigung mit Schlägen (§. 32 des Jos. allg. St. G. I. Th.), die Brandmarkung (§§. 24, 39 a. a. O.) und Anschmiedung der Verbrecher (§. 25 a. a. O.) aufhob (Hfd. v. 7. Mai 1790 N. 21 d. J. G. S. m. sist. Hdb. 20), die Schiffzugsstrafe abschaffte (Hfd. v. 19. Juli 1790 m. sist. Hdb. 21) und manche Verbesserung im Gefängnißwesen einführte (Hfd. v. 3. August 1790, N. 48 d. J. G. S. m. sist. Hdb. 22, v. 27. Sept. 1790, m. sist. Hdb. 24, v. 30. Octob. 1790, m. sist. Hdb. 23, v. 16. Nov. 1790, m. sist. Hdb. 25,

v. 16. Nov. 1791 N. 218 d. J. G. S., m. sist. Hdb. 26) und welche wailand Kaiser Franz fortsetzte, z. B. durch Ertheilung eines Milderungsrechtes an das Obergericht (Hfd. v. 3. August 1792 N. 39 d. J. G. S., m. sist. Hdb. 27), bezieht sich auf die wesentlichsten Bestimmungen der Strafarten, deren Ausmessung im Allgemeinen und bei einzelnen Verbrechen und des Verfahrens.

Am deutlichsten zeigt sich diese Milderung des Josefinischen St. G. durch die nachfolgende Tabelle.

Tabelle der Parallelstellen des Josefinischen und gegenwärtigen St. G. B.

Vergleiche:

§.	23	des	Josef.	mit	§.	15	des	gegenwärt.	St.	G.	B. I. Th.
»	29	»	»	»	»	23 c)	»	»	»	»	»
»	32	»	»	»	»	20	»	»	»	»	»
»	36	»	»	»	»	23 c)	»	»	»	»	»
»	44	»	»	»	»	59	»	»	»	»	»
»	53	»	»	»	»	63, 64, 68, 69			»	»	»
»	55	»	»	»	»	73	»	»	»	»	»
»	57	»	»	»	»	71	»	»	»	»	»
»	60	»	»	»	»	87	»	»	»	»	»
»	62	»	»	»	»	90, 91		»	»	»	»
»	71	»	»	»	»	104	»	»	»	»	»
»	73	»	»	»	»	106	»	»	»	»	»
»	75	»	»	»	»	104	»	»	»	»	»
»	77	»	»	»	»	197	»	»	»	»	»
»	78	»	»	»	»	198	»	»	»	»	»
»	84	»	»	»	»	194	»	»	»	»	»
»	85	»	»	»	»	195	»	»	»	»	»
»	87	»	»	»	»	200	»	»	»	»	»
»	113	»	»	»	»	129	»	»	»	»	»
»	115	»	»	»	»	130	»	»	»	»	»
»	117	»	»	»	»	134	»	»	»	»	»
»	118	»	»	»	»	135	»	»	»	»	»
»	120	»	»	»	»	137	»	»	»	»	»
»	122	»	»	»	»	138	»	»	»	»	»
»	132	»	»	»	»	111	»	»	»	»	»
»	135	»	»	»	»	76	»	»	»	»	»
»	139, 141—143			»	»	81	»	»	»	»	»
»	147	»	»	»	»	79	»	»	»	»	»
»	155	»	»	»	»	181, 182		»	»	»	»
»	159	»	»	»	»	157	»	»	»	»	»
»	160	»	»	»	»	158	»	»	»	»	»
»	164	»	»	»	»	166	»	»	»	»	»
»	169	»	»	»	»	157	»	»	»	»	»
»	176	»	»	»	»	186	»	»	»	»	»

§.	2 d.	Jos. a. Cr.	G. O. mit	» 229	des	gegenwärt.	St.	G. B.	I. Thl.
»	8 »	»	»	» 214	»	»	»	»	»
»	33 »	»	»	» 256	»	»	»	»	»
»	45, 55	»	»	» 282,	283	»	»	»	»
»	109 »	»	»	» 363	»	»	»	»	»
»	110 »	»	»	» 364	»	»	»	»	»
»	116 »	»	»	» 399	»	»	»	»	»
»	137 »	»	»	» 389	»	»	»	»	»
»	243 »	»	»	» 506	»	»	»	»	»

10. Absatz.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Dieser Absatz enthält folgende Grundsätze:

I. Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß*).

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhänget, findet keine Verschärfung Statt. (§. 43 St. G. B. ü. V.)

2. Der Straffällige soll nicht strenger, als das Gesetz verhänget, (§§. 26, 424, 429 a. a. O.) ja gelinder, im Falle seine Besserung mit Grund zu erwarten ist, behandelt (§. 48 a. a. O.), oder die Strafdauer bei Familienverhältnissen durch intensive Strenge abgekürzt werden (§. 49 a. a. O.).

3. Weibspersonen dürfen während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen nicht gezüchtiget werden, daher die Vollziehung der Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben ist. (Hfd. v. 4. Feb. 1803, N. 591 d. J. G. S. **50**.)

4. Hat ein Sträfling seine Strafzeit vollendet, so kann von einer nachträglichen wegen Krankheit des Sträflings nicht vollziehbar gewesenen Züchtigung keine Frage sein. (Hfd. v. 19. Juli 1811, N. 951 d. J. G. S. beim §. 20 **48**.)

5. Stets ist vorläufig ärztlich zu erheben, ob Ruthenstreiche, im Falle diese den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Be-

*) In diesem Grundsatze wird, wie oben beim 6. Absatze dieses Kdgp. S. 11 bemerkt wurde, der Zweck der Criminalstrafe ausgesprochen.

schaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, substituirt werden, ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können. (Hfd. v. 28. August 1812, N. 1003 d. J. G. S. beim §. 20 **49**.)

6. Die im Strafhause bestehende Krankenanstalt hat dafür zu sorgen, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen. (Hfd. v. 16. Febr. 1816, N. 1211 d. J. G. S. beim §. 429 **598**.)

7. Diejenigen, welche die Brandmarkung vollziehen, müssen die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den zu Brandmarkenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt. (Hfd. v. 21. Juli 1820, N. 1678 d. J. G. S. beim §. 456, m. st. Hdd. **1397**.)

8. Die Feßlungsart ist so einzurichten, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden. (Jhfd. v. 1. August 1834, beziehungsweise Hkzd. v. 13. Juli 1834, Z. 14,688 beim §. 13 **30**.)

II. Die Folgen der Strafe sollen sich so wenig als möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Die Einziehung der Güter ist gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern. (II. Abs. des Kdgp. §. 49 des G. B. ü. V.). (Hfd. v. 27. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S. beim §. 49 **121**.)

2. Der Verlust des Adels trifft nur den Verbrecher allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurteile erzeugten Kinder (§. 23 b) a. a. O.).

3. Der Verlust des Gewerbes oder des Bürgerrechtes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge (§. 24 a. a. O.).

4. Wie die Strafwürdigkeit, kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen, und sollte er sich schuldlos halten, so kann er, oder Jemand für ihn die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern (§§. 25, 479 a. a. O.).

5. Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers und Entstehung eines wichtigen Schadens in ihrem Erwerbungsstande durch die längere Strafdauer sind Gründe, diese Dauer in Verbindung mit Fasten oder Züchtigung abzukürzen (§. 49 a. a. O.).

6. Der Ersatz der Gerichtskosten kann aus dem Vermögen des nicht schuldlos erklärten Untersuchten nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die

ihm (zur Leistung einer Entschädigung oder) zur Ernährung der Seinigen obliegen (§. 537 a. a. O.).

7. Berücksichtigung des Vermögens des Verurteilten. (Hfd. v. 7. Febr. 1817, N. 1313 d. J. G. S. beim §. 13 **36**. N. ö. App. Dec. v. 27. Juli 1829, Z. 7718 beim §. 445 **621**.)

8. Die Kinder der verurteilten (beziehungsweise verhafteten) Eltern sind von Amtswegen zu versorgen. (Böhm. Gub. Vdg. v. 18. Juni 1802, Z. 20,120 a. a. O. **485**. Note der Findelh. Verw. v. 11. März 1815 a. a. O. **486**. Hfzd. v. 23. August 1827, a. a. O. **487**. N. ö. App. Vdg. v. 2. Nov. 1827, a. a. O. **488**.)

9. Den Kindern verurteilter Eltern bleibt der Genuß des Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränket werden darf. (Hfd. v. 9. Juni 1815, N. 1155 d. J. G. S. beim §. 23 **88**.)

11. Absatz.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Dieser Absatz enthält, wie aus dessen Anfangsworten: „Zu dem Ende" erhellet, folgende aus dem vorigen Absatze hervorgehende Grundsätze:

I. Die Verjährung der Verbrechen und Strafen ist unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen worden.

(§§. 206–210 St. G. I. Th.)

II. Die Einziehung der Güter ist gänzlich abgeschafft worden.

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen beispielsweise folgende Anordnungen:

1. Ein zum schweren Kerker verurteilter Sträfling darf sich unter den gehörigen Vorsichten mit hoher oder höchster Bewilligung mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator (siehe §. 279 des a. b. G. B.) unterreden. (Hfzd. v. 26. Febr. 1818, N. 1413 d. J. G. S. beim §. 13. **33**.)

2. Bei Verlassenschaften der Sträflinge haben die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten. (Hfd. v. 7. Febr. 1817, N. 2313 d. J. G. S. beim §. 13. **36**.)

III. Den Gerichtshöfen ist die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

(Vergl. den §. 49 und die dort angeführten Novellen.)

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ansehung der Verhängung der Strafart.

(§. 27. St. G. I. Th.)

12. Absatz.

Bey der Anordnung des Criminal-Verfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Dieser Absatz enthält folgende Grundsätze:

I. Der Schuldige soll schnell entdecket, und zur Strafe gezogen werden.

Als Folgesätze dieses Grundsatzes erscheinen:

1. Die zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen; daher haben auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beistand zu leisten (§§. 215, 345 und 540 G. B. ü. V.).

2. Sollte sich zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, so ist ein solches Gericht nebst dem Ersatze aller dadurch veranlaßten Kosten noch insbesondere zu bestrafen (§. 222 a. a. O.).

3. Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens es erfordern (§. 224 a. a. O.).

4. Alle Obrigkeiten und Aemter haben alle Verbrechen alsogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden (§. 228 a. a. O.).

5. Das Criminal-Gericht hat ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That eines in seinem Bezirke verübten oder selbst entdeckten Verbrechens zu erheben (§. 232 a. a. O.).

6. In dringenden Fällen hat die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

zu wachen hat, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben (§. 236 a. a. O.).

7. Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den abzuhörenden Zeugen beschwerlich, oder der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hat dasselbe die politische Obrigkeit um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen (§. 275 a. a. O.).

8. Da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist, haben die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken, und jede Anzeigung zur Entdeckung eines Verbrechers sogleich dem Criminal-Gerichte mitzutheilen (§. 276 a. a. O.).

9. Die politische Obrigkeit hat den Beschuldigten sogleich dem Criminal-Gerichte zu überliefern (§. 283 a. a. O.).

10. Der Verhaftete ist ohne allen Aufschub summarisch abzuhören (§. 287 a. a. O.).

11. Ist der Verhaftete geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte (§. 294 a. a. O.).

12. In gewissen Fällen hat das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich die Anzeige an das Obergericht, beziehungsweise an die Landesstelle zu machen (§§. 304 u. 305 a. a. O.).

13. So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt (§§. 334 u. 338), hat das Criminal-Gericht überhaupt, vorzüglich aber in den von dem Gesetze bestimmten Fällen die Untersuchung zu befördern (§§. 339—344 a. a. O.).

14. Was der Beschuldigte in dem Summarverhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt in das Klare gesetzet werden (§. 348 a. a. O.).

15. Hat der Beschuldigte schon in dem Summarverhöre das Verbrechen umständlich in vollkommener Uebereinstimmung mit der eingeholten Erkundigung eingestanden, so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhörs nicht verlängert, sondern das Verfahren geschlossen werden (§. 349 a. a. O.).

16. Die Ursachen, wegen welcher das Verhör später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedesmal in dem Protocolle getreu aufgeführet werden (§. 355 a. a. O.).

17. Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urteiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden (§§. 421 u. 437 a. a. O.).

18. Das Obergericht hat die die Verzögerung betreffenden Gebrechen allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen (§. 439 a. a. O.).

19. Das Urteil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist mit Rücksicht auf die im Gesetze (§§. 445 u. 446) enthaltenen Ausnahmen ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen (§. 445 a. a. O.).

20. Der Vertreter des Verurteilten ist schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bei Verantwortung und Strafe zu überreichen (§. 465 a. a. O.).

21. Das Criminal-Gericht hat den Recurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protocollirte Anmeldung des Recurses, nebst den Acten dem Obergerichte zu überreichen (§. 466 a. a. O.).

22. Steckbriefe sind gegen den flüchtigen Thäter sogleich auszusenden (§§. 485 u. 486), und sogleich allen zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten und Vorstehern der Gemeinden bekannt zu machen (§. 488 a. a. O.).

23. Bei dem Standrechte wird das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurteilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen (§. 500 a. a. O.).

II. Der Schuldlose soll von dem ihn drückenden Verdachte frei gesprochen werden.

Folgesätze dieses Grundsatzes sind:

1. Wenn gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabei aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden (§. 273 G. B. ü. V.).

2. Wenn scheinbare Anzeigen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bei dieser aber sich nicht bestätiget haben, so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden (§§. 279 u. 280 a. a. O.).

3. Der Verhaftete ist, wenn er die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen angibt, in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen (§§. 292 u. 337 a. a. O.).

4. Der Beschuldigte hat während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet (§. 337 a. a. O.).

5. Hat der Beschuldigte schon in dem Summarverhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, und stimmt seine Ausweisung mit der eingeholten Erkundigung vollkommen überein, so soll das Verfahren geschlossen, und der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urteile sich von seinem Wohnorte nicht wegbegeben wolle, auf freien Fuß gesetzet werden (§. 349 a. a. O.).

6. Die besonderen Fragen müssen auch dahin gerichtet sein, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit in das Licht setzen, und beweisen kann (§. 353 h) a. a. O.).

7. Das Verhör soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist (§. 355 a. a. O.).

8. Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drei Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne (§. 372 a. a. O.).

9. Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind (§. 397 a. a. O.).

10. Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß kein Schuldloser leiden soll (§. 424 a. a. O.).

11. Ist der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, und seine Schuldlosigkeit offenbar, so hat das Urteil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde (§. 427 a. a. O.).

12. Dem schuldlos Erkannten soll das Urteil so geschwind als möglich bekannt gemacht, derselbe auf der Stelle in Freiheit gesetzet, und ihm eine Abschrift des Urteiles eingehändiget werden (§. 448 a. a. O.).

13. Gegen Urteile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urteil des Criminal-Gerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert wird, findet der Recurs statt (§. 462 b) a. a. O.).

14. Der von einem Verbrechen Losgesprochene und schuldlos Erklärte kann dieses Verbrechens halber nur unter gewissen gesetzlichen Bedingungen zur Verantwortung gezogen werden (§. 474 a. a. O.).

15. Selbst der Verurteilte, und Jedermann für ihn kann die Wiederaufnahme der Untersuchung fordern (§. 479 a. a. O.).

III. Der verdächtige und gefährliche Bürger soll unter Aufsicht gehalten werden.

Folgesätze dieses Grundsatzes sind:

1. Dem Beschuldigten, dessen Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, ist eine Abschrift des Urteiles zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird (§. 449 G. B. ü. V.).

2. Das Urteil, wodurch die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wird, muß nach geschehener

Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen ist, an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten Kenntniß erhalte (§. 454 a. a. O.).

3. Ist die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgte unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich, so sind die Umstände sammt Acten dem Obergerichte, von diesem der obersten Justizstelle. und von dieser der politischen Hofstelle vorzulegen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden (§. 455 a. a. O.).

13. Absatz.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Dieser Absatz enthält, wie die im Anfange stehende Partikel: „daher" deutlich zeiget, folgende aus dem vorigen Absatze, wo von dem Zwecke bei der Anordnung des Criminal-Verfahrens die Rede ist, hervorgehende Grundsätze:

I. Der Gang der Untersuchung wurde vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, wurden in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget.

(Vergl. 1.—6. Hauptstück der Josefinischen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung mit dem 2.—5. und 7.—9. Hauptstücke 2. Absch. des gegenwärtigen G. B. ü. V.)

II. Die Beweisesarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, wurden der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen.

(Vergl. §. 170 der Josefinischen allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung mit §§. 435 a) und 408 des gegenwärtigen G. B. ü. V.)

III. Den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden wurde eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

(Siehe den vorigen 12. Abs. unter III.)

14. Absatz.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen*) der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Dieses Strafgesetz ist in dem 2. Theile des Josefinischen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung, welcher von politischen Verbrechen und politischen Strafen handelt, enthalten.

In dem Kundmachungs-Patente zu diesem allgemeinen Gesetze heißt es: „zwischen Criminal- und politischen Verbrechen soll eine anständige Gränzlinie ausgezeichnet werden;" es sind in diesem 2. Theile die politischen Verbrechen aufgenommen, und die Untersuchung und Bestrafung bei denselben den politischen Obrigkeiten zugewiesen**). Kaiser Josef II. war also der Erste, der in diesem allgemeinen Gesetze eine zweckmäßige Absonderung der eigentlichen Verbrechen von minder wichtigen andern strafbaren Handlungen, die nun als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, erscheinen ließ. Daß jedoch die Trennung der eigentlichen Verbrechen von minder strafbaren Handlungen auch den Gesetzbüchern früherer Zeiten nicht ganz fremd gewesen ist, bezeuget die von Carl II., Herzog von Steiermark, für diese Provinz kundgemachte Landgerichtsordnung vom Jahre 1574 (siehe oben S. 2), in deren drittem Theile von Unzuchten in Gerichten, Raufhändeln, Bedrohungen und dergleichen zum Criminalverfahren nicht gehörigen, mit Geldstrafen verpönten Vergehen gehandelt wird.

15. Absatz.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beob-

---

*) In diesem Absatze haben sich, wie sich schon aus der Vergleichung desselben mit dem §. IV der Einleitung ergibt, zwei Druckfehler eingeschlichen, welche auch in die zweite im Jahre 1815 erschienene officielle Ausgabe des St. G. B. übergegangen sind. Es soll nämlich heißen: Das Strafgesetz über die schweren Polizei-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen, der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädlich als vorsätzliche u. s. w.

**) Siehe die Anmerkung beim 16. Abs. dieses Kdgp.

achten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Dieser Absatz enthält folgenden Grundsatz:

Die höchste Dauer einer politischen Strafe soll den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten.

Folgesatz dieses Grundsatzes ist:

Die kürzeste Dauer der zeitlichen Kerkerstrafe ist von sechs Monaten, die längste Dauer des Arrestes ist von sechs Monaten.

(Vergl. den §. 15 des I., mit dem §. 14 des II. Thls. des St. G. B. und siehe oben Seite 11 die Bemerkung zum 6. Abs. unter f.)

16. Absatz.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Dieser Absatz enthält den Grundsatz:

Auch keine politische Strafe soll ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werden*).

17. Absatz.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über **schwere Polizey-Uebertretungen**, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue

*) In dem Josefinischen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung war durch den 2. Theil desselben, der **von politischen Verbrechen und politischen Strafen** handelt, das Verfahren bei politischen Verbrechen nicht bestimmt: es fehlte jener Abschnitt, welcher dasselbe in dem gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuche enthält; es wurde daher nach jener **Instruction** vom 12. **Februar** 1787 verfahren, welche für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten erlassen, und in Folge **Hofdecretes** vom 5. **März** 1787 an **sämmtliche Appellations-Gerichte** in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31. Jänner 1787, N. 610 d. J. G. S. auch den Appellations-Gerichten wegen des Zusammenhanges mit dem Criminal-Wesen mitgetheilt wurde.

Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

Dieser Absatz enthält, wie aus der Partikel „daher" erhellet, folgenden aus dem vorigen Absatze hervorgehenden Grundsatz:

Die politischen Behörden werden in dem Verfahren an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

18. Absatz.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

19. Absatz.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Januar 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern *) in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Ausnahme in Beziehung auf das Militär.

6. Decret des k. k. Hofkriegsrathes vom 7. Dec. 1803 (v. Wagersbach's Hdb 1. 21).

Das herausgekommene neue Strafgesetz, welches vom 1. Jänner des kommenden Jahres für das Civile in den deutschen Erblanden zu gelten hat, wird allen General-Commanden, jedoch lediglich zur Wissenschaft, und mit dem ausdrücklichen Beisatze hinausgegeben, daß sich das Militär in so lange, bis der Militär-Justiz-Codex zu Stande gebracht sein wird, noch immerfort nach der Theresiana, und den sonstigen Militär-Gesetzen wie bisher zu benehmen habe **). — — —

*) Der Ausdruck „Erblande" ist gegenwärtig nicht mehr anzuwenden, und wurde durch Hofdecret vom 22. Febr. 1822 N. 1845 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. 4), da er seit Niederlegung der deutschen Kaiserwürde (Hfd. v. 21. August 1806 m. sist. Hdb. 2) keinen Sinn mehr hat, außer Anwendung gesetzt.

**) Die positiven Quellen der österr. Militär-Strafgesetze sind: die Theresianische peinliche Gerichtsordnung vom 31. Dec. 1768, welche durch hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 9. April 1769 für die Militärbehörden als Hauptquelle in Criminal- (s. g. peinlichen) Fällen kundgemacht worden ist, ohne daß dadurch die früher bestandenen einzelnen Verordnungen, namentlich die Militär-Justiz-Norma

Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. in jenen Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe erlassene Ruf bis Ende Dec. 1803 noch nicht bekannt gemacht war.

7. Hofkanzleidecret vom 20. Dec. 1803 (Krop. 17. 858).

Da man Sr. Majestät in Absicht auf den mit 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzten Termin, wo das neue Strafgesetz allgemein seine Wirkung und seinen Anfang nehmen soll, wegen der noch nicht zu Stande gebrachten Uebersetzungen dieses Gesetzes in die in verschiedenen Ländern üblichen Landessprachen *) die unterthänigste Vorstellung machte, haben Allerhöchst Dieselben zu verordnen geruhet, daß, nachdem das neue Strafgesetz nur bei den auf einige Verbrechen gesetzten Todesstrafen von dem Josefinischen wesentlich abweiche, für jene Provinzen, wo der wegen der Todesstrafe besonders erlassene Ruf (**5**) bereits bekannt gemacht worden ist, die Wirkung des neuen Strafgesetzes vom 1. Jänner 1804 nicht zu hemmen, dagegen aber in jenen Provinzen, wo die Publication des gedachten Rufes mit Ende dieses Monates etwa nicht geschehen wäre, die Wirkung des Gesetzes bis auf den 1. März auszusetzen sei.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn etwa daselbst der bekannte Ruf in Absicht der Todesstrafe in dem Lande noch nicht publicirt wäre, wegen Verlängerung des Termins bis zum 1. März künftigen Jahres das Gehörige sogleich eingeleitet, und durch Circulare bekannt gemacht werde.

Anfangspunct der Wirksamkeit des St. G. in den neu erworbenen Provinzen.

Am 1. Sept. 1814 im nördlichen Tirol und Vorarlberg (Justiz-Einricht. Edict v. 12. August 1814 lit. A §. 1 m. sist. Hdb. **47**);

am 15. Sept. 1814 im italienischen Antheile Tirol's (Justiz-Einricht. Edikt v. 12. August 1814 lit. A §. 1. a. a. O. **46**);

---

vom 25. Juni 1754 aufgehoben wurden; diese Gerichtsordnung ist eigentlich nur als Subsidiarquelle dort anwendbar, wo keine besonderen Gesetze etwas anderes bestimmen. Ferner die s. g. Strafnorma vom 3. Juli 1790 unter dem Titel: „Norma, wie auf Seiner Majestät Allerhöchsten Befehl die mit dem jure gladii et aggratiandi begabten Kriegsgerichte in Rücksicht auf die Militär- und bürgerlichen Verbrechen, und auf die denselben eingeräumten Vorrechte, sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten, für die Zukunft sich zu benehmen haben;" dann die Kriegsartikeln für die k. k. Armee, mit welchen der zweite Theil des Dienstreglements für die Infanterie und Cavallerie vom Jahre 1808 beginnt. — Für die k. k. Marine bestehen zum Theile noch die „articoli di guerra per la marina" vom 21. März 1803, nämlich in so fern sie Bestimmungen enthalten, die sich ausschließend auf den Dienst zur See beziehen, da sie im Uebrigen durch die Kriegsartikel vom Jahre 1808 aufgehoben sind. (Hofkriegsräthliche Vdg. v. 14. Febr. 1815, H 146 und Joh. Bergmayr u. s. w. Kriegsartikeln für die k. k. Armee, 2. Aufl. 1825 S. 12.)

*) Rücksichtlich der officiellen Uebersetzungen des Str. G. B. in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen, siehe oben S. 2.

am 1. Nov. 1814 in Kärnthen, Krain, Görz und Triest (Hfd. v. 20. Sept. 1814 N. 1102 d. J. G. S. a. a. O. **599**);

am 1. Juli 1815 in Fiume und Istrien (Pat. v. 24. April 1815 N. 1148 d. J. G. S. a. a. O. **33**, rücksichtlich des ungarischen Küstenlandes wieder unpraktisch geworden (Hfd. v. 21. October 1822 N. 1904 d. J. G. S. a. a. O. **37**);

am 1. Nov. 1815 in Podgorze und Wieliczka (Hfd. v. 2. Sept. 1815 N. 1169 d. J. G. S. a. a O. **44**), und es wurde rücksichtlich der Tarnopoler Landschaft die volle Wirksamkeit des daselbst auch von der russischen Regierung nicht aufgehobenen österreichischen Strafgesetzes mit Hofdecret vom 20. April 1816 N. 1232 d. J. G. S. a. a. O. **45** bestätiget;

am 1. Jänner 1816 im lombardisch-venezianischen Königreiche (Pat. v. 24. April 1815 Z. 16436, a. a. O. **38** und Mail. Gub. Circ. v. 30. Dec. 1815, a. a. O. **43**);

am 1. October 1816 im Ziller- und Brixenthale, dann im Amte Vils (Hfd. v. 20. Juli 1816 N. 1267 d. J. G. S. a. a. O. **31**), ferner in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln Calamotta, Curzola, Giuppana, Lagosta, Lissa, Meleda und Mezzo (Hfd. v. 23. Juli 1816 N. 1268 d. J. G. S. a. a. O. **32**);

am 1. August 1817 im Inn-, Hausruck- und Salzburgerkreise (Ob der ens. Rggs. Kdg. v. 4. October 1816, a. a. O. **34**);

am 1. October 1817 im Karlstädter-Kreise (Pat. v. 20. Mai 1817 N. 1535 d. J. G. S. a. a. O. **36** wie oben bei Fiume unpraktisch geworden);

am 1. Juli 1819 in Dalmatien (Hfd. v. 2. Nov. 1819 N. 1620 d. J. G. S. a. a. O. **595**).

20. Absatz.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Behandlung der vor dem 1. Jänner 1804 zur Untersuchung gekommenen Criminalfälle*).

8. Hofkanzleidecret vom 12. April 1804 (Polit. G. S. 21. 116).

Da der Zweifel entstanden ist, ob in den bereits vor dem 1. Jänner 1804 zur Criminal-Untersuchung gekommenen Fällen, welche bloß solche Uebertretungen betreffen, die nach dem vorigen Strafgesetze criminell, und nach dem neuen als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, das Criminal-Gericht mit Schöpfung eines Strafurteiles vorgehen soll, oder ob das dießfällige Erkenntniß der politischen Behörde zu überlassen sei: haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dergleichen Fällen die Behandlung lediglich der politischen Behörde überlassen werden soll.

Nichtrückwirkung der Vorschriften über den Beweis durch Mitschuldige.

9. Hofdecret vom 3. Dec. 1806 N. 792 d. J. G. S.

In dem Kundmachungs-Patente des neuen Strafgesetzes ging die höchste Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung sowohl in der Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart auf die vergangenen Fälle nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmungen enthält, ausgedehnt werden soll. Es kann daher wider einen erst nach dem publicirten neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bei Bestand der vorigen Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldiget wird, keineswegs die Beweisesart durch Mitschuldige angewendet werden, weil nach der alten Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren.

Aufhebung der nach französisch-italienischem Strafrechte verhängten Civil-Degradation für vergangene Fälle.

10. Hofdecret vom 14. Nov. 1817 N. 1386 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die durch das vorige französisch-italienische Strafgesetz verhängte Civil-Degradation**) auch jetzt noch für die ver-

---

*) Weitere Vorschriften über die Rückwirkung enthalten auch alle beim vorigen Absatze aufgeführten Verordnungen über den Anfang der Wirksamkeit des St. G. B. in den neu erworbenen Provinzen.

**) Die Civil-Degradation bestand nach dem französisch-italienischen Strafgesetze in der Entsetzung und Ausschließung des Verurteilten von jeder Amtsausübung, oder öffentlichen Bedienstung, und in der Entziehung folgender Rechte: Der Abgeurteilte konnte nämlich nicht mehr, weder die Stelle eines Geschwornen und Kunstverständigen begleiten, noch als Zeuge auftreten; vor Gericht galt seine Aussage als eine einfache Inzicht; er war zur Vormundschaft und Curatel unfähig, ausgenommen über seine eigenen Kinder mit Einwilligung seiner Familienglieder, er verlor auch das Recht, Waffen zu tragen und in der Armee des Kaiserreiches zu dienen. (Codice penale per l'impero Francese §§. 28 e 34, Milano, 1810.)

gangenen Fälle ausgesprochen werden könne? haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in den seit der eingetretenen Wirksamkeit des österreichischen Strafgesetzes ergehenden Urteilen die Civil-Degradation nicht mehr als Strafe durch Urteil verhängt werden könne; daß aber in Fällen, welche zur Zeit der Wirksamkeit des italienischen Strafgesetzes begangen, und worauf nach demselben die Civil-Degradation gesetzt war, wenn die That nach dem österreichischen Strafgesetze sich zu dem Criminalverfahren' eignet, nach Verhältnissen einfacher oder schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu verhängen sei; in jenen Fällen aber, welche nach den österreichischen Strafgesetzen zur Criminalbestrafung nicht geeignet sind, der Straffällige der politischen Behörde zur Amtshandlung übergeben werden solle.

Uebrigens sind alle Criminal-Urteile, mittelst deren statt der Civil-Degradation auf einfachen oder schweren Kerker erkennet wird, dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung vorzulegen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Alois Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Leopold Freiherr v. Haan.

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: **Verbrechen** und **schwere Polizey-Uebertretungen** bezeichnet.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

II.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

Gesetzliche Beispiele von Verbrechen, welche in Unterlassungen bestehen.

(§§. 54, 55, 78, 122, 191, 193 St. G. I. Th.)

III.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt.

und von schweren Polizey-Uebertretungen.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Uebertretungen gezählet.

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizey-Uebertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine *schwere Polizey-Uebertretung* erkläret wird.

Durch Nachtragsgesetze werden als Verbrechen erklärt nach Umständen:

Eigenmächtige Eröffnung gerichtlicher Siegel.
(Hfd. v. 29. August 1822 N. 1889 d. J. G. S. **139**.)

Sclavenhandel.
(Hfd. v. 19. August 1826 N. 2215 d. J. G. S. **141**.)

Gefährliche Drohung.
(Hfzd. v. 8. Juli 1835 **144**.)

Erklärung des Begriffes „ausdrücklich."
(Hfd. v. 11. Mai 1816 N. 1243 d. J. G. S. beim §. 153 **196**.)

Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge in Conventionsmünze.

11. Hoffanzleidecret vom 8. Juli 1835 (Polit. G. S. 63, 248).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Str. G. B. vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld in Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach

der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung hat vom 1. August 1835 in Wirksamkeit zu treten*).

Benehmen der Behörden bei Zweifeln.

12. Hofdecret vom 5. Juli 1790 N. 32 d. J. G. S.

In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel oder Anstände entstehen, und die politischen, dann die Justizbehörden sich nicht vereinbaren können, solle sich in keine einseitigen Auslegungen eingelassen, sondern über derlei Anstände jedesmal die höchste Entschließung eingeholt werden.

Anwendung der in der J. G. S. enthaltenen Anordnungen auf zweifelhafte Fälle.

(Hfd. v. 29. Dec. 1785 N. 509 d. J. G. S. beim 3. Abs. des Kdgp. **2**.)

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten. Andere Uebertretungen.

Vergehen.

13. Hofkanzleidecret vom 30. Sept. 1806 N. 787 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in gerechtester Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizei-Uebertretungen verhängten gemäßigten Strafen und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln u. dgl., ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizei-Uebertretungen nicht erhalten haben, an

*) Durch diese allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835 hat die positive Erklärung der Verbrechen und der schweren Polizei-Uebertretungen in jenen Fällen, wo das Strafgesetz auf einen gewissen Betrag Rücksicht nimmt, eine feste Grundlage erhalten, indem vor Erscheinung dieses Hofkanzlei-Decretes das Hofdecret vom 10. Februar 1816 (m. fist. Hdb. **428**) der Ausübung fast allenthalben zur Einosur gedient hatte, und wornach insbesondere beim Diebstahle nur auf den im Gesetze ausgedrückten Nominalbetrag, und nicht auf die Valuta, ob nemlich dieselbe Papiergeld oder Conventions-Münze war, Rücksicht genommen werden sollte.

(Rücksichtlich der Anwendung der in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellten allgemeinen Erklärung der Wiener-Währung auf alle nach dem 1. Theile des St. G. B. seit der Kundmachung dieses Patentes noch zu beurteilenden Straffälle, siehe Hfd. v. 19. April 1811, N. 941 d. J. G. S. (a. a. O. **426**) und Hfd. v. 30. November 1811 (a. a. O. **427**), welches bestimmt hatte, daß [wenigstens in Galizien] bei Uebertretungen, die vor dem Finanzpatente vom 15. März 1811 begangen worden, aber erst seit der Zeit zu beurteilen sind, die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 festgesetzte Scala zu berechnen sei, um die That als Verbrechen zu behandeln und zu bestrafen.)

sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren; um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden vorsehungsweise, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres bestimmt würde, sogleich dermalen vorzuschreiben geruhet: daß nemlich bei Uebertretungen dieser Art, diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen wäre.

14. Hofkanzleidecret vom 14. März 1812. (Polit. G. S. 38, 160.)

Der §. 1339 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen, wenn sie nicht in die Classe der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft werden sollen. Es ist nun die Frage entstanden, welche Behörde eigentlich unter politischer Obrigkeit, besonders in Fällen, wo adelige Personen eintreten, verstanden werde?

Hierüber wurde den Landesstellen Folgendes bemerkt:

Vor allem ist zwischen Städten, wo sich Polizei-Directionen befinden, und dem flachen Lande, wo keine Polizei-Directionen sind, zu unterscheiden.

In den Städten, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und Ehrenbeleidigungen, welche der §. 1339 des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sei, nach der Analogie der höchsten Entschließung vom 30. September 1806 zugewiesen; am flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizei-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, nemlich entweder das Dominium oder der Magistrat, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizei-Directionen in den Hauptstädten nur im Namen der Landesstelle das ihnen hier zugedachte politische Richteramt ausüben können, und daß von ihren Aussprüchen die Berufungen an die Landesstelle Statt zu finden haben.

Behandlung und Bestrafung der Gefällsübertretungen.

(Hierüber besteht das unterm 11. Juli 1835 kundgemachte und am 1. April 1836 in Wirksamkeit getretene Strafgesetz über Gefällsübertretungen.)

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Uebertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

---

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann. Böser Vorsatz.

Der böse Vorsatz unterscheidet Verbrechen von schweren Polizei-Uebertretungen.

(§§. 5 u. 8; 10. u. 11. Hptstück St. G. II. Th. I. Absch.; Hfd. v. 5. Oct. 1804 N. 691 d. J. G. S. beim §. 70 **131**; Hfzd. v. 29. August 1822 N. 1889 d. J. G. S. nach §. 81 **139**; Jhfd. v. 5. Octob. 1804 beim §. 154 II. c **200**.)

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes, und Anwendung der gesetzlichen Strafe dabei.

(§. 413 St. G. I. Th. und Hfd. v. 17. Jänner 1818 N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **600**.)

Verschiedene gesetzliche Bezeichnungen des Ausdruckes »böser Vorsatz.«

Absichtlich (III. der Einleit. §§. 5, 122, 128); Anschlag (§. 147); bedächtlich (§. 55); Bosheit (§§. 4, 20, 57, 68, 69, 74, 87, 108, 137 c), 148 c), 191); böse Absicht (§§. 149, 179); böses Vorhaben (§. 278), feindselige Absicht (§. 123), geflissentlich (§§. 36, 78, 180 c), vorsätzlich (§§. 5, 54 St. G. I. Th).

§. 2.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet: Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

a) Wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;

Verstandesschwäche ist bloß ein Milderungsumstand.
(§. 39 a) St. G. I. Th.)

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

In zufälliger Trunkenheit verübte Verbrechen werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt.
(§§. 3 u. 267 St. G. II. Th.)

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

Verbrechen der Unmündigen werden als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt.
(§§. 4, 28 a) 29, 31 St. G. II. Th.)

Einschränkung dieser Befreiung auf den unmittelbaren Thäter.

15. Hofkanzleidecret vom 20. Nov. 1817 N. 1387 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob die im §. 168 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bei den unter Ehegatten, Aeltern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auch auf fremde Theilnehmer anwendbar sei, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu sein aufhöre, weil der Diebstahl den Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet wird, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 d, dann den Familiengliedern in dem §. 168 des ersten, und dem §. 213 des zweiten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bei denen nicht die nemlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seien.

Fälle, in welchen das jugendliche Alter überhaupt von diesem Strafgesetze in Schutz genommen wird.

1. Jünglinge, die das 18. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nicht mit Stock-, sondern mit Ruthenstreichen gezüchtiget (§. 20).

2. Die an einer noch nicht 14 Jahre alten Person unternommene Schändung wird als Nothzucht angesehen und bestraft (§. 112).

3. Personen, die das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht beeidet werden (§. 384 d).

4. Bei Ueberweisung durch Zeugen muß jeder derselben zur Zeit des geschehenen Verbrechens das 18. Jahr zurückgelegt haben (§. 409).

5. Das Alter des Thäters unter 20 Jahren ist ein Milderungsumstand (§. 39 a).

6. Das Alter unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Verbrechens befreit von der Todesstrafe, und ist anstatt dieser auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen (§. 431).

7. Das Alter unter 20 Jahren zur Zeit des begangenen Verbrechens befreit von der lebenslangen Kerkerstrafe und ist anstatt derselben auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen. (Hfd. v. 17. Jänner 1818 N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **600**.)

8. Bei Verbrechern unter 20 Jahren ist, wenn es sich um die Verjährung eines mit dem Tode oder lebenslangen Kerker verpönten Verbrechens handelt, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von 10 bis 20 Jahren anzunehmen. (Jhfd. v. 7. August 1808, beim §. 207 a) **284**.)

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;

Die Begehung eines Verbrechens auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam ist bloß ein Milderungsumstand.

(§. 39 c) St. G. I. Th.)

f) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ *);

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

h) bei Anwendung einer gerechten Nothwehr (§. 127 St. G. I. Th.);

i) wenn das Verbrechen in Ausübung der Dienstpflicht verübt wird (Jhfd. v. 27. März 1846 Z. 1940 **184**).

§. 3.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen. Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

*) Ein Beispiel eines solchen Irrthumes enthält das Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1345 d. J. G. S. ad b (m. fist. Hdb. **1376**) in Bezug auf die zweifache Ehe.

Kundmachung der Gesetze überhaupt*).

16. Hofdecret v. 17. Juni 1825 N. 2107 d. J. G. S.

Da wahrgenommen worden ist, daß gegen die, wegen Drucklegung der Normal-Verordnungen in Justizsachen, an die politischen Länderstellen unter dem 7. Jänner 1785, und an die Appellationsgerichte unter dem 21. Februar 1785 erlassene Vorschrift, auch solche Justiz-Verordnungen, in Hinsicht welcher den politischen Länderstellen nichts anderes obliegt, als den Druck derselben zu veranstalten, und die erforderliche Zahl der Abdrücke theils den Appellationsgerichten zu übergeben, und theils an die Kreisämter zu befördern, als politische Circular-Verordnungen erscheinen, dadurch aber nicht nur die Berufung auf solche Verordnungen bei Anwendung derselben in einzelnen Fällen erschwert, sondern auch ihr eigentlicher Inhalt nicht selten verändert werde: so hat die vereinte Hofkanzlei mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 7. Jänner 1785, unter dem 3. Juni 1825 den Länderstellen zur künftigen Nachachtung bedeutet: daß, wenn von der vereinten Hofkanzlei der Auftrag, oder von dem Appellationsgerichte das Ansuchen dahin ergehet, eine Verordnung in Justizsachen, welche nicht in Form eines Patentes kund zu machen ist, in Druck zu legen, dieses in der Gestalt eines Appellations-Circulares, nach dem von dem Appellationsgerichte vorzulegenden Aufsatze, und unter desselben Fertigung zu geschehen habe.

Hiernach wird also auch das Appellationsgericht sich zu benehmen, und insbesondere nicht zu unterlassen haben, jedes Mal das Datum der von der obersten Justizstelle an das Appellationsgericht erlassenen, zum Drucke bestimmten Normal-Verordnung, in dem der politischen Landesstelle zu liefernden Aufsatze des Appellations-Circulares genau anzuführen.

17. Hofdecret v. 16. Nov. 1827 N. 2319 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die, der allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Anstände gegen die durch das Hofdecret vom 17. Juni 1825, N. 2107 d. J. G. S. (**16**), vorgeschriebene Form der Kundmachung von Normal-Verordnungen im Justizfache, am 7. November 1827 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Alles, was als Gesetz dem Richter sowohl, als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig publiciret werden; die Form eines Patentes oder eines Gubernial-Circulares ist hier ganz gleichgültig.

Alles, was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen

*) Rücksichtlich der verschiedenen Kundmachungsform unserer Gesetze überhaupt siehe des Herrn Regierungsrathes Edlen von Winiwarter's Handbuch zum a. b. G. B. 3. Aufl. beim §. 2 S. 32—35.

an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten derselben ꝛc. betrifft, ist durch Appellations-Circulare oder Anordnungen, sei es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen.

Besondere Belehrungen rücksichtlich einzelner Verbrechen:

1) Ueber die mit dem Tode verpönten Verbrechen.

(Hfzd. v. 29. Octob. 1803 N. 632 d. J. G. S. beim 8. Abs. des Kdgp. **5**.)

2) Ueber den Sclavenhandel.

(Hfd. v. 19. August 1826 N. 2216 d. J. G. S. **141**.)

3) Ueber den Gebrauch falschen Maßes und Gewichtes.

(Pat. v. 1. Dec. 1814 **238**.)

4) Ueber die Verfälschung der Studienzeugnisse und Wanderbücher.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 17. Mai 1806 Z. 14642 **254**, Hfd. v. 16. April 1822, N. 1867 d. J. G. S., m. fist. Hdd. **514**.)

5) Ueber die Zueignung gefundener Sachen.

18. Hofdecret vom 11. Februar 1814. (Polit. G. S. 42, 24.)

Nach der Bemerkung der k. k. obersten Justizstelle sind bei Criminal-Untersuchungen mehrere Fälle vorgekommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet, und sich zugeeignet, somit die in den §§. 388, 393 und 394 des a. b. G. B. enthaltenen Vorschriften, auf deren Uebertretung in den §§. 180 c, 181, 182, 183 des I. und 210 u. 211 des II. Thls. des St. G. B. besondere Strafen bestimmt sind, nicht befolgt werden.

Da hieraus zu schließen, und aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein großer Theil Menschen, über die moralische Pflicht, welche jedermann zur Anzeige und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keinen richtigen Begriff hat, so ist durch das Ordinariat die Einleitung zu treffen, daß diese moralische Pflicht, sowohl in den Predigten, als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen und der Jugend öfters eingeprägt werde.

6) Ueber den Kindesmord, die Abtreibung der Leibesfrucht, und Kindesweglegung für Böhmen.

(Böhm. App. Vdg. v. 16. Dec. 1811, m. fist. Hdd. **409**.)

7) Ueber den Wilddiebstahl für Oberösterreich.

(Ob der enns. Reggs. Dec v. 14. Jänner 1826 Z. 27154, m. fist. Hdd. **61**.)

8) Ueber die in den §§. 72, 74, 80, 110, 140—146*), 147, 149, 150, 169, 191 und 193 bezeichneten Verbrechen für Dalmatien.

(Dalmat. Gub. Circ, v. 11. Mai 1824 Z. 7437, m. fist. Hdd. **60**.)

*) Laut Gub. Kdg. v. 20. Jänner 1836, Z. 755—208 (Dalmat. Prov. G. S. vom Jahre 1837 S. 59) wurde die illirische Uebersetzung des 20. Hptst. des St. G. I. Th. über den Zweikampf für die Landleute in Cattaro insbesondere kundgemacht.

9) Ueber die Rückkehr eines Verwiesenen in jedem einzelnen Falle der Landesverweisung.

(§. 453.)

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Auch an einem Sclaven kann ein Verbrechen begangen werden.

(Hfd. v. 19. August 1826 N. 2216 d. J. G. S. 141.)

Ausnahmen, in denen eine Einwilligung rechtlich möglich ist.

(§§. 75, 78, 80, 149, 150, 151, 163, 176 St. G. I. Th.)

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Gesetzliche Bestimmungen über den Begriff der Mitschuld und Theilnahme bei einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

(§§. 54, 55, 62—65, 69, 73, 93—98, 100, 102, 104—106, 118 3), 119—121, 124, 126, 130, 132, 139, 145, 146, 148, 166, 175 St. G. I. Th.; Hfd. v. 21. Juli 1810 N. 908 d. J. G. S. beim §. 95 174; Hfd. v. 10. Octob. 1807 N. 820 d. J. G. S. beim §. 119 179.)

Bestrafung der Mitschuldigen bei von Kindern und unter Verwandten verübten Verbrechen.

(Hkzd. v. 20. Nov. 1817 N. 1387 d. J. G. S. beim §. 2 d) 15.)

Verschiedene gesetzliche Bezeichnung des Ausdruckes »Mitschuldige«, um deren Wirksamkeit anzuzeigen.

An die Hand gehen (§. 199); beitragen (§. 145); hilfreiche Hand bieten (§. 199); Mithelfer (§§. 73, 546 e); Mithülfe (§§. 243, 343); Mitwirker (§§. 93, 96, 99, 124); Schuldige (§§. 65, 192, 234 c) 500, 538); Theil haben (§. 296); Zuthun (§. 190 St. G. I. Th.).

§. 6.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird. Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

Bestimmungen eines besonderen Verbrechens.

(§§. 95, 165, 175, 180 a), 193, 196 St. G. I. Th., und Hfd. v. 21. Juli 1810 N. 908 d. J. G. S. **174**.)

Besondere Fälle der Bestrafung eines nach begangener That getroffenen Einverständnisses.

(§§. 54, 55, 165, 175, St. G. I. Th. und Hfd. v. 21. Juli 1810 N. 908 d. J. G. S. **174**.)

§. 7.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Versuch eines Verbrechens.

Besondere Bestimmungen über den Versuch:

a) Bei dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere.

(Hfd. v. 25. October 1805 N. 751 d. J. G. S. beim §. 96 **175**.)

b) Beim Diebstahle an versperrtem Gute.

(Jhfd. v. 5. October 1804 beim §. 154 II. c) **200**.)

c) Bei der zweifachen Ehe.

(Hfd .v. 11. Juli 1821 N. 1345 d. J. G. S. ad c) beim §. 415 **376.**)

Beurteilung des Versuches bei Anwendung unzulänglicher Mittel.

19. Justizhofdecret vom 11. Jänner 1820. (Pratob. Mat. 6. 368 und Waser 17.)

Seine k. k. Majestät haben über die vorgelegte Anfrage: ob ein des Entschlusses zur Verübung eines Verbrechens geständiger und überwiesener Beschuldigter bei der Unzulänglichkeit der hierzu angewendeten Mittel zur Criminal-Behandlung geeignet sei? zu entschließen geruhet: »die angetragene allgemeine Erläuterung des Begriffes vom Versuche eines Verbrechens (daß der in diesem Falle befindliche Beschuldigte sich allerdings des Versuches eines Verbrechens nach dem §. 7, I. Thl. d. St. G. schuldig gemacht habe, und in dieser Art peinlich zu behandeln, und zu bestrafen sei) hat zu unterbleiben, und haben die Richter in einzelnen Fällen nach den im Gesetze festgesetzten Grundsätzen ihr Amt zu handeln.«

Strafe des Versuches überhaupt.

(Hfd. v. 19. August 1814, N. 1098 d. J. G. S. beim §. 122 **181** und §. 40 a) St. G. I. Th.)

Besondere Strafbestimmungen für den Versuch.

(§§. 53, 96, 99, 101, 112, 121, 129, 131, 132 St. G. I. Th.)

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

Gründe der Wiedereinführung und Fälle der Todesstrafe.

(Hfzd. v. 29. Octob. 1803 N. 632 d. J. G. S. beim 8. Abs. des Kdgp. **5**; §§. 53, 67, 94, 95, 119, 124, 148 a) St. G. I. Th.; Hfd. v. 3. Dec. 1808 N. 870 d. J. G. S. beim §. 94 **173**, Hfd. v. 21. Juli 1810 N. 908 d. J. G. S. beim §. 95 **174**, Hfzd. v. 10. Octob. 1821 N. 1808 d. J. G. S. §. 2 u. 6 beim §. 60 **126**.)

Verwandlung der Todes- in die Kerkerstrafe.

(§§. 210, 431, 481 St. G. I. Th. und Hfd. v. 17. Jänner 1818 N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **600**.)

§. 10.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Art der Todesstrafe.

Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen.

(Pat. v. 21. Mai 1805 N. 731 d. J. G. S. §. 12 beim §. 82 **145**.)

Nähere Bestimmungen über die Art des Vollzuges der Todesstrafe.

(§. 450 St. G. I. Th. und die Novellen dort.)

Die Todesstrafe kann nicht verschärft werden.

(§. 43 St. G. I. Th.)

§. 11.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker, bezeichnet. Grade der Kerkerstrafe. a) nach dem Unterschiede der Strenge.

§. 12.

Erster Grad. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke als Wasser zugelassen, und mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Verpflegung der Sträflinge.

20. Hofdecret vom 7. Dec. 1815 N. 1193 d. J. G. S.

Se. Majestät haben in Hinsicht der künftigen Einrichtung des Wiener Zuchthauses*) folgende Punkte zu genehmigen geruht:

1. Sollen die Criminal-Gerichte in die Auskunfts-Tabellen, mit welchen die abgeurteilten Verbrecher in das Zuchthaus zur Vollstreckung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden, auch die Anmerkung über die Gemüthsbeschaffenheit und das Betragen des Verurteilten vor und während der Untersuchung aufnehmen, und ein Verzeichniß der Effecten beilegen, welche derselbe in das Zuchthaus mitbringt.

2. Sollen die Lagerstätten der Sträflinge mit Strohsäcken, Strohpolstern und Leintüchern, jedoch unter der gehörigen Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse, versehen werden, ohne daß dießfalls, und wegen der folgenden zwei Puncte eine Abänderung in der buchstäblichen Aussage des Gesetzes nothwendig wird.

3. Wird bewilliget, daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit 1/4 Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreimal eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne. Auch wird

4. genehmiget, daß die Hälfte des Ueberverdienstes eines jeden Sträflings bis zu seiner Entlassung in der Hauscassa aufbewahret, und zu Ende der Strafzeit dem zu Entlassenden selbst auf die Hand ausgezahlt, die andere Hälfte aber dem Sträflinge zu seiner bessern Subsistenz dergestalt überlassen werden könne, daß er nie selbst während seiner Strafzeit einige Barschaft in die Hände bekomme, sondern ihm nur frei stehe, um einen Beitrag an Bier, Brot und Suppe zu bitten, welche von dem Hausbeamten bei dem Ausspeiser anzuweisen, und worüber mit dem Letzteren jede Woche eine Berechnung zu pflegen ist.

---

*) Durch eine n. ö. Rggs. Vdg. v. Jahre 1838, Z. 66874 (vollständig abgedruckt in der n. ö. Prov. G. S. 20. 897—961) wurde das Normativ über die „Einrichtung der k. k. n. ö. Provinzial-Strafanstalt in Wien" kundgemacht.

Dabei gaben jedoch Seine Majestät Ihre höchste Willensmeinung dahin zu erkennen, daß die übrigen gesetzlichen mit dem Gefängnisse verbundenen Uebel und Entbehrungen an den Sträflingen genau vollzogen werden, und daß sie vorzüglich in einer strengen und ununterbrochenen Anhaltung zur Arbeit ihre Strafe und den Weg zur Besserung finden*), wie auch, daß in den Strafanstalten derselben Gattung überall eine gleiche Behandlung der Sträflinge Statt finden solle.

5. Endlich wurde die Oberaufsicht über das hiesige Zuchthaus, in welche sich bisher der hiesige Magistrat, die Polizei-Oberdirection und die k. k. Polizei-Hofstelle theilten, der niederösterreichischen Landesregierung aufgetragen, und in höherer Beziehung die Verwaltung desselben der k. k. vereinigten Hofkanzlei untergeordnet.

21. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1835 Z. 14339. (Polit. G. S. 63. 272.)

In Folge einer mit Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815, Z. 1193(**20**) den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 u. 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde, und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit Ein Viertel Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise mit Milch und Ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleich gehalten sind, so haben Seine Majestät mit einer weitern an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. Juni 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Eingangs erwähnte allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte *sogleich in allen Provinzen* in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu sein**).

22. Hofkanzleidecret vom 10. October 1835 Z. 26637. (R. d. Prov. G. S. 17. 801, für Galiz. 17, 2. Abth. 640.)

Das mit a. h. Entschließung vom 20. Mai (Hofverordnung vom 9. Juli d. J. (**21**) für sämmtliche Provinzial-Strafanstalten vorge-

*) Schon in der Hofentschließ. v. 21. Aug. 1762 (Krop. 4. 121) heißt es: „Die Zucht- und Spinnhäuser sind als Reinigungs- und öffentl. Arbeitshäuser, keineswegs aber als *infamirende* Orte anzusehen."

**) Für das Provinzial-Strafhaus von *Prag* hat das *böhmische* Gubernium mit Vdg. v. 19. Mai 1836, Z. 17130 (Böhm. Prov. G. S. 18. 629) die *Speise-Tabellen* für die Crim. Sträflinge und Inquisiten regulirt.

zeichnete Ausmaß der täglichen Brotportionen für die Sträflinge mit Einem Pfunde hat zwar allerdings als Regel zu gelten, dieß kann jedoch nicht hindern, daß ausnahmsweise einzelnen Sträflingen, die nach dem einzuholenden gewissenhaften ärztlichen Ausspruche aus den, in dem Berichte der Regierung vom 30. August d. J., Z. 41,396, angeführten Ursachen mit jenem Brotausmaße ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, eine höhere Brotportion zugestanden werde. Es sind daher die Individuen, die aus erheblichen Gründen darum bitten sollten, jedesmal einzeln einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, es darf aber niemals dem allgemeinen, von einer größeren Zahl von Sträflingen dießfalls gestellten Begehren, ohne vorläufiges gehörig motivirtes ärztliches Parere hinsichtlich jedes Einzelnen, eine Folge gegeben werden.

23. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. December 1835 Z. 70772. (N. ö. Prov. G. S. 17. 987, Böhm. 17. 721, Dalmat. v. J. 1836, 92, Steierm. 18. 3, Tirol und Vorarlb. 22. 561.)

In Folge allerhöchster, mit Hofdecret vom 1. December 1835, Z. 7991, eröffneten Entschließung vom 21. November 1836 wird verordnet, daß die im Hofdecrete vom 7. December 1815, Nr. 1193 der Justiz-Gesetzsammlung (**20**), enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung auch bei jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457 des Strafgesetzes bei den Criminal-Gerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu sein.

Bestreitung der Verpflegskosten.

24. Hofdecret vom 10. Jänner 1811. (Pratob. Mat. 1. 219.)

Auf den Vortrag der Hofcommission in J. G. S. vom 5. Februar 1810, wegen Unterhaltes der Sträflinge aus ihrem Vermögen, soweit der Erwerb im Straforte nicht zureicht, wurde in Folge höchster Entschließung vom 9. Juli 1810 bestimmt, daß es rücksichtlich der Kosten des Unterhaltes, eben so der Krankheits- und Beerdigungskosten der Sträflinge bei der bisherigen Uebung sein Bewenden haben, und getrachtet werden soll, diese Kosten durch Arbeit zu erhalten.

25. Hofdecret vom 12. Juli 1819 N. 1575 d. J. G. S.

Die Verpflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister, zu vergeben; nur in den Fällen, wo auf diese Art gar kein Garkoch

erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister nach dem von der Buchhaltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreise zu überlassen.

26. Hofkanzleidecret vom 22. Juli 1835, Z. 19330. (N. ö. Prov. G. S. 17, 471, ob der Enns 17. 393.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. Juli 1835 anzuordnen geruhet, daß die Frage, ob und in wie fern den Sträflingen, welche Vermögen besitzen, die Bestreitung der Verpflegskosten für die Dauer der Strafzeit zuzuweisen sei, bei der im Zuge befindlichen Revision des Strafgesetzes in Berathung zu nehmen sei, und daß es inzwischen überall bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe.

Disciplinarvorschriften für Sträflinge:

1) Behandlung entwichener Sträflinge.

(Siehe die Novellen beim §. 330 St. G. I. Th.)

2) Religionsunterricht für Sträflinge.

27. Hofdecret vom 11. Mai 1810 N. 903 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß bei allen Criminalarresten ein ordentlicher Religionsunterricht eingeführt werden soll; ferner, daß jedem in seinem Kloster oder Stifte verpflegten Ordenspriester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 fl.; einem schon in der Seelsorge angestellten, und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 fl.; einem eigens für diesen Unterricht aufgestellten Priester aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolget werden solle, und daß solche Priester von den Consistorien in Vorschlag gebracht, und von den Länderstellen benennet werden sollen; endlich, daß die schon abgeurteilten minderen Verbrecher von den größeren, schwer zu bessernden abgesondert werden sollen.

3) Erbauungsbücher für Sträflinge.

28. Hofdecret vom 9. Februar 1827, N. 2254 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß bewährte Erbauungsbücher den Verhafteten, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden; jedoch den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht gemacht werde, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hierbei die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden, auf eine solche Art, und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

29. Hofdecret vom 23. Februar 1827, N. 2261 d. J. G. S.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 9. Febr. d. J. (**28**) wegen Zulässigkeit von Gebet- und Erbauungsbüchern in Untersuchungs-Gefängnissen und Strafhäusern wird bedeutet: daß vermöge einer nachgefolgten allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 26. Jänner d. J. zweckmäßig befundene Gebet- und Erbauungsbücher auch an andern als Sonn- und Feiertagen außer den Arbeitsstunden, unter den durch die allerhöchste Entschließung vom 16. December 1826, angeordneten Vorsichtsmaßregeln, den Inquisiten und Sträflingen gestattet werden können.

4) Absonderung der Sträflinge in Kategorien.

(N. ö. Appell. Decret vom 13. October 1837, Z. 10853 beim §. 459 m. sist. Hdb. **1423**.)

5) Ueberverdienst der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. zu 4, beim §. 12. **20**.)

§. 13.

Zweyter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

Feßlungsart der Sträflinge.

30. Justizhofdecret vom 1. August 1834. (N. ö. Prov. G. S. 16. 630.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird das in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 3. Juli 1834, von der k. k. vereinten Hofkanzlei in Betreff der neuen Feßlungsart der Sträflinge am 13. Juli 1834, an die sämmtlichen Länderstellen erlassene Hofdecret in Abschrift ⁒. zur Wissenschaft mitgetheilt.

⁒. Abschrift eines Decretes der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 13. Juli 1834, Z. 14868/1307, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Juli d. J. nach dem Beispiele des Wiener Strafhauses folgende Feßlungsart der Sträflinge im Provinzial-Strafhause zu Prag zu genehmigen geruhet:

1) Um zu verhindern, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden, sollen die Fesseln mittelst unterlegten Faschinen,

welche an dem unteren Theile eine Wulst bilden, getragen werden; dabei sollen wenigstens die schweren Fesseln nicht geradwinklig, sondern der obere und der untere Rand ausgebogen sein. Ist die Schelle nur an einem Fuße festgemacht, so darf das Tragen der an derselben hängenden Kette und allenfalls auch der zweiten Schelle durch Befestigung derselben mittelst eines Bandes an dem Knopfe des Beinkleides oder des Weiberrockes erleichtert werden.

2) Dürfen den Sträflingen mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, Alter und körperliche Beschaffenheit die Eisen von verschiedenem Gewichte angelegt werden, und zwar in der Art, daß die einfachen Fußeisen im Gewichte 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und die doppelten Fußeisen, welche 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette haben, für Kinder, Weiber und schwächliche Männer, für rüstige Männer hingegen einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette gebraucht werden.

3) Dürfen diejenigen Sträflinge, die zu solchen Arbeiten verwendet werden, mit welchen die Feßlung an beiden Füßen nicht vereinbarlich ist, jedoch nur für die Zeit der wirklichen Arbeit, an einem Fuße entfesselt werden.

31. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1834, Z. 45000. (N. ö. Prov. G. S. 16. 630.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1834, wie dieß mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Juli 1834, Z. 14,868 (**30**), bedeutet wurde, die in dem Provinzial-Strafhause in Wien übliche Feßlungsart der Sträflinge zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe auch in den anderen Strafhäusern eingeführt werde*).

Es hat demnach das k. k. Appellations-Gericht unterm 8. August 1834 das Begehren gestellt, daß sämmtliche Criminal-Gerichtsbehörden hiervon zur Beobachtung eines gleichförmigen Benehmens verständiget werden mögen.

Diesem Ansinnen gemäß wird Folgendes bedeutet:

In dem hiesigen Provinzial-Strafhause bestehen Eisen verschiedenen Gewichtes, nemlich:

a) einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth;
b) doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette.

---

*) Durch Ihfd. v. 23. Jänner 1835, Z. 3942 an das gal. Appell. Ger. u. v. 9. Nov. 1835, Z. 7524 an das küstenländ. Appell. Gericht wurde beschlossen: „Die in dem Wiener-Strafhause bestehende Feßlungsart in allen ihren drei Beziehungen auch bei den Crim. Sträflingen in Galizien und in der Bukowina, dann für das Prov. Strafhaus zu Capo d'Istria in Anwendung bringen zu lassen; für die Strafanstalt zu Gradisca wurde sie aber mit der Bestimmung genehmigt, daß das Gewicht der dortigen Fesseln so belassen werde, wie es seit der im Jahre 1831 eingetretenen bedeutenden Erleichterung besteht."

Diese beiden Gattungen Eisen werden bei Weibern, halberwachsenen Knaben, dann bei schwächlicheren im Alter bereits vorgerückten Männern in Anwendung gebracht.

Für rüstige Männer sind

c) einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und
d) doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette vorhanden.

Diese Eisen werden den Sträflingen durch einen eigens hierzu abgerichteten Gefangenwärter auf dem Fuße kalt eingenietet und im erforderlichen Falle mittelst Durchschlagens des Nietnagels wieder abgenommen. Sie behalten sie fortwährend; und nur wenn der Arzt in Sanitäts-Rücksichten solche abzunehmen für nothwendig findet, geschieht es in so lange, bis der Zustand des Sträflings sich bessert, was dadurch erhoben wird, daß er von acht zu acht Tagen dem Arzte vorgeführt werden muß.

Da die Kette zwischen beiden Füßen Einen Schuh mit Inbegriff der Abgripfung bei den Fußschellen aber, wodurch die Nieten gehen, $1^1/_2$ Schuh lang und hinlänglich auf den größten Männerschritt ist, so schleift der Sträfling beim Gehen die Kette auf der Erde, was dabei kein Hinderniß macht; beim Ersteigen einer Stiege hält er die Kette mit einer Schnur in der Hand hinauf.

Damit aber die Fußschelle dem Sträflinge minder beschwerlich falle, zieht er selbe mittelst zweier kleinen Riemchen bis an die Wade hinauf und befestigt diese Riemchen an ein Tuch-Ende oder Band, welches er gleich Strumpfbändern unter dem Kniegelenke bindet. Damit ihm aber die Schellen nicht auf das Knöchelgelenke fallen, bindet er nahe an dasselbe ein Tuch gleich einem Halstuche um den Fuß, wodurch alle sonst üblichen wie immer Namen habenden Wülste, Faschinen ꝛc. entbehrlich werden und die Unterschenkel und Knöchel gar nicht leiden.

Sträflinge, welche zu der im Provinzial-Strafhause eingeführten Manufactur-Arbeit verwendet werden, haben ausnahmsweise die Eisen nur an Einem Fuße angenietet und tragen die Kette und die daran hängende zweite Schelle längs des Schenkels laufend an den Bund ihres Beinkleides, bei Weibern des Rockes, in der Gegend des Hüftengelenkes oder um den Leib mittelst eines Schnürchens befestigt, so daß der zweite Fuß vom Eisen ganz frei bleibt und die Last der Kette und Fessel, die an dem Hosenbande oder Weiberrocke angemacht ist, mittelst der gewöhnlichen Hosenträger größtentheils auf den Schultern zu ruhen kommt.

Den Landgerichten, bei welchen nach den Bestimmungen des §. 457 des Strafgesetzbuches ersten Theils auch Sträflinge ihre Strafe vollstrecken können, wird die im Wiener Provinzial-Strafhause übliche Feßlungsweise, wie sie nemlich bei den zu Manufactur-Arbeiten nicht verwendeten Sträflingen in Anwendung ist, zur künftigen Anwendung hiermit vorgeschrieben.

32. Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1836. (Waser 25.)

Zur Behebung der Anstände, welche sich bei der Vollziehung der in dem 3. Absatze des hierortigen Decretes vom 13. Juli 1834 (**30**) enthaltenen Anordnungen ergeben haben, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet, daß den Sträflingen des Provinzial-Strafhauses, welche zu solchen Arbeiten verwendet werden, die sie mit beiden Fußeisen nicht verrichten können, keineswegs bei jeder Unterbrechung der Arbeit, sondern nur, wenn die Arbeitstage durch den Eintritt eines Sonn-, Feier- oder sonstigen Ruhetages unterbrochen werden, nach beendeter Arbeit die zweite Fußschelle wieder anzulegen, und bis zu dem neuerlichen Beginnen der Arbeit beizubelassen sei.

Verpflegung und Lager der Sträflinge.

(Siehe die Novellen beim vorigen Paragrafe.)

Ausnahmsweise Unterredung eines Sträflings mit seinem Curator.

33. Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1818, N. 1423 d. J. G. S.

Die Unterredung eines zum schweren Kerker verurteilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögensangelegenheiten des Sträflings, darf in vorkommenden Fällen unter den gehörigen Vorsichten als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13, I. Thl. des Strafgesetzes, jedoch nur von den Appellations-Gerichten, oder von dem obersten Gerichtshofe zugestanden werden*).

Behandlung der von Sträflingen begangenen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen.

34. Hofkanzleidecret am 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S.

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wo von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden, bei deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten,

*) Dieses Hofkanzleidecret gibt in jener Textirung, in welcher es der n. ö. Landesregierung und wahrscheinlich eben so auch den übrigen polit. Länderstellen (also in dem eigentlich legalen Kundmachungswege (Hfd. v. 16. Nov. 1827, N. 2319 d. J. G. S. beim §. 3 **17**) intimirt, und von da aus auch wieder durch Regierungs- und Kreisämter-Circularien weiterhin publicirt worden, und in eben dieser Textirung auch in die Kropatschek-Goutta'sche G. S. 40, 47 übergegangen ist, einen wesentlich anderen Inhalt, indem es dort heißt: „Im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe wird hiermit festgesetzt: daß unter den geeigneten Vorsichten die Unterredung eines zum schweren Kerker verurteilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögensangelegenheiten des Sträflings, als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13 des St. G. von der Landesstelle in den vorkommenden Fällen zugestanden werden dürfe; weil solche Ausnahmen durch den Zweck des §. 279 des a. b. G. B. begründet sind, welcher die Sicherung des Vermögens durch die Aufstellung von Curatoren beabsichtiget."

haben Seine k. k. Majestät befohlen, daß in so fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sei. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizei-Uebertretung begangen würde, was bei nur einigermaßen zweckmäßiger Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld, auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene und correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

35. Hofkanzleidecret vom 19. August 1836, Z. 21362. (Polit. G. S. 64. 839.)

Seine k. k. Majestät haben mit der, der Regierung mit Hofkanzlei-Erlasse vom 17. Mai 1833 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 27. April 1833 (**34**) zu befehlen geruhet, daß diejenigen correctionellen Strafen und ihre Grade ausgemittelt werden sollen, deren Verhängung den Strafhaus-Verwaltungen in Fällen, wo sich Sträflinge schwere Polizei-Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, zugestanden werden kann, ohne daß sie erst die vorläufige Bestätigung der Landesstelle einholen, und daß sohin diese nur da angeordnet werde, wo das Straferkenntniß jenes Ausmaß überschreitet.

In Folge der hierüber gepflogenen Verhandlungen ist die vereinigte Hofkanzlei mit der obersten Justizstelle und mit der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen übereingekommen, als Norm festzusetzen, daß die schweren Polizei-Uebertretungen der Sträflinge, welche ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinar-Vorschriften zu behandeln und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche jenes Wirkungskreises zu bestrafen seien, welcher durch die für die Provinzial-Strafanstalten ohnehin erflossenen auf Local- und Provinzial-Verhältnisse berechneten Verwaltungs-Instructionen und Hausordnungen bestimmt ist.

Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten, und Verlassenschaftsabhandlung der Sträflinge.

36. Hofdecret vom 7. Februar 1817, N. 1313 d. J. G. S.

Ueber die Frage, wie sich von der Strafhausverwaltung wegen Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge zu benehmen sei? ist man über folgende Bestimmung übereingekommen:

1) Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursacht, sind, als zu den Verpflegungskosten gehörig, von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterb- noch Entlassungsfällen von dem allfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen.

Dagegen sind:

2) die Leichenkosten, in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses, aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Ist von der Strafhausverwaltung den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke, und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Ueberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumet.

c) Im Uebrigen haben bei den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für Abhandlungspflege einzutreten. Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann; so ist die Verlassenschaftsabhandlung bei inländischen Sträflingen der Personal-Instanz ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, ihres Geburtsortes zuzuweisen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur in solchen Fällen als Abhandlungs-Instanz einzutreten, wenn sie schon vor Anhaltung des Sträflings dessen Personal-Instanz war.

Bei ausländischen Verbrechern hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatel-Instanz einzutreten, und der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben.

Damit daher die Abhandlung gehörig gepflogen werden könne, ist durch die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß die hierzu durch die obige Bestimmung berufene Instanz von den Sterbfällen, den allfälligen Forderungen des Strafhauses, und dem im Strafhause vorhandenen Nachlasse des Sträflings gehörig in die Kenntniß gesetzt werde *).

§. 14.

Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades **) besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Ge- Dritter Grad.

*) Gemäß des von der h. vereinigten Hkzl. in Folge Einvernehmens mit der k. k. obersten Justizstelle herabgelangten Decretes vom 21. Jänner 1839, Z. 1955 sind die Kosten für die Beerdigung solcher Sträflinge, die in den Straforten der Cr. G., bei welchen sie die Strafe auszustehen hatten, mit Tod abgehen, von der Gerichtsinhabung zu bestreiten (Regierungs-Vdg. v. 2. März 1839, Z. 2952 in der ob der ennf. Prov. G. S. 21. 50).

**) Laut einer schon in der Zeitschrift für ö. R. rc. (J. 1838, 3. 263 und J. 1841, 3. 73.) abgedruckten a. h. Entschließung vom 11. Jänner, Justizhofdecret an sämmtliche Appell. G. v. 15. Jänner 1833, soll künftighin die Strafe des schweresten Kerkers nicht mehr, sondern statt derselben in jenen Fällen, wo das Gesetz sie verhängt, im Wege der Milderung nur die schwere Kerkerstrafe allenfalls mit angemessenen Verschärfungen verhängt werden, und sind hiernach auch die schon früher zur schwersten Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher künftighin gleichfalls nur im schweren Kerker anzuhalten.

meinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweite Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monathen, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

I. Fälle der lebenslangen Kerkerstrafe:

1) Schwerster Kerker *).

(§§. 54, 122, 148 b) c), 174, 481.)

2) Schwerer Kerker.

(§§. 55, 68, 96, 97, 98, 121, 148 b) c), 173, 183.)

II. Fälle und Ausmaß der zeitlichen Kerkerstrafe.

1) Schwerer Kerker von 20 Jahren.

(§. 183.)

2) Schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.

(§§. 63, 68, 76, 96, 99, 101, 104, 111, 120, 121, 122, 125, 143, 148 d), 162, 171, 172, 430, 431.)

*) Siehe die Anm. **) auf der vorigen Seite.

3) Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.

(§§. 63, 64, 69, 76, 81, 87, 99, 101, 102, 104, 106, 108, 111, 120, 121, 122, 125, 132, 134, 142, 148 e), 159, 162, 164, 170, 182, 189, 197.)

4) Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.

(§§. 57, 58, 64, 69, 71, 72, 74, 79, 87, 91, 104, 106, 108, 116, 121, 129, 130, 132, 134, 137, 139, 141, 145, 146, 148 f), 158, 162, 164, 175, 187, 189, 192, 194, 197.)

5) Kerker von 1 bis 5 Jahren.

(§§. 65, 135, 137, 145, 166, 181, 187.)

6) Kerker von 6 Monaten bis 3 Jahre.

(§. 194.)

7) Schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.

(§§. 71, 81, 84, 148 g), 157.)

8) Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.

(§§. 65, 73, 74, 78, 88, 90, 109, 114, 129, 135, 138, 164, 166, 181, 192, 198, 200.)

Beschränkung der Willkühr im Strafausmaße.

(§§. 26, 27 St. G. I. Th.)

Berechnung der Strafzeit:

a) nach dem Kalender.

37. Hofdecret vom 7. Mai 1819, N. 1558 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob den Criminal-Sträflingen die Monate ihrer ausgestandenen Strafe nach dem Kalender, oder nach Ausmaß des §. 902 des bürgerl. Gesetzbuches gerechnet werden sollen? hat man festzusetzen befunden: daß bei Ausmessung der Strafzeit die Kalenderberechnung zu beobachten sei.

b) und vom Tage der Urteilskundmachung.

(Hfd. v. 30. Nov. 1821, N. 1818 d. J. G. S. im §. 11 beim §. 455 **643.**)

§. 16.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden. Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Verwendung der Sträflinge zu obrigkeitlichen und häuslichen Arbeiten.

38. Ob der enns. Regierungsdecret vom 18. Mai 1832, Z. 10893. (Ob der enns. Prov. G. S. 14. 156.)

Im Nachhange zu dem Regierungs-Decrete vom 24. November 1831, Z. 25,532 wird dem Kreisamte eine Abschrift ·/. jener Verordnung, welche die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 9. April l. J. Z. 14,067, in Absicht auf die Verwendung der Criminal Sträflinge bei den Pfleggerichten zu obrigkeitlichen Arbeiten gegen einen Taglohn, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und obersten Justizstelle, nach den Andeutungen dieser letzteren an die hierländige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassen hat, zur Verständigung der l. f. Pfleggerichte mit dem Beisatze mitgetheilt, daß sich die letzteren nach dieser hohen Verordnung vom 26. November 1830, Z. 36,953 (Regierungs-Decret vom 8. December 1830, Z. 34,156), endlich nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Regierungs-Verordnung fortan genau zu benehmen haben werden.

Uebrigens hat die hohe Hofkammer bemerkt, daß die k. k. oberste Justizstelle die von mehreren Behörden geäußerte Ansicht, daß die Sträflinge häusliche Arbeiten unentgeltlich zu verrichten nicht gebunden seien, für unrichtig erklärt habe, indem die Sträflinge diese Arbeiten eigentlich nur für sich selbst verrichten, und sie überhaupt, da sie in den Gefängnissen auf öffentliche Kosten erhalten und verpflegt werden, auch zu arbeiten schuldig sind, wofür ihnen eine bare Bezahlung um so weniger gebühren kann, als bekanntlich der Werth ihrer Arbeiten nur einen kleinen Theil der durch die Uebelthaten dem Staate verursachten Auslagen deckt, daher das, was ihnen unter dem Titel einer Bezahlung zu Theil wird, nur ein ganz freiwilliges Geschenk der Regierung ist.

·/. Abschrift

eines Decretes an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Linz vom 9. April 1832 ad N. 14.067.

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzlei findet man gegen den Antrag, die Criminal-Sträflinge bei den Pfleggerichten zu staatsherrschaftlichen (obrigkeitlichen) Arbeiten verwenden zu lassen, nichts zu erinnern, und gestattet, daß solchen Sträflingen für derlei Arbeiten ein Taglohn von 2 Kreuzern C. M. aus den Renten verabfolgt werde.

Es ist aber hierbei darauf zu sehen, daß gegen Entweichung der Verbrecher die nöthige Vorsicht gebraucht, daß eine öffentliche Arbeit Sträflingen, die dazu nicht verurteilt sind, nicht auferlegt, und daß der Lohn während der Strafzeit den Verbrechern nicht bar auf die Hand bezahlt, sondern entweder zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwendet, oder ihnen bis zum Ablaufe der Strafzeit aufgespart, und sodann verabfolgt werde.

Uebrigens hat es in Bezug auf die häuslichen Arbeiten, welche die Sträflinge im Strafhause selbst unentgeldlich zu verrichten haben, bei der Bestimmung des hierortigen Decretes vom 26. November 1830, Z. 36,953—3935 zu verbleiben.

Verbotene Verwendungsarten der Sträflinge.

39. Hofdecret vom 18. Mai 1804, N. 667 d. J. G. S.

Den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten soll die Verwendung der Sträflinge künftig nie, auch nicht gegen Bezahlung an den Criminalfond, gestattet sein.

40. Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1821, N. 1764 d. J. G. S.

Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzial-Strafhäusern Sträflinge, gleich Hausknechten, zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden sollen.

Da diese auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitsträflinge, Einkäufe zu machen, die nachtheilig sein können, und selbst Instrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung sich zu verschaffen: so haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß dieses, wenn es wirklich besteht, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellet werde.

Die Landesstelle hat sich sogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches in ihrem Bezirke die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, um sodann wegen unverweilter Abstellung desselben die erforderliche Verfügung zu treffen.

Ueberverdienst der Sträflinge.

(Hfd. v. 7. Dec. 1817, N. 1193 d. J. G. S. zu 4 beim §. 12. **20.**)

Verfahren mit dem Ueberverdienste verstorbener Sträflinge.

41. Hofkanzleidecret vom 4. März 1836, Z. 5501. (Polit. G. S. 64. 438.)

Aus Anlaß einer speciellen Frage: wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge zu verfahren sei? wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes verordnet:

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Casse der Strafanstalt einzuziehen. Der Ueberverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansuchet, ebenfall für die Casse der Anstalt einzuziehen.

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

f) durch Geldstrafen; (§§. 88, 90 und 100 G. B. ü. V.).

g) durch öffentliche Züchtigung; (§. 508 G. B. ü. V.).

Bedingungen der Strafverschärfung überhaupt.

(§§. 42, 44, 45 St. G. I. Th.)

Gesetzliche Fälle der Strafverschärfung.

(§§. 84, 97, 98, 130, 200 St. G. I. Th.)

Genaue Vollstreckung der Verschärfungen und Zeitpunct derselben.

(§. 456 und Hfd. v. 7. Dec. 1815, N. 1193 d. J. G. S. beim §. 12. **20**.)

Verdopplung der Verschärfungen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85. **156**.)

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schweresten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilet werden.

Gesetzliche Fälle der öffentlichen Arbeit.

(§§. 63, 64, 68, 69, 71, 508 St. G. I. Th.)

Rücksichten bei Verhängung der öffentlichen Arbeit.

42. Hofdecret vom 14. December 1804. (Vorschitzky, 14.)

Es ist hierorts der Antrag geschehen, daß die bei den Criminal-Gerichten in den Städten abgeurteilten Verbrecher auch künftighin, wie vormals, zur Stadtsäuberung und anderen öffentlichen Arbeiten gewidmet werden sollen, um dadurch der städtischen Casse eine Entschädi-

gung für die Atzungskosten auszumitteln. Diesem Antrage jedoch, die Verurteilten ohne Unterschied auf das Verbrechen, mithin auch die durch das neue Gesetz zur untersten Kerkerstrafe Verurteilten der öffentlichen Arbeit zuzuweisen, kann nicht Statt gegeben werden.

Wohl aber könnte bei allen Verbrechen, wo das Gesetz den schweren Kerker, der schon allezeit mit Anlegung der Eisen an den Füßen verbunden ist, und die Eigenschaft des Verbrechens auch schon jedesmal die Verschärfung durch öffentliche Arbeit zuläßt, von dem Criminal-Richter mit einem kürzeren Zeitraume der bestimmten Strafzeit inner derselben gesetzlichen Bestimmung, und dagegen auf die Verschärfung durch die öffentliche Arbeit, jedoch allemal mit Rücksicht auf das künftige Fortkommen des Inquisiten nach seiner Standeseigenschaft nach einem billigen Ebenmaße erkannt werden, wodurch schon die ergiebigste Aushilfe den politischen Rücksichten verschaffet wird. Für die übrigen wenigen Fälle der Verurteilung zum Kerker überhaupt, in denen ohnehin die Strafzeit sich gewöhnlich nie über ein Jahr erstrecket, ist ohnehin die Unterhaltungslast der Sträflinge nicht so erheblich, und es kommt überdieß den politischen Behörden die Obliegenheit zu, verdienstverschaffende Arbeiten für dieselben ausfindig zu machen.

Schonung der Sträflinge an Feiertagen mit der öffentlichen Arbeit.

43. Hofdecret vom 1. Mai 1813, N. 1042 d. J. G. S.

Die jüdischen Sträflinge können an den Sabbath- und den jüdischen Feiertagen eben so wenig, als die christlichen an den ihrigen, zur öffentlichen Arbeit verhalten werden; doch sind die Juden schuldig, auch am Sabbathe und ihren Feiertagen sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen.

Abweichungen vom Vollzuge der öffentlichen Arbeit.

44. Hofdecret vom 17. Mai 1805, N. 729 d. J. G. S.

Obgleich nach dem §. 17 des Strafgesetzes die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurteilt worden sind, zum Besten des Strafhauses und des Criminalfondes zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind, mit der Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Male in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beispieles nicht vereitelt werde.

45. Hofkanzleidecret vom 28. August 1828. (Polit. G. S. 58. 250.)

Durch das bestehende Strafgesetz vom 3. September 1803 wurde die öffentliche Arbeit auf Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche zu

der schweren und der schwersten Kerkerstrafe verurteilt werden, als Verschärfung bestimmt, und bei einigen Verbrechen der schweren Kerkerstrafe beigefügt; nach dem Hofdecrete vom 17. Mai 1805, welches an das Lemberger Appellations-Gericht erlassen, und sohin mit a. h. Genehmigung in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommen wurde (**44**), können Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurteilt worden sind, zwar zum Besten des Strafhauses und des Criminal-Fondes zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind; es ist jedoch zugleich vorgeschrieben, daß diese Sträflinge wenigstens einigemal in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden sollen.

Der oberste Gerichtshof erklärt nun in Uebereinstimmung mit der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission die Verhaltung der zur öffentlichen Arbeit Verurteilten zu dieser Art der Strafverschärfung, wegen des Zweckes der Abschreckung um so mehr für nothwendig, als jedes Strafurteil, so, wie es lautet, vollstreckt werden soll. Die Landesstelle wird daher angewiesen, ungesäumt die geeignete Verfügung zu treffen, daß in jenen Strafhaus-Anstalten, wo bisher der Vollzug dieser Strafverschärfung unterlassen wurde, die durch rechtskräftige Urteile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens in der durch das Hofdecret vom 17. Mai 1805 gestatteten Beschränkung Statt habe, und wenn bei einzelnen Strafhäusern unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen sollten, unverweilt die umständliche Anzeige hierüber anher zu erstatten.

46. Hofdecret vom 6. Februar 1829, N. 2381 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei hat unterm 28. August 1828 (**45**) den politischen Länderstellen die Weisung ertheilt: daß die durch rechtskräftige Urteile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens einige Male in der Woche in Vollzug gesetzt werden müsse, und daß, wenn doch in einzelnen Fällen unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, von Fall zu Fall unverweilt hiervon die Anzeige zu machen sei.

In Anbetracht jedoch, daß die Strafhäuser ohnehin von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Guberniums und des Appellations-Gerichtes untersucht werden, ist nun das Uebereinkommen getroffen worden, daß einzelne Abweichungen von der in den Criminal-Urteilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit, aus vollwichtigen Gründen zu bewilligen, der gemeinschaftlichen Amtshandlung des Guberniums und des Appellations-Gerichtes überlassen werde.

Abschaffung der Galeerenstrafe.

47. Höchste Entschließung vom 12. April 1819. (Pratob. Mat. 4. 319.)

Die Galeerenstrafe soll in den österreichischen Staaten nicht mehr Statt finden.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte, mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beygefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

Gesetzliche Fälle dieser Verschärfung *).

(§§. 84, 183 St. G. I. Th.)

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederhohlt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhohlung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Boßheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes **).

Gesetzlicher Fall dieser Verschärfung.

(§. 49 St. G. I. Th.)

Besonderer Fall der öffentlichen Züchtigung.

(§. 508 St. G. I. Th.)

---

*) Für das lomb. venet. Königreich ist die Anwendung der Schandbühne auf diese beiden Fälle beschränkt (Venet. Gub. Circ. v. 6. August 1814, Z. 2479, m. fist. Hdb. **110**).

) Für das lomb. venet. Königreich ist die körperliche Züchtigung mit Streichen bei schweren Polizei-Uebertretungen in allen Beziehungen durch a. h. Entschließung vom 14. März 1816 abgeschafft, und in Rücksicht auf den Ersatz dafür auf den §. 23 des St. G. II. Thl. gewiesen (m. fist. Hdb. **118, 119).

Nachholung dieser Strafverschärfung.

48. Hofdecret vom 19. Juli 1811, N. 951 d. J. G. S.

Eine mittelst Urteiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer andern Zeit, nach gehobenem Hinderniſſe, während der Dauer der Strafe, nachgeholet werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte sein würde, in welchem Falle darüber hinauszugehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage sein.

Verwandlung der Stockstreiche in Ruthenstreiche.

49. Hofdecret vom 28. August 1812, N. 1003 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenstreiche substituirt werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.

Züchtigung der Weibspersonen.

50. Hofdecret vom 4. Febr. 1803, N. 591 d. J. G. S.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungs-Gefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste, während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und ist die Vollziehung einer Disciplinar- oder urteilsmäßigen derlei Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

51. Hofdecret vom 24. April 1812, N. 986 d. J. G. S.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen.

52. Hofkammerdecret vom 4. August 1813. (Zimmerl 3. 17.)

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird hiermit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter, gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom

22. October 1812, gesetzlich bestimmten Lohnes von dreißig Kreuzern, verwendet werden sollen.

Aerztliches Gutachten über die Anwendbarkeit dieser Verschärfung.

53. N. ö. Appellationsdecret vom 22. October 1822, Z. 9448*).

In den ärztlichen Zeugnissen ist statt des unbestimmten Ausdruckes „kann nur mäßig mit Stockstreichen gezüchtiget werden" bestimmt anzugeben, wie viel Stockstreiche (oder Ruthenstreiche) der Inquisit seiner körperlichen Beschaffenheit nach ertragen kann.

54. N. ö. Appellationsdecret vom 22. Juli 1823, Z. 5911.

In den ärztlichen Zeugnissen sind die Aerzte zur Angebung der Ursache, aus welcher sie den Untersuchten zur körperlichen Strafe nicht geeignet finden, jedesmal anzuweisen, und dieß ist vorzüglich dann zu beobachten, wenn der Arzt mit dem Wundarzte in dem Parere nicht übereinstimmt.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. Fasten.

§. 22.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde. Landesverweisung.

Gesetzliche Fälle der Landesverweisung.

(§§. 34, 84 St. G. I. Th. und Hfd. vom 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S. §. 6 nach §. 81 **141**.)

*) Alle Verordnungen, bei denen keine besondere Quelle angegeben ist, sind dem Normalienbuche des Wiener-Criminalgerichtes entnommen, in welches in Gemäßheit der Circular-Verordnung des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 11. Februar 1820, Z. 1529 (m. fist. Hdb. 8) die seit dem Jahre 1815 ergangenen Verordnungen über die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit gesammelt werden.

Bestimmungen über den Vollzug derselben.

(§§. 429, 435 c), 453 St. G. I. Th. und die Novellen daselbst.)

Vollzug der Brandmarkung.

(§§. 435 c), 456, 533 St. G. I. Th. und die Novellen daselbst.)

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schwereren, oder schweren Kerkerstrafe.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schweresten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

Nur rechtskräftige Urteile haben diese Wirkungen.

(Hfd. v. 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. beim §. 446 **625**.)

Anfang derselben vom Tage der Urteilskundmachung.

(Jhfd. v. 18. Janner 1836, Z. 321 zu b) beim §. 471 **672**.)

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums, ein mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann *); so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefüget werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen**). Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegatinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

Verlust des Adels bei Frauenspersonen.

55. Hofdecret vom 24. Sept. 1813. (v. Wagersbach 5. 97.)

Ueber eine wegen einer zum schweren Kerker auf fünf Jahre verurteilten, sowohl nach ihrem Ehegatten, als vermöge ihrer Geburt

*) Der Uebertritt in Civildienste mit Beibehaltung des militärischen Ranges ist schon seit dem Jahre 1804 nicht mehr gestattet (Hfd. v. 31. Juli 1804 m. fist. Hdb. **122** und Hfd. v. 22. Dec. 1804 a. a. O. **123**).

**) Die umständliche Bekanntmachung der dem in- und dem ausländischen Adel zustehenden Vorrechte ist in dem an sämmtliche Länderstellen (mit Ausnahme der Gub. von Mailand, Venedig und Zara) erlassenen Hofkanzleidecrete vom 12. Juni 1838 (Polit. G. S. 66. 230, auch Pichl G. S. 4. 180) enthalten.

adeligen Frauensperson von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte dahin gestellte Anfrage:

Erstens: ob eine Weibsperson nach §. 23 des St. G. I. Thls. lit. b), überhaupt der Entadelung unterliege, indem der Ausdruck sich nur auf männliche Verbrecher zu beziehen scheint;

Zweitens: ob die Verbrecherin nur allein ihres Geburts- oder auch des ihr zustehenden ehegattlichen Adels verlustig zu erklären sei, wird diesem Appellations-Gerichte bedeutet: Dasselbe habe sowohl im gegenwärtigen Falle, als in künftigen Fällen nach §. 23 des Criminal-Gesetzes, welches zwischen männlichen und weiblichen Verbrechern, zwischen angeerbtem und angeheirathetem Adel nicht unterscheidet, genau sich zu benehmen.

Verlust des ausländischen Adels.

56. Justizhofdecret vom 19. Juli 1805. (Waser 35.)

Ueber die gemachte Anfrage: ob in Fällen, wenn Ausländer zu Folge der §§. 31, 32 und 34 I. Thl. des St. G. abzuurtheilen sind, und sich für adelige angeben, auch dießfalls sich auf die im Auslande befindlichen Beweise berufen, diese Beweise ihres angeblichen Adels noch vor derselben Aburteilung behoben werden sollen, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß ein solcher Verbrecher, er möge von bekanntem ausländischen Adel sein, oder solchen beweisen, oder auch nur angeben, dieser Würde in so weit verlustig erklärt werden soll, daß er in den k. k. Erbstaaten und Ländern für einen Adeligen fernerhin nicht zu achten sei, wo übrigens jedes solche Urteil der Behörde desjenigen Landes, in welchem der Abgeurteilte ein Adeliger zu sein erwiesen, oder nur angegeben hat, bekannt zu machen ist.

Begriff des ausländischen Adels.

57. Hofdecret vom 13. Febr. 1784, N. 240 d. J. G. S.

Gleichwie der Ausdruck: „auswärtiger Adel" in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstande unterliegt, also sei dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeint, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestäts wegen eigens berechtigten, mit der comitiva majore versehenen Reichsstande verliehen worden.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

(Vergl. die §§. 61, 279, 574 des a. b. G. B.)

Anhang.

Andere mit Criminal-Urteilen verbundene nachtheilige Folgen.

I. In Beziehung auf allgemeine Bürgerrechte:

1) Aus der Untersuchung oder Bestrafung wegen Verbrechen überhaupt:

a) Verlust des Rechtes zur Erlangung der Staatsbürgerschaft (§. 29 des a. b. G. B.);

b) Gegründete Ehescheidung bei Katholiken und Juden (§§. 109, 132, 759, 1264 eben da);

c) Gegründete Ehetrennung bei Akatholiken (§§. 115, 1266 eben da);

d) Zeitweiser Verlust der väterlichen Gewalt (§. 176 eben da);

e) Ausschließung von der Vormundschaft und Curatel (§. 191 eben da);

f) Enterbung der Kinder und Ausschließung der Aeltern vom Pflichttheile (§§. 768, 769, 782 eben da);

g) Bedenklichkeit der Zeugenaussage sowohl bei dem Verfahren wegen Verbrechen (§. 384 c) St. G. I. Th.), schweren Polizei-Uebertretungen (§. 366 b) St. G. II. Th.), und Gefällsübertretungen (§. 695 Z. 2, 696 c) St. G. ü. Gefällsübertret.), als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§. 142 h) und 143 der allgem., und 217 h) und 218 der westgaliz. G. O.);

h) Ausschließung von den Lizitationen für Straßenbauunternehmungen (Galiz. Gub. Vdg. vom 2. Juli 1840, Z. 30752, m. sist. Hdb. 191 a);

i) Verlust des Rechtes der Aufnahme in eine Standesschützengesellschaft in Tirol oder Vorarlberg, außer mit ausnahmsweiser Bewilligung des Gouverneurs und Landeshauptmanns (Schießstandsordnung für Tirol vom 23. Dec. 1845 §. 5);

k) Zur Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses, eines Hausirpasses, Gewerbs- oder Handelsbefugnisses.

8. Hofkammerdecret v. 30. April 1811. (Polit. G. S. 36. 103.)

Seine Majestät haben wegen Verleihung der Großhandlungsbefugnisse folgende Grundsätze zur künftigen genauesten Beobachtung zu bestimmen geruhet:

2. Absatz. Der Großhandlungswerber soll ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe sein. Bankerottirer und Men-

schen, die wegen — — betrügerischer und zweideutiger Handlungen berüchtiget sind, — — müssen von der Erlangung eines solchen Befugnisses ausgeschlossen bleiben.

59. Hausir-Patent v. 5. Mai 1811. (Polit. G. S. 36. 107.)

§. 11. Um einen Hausir-Paß zu erhalten, muß jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder von dem Magistrate, in dessen Bezirke der Anwerber ansässig ist, das Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels — — beibringen. Die Ortsobrigkeiten und Magistrate haben für die richtige Ausstellung solcher Zeugnisse dergestalt zu haften, daß sie für den Fall, als sich ein Hausirer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens schuldig machen, und bei der dießfalls jedes Mal zu pflegenden Untersuchung über das frühere Verhalten desselben sich zeigen sollte, daß er sich schon zuvor eines oder mehrerer Vergehen schuldig gemacht habe, für die Ausstellung des Wohlverhaltungs-Zeugnisses und für die Folgen des Vergehens auf das strengste verantwortlich werden.

60. Hofkanzleidecret v. 10. Sept. 1811 Reggs. Int. v. 11. Oct. 1811. (Barthenheim's allg. Gewerbs- und Handelgesetzkunde. 1. 161.)

Es ist nicht genug, um ein Befugniß zu erhalten, daß ein Verbrechen durch die ausgestandene Strafe erloschen sei, sondern es muß auch ein standhafter moralischer Charakter bei der Person des mit einem Befugnisse zu Betheilenden vorausgesetzt werden, welches jedoch bei einem Menschen, der sich vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht der Fall ist.

2) Aus der Untersuchung und Bestrafung wegen besonderer Verbrechen:

a) Ungiltigkeit der Einwilligung zur Ehe von Seite einer entführten Person (§. 56 des a. b. G. B.);

b) Unfähigkeit zur Ehe im Falle des Gattenmordes (§. 68 eben da);

c) Verlust des Finderlohnes (§. 393 eben da);

d) Unfähigkeit zu erben (§§. 540, 543, 770 eben da);

e) Grund zum Widerruf einer Schenkung (§. 948 eben da);

f) Ausschließung aus einer Erwerbsgesellschaft (§. 1210 eben da);

g) Unfähigkeit zur Zeugenschaft bei letztwilligen Anordnungen (§. 592 eben da) und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überhaupt (§. 140 b) der allgem. und 215 der westgaliz. G. O.);

h) Verlust des Rechtes, Verträge über Aerariallieferungen zu schließen (Hkzd. v. 5. Jänner 1812 m. sist. Hdb. **190**);

i) Verlust des Rechtes einen Supplenten zu stellen (Hkzd. v. 12. Juni 1834 m. sist. Hdb. **193**).

II. In Beziehung auf besondere Befähigungen und Vorzüge:

1) Verlust der Befähigung zu öffentlichen Aemtern und Anstellungen:

a) Zu Staatsdiensten.

61. Hofdecret vom 16. August 1806, N. 777 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob ein öffentlicher Beamter, welcher nach einer Criminal-Untersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wurde, wieder in sein voriges oder ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden:

Es lasse sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben, sondern die Zulassung oder Entlassung eines solchen Individuums bleibe in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der demselben vorgesetzten Behörden, die ohnehin nach dem §. 304 des Strafgesetzes von dem Criminal-Richter in die Kenntniß der eröffneten Criminal-Untersuchung gesetzt werden müssen, mit Berücksichtigung der Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens, dann der sonstigen Umstände und Verhältnisse überlassen; daher denn in solchen Fällen bei landesfürstlichen Beamten das Gutachten, ob derselbe zur ferneren Dienstleistung zuzulassen oder zu entfernen sei, jederzeit von seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde im ordentlichen Wege der betreffenden Hofstelle zu unterlegen ist.

62. Hofkammerdecret vom 2. Juni 1814, N. 1088 d. J. G. S.

In Hinsicht der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassenen Beamten, welche vermöge Verordnung vom 4. September 1812 nicht mehr angestellt werden durften, haben Seine Majestät die höchste Willensmeinung dahin zu erklären geruht: daß Höchstdieselben nicht gesinnet seien, diese entlassenen Beamten unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zuläßig erachtet wird, der höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

63. Hofkammerdecret vom 8. Juni 1815. (Krop. Goutta 35. 326.)

In Verfolg der Verordnung vom 2. Juni v. J. (**62**) ist die Wiederanstellung nicht bloß solcher Beamten, sondern auch jener beeideten minderen Diener, welche wegen Verbrechen entlassen wurden, oder werden, der höchsten Entschließung vorzulegen. Belangend aber die gemeinen Arbeiter, welche eines Verbrechens überwiesen, und diesem gemäß abgeurteilt, und folglich auch im Disciplinar-Wege des Dienstes entlassen wurden, oder werden: so sind diese weder selbst aufzunehmen, noch zur Wiederaufnahme in Antrag zu bringen, es sei denn, daß besonders wichtige Gründe die Wiederaufnahme zuläßsig machen würden; bei den in diesem Falle obwaltenden besonderen

Umständen ist die Wiederaufnahme eines solchen entlassenen montanistischen Arbeiters der Schlußfassung dieser Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu unterziehen, und hierbei die Ursache der Entlassung desselben nebst dem Grade der Bestrafung, und dem Umstande, ob derselbe die gesetzliche Strafe ausgestanden habe? bestimmt anzuzeigen.

64. Hofdecret vom 15. Juli 1815, N. 1160 d. J. G. S.

Die im Allgemeinen erlassene höchste Entschließung, vermöge welcher die Wiederanstellung eines wegen Verbrechen criminalisch behandelten und entlassenen Staatsbeamten der höchsten Schlußfassung vorbehalten ist, hat sich auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken.

65. Hofdecret vom 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet:

Erstens. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsetzter Beamter ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sei für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

Zweitens: Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt: daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellet waren, wenn sie jemals in einer Criminaluntersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erkläret worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Seiner Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

Drittens: Es sei, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen, über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Viertens: Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich sein wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum, in Anstellung kommen möchte; so sei doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminalschuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

66. Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1826. (Polit. G. S. 54. 71.)

Mit Beziehung auf das Hofkammer-Decret vom 21. Juni 1826, (**65**) womit die höchst angeordneten Modalitäten bekannt gemacht wurden, durch welche die Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten für die Zukunft zu verhindern ist, wird der Landesstelle bei dem Umstande, daß die Verordnungen wegen der Wiederanstellung und Behandlung entlassener Staatsbeamten gleichfalls die unbedingte Anwendung auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten haben, hiermit erinnert, daß die oben erwähnte Hofkammer-Verordnung auch auf die eben auseinander gesetzten Gattungen der Beamten die Anwendung finde.

67. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1835, Z. 11903. (Milit. G. S. 1835. 173)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835 zu befehlen geruhet, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

68. Hofkanzleidecret vom 23. März 1842. (Polit. G. S. 70. 133.)

Aus Anlaß eines über den Sinn der a. h. Entschließung vom 3. Juni 1826, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S. (**65**) vorgekommenen Zweifels, haben Seine Majestät mit a. h. Cabinetsschreiben vom 19. März 1842 zu befehlen geruhet, daß von nun an das zu Folge der erwähnten Entschließung bestehende Verbot der Wiederaufnahme solcher Individuen in die Staatsdienste, die wegen Verbrechen, Vergehungen oder Vernachlässigung ihres Dienstes entsetzt worden sind, auch auf eine zeitweilige Verwendung derselben in was immer für einer Eigenschaft, mithin auch als Diurnisten bei irgend einer Staatsbehörde sich zu erstrecken habe.

69. Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1844. (Polit. G. S. 72. 133.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. Juni 1844 anzuordnen geruhet, daß das mit Hofd. vom 23. März 1842 (**68**) der Landesstelle mitgetheilte a. h. Cabinetsschreiben vom 19. März 1842, welches selbst die zeitweilige Verwendung der aus dem Staatsdienste wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung ihres Dienstes entlassenen Individuen in was immer für einer Eigenschaft, mithin auch als Diurnisten bei irgend einer l. f. Behörde untersagt, auch auf solche Individuen Anwendung zu finden habe, welche noch niemals in öffentlichen Diensten sich befanden.

b) Zum Militärdienste.

70. Patent vom 17. Sept. 1820, K. 3728. (Milit. G. S. 1820, 215.)

§. 11. Vom Militär-Dienste sind ausgeschlossen: — —

d) Jene, welche wegen begangener Verbrechen der bürgerlichen Rechte verlustig worden sind.

§. 64. Wirkliche Verbrecher sind vor ausgestandener Strafzeit zu einer zwangweisen Militär-Stellung nicht geeignet.

71. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1826. (Venet. Prov. G. S. 15. II. 50 und Zeitsch. für ö. R. Z. 1826, 3. 427.)

Seine Majestät haben über einen rücksichtlich des richtigen Verstehens des Ausdruckes „Verhafteter" (detenuto) im §. 54 des Conscriptions-Patentes vom 17. September 1820, entstandenen Zweifel folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet:

Jene Individuen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wodurch sie sich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Waffendienstes unwürdig machen, können in den Militärkörper nicht aufgenommen werden.

Rücksichtlich jener Individuen aber, welche zur Zeit ihrer Berufung wegen eines Verschuldens, das sie des Kriegsdienstes nicht unwürdig macht, verhaftet sind, wird bestimmt, daß, wenn sie sich noch in Untersuchung befinden, vor ihrer Entlassung oder Verurteilung kein anderer zum Dienste Vorgemerkter an ihre Stelle gerufen werden darf. Wird der Verhaftete seiner Haft entlassen, so hat er sogleich zum Militärdienste einzutreten.

Im Falle einer Verurteilung, sei es auch auf mehr als sechs Monate, hat zur Friedenszeit keine Substitution statt; indem die Sträflinge, so wie sie ihre Strafzeit überstanden haben, ohne Verzug sich jener Gattung des Militärdienstes zu unterziehen haben, zu der sie bestimmt sind.

Dagegen muß zur Zeit eines Krieges oder einer Zurüstung zum Kriege, so wie der im §. 54 des oberwähnten Patentes festgesetzte Termin von sechs Monaten verstrichen ist, der für den Dienst unmittelbar zunächst Vorgemerkte an der Stelle des Verhafteten einrücken, und seinen Dienst auch dann fortsetzen, wenn der Verurteilte nach Ablauf seiner Strafzeit zum Militärdienste übertritt, welch' letzterer sonach bei der nächsten Aushebung in den Contingent seiner Gemeinde eingerechnet wird.

72. Hofkriegsrathsrescript vom 11. Sept. 1837, Z. 2542. (Illir. Prov. G. S. 19 120.)

Da in der Recrutirungs-Vorschrift vom Jahre 1827 Verbrecher von der Stellung zum Militär nicht ausgeschlossen sind, so können dieselben nach überstandener Strafe, und in so fern sie dann noch militärpflichtig und zum Kriegsdienste tauglich sind, so wie es bisher nicht

selten geschehen sein mag, fortan, und bis dießfalls mit dem neuen Recrutirungssisteme positive Bestimmungen in das Leben treten, zum Militär angenommen werden. In besonderen Fällen, in welchen die Annahme eines Verbrechers nach überstandener Strafe bedenklich erscheinen könnte, wird die hierortige Entscheidung einzuholen sein.

73. Hofkriegsrathscirculare vom 2. Dec. 1837, K. 3276. (Milit. G. S. 1837, 99.)

a) Ueber Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren:

§. 2. Ausgeschlossen sind jene: — — —

§. 3. c) welche in gerichtlicher Untersuchung oder in Strafe sich befinden.

§. 4. d) Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des I. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

b) Ueber Obligate ex propriis:

§. 13. Wer kann nicht Gemeiner ex propriis werden?

§. 15. c) Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurteilt worden sind.

c) Zu herrschaftlichen Privatdiensten.

74. Hofdecret vom 12. April 1828, N. 2335 d. J. G. S.

Damit in Zukunft bei Privat-Herrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Invidiuen besetzt werden, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß in Zukunft eine derlei Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Criminal-Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe (**76**, **85**, **87**).

75. Hofkanzleidecret vom 25. October 1830, N. 2490 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die a. h. Entschließung vom 22. März 1828 (N. 2335 d. J. G. S. **74**), welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirks-Commissärs- und Richterstellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogteiverwalter auszudehnen wäre? wird bedeutet, daß, da die Grundbuchsführung und Vogteiverwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie

das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann: sowohl Grundbuchsführer als Vogteiverwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der a. h. Entschließung vom 22. März n. J. zu behandeln sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen, oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind.

76. Hofkanzleidecret vom 20. März 1835. (Polit. G. S. 63. 72.)

Ueber die aus Anlaß der höchsten Entschließung vom 22. März 1828 (**74**), nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, gestellten Anfragen:

1) Wie sich bei jenen mit den obgedachten Makeln behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des a. h. Befehles bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen;

2) ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege stehet, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

ad 1) daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständen sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der a. h. Entschließung vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben;

ad 2) haben Seine Majestät die Appellations-Gerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

d) Zur Erlangung des Doctorgrades.

77. N. ö. Regierungsdecret vom 26. Jänner 1846, Z. 5272.

Dem Inhalte eines hohen Studien-Hof-Commissions-Decretes vom $^{10}/_{23}$. d. M. Z. $^{316}/_{69}$ zu Folge haben Seine k. k. Majestät mit

a. h. Entschließung vom 14. October 1845 zu befehlen geruhet, daß abgestraften Verbrechern die Promotion zum Doctorate ohne besondere allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten, und daß von dieser a. h. Entschließung alle Universitäten im geeigneten Wege in Kenntniß zu setzen seien.

Hiernach ist sich in allen künftigen Fällen genau zu halten.

e) Zur Advocaten- oder Notarsstelle.

(§. 428 der allgem. und §. 571 der westgaliz. G. O.)

78. Hofdecret des lomb. venet. Senates der k. k. ob. Justizstelle vom 12. März 1837, Z. 803. (Zeitschrift für ö. R. J. 1837, 3. 225.)

Mit a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1837 geruheten Seine Majestät dem k. k. lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle die Erlaubniß zu ertheilen, auch noch vor Erscheinen der definitiven Notariatsordnung, neue Notare nach dem Bedürfnisse, und nach dem Wunsche der Länder, wo derlei Stellen erlediget sind, zu ernennen.

In Befolgung jedoch der oberwähnten a. h. Entschließung und der spätern vom 4. März 1837 wurden nachstehende Verfügungen getroffen: — — —

1. f) Die Bewerber dürfen (ferner) sich weder wegen eines Verbrechens, noch wegen einer schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung befunden haben, oder sie müssen schuldlos erklärt worden sein.

f) Zur Erlangung der Stelle eines Deputirten bei einer Provinzial- oder Central-Congregation im lomb. venet. Königreiche.

(Patent vom 24. April 1815.)

2) Verlust von öffentlichen Aemtern und Anstellungen selbst:

a) Von Staatsdiensten.

79. Hofdecret vom 7. August 1812, N. 1000 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse? zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurteilt wird, seines Dienstes in der dießfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sei; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamter für immer als dienstunfähig erklärt und angesehen werde: in welcher Beziehung sich nach der unterm 12. März 1792, Z. 6 erflossenen und sämmtlichen Behörden bekannt gemachten höchsten Anordnung zu benehmen sei, welche vorschreibt: daß es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die Würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zusteht, sich als Uebertreter dieser Pflicht verant-

wortlich und strafbar machen würden, wenn sie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens, oder wohl gar eines Verbrechens vom Dienste gekommen ist, ohne sich hierwegen vorläufig bei der höheren Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabei von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

80. Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1821, N. 1727 d. J. G. S.

Wenn es sich um die Dienstesentlassung wegen Verbrechen abgeurteilter Beamten handelt, ist die Beiziehung zweier Hofräthe der obersten Justizstelle nicht nothwendig.

81. Hofdecret vom 16. März 1827, N. 2267 d. J. G. S.

Die a. h. Entschließung vom 28. November 1820, N. 1727 der J. G. S. (**80**), welche die Beiziehung zweier Justizräthe zur Berathung über die Dienstentlassung eines wegen Verbrechen abgeurteilten Beamten nicht ferner mehr nothwendig erklärt, betrifft nur den Fall, wenn der Beamte des Verbrechens schuldig erkannt wird, was dessen Dienstesentlassung ohnehin ohne weiters zur Folge hat. Dagegen sind nach den übrigens unverändert gebliebenen Vorschriften in dem Falle, wenn die Criminal-Untersuchung des Beamten aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, zwei Justizräthe der Berathung über die Dienstentlassung des Beamten aus diesem Grunde allerdings jederzeit beizuziehen.

82. Hofdecret vom 16. Dec. 1831, N. 2541 d. J. G. S.

Die in der a. h. Entschließung vom 16. März 1830 (Hofdecret vom 9. April 1830, N. 2455 d. J. G. S.*) enthaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizei-Uebertretung schuldigen, oder von derselben bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten, ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Uebrigens steht die Entlassung derjenigen Justiz-Beamten, deren Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justizstelle allein zu.

83. Hofdecret vom 23. August 1833, N. 2627 d. J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer haben den ihnen untergeordneten Behörden eröffnet, daß in allen jenen Fällen, wo

*) Diese (m. fist. Hdb. **161**) ordnet an, daß über die Entlassung solcher Beamten, die hierzu bestimmte Behörde unter Zuziehung zweier Justizräthe zu berathen, bei verschiedener Meinung dieser, oder auch nur eines von ihnen (Hkzd. vom 16. Juni 1843, Z. 37412) und der Behörde den Gegenstand der höheren Behörde, und bei abermaliger Meinungsverschiedenheit der a. h. Entscheidung vorzulegen habe.

beeidigte Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden, wegen Vergehen zu entlassen sind, bei den dießfälligen Verhandlungen die für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen zu beobachten, sohin denselben auch stets zwei Justizräthe beizuziehen, dagegen aber die Verhandlungen wegen Entlassung beeidigter Practikanten im Disciplinar-Wege bei sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen seien.

84. Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1844. (Polit. G. S. 72. 4.)

Individuen der Finanzwache, welche wegen Mangels rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens losgezählt und hiernach zur Beibehaltung im Dienste nicht geeignet befunden werden, sind gleich den Individuen der bestandenen Wachanstalten *) und gleich den andern Staatsdienern des Dienstes zu entlassen.

b) Von herrschaftlichen Privatdiensten.

85. Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1825, N. 2116 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die höchsten Vorschriften vom 19. März (17. März 1815, N. 1137 d. J. G. S. **87**), vom 26. November 1815, N. 1192, und vom 3. Juli 1816, N. 1261 welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamte und Pensionisten das Verfahren rücksichtlich der Dienstesentlassung wegen begangener schwerer Polizei-Uebertretungen vorzeichnen, auch auf herrschaftliche Privat-Beamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adeligen Richteramtes und des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seien, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt, und dafür bestrafet worden sind? wird erwiedert: daß in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische und städtische Beamten wegen schwerer Polizei-Uebertretungen die Entlassung vom Dienste verfügt wird, bei den herrschaftlichen Privat-Beamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeitserklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sei: indem es der politischen Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im öconomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfüget werden kann.

c) Vom Tabak- und Stempel-Großverschleiße.

86. Hofkammerdecret vom 23. October 1838, Z. 42792.

Wenn ein Tabak- und Stempelverschleißer im Großen eines Verbrechens schuldig erkannt wird, hat seine Entsetzung von dem Verkaufsbefugnisse sogleich in Folge des Urteiles selbst Statt zu finden. Ist

*) Siehe das Hkd. vom 7. Nov. 1829 (m. fist. Hdb. **160**) und den §. 64 der Gefällenwache-Verfassung vom 22. April 1835. (Polit. G. S. 63. 145.)

aber der Verschleißer von dem ihm angeschuldeten Verbrechen nur aus Mangel an Beweisen frei gesprochen worden, so bleibt es der Cameral-Gefällen-Verwaltung vorbehalten, über dessen Beibehaltung als Commissär nach Erwägung aller Umstände die Entscheidung zu fällen.

3) Verlust von Bezügen und Genüssen aus öffentlichen Geldern:

a) Von Pensionen und Provisionen.

87. Hofdecret vom 17. März 1815 N. 1137 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Ansehung der pensionirten Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurteilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizei-Uebertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zu Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Seine Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen wurden, als rechtsgiltig zu erklären sei.

Die unterstehenden Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburteilung die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten haben.

88. Hofdecret vom 9. Juni 1815 N. 1155 d. J. G. S.

Die wegen Behandlung der eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung von den Criminal- oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten bestehende Vorschrift haben Seine Majestät durch eine weitere höchste Entschließung vom 30. April 1815 nunmehr auch auf die provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Wittwen, dann die mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in dieser Art auszudehnen geruhet: daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urteils zu gelten haben sollen.

Ferner haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Wittwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den Letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeitrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränket werden dürfe.

Die untergeordneten Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 *) und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirte und provisionirte Wittwen, dann ein mit einem Erziehungsbeitrage betheiltes Kind eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburteilung, zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle, die Anzeige dem Appellations-Gerichte zu erstatten haben.

89. Hofdecret vom 23. Jänner 1830, N. 2447 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die der a. h. Entscheidung unterzogenen Fragen: wie die Wittwen und Kinder solcher Beamten oder minderer Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurteilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen erst nach ihrem Tode entdeckt wurden, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seien? unter dem 22. December 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener, noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschulden, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes, oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden; so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Wittwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurteil oder Erkenntniß erfolgt wäre. — — —

*) Die theilweise Aufhebung dieser Hofverordnung mit Rücksicht auf den §. 304 G. B. ü. V. siehe in dem Hfzd. v. 28. Februar 1839, beim §. 447 (629).

b) Des Invaliden-Beneficiums.

90. Hofkanzleidecret vom 7. October 1835. (Polit. G. S. 63. 424.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung v. 20. Juli 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburteilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurteilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll, bei der Verurteilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

4) Verlust von Orden und Ehrenzeichen.

a) Inländische und ausländische Orden.

α. Inländische Orden.

91. Hofkanzleidecret vom 8. Dec. 1835. (Polit. G. S. 63. 472.)

Seine Majestät haben laut, wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen erflossenen Entschließung vom 18. Juli 1835, über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen, sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urteiles zu verschieben, jedoch mit Beilegung desselben und der Beweggründe, der Ordenskanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschließung einholen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urteils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bei der Kundmachung des Urteiles abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Diese Entschließung ist jenen Behörden, welche sie betrifft, gehörig kund zu machen.

β. Ausländische Orden.

92. Hofdecret vom 4. August 1815, N. 1165 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden und Ehrenmedaillen Folgendes anzuordnen geruhet:

Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht; so ist die von Höchstdenselben ertheilte Erlaubniß zum

öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen; die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzlei der verleihenden Macht mit dem Beisatze, warum es geschehen sei, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafzeit nicht zu gestatten, und (sind) in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß, zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind die Criminal-Gerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellations-Gericht mittelst Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weiteren Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen haben wird.

b) Inländische Ehrenzeichen.

α. Die Civil-Ehrenmedaille und das Civil-Ehrenkreuz.

93. Hofdecret vom 24. Jänner 1816, N. 1204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: durch welche Handlungen die Civil-Ehren-Medaillen, welche theils für einzelne rühmliche Handlungen, theils für eine ausgezeichnete Dienstleistung verliehen werden, verloren gehen, Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Mit jeder Criminal-Bestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehrenmedaille, oder auch solcher Medaillen, welche die in die Civil-Jurisdiction übergetretenen ehemaligen Militär-Individuen besitzen, gesetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgestandener Strafe nicht weiter gestattet.

Jedes Criminal-Gericht hat daher bei der Vollziehung des Urteiles die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten, und solches durch die Oberbehörde nebst einer Abschrift des Urteiles an jene Behörde einzusenden, durch welche die Verleihung bewirkt worden ist.

Uebrigens ist der Verlust der Ehrenmedaille weder in dem Urteile auszudrücken, noch deßhalb allein die Kundmachung zu verschieben, wenn nicht andere, in dem §. 446 ausgedrückte Umstände zugleich eintreten.

Nach den nemlichen Grundsätzen ist sich in Ansehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind, zu benehmen.

β. Die Tapferkeitsmedaille.

(Hofkanzleidecret vom 7. October 1835, oben **90**.)

γ. Das Metall-Armeekreuz.

94. Hofdecret vom 24. Juni 1815, N. 1156 d. J. G. S.

Bei Individuen, welche mit dem von Seiner Majestät zum Andenken der ruhmvollen Ereignisse des letzten Feldzuges gestifteten Metall-

Armeekreuze betheilt wurden, und in das Civile übergetreten sind, ist, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches mit Infamie verbunden ist, oder einen Festungs-Arrest zur Folge hat, auf den Verlust dieses Denkzeichens zu erkennen, und bei minderen Vergehen dafür zu sorgen, daß solches während der Strafzeit abgelegt werde.

95. Hofdecret vom 2. August 1817 N. 1355 d. J. G. S.

Das Kanonenkreuz ist nur jenen nach dem Strafgesetze verurteilten Verbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine schwere Kerkerstrafe wirklich erkannt worden, und nicht bloß von dem Gesetze ausgesprochen ist.

96. Hofdecret vom 20. Juni 1818, N. 1469 d. J. G. S.

Wenn ein aus dem Militär- in den Civilstand getretenes, mit dem Metallkreuze der Armee betheiltes Individuum wegen eines Verbrechens verurteilt wird, geht das Metallkreuz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird.

δ. Das Militär-Distinctions-Zeichen.

97. Hofdecret vom 20. April 1827, N. 2274 d. J. G. S.

Da Seine Majestät rücksichtlich des Verlustes des, zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste, an Militärpersonen verliehenen Distinctions-Zeichen mit a. h. Entschließung vom 9. März 1827 für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdecreten vom 2. August 1817, N. 1355, (**95**) und vom 20. Juni 1818, N. 1469 d. J. G. S. (**96**) in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: so wird hiermit erkläret, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctions-Zeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurteilt wird, das Distinctions-Zeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctions-Zeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

c) Ausländische Ehrenzeichen.

(Hfd. v. 4. August 1815, N. 1165 d. J. G. S. oben **92**.)

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es

aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

(Vergl. die §§. 41—49, 425, 429, 481 St. G. I. Th.)

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

(Eine Ausnahme bildet §. 167 St. G. I. Th. und Hfd. v. 14. Jänner 1822, N. 1829 d. J. G. S. zu 3) eben da **223**.)

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande begangenen Verbrechen verschiedener Gattung.

(Hfd. v. 4. Sept. 1819, N. 1601 d. J. G. S. beim §. 30. **105**.)

§. 29.

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uebertretung

tretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

98. Hoffanzleidecret vom 13. Febr. 1828. (Krop. Goutta 54. 44.)

In Erledigung der Anfrage, welche rücksichtlich des durch den §. 29 des I. Thl. des St. G. B. vorgezeichneten richterlichen Verfahrens gestellt worden ist, wird hiermit im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe und der k. k. Hofcommission in J. G. S. bedeutet:

Der §. 29 des Strafgesetzes über Verbrechen bestimmt zwar nur im allgemeinen für Fälle des Zusammentreffens einer schweren Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen, daß dann, wenn eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen die schwere Polizei-Uebertretung gesetzlich verhängt ist, diese Strafe insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweiten Theiles des Strafgesetzes auszusprechen sei, ohne von solchen Fällen Erwähnung zu machen, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Uebertretung nebst dem Arreste oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weitern Strafart verpönt ist. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß in jedem Falle, wo eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizei-Uebertretung festgesetzt ist, es mag nun diese andere Strafart selbstständig oder cumulativ, mit jenen beiden Strafarten verhängt sein, der Criminalrichter auf die schwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und daß nur die politische Obrigkeit darüber zu erkennen habe, weil es schlechterdings unzulässig wäre, daß über eine und dieselbe schwere Polizei-Uebertretung von zwei verschiedenen Richtern erkennet werde, was dann der Fall sein würde, wenn der Criminalrichter in seinem Urteile nebst dem Verbrechen auch die concurrirende schwere Polizei-Uebertretung durch höheres Ausmaß des Kerkers oder der körperlichen Züchtigung zu bestrafen, und folglich den einen Theil der Strafe über die schwere Polizei-Uebertretung selbst zu verhängen hätte, während der andere Theil der Strafe, nemlich die nebst Arrest oder körperlicher Züchtigung vom Gesetze bestimmte weitere Strafart erst noch insbesondere von dem politischen Richter ausgesprochen werden müßte. Ein solches Verfahren erscheint auch in Absicht auf die nachtheiligen Folgen, die daraus für den Geschäftszug in der Anwendung erwachsen müßten, offenbar als unzulässig; denn sobald auf die oben angedeutete Weise in den Fällen, wo das Gesetz nebst Arrest oder Züchtigung noch eine weitere Strafart verhängt, von dem Criminalrichter und von dem politischen Richter über die schwere Polizei-Uebertretung theilweise erkannt wird: so kann es geschehen, daß die politische Obrigkeit über den Bestand der schweren Polizei-Uebertretung eine von dem Erkenntnisse des Criminalgerichtes verschiedene Ansicht heget, oder daß im Falle eines Recurses

zwischen der Criminal- und der politischen Oberbehörde eine Differenz der Meinungen eintritt.

Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung der unausweichlichen Inconvenienzen aller Art, welche dann die Folgen eines solchen Verfahrens wären. Diese Inconvenienzen finden in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die mit einem Verbrechen zusammentreffende schwere Polizei-Uebertretung bloß mit Arrest oder körperlicher Züchtigung ohne eine weitere Strafart verpönt, und wo demnach der Criminalrichter zugleich über die schwere Polizei-Uebertretung zu erkennen hat, nicht Statt, weil in diesen Fällen der politischen Obrigkeit rücksichtlich der schweren Polizei-Uebertretung gar keine Amtshandlung zusteht. Ueberhaupt muß hier von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß die Gesetzgebung das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen der politischen Obrigkeit zugewiesen habe, daß von dieser Regel durch den §. 29 des Strafgesetzes ersten Theiles nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Uebertretung mit Arrest oder Züchtigung verpönt ist, eine bestimmte Ausnahme gemacht wird, und daß folglich alle unter diese Ausnahme nicht streng zu subsumirenden Fälle der Regel nachzufolgen haben.

Hiernach wird die Auslegung des Appellations-Gerichtes und des Wiener-Magistrates hinsichtlich des §. 29 des Strafgesetzbuches ersten Theiles als gesetzmäßig erkannt, wornach die mit Verbrechen zusammentreffenden schweren Polizei-Uebertretungen, sobald für selbe eine andere Strafart als Arrest und Züchtigung in oder ohne Verbindung mit diesen letzteren Strafarten festgesetzt ist, von dem Criminalrichter nicht zu berücksichtigen, sondern nur von dem politischen Strafrichter zu beurteilen und zu bestrafen sind, dem es übrigens frei steht, auf die Criminalstrafe bei dem Ausmaße seines Straferkenntnisses die allenfalls billige Rücksicht zu tragen.

99. Justizhofdecret vom 20. Febr. 1838. (Krop. Goutta-Pichl 64. 47.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur eigenen Wissenschaft und Belehrung der unterstehenden Criminal-Gerichte bekannt gemacht, daß über Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendung des §. 29 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches in dem Falle, *wenn mit einem Verbrechen auch eine schwere Polizei-Uebertretung concurrirt, auf welche letztere eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung selbstständig oder cumulativ verhängt ist*, sich ergeben, im Concertations-Wege der sämmtlichen Senate des obersten Gerichtshofes mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hof-Commission in Justizgesetzsachen dieser Gesetzes-Paragraf dahin verstanden worden sei, daß in allen solchen Fällen der Criminalrichter auf das Erkenntniß über die schwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und der Richter über schwere Polizei-Uebertretungen über eine solche begangene schwere Polizei-Uebertretung selbst und allein zu erkennen habe.

Zusammentreffen eines Verbrechens mit anderen Gesetzesübertretungen.

1) Mit einer Gefällsübertretung.

100. Hofdecret vom 2. August 1815, N. 1164 d. J. G. S.

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget sind, sind nach ausgestandener Strafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben; jedoch ist bei Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurückzusehen.

(Siehe auch die §§. 103, 250, 649—651 des St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.)

2) Mit einer einfachen politischen Uebertretung.

101. Mailänder Gubernial-Kundmachung vom 27. Jänner 1821, Z. 1802—236. (Mailänd. Prov. G. S. 1821. I. 4.)

Ueber den entstandenen Zweifel, ob, wenn bei einem wegen eines Verbrechens Untersuchten, worauf Kerkerstrafe gesetzt ist, auch die Uebertretung einer politischen Vorschrift, welche ebenfalls Kerkerstrafe nach sich zieht, zusammentrifft, der Criminalrichter sich beim Ausspruche des Strafurteiles an die §§. 28 und 29 St. G. I. Th. zu halten, oder den Untersuchten, rücksichtlich Verurteilten, der politischen Behörde zur Beurteilung zu übergeben habe, ob gegen denselben mit einer Strafe wegen der politischen Uebertretung vorzugehen sei, haben Seine Majestät unterm 24. November 1820 Folgendes zu erklären geruhet:

„Auch im lomb. venet. Königreiche haben die Anordnungen der §§. VI. u. VII. der Einleitung zum Strafgesetze und der §§. 28 u. 29 St. G. I. Th. volle Anwendung zu finden, und deßhalb hat der Criminalrichter bei Bestimmung der Strafe gegen einen Untersuchten bloß jene mit Verbrechen zusammentreffenden Uebertretungen politischer Vorschriften in Betrachtung zu ziehen, welche schon durch das Strafgesetz oder spätere besondere Verordnungen ausdrücklich für schwere Polizei-Uebertretungen erklärt, oder dem Erkenntnisse des Criminalrichters überlassen sind. Alle andern Uebertretungen politischer Vorschriften sind nach dem oberwähnten §. VII. von der betreffenden politischen Behörde zu bestrafen, und es ist daher nach der Analogie des Hofdecretes vom 2. August 1815, N. 1164 d. J. G. S. (**100**) vorzugehen.

Dieses wird in Folge Hofkanzleidecretes vom 7. December 1820, Z. 36279—2062 zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

3) Mit der Uebertretung des Verbotes des Waffentragens.

102. Hofdecret vom 2. September 1825, N. 2128 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: wie der Criminalrichter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des

in dem Patente für das lombardisch-venetianische Königreich und für Südtirol vom 18. Jänner 1818 enthaltenen Verbotes des Waffentragens zusammentrifft, zu erklären befunden:

Nachdem die Uebertretung des Verbotes, unerlaubte Waffen zu tragen, durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden ist: so können auch die §§. 28 u. 29 des I. Theiles des Strafgesetzes auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbotener Waffen beinzichtigt erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe, der zur Abstrafung der eben genannten Uebertretungen bestimmten Behörde zur weitern Untersuchung zu übergeben; welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der vor derselben bereits ausgestandenen Criminal-Strafe zu berücksichtigen haben wird.

103. Hofdecret vom 11. April 1834, N. 2651 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob und in welchen Zeiträumen die Uebertretungen gegen das in Südtirol kundgemachte allerhöchste Waffenpatent vom 18. Jänner 1818, der gesetzlichen Verjährung unterliegen? folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. Nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden die Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Jänner 1818 wegen der verbotenen Waffen in einem Zeitraume von drei Monaten verjährt.

2. Bei dem Zusammentreffen solcher Uebertretungen mit Verbrechen ist das durch die Kundmachung des tirolisch-vorarlbergischen Appellations Gerichts vom 29. October 1825 (Hofdecret v. 2. Sept. 1825, N. 2128 d. J. G. S. (**102**) vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß zur Untersuchung solcher Uebertretungen nicht das Ende der Criminal-Untersuchung abzuwarten, sondern schon während der Criminal-Untersuchung, in so fern es nach den Umständen zuläßig ist, in jedem Falle aber nach erfolgter crimineller Aburteilung durch den Criminalrichter, der zum Verfahren gegen Uebertretungen des Waffenpatentes bestimmten Behörde die Gelegenheit zu verschaffen ist, die Untersuchung wegen Uebertretung des Waffenpatentes abzuführen, und ihren Spruch zu schöpfen, wornach die Strafe, in so fern sie eine Freiheits- oder körperliche Strafe ist, erst nach Vollendung der Criminalstrafe auszustehen sein wird.

3. Die Verjährung der Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Jänner 1818, in so fern dieselbe nicht schon durch die Amtshandlung der zur dießfälligen Procedur bestimmten Behörde früher unterbrochen worden wäre, wird durch Einleitung der Criminal-Untersuchung bis zu dem Zeitpuncte gehemmt, wo der hierzu berufenen Behörde die Einleitung der Untersuchung möglich wird.

§. 30.

Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Behandlung der österreichischen Unterthanen, welche nach im Auslande verübten Verbrechen auf ein österreichisches Kriegsschiff flüchten.

104. Decret der k. k. Commerz-Hofcommission vom 7. Jänner 1819.

Mit Hofverordnung vom 23. März v. J. Z. $^{6004}/_{3359}$ (aufgenommen in der Mil. G. S. 1819. 37) erhielt das k. k. küstenländische Gubernium zur weiteren Belehrung der k. k. Consule die Weisung, daß k. k. Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begehen, und sich dießfalls an Bord eines österr. Schiffes, dasselbe möge bewaffnet oder unbewaffnet sein, flüchten, den fremden Behörden, wenn sie ein Gleiches gegen Oesterreich beobachten, auf ihr Begehren zur Bestrafung ausgeliefert werden müssen. Hierüber hat das Gubernium auf Veranlassung des k. k. Consuls in Nizza mit Bericht vom 8. v. M. Z. 19,888 die Anfrage gemacht: ob unter bewaffneten Fahrzeugen auch Kriegsschiffe zu verstehen sind? — Nachdem man dießfalls mit dem k. k. Hofkriegsrathe Rücksprache gepflogen hat, wird dem Gubernium auf die gemachte Anfrage erwiedert, daß unter bewaffnete Fahrzeuge allerdings auch Kriegsschiffe gehören, und daß daher die an Bord eines Kriegsschiffes geflüchteten Verbrecher auf gleiche Art, wie oben gesagt wurde, zu behandeln sind, sobald sie nicht der Schiffsmannschaft selbst gehören, in welch' letzterem Falle die Landesbehörde um die Mittheilung des erhobenen Thatbestandes anzugehen, und ein solcher Verbrecher von dem Marine-Gerichte gesetzmäßig zu behandeln, und zu bestrafen sein wird. Man ertheilt daher dem Gubernium den Auftrag, diese nachträgliche Bestimmung den sämmtlichen k. k. Consulaten kund zu machen, und wendet sich zu gleicher Zeit an den k. k. Hofkriegsrath, damit eine gleichförmige Weisung auch an das Marine-Obercommando zur weiteren Belehrung der k. k. Schiffs-Commandanten erlassen werde.

Bestrafung der von Jemanden im In- und Auslande verübten Verbrechen.

105. Hofdecret vom 4. September 1819, N. 1601 d. J. G. S.

In dem Falle, wo Jemand hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben, oder verschiedener Gattungen begangen hat, ist der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet, das betreffende Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne

Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurteilt hat, doch ist bei Ausmessung der Strafe selbst, allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen.

Auslieferung eines im Auslande verhafteten Inländers.

106. Hofdecret vom 23. März 1822, N. 1854 d. J. G. S.

Die unterstehenden Criminal-Gerichte sind anzuweisen, daß, wenn eingeschritten wird, die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, sie von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bei welcher der Beschuldigte verhaftet ist, in Kenntniß setzen sollen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse (**112**).

Auslieferung eines Inländers in das Ausland.

107. Hofkanzleidecret vom 8. October 1829, N. 2430 d. J. G. S.

In Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Strafurteiles, oder um die Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung handelt, hat sich die Landesstelle jederzeit mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte in das Einvernehmen zu setzen.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

Behandlung der von einem Fremden im In- und Auslande verübten Verbrechen.

108. Hofdecret vom 5. October 1804, N. 690 d. J. G. S.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 32 enthalten sind, so hat der inländische Richter das im Inlande begangene Verbrechen nach dem §. 31 zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schweren gehören, nach Maß der §§. 33 u. 34 bestrafet werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer sein, als das im Inlande verübte, so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urteiles die Vorschriften der §§. 28 u. 340 bis 344 des St. G. B. zu beobachten.

§. 32.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln. b) im Auslande.

Ausdehnung dieser Anordnung rücksichtlich der deutschen Bundesstaaten.

109. Patent vom 24. October 1837. (Polit. G. S. 65. 495.)

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrecher gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836 mit Unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurteilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach, in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund genommene Grundsatz, auch in Unsern zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

110. Justizhofdecret vom 30. October 1837, Z. 6340. (N. ö. Prov. G. S. 20. 6.)

In Beziehung auf das bereits öffentlich erschienene a. h. Patent vom 24. October 1837 (**109**) wegen Ausführung der Beschlüsse des deutschen Bundes vom 18. August 1836 wird dem n. ö. Appellations-Gerichte bemerkt, daß die Vorschriften des Hofdecretes vom 10. December 1808, N. 874 d. J. G. S. (**112**) auch in den in dem zweiten Artikel des gedachten Bundestagsbeschlusses bezeichneten Fällen der Auslieferung der eines Staatsverbrechens verdächtigen Personen ihre Anwendung finden.

111. N. ö. Regierungscirculare vom 18. März 1839, Z. 15936. (N. ö. Prov. G. S. 21. 129, böhm. 21. 492, gal. 21. I. 312, illir. 21. 378, mähr. 21. 79, tirol. 26. I. 913.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes v. 8. März d. J. Z. 7419, mit a. h. Entschließung vom 9. September 1838 anzuordnen geruhet, daß der zweite Artikel des durch a. h. Patent vom 24. October 1837 (**109**) kundgemachten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 18. Aug. 1836, betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher, auch in jenen zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde.

§. 33.

Siehe im Anhange I. N. 1.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

Auslieferung fremder Verbrecher.

112. Hofdecret vom 10 Dec. 1808, N. 874 d. J. G. S.

Wegen Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurteilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützet wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholt werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedes Mal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des I. Theiles des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesuchet worden, sondern nach §. 33, ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubieten ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat (**113**).

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

113. Hofkanzleidecret vom 12. Jänner 1809 ad N. 874 d. J. G. S.

Unter dem 10. v. Monats und Jahres (**112**) wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden, in das Inland sich geflüchteten Verbrechers die Cor-

respondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sei.

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizei Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bei dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des I. Theiles des Strafgesetzbuches dem fremden Staate anzubieten ist, nichts davon erwähnt wird, welches bei sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nemlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beisatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10. v. M. bekannt gemacht.

114. N. ö. Appellationsdecret vom 7. October 1844, Z. 11485.

Das Criminalgericht wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlich sei, daß die Eigenschaft eines — ein Verbrechen im Auslande begangen zu haben rechtlich beanzeigten Individuums als Ausländer, keinem Zweifel unterliegen dürfe.

Besondere Uebereinkünfte (Staatsverträge) wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrechen bestehen:

1) mit den deutschen Bundesstaaten wegen der politischen Verbrechen (Pat. v. 24. Octob. 1837, zweit. Artikel, oben **109**);

2) mit Baiern ein Uebereinkommen über die Jagd-, Forst-, Fisch- und Feldfrevel an der Grenze, vom Jahre 1839, auf unbestimmte Zeit gegen vorausgehende dreimonatliche Aufkündigung erneuert (Hkzd. v. 14. Mai 1844; polit. G. S. 72. 110);

3) mit Modena (Hkzd. v. 28. Febr. 1835 m. sist. Hdb. **231**);

4) mit Parma, Piacenza, Guastalla (v. 3. Juli 1818 N. 1470 d. J. G. S. a. a. O. **232**, **233** u. **234**);

5) mit Polen, Preußen und Rußland, wegen der politischen Verbrechen (Pat. v. 4. Jänner 1834 a. a. O. **236**); und mit Preußen wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Grenze (Hkzd. v. 28. April 1842; polit. G. S. 70. 157);

6) mit Sardinien (Hkzd. v. 30. Juli 1838, Z. 18879 m. sist. Hdb. **239**);

7) mit den Schweizer-Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Thurgau,

Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg (Hfd. v. 10. October 1828, N. 2364 d. J. G. S. a. a. D. **240**);

8) mit dem Königreiche beider Sicilien vom 24. Dec. 1845, ratificirt am 3. März 1846;

9) mit Toscana (Hkzd. v. 28. August 1834, N. 2668 d. J. G. S. a. a. D. **241**).

Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden.

(Siehe darüber die Bemerkungen beim §. 345 St. G. I. Th.)

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

Bestimmungen, inwiefern Ungarn als Ausland zu betrachten sei.

115. N. ö. Appellationsdecret vom 28. Jänner 1820, Z. 10249.

Ungarn wird in criminalgerichtlicher Hinsicht als Ausland angesehen, daher gegen Ungarn die Vorschriften der §§. 31 bis 34 des St. G. I. Thl. zu beobachten sind.

116. N. ö. Appellationsdecret vom 20. März 1820, Z. 2800.

Bei Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere ist sich in Betreff Ungarns nicht nach §. 32 des St. G. I. Thl. zu benehmen, sondern die Auslieferung ist dem betreffenden Comitate anzubieten, und der Verbrecher auf Ansuchen der ungarischen Behörde auch auszuliefern.

(Diese beiden Vorschriften sind dem Wiener Criminal-Gerichte zur Darnachachtung bekannt gegeben worden.)

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

---

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

Fälle, in welchen die Bosheit des Thäters als beschwerender Umstand bezeichnet ist.

(§§. 68, 69, 74, 87, 108, 137 c), 148 c) St. G. I. Th.)

Fälle, in welchen der Schade als beschwerend bezeichnet wird.

(§§. 64, 79, 87, 90, 91, 104, 106, 132, 137 c), 159, 166, 183, 194 St. G. I. Th.)

Fälle, in welchen die Gefährlichkeit als beschwerend bezeichnet wird.

(§§. 64, 68, 76, 96, 99, 104, 108, 132, 181, 194 St. G. I. Th.)

Fall, in welchem die Schwierigkeit der Vorsicht als erschwerend bezeichnet wird.

(§. 181 St. G. I. Th.)

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

Besondere Erschwerungs-Umstände.

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;

(§§. 28 u. 540 St. G. I. Th.)

b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrere Mahl wiederhohlt;

Begriff des Ausdrucks: „Wiederholung."
(Hfd. v. 7. Mai 1813, N. 1046 d. J. G. S. beim §. 148 a) **189**.)

c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
(Vergl. §. 144 St. G. I. Th.)

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.
(Vergl. §§. 63, 64, 65 St. G. I. Th.)

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Besondere gesetzliche Beschwerungsumstände.

(§§. 68, 69, 71, 74, 76, 79, 84, 87, 91, 96, 97, 99, 104, 106, 108, 111, 120, 121, 125, 130, 132, 137, 145, 146, 148 c), 160, 166, 181, 183, 187, 189, 197 St. G. I. Th.)

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

---

§. 39.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren *), wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

(Vergl. §. 167 St. G. I. Th.)

---

*) Der Beweis dieses Milderungsumstandes soll gemäß n. ö. Appell. Decr. vom 24. August 1838, Z. 7477 durch Erhebung des Taufscheines geschehen.

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

Straflosigkeit in diesem Falle:
(§. 56 St. G. I. Th. Hfzd. v. 10. Octob. 1821, N. 1808 d. J. G. S. zu 15 beim §. 60 **126**, Pat. v. 20. Juni 1811 zu 2 beim §. 92 **166**.)

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-umstände bey Bestimmung der Strafe.

---

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- u. Milderungsgründe.

Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände; und eben so auf Milderungs-Umstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

117. Justizhofdecret vom 9. Jänner 1835.

Gemäß a. h. Entschließung vom 31. Dec. 1834, haben sowohl die Appellationsgerichte als die oberste Justizstelle in ihren Strafbestimmungen bei sorgfältiger Erwägung des Umfanges der Schuld auch den durch das abschreckende Beispiel der Strafe zu befestigenden Schutz der öffentlichen und Privat-Sicherheit gehörig zu berücksichtigen.

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Fall der Wiederaufnahme der Untersuchung wegen Erschwerungsumständen.
(§. 475 St. G. I. Th.)

§. 43.

Insbesondere a) bey Todesstrafen;

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt.

§. 44.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 zu erkennen. b) bey lebenslangem Kerker;

§. 45.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungs-Umstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17 verschärfet werden. c) bey zeitlichem Kerker.

Recht auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **156.**)

§. 46.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungs-Umstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben. Anwendung d. Milderungsgründe: a) bey der Todes- u. lebenslangen Kerkerstrafe;

(§§. 441—444 St. G. I. Th.)

§. 47.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungs-Umständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmet. b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Benehmen des Criminal-Gerichtes dabei.

118. Hofdecret vom 25. Nov. 1815, N. 1191 d. J. G. S.

In Uebereinstimmung mit dem Straf-Sisteme des Gesetzbuches über Verbrechen, welches sich aus dem Zusammenhange der §§. 47,

48, 435 und 441 des ersten Theiles darstellet, wird erkläret: daß das Criminal-Gericht, wenn dasselbe erachtet, daß der Verbrecher, welchen es nach dem Gesetze zu einer Strafzeit von fünf bis zehn Jahren zu verurteilen hat, einer Milderung der Strafe unter fünf Jahre würdig sei, sein auf die kürzeste Strafdauer von fünf Jahren gefälltes Urteil vor der Kundmachung dem Obergerichte zugleich zur weiteren ihm nach dem §. 441 des Strafgesetzes über Verbrechen zustehenden Milderung, oder zu der demselben nach dem §. 443 lit. d überlassenen Begleitung an die k. k. oberste Justizstelle ämtlich vorzulegen habe.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Die Strafe kann auch unter sechs Monaten bestimmt, und darf nicht verschärft werden.

119. Hofdecret vom 31. März 1804, N. 661 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob bei vorkommenden überwiegenden Milderungsumständen die Dauer der Criminalstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzet werden könne, und ob dieses Befugniß schon dem Criminal-Richter der ersten Instanz zukomme? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: der §. 48 des neuen Strafgesetzes räume den untern Richtern überhaupt, bei allen Strafen von fünf Jahren abwärts ausdrücklich das Befugniß ein, bei eintretenden mildernden Umständen, die insgemein in dem Gesetze ausgemessene Strafdauer zu verkürzen, und der §. 49 verbinde sie unter gewissen Umständen sogar dazu.

120. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1835, Z. 28525. (N. ö. Prov. G. S. 17. 317, für Oest. ob d. E. 17. 157.)

Dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte wurde laut seiner Zuschrift v. 15. Mai 1835, Z. 6034 rücksichtlich der über die Anwendung einer Verschärfung im Falle des §. 48 St. G. I. Thl. vorgekommenen Zweifel mit Hofdecrete vom 8. Mai 1835 H. Z. 2639 im Einverständnisse mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission bedeutet, daß dem Criminal-Richter das Befugniß nicht zustehe, im Falle des §. 48 des St. G. B. mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, und rücksichtlich der längeren Arrestdauer zu substituiren.

§. 49.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurück gesehen, und so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde. Veränderung der Strafe.

Herabsetzung der Strafdauer unter sechs Monate ohne Aenderung des Strafgrades.

121. Hofdecret vom 17. Juli 1805, N. 741 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob in den Fällen des §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes die Kerkerstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzt werden dürfe, und ob in einem solchen Falle das Urteil erst dem Appellations-Gerichte vorgeleget werden solle? wurde folgende Weisung zu ertheilen befunden.

Der §. 48 des ersten Theiles des Strafgesetzes sagt deutlich aus, daß bei zusammentreffenden mehreren Milderungs-Umständen selbst die gesetzliche Strafdauer verkürzet werden dürfe. Obschon also in der Regel bei Verbrechen sechs Monate als die unterste gesetzliche Dauer der Kerkerstrafe bestimmt sind; so erhellet doch aus der Aussage des §. 48, daß bei besagten Milderungs-Umständen, ausnahmsweise, auch die sonst kürzeste Dauer von sechs Monaten auf einen kürzeren, den Umständen angemessenen Zeitraum herabgesetzet werden könne.

Mit diesem Paragrafe wird der gleich nachfolgende §. 49 durch die Anfangsworte in enge Verbindung gesetzt, und angeordnet: daß auch zu Gunsten der schuldlosen Familie die längere Strafdauer gegen eine andere dafür eintretende Züchtigung abzukürzen sei. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle auf eine kürzere, den Umständen, und der statt der längeren und gesetzlichen Dauer verhängten Züchtigung angemessene Zeit verkürzet werden dürfe. Auch sei in diesem Falle das Urteil nicht erst dem Obergerichte vorzulegen, indem sonst der Zweck der Anordnung vereitelt würde, und der §. 435 die Vorlegung des Urteiles, wodurch die Züchtigung mit Streichen bestimmt wird, ausdrücklich nur dann gebietet, wenn auf diese Züchtigung zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

122. N. ö. Appellationsdecret vom 7. Juni 1842, Z. 6917.

Nach dem Wortlaute und dem Geiste des §. 49 des St. G. B. I. Thl. kann in Beziehung auf die schuldlose Familie nur die Abkürzung der gesetzlichen Dauer der Strafe, nicht aber auch eine Veränderung der Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad Platz greifen.

Verbot der Verschärfung durch öffentliche Arbeit.

123. Justizhofdecret vom 27. Nov. 1816. (Krop. Goutta 37. 351.)

Die schwere Kerkerstrafe innerhalb ihrer gesetzlichen Bestimmung gegen eine Verschärfung durch öffentliche Arbeit wider die bestimmte Anordnung des §. 49 des Strafgesetzes abzukürzen, oder hierin den Vollzug der durch Urteil bestimmten Strafart, nach der Wahl des Sträflings einzurichten, kann keineswegs gestattet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten. Eintheilung der Verbrechen.

§. 51.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erkläret: Besondere Gattungen der Verbrechen.

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2) Aufstand und Aufruhr.
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4) Rückkehr eines Verwiesenen.
5) Mißbrauch der Amtsgewalt.
6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
7) Münzverfälschung.
8) Religionsstörung.
9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10) Mord und Todtschlag.
11) Abtreibung der Leibesfrucht.
12) Weglegung eines Kindes.
13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14) Zweykampf.
15) Brandlegung.
16) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.

18) Betrug.
19) Zweyfache Ehe.
20) Verläumdung.
21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Nach der obigen Eintheilung gehören zu den Verbrechen gegen den Staatsband: 1); gegen öffentliche Vorkehrungen: 2), 3), 4), 5), 8), 21); gegen das öffentliche Zutrauen: 5), 6), 7); gegen die Sicherheit der Person: 9), 10), 11), 12), 13), 14), 17); des Vermögens: 15), 16), 17), 18); der Freiheit: 3) und anderer Rechte: 8), 18), 19), 20).

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und anderen die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

---

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: Hochverrath.

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung und Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

Bezeichnung hochverrätherischer Verbindungen:

1) Die Secte der Carbonari.

124. Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 10. November 1821. (Polit. G. S. 49. 328.)

Seine k. k. Majestät haben, um höchst Ihre getreuen Unterthanen von der gemeinschädlichen Lehre und der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, gnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Oberen eröffnet werden, so wie sie bei den deßwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkamen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die entschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzes über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzes, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Secte nicht hinderte, oder die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich des Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulares angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Secte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpunkte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzes über Verbrechen (welche unten im vollen Texte angeführt sind) abgeurteilet werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bei diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er auch zu Jedermanns Kenntniß im vollen Texte aufgeführt ist.

(Nun folgen die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.)

2) Die Gesellschaft der Giovine Italia.

125. Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1833. (Polit. G. S. 61. 187.)

Es hat sich in der neueren Zeit eine geheime Gesellschaft unter dem Namen: »Giovine Italia« (das junge Italien) gebildet, welche in ihrer staatsgefährlichen Tendenz jener der Carbonari nicht allein gleich kömmt, sondern mit der Anwendung der Mittel einen noch weit gesteigerteren Grad von Verruchtheit zeigt. Um nun die Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät von den gemeinschädlichen Lehren, dem Eintritte in dieselbe, so wie deren Folgen bei Zeiten zu warnen, ist es laut höchsten Handschreibens vom 18. Juli 1833 der höchste Wille Seiner Majestät, daß das beiliegende Circulare ./. mit gehöriger Beschleunigung, und auf die gewöhnliche Art in allen deutsch-erbländischen Provinzen, so wie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche in den landesüblichen Sprachen jeder Provinz durch den Druck bekannt gemacht werde.

./. Beilage.

Als vor zwölf Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Seine k. k. Majestät, um allerhöchst Ihre Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen, die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch die Verordnung vom 16. November 1821 zu Jedermanns

Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden.

Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchst denselben nunmehr die nemliche Maßregel, in Beziehung auf die, im Laufe der neuen Zeitereignisse gebildete nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: „Giovine Italia" (des jungen Italiens) anzuordnen.

Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obere in Form von Vehmgerichten ausgesprochene Mord.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist; oder wenn er nach den §§. 54 u. 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft „Giovine Italia" entschuldigen können.

Wer daher immer von diesem Zeitpuncte an in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 u. 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unten ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurteilt werden. Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft „Giovine Italia" seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird.

(Nun folgen die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.)

Ausdehnung der Bestimmungen des §. 52 St. G. I. Th. auf die deutschen Bundesstaaten.

(Pat. v. 24. October 1837, erster Artikel beim §. 33 **109**.)

Behandlung der Ausländer rücksichtlich dieses Verbrechens.

(§. 32 St. G. I. Th.)

§. 53.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. Strafe des Hochverrathes.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

(Vergl. den §. 32 St. G. I. Th.)

Behandlung und Bestrafung der Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

(§. 71 St. G. II. Th.)

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare

Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt werden, gerechnet.

§. 59.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden. Strafe.

Gerichtsbarkeit über das Verbrechen des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe.

(§. 221 2) St. G. I. Th. und Hfd. v. 25. Juni 1808 N. 849 d. J. G. S. eben da **341**.)

§. 60.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist. Behandlung der Ausspäher.

Behandlung der Ausspäher.

126. Hofkanzleidecret vom 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60, als der unbefugten Werbung im §. 77, auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere, zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genaueren Inhalte nicht allgemein bekannt sind; und da ferner Seine Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruhet haben: so werden hiermit die Strafgesetze, welche wegen solcher Verbrechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichts-Behörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches

über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wäre es auch ohne allem Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach der Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslänglicher Schanzarbeit verurteilet werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schade daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen: so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragrafe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine

Kenntniß hätte: so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nemlichen Paragrafes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schade daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurteilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach dem gedachten Paragrafe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte: so ist derselbe zu lebenslänglicher Schanzarbeit zu verurteilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b), §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragrafe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen wurden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurteilen und zu bestrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt: so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausführung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der

wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten: so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurteilen.

§. 13. Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht sei, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§ 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen, ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurteilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift (§§. 1, 5, 10 und 11) gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von Hundert Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

---

§. 61.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind. Aufstand. Siehe Anh. I. N. 2.

Personen, an denen dieses Verbrechen begangen werden kann:

1) Die in den §§. 61 und 70 St. G. I. Th. bezeichneten;

2) Gefällsbeamte.

127. Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai 1829. (Polit. G. S. 57. 378.)

§. 35. Hätte sich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt — — — so finden die Vorschriften über Verbrechen — — — ihre Anwendung.

3) Individuen der Finanzwache.

128. Hofkammerdecret vom 21. April 1843. (Polit. G. S. 71. 119.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. December v. J. anzuordnen geruhet, daß die k. k. Gränz- und Gefällenwache künftig in Einen Körper zu vereinigen seien, welcher die Benennung k. k. Finanzwache, zu führen hat.

Da das vereinigte Wach-Institut in kurzer Zeit in Wirksamkeit treten wird, so wird der beiliegende Auszug ./. aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

✓. Auszug
aus der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache.

— — — V. Dienstverrichtungen der Finanzwache.
— — — b. Besondere Bestimmungen.
— — — §. 138. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu; sie sind daher befugt: Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer vorschriftmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen.

§. 139. Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Finanzwache wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

4) Forstbeamte.

129. Waldordnung für Niederösterreich vom 1. Juli 1813. (Polit. G. S. 41. 15.)

§. 29. Wer sich einem Forstbeamten, der die Waldaufsicht führet, widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthatigkeit, und wenn der Widerstand mit absichtlicher Zusammenrottung mehrerer Personen erfolgte, des Verbrechens des Aufstandes schuldig.

In solchen Fällen ist der Verbrecher dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der nachstehenden §§. des St. G. B. sein Amt zu handeln hat.

(Nun folgt der Inhalt der §§. 61, 62, 65, 70 und 71 des St. G. I. Th.)

Arten des frevelhaften Schleichhandels, insofern sie mit dem Verbrechen des Aufstandes zusammentreffen können.

(§§. 230, 232, 456 des St. G. ü. G. Ueb. vom 11. Juli 1835.)

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 63.

Strafe. Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn

Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß: so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt. Aufruhr.

Grundsätze, nach welchen sich die Militär-Assistenz-Commanden bei Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt zu benehmen haben.

130. Hofkanzleidecret vom 19. October 1844. (Polit. G. S. 72. 250.)

Der Landesstelle wird eine Abschrift ./. des in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1844 von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. October 1844 an sämmtliche Landescommandirende Generäle erlassenen Rescriptes, worin die Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militär-Assistenz-Commanden bei entstehenden Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt allenthalben zu

benehmen haben werden, zur eigenen Kenntniß und sohin weitern Verfügung übergeben.

%. Abschrift eines hofkriegsräthlichen Präsidial-Rescriptes vom 8. October 1844 an sämmtliche Landescommandirende Generäle.

In den Verhaltungsregeln für die Assistenz-Commanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist.

Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben und um darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes allerhöchst zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann.

Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt, und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen.

Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne dieser Aufforderung des politischen Commissärs sogleich Statt zu finden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist.

Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurteilung der Commandanten solcher Militär-Assistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette, in geschlossener Ordnung, mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffen, was immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelnfeuern zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit, bei der Zusammensetzung von Assistenz-Commanden der fraglichen Art sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden.

Arten des frevelhaften Schleichhandels, insofern sie mit dem Verbrechen des Aufruhrs zusammentreffen können.

(§§. 226, 272, 456 des St. G. ü. G. Ueb. vom 11. Juli 1835.)

§. 67.

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird. Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

(§§. 500 – 513 St. G. I. Th.)

§. 68.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden. b) außer dem Standrechte.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

---

§. 70.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; S. T. I. Nr. 2.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzet.

Erläuterung des Merkmales einer Amtssache.

(Hfd. v. 9. Nov. 1816, N. 1293 d. J. G. S. beim §. 85 **154**.)

Unterschied dieses Verbrechens von der schweren Pol. Uebertretung der Beleidigung der Wache.

131. Hofdecret vom 5. October 1805, N. 691 d. J. G. S.

Der §. 70 ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit der Aussage der §§. 72 und 73 des zweiten Theiles desselben dahin zu vereinigen, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters, durch Widersetzlichkeit gegen die Wache, die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72 des zweiten Theiles zum Begriffe der schweren Polizei-Uebertretung nicht gehört, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte.

Personen, an denen dieses Verbrechen begangen werden kann.

(Siehe die oben beim §. 61 bezeichneten.)

Aemtliche Bezeichnung der mit einer Amtshandlung beauftragten Personen.

132. Steierm. Gub. Verordnung vom 13. März 1822, Z. 5441. (Steierm. Prov. G. S. 4. 127.)

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles findet man einverständlich mit dem k. k. in. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte anzuordnen, daß der Unfug, sich zum Einfangen verdächtiger Leute eines Hundes zu bedienen, sogleich abgestellt werden solle, daß die Gerichtsdiener bei Landgerichten und Bezirksherrschaften, überhaupt bei ihren Dienstverrichtungen immer mit Säbel und Stock bewaffnet erscheinen, und ihre Röcke mit von der Kleidungsfarbe verschiedenen Aufschlägen versehen sein sollen, damit nicht bei Widersetzlichkeit gegen selbe und ihre Dienstobliegenheiten, unter der Angabe, ihre Diensteigenschaft nicht gewußt zu haben, dem sonst nach §. 70 des St. G. B. I. Th. eintretenden Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auszuweichen gesucht werden könne.

133. Hofkammerdecret vom 21. April 1843. (Polit. G. S. 71. 119.)

§. 135. Die Mannschaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihr obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten.

In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer anderen als der Amtskleidung vorgenommen wird, hat der Anführer der die Dienstverrichtung vollziehenden Abtheilung sein Dienstbuch bei sich zu tragen, um sich damit, als einer offenen Beglaubigungs-Urkunde, über seine ämtliche Eigenschaft ausweisen zu können.

Arten des frevelhaften Schleichhandels, insofern sie mit dem im §. 70 bestimmten Verbrechen zusammentreffen können.

(§§. 230, 273 Z. 1. des St. G. ü. G. Ueb. vom 11. Juli 1835.)

§. 71.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Strafe.

§. 72.

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Politische Vorkehrungen gegen dieses Verbrechen.

134. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1811, N. 927 d. J. G. S.

Unter dem den Kreisämtern in Besitzstörungsfällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen übergehen können. — — — —

135. Hofdecret vom 26. November 1824, N. 2051 d. J. G. S.

Von den Civilgerichten kann zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geldstrafen, nur Arrest-Strafe, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden. Sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Parteien die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit verübt werden: so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal Behörde einzutreten.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Beschädigung von Wasserwerken im lomb. venet. Königreiche.

136. Hofkanzleidecret vom 31 März 1820, Z. 8348. (Mail. Prov. G. S. 1820, I. 40.)

Wegen des großen Einflusses der Wasserwerke auf den Wohlstand der lomb. venetianischen Provinzen haben Se. Majestät mit a. h. Ent-

schließung vom 22. Dec. 1819 zu bestimmen befunden: Jede eigenmächtige Handanlegung und Veränderung des Besitzstandes an Dämmen, Canälen oder anderen Wasserwerken aus einer bösen Absicht unternommen, woraus dem fremden Eigenthume ein wichtiger Schade zugeht, oder doch zugehen könnte, wenn auch das Uebel, welches daraus entstanden ist, nicht geradezu bedacht und beschlossen wurde, doch aber daraus gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt, und sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an jedem Anderen, der hierzu durch Befehl, Rath, Verheißung oder auf andere Art nach dem §. 5 des G. B. über Verbrechen beigetragen hat, im Falle eines wirklichen verursachten wichtigen Schadens, unter besonderer Rücksichtsnehmung auf die Größe desselben mit schwerem Kerker zwischen 5 und 10 Jahren, falls aber kein wichtiger Schade erfolgte, jedoch leicht erfolgen konnte, mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.

Behandlung boshafter Beschädigungen bei geringem Schaden.

137. Hofdecret vom 18. Februar 1826, N. 2163 d. J. G. S.

Seine Majestät haben dem Antrage zu Erlassung einer neuen Vorschrift, wegen Bestrafung boshafter Beschädigung eines fremden Eigenthums in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern zu erklären geruhet: daß es noch ferner bei der Anordnung des §. 74 ersten Theiles des Strafgesetzes zu verbleiben habe, und die Justiz-Behörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden.

Boshafte Beschädigung von Bäumen.

138. Waldordnung für Niederösterreich vom 1. Juli 1813 (Polit. G. S. 41 9.)

§. 14. Bei besonderer Bosheit des Uebertreters, oder verursachtem sehr wichtigen Schaden (nemlich im Falle jemand ohne Erlaubniß des Waldbesitzers Bäume anpechet, ankastet, abschälet) sind die Thäter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen §. 74 zu behandeln.

Behandlung muthwilliger Beschädigungen.

(§§. 74—77 St. G. II. Th.)

§. 75.

Dritter Fall. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. c) durch Menschenraub;

Behandlung dieses Verbrechens im Falle eines Krieges mit der auswärtigen Macht.

(Hfzd. vom 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 10 beim §. 60 **126**.)

§. 76.

Strafe.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen.

Behandlung der unbefugten Werber.

(Hfzd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 10—15 beim §. 60 **126**.)

(Zwischen Oesterreich und Parma besteht die Convention, daß die Falschwerbung unter den Truppen des andern Theiles, wie die an den eigenen Truppen behandelt werden soll. Hfzd. v. 1. Febr. 1836, Z. 2891 m. fist. Hdb. **338**.)

§. 78.

d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit;

Vierter Fall. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

Gesetze, welche einer Person über einen anderen Menschen eine (s. g. persönliche) Gewalt einräumen.

Solche sind:

a) §. 165 St. G. II. Th. über das Recht der häuslichen Zucht;

b) §§. 91, 92, 105, 142, 145, 166, 169, 216, 282 des a. b. G. B. über die Gewalt der Ehegatten Aeltern und Vormünder;

c) die verschiedenen Dienstbothen- (s. g. Gesinde-) Ordnungen und zwar für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien Patent v. 30. Sept. 1782, Krop. Hdb. der Gesetze Josef II.

1. 64 (erste Aufl.) und 1. 84 (zweite Aufl.); für das Stadtgesinde daselbst Pat. v. 1. Dec. 1782 a. a. O. 1. 166 (erste Aufl.) und 1. 210 (zweite Aufl.) erneuert mit Vdg. v. 15. Mai 1785 a. a. O. 8. 36 (in beiden Auflagen); für das Landgesinde in Innerösterreich (Pat. v. 29. Sept. 1787 a. a. O. 13. 114); für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb den Linien (Pat. v. 1. Mai 1810 polit. G. S. 34. 1);

d) die Patente vom 1. September 1781 N. 24 d. J. G. S. und 1. December 1784 über die Verhältnisse der Herrschaften und Unterthanen;

e) die Hofdecrete vom 31. August 1771 und v. 17. Juni 1783 über die geistliche Disciplinargewalt, dann

f) die für einzelne (öffentliche und Privaterziehungs-) Anstalten insbesonders gegebenen Verordnungen.

Sclavenhandel.

(Hierüber siehe die Vorschriften nach §. 81 St. G. I. Th.)

§. 79.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden. Strafe.

§. 80.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht. e) durch Entführung.

§. 81.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolg- Strafe.

ten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhänget werden.

Fernere Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Sechster Fall. Erbrechung gerichtlicher Siegel.

139. Hofkanzleidecret vom 29. August 1822, N. 1889 d. J. G. S.

Zum Schutze der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel wird verordnet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen: so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe, mit Anwendung des §. 28 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sei, ist nach den Bestimmungen des dreißigsten Hauptstückes des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

140. Hofkanzleidecret vom 24. Juli 1829, Z 16083. (Galiz. Prov. G. S. 11. 310, für Steierm. 23. 140.)

Wo es sich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, d. i. um die Verletzung des Siegels der Jurisdictions-Behörde, oder sonst eines ämtlichen Siegels handelt, können bloß die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes II. Thl. in Erwägung kommen.

Siebenter Fall. Sclavenhandel.

141. Hofdecret vom 19. August 1826, N. 2215 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die in der Beilage ·/. enthaltene Verordnung gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven zu

genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten, auf die vorgeschriebene Weise als Gesetz kund zu machen, nebstbei aber allen Gubernien, welchen die k. k. Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner daß in Zukunft jedem österreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in deutscher, italienischer und illirischer Sprache zuzustellen, und eben so jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein Gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen sei, und hiebei die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen, auf den §. 74 zweiten Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen seien. Uebrigens haben Seine Majestät auch noch beizufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

. ·/. Beilage

Bestimmung gegen den Handel mit Sclaven und deren Mißhandlung.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zu halten, und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen (namentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher verordnet, daß jeder Mensch, vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Person zu betrachten sei, und daher die Sclaverei, so wie auch die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht, in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der

Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben: so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da vermög des §. 4 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem österreichischen Unterthan an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 zweiten Theiles des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis Einhundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu Einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 ersten Theils des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theils des Strafgesetzbuches, in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurteile jedes Mal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem mildern Gesetze zu bemessen.

Warnung der Mohamedaner an der österr. Gränze, insofern sie mit Sclaven Handel treiben wollen.

142. Hofkanzleidecret vom 19. April 1830, Z. 11959. (Galiz. Prov. G. S. 12. 260 und Mail. Prov. G. S. 1. 49.)

Im Einverständnisse mit den betreffenden Hofbehörden findet man Folgendes anzuordnen: Die an der Gränze der österreichischen Staaten

anlangenden Mohamedaner sind, in so fern sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Gränzzollämter, bei denen sie erscheinen, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der Gesetze, insbesondere der a. h. Entschließung vom 25. Juni 1826 (**141**), nach welcher der Zustand der Sclaven in Sr. k. k. Majestät Staaten nicht geduldet wird, in Kenntniß zu setzen.

Hiernach wird es denselben zwar frei stehen, entweder ihre Sclaven auf das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen; doch wird bei etwaigen Reclamationen von Sclaven auf dem österreichischen Gebiete der Vorwand, die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht, oder auf unvollkommene oder unrichtige Weise Statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverei bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern können.

Hiernach hat die k. k. (das k.) ꝛc. die an der türkischen Gränze befindlichen Zollämter (Dreißigstämter) anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von Seite dieser Gränzbehörden durch aufmerksame Beobachtung dieser Weisungen unangenehmen Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Den zur See anlangenden Mohamedanern wird diese Mittheilung durch die See-Sanitätsämter bekannt gemacht werden.

Competenz zur Untersuchung dieses Verbrechens.

143. Hofdecret vom 4. Mai 1827, N. 2276 d. J. G. S.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Marine-Obercommando und das Escadre-Commando in der Levante angewiesen, ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. österreichisches Mercantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sclaven, oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bei ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. österreichische Criminal-Behörde gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Untersuchung abzugeben.

(Nach dem zwischen Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland am 20. Dec. 1841 geschlossenen, und am 24. Jänner 1842 ratificirten Vertrage wegen Unterdrückung des Sclavenhandels (m. sist. Hdb. **339** a), insbesondere nach §. 5 der Instruction für die Kreuzer, sind die angehaltenen österr. Schiffe zur Untersuchung nach Triest zu bringen.)

Achter Fall. Gefährliche Drohung.

144. Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835. (Polit. G. S. 63. 265.)

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragrafe bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, nemlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von Einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4. Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

§. 82.

Von Uebertretungen der Pest-Anstalten.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet.

Gesetze über die Pestvergehen.

145. Patent vom 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S.

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht sein werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Begehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sein wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1) Die Ueberschreitung des Cordons;

2) die Vereitlung der Contumaz;

3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;

4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führet oder absetzet;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behülflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt brauchet, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kurzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nemliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der eben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie auch sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnet werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urteil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

146. Hofkanzleidecret vom 14. März 1834, N. 2645 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21. Kriegsartikel ist in der Textirung dahin abzuändern:

Der Contumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

147. Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837. (Polit. G. S. 65. 205)

In der Anlage ·/. erhalten die Landesstellen eine Anzahl Exemplare der von Sr. Majestät a. h. genehmigten Pest-Polizei-Ordnung für die k. k. österr. Staaten zur Vertheilung an die unteren politischen Behörden.

·/. Pest-Polizei-Ordnung
für die k. k. österreichischen Staaten.

—— §. 33. Alle diejenigen, welche sich der Cordonslinie nähern, sind durch die Wachen vernehmlich anzurufen, und zu belehren, daß sie sich an die nächste Einbruchsstation zu begeben hätten.

Derjenige, der auf Anrufen der Wache da, wo der Pest-Cordon gezogen ist, nicht zurückgeht, soll, wenn kein anderes Mittel erübrigt, niedergeschossen werden. Derjenige aber, der in pestgefährlichen Zeiten, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich durchschleicht, soll standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden.

Eben so müssen Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen, oder ihrer Wachbegleitung entfliehen wollten, behandelt werden. ———

Gerichts-Competenz in Pest-Vergehen.

148. Hofdecret vom 8. Juni 1805, N. 732 d. J. G. S.

Demselben*) wird über die Gerichts-Competenz in Pest-Vergehungen bedeutet:

In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen wird in den §§. VI und VII gesagt, daß als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizei-Uebertretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen

*) Dem k. k. böhm. Appell. Gerichte, an welches über dessen Anfrage obiges Hofdecret ergangen ist.

bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Die Pest-Vergehungen werden in dem Strafgesetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des zweiten Theiles erhellet, für eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret, sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesondere schwere Uebertretungen der Pest-Anstalten genannt werden.

Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem untern Richter, und in wichtigeren Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justizbehörden verstanden werden; so ist auch hier, dafern nicht etwa nach Umständen, besonders bei dem Standrechte, ein eigenes Gericht bestellet wird, unter dem untern Richter das ordentliche Criminal-Gericht, so wie unter dem Obergerichte das Appellations-Gericht zu verstehen.

149. Hofdecret vom 31. Juli 1835. (Polit. G. S. 63. 310.)

Ueber einen von dem Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet:

Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur insofern, als der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militär-Gerichte gehören, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militär-Stande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 (**145**) zu verbleiben.

150. Verordnung an das k. k. allgem. Militär-Appell. Gericht vom 20. Juli 1837, C. 908. (Milit. G. S. 1837, 49.)

Seine Majestät der Kaiser haben über eine Anfrage der siebenbürgischen Hofkanzlei, betreffend die Behandlung der katholischen und griechischen Geistlichkeit in Fällen der Contumaz-Uebertretung unterm 19. Mai l. J. zu entschließen geruhet, daß in Fällen der Uebertretung der Sanitäts-Vorschriften bei herrschender Pest im höchsten Grade durchaus keine Ausnahme irgend einer Person von der standrechtlichen Behandlung Statt finde.

Befugniß des Richters zur Abkürzung der Strafdauer.

151. Hofdecret vom 9. Febr. 1827, N. 2255 d. J. G. S.

Bei Vergehen wider die Pest-Anstalten ist dem Richter erster Behörde nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 21. Mai 1805, N. 731 der J. G. S. (**145**) freigestellt, die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes, die Strafe zu mildern, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

Verfahren wider abwesende und flüchtige Uebertreter der Pestgesetze.

152. Höchste Entschließung vom 14. März 1819. (Pratob. Mat. 4. 319.)

Der in den §§. 490—499 des G. B. ü. V. vorgeschriebene Edictal-Proceß kann nach Umständen mit Genehmigung des Obergerichtes auch bei Vergehen gegen die Gesetze über Pestanstalten statt finden.

153. Hofdecret vom 18. Juni 1830, N. 2468 d. J. G. S.

Die von dem (galizischen) Appellationsgerichte über die Anfrage eines ihm untergeordneten Criminal-Gerichtes: ob gegen Jemanden, welcher wegen Pest-Cordon-Uebertretung zur Untersuchung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seien, gegebene Weisung: daß sich dießfalls nach den §§. 483 und 486 St. G. I. Th. zu benehmen sei, wird zur Wissenschaft genommen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen. Rückkehr eines Verwiesenen.

(§§. 17, 22, 34 St. G. I. Th.)

Behandlung der Rückkehr eines bloß polizeilich Abgeschafften.

(§. 81 St. G. II. Th.)

§. 84.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln. Strafe.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

---

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Subjecte dieses Verbrechens.

I. Ueberhaupt.

154. Hofdecret vom 9. Nov. 1816, N. 1293 d. J. G. S.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob Jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. Vorzüglich sind dabei die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu halten. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bei einem Patrimonial Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advocat, der doch nur Privat-Geschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig sein. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht *).

---

*) Postmeister gehören im strengeren Sinne nicht unter die Kategorie der landesfürstlichen Beamten; siehe n. ö. Reggs. Dec. v. 2. März 1821, Z. 4141 beim §. 221 1) **(331)** eben so wenig ein Posterpeditor bei den k. k. Poststationen; siehe ob

II. Insbesondere.

1) Beeidete Practicanten.

155. Hofdecret vom 19. Dec. 1800, N. 513 d. J. G. S.

Die mit wirklichen Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Practicanten sind als Staatsbeamte zu erkennen. — — —

2) Gemeinde-Vorsteher.

156. Hofdecret vom 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S.

Auch ein Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, da der §. 85 des Gesetzbuches über Verbrechen zwischen höheren oder niederen Aemtern, und zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht; sondern überhaupt erkläret: daß derjenige, der von dem Amte, in welchem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht.

Uebrigens wird der erhobene Zweifel: ob die schwere Kerkerstrafe nebst der öffentlichen Arbeit noch auf eine andere Art verschärft werden dürfe, und ob das Obergericht überhaupt auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen berechtiget sei? durch die zusammenhängenden Vorschriften der §§. 17, 45, 429, 440, 462 b), und 443 b) des Strafgesetzes von selbst behoben.

157. Hofdecret vom 22. Febr. 1828, N. 2330 d. J. G. S.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat dem böhmischen Landes-Gubernium unter dem 11. Februar 1828 die Weisung ertheilet, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt allerdings als Beamte anzusehen sind.

3) Gefälls-Aufsichts-Individuen.

(§. 4 der Vorerinnerungen zum St. G. ü. G. Ueb. vom 11. Juli 1835.)

158. N. ö. Appellationsdecret vom 20. Dec. 1839, Z. 14268.

Die k. k. Gefällsaufsichts-Individuen ohne Unterschied, ob sie zur Gränz- oder Gefällenwache gehören, sind nach dem Hofdecrete vom 21. Mai 1830, N. 2464 d. J. G. S., wenn sie auch in Hinsicht auf Pensionirung und andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet werden, im weiteren Sinne des Wortes unter den Be-

---

der ennſ. Reggs. Vdg. v. 2. Februar 1835, Z. 3389 a. a. O. (**332**) und Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden; siehe Hkzd. v. 4. März 1843, Z. 3590 (**330**).

amten allerdings begriffen, welche vermöge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, auf welchen Begriff nach dem Hofdecrete vom 9. November 1816, N. 1293 d. J. G. S. (154) zur Entscheidung der Frage, ob jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückgesehen werden muß; indem nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Vorerinnerung sub 4) der Begriff „Beamter" auch auf Gränz- und Gefällenwach-Individuen ausgedehnt ist, und das Gesetz über Verbrechen (§. 85) zwischen höheren und niederen Aemtern, und zwischen der damit verbundenen, ausgedehnteren und eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht.

4) Unbeeidigte öffentliche Beamte.

159. Mailänder Gub. Circulare vom 27. März 1822, Z. 6428—764. (Mail. Prov. G. S. 1822. 91.)

Um jedem Zweifel zuvorzukommen, der über die Anwendbarkeit des XI. Hauptstückes des I. Th. des Strafgesetzes auch auf unbeeidigte öffentliche Angestellte entstehen könnte, hat der oberste Gerichtshof mit Decret vom 22. Jänner d. J. Z. 48—4 dem Appellationsgerichte erklärt, daß im Sinne des §. 85 St. G. I. Th. jener, der in seinem Amte von der ihm anvertrauten Gewalt im Sinne dieses Gesetzes einen Mißbrauch macht, das dort bezeichnete Verbrechen begeht, wenn er auch keinen Eid geleistet hat, wenn er nur auf was immer für eine Art förmlich zur Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet ist.

§. 86.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

Verläumdung im Amte.

(§§. 188, 189 c) St. G. I. Th.)

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

(§§. 52 b), 53 St. G. I. Th.)

d) ein Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung

der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

Behandlung ungebührlicher Steuer- und Taxenabnahme.

160. A. h. Pat. v. 24. Sept., Hofkanzleidecret vom 3. October 1822. (Krop. Goutta 47. 270.)

§. 108. Der Steuer Cassier, welcher wissentlich zu seinem Vortheile von einem Steuerpflichtigen mehr als die Steuer-Casse zu fordern hat, einhebt, soll nebst dem Ersatze der über die Gebühr eingehobenen Summe nach Vorschrift der Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden.

161. Hofkanzleidecret vom 21. Juni 1838. (Polit. G. S. 66. 242.)

Seine k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein könne, mit a. h. Entschließung vom 3. April 1838 für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurteilung und Bestrafung des Factums als Verbrechen, insoferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Behandlung thätiger Beleidigungen im Amte.
(§. 86 St. G. II. Th.)

§. 87.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden. Strafe.

§. 88.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Par- Geschenkannahme in Amtssachen.

teylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armen-Fonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

Beschränkung dieser Anordnung.

162. Hofdecret vom 21. October 1815, N. 1183 d. J. G. S.

Ueber den erhobenen Zweifel: ob durch die §§. 88 u. 89 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen alle besonderen Strafbestimmungen gegen die Bestechung der öffentlichen Beamten, und die Anbietung oder Annahme von Geschenken aufgehoben wurden, wird die Belehrung dahin ertheilet: die §§. 7, 88 und 89 des Strafgesetzbuches schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ausdrücklich geeignet erklärt werden, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden dürfen; in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken sind daher die dagegen erlassenen einzelnen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. §. des Zoll-Patentes vom 2. Jänner 1788 von den competenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen *).

Anwendung derselben auf Verzehrungssteuer-Beamte.

163. Hofkammerdecret vom 29. Jänner 1833. (Polit. G. S. 61. 14.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie bei Bestechungen von Beamten und mindern Dienern des Verzehrungssteuer-Gefälls vorzugehen sei, wird den Cameral-Gefällen-Verwaltungen erinnert: daß, nachdem Seine k. k. Majestät kein eigenes Strafverfahren in dieser Beziehung in dem allgemeinen Verzehrungssteuer-Gesetze zu sanctioniren geruhet haben, die hierüber in der Zollordnung, dann in den Tabak- und Stämpel-Patenten enthaltenen gesetzlichen Vorschriften auf Parteien, welche Verzehrungssteuer-Beamte und Diener durch Bestechungen zur Verletzung ihrer Amtspflicht zu verleiten suchen, keine Anwendung finden, sondern daß in solchen Fällen die allerhöchsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Richtschnur zu dienen haben.

Das Gleiche findet auf die Beamten und mindern Diener des Verzehrungssteuer-Gefälls, so fern es deren strafgerichtliche Behandlung betrifft, Anwendung; in so weit es in solchen Fällen deren Behandlung im Disciplinarwege belangt, ist nach den Bestimmungen der für Individuen des Verzehrungssteuer-Gefälls erlassenen Instructionen vorzugehen, und wofern diese in jener Beziehung einer Modification bedürfen, bleibt es den Cameral-Gefällen-Verwaltungen überlassen, solche nach Maß ihres Wirkungskreises vorzunehmen, oder hierher in Antrag zu bringen.

*) Vergleiche die §§. 103, 231, 232, 273, Z. 3 und 462 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

Milderungsrecht der obersten Justizstelle auch in Bezug auf die Geldstrafe.

164. Höchste Entschließung vom 3. Juli 1819. (Pratob. Mat. 4. 321.)

Der obersten Justizstelle wird das Recht eingeräumt, in Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt, die in dem §. 88 des St. G. I. Thl. festgesetzte Geldstrafe zu mildern.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partheylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

Strafe.

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armen-Fonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 91.

Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten (Bancozettel), oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn, oder nicht.

Gegenstände dieses Verbrechens.

I. Als Münze geltende öffentliche Creditspapiere.

1) Einlösungsscheine.

165. Finanzpatent vom 20. Febr. 1811, N. 929 d. J. G. S.

§. 4. Mit erstem Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener-Bancozettel, als das einzige Papiergeld in Unsern Staaten. Von diesem Tage an werden die Wiener-Bancozettel außer allen Cours gesetzt, und hat die Auswechslung der Bancozettel mit 31. Jänner 1812 ganz aufzuhören.

166. Patent vom 20. Juni 1811. (Polit. G. S. 39. 196.)

§. 10. Diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach dem im Strafgesetze über Verbrechen, Theil I., Hauptstück XII., §§ 92 bis 96, 100 bis 102, und in Unserer Entschließung vom 11. Hornung 1806 enthaltenen, zur wirksamen Warnung in der Beilage C beigedruckten Vorschriften, welche Wir auf die Einlösungsscheine durchaus angewendet wissen wollen und auch in Beziehung auf sie für die gesetzliche Bestimmung und Vorschrift hiermit erklären, bestrafet werden.

§. 11. Für den Anzeiger der Verfälschung eines Einlösungsscheines wird eine Belohnung aus dem Aerarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1) Wer zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der einen unechten Einlösungsschein mit dazu vorbereiteten und geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertigt, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unechtheit nicht leicht von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Art schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene von der Finanzhofstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freiwillig und mit rechtmäßigen, zum Criminalverhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nachahmung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freiwillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere, bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben; wofern in diesen beiden Fällen der Verbrecher entdeckt und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder zur Verbreitung einer größeren Menge unechter Einlösungsscheine zuerst und freiwillig angibt.

d) Wenn ein Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehülfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeigt, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem oben angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilet werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Einlösungsscheine und ihre Urheber zuerst und freiwillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beitragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanzhofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der, in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

f) Der Name des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

2) Anticipationsscheine.

167. Patent vom 16. April 1813. (Polit. G. S. 40. 80.)

§. 4. Um (aber) diese Zuflüsse des Fondes sogleich nach Maß der Erfordernisse zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes verwenden

zu können, tragen Wir der vereinten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation auf, eigene Anticipationsscheine für die Summe von 45 Millionen Gulden auszufertigen, und zur Disposition Unserer Finanzstelle bereit zu halten.

168. Patent vom 7. Mai 1813. (Polit. G. S. 40. 88.)

§. 6. Diejenigen, welche Anticipationsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen, I. Thl., 12. Hptst., §§. 92 bis 96, 100 bis 102, dann in Unsern dießfalls nachgefolgten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche Wir in ihrem ganzen Umfange auf die Anticipationsscheine angewendet wissen wollen, und die in der Beilage angeführt sind, bestrafet werden (**166**).

3) Banknoten.

169. Patent vom 15. Juli 1817, N. 1347 d. J. G. S.

Statuten der priv. österr. Nationalbank.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

170. Patent vom 1. Juli 1841. (Krop. Goutta-Pichl 67. 120.)

Erneuerte Statuten der Nationalbank.

§. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.

II. Von einer öffentlichen Cassa ausgestellte Schuldverschreibungen.

1) Oeffentliche Obligationen.

a) Der älteren Staatsschuld.

Die für die Anlehen zu Genua und Florenz, in der Schweiz und in Deutschland ausgefertigten Hofkammer-Obligationen und a. h. Schuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 %;

die für die Anlehen zu Mailand ausgestellten Hofkammer-Obligationen in italienischer Sprache zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ % (die Obligationen der älteren lombardischen Schulden);

die Wiener Stadt-Banco-Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 %, die am 1. Jänner 1798 ausgestellten Wiener Stadt-Banco-Lotto-Obligationen zu 2 % und die Banco-Lotto-Obligationen vom Jahre 1805;

die von der k. k. allgemeinen Hofkammer und die von der königl. ungarischen Hofkammer emittirten Obligationen zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ %;

die Obligationen der in Frankfurt beim Hause Bethmann und in Holland beim Hause Osy und Goll aufgenommenen Anlehen zu 5 %;

die in die Verlosung eingereihten n. ö. ständischen Domestical-Obligationen;

die Obligationen der in Oesterreich verzinslichen Staatsschuld der vormaligen österreichischen Niederlande;

die Obligationen von Galizien zu $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ %;

die Schuldverschreibungen der n. ö. Regierung vom Jahre 1809 zu 6, beziehungsweise 3 %;

die zur Einlösung der Silberscheidemünzen von 7 und $8\frac{1}{2}$ kr. von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction ausgestellten Zahlungs-Anweisungen;

die Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain, Galizien u. s. w. zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2;

die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammeramtes zu $2\frac{1}{2}$ und 2 %.

b) Der neueren Staatsschuld.

Die in Folge a. h. Patentes vom 29. März 1815 ausgestellten Staatsschuldverschreibungen zu $2\frac{1}{2}$ %;

die in Folge des a. h. Patentes vom 1. Juni 1816 emittirten Staatsschuldverschreibungen zu 1 %;

die Obligationen, die in Folge der im Patente vom 21. März 1818 angeordneten Verlosung der älteren Staatsschuld entstehen, zu 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und $3\frac{1}{2}$ %;

die Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte zu 5 %, zu Folge der höchsten Patente vom 27. August 1820, und vom 22. Mai 1822;

die zu Folge a. h. Entschließung vom 22. October 1835 ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen vom 1. December 1835 zu 3 %;

die für die durch Einführung der allg. Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtionsgefälle ausgestellten Schuldverschreibungen zu 5 %;

die in Folge des freiwilligen Anlehens, welches mit Patent vom 29. October 1816 eröffnet und im Juli 1818 geschlossen wurde, durch Arrosirung älterer Obligationen entstandenen Obligationen zu 5 % (Métalliques);

die Obligationen des im Juni 1823 zur Tilgung der in England contrahirten und von England garantirten Staatsschuld geschlossenen Anlehens zu 5 %;

die unterm 1. December 1829 zur Capitalisirung der Centralcassa-Anweisungen ausgegebenen Obligationen zu 4 %;

die in Folge Hofkammerdecretes vom 13. März 1830 durch Verlosung 5 % Schuldverschreibungen Behufs der Interessen-Reduction entstandenen Obligationen zu 4 %;

die in den Jahren 1840 und 1841 in drei Sprachen ausgestellten 5 % Metallique-Obligationen;

die seit Mai 1842 ausgegebenen auf drei Monate lautenden Cassa-Anweisungen zu 3 %.

2) Die zu den öffentlichen Obligationen gehörigen Zinsabschnitte, Anweisungen auf dieselben, Central-Cassa-Anweisungen, und Anweisungen auf Obligationen.

171. Hofdecret vom 19. Juni 1829, N. 2412 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruhet:

Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Creditspapieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) oder Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Central-Cassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Creditspapiere nach dem zwölften Hauptstücke ersten Theiles, ersten Abschnittes des Strafgesetzbuches zu behandeln.“

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der oberwähnte Urkunden nachahmet oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und der hierauf in dem zwölften Hauptstücke des Strafgesetzbuches ersten Theiles, §§. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig.

3) Die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Creditanstalt.

172 Patent vom 3. Nov. 1841. (Krop. Goutta-Pichl 67. 259.)

§. 79. Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Hülfsmittel des Credit-Vereines haben Seine k. k. Majestät ferner zur Begünstigung der Credit-Anstalt allergnädigst geruhet:

——— c) zu bestimmen, daß die Verfälschung der Pfandbriefe und ihrer Coupons eben so bestraft werde, wie dieß bei der Verfälschung anderer von einer öffentlichen Casse des In- oder Auslandes ausgestellten Schuldverschreibung gesetzlich zu geschehen hat.

§. 93.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Bancozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

Strafe: a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Credits-Papiere. G. A. l. Nr. 8.

Begriff des ausgeführten Verbrechens.

173. Hofdecret vom 3. Dec. 1808, N. 870 d. J. G. S.

Aus Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Bancozettel neuerlich untersuchten Verbrechens haben sich die Anstände ergeben:

1. Ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. 221 des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise zur Untersuchung einem andern Criminal Gerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirke der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte nach Maßgabe des §. 236 bei jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bei dem zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimmten Criminal-Gerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a) als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsachen angenommen werden könne, und

2. ob bei dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wenn bloß mit einigen vorbereiteten Werkzeugen der Druck und die Stempel, nicht aber auch das Papier nachgemacht worden ist, das Verbrechen nach dem §. 94 als vollendet zu betrachten, und mit dem Tode zu bestrafen, oder nach §. 96 als ein nicht ganz ausgeführter Versuch anzusehen, und bloß mit der Kerkerstrafe zu belegen sei?

Hierüber haben nun Seine Majestät zu erklären geruhet, daß ad 1) ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wird, über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle, und ad 2), daß der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Bancozettel-Nachmachung die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge nicht fordere, sondern daß es zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug sei, wenn Bancozettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden.

Uebrigens hat es in Hinsicht der bloß mit der Tinte und Feder nachgemachten Bancozettel bei der schon bestehenden höchsten Erklärung sein ferneres Bewenden (**175**).

§. 95.

G. X. I. Nr. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

Erklärung dieser Anordnung.

174. Hofdecret vom 21. Juli 1810, N. 908 d. J. G. S.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere ausgegeben hat.

§. 96.

Strafe des Versuches. G. X. I. Nr. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Behandlung der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Creditspapiere ohne dazu vorbereitete Werkzeuge.

175. Hofdecret vom 25. October 1805, N. 751 d. J. G. S.

Da die Nachmachung eines Bancozettels durch Tinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des Strafgesetzes, sondern als Betrug beurteilt wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: daß jede Nachmachung der Bancozettel durch Tinte und Feder das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere darstelle.

176. Patent vom 7. Mai 1813. (Polit. G. S. 40. 90.)

Beilage C. §. 6. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungsscheine, Anticipationsscheine mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und

dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübet worden; so ist dieselbe als das, im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen.

§. 97.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen. Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. Strafe des Versuches.

§. 100.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet. II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere in eine höhere Summe.

§. 101.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe des Verbrechers.

§. 102.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. Strafe des Theilnehmers. S. A. 1. Nr. 6.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

---

§. 103.

Münzverfälschung. Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

Das Vergolden gangbarer und ungangbarer Münzen und das Versilbern der letzteren ist eine schwere Pol. Uebertretung.

(§. 83 St. G. II. Th. und Hfzd. v. 21. October 1813 m. fiſt. Hdb. **403**.)

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

§. 104.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. **103** c) verringert worden, an sich löset. Theilnahme an der Münzverfälschung.

(Vergl. §. 180 a) St. G. I. Th.)

§. 106.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

In Oesterreich gesetzlich bestehende Religionsübungen.
(Gemäß Verordnung vom 20. Juni und 13. October 1781.)

1. Die Römisch-katholische,
2. die Griechisch-katholische,
3. die Armenisch-katholische,
4. die Orientalisch-Griechisch nicht-unirte,
5. die Protestantisch-Augsburgische,
6. die Protestantisch-Helvetische,

} Christliche Kirchen.

7. die Unitarische*),
8. die Jüdische Religion.

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sectirung zu stiften, sich bestrebet**).

---

*) In jenen Provinzen der österr. Monarchie, wo das gegenwärtige St. G. B. in Wirksamkeit steht, ist die Unitarische Religion nicht tolerirt, indem dieselbe nur in Siebenbürgen als eine für sich bestehende den Schutz der Gesetze genießt.

**) Mit a. h. Anordnung vom 15. Febr. 1846 wurde diese Bestimmung auf die in neuester Zeit entstandene, unter dem Namen der Deutschkatholiken bekannte Dissidentengemeinschaft ausgedehnt, mit der besonderen Ausnahme, daß den Inländern die Wahl zwischen der Auswanderung oder dem Beitritte zu einer berechtigten christlichen Kirche zu lassen ist, Ausländer aber jedenfalls auswandern müssen.

§. 108.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey großer Boßheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden. Strafe.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen.

---

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur.

Erläuterung dieses Begriffes.

177. Hofdecret vom 14. August 1824. N. 2035 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die Selbstbefleckung überhaupt, und insbesondere, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen öffentlich oder gemeinschaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht gegen die

Natur anzusehen sei, oder nicht? wird auf die dem §. 113, ersten Theiles des Strafgesetzbuches zum Grunde liegende nähere Bezeichnung des §. 71 *), zweiten Theiles des Josefinischen allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung zu weisen befunden.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

Unzucht zwischen andern Verwandten.
(§. 246 St. G. II. Th.)

§. 114.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre. Strafe.

§. 115.

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

Erläuterung des Wortes: „Unzucht.“

178. Justizhofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4413. (Pichl. 10. 117.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 22. Juni 1844 zu erklären geruhet, daß das Wort Unzucht im §. 115 N. 3 des St. G. I. Th. in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei, ohne es auf Beischlaf zu beschränken.

Verleitung zur Unzucht zwischen Hausgenossen.
(§§. 249, 250 St. G. II. Th.)

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden.

Kuppelei als schwere Pol. Uebertretung.
(§§. 257—260 St. G. II. Th.)

§. 116.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Strafe.

---

*) Dieser §. 71 lautet: Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eig nen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 117.

Mord. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Bestrafung unvorsätzlicher Tödtungen.
(§§. 123 St. G. I. Th. und §§. 89—146 St. G. II. Th.)

Entschuldigung mit Nothwehre.
(§. 127 St. G. I. Th.)

Mord durch Unterlassung.
(§. 122 St. G. I. Th. und Hfd. v. 4. Nov. 1808 eben da 180.)

§. 118.

Gattungen des Mordes. Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3) Der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestel-

let, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

Bestrafung der unmittelbaren Theilnehmer.

179. Hofdecret vom 10. October 1807, N. 820 d. J. G. S.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 u. 120 ersten Theiles des Strafgesetzes wird erklärt:

Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte und der Vergleichung mit dem §. 120 und beziehungsweise des §. 5, I. Theiles zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat. Der §. 120 hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Absatzes, als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme. S. A. I. Nr. 7.

Diejenigen, welche auf eine entferntere, in dem §. 5 bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder, wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

Erklärung dieser Vorschrift.

(Hfd. v. 10. Oct. 1807, N. 820 d. J. G. S. beim §. 119 **179.**)

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten An-

gehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Erklärung dieser Vorschrift.

180. Justizhofdecret vom 4. Nov. 1808. (Zimmerl 3. 59.)

Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach dem §. 122 des Strafgesetzes nur von einer Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begeht das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes *).

Strafe des versuchten Kindesmordes.

181. Hofdecret vom 19. August 1814, N. 1098 d. J. G. S.

Bei dem entstandenen Zweifel, ob der §. 121 des Strafgesetzes bei Bestrafung des Versuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bei der Geburt angewendet werden könne, und als hätte das Gesetz einen dießfälligen Versuch in Beziehung auf die Strafe ganz unberührt gelassen, wird die Weisung dahin ertheilet:

In dem §. 7 des Strafgesetzbuches wird als ein nach der Ueberschrift des ersten Hauptstückes von allen Verbrechen überhaupt geltender Grundsatz aufgestellt: daß schon der Versuch einer Uebelthat unter den daselbst angegebenen Bedingungen das Verbrechen sei; eben so klar ist aber auch der §. 40, zu Folge dessen die unterbliebene Vollbringung des Verbrechens immer als ein die Beschaffenheit der That, mithin die Strafe mildernder Umstand anzusehen, und der Milderung nach dem

*) Dieses Jhfd. ist in der J. G. S. nicht enthalten; darüber, ob und inwiefern es dem Worte und dem Geiste des Gesetzes entspricht, siehe die Zeitschrift f. ö. R. 1835, I. 253, jedoch auch a. a. O. 1845 III. 207.

Maße Platz zu geben ist, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. Diese allgemeinen Regeln müssen nothwendig auf alle Fälle angewendet werden, wo nicht im Gesetze bei einigen Verbrechen aus auffallenden besonderen Gründen eine besondere Anordnung über den Versuch derselben vorkömmt. Wenn also in den §§. 119 bis 121 vom Morde insgemein, dann im §. 122 insbesondere vom Kindesmorde bei der Geburt gehandelt, und nur bei der erstern Gattung von Verbrechen zwischen der vollbrachten That, welche die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und dem bloßen Versuche unterschieden, auf den Kindesmord bei der Geburt aber ohne Unterschied nur Kerkerstrafe gesetzt wird, so folgt daraus offenbar, daß bei dem Kindesmorde bei der Geburt, so wie bei allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen, der Versuch nach der allgemeinen Anordnung der §§. 7 u. 40, dann der damit zusammenhängenden §§. 47 u. 48 des Gesetzbuches zu beurteilen, folglich die in dem §. 122 auf das vollbrachte Verbrechen gesetzte Strafe nach Maß der Umstände von dem Richter zu mildern sei.

Es ist daher der §. 121 des Strafgesetzes auf diesen Fall offenbar nicht anwendbar, und ohne sich an den §. 7 allein zu halten, ist vielmehr dießfalls die nothwendige Verbindung der §§. 40, 47 u. 48 in Acht zu nehmen.

§. 123.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag. Todtschlag.

§. 124.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden. Strafe des räuberischen Todtschlages.

§. 125.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden. Strafe des gemeinen Todtschlages.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen.

Gesetzliche Fälle der Nothwehre.

1) Der Jäger gegen Wildschützen.

182. Jagdordnung vom 28. Febr. 1786. (Krop. 11. 489.)

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütze auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellet, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

2) Der Wachen gegen Cordonsübertreter.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 4 beim §. 82 **145.**)

3) Der Finanzwache gegen sich Widersetzende.

183. Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 15. Februar 1846.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, Jedermann vor Schaden zu bewahren, und den Zweck, welcher durch die Errichtung einer bewaffneten Finanzwache beabsichtiget wird, sicher zu erreichen, werden, in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Februar l. J., Zahl 4742,250, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner l. J., über das Recht der Angestellten der bemerkten Wachanstalt zum Waffengebrauche und über das Verfahren bei Untersuchungen, welche im Falle des stattgefundenen Waffengebrauches zu pflegen sind, folgende Anordnungen und nähere Bestimmungen der

bisher erlassenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht.

§. 1. Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, sich der zu ihrer vorschriftmäßigen Ausrüstung gehörenden Waffen bloß im Dienste und zu einem unmittelbar in der Dienstverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

§. 2. Auch in diesen Fällen haben sie von den Waffen nur Gebrauch zu machen:

a) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes. Es ist jedoch, um die Waffen zu gebrauchen, nicht nothwendig, daß erst abgewartet werde, ob die Personen, gegen welche die Angestellten der erwähnten Wachanstalt das Amt zu handeln haben, an die Letztern Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Angriff ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen, und dieselben dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden.

b) Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des den Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

Als ein gewaltsamer Widerstand wird jedoch auch erklärt:

aa) wenn Jemand, ungeachtet der an ihn unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar gerichteten Aufforderung, stille zu halten, dieser Aufforderung nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hilfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere, oder anderer Transportmittel, z. B. mittelst Schiffen, vollführt, oder zu vollführen versucht, und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, oder

bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen oder anderen hierzu dienlichen Hilfsmitteln versehen sind, oder, obgleich ohne Waffen oder solche Werkzeuge oder Hilfsmittel, sich den Angestellten in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, entgegenstellen, auf die an sie unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar ergangene Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge niederzulegen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten, und sich einzeln zu der im Dienste begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen der Letzteren den Eintritt in dieselben zu ge-

statten, nicht bloß dieser Aufforderung keine Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern auch durch Worte oder unzweideutliche Geberden und die Stellung, welche sie einnehmen, offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegen zu setzen.

In den unter aa) und bb) angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei Vollführung des mit dem §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes, und auch bei diesem nur insoferne, als derselbe es unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen, und von einem Oberaufseher oder einem Obern höhern Ranges angeführt werden, gestattet*).

§. 3. Außer den im vorhergehenden Paragrafe bezeichneten Fällen sind die Angestellten der Finanzwache nicht befugt, sich ihrer Waffen zu bedienen, insbesondere nicht gegen Leute, welche ohne Hilfe von Zug- oder Lastthieren oder anderen Transportmitteln die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, oder welche zwar durch die Schnelligkeit der Zug- oder Lastthiere oder anderer Transportmittel der Amtshandlung zu entgehen suchen, ihr Unternehmen aber aufgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausführung einer Uebertretung entfällt. In dem letzteren Falle sind die Angestellten der Finanzwache bloß berechtiget, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, insoferne dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen.

§. 4. Selbst in den Fällen, in denen die Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, sind diejenigen, die sich derselben bedienen, verpflichtet:

a) die Waffen nur in dem Maße anzuwenden, als es zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist, und

b) in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde.

So sehr es unter die Pflichten der Angestellten der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden.

---

*) Der §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache lautet folgendermaßen:

„Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen."

§. 5. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

§. 6. In den Fällen, in denen bei der Dienstesausübung der Finanzwache durch den Gebrauch ihrer Waffen eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, und die zur Handhabung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestellten Behörden Veranlassung gefunden haben, die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches zu pflegen. Da aber der vorschriftwidrige Gebrauch der Waffen von Seite der Angestellten der Finanzwache ein Dienstvergehen ist, und als solches einer besonderen Ahndung unterliegen kann, so soll in den bemerkten Fällen zur Erhebung des Thatbestandes, insoferne dieselbe durch einen Aufschub nicht etwa vereitelt oder erschwert würde, der den Angestellten der Finanzwache, bei deren Dienstesausübung sich die Verwundung oder Tödtung ergab, zunächst vorgesetzte Finanzwach-Beamte beigezogen werden. Diesem Beamten, welcher weder als Zeuge, noch als Vertheidiger eines der Beschuldigten einzuschreiten hat, liegt ob, auch von seiner Seite zur genauen und vollständigen Erhebung des Sachverhaltes eifrig mitzuwirken. Ihm steht es zu diesem Zwecke zu, den gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beamten, der die Erhebung zu leiten hat, nach Maß des Erfordernisses auf diejenigen Umstände, deren Erhebung er zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig hält, oder die Maßregeln, die ihm zur Erforschung der Wahrheit angemessen scheinen, aufmerksam zu machen, ferner über die Dienstverhältnisse der Finanzwache, so weit sie auf die Erhebung des Thatbestandes Bezug nehmen, die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, und die in den Dienstschriften der Finanzwache enthaltenen, zur Ermittlung des Thatbestandes dienlichen Behelfe an die Hand zu geben. Insoferne zum Behufe der Erhebungen Verfügungen über die Angestellten der Finanzwache erforderlich sind, hat er das Entsprechende einzuleiten, und diese Verfügungen schleunig, jedoch mit der Vorsicht zu veranlassen, damit eine nachtheilige Störung oder Unterbrechung des Wachdienstes nicht Statt finde. Sollte der Beamte, der die Erhebung des Thatbestandes leitet, die von dem Finanzwach-Beamten gewünschte Erörterung eines Umstandes, oder ein, von diesem Beamten bemerktes Mittel der Erhebung für unzulässig halten, so ist auf Verlangen des Finanzwach-Beamten dieses im Protokolle anzumerken, jedoch deßwegen weder der Fortgang der Erhebung, noch deren Abschluß und das weitere Verfahren zu hemmen.

184. Justizhofdecret vom 27. März 1846, Z. 1940.

In Gemäßheit a. h. Entschließung vom 24. Jänner 1846 wird sämmtlichen Criminal-Gerichten erster Instanz in Beziehung auf die Einleitung von Criminal-Untersuchungen, welche durch Ueberschreitung

des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden können, Folgendes bekannt gegeben:

Da jeder Angestellte der Finanzwache bei Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen nach den bestehenden Dienstvorschriften (**183**) Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Dienstverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheiten dieser Art eine Tödtung oder schwere Verwundung vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als eine rechtliche Anzeigung zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung betrachtet werden, sondern dem Richter liegt ob, sowohl die Lage, in welcher die Wache sich befand, als alle übrigen Umstände und Verhältnisse so sorgfältig zu erheben, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden ist.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 129.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden. Strafe.

Vorschriften für das ärztliche Personale in Betreff dieses Verbrechens.

1) Für Wundärzte.

185. Instruction vom Jahre 1808. (Krop. 25. 230.)

§. 21. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters, um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern können.

2) Für Apotheker.

186. Instruction vom Jahre 1808. (Krop. 25. 235.)

§. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. — — —

3) Für Hebammen.

187. Instruction vom Jahre 1808. (Kropp. 25. 242.)

§. 10. Eines schweren Verbrechens, und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hilfe leistet*).

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

*) Ob und inwiefern dieser §. 10 im Widerstreite mit dem Strafgesetzbuche verfügt, darüber siehe die Zeitschrift für ö. R. 2c. 1837, 2. Bd., S. 356, 1841, 3. Bd., S. 159.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weg-leget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, be-geht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich un-besuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung dessel-ben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kin-des erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren. Strafe.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahr-nehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Mo-nathen, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

---

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

(§§. 52 a) und 140 St. G. I. Th.)

Bestrafung leichter Verletzungen.
(§§. 147—183 St. G. II. Th.)

§. 137.

Strafe.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. **126** des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

---

§. 140.

Zweykampf. Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes.

§. 141.

Strafe. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden.

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben, auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystände, oder so genannte Secundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uebels, auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

---

§. 147.

Brandlegung. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

Bestrafung des Abbrennen eines Waldes.

188. N. ö. Waldordnung vom 1. Juli 1813. (Polit. G. S. 41. 19.)

§. 33. Das ohnehin bestehende Verbot einen durch ordnungsmäßigen Holzschlag abgeräumten Grund abzubrennen, wird dahin verschärfet, daß der Waldbesitzer, der in das Abbrennen eines Waldgrundes eingewilliget hat, nach der Größe des Flächeninhaltes des abgebrannten Grundes mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 fl. belegt, der Thäter aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monate bestraft werden soll.

Geschieht das Abbrennen ohne Zustimmung des Waldbesitzers vorsätzlich, oder sogar in der boshaften Absicht, damit der daran stoßende Wald, oder anderes fremdes Eigenthum durch das Feuer ergriffen werde, so ist der Fall des Verbrechens der Brandlegung vorhanden, welches nach der Vorschrift des 21. Hauptstückes des Strafgesetzes von dem ordentlichen Richter dem Thäter zuzurechnen ist.

§. 148.

Strafe. S. A. I. Nr. 8. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

Erklärung dieses Absatzes.

189. Hofdecret vom 7 Mai 1813, N. 1046 d. J. G. S.

Die Worte des §. 148 lit. a, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget worden, bezeichnen nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfter Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mal wirklich ausgebrochen ist; da die Wiederholung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem Paragrafe sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird.

190. Hofdecret vom 10. October 1828, N. 2365 d. J. G. S.

Zur Beseitigung unrechter Auslegung des §. 148 ersten Theiles des Strafgesetzbuches und des Erläuterungs-Decretes vom 7. Mai 1813, N. 1046 d. J. G. S. (**189**) wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne dieser Gesetze die Wiederholung der Brandlegung, folglich schon die zweite Verübung dieses schweren Verbrechens an dem nemlichen oder an einem anderen Gegenstande dann, wenn das Feuer auch nur ein Mal, sei es das erste oder wiederholte Mal, wirklich ausbricht, mit dem Tode zu bestrafen sei.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet wor-

den; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen und einem Jahre auszumessen.

Standrecht bei um sich greifender Brandlegung.

(§. 505 St. G. I. Th.)

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

§. 151.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl. Diebstahl.

Bestrafung der Beraubung eines Grabes, oder vom Wasser ausgeworfener Leichen.

191. Hofdecret vom 18. Mai 1805, N. 730 d. J. G. S.

Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahls nicht im strengsten Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahle augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen ist, als eine schwere Uebertretung nach dem §. 210 des zweiten Theiles, mit schwerem Arreste, auch bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzu kömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragrafe beigesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist.

192. N. ö. Regierungsdecret vom 4. Juli 1817. (Gochnats Repert. 1840 I. 86. 378.)

Die Beraubung der vom Wasser ausgestoßenen Leichname ist nach Vorschrift des Circulares vom 10. September 1805 (Hofdecret vom 18. Mai 1805, N. 730 d. J. G. S. **191**) mit Rücksicht auf den §. 210 St. G. II. Thl. zu bestrafen.

Bestimmungen rücksichtlich der Entwendung von Versatzzetteln.

193. Steiermärk. Gub. Verordnung vom 3. Juni 1840, Z. 8947. (Steierm. Prov. G. S. 22. 89)

Die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, läßt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten.

Wird ein Versatzzettel oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insoferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß.

Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen, und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist.

Hat jemand aber einen solchen Zettel auf andere allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in seinen Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit jedesmal sehr verschiedenartig sein können, so läßt sich auch im Allgemeinen kein bestimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, ein Betrug, oder eine Veruntreuung, und nach Maßgabe des St. G. B. I. oder II. Thl. zu behandeln sei, sondern es muß jedesmal der Beurteilung des Richters überlassen werden, in welche Categorie die obigen Straffälle, und die hiernach entfallende Behandlung eines derlei Falles sich einstellen.

Bestrafung der Theilnahme an feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

194. Hofdecret vom 20. März 1801. (Krop. 15. 131.)

Dem Appellations-Gerichte wird über die Anfrage des Landgerichtes Steier, ob diejenigen Einwohner, welche an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen haben, criminell zu behandeln seien? bedeutet: Seine Majestät hätten hierüber zu entschließen geruhet, es unterliege zwar keinem Zweifel, daß diejenigen Einwohner, welche auch vor einem Waffenstillstande, um so mehr nach demselben, oder nach geschlossenem Frieden, ohne eingeschrittenem Zwange auf eine thätige Weise an der Plünderung feindlicher Truppen gegen die Miteinwohner Theil nehmen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der ausgeübten Handlungen sich eines Diebstahles oder Raubes schuldig machen; doch seien die Criminal-Gerichte anzuweisen, derlei bei denselben angezeigte Fälle, sammt den hierüber vorkommenden Inzichten jedesmal noch vor Anstrengung einer peinlichen Untersuchung dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, und die weitere vorläufige Verordnung hierüber zu gewärtigen, damit auch auf die hierbei eintretenden besonderen Umstände desto verläßlicher Rücksicht genommen, und nicht zu voreilig ein peinliches Verfahren eingeleitet werde.

Da hingegen seien alle die Fälle, so von denjenigen vorkommen, welche geplünderte Sachen von feindlichen Truppen erkauft, oder zum Geschenke angenommen haben, ohne Ausnahme den politischen Behör-

den zur ämtlichen Untersuchung, allenfalls gütlichen Ausgleichung zuvörderst zuzuweisen, welche nach der ihnen, dießfalls zustehenden besonderen Instruction, die streitenden Theile nur erst dann, wenn kein gewünschter Vergleich erzielet werden sollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen haben werden, maßen hierüber die Einleitung eines Criminal-Verfahrens auf keine Weise zu gestatten sei. — — —

§. 152.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters. Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

Behandlung des Diebstahles als schwere Polizei-Uebertretung.
(§. 168 St. G. I. Th. und §. 210 St. G. II. Th.)

§. 153.

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. a) der höhere Betrag;

Berechnung des Betrages.

195. Hofdecret vom 20. März 1812, N. 981 d. J. G. S.

Da der §. 153 ersten Theiles des Strafgesetzbuches allgemein erkläret, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Ein Mal oder auf mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

196. Hofdecret vom 11. Mai 1816, N. 1244 d. J. G. S.

Ueber den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des Strafgesetzes bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleichgeachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sei, damit sie zur Criminalität

erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: in Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. 153 des ersten Theiles ausdrücklich entschieden, daß, so weit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgiltig sei, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung übersteige; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung aus Einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen, bei Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sei. Dieser Paragraf ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser Paragraf ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem §. VI der Einleitung zum Strafgesetze viel mehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in späteren dem §. 153 nachfolgenden Stellen bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus Einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität erfordert wird, es gleichgiltig sei, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabei bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heißt: nicht bloß durch die allgemeinen Definitionen der §§. I bis VI der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des ersten Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloß einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederholen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen.

Bestimmung der Geldwährung in Conventionsmünze.

(Hfzd. v. 8. Juli 1835 beim §. VI der Einleit. **11**.)

Erhebung des Werthes des gestohlenen Gutes durch den Verkaufspreis.

197. N. ö. Appellationsdecret vom 6. März 1818, Z. 1583.

Es wurde bemerkt, daß er, Magistrat, die Gesetze, und insbesondere den 153. §. des St. G. irrig dahin anwende, als dürfe, wenn der Werth des gestohlenen oder veruntreuten Gutes in andern Wegen nicht erhoben werden kann, jener Betrag, welchen der Inquisit erhobener Maßen für das gestohlene (oder veruntreute) Gut bei dem Verkauf erhalten hat, zum Maßstab bei Beurteilung eines Verbrechens in Gemäßheit des 153. §. St. G. nicht angenommen werden, welches dem

Geiste und der Absicht des Gesetzes offenbar widerstrebt, daher ihm aufgetragen wird, sich die Vorschrift des Gesetzes für künftige Fälle genauer gegenwärtig zu halten.

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten über den Schadenbetrag.

(Hfd. v. 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S. beim §. 404 a) **570, 571**.)

§. 154.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

Behandlung der Beraubung eines Grabes.

(Hfd. v. 18. Mai 1805, N. 730 d. J. G. S. beim §. 151 **191**.)

c) an versperrtem Gute;

Behandlung des Diebstahles an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel offen liegt.

198. Justizhofdecret vom 19. October 1792 *). (Krop. 1. 471.)

Auf die gestellte Anfrage, ob ein an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon für sich, ohne Rücksicht auf den Betrag ein Criminal-Verbrechen sei? ist die höchste Belehrung dahin erfolgt: da das Gesetz von Verbrechen und Strafen in dem I. Thl. des Josefinischen Strafgesetzes §. 160 d) deutlich und ohne Ausnahme rede, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied, von welchem Orte der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen habe, nicht verändert werden.

*) Ueber die fortdauernde Anwendbarkeit dieses und des folgenden Hofdecretes (**199**) siehe die Zeitschrift „der Jurist" 1843, 9. Bd., S. 36 u. 37.

Behandlung des Diebstahles aus plumbirten Säcken.

199. Hofdecret vom 20. Juni 1800. (Krop. 14. 293.)

Auf eine hierorts gemachte, und weiters höchsten Orts einbeförderte Anfrage, ob ein am Getreide in plumbirten Säcken begangener Diebstahl zur Criminal-Verhandlung geeignet sei, wurde erkläret: daß ein derlei Diebstahl, als an einem versperrten Gute verübt, nach Vorschrift des §. 160 des (Josefinischen) allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen zur Criminal-Verhandlung geeignet sei.

Behandlung des versuchten Diebstahles an versperrtem Gute.

200. Justizhofdecret vom 5. October 1804. (Vorschitzky Hdb. S. 116.)

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrtem Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach dem §. 154 ersten Theiles, oder nur als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen sei, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget (z. B. geringere Eßwaaren), aufbewahret seien, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizei-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt, so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, insofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheils ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch das Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

Behandlung der Entwendung von Schwemmholz.

201. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1833, Z. 17086. (N. ö. Prov. G. S. 15. 220.)

Die k. k. n. ö. Landesregierung hat sich in Folge der mit dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte gepflogenen Rücksprache über die Frage, ob die in dem Schwemm-Patente vom 1. August 1696 ausgesprochene Geldstrafe der bei den Schwemmen verübten Diebstähle noch fortwährend aufrecht erhalten werden könne, und mit der später erflossenen Verordnung vereinbarlich sei, in der Meinung dahin vereiniget, daß die Anordnung des Schwemm-Patentes vom 1. August 1696, vermöge welcher die Entfremdung eines jeden Scheites Holz

auch aus den Schwemmbächen oder von den Ufern derselben mit einem Gulden bestraft wird, als ein Gesetz mehr politischer als strafrechtlicher Natur, das insbesondere zur Abhaltung von Entfremdungen eines jedem offen liegenden Gegenstandes, und zum Schutze der Schwemm-Privilegien neben dem neuen Strafgesetzbuche noch immerfort bestehe, oder in allen jenen Fällen in Anwendung kommen könne, wo jene Criterien nicht vorhanden sind, welche das Strafgesetz erfordert, damit die Entfremdung entweder als das Verbrechen oder die schwere Polizei-Uebertretung des Diebstahles, oder nach Umständen der Veruntreuung und des Betruges, unter welchen die Entfremdung des Schwemmholzes, wenn solche nach dem Strafgesetze behandelt werden soll, wohl gewöhnlich wird subsumirt werden müssen, sich darstelle, wobei es von Fall zu Fall dem Ermessen der competenten Behörde überlassen bleiben muß, über das Vorhandensein dieser gesetzlichen Criterien abzusprechen, und zu beurteilen, inwiefern die schuldbare Handlung nach den Grundsätzen des Strafgesetzes zu behandeln sei, oder nicht, wo dann im ersteren Falle bei dem Ausmaße der Strafe nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Kundmachungs-Patentes zu dem neuen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, nur die Vorschriften desselben zur alleinigen Richtschnur genommen werden müssen.

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden ist.

Nähere Erklärung dieses Absatzes.

202. Hofdecret vom 7. Febr. 1818, N. 1415 d. J. G. S.

Aus dem Hofdecrete vom 23. Juni 1808, welches bei der zweiten Auflage des Strafgesetzes in den Anhang II unter Nr. XII (**205**) aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte „Wilddiebstahl" ist der Zweifel erhoben worden: Ob der Diebstahl an Wild auch aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden, nach dem §. 153 ersten Theiles, oder nur in Folge des §. 154, Absatz II f), aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung desselben wird erklärt: daß nach dem angeführten §. 153 auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in Einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 II f) begangen; so ist er auch schon bei einem Betrage über fünf Gulden W. W. aus der Beschaffenheit der That, als ein Verbrechen zu behandeln.

Bestimmungen über den Wilddiebstahl in der

203. Jagdordnung vom 28. Febr. 1786. (Krop. Hdb. d. Gesetze Josef II. 11. 489.)

§. 3. Wenn ein Schwarzwildstück auch außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird: so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. — — —

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild von was immer für einer Gattung fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstahl. Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen behandelt, und, je nachdem das gestohlene und entfremdete Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfter wiederholet, oder dabei Gewaltthätigkeit verübt und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlet, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben überzeugt wird, gestraft werden.

§. 155.

c) Die Eigenschaft des gestohlenen Gutes.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten;

Behandlung des Diebstahles am Laube der Maulbeerbäume.

204. Hofdecret vom 30. August 1833, N. 2628 d. J. G. S.

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155 des Gesetzbuches über Verbrechen handelt, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Land-

wirthschaft bildet, unter dem im §. 155, N. II. lit. a des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: Baumfrüchte, auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten, nach Vorschrift des §. 155 N. II. lit. a zu behandeln und zu bestrafen sei.

Behandlung der Abnahme von Eicheln und Knoppern.

205. Hofdecret vom 8. Juni 1808, Z. 12469. (Anhang zum St. G. II. Th., N. XII.)

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme von Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen, ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 St. G. II. Th. zu bestrafen.

Behandlung des unbefugten Terpentin- oder Pechsammelns.

206. Tirol. Gubernial-Circulare vom 22. März 1844. (Zeitschrift für ö. R. 1844. Z. 226.)

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Individuen wegen unbefugten Terpentin- oder Pechsammelns in Criminal-Untersuchung gezogen wurden, sich aber zur Entschuldigung auf die allgemein herrschende Meinung beriefen, daß das Terpentin- oder Pechsammeln Jedermann frei stehe.

Das k. k. Landesgubernium findet sich daher veranlaßt, um diese irrige Meinung zu entkräften, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der mit dem Gubernial-Circulare v. 24. December 1839, N. $^{30357}/_{4428}$ allgemein bekannt gegebenen, allerhöchst genehmigten provisorischen Waldordnung *) hiermit zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange zu republiciren, daß das unbefugte Terpentin- oder Pechsammeln nach Maßgabe des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Diebstahl angesehen und bestraft werde.

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters. S. A. I. Nr. 9.

---

*) Im §. 3 derselben (Zeitschr. f. ö. R. 1840, 3, 333) heißt es: Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines Andern werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, insoferne sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung, oder wegen Entwendung fremden Eigenthumes nach §§. 74, 153, 154 des I. und 210 des II. Th. des St. G. B. als Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen darstellen.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahles wegen gestrafet worden.

Nähere Erklärung dieser Bestimmung.

207. Hofdecret vom 5. October 1804, N. 692 d. J. G. S.

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Criminal-Wege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden sein, so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

Anwendung dieser Anordnung auf den Diebstahls-Versuch.

208. Justizhofdecret vom 6. März 1838. (Krop. Goutta-Pichl 64. 64.)

Ueber die gestellte Anfrage: ob ein Diebstahls-Versuch, wenn der Thäter schon zweimal wegen Diebstahls gestraft worden, dadurch zum Verbrechen werde, wird dem k. k. Appellations-Gerichte aufgetragen, dem Criminal-Gerichte zu Gratz für künftige Fälle die Belehrung dahin zu ertheilen, daß der §. 156 I. Thl. des St. G. B. auch auf den Diebstahls-Versuch anzuwenden sei.

Behandlung der Mitschuld und Theilnahme an diesem Verbrechen.

209. Justizhofdecret vom 10. Juli 1843, Z. 4477. (N. ö. Prov. G. S. 25. 339, ob. ö. 25. 289, steierm. 25. 145.)

Ueber die vorgekommenen Zweifel, wie die Mitschuldigen eines Diebstahles, der nur aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 St. G. I. Thl. zum Verbrechen wird, zu behandeln seien, wird in Folge a. h. Entschließung vom 4. Juli 1843 erkläret: daß weder die Theilnahme noch die Mitschuld am Diebstahle, wenn derselbe lediglich aus der Eigenschaft des Thäters nach §. 156 St. G. I. Th. diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, als Verbrechen zu behandeln sei.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

Der Betrag von fünf Gulden genügt.

210. Justizhofdecret vom 23. August 1815. (Waser S. 141.)

Auf die vorgelegten Anfragen: 1) ob nach dem §. 156 II. des ersten Theiles des Strafgesetzes schon ein Betrag von fünf Gulden (und nicht über fünf Gulden) den Diebstahl zum Verbrechen eigne, oder ob man den hier von dem höchsten Gesetzgeber gebrauchten Ausdruck als gleichlautend mit jenem in den §§. 154 u. 155 II. annehmen, und somit nur jene Diebstähle als Verbrechen ansehen solle, welche den Betrag von fünf Gulden übersteigen?

2) ob der Diebstahl, welchen Dienstleute an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder Gewerbsleute oder Taglöhner an den Kindern ihres Meisters oder Arbeitsbestellers verüben, ebenfalls als unter dem §. 156 II. lit. a) und b) begriffen anzusehen und zu bestrafen sei?

3) Ob die Anordnung des §. 158 Strafgesetzes auch auf jenes Verbrechen des Diebstahles angewendet werden könne, welcher in zwei Angriffen, und zwar einmal schon dem Betrage nach als Verbrechen begangen wird, das andere Mal aber nicht dem Betrage nach, sondern nur begleitet von einem der in den §§. 154, 155 u. 156 enthaltenen Erschwerungsumstände, oder ob

4) die Anwendung des §. 158 des Strafgesetzes nur dann eintrete, wenn bei einem und dem nämlichen diebischen Angriffe zwei Umstände, die ihn zum Verbrechen machen, vorhanden sind, z. B. wenn 30 fl. am versperrten Gute, oder 10 fl am versperrten Gute und in Gesellschaft gestohlen werden? hat das Appellations-Gericht das sich anfragende kärnthnerische Stadt- und Landrecht anzuweisen:

Ad 1) sich genau nach dem bestimmten Wortlaute des §. 156, II., welcher zum dießfälligen Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu benehmen.

Ad 2) ist demselben zu bedeuten: der §. 156 II. a) und b), es möge der Diebstahl von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern oder an der Gattin ihres Meisters oder Arbeitsbestellers, so fern sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, lasse in Zusammenhaltung des §. VI der Einleitung zum Strafgesetze mit dem buchstäblichen Inhalte des §. 156, II. a) und b) des ersten Theiles dieses Gesetzbuches keine Ausdehnung des letztgedachten Paragrafes über die darin bestimmt genannten Personen zu.

Ad 3) und 4) ist das Appellations-Gericht ganz recht daran, daß, da dießfalls zwei Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen eignet, vorhanden sein müssen, damit der §. 158 in Wirksamkeit kommen könne, mehrere diebische Angriffe aber an und für sich kein Verbrechen dem bloßen Betrage nach sind, außer sie übersteigen zusammen genommen den im §. 153 bezeichneten Betrag von fünf und zwanzig Gulden, hieraus sich deutlich ergebe, daß in den aufgestellten Fällen, nemlich a) wenn in einem Angriffe 26 fl. ohne Erschwerung, und in dem zweiten Angriffe 6 fl., aber am verperrten Gute — oder b) wenn einmal 24 fl. ohne Erschwerung, das andere Mal aber 10 fl. in Gesellschaft, allenfalls auch c) in fünf Angriffen, in dem ersten 6 fl., in den übrigen aber jedes Mal 5 fl. an versperrtem Gute oder in Gesellschaft gestohlen werden, der in wiederholten Angriffen verübte Diebstahl sowohl aus dem Betrage, als aus der Beschaffenheit der That als Verbrechen erscheine; daß dagegen d) wenn zuerst 30 fl. und dann 4 fl. in Gesellschaft, oder e) einmal 22 fl. unbeschwert, und in einem andern Angriffe 4 fl. in Gesellschaft oder an versperrtem Gute entfremdet worden, der in mehreren Angriffen verübte Diebstahl offenbar nur aus dem

Betrage zum Verbrechen erwachse, wornach dann auch nur in den Fällen ad a, b und c, nicht aber ad d und e die Anordnung des §. 158 des Strafgesetzes Statt haben könne.

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

Erklärung der Ausdrücke: „Dienstherr, Dienstfrau, Dienstleute."

211. Patent vom 1. Mai 1810. (Polit. G. S. 34. 5.)

§. 2. Die Benennung Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherr (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind), auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindeordnung erstrecket, begreifet sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen, oder verabschieden.

§. 4. Die Benennung: Dienstbote, Dienstvolk, Dienstgesinde, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindeordnung stehen, begreift einzeln, oder zusammen genommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl., auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzlei-Personale, der Wirthschafts- und Cassebeamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

Behandlung des Diebstahles an den Kindern der Dienstgeber.

(Hfd. vom 23. August 1815 zu 2) oben **210.**)

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

Anwendung dieser Anordnung auf die Lehrjungen.

212. Hofdecret vom 24. April 1827, N. 2275 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob der §. 156 II. lit. b des ersten Theiles des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sei? wird die Belehrung

dahin ertheilet, daß der §. 156 II. lit. b ersten Theiles des Strafgesetzes allerdings auch auf den von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstahl anzuwenden sei.

Behandlung des Diebstahles an den Kindern des Arbeitsgebers.

(Ihfd. v. 23. August 1815 zu 2) oben **210**.)

§. 157.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

Nähere Erklärung dieser Anordnung.

(Ihfd. v. 23. August 1815 zu 3) und 4) oben **210**.)

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Arglist verübet worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre.

Erklärung dieser Anordnung.

213. Hofdecret vom 17. August 1804, N. 678 d. J. G. S.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, und keiner

von den in den §§. 154, 155 und 156 des neuen Strafgesetzes angeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages, ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält oder sich zueignet.

Bestrafung der Veruntreuung als schwere Polizei-Uebertretung.
(§§. 211 und 212 St. G. II. Th.)

Berechnung des gesetzlichen Betrages, und Bestimmung desselben in Conventionsmünze.
(Hfd. v. 11. Mai 1816, N. 1244 d. J. G. S. beim §. 153 (**196**) und Hkzd. v. 8. Juli 1835 beim §. VI der Einleit. **11**.)

Durch besondere Gesetze näher bezeichnete Arten der Veruntreuung.

1) Bei Aerariallieferungen.

214. Hofkanzleidecret vom 12. Nov. 1807. (Polit. G. S. 29. 143.)

Obschon im Allgemeinen die Verordnung besteht, daß die Landeslieferungen der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazinsstationen geschehen müssen; so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Parteien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civilpersonen abzugeben. Für dergleichen Fälle wird nun verordnet, daß der Betrag immer in Natur, keineswegs aber in Geld zu entrichten sei. Eine Partei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Die aus dem Civilstande bestimmten Personen aber, welche den ihnen in Natur oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem anderen Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. 161 bis 165 I. Thl. oder in den §§. 210, 211 u. 212 II. Thl. des St. G. B. gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafen belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 II. Thl. bestrafet werden.

2) Der l. f. Steuergelder.

215. Hofdecret vom 21. Juli 1826, N. 2204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellet sind, und in Em-

pfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 u. 166 des I. Thl. des St. G. B., oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen (**216**) sollten, nach dem §. 211 des II. Thl. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen seien, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

216. Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1831, Z. 16540. (N. ö. Prov. G. S. 13. 434.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Landesstelle zur Wissenschaft und weiters erforderlichen Verständigung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, Z. 1451, Regierungs-Zahl 32,440 und 30. Juni 1827, Z. 17,940, Regierungs-Zahl 38,139, wodurch zu Folge a. h. Entschließungen vom 19. Juni und 18. November 1826 (Hfd. v. 21. Juli 1826, N. 2204, und vom 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S.) die Strafe der unredlichen Verwaltung l. f. Steuer- und obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: „oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten" das Wort, erreichen mit dem Worte übersteigen, zu ersetzen ist.

3) Der Waisen- und Depositengelder.

217. Hofdecret vom 13. Juli 1827, N. 2291 d. J. G. S.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen wird für das Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- und Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung theilnehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 u. 166 des I. Thl. des St. G. B., oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen (**216**) sollten, nach dem §. 211 des II. Thl. des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

218. Hofkanzleidecret vom 8. März 1832, N. 2552 d. J. G. S.

Die in dem Hofdecrete vom 13. Juli 1827 (J. G. S. N. 2291 **217**) enthaltene Vorschrift über die Strafe der Veruntreuung der

Waisen- und Depositengelder wird auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

4) Der Contributions-Gelder und Körner.

219. Gubernial-Kundmachung vom 7. Juli 1831, Z. 26342. (Böhm. Prov. G. S. 13. 303.)

Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß die a. h. Entschließungen Seiner Majestät v. 19. Juni und 18. November 1826 (**215**, **217**), welche mit den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, H. Z. 1451 und vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940 anher bekannt gemacht, und mit welchen die Strafen der unredlichen Verwaltung l. f. Steuer-, dann obrigkeitlicher Waisen- und Depositengelder festgesetzt worden sind, aus denselben Gründen auch bei der unredlichen Verwaltung des unterthänigen Contributionsgeld- und Körnerfondsvermögens anzuwenden seien.

Hiernach wird daher im Nachhange zu den oberwähnten Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826 und 30. Juni 1827 zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Verwaltung der so eben genannten Gelder und Körner aufgestellt sind, und derlei in Empfang genommene Contributionsgelder und Körner vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 u. 166 des I. Thl. des St. G. B., oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder oder Körner den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 211 des II. Thl. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen seien. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus dem Contributionsgeld- und Körnerfonde einen Angriff auf die dahin gehörigen Fondsgelder oder Körnervorräthe erlauben, und statt des erhobenen Geld- oder Körnerbetrages einen Schuldschein einlegen, ohne für die Schuld vorher nach den gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung der competenten Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Endlich hat die gegenwärtige Vorschrift, so wie die zwei früheren ebenfalls nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten.

5) Der Gelder öffentlicher Anstalten überhaupt.

220. Hofkanzleidecret vom 22. Febr. 1831. (Krop. Goutta 57. 61.)

Ueber den von dem Gubernium gemeinschaftlich mit dem dortigen (böhmischen) k. k. Appellations-Gerichte gemachten Antrag, die in dem von der vereinigten Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erflossenen Decrete vom 30. Juni 1827 (**217**) in Betreff der eigenmächtigen gesetzwidrigen Gebahrung mit den Steuer-, Waisen- und Depositen-Geldern gegebenen Bestimmungen auch auf die Armen-Institutsgelder und auf die übrigen unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Cassen auszudehnen, findet man im Einverständnisse mit der gedach-

ten obersten Gerichtsbehörde der Landesstelle folgende Belehrung zu ertheilen.

So oft den Verwaltern oder Depositoren der Armeninstituts-Gelder oder der Gelder anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten und Cassen diese Gelder vermöge ihres öffentlichen Amtes oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages anvertraut sind, machen sich dieselben durch Vorenthaltung oder Zueignung eines Betrages von mehr als fünf Gulden vermöge der allgemeinen Bestimmung des §. 161 I. Thl. des Strafgesetzes des Verbrechens, und wenn der Betrag fünf Gulden nicht übersteigt, vermöge §. 211 des II. Th. des St. G. B. der schweren Polizei-Uebertretung der Veruntreuung schuldig.

Bei so klaren gesetzlichen Bestimmungen, welche auch auf alle Privatpersonen gehörigen Gelder und andere Sachen anwendbar sind, bedarf es für die erwähnten unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen keiner besonderen Erklärung des Gesetzes oder Ausdehnung des oben angeführten Hofdecretes vom 30. Juni 1827. Was den Zweifel betrifft, welchen das Gubernium so wie das k. k. Appellationsgericht in Beziehung auf die Textirung dieses so eben erwähnten Hofdecretes erhoben hat, wird demselben bedeutet, daß jeder Zweifel verschwinden werde, wenn nach dem klaren Inhalte des §. 211 des II. Th. des St. G. B. statt des Wortes erreichen, dessen sich die Verordnung bedient, das Wort übersteigen gesetzt wird.

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet*).

Veruntreuung als schwere Polizei-Uebertretung.

(§§. 211, 212 St. G. II. Th.)

*) Die früheren Zweifel, ob der §. 40 der Wiener-Gesindeordnung vom 1. Mai 1810, insofern er mit der Anordnung des §. 163 St. G. I. Th. im Widerspruche steht Anwendung finde oder nicht, (siehe hierüber m. syst. Hdb. 1. Thl. S. 472 u. 473) sind gegenwärtig behoben, indem Se. k. k. Majestät laut Justizhofdecretes vom 3. Juni 1846, Z. 3310 mit a. h. Entschließung vom 9. Mai 1846 über eine gestellte Anfrage zu erklären geruht haben, daß durch die Gesinde-Ordnung für Wien vom 1. Mai 1810 die Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen keine Abänderung erlitten haben.

Veruntreuung durch Verwendung gepfändeter Fahrnisse.

221. Hofdecret vom 1. August 1828, N. 2357 d. J. G. S.

Ueber die Anfragen:

a) Ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bei einem unvollständig besetzten Magistrate die Einleitung einer Criminal-Untersuchung beschließen können, und

b) ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast, ein Verbrechen begehe? wird bedeutet: So viel die erste Frage betrifft, ist bei den mit einem geprüften Sindicus nebst einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Gerichten der Städte und Märkte auch über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. In Ansehung der zweiten Frage werde das Appellations-Gericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seien.

§. 164.

Strafe. Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung. Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

Behandlung der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung als schwere Polizei-Uebertretung.

(§§. 214, 215 St. G. II. Th.)

Behandlung des Ankaufes und Besitzes bedenklichen Gutes.

(§§. 219—225 St. G. II. Th.)

§. 166.

Ist dem Theilnehmer

Strafe. a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Verun-

treuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

Behandlung der Theilnahme an Diebstählen, die aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen werden.

(Jhfd. v. 10. Juli 1843, Z. 4477 beim §. 156 **209**.)

b) übersteigt das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 167.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Bedingungen der Straflosigkeit.

222. Hofdecret vom 5. October 1804, N. 693 d. J. G. S.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreiung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen, aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gutgemacht hat.

223. Hofdecret vom 14. Jänner 1822, N. 1829 d. J. G. S.

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzbuches auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sei:

Erstens, wenn ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde.

Zweitens, wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird,

und es auf dessen Abforderung zurückstellet, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft.

Drittens, wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird.

Viertens, wenn unter den obigen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist.

Fünftens, wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bei dem §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzes, die Reue des Thäters, und die von ihm aus freiem Antriebe erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser Paragraf aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser Paragraf wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

(§§. 210—216, 269 St. G. II. Th.)

Anwendung dieses Paragrafes auf Stiefkinder.

224. Hofkanzleidecret vom 7. August 1806, Z. 12697. (Kudler 1. 446.)

In einem vorgekommenen Falle hat die oberste politische Behörde zu entscheiden befunden, daß auch ein Diebstahl, den ein Stiefsohn an dem Vermögen seiner Aeltern verübt hatte, und welcher dem Betrage nach criminell gewesen wäre, als schwere Polizei-Uebertretung bestraft werden solle; da der §. 168 I. Thl. zwischen leiblichen und Stiefkindern keinen Unterschied macht, und die Entwendung zum Theile auch an dem Vermögen der noch lebenden Mutter begangen wurde.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätiger Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen. Raub.

Behandlung der Theilnahme an feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

(Jhfd. v. 20. März 1801 beim §. 151, **194**.)

§. 170.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden. Strafe.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

Bestrafung des räuberischen Todtschlages und des Raubmordes.

(§§. 118 2) und 124 St. G. I. Th.)

Standrecht bei um sich greifendem Raube.

(§. 505 St. G. I. Th.)

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

---

§. 176.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug. Betrug.

Behandlung der sich für Deserteure ausgebenden Individuen.

225. Hofkanzleidecret vom 15. April 1822, N. 1866 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden: daß die bei den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß die bei den Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern oder Corps eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den betreffenden Behörden besonders an ihrer frühern Uebergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden Behörden bei der Uebergabe sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf die Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

§. 177.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst:

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) die Beschaffenheit der That.

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

Begriff der gerichtlichen Eidesanbiethung.

226. Hofdecret vom 15. Juli 1784, N. 317 d. J. G. S.

Wenn eine Partei einen Eid gerichtlich angeboten hat, auf dessen Abschwörung das Urteil ausfällt, die Abschwörung jedoch durch den Tod der Partei gehindert wird, alsdann sei der Eid (der Tod der Partei möge vor, oder nach dem Urteile erfolgt sein) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Partei die Abschwörung durch ergriffene Appellation, oder sonst nicht verzögert hat.

227. Hofdecret vom 26. April 1792, N. 10 d. J. G. S.

Der §. 233 der G. O. ist auch auf den Fall anwendbar, wenn eine Partei, die einen ihr aufgetragenen Haupteid angenommen hat, vor dessen Abschwörung verstürbe.

228. Hofdecret vom 5. März 1795, N. 222 d. J. G. S.

Das in einer Satzschrift geschehene Anbieten eines Eides hat nur damals die gesetzmäßige Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides, wenn die Partei die Satzschrift eigenhändig unterfertiget hat, oder wenn der Advocat zeigen kann, daß er bei Uebernahme der Vertretung die §§. 412, 413 u. 414 der G. O. genau beobachtet habe, mithin in Folge derselben mit einer von seiner Partei unterfertigten Species facti, in welcher er zur Anbietung des Eides ausdrücklich begwaltet worden, versehen sei. Und soll sich kein Advocat beigehen lassen, ohne Einwilligung seiner Partei einen Eid anzubieten.

Strafbarkeit der falschen Zeugenaussagen.

a) Im Criminalverfahren.

(§. 178 a) St. G. I. Th.)

b) Im Civilproceßverfahren.

229. Hofdecret vom 13. Juli 1814, N. 1092 d. J. G. S.

Der §. 178 lit. a des Strafgesetzes ersten Theiles fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebotene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbietung oder die Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich der Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinnes durch strenge Gesetze ver-

sichern, ohne welche sie in ihrer Ausübung durchaus gelähmt würde. Und eben so hat der §. 151 des Josefinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erklärt, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Endzweck erreicht sein oder nicht. Für dieses angebotene oder abgelegte Zeugniß an sich, tritt die Strafe des §. 181 ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civil-Processen ein unbeschwornes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angeboten oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 183 des Strafgesetzbuches Platz greifen, weil dieser Paragraf zwischen den Zeugen und denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbieten oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernden Umstände zu beurteilen hat.

Begriff der Anbiethung des Zeugnisses.

230. Höchste Resolution vom 31. October 1785, N. 489 d. J. G. S.

Die bloß einem schriftlichen Zeugnisse beigesetzte Klausel, an Eidesstatt: könne die Stelle eines abzuschwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieses Zeugniß dem Gerichte vorgelegt worden, sondern der Zeuge müsse entweder selbst, oder durch einen hierzu eigens begewalteten Bevollmächtigten vor dem Gerichte den Eid angeboten haben.

231. Hofdecret vom 15. Jänner 1787, N. 621 d. J. G. S.

Die Anordnung des §. 233 d. G. O. vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides sterben sollte, der Eid damals für abgeschworen zu halten sei, wenn er sich hierzu gerichtlich erboten, und die Ablegung nicht verzögert hat, läßt sich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beschworen zu halten sei, wann sich der Zeuge in seinem Zeugnisse zur Beschwörung des Inhaltes desselben angeboten hat, und dann sothanes Zeugniß von der Partei, zu deren Vortheil es gereicht, gerichtlich vorgelegt worden; sondern es läßt sich dieser §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeuge sich bei einer Tagsatzung mündlich, oder mittelst eigener Einreichung einer schriftlichen Erklärung zur Beschwörung seines Zeugnisses gerichtlich angeboten, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilligt, folglich sich des Rechtes, Fragstücke zu setzen, begeben hat, und dann das Urteil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

c) Im Verfahren über schwere Polizei-Uebertretungen.

232. Hofkanzleidecret vom 20. Sept. 1837. (Polit. G. S. 65. 480.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage, ob die Bestimmung des

§. 178 lit. a) des I. Thl. des St. G. B. auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen befunden: Der §. 178, lit. a) des St. G. B. I. Theiles ist nicht nur auf die vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

d) Im Verfahren über Gefällsübertretungen.

233. Hofkanzleidecret vom 14. Febr. 1840. (Polit. G. S. 68. 151.)

In Folge a. h. Entschließung vom 14. September 1839 wird erklärt: „die Bestimmung des §. 178 lit. a) des St. G. B. I. Thl. ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung, wegen Gefällsübertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen, und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des St. G. B. über Gefällsübertretungen besetzt war.

e) Vor Polizei- und andern Behörden.

234. Hoffanzleidecret vom 26. März 1833, N. 2605 d. J. G. S.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen hat im II. Thl. §. 78 lit. e) falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erscheinen; so haben Se. Majestät allerhöchst zu entschließen geruhet, daß, wer überhaupt die Polizei oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Päßen, oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Päße und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Päßen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen), ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78 lit. e) enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nemlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung, wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefällsübertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w. verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

Behandlung des unbefugten Tragens der Staatsbeamten-Uniform.

235. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, N. 1224 d. J. G. S.

— — — Das unbefugte Tragen der Uniform, dessen sich nur Personen schuldig machen können, welche keine wirklichen Staatsbeamten sind, ist, wenn solches bloß aus Eitelkeit, oder absichtlichem Muthwillen geschieht, als ein Polizei-Vergehen anzusehen, und daher von derjenigen Behörde, welcher die Amtshandlung über solche Vergehungen überhaupt zusteht, mit verhältnißmäßiger arbiträrer Geld- oder Arreststrafe zu ahnden; wenn aber eine solche Anmaßung der Uniform zugleich mit den in dem Strafgesetze ersten Theils §. 178 lit. b) und 2. Thl. §. 88 ausgedrückten Handlungen verbunden ist, dann sind solche als ein erschwerender Umstand anzusehen, und nach der vollen Strenge dieser Gesetze zu bestrafen. — — —

Behandlung der fälschlich unternommenen Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen.

236. Hofdecret vom 14. Juni 1823, N. 1947 d. J. G. S.

Die im Namen einer öffentlichen Behörde fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist allerdings das Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach den in dem §. 178 b) und d) des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen.

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

Betrug in Maß und Gewicht als schwere Pol. Uebertretung.

(§. 226 St. G. II. Th.)

Nähere Bestimmungen hierüber.

237. Hofdecret vom 5. October 1804, N. 694 d. J. G. S.

Der §. 178 in c des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweiten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 zweiten Theiles dagegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

238. Patent vom 1. Dec. 1814. (Polit. G. S. 42. 155.)

§. 22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem §. 178 des St. G. B. I. Thl. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten als: Weizmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlern mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird; so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schade sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 I. Thl. des St. G. zu behandeln, wofern aber der Schade den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thl. zu bestrafen.

§. 24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. — — —

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte, demselben das gegenwärtige Patent von dem Mühlen-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens Ein Mal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

§. 25 Nr. 12. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem 22. Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art, bei der Proviant-Vermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schade sich höher als auf 25 Gulden beläuft, nach dem §. 179 des St. G. B. I. Thl. zu behandeln; wofern aber der Schade den Betrag

von 25 Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thl. des St. G. B. zu bestrafen *).

239. Hofkammer=Präsidial=Eröffnung vom 30. Jänner 1824, Z. 15139. (N. ö. Prov. G. S. 6. 42.)

§. 19. Ein Gold= oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. Inwieferne hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

240. Justizhofdecret vom 21. Juni 1836. (Krop. Goutta=Pichl. 62. 385.)

Ueber die gemachte Anfrage, ob durch den Gebrauch eines nicht zimentirten ringhältigen Gewichtes ein Verbrechen begangen werde, wird dem k. k. Appellations=Gerichte bedeutet, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ein öffentlicher Gewerbsmann, welcher sich bei seinen Verkäufen eines ringhältigen zimentirten oder nicht zimentirten Gewichtes bedient, ohne den Käufer von der Ringhältigkeit und dem wahren Gehalte des Gewichtes, dessen er sich bedient, bekannt zu machen, sich nach §. 178 c) des St. G. I. Thl. des Verbrechens des Betruges schuldig mache.

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

I. Oeffentliche Urkunden.

Besondere Vorschrift über die böse Absicht bei diesem Falle des Betruges.

(Hfzd. v. 17. Mai 1819, N. 1562 d. J. G. S. a) unten **248**.)

1) Actien, Depositenscheine und Urkunden der priv. öster. Nationalbank.

241. Patent vom 1. Juli 1841. (Krop. Goutta=Pichl. 67. 120.)

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien und Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank ist mit der gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafe zu ahnden.

*) Ueber den Widerspruch dieser Verfügung mit dem Strafgesetzbuche, siehe Zeitschrift für ö. R. rc. 1841, 3. Bd., S. 161. Uebrigens sind die §§. 12 u. 14 der Ordnung für die Vermahlung des Proviant=Getreides mit obigen §§. 22 u. 24 im Wesentlichen gleichen Inhaltes.

2) Bettelpässe und Brandzeugnisse.

(Hfd. v. 14. Juni 1823, N. 1947 d. J. G. S. oben **236**.)

3) Bücher der Sensalen.

(§. 112 e) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 e) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 5 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 5 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

4) Curszettel.

242. Hofdecret vom 7. Nov. 1812, N. 1011 d. J. G. S.

§. 13 ad aa) Dem Pupillen ist sein Obligationsantheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bei dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kommt, abzukaufen.

5) Erlagsscheine und Originallisten der k. k. Zahlenlotterie.

243. Lottopatent vom 13. März 1813. (Polit. G. S. 40. 49.)

§. 17. Die Gewinnste werden einzig nur nach dem Inhalte der in den Lottoarchiven aufbewahrten Originallisten der Collectanten, welche zu Folge §. 4 allein die von den Parteien angegebenen und von dem Amte angenommenen Spiele enthalten, keineswegs aber nach den etwa von den Collectanten bloß zur Notiz der Ersteren, auf die Erlagsscheine, oder sonstigen Zettel copirten Spieleinsätze berichtiget.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lottoscheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird, ist wider den Thäter nach dem XXIV. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen §. 178 d), oder nach Beschaffenheit der That §. 180 e), und §§. 181 u. 182 von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren.

6) Geburts-, Traunngs- und Todtenbücher der Katholiken, Akatholiken und Juden.

(§. 112 f) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 f) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 6 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 6 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814;
§§. 385 und 406 des St. G. I. Thl.

244. Gubernial-Kundmachung vom 26. März 1830, Z. 13431. (Galiz. Prov. G. S. 12. 108.)

Um die unerläßlich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister oder sogenann-

ten Matrikenbücher, für die Zukunft strenge handhaben zu können, und in dieser Hinsicht die Absicht der Vorschriften des a. h. Patentes vom 20. Februar 1784 zu erreichen, hat man Folgendes anzuordnen befunden: — — —

4. Versteht es sich von selbst, daß eine jede Verfälschung oder eigenmächtige Veränderung in den vom Kreisamte bestätigten Matrikenbüchern an den Schuldtragenden als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde werde geahndet werden.

7) Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine.

(§§. 385 und 406 St. G. I. Th.)

245. Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1820. (Krop. Goutta 43. 284.)

Jede selbstständige Seelsorger-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel beizuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beizudrücken. — — —

246. Hofkanzleidecret vom 17. Febr. 1827, N. 2259 d. J. G. S.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermangelung eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angeboten wird, wird angeordnet: — — —

247. Gubernialdecret v. 24. April 1838, Z. 1818. (Böhm. Prov. G. S. 20. 208.)

In der Nebenlage ⁒. wird den k. k. Kreisämtern der mit Hofkanzlei-Decret v. 22. December 1837, H. Z. 29,444 herabgelangte Unterricht zur Führung der Judenmatriken — — — mitgetheilt.

⁒. Beilage.

Unterricht über die Führung der Juden-Matriken.

§. 11. Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben, als öffentliche Urkunden, gesetzliche Beweiskraft, wenn sie von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsiegel versehen sind. — — —

8) Kundschaften der Gesellen.

248. Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1819, N. 1562 d. J. G. S.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der in dem ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen §. 178 unter d enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiermit erkläret:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden sein, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, und aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

9) Notariatsurkunden.

249. Hofdecret vom 22. Juli 1788, N. 860 d. J. G. S.

Nach dem Buchstaben der allgemeinen Gerichtsordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechselproteste.

250. Hofdecret vom 9. Juni 1821, N. 1766 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare zu erklären geruhet: daß das österreichische Notariat, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige höchste Entschließung sich nicht bezieht, nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei, und daß es außer diesen keine als öffentliche Urkunden geltende Notariats-Urkunden gebe.

10) Rechnungen und Register in Bezug auf die Gefällsbehandlung.

251. Hofdecret vom 15. Juni 1829. (Polit. G. S. 57. 378.)

§. 35. Sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Character öffentlicher Urkunden erhalten haben, oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden sein, so finden die Vorschriften über Verbrechen ihre Anwendung.

11) Rodlbücher in Vorarlberg.

252. Hofdecret vom 22. October 1789, N. 1063 d. J. G. S.

— — — Die Rodelbücher gehören unstreitig unter jene Urkunden, welche die Gerichtsordnung im §. 112 als öffentliche Urkunden erklärt.

12) Sanitätsurkunden.

253. General-Sanitäts-Normativ v 2. Jänner 1770 (Krop. 6 61).

§. 15. Die in die Contumaz kommenden Waaren, ihr Mark und Zeichen und der Name des Eigenthümers sind von den Directoren genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt: — —

2. Daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist. — — —

13) Studienzeugnisse.

254. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1806 (Krop. 21. 351).

Da man sich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälschung der Studienzeugnisse nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer solchen Handlung sich nicht die richtige Vorstellung machen: so haben in den Collegien und Schulen die Professoren allen Schülern vorzustellen, daß eine Verfälschung eines Studienzeugnisses nach dem §. 178 des G. B. ü. V. als Betrug anzusehen, und nach dem §. 181 eben daselbst mit dem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen ist.

14) Urkunden, welche landtäfliche, gerichtliche und andere l. f. oder ständische beeidigte und zu deren Ausstellung eigens berechtigte Beamte in Amtssachen errichten.

(§. 112 a) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 a) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 1 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 1 der tirol. G. O v. 15. Sept. 1814;
§. 385 des St. G. I. Thl.)

15) Urkunden, welche eine Obrigkeit oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zu deren Ausstellung eigens berechtigte Diener in Amtssachen errichten.

(§. 112 b) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 b) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 2 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 2 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

255. Hofdecret vom 19. April 1799, N. 466 d. J. G. S.

Zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden ist es künftig nicht genug, den Amtsurkunden das Amtssigill beizudrücken, sondern sie sollen nach

dem Inhalte des §. 112 der a. G. O. auch nebstbei von der Obrigkeit, von dem Vorsteher des Gerichtes, oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein.

16) Urkunden, errichtet von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen, und versehen mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung.

(§. 112 c) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 c) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 3 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 3 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

256. Hofdecret vom 27. Sept. 1834, N. 2671 d. J. G. S.

— — — Von den österreichischen Gerichtsbehörden sind alle Documente, welche bei österreichischen Consuln in ihrer Eigenschaft als solche und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellt sind, als öffentliche vollen Glauben verdienende Urkunden anzuerkennen. — — —

257. Hofdecret vom 22 Jänner 1838, Z. 172. (N. ö. Prov. G. S. 20. 63.)

Seine Majestät haben durch a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1838 anzuordnen geruhet, daß in Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertiget worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden soll.

17) Wanderbücher.

258. Hofkanzleidecret vom 16. October 1828. (Polit. G. S. 56. 282.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 die Einführung der Wanderbücher an die Stelle der bisher den Handwerksgesellen und Arbeitern ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, im Umfange der ganzen Monarchie anzuordnen geruhet.

Die Grundsätze, nach welchen diese Maßregeln mit Hinsicht auf ihren Zweck zu beurteilen sind, so wie die Vorschriften des Verfahrens mit den Wanderbüchern in Absicht auf die zu Betheilenden sowohl, als auf die einschreitenden Behörden, sind in dem a. h. Patente vom 24. Februar 1827 und in der a. h. genehmigten Circular-Verordnung ⁒. enthalten.

Da die Einführung der Wanderbücher auch in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgränze Statt zu finden hat, so wird hierwegen durch die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei und durch den k. k. Hofkriegsrath das Entsprechende eingeleitet werden, und hat die Landesstelle dafür zu sorgen, damit diese Maßregeln mit dem in dem a. h. Patente festgesetzten allgemein geltenden Termine verläßig in Ausführung gebracht werden können.

./. Beilage.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Hornung 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten österreichischen Monarchie, werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

— — — Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheilten, und in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den §§. 178 u. 181 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde.

Das dem obigen Hofkanzlei-Decrete angeschlossene Formulare eines Wanderbuches enthält in dem demselben beigegebenen Auszuge aus dem Circulare des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 13. December 1828 nachfolgende hierher unmittelbar Bezug habende Stelle:

7. Jede Verfälschung des Wanderbuches wird nach den §§. 178 u. 181 des I. Theils des Strafgesetzes als Verbrechen des Betruges angesehen und bestraft werden.

18) Wechselproteste.

(§. 112 d) der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§. 180 d) der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§. 170 N. 4 der ital. G. O. v. 16. März 1803;
§. 179 N. 4 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

19) Zeugnisse für Bewerber um Findlinge.

259. Hofdecret vom 10. März 1827, N. 2265 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben laut des Inhaltes des Hofkanzlei-Decretes vom 24. v. M. mit einer an die k. k. oberste Justizstelle unter dem 9. Jänner d. J. herabgelangten a. h. Entschließung mit Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seien, anzuordnen geruhet:

In Hinkunft seien die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen.

II. Durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe.

1) Punze.

260. Punzirungspatent vom 11. März 1824. (N. d. Prov. G. S. 6. 35.)

§. 20. Wer immer in der Verfälschung oder Nachmachung einer vorgeschriebenen Punze oder auch in der Einlöthung einer echten Punze

als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach §. 178, lit. d, des I. Thl. des St. G. B. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen. Dem Angeber wird Geheimhaltung des Namens und eine Belohnung von 100 Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

2) Siegel.

261. Hofkanzleidecret vom 23. August 1820. (Polit. G. S. 48. 192.)

Seine Majestät haben in Bezug auf die Verfertigung der Amtssiegel folgende a. h. Entschließung vom 12. August d. J. zu erlassen geruhet:

Wer ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehöret, verfertiget, oder das verfertigte an Jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, insofern bei der gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtlichen öffentlichen Aemter, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien, der öffentlichen Notare, der Innungen und ähnlicher Corporationen, und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um- oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.

262. Hofkammerdecret vom 15. Juni 1829. (Polit. G. S. 57. 378.)

§. 35. Sollte in dem zu d, — — — bemerkten Falle (nemlich der Verletzung der Bezeichnung oder Versiegelung) zugleich eine Verfälschung der Siegel oder ämtlichen Zeichen statt gefunden haben, — — — so finden die Vorschriften über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung.

3) Stämpel.

263. Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

§. 377. Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waaren angeordneten ämtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung, dann die betrügerische Uebertragung einer echten Be-

zeichnung von einer Waare auf die andere, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§. 400. Wurde die ämtliche Bezeichnung, aus Anlaß deren eine Verbrauchsabgabe eingehoben wird, verfälscht, nachgemacht, oder von einem Gegenstande auf den andern übertragen, so finden die in den §§. 377 (u. 378) enthaltenen Anordnungen Anwendung, wenn gleich die ämtliche Bezeichnung nicht zur Unterscheidung des Ursprunges der Gegenstände, die der Bezeichnung unterliegen, bestimmt ist.

§. 408. Gegen die Abgaben, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, Vertheidigung oder Auflösung von Rechten und Befugnissen durch den (Papier-) Stämpel eingehoben werden, wird eine Gefällsverkürzung verübt:

5. Wenn Jemand den Stämpel nachmacht, von einem geringern auf einen höhern Betrag umstaltet, oder von einem Blatte auf das andere überträgt, und das mit dem nachgemachten, verfälschten, oder übertragenen Stämpel versehene Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet.

6. Wenn Jemand gestämpeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde, oder Schrift gedient hat, auf eine Art, zu Folge welcher zwar der Stämpel unversehrt bleibt, die auf dem Papiere ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar, und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in welchem die von dem Papier hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stämpelpflichtig war, ob von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Papieres als verdorbenes Papier gegen reines Stämpelpapier vorhanden waren oder nicht.

4) Waldzeichen.

264. Justizhofdecret vom 5. October 1804. (Zimmerl 3. 71.)

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich Jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Betruges zu behandeln sei? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §§. 176 u. 180 ein Betrüger sei; doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, nicht nach jener des §. 178, lit. d, wo von der Nachmachung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel und Probe die Rede ist.

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;

f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

Behandlung des Schuldners, der seine gepfändeten Fahrnisse verzehrt oder veräußert.

(Hfd. v. 1. August 1828, N. 2357 d. J. G. S. beim §. 163 **221**.)

§. 179.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereyen werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Berechnung dieses Betrages.

(Hfd. v. 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. beim §. 153 **196**.)

Erhebung desselben durch den Erlös aus dem entlockten Gute.

(N. ö. Apell. Decr. v. 6 März 1818, Z. 1583 beim §. 153 **197**.)

Festsetzung desselben in Conventionsmünze.

(Hkzd v. 8. Juli 1835 beim §. VI der Einleit. **11**.)

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

Behandlung der falschen Zeugnisse der Fabrikanten und Weber über den Waarenbezug.

265. Gubernial-Kundmachung vom 23. Dec. 1820, Z. 63761. (Böhm. Prov. G. S. 2. 675.)

In Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. December l. J. Z. 2848 wird die Warnung erlassen, daß Fabrikanten und Weber mit

Ausstellungen von Zeugnissen, daß eine Waare von ihnen verfertiget ist, gewissenhaft vorgehen sollen, nachdem jene Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung der strengsten Untersuchung werden unterzogen werden, und die Aussteller falscher Zeugnisse nach Beschaffenheit der Umstände nach dem St. G. B. I. Thl. §§. 176, 178, 179, 181, 182, 183, oder nach dem St. G. B. II. Thl. §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113 der allg. Zollordnung (jetzt nach dem St. G. ü. Gef. Ueb.) bestraft werden würden.

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

Behandlung der Verheimlichung eines Schatzes.

266. Hofdecret vom 12. October 1821, N. 1810 d. J. G. S.

Die Verheimlichung eines Schatzes kann nicht als das in dem §. 180 ad c), ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Criminal-Verfahren Platz greifen; sondern dieser Gegenstand ist bloß nach den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nach Maßgabe des §. 400 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu bestrafen.

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Behandlung des Nachschlagens fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren.

267. Hofkammerdecret vom 22. October 1804. (Polit. G. S. 23. 2.)

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, welche eben so schädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß, so wird dieser Unfug wiederholt mit dem Beisatze verboten, daß diejenigen Gewerken und Arbeiter, welche der Nachschlagung fremder Meisterzeichen überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen, und arrestlich bestraft werden würden.

268. Gubernialdecret vom 5. April 1840, Z. 16726. (Böhm. Prov. G. S. 22. 157.)

Der ämtliche Wirkungskreis der Berggerichte in Betreff der Meisterzeichen hat sich nun auch auf Prüfung und Ertheilung derselben, auf ihre Evidenzhaltung durch Führung des Matrikelbuches, und endlich auf die Beurteilung, ob der Fall einer Nachschlagung vorhanden sei, zu erstrecken; ist aber der Fall einer Nachschlagung constatirt, so wird sich die Amtshandlung des Berggerichtes lediglich auf die an die competente Strafbehörde zu machende Anzeige beschränken.

Anmaßung des Adels und des Tragens von Orden und Ehrenzeichen.

269. Hofkanzleidecret vom 2. Nov. 1827, N. 2316 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der Adelsanmaßungen und der Bestrafung derselben nachstehende höchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

1) Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an, adeliche Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßt, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis Ein hundert Gulden Conventions Münze im zwanzig Gulden-Fuße.

Wenn er diese zu erlegen nicht vermag, so soll Arreststrafe von drei bis zu vierzehn Tagen gegen ihn verhängt werden. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist eine Geldstrafe von Ein hundert bis Eintausend Gulden Conventions-Münze im zwanzig Gulden-Fuße, oder, wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf vierzehntägige bis sechswochentliche Arreststrafe zu erkennen.

2) Die politischen und Justizbehörden haben von jeder ihnen vorgekommenen unerlaubten Adelsanmaßung der Kammer-Procuratur Nachricht zu geben, und letztere soll die ihr auf diese oder andere Art bekannt gewordenen Fälle einer Adelsanmaßung der Regierung anzeigen, und auf die dem Gesetze angemessene Bestrafung antragen. Daher die Kammer-Procuratur auf das Vergehen der Adelsanmaßungen ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu richten, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen hat.

3) Auf alle in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Strafen wird von der Regierung nach vorläufiger Untersuchung und vollständig hergestelltem Beweise erkannt; jedoch stehet dem Verurteilten der Recurs an die k. k. vereinte Hofkanzlei in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offen, welches in diesem Erkenntnisse jedes Mal auszudrücken ist.

4) Soll wegen einer Geldstrafe auf das Vermögen des Schuldigen die Execution geführt werden, so ist sie von dem Fiscalamte bei dem in Fiscalsachen competenten Gerichte anzusuchen.

270. Hofkanzleidecret vom 24. März 1835. (Polit. G. S. 63. 96.)

In Gemäßheit a. h. Entschließung vom 16. März 1835 sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen, ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische sein, die nemlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die höchste Entschließung vom 28. Sept. 1827, N. 2316 d. J. G. S. (**269**) auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind.

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

Behandlung der Zueignung von Versatzzetteln.

(Steierm. Gub. Vdg. v. 3. Juni 1840, Z. 8947 beim §. 151 **193**.)

§. 181.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden. Strafe des Verbrechens des Betruges.

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Erklärung der Ausdrücke: „zuwenden" und „Betrag."

271. N. ö. Appellationsdecret vom 11. April 1828, Z. 4036.

Ueber die Anwendung des §. 182 des St. G. B. I. Thl. auf den bloßen Versuch, sich durch Betrug mehr als 300 fl. zuzuwenden, wird in Folge Hofdecretes vom 28. März 1828 die Belehrung ertheilt: es sei sich nach dem Wortlaute des §. 182 zu halten, vermöge dessen der höhere Strafgrad nur dann seine Anwendung findet, wenn der Thäter sich durch das Verbrechen *wirklich* einen 300 fl. übersteigenden Betrag *zugewendet* hat.

272. Hofdecret vom 13. Sept. 1828, N. 2362 d. J. G. S.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 182 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches wird die Belehrung dahin ertheilet: daß der darin vorkommende Ausdruck: »Betrag" nicht bloß von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache zu verstehen sei, daß daher die Anwendung dieses Paragrafes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthbetrag bar erhalten hätte.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Bedingung der Anwendung dieser Anordnung.

(Hfd. v. 13. Juli 1814, N. 1092 d. J. G. S. beim §. 178 a) **229.**)

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. **178** und **179** angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

(§§. 211 – 226 St. G. II. Th.)

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

---

§. 185.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Zweyfache Ehe.

Besondere Bestimmung über den Versuch dieses Verbrechens.

(Hfd. v. 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S. **576.**)

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden. Strafe.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

---

§. 188.

Verleumdung. Wer jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Erklärung dieses Begriffes.

273. Justizhofdecret v. 8. October 1807. (Zimmerl 3. 76.)

Damit der Anzeiger als Verleumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe.

Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung.

Bestrafung der falschen Anzeige

a) eines Pestvergehens,

274. Hofdecret vom 22. April 1825, N. 2091 d. J. G. S.

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verleumdung, ist jedoch nach Weisung des §. 296, zweiten Theiles des Strafgesetzes zu bestrafen.

b) oder einer Gefällsübertretung.

275. A. h. Entschließung vom 25. Mai 1829. (Polit. G. S. 57. 384.)

§. 48. Derjenige, welcher arglistig (oder muthwillig) eine falsche Anzeige (nemlich einer Uebertretung der Gefällsvorschriften) vorbringt,

ist nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Verleumder zu behandeln *).

Behandlung anderer Ehrenbeleidigungen.

(§§. 234—244 St. G. II. Th.)

§. 189.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn Strafe.

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

---

*) Siehe rücksichtlich dieser gesetzlichen Bestimmung die Zeitschrift für ö. R. ꝛc. 1841, 3 Bd., S. 162 u. f.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

§. 191.

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Boßheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54 bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

Behandlung des Nichthinderns der Ausspähung und unbefugten Werbung.

(Hfzd. v. 10. Oct. 1821, N. 1808 d. J. G. S. §§. 4, 8, 14 beim §. 60 **126**.)

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher

vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

Erklärung dieser Anordnung.

276. N. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. Nov. 1826, Z. 45462. (Kudler 1. 122.)

Nicht anzeigen, und verheimlichen oder verborgen halten, sind offenbar, und nach dem unzweideutigsten Ausspruche des Sprachgebrauches zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Das erstere besteht in einer bloßen Unterlassung, während das letztere die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraussetzt, um die Entdeckung des geheimgehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. — — —

§. 194.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55 angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden. Strafe.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden.

Begriff der im ersten Grade Verschwägerten.

277. Hofdecret vom 14. Sept. 1827, N. 2305 d. J. G. S.

In Beziehung auf die §§. 195 u. 377, I. Thl. des Strafgesetzes wird bedeutet: daß unter den in diesem, vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mitbegriffen seien, die nach der canonischen Berechnung *) im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind.

*) Die hierher gehörigen Stellen des canonischen Rechtes zur Berechnung dieses Schwägerschaftsverhaltnisses sind:
Duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. Fratres igitur, qui secundum saeculares leges dicuntur in secundo gradu, juxta canones numerantur

§. 196.

c) Durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Behandlung derjenigen, welche unabsichtlich an der Entweichung eines Verhafteten Schuld tragen.

(§. 330 St. G. I. Th. und die Verordnungen dort.)

§. 197.

Strafe.

Wenn der Vorschub von jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 199.

d) Durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Vierter Fall. Wenn jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militärkörper gehö-

in primo. Filii fratrum, qui illic numerantur in quarto, hic computantur in secundo; nepotes vero, qui in sexto ibi, istic numerantur in tertio, sic deinceps, qui in legibus scribuntur in octavo et decimo, in canonibus definiuntur in quarto et quinto. Atque hoc modo de reliquis sentiendum est, ut, qui secundum canones dicuntur in sexto vel septimo, secundum leges accipiantur in duodecimo vel quartodecimo. (Decret. 2. causa 33. quaest. 5 §. 4.)

Licet affinitas non habet suam specialem computationem graduum, sed computantur gradus affinitatis secundum gradum consanguinitatis. (Can. 2. causa 35. quaest. 5. §. 4.)

Unde soror et frater sunt in primo gradu consanguinitatis et frater et vir sororis sunt in primo gradu affinitatis. (L. c. §. 5.)

rigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Verwandtschaft entschuldiget dieses Verbrechen nicht.

278. Justizhofdecret vom 22. Jänner 1808. (Zimmerl 3. 79.)

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreißer kommt es hier nicht an. Verwandtschaft entschuldiget daher nicht von diesem Verbrechen, weil der Ausreißer größten Theils nur bei seinen Verwandten Hilfe und Schutz suchet.

§. 200.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. Strafe. S. A. I. Nr. 1).

Gelderlag für die beförderte Entweichung eines Fuhrwesens-Gemeinen.

279. Hofdecret vom 15. October 1807, N. 821 d. J. G. S.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes*) wird auf zwölf Gulden dreißig Kreuzer W. W. bestimmt.

Bedeutung des in diesem §. bestimmten Gelderlages.

280. Hofkanzleidecret vom 15. October 1807. (Polit. G. S. 29. 122.)

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bestimmt in dem 27. Hauptstücke §. 199 jenen des Verbrechens

*) Es ist sich gegenwärtig des Ausdruckes „Fuhrwesens-Gemeine" zu bedienen (Hkzd. v. 20. März 1840, m. fist. Hdb. 581).

des geleisteten Vorschubes schuldig, der einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm mit Rath und That dazu an die Hand geht, oder wer immer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hilfreiche Hand bietet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Ein solcher Beförderer soll nach dem §. 200 nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke 50 fl., wenn er aber von der Reiterei war, 100 fl. an die Kriegscassa zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre angehalten werden; kann er aber die Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Nun hat sich der Fall ereignet, daß jemand einem Deserteur und Militär-Fuhrwesensknechte Aufenthalt gegeben, und daß sich hierüber angefragt worden sei, wie Ersterer im Gelde bestraft werden sollte, da das Gesetz die Strafbeträge nur bei dem Fußvolke und der Reiterei bestimme, von einem Fuhrwesensknechte oder anderen Dienstcategorien aber keine Erwähnung mache.

Da aber der Fuhrwesensknecht weder zum Fußvolke, noch zur Reiterei gehört, aber doch ein zur Fahne geschworner Soldat, und ein zum Militärkörper gehöriger Dienstknecht ist, auf dessen Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt vermöge obbenanntem §. 199 obige Strafe bestimmt wurde, und da die vorgeschriebene Taglia für die Einbringung eines Militärfuhrwesens-Deserteurs auf 6 fl., folglich auf den vierten Theil der Taglia für einen Infanteristen festgesetzt ist, so wurde nach diesem Verhältnisse, auch der für die Hilfe zur Entweichung eines derlei Fuhrwesensknechtes an die Kriegscasse zu erlegende Strafbetrag auf 12 fl. 30 kr. bestimmt.

Welches nicht als eine nachträgliche Erläuterung des §. 200 des St. G. B. über Verbrechen, sondern als eine besondere politische Verordnung, weil sie keine Strafe, sondern den durch ein politisches Gesetz festgesetzten Betrag des Schadens zum Gegenstande hat, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Das Verbrechen erlischt:

Erlöschungsarten der Verbrechen.

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

Besondere Erlöschungsarten treten ein:

a) Beim Hochverrathe.
(§. 56 St. G. I. Th.)

b) Beim Diebstahle, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran.
(§. 167 eben da.)

c) Bei der Ausspähung und unbefugten Werbung.
(Hfd. v. 10. October 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 15 beim §. 60 126.)

d) Bei der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere.
(Pat. v. 20. Juni 1811, §. 11, 2, d) beim §. 92 166.)

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 23 unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

Fälle der Urteilsschöpfung über einen Verstorbenen.

a) Wegen seiner Schuldlosigkeit.

281. Hofdecret vom 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob bei eingetretenem Todesfalle eines Inquisiten, mit welchem die Untersuchung bereits gänzlich abgeschlossen ist, in dem Falle seiner Schuldlosigkeit ein Lossprechungsurteil, und im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigungs- und Criminalkosten ein Urteil, und von welcher Behörde zu schöpfen sei? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet:

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge des §. 372, ersten Theiles des Strafgesetzes geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urteile stirbt, soll im Falle, wenn er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungsurteil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldigten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urteil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung, nach Weisung des §. 522, ersten Theiles des Strafgesetzes, und der Criminalkosten enthalten. In beiden Fällen sind bei den der Beurteilung der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

b) Wegen der Entschädigung und der Kosten.

282. Hofdecret vom 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S.

Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Schöpfung des Urteiles stirbt, ist mit der in dem Hofdecrete vom 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. (**281**) in Ansehung des Kostenersatzes und der Entschädigung angeordneten Urteilsfällung auch dann vorzugehen, wenn die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist.

§. 204.

b) Die Vollendung der Strafe. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der

Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

Bleibende Folgen eines Strafurteiles.

(§. 23. St. G. I. Th. sammt dem Anhange.)

Wiedereintragung der Studierenden in die Matrikel.

283. Studienhofcommissionsdecret v. 31. Dec. 1812, N. 1021 d. J. G. S.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Liceal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden.

Behandlung der Schmähung wegen einer ausgestandenen Strafe.

(§. 242 St. G. II. Th.)

§. 205.

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. c) Die Nachsicht.

§. 206.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden. d) Die Verjährung.

(§. 258 St. G. I. Th., Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. **541**.)

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

Erläuterung dieses Absatzes.

284. Hofdecret vom 7. August 1808. (Zimmerl 3. 81.)

Da vermöge des §. 431 in Verbindung mit dem Hofdecrete vom 5. October 1804, N. 695 d. J. G. S. für junge Leute unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste Strafe ist, so ist bei denselben, wenn es sich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches sonst nach dem Gesetze lebenslanger Kerker oder die Todesstrafe festgesetzet ist, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren anzunehmen.

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431 enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erkläret werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen.

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zustehe?

Criminal-Gerichtsverfassung.

Die Benennung, die Organisirung und das Recht derjenigen Gerichte, welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, bieten nach den einzelnen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates die mannigfachsten Verschiedenheiten dar.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns heißen die Criminal-Gerichte Landgerichte und sind durchaus Ausfluß der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Solche sind außer dem organisirten Criminal-Gerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien*) und den organisirten Magistraten zu Wiener-Neustadt, Krems und Stein, noch 13 Magistrate l. f. Städte, 4 Magistrate l. f. Märkte und 185 Landgerichts-Herrschaften, und es wird die Criminal-Gerichtsbarkeit bei den Magistraten von dem Sindicus, bei den Herrschaften von dem Verwalter oder Justiziär ausgeübt.

Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns besteht in den drei alten Kreisen (dem Mühl-, Traun- und Hausruckkreise) ebenfalls die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und wird in 6 Stadtmagistraten und 76 Landgerichts-Herrschaften ausgeübt, unter welchen es mehrere gibt, deren Jurisdiction sich nicht auf einen geschlossenen Bezirk, sondern auf ihre Unterthanen überhaupt erstreckt, diese mögen sich wo immer befinden, und auf die in den Häusern und Gründen

*) Siehe die a. h. Entschließung v. 25. März 1841 (m. fist. Hdb. 605).

derselben verübten Verbrechen*); solche Landgerichte aber, welche größtentheils geistlichen Corporationen zustehen, dürfen kein Todesurteil vollziehen, sondern haben den Verurteilten an das Landgericht, welchem sie dem Bezirke nach zugehören, abzuliefern. — Dagegen ist in den beiden neu erworbenen Kreisen, dem Inn- und Salzburger Kreise, die Criminal-Gerichtsbarkeit landesfürstlich, und eben so jene in der Provinzial-Hauptstadt Linz, wo dieselbe von dem im Jahre 1820 errichteten k. k. Stadt- und Landrechte ausgeübt wird, welches zugleich urteilschöpfende Behörde für die 8 l. f. Pfleggerichte des Innkreises ist. Im Salzburger Kreise bestehen außer dem im Jahre 1818 errichteten k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg noch 6 l. f. Pfleggerichte, welche die von ihnen geführten Untersuchungen ebenfalls dem genannten Stadt- und Landrechte zur Urteilsschöpfung einzusenden haben.

Im Herzogthume Steiermark, wo die ebenfalls auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegründete Criminal-Gerichtsverfassung sehr eigenthümlich ist, sind bloß die 5 Magistrate zu Gratz, Leoben, Marburg, Cilli und Pettau auch zur Urteilsschöpfung über die von ihnen geführten Untersuchungen berechtiget; alle übrigen Landgerichte müssen die geschlossenen Untersuchungen seit 1. Sept. 1830 dem k. k. Landrechte zu Gratz zur Urteilsschöpfung einsenden.

Diese Landgerichte selbst sind von zweifacher Art: Befreite (14 Magistrate und 14 Herrschaften), d. i. solche, welche die ganze Untersuchung bis zur Urteilsschöpfung führen dürfen, und nicht Befreite (2 Magistrate, 88 Herrschaften), d. i. solche, welche nur zur Führung der Voruntersuchung berechtiget sind, den Beschluß, ob das Criminal-Verfahren einzutreten habe, oder was noch allenfalls zu ergänzen komme, dem Landrechte zu Gratz vorlegen und die Untersuchung durch ein befreites Landgericht oder den l. f. Bezirks-Bannrichter (gegenwärtig nur noch zu Cilli) führen lassen müssen, der dann ebenfalls sein entworfenes Urteil dem steiermärkischen Landrechte vorzulegen hat.

Im Königreiche Illirien besteht im Herzogthume Kärnthen ebenfalls die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und wird von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt als delegirter Behörde und von 5 selbstständigen Landgerichten ausgeübt**).

Für die übrigen Theile dieses Königreichs bestehen die k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach für Krain, zu Triest, Görz

*) Diese dem §. 212 St. G. I. Th. widersprechende Einrichtung wurde durch Justizhofdecret vom 13. Jänner 1804, Z. 87 aufrecht erhalten, in welchem es heißt: daß durch den §. 212 des neuen Strafgesetzes die landgerichtlichen Exemtionen in Oesterreich ob der Enns nicht aufgehoben werden, mithin es dabei noch ferner zu bewenden habe.

**) Mit a. h. Entschließung vom 1. April 1845 wurden Vorkehrungen angeordnet, daß auch in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnthen die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit alsbald von Einzeln-Gerichten an Collegial-Gerichte übertragen werde.

und Rovigno für das Triestergebieth, die Provinz von Isonzo und Istrien.

Im Königreiche Böhmen steht die Criminal-Gerichtsbarkeit den nachfolgenden Magistraten als Kreis-Criminal-Gerichten für die gleichnamigen oder dabei benannten Kreise zu: Prag (für die Hauptstadt, dann dem Berauner und Kaurzimer Kreis); Neu-Bidschow und Gitschin; Budweis; Jungbunzlau; Chrudim; Kuttenberg (für den Czaslauer Kreis); Ellbogen, Lubitz und Eger; Klattau; Königgrätz; Leitmeritz; Pilsen; Pisek (für den Prachiner Kreis); Rakonitz, Saaz, Brür und Kommotau (für den Saazer Kreis); Tabor und Pilgram (für den Taborer Kreis). Die Kosten der Criminal-Gerichtspflege wurden mit durch Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1845, Z. 4122 dem böhmischen Gubernium kundgemachter a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 vom Jahre 1846 angefangen, als Staatsaufwand erklärt.

Im Markgrafthum Mähren und im Herzogthum Schlesien besteht eine gleichmäßige Einrichtung. Hier steht die Criminal-Gerichtsbarkeit den folgenden Magistraten als Kreis-Criminal-Gerichten und zwar in Mähren, zu Brünn (für die Hauptstadt und den Kreis); zu Ollmütz; zu Neutitschein (für den Prerauer Kreis); zu Hradisch; Iglau und Znaim; in Schlesien zu Troppau; Teschen; dann dem fürstbischöflichen Landrechte auf dem Schlosse Johannesberg für den k. k. Antheil des Fürstenthums Neisse, zu.

In allen übrigen Provinzen ist die Ausübung der in Rede stehenden Gerichtsbarkeit durchgehends landesfürstlichen Behörden übertragen, und zwar:

Im Königreiche Galizien bestehen sechs k. k. Strafgerichte: zu Lemberg für den Lemberger, Zloczower, Zolkiewer und Brzezaner Kreis; zu Sambor für den Samborer, Sanoker, Przemisler und Strier Kreis; zu Stanislawow für den Stanislauer, Colomeer, Tarnopoler und Czortkower Kreis; zu Wisnicze für den Bochnier, Wadowicer und Sandecer Kreis; zu Rzeszow für den Rzeszower, Tarnower und Jasloer Kreis; zu Czernowitz für die Bukowina.

Im Königreiche Dalmatien bestehen vier Collegial-Gerichte, welche unter der Benennung k. k. (Civil- und) Criminal-Gerichte in den Kreishauptstädten: Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro für die gleichnamigen Kreise die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben.

In der Grafschaft Tirol bestehen: das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck, zugleich urteilssprechendes Gericht für die 4 k. k. Land-Criminal-Untersuchungsgerichte in dem Unter- und Ober-Innthaler Kreise; die k. k. Collegial- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu Botzen, Trient und Roveredo, zugleich als

urteilsprechende Gerichte für die in diesen 3 Kreisen befindlichen 13 k. k. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte.

In Vorarlberg bestehen drei k. k. Criminal-Untersuchungs- und urteilsprechende Gerichte zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehen die k. k. Criminal-Justiztribunale erster Instanz zu Mailand und Venedig, dann die mit den k. k. Civil-Justiztribunalen vereinigten Criminal-Gerichte erster Instanz zu Brescia, Cremona, Mantua, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Sondrio in der Lombardie, und zu Verona, Udine, Padua, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno im Venezianischen, für die gleichnamigen Delegationen.

(Die gesetzlichen Anordnungen, worauf sich diese über die Criminal-Gerichtsverfassung angeführten Daten gründen, so wie das Verzeichniß aller österr. Criminal-Gerichte, siehe in meinem sistem. Handbuche II. Thl S. 3—52.)

§. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmet ist.

§. 213.

Bestandtheile.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

Besondere Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

1) Solcher, welche der gewöhnlichen Criminal-Gerichtsbarkeit nicht unterstehen.

(Diese siehe beim §. 221 3) und 4) St. G. I. Th.)

2) Solcher, bei deren Vorforderung besondere Rücksichten zu nehmen sind.

a) K. k. Finanzwache.

285. Hofkammerdecret vom 14. Jänner 1837. (Polit. G. S. 65. 29.)

In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu bleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

b) Juden.

286. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, N. 1405 d. J. G. S.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen.

(Die Israeliten haben im Jahre, außer den wöchentlichen Sabbath-Tagen, 13 Feiertage, und zwar:

Zwei Tage, den 15. und 16., dann

zwei Tage, den 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze acht Tage zu essen geboten ist. Die vier Zwischentage, nemlich vom 16. bis 21., sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf.

Zwei Tage, als den 6. und 7. des Monats Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingst-Feiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

Zwei Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tisri. Trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach ist:

Ein Tag, der Versöhnungstag, und fünf Tage nach diesem, sind

zwei Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tisri. Im Monate October fällt endlich am 22. des nemlichen Monates

Ein Tag, das Beschlußfest, und am 23.

Ein Tag, das Freudenfest; mithin dreizehn Tage.)

287. Hofdecret vom 11. Jänner 1833, N. 2586 d. J. G. S.

Die durch a. h. Entschließung vom 16. November 1817 (Hofdecret vom 17. Jänner 1818 J. G. S. N. 1405 (**286**) ertheilte Vorschrift über die Festtage der Juden ist auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rücksicht zu nehmen.

c) Professoren des politechnischen Institutes.

(Studien-Hof-Com.-Decr. v. 18. Dec. 1820, Z. 7636 beim §. 240 **415**, n. ö. Reggs. Vdg. v. 12. Dec. 1838, Z. 66961, a. a. O. **416**.)

d) Schullehrer.

288. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 15. Sept. 1831, Z. 36612. (Böhm. Prov. G. S. 13. 580.)

Der §. 223 Abschnitt XI politischer Schulverfassung verbietet den Schullehrern sich während der Schulzeit wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gericht zu erscheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Uebereinstimmung mit diesem §. ordnet der §. 264 desselben Abschnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden soll. Diese §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geschieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen. Es wird daher nur, wenn vom Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erscheinen nicht vermag, der Schuldistricts-Aufseher in den Fall kommen, um Abänderung dieser Stunde oder um Verlegung der Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die oberwähnten §§. der politischen Schulverfassung bei der Gerichtsbehörde einzuschreiten. Wenn dann hierüber das Gericht von seiner Zeitbestimmung nicht abzugehen erklärt, dann tritt der in dem §. 223 politischer Schulverfassung ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer gestattet ist, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen, oder sich dahin zu begeben. In einem solchen Falle wird jedoch von dem Schuldistricts-Aufseher Fürsorge zu treffen sein, daß entweder von einem tauglichen Supplenten statt des abwesenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem letztern der versäumte Unterricht an einem Ferialtage eingeholt werde.

e) Bewohner der k. k. Hofgebäude.

(Note des k. k. Ob. Hofmarschallamts v. 21. October 1823 beim §. 238 **406**.)

3) Solcher, welche gewisse Ehrenvorzüge ansprechen dürfen.

289. Hofdecret v. 4. Nov. 1791, N. 215 d. J. G. S.

Die Gerichtsstellen sollen diejenigen Parteien, denen sie gemäß des §. 9 des zweiten Theils der allgemeinen Instruction die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gericht den Sitz einzugestehen, auch das Ehrenwort „Herr" oder „Frau" beilegen, und nach dieser Instruction soll bei den landesfürstlichen Stellen a) jenen, die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören, ohne Rücksicht auf das Amt oder den Nahrungsstand, dem sich

dieselben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleiden; c) den Militär-Officieren; d) den Capitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen, der Titel »Herr«, ihren Gemahlinen und Witwen der Titel »Frau« in allen Expeditionen beigelegt werden.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben erwähnten Personen auch noch a) den Professoren; b) den immatriculirten Doctoren; c) den Fiscal-Amtsadjuncten; d) den Pfarrern und Klostervorstehern; und e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel „Herr" und ihren Gemahlinen oder Witwen der Titel »Frau« beizulegen.

290. Hofdecret vom 3. Febr. 1792, N. 247 d. J. G. S.

Die höchste Entschließung v. 4. Nov. 1791 (**289**) wegen Beilegung des Ehrenwortes „Herr" oder „Frau" in den Expeditionen ist auch von jenen Personen zu verstehen, denen aus kaiserlichem oder landesfürstlichem Diplome der Herren- oder Ritterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören.

291. Hofdecret vom 14. Jänner 1793, N. 82 d. J G. S.

Allen Professoren an Universitäten, und ihren Gemahlinen ist in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beizulegen, auch, wenn sie bei einer Stelle erscheinen, der Sitz zu gestatten.

292. N. ö. Regierungs-Verordnung v. 13. Mai 1806. (Krop. 21. 232.)

Da die bei den Wohlthätigkeitsanstalten angestellten Armenväter und Bezirksdirectoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind: so haben Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet: daß jedem solchen Armenvater und Bezirksdirector, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt werden sollen, worunter insbesondere jenes gehört, daß ihm und seiner Gattin von Seite des Magistrates und dessen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Sitz bei Commissionen gebührt. Diese durch die k., auch k. k. Hofcommission in Wohlthätigkeitsangelegenheiten anher gelangte höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

293. Hofdecret vom 11. August 1821, N. 1790 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: auf welche Art den Criminal-Gerichtsbeisitzern für eine mehrjährige fleißige Dienstleistung eine Auszeichnung zu Theil werden könnte? wird bedeutet: daß diese Auszeichnung durch die Ehre des Sitzes bei den für den Bürgerstand bestehenden ersten Instanzen, und durch den Beisatz »Herr« in den an sie von diesen Gerichtsbehörden ergehenden Zustellungen, zu gewähren sei; jedoch nur in so lange, als sie sich als Criminal-Gerichtsbeisitzer verwenden.

294. Hofdecret v. 12. Juni 1838, Z. 3255 (Krop. Goutta-Pichl 64. 180.)

——— Die Vorrechte des inländischen Adels sind:

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, daß die Ersteren den Adelichen auch von andern beigelegt werden.

Hierher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: »Durchlaucht" für die Chefs der Ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der Letzteren.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sitzes vor Gericht, und in ämtlichen Erlässen, die Titulaturen „Herr" oder „Frau" für Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge. ——

295. Hofkriegsraths-Circulare v. 14. Nov. 1843, O. 2668. (Mil. G. S. 26. 90.)

Der Hofkriegsrath findet auf eine hierorts vorgekommene Anfrage, die allgemeine Erinnerung ergehen zu lassen, daß Oberärzte der Armee, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie, auch Magister der Augenheilkunde und der Geburtshilfe sind, auf die Benennung „Herr" sowohl in dienstlichen als Privatverhältnissen Anspruch zu machen berechtiget seien, und daß dieses Ehrenwort ihnen daher nicht verweigert werden könne.

§. 215.

Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig.

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

Dieser Paragraf enthält folgende Bestimmungen:

I. Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist von Amts wegen auszuüben.

296. N. ö. App. Decret v. 18. Sept. 1817, Z. 5193.

In Criminal-Fällen, wo ämtlich eingeschritten werden muß, kann es nicht der Willkür des Anzeigers überlassen werden, ob und wann die Sache bei der betreffenden Behörde wieder anhängig gemacht werden wolle.

II Die Amtshandlungen sind zu beschleunigen.

III. Alle Behörden haben den Criminal-Gerichten Beistand zu leisten.

1) Militär.

297. Hofkriegsraths-Verordnung v. 4. August 1820, G. 3155. (Mil. G. S. 1820. 96.)

Ueberall, wo die Sicherheit des Landes und der Einwohner gefährdet wird, ist auf jedesmaliges Anverlangen der Civil-Behörde die erforderliche Militär-Assistenz, oder die Verstärkung der zu diesem Behufe bereits aufgestellten Commanden unverzüglich zu leisten, und überhaupt durch alle zu Gebote stehenden Mittel mitzuwirken, damit die öffentliche Sicherheit ungestört bleibe.

2) National-Bank.

298. Hofdecret vom 2. Jänner 1824, N. 1982 d. J. G. S.

Die österreichische National-Bank kann den Criminal-Gerichten die Ertheilung der im Wege der Erforschung von Verbrechen ämtlich angesuchten Auskünfte, und zu diesem Zwecke die Einsicht deponirter Effecten nach Maßgabe der in dem Strafgesetze gegründeten allgemeinen Verpflichtungen nicht verweigern, und aus dem §. 50 ihrer Statuten keinen Anstand nehmen, Verbote von den Criminal-Gerichten unmittelbar anzunehmen.

3) Pfandämter.

299. Verordnung des k. k. Militär App. Gerichtes v. 25. Febr. 1838, F 254. (Mil. G. S. 1838. 22.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst Decretes vom 6. November 1837, Z. 6179 rücksichtlich der Recognoscirung der bei dem Prager Versatzamte erliegenden Pfandstücke von Seite des Criminal-Gerichtes, dann der Beschlaglegung auf dieselben, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei folgende Modalitäten vorgezeichnet.

In der Regel soll die Recognoscirung solcher Pfandstücke in dem Versatzamts-Locale vorgenommen werden. In Fällen aber, wo die Ausfolgung eines Pfandstückes an das Criminal-Gericht nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände sich als nothwendig darstellt, ist dem dießfälligen Ansuchen des Criminal-Gerichtes von Seite des Versatzamtes ohne Weigerung, und ohne die Einlösung des Pfandstückes zu fordern, Folge zu geben. Eben so ist auch in dem Falle, wenn das Criminal-Gericht sich zum Behufe seiner Amtshandlung zu dem Verlangen veranlaßt findet, daß ein Pfandstück bis auf weiteres Einschreiten weder an die betreffende Partei ausgefolgt, noch veräußert werde, dem dießfälligen Ansinnen zu willfahren.

In beiden Fällen hat das Versatzamt die Verfallszeit solcher Pfandstücke dem Criminal-Gerichte bekannt zu geben, und dieses hat so viel möglich dafür zu sorgen, daß noch vor Ablauf der Verfallszeit das erhobene Pfandstück dem Versatzamte zurückgestellt, oder der auf demselben haftende Beschlag aufgelassen werde.

Im Falle als ein erhobenes Pfandstück aus Verschulden des Criminal-Gerichtes in Verlust gerathen oder beschädiget werden sollte, hat dasselbe dafür zu haften. Dem Versatzamte liegt ob, von drei zu drei Monaten ein Verzeichniß der bei dem Criminal-Gerichte noch haftenden, dann der mit Beschlag belegten Pfandstücke dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, welches sich mit dem Appellations-Gerichte wegen Hintanhaltung jedes vermeidlichen Verzuges hinsichtlich der Zurückstellung der Pfandstücke oder Auflassung des auf selbe gelegten Beschlages in das Einvernehmen zu setzen hat. — — —

4) Politische und Polizei-Behörden.

300. Präsidial-Decret des m. schl. Guberniums v. 15. Jänner 1824, Z. 168. (Mähr. P. G. S. 6. 11.)

Vermöge Eröffnung der hohen Polizei-Hofstelle vom 30. December 1823, haben Seine k. k. Majestät nach Inhalt eines unterm 23. n. M. erlassenen a. h. Handbilletes, die allerhöchst denselben sehr mißfällige Wahrnehmung gemacht, daß die politischen und die Polizei-Behörden den Requisitionen der Justiz-Behörden und Criminal-Gerichte nicht stets mit jenem Eifer und mit jener Schnelligkeit Genüge leisten, wie es die strafgesetzlichen Vorschriften verordnen, und wie es überhaupt nöthig ist, um das durch ihre Außerachtlassung häufig verursachte Unglück zu verhüten, und der Nothwendigkeit, später strenge Strafen eintreten zu lassen, bei Zeiten vorzubeugen.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmung haben Seine k. k. Majestät zu verordnen geruhet, den politischen und Polizei-Behörden im a. h. Namen den nicht selten durch die traurigsten Erfahrungen bewährten Grundsatz vorzuhalten, daß nur gemeinschaftliches reges Zusammenwirken der politischen und besonders der Polizei-Behörden, mit den Justizämtern und Criminal-Gerichten, zumal bei Untersuchungs-Objecten so wichtigen, das gemeinschaftliche Staatsinteresse umfassenden Belanges, zum Zwecke führen, und daß die Behörden und Beamten ihr Amt gegen Jedermann ohne Unterschied, nach den Gesetzen handeln, sofort hierbei weder das Aufsehen, noch das Geschrei einiger Hitzköpfe beachten, sondern nur ihre Pflicht vor Augen haben müssen, indem es zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Staatsverwaltung gehört, das Uebel im Keime zu ersticken, und Verbrechen vorzubeugen.

5) Postämter.

301. Briefpostordnung v. 20. Dec. 1838. (Krop. Goutta-Pichl 64. 252.)

§. 34. Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

§. 216.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. und c) nur von geprüften Richtern auszuüben;

Erfordernisse zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

1) Alter.

302. Hofdecret v. 25. August 1794, N. 190 d. J. G. S.

Minderjährige können zwar weder zum Richteramte noch zur Advocatur vorgeschlagen oder aufgenommen, wohl aber inmittelst zur Prüfung für ein so anderes zugelassen werden.

2) Moralität.

(Hfd. v. 11. Juli 1826, N. 2199 d. J. G. S. sub 3 **65**).

3) Rechtsstudien.

303. Hofdecret vom 30. Jänner 1835, N. 2687 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird bedeutet: daß von Beibringung der Studienzeugnisse über alle von den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft, und zwar durchaus wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse, um zur Civil- und Criminal-Richterprüfung von dem Appellations-Gerichte zugelassen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

4) Rechtspraxis und Richteramtsprüfungen.

304. Hofdecret vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Justizbehörden in Dienst treten wollen, wird fürs Künftige hiermit vorgeschrieben:

1) Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminalsachen allein, oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bei einem der, den drei Sena-

ten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellationsgerichte, sowohl aus dem Civil- und Criminalrechte geprüft werden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften eine Bescheinigung beizubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der, den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminalrechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften und wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Criminal-Praxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen, oder für letztere allein, bestellten Collegial-Gerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steiermark.

Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Collegial-Gerichte, dem Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3) Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich sein.

Es steht jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellet werden.

4) Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienst getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfung und der Zeugnisse über den Erfolg derselben noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden.

305. Hofdecret vom 8. Mai 1829, N. 2399 d. J. G. S.

Zur Behebung der über die Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. (**304**) entstandenen Zweifel

wird dem Appellations-Gerichte die in der Beilage ⁒/. befindliche Verordnung zur Nachachtung und Kundmachung zugesendet.

⁒/. Beilage.

Zur Behebung der über die Ausführung des hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827, N. 2272 d. J. G. S. entstandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der höchsten Entschließungen vom 7. Februar und 2. Mai d. J. Folgendes erklärt:

1) Durch die Verordnung vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Civilpraxis auch bei Advocaten giltig genommen werden kann, nichts geändert.

2) Bei reinen landesfürstlichen Civilgerichten, oder solchen organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlichen abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civilrechts-Practicanten gestattlich; dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Z. 1688, gestattet, bei jenen landesfürstlichen Collegial-Gerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminal-Praxis auch jene aus dem Civil-Justizfache zu nehmen. Diese Practicanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Actuariate bei Untersuchungen und Tagsatzungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch nicht sogleich die Prüfung ablegen.

3) Der Schlußsatz des zweiten Paragrafes der Verordnung vom 13. April 1827 findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auf die Banngerichte in Steiermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vollständig ausüben.

4) Die Begünstigung, die Praxis aus den beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminalsenat von dem Civilsenate abgesondert ist. Auch kann die Criminalpraxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in einem Jahre, noch ein halbjährig bei einem oder dem andern vollstreckt werden.

5) Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft sein müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellations-Gerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder Criminal-Richteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellet sind.

6) Den Appellations-Gerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminal-Gerichte zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen. —

Bei Uebersendung dieses Hofdecretes wurde dem Appellations-Gerichte in Niederösterreich, Tirol, Böhmen und Galizien insbesondere bedeutet, und zwar dem Appellations-Gerichte:

a) in Niederösterreich und

b) in Tirol und Vorarlberg, daß rücksichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Calcul: „hinlänglicher Fähigkeit" noch ferner zuläßig sei, und ob das Appellations-Gericht ferner die Stadt- und Landrechte (in Tirol die Collegial-Gerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hofdecretes vom 13. April 1827 (N. 2272 d. J. G. S. 304) gewiesen werde, wornach an der bisherigen Art der Calculation und dem Delegirungs-Befugnisse der Appellations-Gerichte nichts geändert wurde.

Rücksichtlich der besonderen Anfrage des tirolischen Appellations-Gerichtes, ob ausgezeichneten Auscultanten auch künftig die Richterprüfung nachgesehen werden dürfe, werde dasselbe auf das Hofdecret vom 3. Jänner 1810, N. 895 d. J. G. S. gewiesen, wornach dem Appellations-Gerichte die Macht, von Richterprüfungen zu dispensiren nicht zusteht.

c) Dem Appellations-Gerichte in Böhmen:

Daß die von Auscultanten bei dem Appellations-Gerichte zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Criminal-Praxis nicht ersetzen können, und daß die Verordnung vom 13. April 1827, auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeits-Decret zum Civilrichteramte bereits erhalten haben.

d) Dem Appellations-Gerichte in Galizien:

Es sei allerdings in dem nunmehr für das Civil- und Criminal-Richteramt auszufertigenden Wahlfähigkeits-Decrete für jede der beiden Gegenstände der Calcul insbesondere nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung auszudrücken.

Die Prüfungen seien künftig von dem Appellations-Gerichte ohne Festsetzung von Terminen nach Maß der Zahl der Candidaten, wie sich dieselben melden, und nach Umständen, vorzunehmen.

Das Appellations-Gericht habe sich bei den Auscultanten- und Richterprüfungen nach den, im 20. Hauptstücke der galizischen Amts-Instruction vom 27. November 1801, N. 543 d. J. G. S., für Advocaten-Prüfungen enthaltenen Vorschriften zu benehmen, in so fern dieselben nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen.

Doch werde dasselbe von der im §. 259 dieser Instruction angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protocoll enthoben, und der in dem §. 260 daselbst erwähnte schriftliche Aufsatz habe bei Aus-

cultanten- und Richterprüfungen in der Entwerfung des vollständigen Referates über einen Proceß zu bestehen.

Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesetzlichen Beschränkungen dem Appellations-Gerichte ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bei a) c) und d) genannten Appellations-Gerichten bemerkt:

Es unterliege keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hofdecretes vom 13. April 1827 schon aus dem Civil- oder Criminalfache geprüft waren, das allenfalls zurückgehaltene Befähigungs-Decret aus diesen einzelnen Fächern auf Ansuchen auszufertigen.

306. Hofdecret vom 11. Nov. 1831, N. 2538 d. J. G. S.

In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt und für Auscultanten- (oder Advocaten) Stellen sind noch ferner die in dem Hofdecrete vom 12. Dece ber 1807, N. 829, und vom 28. Februar 1824, N, 1991 d. J. G. S. vorgezeichneten Noten: „hinlänglich, gut, ausgezeichnet," auszudrücken.

307. Hofdecret vom 17. August 1832, N. 2571 d. J. G. S.

Ein Candidat zum Civil- und Criminal-Richteramte, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

308. Hofkanzleidecret vom 20. August 1835. (Krop. Goutta-Pichl 61. 218.)

Ueber eine a. u. gemachte Anfrage: ob und wie weit die dermalen vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. Mai l. J. zu bestimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, zwar keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminalpraxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruhten Se. k k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichts-Behörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

309. Hofkanzleidecret vom 3. Juli 1838. (Polit. G. S. 66. 264.)

Seine Majestät haben in Betreff der Zulassung der Auditoriats-Practicanten zu den Richter-Prüfungen bei den Civil-Appellations-Gerichten mit allerhöchster Entschließung vom 12. Mai laufenden Jahres nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet.

Auditoriats-Practicanten, welche von dem Militär-Appellations-Gerichte nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Civil-Appellations-Gerichten ohne weitere Bescheinigung einer Civil- oder Criminalpraxis zu den Richterprüfungen zuzulassen.

Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Militär-Appellations-Gerichtes noch nicht versehenen Practicanten, kann die Auditoriats-Praxis die Stelle der, als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1827 (**304**) vorgeschriebenen Civil- und Criminal-Praxis, nicht vertreten.

In Rücksicht der Stabs- und Regiments-Auditore bleiben die Vorschriften des Hofdecretes v. 16. Juli 1808 unverändert.

5) Sprachen.

310. Hofdecret vom 30. October 1828, N. 2369 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Competenten-Tabellen für erledigte Justiz-Dienstplätze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen besitzen, ausgewiesen werden.

Das Appellations-Gericht hat demnach sowohl bei Verfassung der eigenen Competenten-Tabellen, als bei Vorlage jener der untergeordneten ersten Instanzen darüber zu wachen, daß dem a. h. Befehle gemäß, die Sprachkenntniß der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werde.

6) Beeidigung.

311. Hofdecret vom 5. Dec. 1812, N. 1018 d. J. G. S.

Um die obrigkeitlichen, mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten nicht nur zur genauen zuverlässigen Erfüllung ihrer Obliegenheit stärker zu verpflichten, sondern auch, um den von ihnen auszustellenden Amtsurkunden die Kraft und Wirkung öffentlicher Urkunden zu verschaffen, ist ihre Beeidigung nothwendig.

Da nun hervorgekommen ist, daß diese Beeidigung bisher nicht allgemein von den Gerichtsherren, in deren Diensten die gedachten Beamten sich befinden, vorgenommen werde; so wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, in Zukunft für das Richteramt bei den Obergerichten geprüfte, und tauglich befundene Individuen sogleich bei der Fähigkeitserklärung zum Richteramte nach der beiliegenden, auf die den Justiziären vermöge des Gesetzes zustehende Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten sich erstreckenden Eidesformel für den Fall ihrer künftigen Anstellung, zur strengen Rechtschaffenheit, pflichtmäßigen Beförderung und genauen Beobachtung der Gesetze zu beeidigen.

Von dieser höchsten Verfügung werden demnach sämmtliche unterstehende Dominien und Gerichtsbarkeiten gegenwärtig nicht nur verständiget, sondern auch unter einem weiter dahin beauftragt: ihre Beamten, welche dermal das Richteramt in Streitsachen, und in den Gegenständen des adelichen Richteramtes verwalten, wenn es noch nicht geschehen, auf

die genaue Erfüllung der in Bezug auf die Rechtspflege bestehenden Gesetze nach dem weitern Absatze der mitkommenden Eidesformel zu beeidigen, und sich hierüber an das betreffende Kreisamt binnen drei Monaten auszuweisen; in Zukunft aber gleich bei der Aufnahme solcher Beamten, dieselben, falls sie sich nicht über die oben bemeldete, bei dem betreffenden Appellationsgerichte erfolgte Beeidigung ausweisen, in Eidespflicht zu nehmen. Eben so haben die Dominien auch die Beeidigung der Amtsschreiber, Gerichtsdiener und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, nach den ihnen in der beigeschlossenen Formel entsprechenden Absätzen, wo sie nicht geschehen, binnen drei Monaten, und in Zukunft bei ihrer Aufnahme vorzunehmen.

Diensteide.

Allgemeiner Eingang.

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz (jetzt Ferdinand) dem Ersten, erblichen Kaiser von Oesterreich; zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige; Erzherzoge zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des Oesterreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern, und abzuwenden.

a) Für diejenigen, die von dem Appellations-Gerichte zum Civil-Richteramte allein, oder zugleich zum Criminal-Richteramte als wahlfähig erkannt werden.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Angelegenheiten anvertraut werden würde, sein Amt nach seiner besten Ueberzeugung mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu behandeln; den Armen wie den Reichen gleiches unparteiisches Recht zu ertheilen; überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und wenn mit seinem Amte die Vertretung von Parteien vor Gericht nach den Gesetzen vereinbarlich sein sollte, die Pflichten eines rechtschaffenen und getreuen Sachwalters, ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenschaften der Parteien, redlich zu erfüllen; folglich das Recht zu befördern, nicht zu erschweren, oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen sich nicht gebrauchen zu lassen, dem Gegentheil zum Schaden seiner Partei mit Rath und That nicht behilf-

lich zu sein, aller Lästerungen gegen Gerichte und Gerichtspersonen sich zu enthalten, überhaupt sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Gesetze zu benehmen.

b) Für obrigkeitliche Wirthschafts-Oberbeamte.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Justizgeschäfte (und zwar je nachdem nämlich den Beamten eines oder das andere oder mehrere, oder alle den Wirthschaftsämtern zugewiesenen Justizgeschäfte anvertraut werden, sind hier die nachfolgend angeführten Geschäftszweige einzeln oder zusammen zu nennen) nebst dem Richteramte über schwere Polizei-Uebertretungen, die Führung der Grundbücher, die Verlassenschaftsabhandlungen, die Waisen- und Depositengeschäfte, die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die vorläufigen Vergleichversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen, das Richteramt über die dem Civil-Rechtswege vorbehaltenen Injurien-Händel, die Schätzung, Feilbietung und Sequestration von Realitäten, die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urteile nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen; sondern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

c) Für Gerichtschreiber, oder Actuare.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die ihm zukommenden Amtsgeschäfte fleißig und redlich zu besorgen; die Protocolle über Verhöre und mündliche Verhandlungen, so wie sie ihm in die Feder gesagt werden, genau aufzunehmen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von Acten Einsicht, Abschriften, oder Auszüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; überhaupt sich von der getreuen Erfüllung seiner Dienstpflichten durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht nicht abwendig machen zu lassen.

d) Für Gerichtsdiener.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, und ihnen mit geziemender Achtung zu begegnen; die ihm anvertrauten Schriften, Geld und Sachen, nach ihrer Bestimmung ungesäumt, und wohlbewahrt denjenigen, denen sie zukommen sollen, zu übergeben; die Zustellungsbogen der Ordnung und Wahrheit gemäß zu führen; niemanden, dem es nicht gebührt, zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Aus-

züge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern jedes ihm anvertraute Amtsgeheimniß sorgfältig zu verschweigen; die ihm befohlene Stellung von Parteien mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen; die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, sorgfältig zu bewachen, und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen, noch andern zu gestatten, überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen, und die ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Allgemeiner Schluß.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Inlande, noch im Auslande verflochten sei; und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

»Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden »habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkom„men. So wahr mir Gott helfe.”

Von dem Institute der Auscultanten.

312. Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1837. (Pol. G. S. 65. 418.)

Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen, einzelnen Vorschriften werden zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt, und zur allgemeinen, genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justiz-Beamte.

§. 2. Die Ernennung der sistemisirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auscultanten-Stelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

§. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeldlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu andern Justiz-Collegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben.

§. 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justiz-Collegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justiz-Collegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit, und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörden bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der unteren Behörden auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

§. 5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter sistemisirter Auscultanten-Stellen kein Concurs auszuschreiben: dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7. Bewerber um Auscultanten-Stellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justiz-Collegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen und folgende Belege anschließen:

a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig zu sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können:

e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultanten-Stelle;

f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine, in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll;

g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzu-

treten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen.

§. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justiz-Collegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhält, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Zöglinge der Theresianischen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Convictes können die verliehene Auscultanten-Stelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultanten-Stelle auszuweisen im Stande sind.

Hierzu ist von der obersten Justizstelle ein peremtorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur vom Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen.

§. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultanten-Stelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage der Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweisen.

§. 11. Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurteilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Characters, oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geschickte Räthe zu werden nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12. Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes, dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesen dringenden, und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann; so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisetzung des Gutachtens über Processe sowohl als Currentien ausarbeiten dürfen.

§. 13. Die Auscultanten werden nebstdem nach Ermessen des Amtsvorstehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotocollisten und Secretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14. Um solche Rechts-Candidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth sein könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultanten-Stelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 fl. vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15. Sistemisirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justiz-Collegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen. Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das sistemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf — weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhalts-Revers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann — das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den übrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften, dem im Dienste ältesten Auscultanten verleihen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genößen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem sistemisirten zu betheilen sind.

§. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem sistemisirten Adjutum verbundenen Auscultanten-Stelle mittelst Concurs-Ausschreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auscultanten-Stelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 17. Der Bezug sowohl eines sistemisirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem, bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 18. Die Civil- und Criminal-Justiz-Collegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auscultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;
b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres dieselbe bestanden haben;
c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit, und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicher Subjecte nicht verhindert werde.

Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt bei den, den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten l. f. Gerichtsstellen jährlich drei und dreißig Auscultanten ernannt wurden, und daß nur vier und zwanzig besoldete sistemmäßige Dienstplätze im Concepts-Fache, zu welchen sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.

313. Hofkanzleidecret vom 15. März 1844. (Pol. G. S. 72. 73.)

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. October 1843 wird im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, nachfolgende Verordnung bezüglich der Normirung des Instituts der Auscultanten bei den Magistraten, hinsichtlich deren Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten, erlassen.

§. 1. Das Institut der Auscultanten bei organisirten Magistraten ist eine Pflanzschule für den öffentlichen Dienst.

§. 2. Alle Verhandlungen wegen der Auscultanten gehen von den Magistraten dort, wo der Magistrat unmittelbar der Landesstelle untersteht, unmittelbar — dort, wo der Magistrat dem Kreisamte untersteht, durch das Kreisamt an die politische Landesstelle.

§. 3. Diese pflegt Rücksprache mit dem k. k. Appellations-Gerichte, und bei Aufnahme der Auscultanten auf sistemisirte Plätze, dann bei Verleihung sistemisirter Adjuten, steht die Ausfertigung des definitiven Beschlusses der politischen Landesstelle zu.

§. 4. Anträge zur Sistemisirung neuer Auscultanten-Stellen und zur Sistemisirung der Adjuten hat die politische Landesstelle nach vorläufiger Rücksprache mit dem Appellations-Gerichte, der vereinigten Hofkanzlei vorzulegen, damit diese gemeinschaftlich mit der obersten Justizstelle den Beschluß fasse.

§. 5. Der Bezug des Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem, bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 6. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 7. Bewerber um Auscultanten-Stellen haben ihre Gesuche bei jenen Magistraten zu überreichen, bei welchen sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege beizubringen:

a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form den Ausweis über Alter, Geburtsort und Stand;
b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;
c) die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung;
d) den Ausweis über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können;
e) das Wahlfähigkeits-Decret, wenigstens für eine Auscultanten-Stelle;
f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle, durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in rechtskräftiger Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung, zureichend gesichert ist.

   Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.
g) Die genaue Angabe: ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse etwa zwischen dem Bittsteller und einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen.

§. 8. Der ernannte Auscultant ist bei dem Magistrate, bei welchem derselbe aufgenommen wurde, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultanten-Stelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren vom Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, dann für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen und zur politischen Administration auszuweisen.

§. 10. Die Auscultanten sollen sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst auf eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurteilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Characters

oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geschickte Räthe zu werden nicht erwarten lassen, sobald man hiervon hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 11. Die Auscultanten haben, nach Ermessen und Verfügung des Gerichtsvorstandes, den Räthen an die Hand zu gehen, Actenauszüge und Referats-Entwürfe mit Beisetzung ihres Gutachtens, über Processe sowohl, als Currentien, unter Haftung des Rathes auszuarbeiten; sie sind auch zu den Amts-Obliegenheiten der Actuare, Rathsprotokollisten und Secretäre einzuüben, und auch bei jenen Magistraten, wo abgetheilte Senate bestehen, in allen Abtheilungen nach Erforderniß des Dienstes und Befund des Bürgermeisters zu verwenden.

§. 12. Auf die Urlaubsgesuche, welche die Auscultanten solcher Magistrate, wo keine Criminal-Gerichtsbarkeit ist, einbringen, um bei einem Magistrate, wo Criminal-Geschäfte vorkommen, die Praxis zu üben, hat auch die politische Landesstelle Einfluß zu nehmen.

§. 13. Die Magistrate haben zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auscultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche sich durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;
b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil-, Criminal- und politischen Richteramtsprüfung unterzogen haben, und welche Note jene erlangten, welche im Laufe des Jahres selbe bestanden haben;
c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht gehindert werde.

§. 14. In Ansehung der Anstellung, Verwendung und Entlassung der Auscultanten des Criminal- und Civil-Gerichtes des Wiener Magistrates, so wie in Ansehung der Betheilung derselben mit Adjuten, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

§ 217.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet. Fernere Bedingungen.

Anstellung der Gerichtsdiener (Gefangenwärter, Gefangenaufseher).

314. Hofdecret vom 1. Febr. 1815, N. 1131 d. J. G. S.

Die Patrimonial-Gerichtsinhaber haben nur solche Individuen als Gefangenwärter aufzunehmen, welche nebst einem unbescholtenen Leumunde auch die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung ihrer Berufspflichten besitzen, und ist die dießfällige Prüfung den Kreisämtern einzuräumen, auch kein Gefangenwärter ohne den kreisämtlichen Ausspruch, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze, aufzunehmen.

Wenn das Kreisamt das ihm von dem Patrimonial-Gerichtsinhaber zum Gefangenwärter vorgeschlagene Individuum tauglich findet, so hat es dasselbe sogleich zu beeiden, und zur genauen Erfüllung seiner aufhabenden Pflichten ernstlich zu ermahnen. Diesen Patrimonial-Gerichtsinhabern ist zur Pflicht zu machen, zur Versendung in was immer für Angelegenheiten entweder eigene Boten zu unterhalten, oder in den eintretenden Versendungsfällen Boten zu miethen, damit die Gefangenwärter von der Erfüllung ihrer Pflichten und die Sträflinge der nöthigen Aufsicht nicht entzogen werden.

Den Patrimonial-Gerichtsinhabern in Steiermark ist die Verbindlichkeit aufzulegen, die angestellten oder anzustellenden Gefangenwärter so zu besolden, daß sie aus ihrem Solde sich ihre Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse verschaffen können.

Endlich ist die Untersuchung und Bestrafung eines einer Pflichtverletzung angeschuldeten Gefangenwärters dem beeideten Landgerichtsverwalter oder Bezirks-Commissär, jedoch unter der Beschränkung aufzutragen, daß, wo es auf eine körperliche Züchtigung oder Entlassung eines Gefangenwärters ankommen sollte, die Bestätigung des diesfälligen Erkenntnisses bei dem betreffenden Kreisamte nachzusuchen sei.

315. Hofdecret v. 8. Jänner 1817, N. 1309 d. J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bei den Criminal-Gerichten zu beschließen befunden:

Es hat zwar noch ferner dabei zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bei den Civil-Arresten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannschaft genommen werden sollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Commanden, an welche sich mit Anzeigung der jedesmal nöthigen Eigenschaften der auszuwählenden Individuen zu wenden ist, anzuweisen, daß sie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienst leisten, der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorschlagen sollen, widrigenfalls die Unbrauchbaren auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurückgestellt werden sollen.

Es gestatten jedoch Seine Majestät, daß bei jeder Gefangenanstalt der dritte Theil der Gefangenaufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlichern in den härteren

Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Seine Majestät die weitere Weisung an die General-Commanden genehmiget: daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußern Wachposten bei den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtzeit, von dem Militär versehen werden sollen.

316. Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1833, N. 2619 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei findet in Uebereinstimmung mit der obersten Justizstelle, unter Aufhebung des Hofkanzlei-Decretes vom 10. Februar 1815 (Hofdecret vom 1. Februar 1815, N. 1131 d. J. G. S. **314**) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrschaften in Steiermark unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in diesem Gegenstande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlassen, den Kreisämtern hierbei aber zugleich zur Pflicht zu machen, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde (**317**).

317. Hofkanzleidecret vom 3. Febr. 1834, N. 2640 d. J. G. S.

Die wegen Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener für Steiermark erlassene Verordnung vom 27. Juni 1833 (**316**) wird auf Oesterreich unter und ob der Enns mit dem Beisatze ausgedehnt, daß die Anzeigen der Patrimonial-Gerichte an die Kreisämter über die Prüfungen stets mit einer genauen Angabe der persönlichen Eigenschaften des Anzustellenden zu versehen seien.

Beeidigung der Gerichtsdiener.

(Hfd. v. 5. Dec. 1812, N. 1018 d. J G. S. ad d) beim §. 216 **311**.)

Bau neuer Gefängnisse.

318. Hofdecret vom 9. October 1819, N. 1612 d. J. G. S.

In Zukunft ist kein Bau neuer Frohnfesten, und keine Erweiterung schon bestehender, ohne vorläufige Rücksprache mit den betreffenden Criminal-Oberbehörden mehr vorzunehmen.

§. 218.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; S. A. I. Nr. 11.

Erhebung der That, wenn der Beschuldigte zum Militär gehört.

319. Hofdecret v. 24. Juni 1808, N. 847 d. J. G. S.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande sein, so steht die

Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bei einer Gefahr am Verzuge aber, dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civilstande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär-Person gewesen wäre, nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

320. Hofdecret vom 15. October 1819, N. 1614 d. J. G. S.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. Juni 1808 (**319**), die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben, (Justiz-Gesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Z. 847, Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen N. XI.), auch bei der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande sein, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn dieses geschehen ist, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

Zweitens. Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln; jedoch

nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

§. 219.

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

Erklärung des Ausdruckes „angetroffen".

321. N. ö. App. Decret vom 29. März 1842, Z. 4254.

Der §. 219 des St. G. B. I. Thl. weiset das Verfahren mit der eines Verbrechens beschuldigten Person demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird, was natürlich nur von dem Zeitpuncte gelten kann, an welchem sie aus den gegen sie vorgekommenen Anzeigungen von dem Criminal-Gerichte als des Verbrechens beschuldigt erkannt wird; auch macht dieser Paragraf keinen Unterschied, aus welcher Veranlassung, oder aus welchem Grunde diese Person zur Zeit des gegen sie entstandenen rechtlichen Verdachtes in dem Criminal-Bezirke sich befindet.

Gerichtsbarkeit über die in den Gebäuden der deutschen Ordens-commende zu Frankfurt a. M. wohnenden öst. Unterthanen.

322. A. h. Anordnung v. 19 Sept. 1842, Hfd. v. 25. Oct. 1842, Z. 6384.

Nachdem das außer dem Weichbilde der Stadt Frankfurt gelegene Besitzthum des deutschen Ordens verkauft, und von der Commende dieses Ordens nur die Kirche und das Ordensgebäude in Sachsenhausen vorbehalten wurde, somit die Nothwendigkeit zur Besetzung der dermalen erledigten Stelle eines Verwalters zu Frankfurt entfällt, so wird mit Abänderung der §§. 3 u. 4 der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 (m. sist. Hdb. **764**) Folgendes festgesetzt.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die nach der erwähnten Verordnung unter österr. Gesetzen stehenden Personen wird von dem österr. Residenten in Frankfurt und im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter in gesandtschaftlichen Geschäften, von Jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen wenigstens im gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt.

Eben diese Beamte besorgen in politischen Angelegenheiten und in Rücksicht der schweren Polizei-Uebertretungen die der Obrigkeit zustehenden Geschäfte. Die Urteile jedoch werden sowohl in streitigen Rechtsangelegenheiten als in Criminal-Sachen und in Fällen einer schweren Polizei-Uebertretung von derjenigen Behörde erster Instanz in Wien geschöpft, welcher unter übrigens gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Die geschlossenen Processe oder Untersuchungsacten sind daher von dem Ordensgerichte zu Frankfurt an diese Behörde einzusenden, und von letzterer mit Beilegung des Urteiles und der Entscheidungsgründe zur Zustellung des Erkenntnisses und zur weiteren Verfügung an das Ordensgericht zurückzustellen.

Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justiz-Sachen unter dem n. öst. Appellations-Gerichte, in anderen Geschäften unter der n. ö. Landesregierung.

Bei dem Appellations-Gerichte und der Regierung können sowohl gegen die in Wien erfolgten Erkenntnisse, als gegen die Verfügungen und das Verfahren des Ordensgerichtes zu Frankfurt Beschwerden angebracht werden.

Alle in den übrigen Paragrafen der a. h. Verordnung vom 20. November 1838 enthaltenen Bestimmungen bleiben in Rechtswirksamkeit.

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

Verfahren bei Jurisdictions-Streitigkeiten.

323. Justizhofdecret vom 30. Dec. 1825. (Zeit. für ö. R. 1827 Z. 68.)

Wenn unter dem Vorwande eines erlassenen Steckbriefes oder aus einem andern Grunde Jurisdictions-Streite entstehen, so hat das Appellations-Gericht dafür zu sorgen, daß mit Vorbehalt der Entscheidung über die Competenz und die Tragung der Kosten die Untersuchung einstweilen, bis zur möglichst zu beschleunigenden Erledigung des Jurisdictions-Streites, durch eine von dem Appellations-Gerichte provisorisch zu bestimmende Criminal-Behörde unaufgehalten mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt und Thätigkeit geführt werde.

§. 221.

Ausnahmen.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219 und 220 sind folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adelige Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes

Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

Ausdehnung dieser Anordnung auf die l. f. Collegial-Criminal-Gerichte.

324. Hofdecret vom 6. August 1818, N. 1484 d. J. G. S.

Die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte sind, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdictions-Bezirke über die in dem ersten Absatze des §. 221 des St. G. B. I. Thl. benannten Personen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt; wobei es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem §. 224 vorbehalten bleibt, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Criminal-Gerichte insbesondere aufzutragen.

Nähere Bestimmung dieses Absatzes.

1) Landesfürstliche Beamte.

Begriff derselben überhaupt.

(§. 85 St. G. I. Th. und die Novellen dort.)

Dazu gehören noch:

a) Die Hofdienerschaft.

325. Hofdecret vom 26. April 1799, N. 468 d. J. G. S.

Jene Dienerschaft des k. k. Hofstaates, welche gleich den Staatsbeamten aus dem Universo ihre Bezahlung erhält, ist allerdings auch zu derselben Kategorie zu rechnen (**500**).

b) Subjecte der Hofapotheke.

326. Hofkanzleidecret vom 6. April 1805. (Krop. 20. 319.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß sämmtliche Subjecte der Hofapotheke als k. k. Hofapotheken-Beamte anzusehen seien.

c) Hoftheaterbeamte.

327. Hofdecret vom 8. Febr. 1828, N. 2328 d. J. G. S.

Die Hoftheaterbeamten sind wie die Beamten der übrigen Hofämter zu behandeln.

d) Lehrer an den Hauptschulen.

328. Hofdecret vom 10. August 1822, N. 1887 d. J. G. S.

In Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 u. 447, des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf S c h u l l e h r e r, wird bedeutet: daß zwar

die Lehrer an den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind. Diesem nach ist der §. 221 des I. Theiles des Strafgesetzes nur bei den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen. Da jedoch in den §§. 304 u. 447 des Strafgesetzes von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen dieser beiden Paragrafe für alle Schullehrer gelten.

Ausgenommen sind:

a) Die k. k. Finanzwache.

329. Hofkammerdecret vom 21. April 1843. (Polit. G. S. 71. 119)

§. 244. Die Glieder der Finanzwache, welche vom Aufseher bis einschließig zum Ober-Commissär keinen dauernden Standort haben (§. 27), unterstehen in (Civil- und) Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft zukommt. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen.

b) Gerichtsdiener.

330. Hofkammerdecret vom 4. März 1843, Z. 3590. (Zeitsch. für ö. R. 1843 Z. 284.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: „ob die Gerichtsdiener der Mercantil- und Wechselgerichte in Absicht der Anwendung des §. 70 Z. 2 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 als Beamte oder als Diener zu betrachten seien," wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß in dem berufenen §. 70, Z. 2 unter dem Ausdrucke „Dienerschaft", als dem Gegensatze von Beamten, auch die Gerichtsdiener der k. k. Landrechte, Mercantil- und Wechselgerichte, und anderer Gerichtsbehörden begriffen seien.

c) Postmeister und Postexpeditoren.

331. N. ö. Regierungsdecret vom 2. März 1821, Z. 4141.

Postmeister, obschon sie beeidet sind, und Aerarial-Beihilfe beziehen, wie auch wichtige Dienste versehen, gehören im strengeren Sinne nicht unter die Kategorie der landesfürstlichen Beamten.

332. Ob der enns. Regierungsverordnung vom 2. Febr. 1835, Z. 3389. (Ob der enns. Prov. G. S. 17. 21.)

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Jänner d. J. Z. 3694 gehört ein Postexpeditor bei den k. k. Poststationen nicht in die Kategorie der öffentlichen Beamten oder Staatsdiener, sondern steht lediglich mit Zustimmung der Staatsverwaltung im Privatdienste des betreffenden Postmeisters, wobei er jedoch für den Postdienst, den er unter Haftung und Verantwortung seines Dienstherrn ausübt, vorher geprüft und beeidet werden muß.

d) Schullehrer an Trivialschulen.

(Hfd. v. 10. Aug. 1822, N. 1887 d. J. G. S. oben 328.)

2) Adelige Personen.

333. Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1838, Z. 3255. (Pichl 64. 180.)

Die Vorrechte des inländischen — Adels sind:

b) Der privilegirte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adeligen — in Criminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz.

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich auf folgende:

b) Er gehört vor das Forum der Landrechte.

Ausnahme für Galizien.

334. Hofdecret vom 2. März 1805, N. 716 d. J. G. S.

Criminal-Untersuchungen über Adelige, welche in der Bukowina betreten werden, sind von dem nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organisirten Criminal-Gerichte zu Czernowitz vorzunehmen.

335. Hofdecret vom 20. April 1805, N. 725 d. J. G. S.

Adelige Personen in beiden Galizien, wenn sie eines anderen Verbrechens als jener, welche in dem zweiten Absatze des §. 221 des ersten Theiles des Strafgesetzes angeführt sind, beschuldiget werden, sollen durch dasjenige Criminal-Gericht, in dessen Bezirke sie angehalten werden, und nicht ausschließig durch das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz untersucht und abgeurteilt werden; jedoch ist jedes Criminal-Gericht außer der Hauptstadt verbunden, so oft ein Adeliger bei demselben angeschuldet wird, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugnisse, mit Rücksichtnehmung auf den Stand des Beschuldigten, statt des ordentlichen, ein anderes Criminal-Gericht zu delegiren.

3) Ordensritter.

336. Hofdecret vom 10. Dec. 1814, N. 1113 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß für die Zukunft alle jene Individuen, welchen Höchstdieselben einen Ritterorden verliehen oder den Ritterschlag ertheilt haben, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben, sich des privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen für ihre Person zu erfreuen haben.

337. Patent vom 28. Juni 1840. (Polit. G. S. 68. 255.)

§. 16. Die Mitglieder des deutschen Ordens stehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder andern Rücksicht

unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. — — — Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden *).

4) Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion.

338. Hofdecret vom 20. Febr. 1794, N. 158 d. J. G. S.

Die den Magistraten über die unadelige Geistlichkeit nach den Diöcesan-Bezirken zugewiesene Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht auf die pensionirten Laienbrüder, auf die Exnonnen, auch nicht auf die bloß mit den vier unteren Weihen versehenen Personen **).

339. Hofdecret vom 17. Juni 1808, N. 845 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigtamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen werden.

5) Immatriculirte Mitglieder einer Universität.

340. Hofdecret vom 9. Febr. 1827, N. 2253 d. J. G. S.

Da bei mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entstanden ist, auf welche immatriculirte Mitglieder einer Universität oder eines Liceums die §§. 221, 304 u. 446 des St. G. B. über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Seine Majestät zu erklären befunden: daß die erwähnten Paragrafe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine academische Würde bekleidende Mitglieder einzuschränken, folglich auf Studierende oder solche, die ohne eine bleibende academische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seien; wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich, als sie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hiervon, so wie, wenn das Urteil erfolgt sein wird, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen.

S. X. I. Nr. 12 2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

---

*) Diese Vorschrift wurde in den neu redigirten Statuten des deutschen Ritterordens (17. Capitel), welche mit Hofkanzleidecret v. 16. Jänner 1841 (polit. G. S. 69. 10) den sämmtlichen Länderstellen der deutschen Provinzen im Auszuge mitgetheilt wurden, erneuert.

**) Dieses Hfd. verfügte, wem der damals privilegirte Gerichtsstand über die katholische Geistlichkeit gebühre.

Ausnahmen.

a) Bei der Störung der öffentlichen Ruhe.

341. Hofdecret vom 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobei dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224, ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urteil, über das in den §§. 57 u. 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten.

b) Bei der Credits-Papierverfälschung.

342. Hofdecret vom 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S.

Der §. 221, N. 2, ersten Theiles des Strafgesetzes, welcher vorschreibt, daß der einer Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere Beschuldigte an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern sei, kann nur von dem Falle zu verstehen sein, wo gegen jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Credits-Papiere verfälscht, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber, wenn jemand sie außerdem irrig oder allenfalls betrüglicher Weise ausgegeben hat.

In Criminal-Fällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freien Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 ersten Theiles des Strafgesetzes die Freilassung erst nach kundgemachtem Urteile geschehen kann; in den in dem §. 433 erwähnten Criminal-Fällen aber das Urteil des unteren Richters noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden muß.

3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militär-Commando übergeben werden.

Militär-Gerichtsbarkeit.

Im Allgemeinen.

343. Patent vom 31. Dec. 1762. (Krop. 4. 133.)

Die Norma, wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militär-Stellen zu halten (vom 14. September 1745), wird in ein- und anderem abgeändert, und anmit vorgeschrieben:

1) Unter die Militär-Jurisdiction gehören nicht nur alle, welche in wirklichen Kriegsdiensten sind, sondern auch die verabschiedeten Officiere, wenn sie den Militär-Character beibehalten, desgleichen die Arcieren und ihre Provisoren, wie auch die ungarische Noble-Garde.

2) Die Feldmediker und Chirurgen haben sich auch außer der Campagne der Militär-Jurisdiction zu erfreuen, in so lange sie bei dem Militär engagiret sind und eine Gage beziehen; es wäre dann Sache, daß ein dergleichen Medicus oder Chirurgus einer erbländischen Universität einverleibt wäre, und sich bei solcher befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhaltet, practiciren wollte, in welchen beiden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Ortes nicht entziehen kann.

3) Die Bedienten der Militär-Personen, nicht nur bei einem wirklichen Feldzuge, sondern auch außer diesem, in so lange sie in ihrer Herren Dienste sich befinden, haben lediglich ihre Dependenz von dem Militär. — — —

5) Die Militär-Pupillen gehören während der Minorität unter die Militär-, nach erlangter Majorennität aber unter die Civil-Jurisdiction, und haben die **judicia militaria mixta**, oder das Regiment die majorenn gewordenen Pupillen alsdann alsogleich abzufertigen, ihnen das Ihrige zu verabfolgen, mithin nach erreichter Vogtbarkeit mit den Kindern oder Pupillen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch annehmende Dienste sich dem **Foro militari** von neuem untergeben. Auf gleiche Weise haben

6) die Civil-Pupillen unter der Civil-Jurisdiction zu verbleiben, wenn sie gleich in die Militärdienste treten, außer in Dienstsachen, und in Militär-Verbrechen, in welchem ein so anderen Falle sie allein dem Militär-Foro unterstehen sollen. Eben so gehören auch

7) Die Militär-Witwen — — — — in allen ihren Handlungen, unter die Militär-Jurisdiction.

8) Deßgleichen auch nach der dermaligen Verfassung das Personale des Commissariats sowohl, als des Proviantwesens.

9) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, ob sie schon neben anderen Kundschaften auch bei der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genießen, bleiben bei dem bürgerlichen Foro. Dagegen gehören jene unter das Militär und Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern im allgemeinen Militärsolde stehen, und daher keine Civil-Gebäude oder andere Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

10) Die fremden Officiere, so bei auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militär-Jurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civil-Gerichtsbarkeit.

11) In Malefiz-Sachen, wenn der Thäter eine wirkliche in k. k. Felddiensten stehende Militär-Person ist, und in Wien betreten wurde, gehört die Untersuchung und Bestrafung ohne Unterschied vor die Kriegsstelle, so sich allda aufgerichtet befindet.

12) Die Captur, oder Einfangung kann obgefahrszeit von jeglicher Civil-Obrigkeit geschehen.

13) Sollen die Civil- und Militär-Obrigkeiten alle Zeugen, so zur Untersuchung nöthig sind, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonsten allenthalben einander willigst die Hand bieten. —

14) Wenn ein Soldat wegen Mißhandlungen in Verhaft käme, so ist solcher ohne Ausnahme dem Regimente zu übergeben.

15) In Militär-Verbrechen, so ein Soldat als Soldat begehet, und so oft er gegen die Kriegsartikel handelt, hat das Regiment, es möge Officiere oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern. Es soll aber auch besagtes Regiment die Delinquenten von der Zeit der demselben, oder dem nächsten General-Commando geschehenen Erinnerung über zwei Monate nicht entstehen lassen, widrigens die Aetzung und die übrigen Kosten zu ersetzen gehalten sein.

16) Die Stabs- und Oberofficiere, dann deren Frauen hat das Regiment oder der Hofkriegsrath zu processiren.

17) Unterofficiere und Gemeine, welche die Todesstrafe verdienen, sind dem Regimente, falls solches sich im Lande befindet, auszufolgen, widrigenfalls dem General-Commando zur Uebergabe anzutragen.

18) Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspiegelndes Beispiel im Orte des Verbrechens erforderte, so hat sowohl der Hofkriegsrath, als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

19) Soldaten oder Stabsbediente, deren Regiment nicht im Lande ist, wenn solche vom Militär- oder Landgerichte verurteilet worden, sind vor der Execution dem Regimente anzudeuten.

23) Wenn einer eine Rechtssache bei einer Justizstelle anhängig hat, und Soldat wird, so ist die Rechtssache doch bei der Justiz zu endigen. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Inquisit, oder Bösewicht sich anwerben läßt (**345**).

344. Hofkanzleidecret vom 15. Sept 1808. (Krop. 25. 121.)

§. 1. — — — Um (aber) allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militär-Personen **ad militiam vagam**, und welche **ad militiam stabilem** zu rechnen seien, soll bei der veränderten Verfassung des k. k. Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrathe, bei der Genie-, Artillerie-, und Gränz-Direction angestellten Generäle.
b) Der Generalstab.
c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten, sammt dem Platzpersonale und dem Garnisons-Auditoriate.

d) Die gesammten Regimenter und Corps, und in activer Dienstleistung stehenden Landwehr-Bataillons.
e) Die vier k. k. Garden, und die Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Oeconomie-Commissionen.
g) Das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.
h) Die Garnisons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberste Schiffamt.
l) Das Ingenieur-, Mineur-, Sappeur-, und das Militär-Fuhrwesen-Corps.
m) Das Feldzeugamt.
n) Die Fortifications-Districts-Directionen.
o) Die Feldkriegs-Kanzleien bei den General- und Militär-Commanden.
p) Die bei den General-Commanden und Militär-Bezirken angestellten Feld-Stabsärzte. (Hofkr. Circ. v. 26. April 1822, lit. N. 1153.)
q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofoßen.
r) Das Feldkriegs-Commissariat.
s) Das Verpflegsamts- und das Militär-Bäckerpersonale.
t) Die Kriegs-Casse-Beamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und also nicht mit dem Kammer-Zahlamte vereinigt sind.
u) Die Cordons-Abtheilungen.
v) Die Transport- und Sammelhaus-Commanden.
w) Alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten.
x) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege, zu Feldkriegsdiensten anzustellenden stabilen Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civil-Stande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militär-Geistlichkeit anzuerkennen.

B. **Ad militiam stabilem** gehören:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.
b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Officiers-Characters quittirten Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamten und Stabsparteien.
c) Die bei dem Militär-Appellations-Gerichte, dann
d) bei den **Judiciis delegatis militaribus vel mixtis** angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, so fern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören.
e) Die ungarische Kronwache.
f) Die Polizeiwache (sammt den Officieren derselben).
g) Die Josefinische medicinisch-chirurgische Academie.
h) Die Militär-Gestüt, Beschäll- und Remontirungs-Departements (Hofkr. Circ vom 11. Jänner 1824, N. 42), wenn nicht eigene Militär-Capläne bei denselben angestellt sind, und das dem Thier-

Arznei-Institute beigegebene Militär-Commando. (Gub. Vdg. v. 21. Febr. 1824, Z. 9235 in der Prov. G. S. für Galizien und Lodomerien, 6. Jahrg. S. 24.)

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Hernalser Officiers-Töchter-Institut.

l) Das Gewehr-Fabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrer-, Pulverstampf- und Salniter-Personale.

m) Die Patental-Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Tracteurs in Casernen und sonstigen Militär-Gebäuden.

o) Die Witwen und Waisen aller Militär-Personen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

Insbesondere.

1) Assentirte Militärpersonen, welche

a) vor der Assentirung ein Verbrechen begangen haben, —

345. Verordnung an das allg. Militär-Appellations-Gericht vom 25. Dec. 1818, F. 1338. (Mil. G. S. 1818. 348.)

Ueber die im Allgemeinen in Anregung gebrachte Anfrage: wann die im Militär dienenden Individuen, im Betretungsfalle eines noch vor ihrer Assentirung begangenen Verbrechens, an das Civile zur Aburteilung und Bestrafung zu überlassen seien, wird sich bloß auf den §. 23 der Jurisdictions-Norm vom 21. December 1762 (**343**) welche keineswegs als aufgehoben zu betrachten ist, bezogen.

346. Galiz. Gubernial-Verordnung vom 3. Sept. 1833, Z. 53348 (Galiz. Prov. G. S. 15. 240.)

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Dominium einen Mann im Zuge der gegen ihn anhängig gewesenen Criminal-Untersuchung ans Militär gestellt hat, wo sodann die Untersuchung nach dessen Assentirung zum Abbruch des Militärdienstes durch das Militär-Gericht fortgesetzt werden mußte.

Da es jedoch sowohl den Jurisdictions-Vorschriften, als auch der Rücksicht für den Militärdienst entspricht, daß Militär-Pflichtige hinsichtlich der im Civilleben begangenen Gesetzesübertretungen auch noch vor ihrer Assentirung von den Civil-Gerichten untersucht und abgeurteilt, nicht aber erst beim Militär durch Untersuchungen dem Dienste entzogen werden, so haben die k. k. Kreisämter über Ansinnen des k. k. General-Militär-Commando sämmtlichen Dominien zu bedeuten, daß sie die wegen Verbrechen (oder bedeutendern Polizeivergehen) entweder schon in Untersuchung befindlichen oder dazu geeigneten Leute vor vollendeter Untersuchung zum Militär bei sonstiger Verantwortung nicht abgeben sollen.

b) oder während der unbefugten Assentirung begehen.

347. Hofkriegsräthliches Rescript vom 17. Mai 1839 N. 1498. (Pichl. 67. 18.)

— — Solche Freiwillige sind daher, wenn sie es verlangen, vom Militär zu entlassen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung ihre zu frühe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civil-Gerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Last fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben und bei ihren Truppenkörpern außer Stand zu bringen, vorausgesetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militär-Eintritt noch nicht erreicht gewesenen Minimal-Alters gehörig erwiesen ist.

348. Justizhofdecret vom 8. Febr. 1841. (Krop. Goutta-Pichl 67. 18.)

In Gemäßheit des von dem k. k. Hofkriegsrathe anher gestellten Ersuchens wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf die in Folge der a. h. Entschließungen vom 22. August 1837 und 29. April 1839 erlassenen Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes v. 6. Februar 1838, Z. 245 und 17. Mai 1839, Z. 1498 hiermit aufgetragen, die demselben untergeordneten Criminal-Gerichte unter Anschluß einer Abschrift von diesen zwei beiliegenden Rescripten *) anzuweisen, daß sie die im Militär dienenden Individuen, wenn sie während der Militär-Dienstleistung ein Verbrechen begangen haben und wenn bei der militärgerichtlichen Untersuchung die Gesetzwidrigkeit, somit die Ungiltigkeit des Assentirungs-Actes aus dem Titel des zur Zeit der imperativen Abstellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten gesetzlichen Alters gehörig erhoben und bestätigt worden ist, ohne Anstand von den competenten Militär-Behörden zur entsprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen.

2) Beurlaubte Militär-Mannschaft.

349. Hofkanzleidecret v. 5. Mai 1837. (Pol. G. S. 65. 151.)

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 ist durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Z. $\frac{19236}{1431}$, bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so wird in Erfüllung einer weiteren allerhöchsten Entschließung vom 3. März d. J., erklärt:

§. 1. Der Ausdruck: „Civil-Gerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

---

*) Das Wesentliche der im Texte der Hofverordnung erwähnten 2 Rescripte ist in diesem schon enthalten, daher sie hier weggelassen wurden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit.

Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen einzuliefern, da durch die Beurlaubung die Militär-Pflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes, in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt; so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil-Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civil-Gerichte zu bestrafen waren, aber erst nach der Einberufung entdeckt wurden, ist derselbe von dem Militär-Gerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Civil-Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburteilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburteilung desselben der Militär-Behörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschriften, zu überlassen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in Fällen, in welchen es ihnen zustehet, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urteil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urteile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurteilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militär-Behörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Mi-

litär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurteilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurteilt, so ist derselbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando nach der Anordnung des §. 8 von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urteile zukommt, aus dem Militär-Stande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

350. Hofkanzleidecret vom 6. Octob. 1837. (Pol. G. S. 65. 488)

Mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 5. Mai l. J. Z. 9817, (**349**) wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe der Landesstelle bedeutet, daß die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

351. Hofkanzleidecret vom 12. August 1842. (Pol. G. S. 70. 217.)

Im Nachhange zu der Hofkanzleiverordnung vom 5. Mai 1837 (**349**) wird die Landesstelle erinnert, daß zu Folge der a. h. Entschließung vom 3. März 1837 die mit dem Hofkanzleidecrete vom 31. Juli 1835 bekannt gemachte a. h. Entschließung vom 27. Juni 1835 über die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, und daß es sich von selbst verstehe, daß dieß der nemliche Fall auch hinsichtlich der Militärgränze ist.

3) Bewohner der Militärgränze.

352. Hofdecret v. 7. Juli 1821 N. 1776 d. J. G. S.

——— Was (hingegen) die Criminal-Gerichtsbarkeit belangt, so ist die Vorschrift des §. 221, N. 3, I. Theiles des Strafgesetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum activen Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. 219, I. Theiles des Strafgesetzes verfahren werden. Jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Classe, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer

der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächsten Militär-Commando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränz-Behörden abgeliefert, und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besonderen Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können. (353.)

353. Hofdecret v. 17. Sept. 1830 N. 2481 d. J. G. S.

Ueber die Bitte um nähere Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die, außer dem standrechtlichen Verfahren in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Gränze sind, wird erkläret, daß, gleich wie außer dem Falle des Standrechtes, nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 7. Juli 1821, N. 1776 der J. G. S. (352), die Behörden der Militär-Gränze, über die in diesem Hofdecrete bezeichneten, nicht unbedingt der Gerichtsbarkeit der Militär-Gränze in allen Fällen unterworfenen Gränzeinwohner, die Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn diese ein Verbrechen außer der Gränze begehen, und außer der Gränze betreten werden, eben so nothwendiger Weise auch im umgekehrten Falle, die Criminal-Behörden außer der Militär-Gränze ihre Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn Einwohner anderer Provinzen ein Verbrechen in der Militär-Gränze verüben, und auch daselbst angehalten werden.

4) Deserteure.

354. Hofdecret v. 15. Jänner 1814, N. 1080 d. J. G. S.

Es hat sich zu wiederholten Malen der Fall ergeben, daß mehrere von den Civil-Criminal-Gerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteure wären, ohne alle genommene Rücksprache ohne weiters in das Stabs-Stockhaus zur Untersuchung und Aburteilung abgeliefert worden sind, und sich durch die nachträgliche Erhebung die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe bewähret hat. Zur künftigen Vermeidung der aus dem obbemeldten Vorgange sowohl für das Militär-Aerarium als auch für die Criminal-Justizpflege überhaupt entstehenden wesentlichen Nachtheile, sind die Civil-Criminal-Gerichte allgemein anzuweisen, daß solche bei denselben insitzende Inquisiten, welche sich für Deserteure ausgeben, erst nach der von dem betreffenden General-Commando eingeholten Bestätigung dieser Angabe an das Militär abzuliefern seien.

5) Gardediener.

355. Hofdecret vom 12. Juli 1787, N. 692 d. J. G. S.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienst in publico bloß bei der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaften auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde; jene hingegen, welche überhaupt in publico einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn sie der Garde nicht dienten.

6) Kinder von Militärpersonen.

356. Hofdecret vom 16. Juli 1791, N. 167 d. J. G. S.

Die Militärkinder sollen auch nach erlangter Großjährigkeit, so lange sie die Militär-Pension beibehalten, unter der Militär-Gerichtsbarkeit verbleiben.

357. Hofdecret v. 13. Nov. 1829, N. 2439 d. J. G. S.

Der Hofkriegsrath hat am 22. Jänner 1829 dem Militär-Appellations-Gerichte die Belehrung ertheilt: daß minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese letzteren mögen am Leben oder schon verstorben sein), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civilpersonen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seien, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civilpersonen verschaffen, eintrete.

7) Landstände und ihre Dienerschaft.

358. Hofdecret vom 19. Mai 1785, N. 432 d. J. G. S.

Ein zum Militärkörper gehöriger, begüterter oder unbegüterter Landmann stehet in landgerichtlichen Fällen, es mag sich um eine Militär- oder andere Gattung von Verbrechen handeln, unter der Militär-Gerichtsbarkeit; nur ist diese angewiesen, ehe das Criminal-Urteil gegen den Landmann kundgemacht wird, dem Chef der Stände, zu denen der Uebelthäter gehört, die Sache anzuzeigen, damit derselbe ohne weiters aus dem Cataster der Stände ausgelöscht werde.

359. Hofdecret vom 7. August 1786, N. 568 d. J. G. S.

Alle Hausofficiere und Bediente auch jener Militärpersonen, die als begüterte Landleute dem Landrechte unterstehen, gehören immer unter die Militär-Gerichtsbarkeit; dagegen sind alle bei derlei Militären in Diensten stehende Beamten, als Räthe, Secretäre, Kanzellisten, Registraturs- oder Casse-Beamte, der Civil-Jurisdiction unterworfen, ohne Unterschied, ob sie auf derselben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden.

8) Landwehre.

360. Hofdecret vom 16. Juli 1813, N. 1064 d. J. G. S.

In Bezug auf die neue Organisirung der Landwehre haben Seine Majestät vermöge des neunten Abschnittes dieser Instruction, so viel es die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Officiere und Mannschaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normal-Vorschriften festzusetzen geruhet:

A.

Ueber die Landwehr-Officiere.

§. 68. Hieraus ergibt es sich von selbst, daß gegen einen Landwehr-Officier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehet, sowohl der

in der Gerichtsordnung vorgesehene vorsichtsweise, als auch der Executions-Arrest von der competenten Gerichtsbehörde bewilliget werden kann; jedoch muß von dieser dem betreffenden Regiments-Commando oder bei dessen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Commando, unter welchem der zu arretirende Officier stehet, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieses hat ihm seinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückstellt, sobald derselbe aus dem Civil-Arreste zurückkommt. Jeder Landwehr-Officier hat, sobald er in Civil-Arrest kömmt, sogleich seine Uniform abzulegen, und dieselbe erst dann wieder zu tragen, wenn er aus demselben zurückkömmt, und seinen Degen wieder erhalten hat.

§. 70. In Criminal-Verbrechen untersteht der Landwehr-Officier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht seines Landwehrverbandes. Geschieht das Verbrechen während der Concentrirung, so läßt ihn der Regiments-Commandant unter Arrest der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Officiers die §. 68 erwähnte Modalität einzutreten. In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Officiere wegen begangener Verbrechen gefällten Urteiles ist sich nach Maßgabe der §§. 446 u. 447 des St. G. I. Thls., 2. Abschnittes, 12. Hauptstück, zu benehmen, hiermit ist das Urteil sammt Acten von dem Criminal-Obergerichte dem Landes-Chef einzusenden, und von diesem, einverständlich mit dem General-Commando, die dem §. 446 des Strafgesetzes angemessene Verfügung zu treffen.

§. 71. Bei Dienstesvergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Officier sowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regiments-Gericht desjenigen Regimentes, welchem das Landwehr-Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um da nach Militärgesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In solchen Fällen ist aber das **jus gladii et aggratiandi** über die Landwehr-Officiere dem General-Commando vorbehalten.

B.

Ueber die Landwehr-Mannschaft.

§. 74. Die Landwehr-Mannschaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiction untergeordnet.

§. 75. Auch während der Concentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adeligen Richteramtes dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Commando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgesetzes behandelt.

361. Justizhofdecret vom 28. Dec. 1835 (N. ö. Prov. G. S. 17. 274.)

In Folge a. h. Entschließung vom 23. April 1835, haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone, so lange letztere in acti-

ver Militär-Dienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

362. Hofkriegsraths Circulare v. 15. Nov. 1843 K. 4270.

11. Die mit letztem October aus dem Stande des Linien-Truppenkörpers oder der Militärbranche entlassenen ausgedienten und mit Landwehrkarten d. J. betheilten, jedoch erst im nächsten Frühjahre in das betreffende Landwehr-Bataillon einzureihenden Capitulanten unterstehen während dieser Zwischenzeit in allen Beziehungen der Civil-Jurisdiction.

9) Marine.

363. Jurisdictionsnorm für die Militär-Marine. (Kundgemacht mit Hfd. v. 3. Dec. 1824, N. 2054 d. J. G. S.)

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit der k. k. Marine durch höchste Entschließung vom 10. September 1824 folgender Maßen zu bestimmen befunden:

§. 1. Die Marine ist ein Theil des k. k. Militärkörpers, und hat als solcher ihre besondere Gerichtsbarkeit, sowohl in Straf- als in Rechtsfällen, in und außer Streitsachen.

§. 2. Der Marine-Jurisdiction unterstehen alle jene Personen, welche aus der Marine-Casse ihre Gage oder Besoldung erhalten; insbesondere aber:

a) alle Marine-Officiere, Cadeten, Unter-Officiere, Gemeine, Matrosen, und alle sonstigen zur Equipage eines k. k. Kriegsfahrzeuges gehörigen Personen;
b) die Capläne, die zum Feldkriegs-Commissariate, zur Administration, zur Intendanz, zum Auditoriate, zur Kanzlei und Casse gehörigen Individuen, dann die sonstigen nach dem Regulament bei der Marine in einer Dienstleistung stehenden Personen;
c) die Wundärzte der Marine;
d) alle jene, welche bei dem k. k. Arsenale wirklich angestellt oder als Arbeiter angenommen, und in die Register eingetragen sind, die letzteren aber nur in Straffällen, jedoch mit Berücksichtigung der in §. 3 enthaltenen Ausnahmen;
e) aller vorgenannten Personen, Ehefrauen, Kinder und Dienstleute beiderlei Geschlechtes;
f) die bei der Marine eingebracht werdenden falschen Werber, welche einen k. k. Unterthan zur Annahme fremder Kriegsdienste, oder auch nur einen an die Marine-Kriegsartikel gebundenen Mann zur Ansiedlung in fremde Länder zu bereden suchen;
g) die Sträflinge des Bagno marittimo vom Militärstande; jene hingegen, die von Civil-Strafgerichten dahin abgegeben werden, nur dann, wenn sie im Disciplinar-Wege zu bestrafen sind; indem diese wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung und Aburteilung an jene Civil-Behörde abgegeben werden müssen, die sie in das Bagno abgesendet hat;

h) wer immer im Arsenale in einem Verbrechen betreten wird;
i) die zur Kriegs-Marine gehörigen Uebertreter der Sanitäts-Anstalten;
k) die von der Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber.

§. 3. Von den im vorstehenden Paragrafe lit. a bis lit. e benannten Personen sind jedoch ausgenommen:

a) der Marine-Ober-Commandant, welcher mit einem commandirenden Generale in gleichem Verhältnisse steht, und alle Personen vom Obersten und Schiffs-Capitän aufwärts, dann die Departements-Chefs und Referenten bei dem Marine-Ober-Commando, welche in Rechtsfällen in und außer Streitsachen dem venetianischen Judicio delegato militari zugewiesen sind;
b) die bei der Marine dienenden wirklich begüterten Landmänner und Fideicommiß-Besitzer, welche nur in Straffällen, und wenn sie auf ihre Gage belangt werden, zur Marine-Gerichtsbarkeit gehören, in sonstigen Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber in jenen Ländern und Provinzen, wo fora nobilium vorhanden sind, dem derjenigen Provinz unterstehen, wo ihre Güter liegen, oder wo sie ihren Wohnsitz haben;
c) die begüterten Landmänninen der im vorhergehenden Absatze b enthaltenen Erklärung;
d) die deutschen Ordensritter, und selbst diese nur in Sterbfällen;
e) die unehelichen oder aus einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie nicht legitimirt sind, oder die Mutter nicht selbst der Marine-Jurisdiction untersteht;
f) die Kinder der unter der Marine-Jurisdiction stehenden Personen, wenn sie eine Bedienstung außer der Marine oder ein bürgerliches Gewerbe antreten, oder nach erreichter Großjährigkeit ihre eigene Haushaltung führen;
g) die Töchter, welche an nicht zur Marine gehörige Personen verehelicht sind;
h) die in eine Provinzial- oder Militär-Versorgung außer der Marine übernommenen Kinder;
i) die Weiber, Kinder und Dienstleute derjenigen, welche nur während einer Fahrt (Campagna) oder sonst auf eine bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen, oder als einregistrirte Arbeiter zu Arsenals-Diensten gebraucht werden; nicht aber auch jene der Capitulanten;
k) die Dienstleute, welche nicht zur persönlichen Bedienung, sondern einer Realität oder eines Gewerbes wegen, aufgenommen sind.

§. 4. Die von der Marine mit Pension oder nur mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen Officiere und sonstigen Personen, wie auch alle Witwen und Waisen, deren Ehegatten und Väter im Dienste der Marine verstorben sind, unterstehen in Straffällen dem General-Commando; in Rechtsfällen in und außer Streitsachen aber dem Judicio delegato militari desjenigen Landes, in welchem sie sich aufhalten.

§. 5. Die Patental-Invaliden stehen unter der Civil-Jurisdiction ihres Wohnortes. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

10) Patental-Invaliden.

364. N. ö. Regierungs-Verordnung v. 10. März 1823, Z. 11088. (N. ö. Prov. G. S. 5. 100.)

Zufolge einer, von dem k. k. General-Militär-Commando erhaltenen Mittheilung vom 4. März 1823, hat sich schon mehrfältig der Fall ergeben, daß Patental-Invaliden, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, dem hiesigen Invalidenhause zur ferneren Untersuchung von Civil-Behörden durch die ihnen zunächst liegenden Regimenter oder Bataillons zugeschickt werden, welche, da sie nach dem bestehenden Sisteme vom 15. April 1771 sowohl, als der später erflossenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 21. October 1795, der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, wieder zurückgeschickt werden mußten.

Da nun durch diesen Vorgang theils die Justiz verzögert, theils auch hierdurch für die betreffenden Civil-Behörden als auch für das Aerarium unnöthiger Kostenaufwand verursacht wird; so hat das k. k. General-Militär-Commando um die Verfügung das Ansuchen gestellt, daß die Orts- und Landgerichte angewiesen werden, dergleichen in einem Verbrechen verfangene Patental-Invaliden, als ihrer Jurisdiction unterstehend, selbst zu untersuchen und abzuurteilen, und auf keinen Fall dem Invalidenhause zu diesem Ende zuzuschicken.

11) Soldatenweiber und Witwen.

365. Verordnung vom 4. Juni 1768. (Krop. 5. 310)

Die Witwen der Invaliden und der gemeinen Soldaten, wenn sie bei dem Militär nicht verpflegt werden, und nach dem Tode ihrer Männer bereits abgefertiget worden sind, gehören unter die Civil-Obrigkeit.

366. Hofdecret vom 14. October 1775. (Vorschitzky 206.)

Jene Weibspersonen, welche bloß auf Zeugniß ihrer Obrigkeit, daß sie sich täglich so viel die Soldatenlöhnung beträgt, verdienen können, zur Heirath mit Soldaten zugelassen worden sind, und die daher nicht in den Casernen bei ihren Männern wohnen dürfen, gehören sammt ihren Kindern unter die Gerichtsbarkeit jener Herrschaft oder Magistrates, wo sie sich aufhalten. Hiervon sind ganz unterschieden jene Soldatenweiber, welche die Regimenter in einer gewissen Anzahl per Compagnie wählen, die daher dem Regimente in allen Gelegenheiten folgen, mithin sammt ihren Kindern der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen.

(Die specielle Auseinandersetzung der Vorschriften in Betreff der der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen siehe in meinem Hdb. 2. Thl S. 201—217.)

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale werden nach dem Völkerrechte behan-

delt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

1) Gesandtschaftspersonale.

a) Gerichtsbarkeit über dasselbe.

367. Hofdecret vom 10. April 1829, N. 2392 d. J. G. S.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes über österreichische Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen bei Allerhöchst Ihrem Hofe als diplomatische Personen accredidirt sind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet, daß, da dieselben nie aufgehört haben, österreichische Staatsbürger zu sein, diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse sich zu erstrecken habe.

368. Hofdecret vom 7. Febr. 1834, N. 2641 d. J. G. S.

In Betreff der Jurisdiction über die aus Unterthanen österreichischer, oder dritter Staaten bestehende Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, haben Se. k. k. Majestät zu verfügen geruhet, daß diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, daß dagegen Unterthanen österreichischer Staaten und dritter Mächte der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichts-Behörden unterstehen, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

Ausnahme rücksichtlich der Consuln.

369. Hofdecret vom 23. Sept. 1817, N. 1373 d. J. G. S.

Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consuln auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen sein, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes zu unterstehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist.

b) Ausübung dieser Gerichtsbarkeit.

370. Note des Oberst Hofmarschall-Amtes v. 26. Juni 1827, Z. 35757.

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, wurde über die Art der Ein-

vernehmung des diplomatischen Corps bestimmt: daß die Vernehmung in dem Amtslocale dieses Hofamtes von einem hierzu abzuordnenden Commissär der Einfluß nehmenden Behörde und zwar im Beisein eines hierortigen Beamten statt finden solle.

371. Justizhofdecret v. 9. Jänner 1845, Z. 9069. (Milit. G. S. 1845 S. 16.)

Dem Appellations-Gerichte wird über mit der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Rücksprache zum Wissen und Vernehmen und zur weiteren Verfügung an das Wiener Criminal-Gericht bedeutet: daß, wenn in Criminalfällen von Bedeutung die criminalgerichtliche Einvernehmung eines zu einer fremden Mission gehörigen Individuums nothwendig erscheint, und dieselbe durch die gewöhnliche Beschickung des fremden Missionschefs von Seite des k. k. Oberst-Hofmarschall-Amtes nicht bewirkt zu werden vermag, dann der obwaltende Criminalfall unter geeigneter, insbesondere seine Bedeutenheit darstellenden Information ungesäumt von dem Criminal-Gerichte durch das Appellations-Gericht zur Kenntniß der obersten Justizstelle zu bringen sei, um die Vermittlung der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Anspruch zu nehmen, damit der fremde Missionschef ausnahmsweise bestimmt werde, seine eigene strafgerichtliche Zeugenaussage zu leisten, oder das ihm unterstehende Personale zur Ablegung einer solchen Aussage zu verhalten.

2) Personen, welche zum Hofstaate gehören.

372. Hofdecret vom 5. Febr. 1819, N. 1542 d. J. G. S.

Dem Oberst-Hofmarschallamte gebührt keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction; es schreitet nur in jenem Falle **ex delegatione** ein, wenn die Anordnung des §. 221, N. 4 des Strafgesetzes eintritt, das heißt, wenn gegen Hausleute oder Dienstboten fremder Gesandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminal-gerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener-Magistrates zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283 II. Thls. des Strafgesetzes, in Hinsicht der schweren Polizei-Uebertretungen, mit einziger Ausnahme des in §. 9 der Feuerlösch-Ordnung vom 31. December 1817 berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstboten aller jener Glieder der allerdurchlauchtigsten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen und im adeligen Richteramte angewiesen ist, und welche nicht zugleich souverän sind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienstboten derjenigen Glieder der allerhöchsten Familie, welche souverän sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiction des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselben Souveräne sind.

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird, überlassen werden.

Begründung der Gerichtsbarkeit durch Steckbriefe und Ersuchschreiben.

373. Hofdecret vom 21. Jänner 1820, N. 1643 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

374. Hofdecret vom 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S.

Auf die Anfragen in Hinsicht der Steckbriefe und Personsbeschreibungen, welche von einer politischen Behörde erlassen werden, und ihren Wirkungen überhaupt, insbesondere aber auf Vergütung der Criminal-Gerichtskosten, wird erwiedert:

Erstens. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beschuldigte Personen sind nach dem §. 487, I. Theiles des Strafgesetzbuches, der Regel nach von dem Criminal-Gerichte auszufertigen.

Nur in besonders dringenden Fällen kann eine politische Obrigkeit anstatt des Criminal-Gerichtes, nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301, I. Theiles des Strafgesetzes, selbst Steckbriefe erlassen.

In Rücksicht der Personsbeschreibungen, welche bloß wegen Verdachtes einer schweren Polizei-Uebertretung ausgefertigt werden, besteht kein Grund zu neuen Vorschriften.

Zweitens. Ein von einer politischen Behörde gegen einen Verbrecher erlassener Steckbrief begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befindet.

Drittens. In Ansehung der Form der Steckbriefe und der Personsbeschreibungen ist nöthigenfalls auf die Zurechtweisung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

375. N. ö. App. Decret vom 17. Sept. 1832. Z. 9907.

Ersuchschreiben zur Ausforschung eines wegen Verbrechens Beanzeigten begründen, wie Steckbriefe, die Gerichtsbarkeit jenes Criminal-Gerichtes, welches das Ersuchschreiben erlassen hat.

376. App. Decret vom 26. März 1836, Z. 4302.

Ein Steckbrief begründet dann keine Gerichtsbarkeit, wenn ein steckbrieflich verfolgter Verbrecher wegen anderer Verbrechen in einem andern Jurisdictions-Bezirke verhaftet wird, weil die Anordnung der Hofdecrete

v. 21. Jänner 1820 N. 1643 d. J. G. S. (373) und v. 10. Juli 1829, N. 2417 d. J. G. S. (374) nur auf jenen Fall Anwendung findet, wenn ein steckbrieflich verfolgter Inquisit in Folge dieses Steckbriefes bei einem andern Criminal-Gerichte verhaftet wird.

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

Fernere ausgenommene Fälle.

7) Eine wieder aufgenommene Untersuchung ist in der Regel von jenem Criminal-Gerichte abzuführen, welches das erste Urteil gefällt hat (§. 480).

8) Wenn ein verurteilter Abwesender zu Stande gebracht wird, so hat seine wirkliche Untersuchung bei jenem Criminal-Gerichte zu geschehen, welches die Edicte erlassen hat (§. 499).

9) Wenn Standrecht besteht, ist jeder, der in dessen Bezirke ein zum standrechtlichen Verfahren geeignetes Verbrechen begeht, wenn er auch außer diesem Bezirke ergriffen wird, an das standrechtliche Gericht einzuliefern. (Hfd. v. 12. Febr. 1821 N. 1739 d. J. G. S. beim §. 500 **681**.)

10) Oesterreichische im Sclavenhandel ergriffene Fahrzeuge sind an das Triester Criminal-Gericht einzuliefern. (Tractat v. 20. Dec. 1841 Beilage B ad 5. — Siehe die Anm. d. **143**.)

11) Von österreichischen Schiffen betretene Seeräuber unterliegen der Marine-Jurisdiction. (Jur. Norm für die Marine v. 25. Octob. 1824 §. 2 k **363**.)

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachlässigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertraut wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieses Verbrechens halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

§. 223.

Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet. Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Wirksamkeit der Appellations-Gerichte als Criminal-Obergerichte.

(§§. 549—557 St. G. I. Th.)

Appellations- und Criminal-Obergerichte bestehen:

I. Unter der Abtheilung der k. k. obersten Justizstelle in Wien:

1) zu Wien für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg;
2) zu Klagenfurt für Steiermark und Illirien;
3) zu Prag für Böhmen;
4) zu Brünn für Mähren und Schlesien;
5) zu Lemberg für Galizien;
6) zu Zara für Dalmatien;
7) zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg;

II. unter dem Senate der obersten Justizstelle zu Verona:

8) zu Mailand für die Lombardie und
9) zu Venedig für das venetianische Gebieth.

(Die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung und den Umfang dieser Appellations-Gerichte siehe in meinem sistem. Handbuche 2. Th. S. 229—239.)

§. 224.

Dem Ober-Gerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern. Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. S. X. I. Nr. 12.

Nöthige Bewilligung des obersten Gerichtshofes zur Delegirung.

377. Hofdecret vom 9. Nov. 1827, N. 2317 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung der obersten Justizstelle eingeholt werden müsse? haben Seine Majestät anzuordnen geruhet: Nicht allein in Civil-, sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Ueber-

tragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung der obersten Justizstelle einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hfd. vom 9. Mai 1818, N. 1453 d. J. G. S. die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle, auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder das andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Gründe der Delegirung.

1) Verhältniß des Beschuldigten zum Gerichtsstande.

378. Hofdecret vom 6. März 1807, N. 802 d. J. G. S.

Wenn eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuschreiten hätte, ist einer Delegirung Statt zu geben, und in einem solchen Falle wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen.

Begriff eines Unterthans.

379. Hofdecret vom 26. Sept. 1797, N. 378 d. J. G. S.

Nicht nur die behausten Rusticalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inleute und Grundholden, die als Unterthanen angelobt haben, und also entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache (**380**) oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als wirkliche Unterthanen anzusehen.

380. Hofdecret vom 4. Sept. 1829, N. 2426 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer Anfrage — — wird bedeutet: die in dem Hofd. v. 26. Sept. 1797, N. 378 d. J. G. S. (**379**) unmittelbar nach den Worten: „in Ansehung ihrer Person" und vor den Worten: „oder ihrer Person und Sache" vorkommenden zwei Worte: „oder Sache" seien in der Ausfertigung aus Irrung eingeflossen, daher als nicht beigesetzt anzusehen. — —

2) oder zu dessen Verwaltung.

(§. 420 St. G. I. Th.)

3) Beschleunigung des Verfahrens.

(Justizhofdecret v. 30. Dec 1825 beim §. 220 **323**.)

§. 225.

Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich der Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmaßen; so ist ihre ausgeübte

Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge.

Anzeige an das Obergericht von der durch die politische Behörde unbefugt geschehenen Erledigung

a) einer Untersuchung

381. Hofdecret vom 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S.

Ein Criminal-Untergericht, oder ein bloß zur Criminal-Untersuchung befugtes Landgericht, ist nicht berechtiget, einen im politischen Wege abgeurteilten Verbrecher ohne weiters zur Criminal-Untersuchung zu ziehen, und zur Schöpfung eines Criminal-Urteiles zu schreiten, sondern hat einen solchen Fall vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen, welches, ohne sich an die politische Oberbehörde um die Aufhebung des politischen Urteiles zu verwenden, zu beurteilen und dem Untergerichte zu bedeuten hat, ob noch eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, und in wie weit für diesen Fall das etwa vollstreckte politische Urteil, bei der Schöpfung des Criminal-Urteiles, in Anschlag zu bringen ist.

Die zur Aufnahme von Criminal-Untersuchungen befugten Landgerichte dürfen von einer angefangenen Untersuchung, ohne Anfrage bei den auch zur Urteilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten, ablassen, und nur in den Fällen, wenn eines der in dem §. 433 ersten Theiles des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, haben sie zur Ablassung von derselben die Genehmigung des Appellations-Gerichtes einzuholen.

382. N. ö. App. Decret v. 14. Nov. 1834, Z. 12350.

Das Hofdecret vom 20. Jänner 1823, N. 1920 d. J. G. S. (**381**) bezieht sich nach seinem Sinne und Wortlaute nur auf den Fall, wenn ein Verbrecher im politischen Wege abgeurteilt wurde, mithin die That, die den Gegenstand der politischen Aburteilung ausmachte, entweder aus der Beschaffenheit derselben, oder aus der Beschaffenheit des Thäters zum Verbrechen qualificirt war, daher eine Criminal-Strafe nach sich ziehen sollte; es setzt daher dasselbe Factum oder eine solche Wiederholung desselben voraus, welche, wie bei dem Verbrechen des Diebstahles, Betruges, der Veruntreuung nach dem Hofdecrete vom 20. März 1812, N. 981 d. J. G. S. (**195**) und vom 11. Mai 1816, N. 1243 d. J. G. S. (**196**) als ein Factum anzusehen, gesetzlich gestattet ist.

b) oder einer Voruntersuchung.

383. Justizhofdecret vom 4. April 1845, Z. 2241.

Dem Appellations-Gerichte wird bedeutet: Es sei allerdings auch in Fällen einer von den Ortsgerichten sich angemaßten Gerichtsbarkeit über

Handlungen, in welchen die Criminal-Gerichte ein Verbrechen nicht erkennen, sondern die Untersuchung an die politische Behörde verweisen, die Anzeige von den Criminal-Gerichten an das Appellations-Gericht und von diesem an die oberste Justizstelle zu erstatten, der letzteren Anzeige aber das Gutachten des Appellations-Gerichtes beizufügen, ob das Criminal-Gericht bei der Ablassung von der Criminal-Untersuchung sich dem Gesetze gemäß benommen habe, und was im entgegengesetzten Falle gegen das pflichtwidrig handelnde Criminal-Gericht zu verfügen sei.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

Hauptübersicht des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen.

Das Verfahren zerfällt in das Untersuchungs-, Entscheidungs- und Vollstreckungs-Verfahren.

I. Das Untersuchungs-Verfahren besteht aus der Vor- und Haupt-Untersuchung.

1) Die Vor- (General-) Untersuchung begreift in sich:

a) Die Erforschung des Verbrechens und die Erhebung der That (II. Hauptstück).

b) Die Erforschung der rechtlichen Beschuldigung eines begangenen Verbrechens (III. Hauptstück).

2) Die Hauptuntersuchung begreift in sich:

a) Die Verhaftung und summarische Abhörung des Beschuldigten (IV. Hauptstück).

Hierbei wird anhangsweise von den Untersuchungs-Gefängnissen (V. Hauptstück) gehandelt.

b) Die ordentliche (Special-) Untersuchung des Beschuldigten (VI. Hauptstück), als deren Haupttheile

α) Das ordentliche (articulirte) Verhör des Beschuldigten (VII. Hauptstück), β) die Abhörung der Zeugen (VIII. Hauptstück) und γ) die Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen (IX. Hauptstück) aufgeführt werden.

II. Das Entscheidungs-Verfahren zerfällt

1) in die Prüfung der rechtlichen Beweise der That und der Schuld (X. Hauptstück);

2) in die Schöpfung des Urteiles (XI. Hauptstück, §§. 415 – 432) nebst der Entscheidung über die Entschädigung und Genugthuung (XVII. Hauptstück) und den Ersatz der Criminalkosten (XVIII. Hauptstück).

III. Das Vollstreckungs-Verfahren begreift in sich:

1) Die Kundmachung und Vollziehung des Urteiles (XII. Hauptstück).

2) Die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung gefällter Urteile durch

a) die Vorlage der Acten an eine höhere Behörde (XI. Hauptstück, §§. 433—444),

b) den Recurs und die Begnadigung (XIII. Hauptstück),
c) die Wiederaufnahme der Untersuchung (XIV. Hauptstück).

Dieselben Grundsätze gelten in ihren wesentlichen Bestimmungen auch für die beiden außerordentlichen Verfahrungsarten:
1) wider Abwesende und Flüchtige (XV. Hauptstück) und
2) beim Standrechte (XVI. Hauptstück).

§. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

384. Hofdecret vom 13. Febr. 1830, N. 2451 d. J. G. S.

Da vorkommt, daß auch solche Todesfälle und Verwundungen, bei welchen keine Spur und kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, den Justiz-Behörden zur criminal-gerichtlichen Behandlung angezeigt werden, und diese hierüber zu den Thaterhebungen und Voruntersuchungen schreiten, welche ihnen nach dem Strafgesetze weder zustehen, noch obliegen, und sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entziehen; so hat die vereinigte Hofkanzlei die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Todesfälle und Verwundungen, die keine Spur und keinen Verdacht darbieten, daß sie aus einem Verbrechen entstanden sein könnten, der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung angezeigt werden.

Das Appellations-Gericht hat daher die untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweisen, falls ihnen derlei Anzeigen dennoch zukommen, solche ohne weiters der competenten politischen Obrigkeit abzutreten, und hiervon auch die Landprätruren zu ihrem Benehmen zu verständigen.

(Die Vorschriften über die ersten Verfügungen der Criminal-Gerichte nach der galizischen Crim. Ger. Instruction v. 28. October 1808, N. 867 d. J. G. S. siehe in meinem Hdb. 2. Th. **872**.)

§. 227.

Ruf.

Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen.

§. 228.

Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden*). Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Pflicht zur Anzeige von Verbrechen.

I. Von Seite der Obrigkeiten und Aemter.

1) Civilgerichte.

(§§. 351, 361, 369 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§§. 97, 467, 479, 487 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.
§§. 92, 454, 466, 474 der ital. G. O. v. 16. März 1803 und
§§. 96, 464, 476, 484 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814).

385. Hofdecret vom 24. August 1795, N. 251 d. J. G. S.

Die Gerichtsbehörden sollen mit mehr Ernst und Genauigkeit die Untersuchung wider die Cridatarien vornehmen, die boshaften, betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den Gesetzen gemäß bestrafen, auch diese Vorschrift nicht bloß bei den künftigen, sondern auch bei den noch hangenden, so weit sich hierzu genügliche Inzichten darstellen, genauest beobachten.

386. Hofdecret vom 3. März 1797, N. 343 d. J. G. S.

In jenen Fällen, wo es sich bei Rechnungen um Mängel von geringer Bedeutung handelt, und nicht schon offenbare Inzichten unterlaufenen Truges vorliegen, soll keinerdings alsogleich eine Untersuchung eingeleitet, sondern die Mängel dem Rechnungsleger vorerst um die Erläuterung zugestellt, nach Ordnung verfahren, und nur nach dessen Beendigung erwogen werden, ob genügliche Inzichten zu einem politischen oder wohl gar Criminal-Verfahren wider den Rechnungsleger vorhanden seien.

387. Hofdecret vom 6. März 1821, N. 1743 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Anfrage: Wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civil-Processes bis dahin zu verschie-

*) Mit Gub. Vdg. v. 4. April 1845, Z. 16590 (Böhm. Prov. G. S. 27. 192) wurde den Behörden die ihnen obliegende schleunigste Erstattung von Anzeigen über vorgefallene Verbrechen an die betreffenden Crim. Gerichte gegen gesetzliche Ahndung für den Fall einer Außerachtlassung in Erinnerung gebracht.

den habe? anzuordnen geruhet: Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch, Theil I. §§. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §§. 1338, 1339 u. 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urteile des Criminal-Gerichtes oder der politischen Behörde bei dem Civil-Gerichte nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist; so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig; so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen.

2) Gefällsämter.

(§§. 649 - 651 St. G. ü. G. Ueb.)

388. Hofdecret vom 26. Juli 1822, N. 1883 d. J. G. S.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sämmtlichen Zollgefälls-Administrationen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, bei strengster Verantwortung des untersuchenden Beamten, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungs-Acten, ohne Aufschub angezeigt werden müsse; weil sonst die Criminal-Untersuchung nicht nur erschwert, sondern nach Umständen auch ganz vereitelt werden kann.

3) Gemeindevorsteher und Ortsgeistlichkeit.

389. Verordnung v. 19. Febr. 1820, Z. 532. (Tirol. Prov. G. S. 7. 117.)

Daß von der schnellen Entdeckung der Verbrechen und Uebertretungen der Vollzug und die Wirkung der Gesetze vorzüglich abhänge, ist sehr klar, und mehrere Landgerichte haben zu diesem Ende sehr bestimmte und zweckmäßige Aufträge an die Gemeindevorsteher bereits erlassen. Um jedoch darin die möglichste Präcision in allen Gerichten des Landes zu erzielen, und die größeren im neuen Gemeinde-Sisteme begründeten Gemeindevorstehungen nach dem Geiste der Gesetze zu benützen, werden die k. k. Kreisämter alle ihnen untergeordneten Localbehörden beauftragen:

1. Daß sie die Vorsteher der Gemeinden und Ausschüsse unter eigener Verantwortung und Androhung einer angemessenen Strafe in Geld oder Arrest anweisen, jederzeit unverzügliche schnelle Anzeige ihrem vorgesetzten Gerichte zu erstatten:

a) Ueber alle in ihren Gemeinden vorfallenden Uebelthaten, b) über alle sich daselbst aufhaltenden Uebertreter, c) über den Aufenthalt fremden und verdächtigen Gesindels, endlich d) über alle Unglücksfälle oder andere außerordentliche Begebenheiten in den Gemeinden.

2. Daß sie die Ortsgeistlichkeit auffordern, dem Gerichte ebenfalls die Anzeige aller Todfälle der unehelichen Geburten und aller außerordentlichen Vorfälle in den Gemeinden einzusenden.

Durch diese doppelten sich controllirenden Anzeigen ist zu hoffen, daß der Vollzug der Gesetze und die öffentliche Sicherheit werde befördert werden können.

Die Nachlässigkeit oder gar böse Absicht der Gemeindevorsteher und Ausschüsse in dieser wichtigen Pflicht ihres Amtes ist jederzeit unnachsichtlich und strenge zu bestrafen.

4) Politische Behörden.

390. Hofkanzleidecret vom 24. Dec. 1827, Z. 25483. (Ob der enns. Prov. G. S. 10. 423.)

Nachdem der §. 228 des Gesetzbuches über Verbrechen verordnet, daß alle Obrigkeiten und Aemter schuldig seien, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und da der §. 276 eben dieses Gesetzbuches anführt, daß jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig sei, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, dem Criminal-Gerichte oder der politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen; so folgert sich hieraus um so mehr, daß, wenn im ämtlichen Geschäftszuge solches durch die Acten bekannt wird, das Kreisamt, welchem bei Einsicht der an dasselbe gelangten Acten der innenthaltene Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet zu sein scheint, diese Acten mit seinen Bemerkungen an die politische Landesstelle zur weitern ämtlichen Beförderung einzusenden habe, und daß auch die Landesstelle, wenn ihr der vorgekommene Fall nicht unter die schweren Polizei-Uebertretungen, sondern unter die Verbrechen, somit zur Criminal-Verhandlung zu gehören scheint, die betreffenden Acten dem Criminal-Obergerichte vorzulegen habe.

391. Patent v. 24. März 1832, N. 2557 d. J. G. S.

§. 37. Wenn der contumazirte Abwesende oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldiget wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

5) Polizei-Behörden.

392. Hofdecret vom 14 Febr. 1793, N. 88 d. J. G. S.

——— In Criminal-Fällen wird die Amtshandlung der Directoren dahin beschränkt, daß sie die eingezogenen Verbrecher bloß mit einem standhaften species facti, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, sogleich dem Stadtmagistrate zur Amtshandlung überlassen sollen.

393. Patent vom 1. Mai 1810. (Polit. G. S. 34. 73.)

§. 145. Führt die Amtshandlung der Polizei-Behörden in Dienstboten-Angelegenheiten entweder unmittelbar, oder durch Anzeigungen (Inzichten), die einen rechtlichen Verdacht erwecken, auf irgend eine That, gegen welche nach den Gesetzen, als gegen ein Verbrechen verfahren werden muß, so ist die Sache sogleich an die zu solchem Verfahren geeignete Behörde zu leiten.

6) Strafhaus-Verwaltungen.

(Hfzd. v. 17. Mai 1833, N. 2614 d. J. G. S. beim §. 13 **34.**)

II. Von Seite in einer öffentlichen Stellung befindlicher Personen.

1) Apotheker.

394. Instruction für dieselben v. 8. Dec. 1808. (Krop. 25. 235.)

§. 17. ——— Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

2) Aerzte und Wundärzte.

395. Instruction für dieselben vom Jahre 1808. (Krop. 25. 230.)

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie gleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle, oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

3) Geistliche.

(Tirol. Gub. Vdg. v. 19. Febr. 1820, Z. 532 **389.**)

4) Hebammen.

396. Instruction für dieselben vom Jahre 1808. (Krop. 25. 242.)

§. 11. Frauenzimmer, welche ihnen (Hebammen) zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

III. Von Seite der Privatpersonen.

1) Beim Hochverrathe (§§. 55 und 190 St. G. I. Th.);

2) bei der Ausspähung und unbefugten Werbung (Hfzd. v. 10. Oct. 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 4 u. 8, d. §. 60 **126**.);

3) beim Diebstahle und Raube in Dalmatien, wenn der Ersatz von der Gemeinde angesprochen wird (Dalm. Gub. Krg. v. 3. März 1836, Z. 3416 in m. fist. Hdb. I. Th. N. **915 a**).

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

Belohnungen für die Anzeiger

a) eines Ausspähers, Werbers oder Menschenräubers (Hfzd. v. 10. Octob. 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 15, d. §. 60 **126**);

b) eines Verfälschers als Münze geltender öffentlicher Creditspapiere (Pat v. 20. Juni 1811 §. 17, d. §. 92 **166**);

c) eines Brandlegers (Hfd. v. 5. Febr. 1830, N. 2450 d. J. G. S., m. fist. Hdb. **1514**);

d) eines Wildschützen (Jagdordg. v. 18. Febr. 1786 §. 22 u. 23, d. §. 154 II. f) **203**);

e) eines Räubers (siehe die Novellen in m. fist. Hdb. **1506—1513 a**);

f) des Verfälschens einer Punze (Pat. v. 11. März 1824 §. 20, d. §. 178 d) **260**).

(Zu Folge a. h. Entschließung v 30. Sept. 1843 ist zu erklären, daß die mit Hofkammer-Decrete v. 28. April 1783 ausgesprochene Belohnung von 100 Ducaten für die Anzeige und Ausfindigmachung des Entfremders eines geldbeschwerten Briefes, bei dem in der Zwischenzeit gänzlich geänderten Verhältnissen, außer Kraft getreten sei. Hfd. v. 19. Nov. 1843 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien, polit. G. S. 71 284.)

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188 ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde.

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten. S. A. I. Nr. 11 und 15.

Auf welchem Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurteilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

Vorkehrung, wenn nicht das Criminal-Gericht, wohl aber die politische Behörde eine That für ein Verbrechen erklärt.

397. Hofdecret vom 25. Mai 1827, N. 2279 d. J. G. S.

Da das Appellations-Gericht vermöge §. 549, I. Theiles des Strafgesetzes verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: so liegt demselben auch ob, in Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politische Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sei, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorschrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe, daß mit Zuversicht beurteilt werden könne, ob die That ein Verbrechen sei oder nicht. Fände nun das Appellations-Gericht, daß das Criminal-Gericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That verabsäumt, und zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft

habe; so ist das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet, den voreiligen Beschluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demselben die gesetzliche Amtshandlung aufzutragen.

b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sei?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

Anweisung zur besonderen Genauigkeit.

398. Hofdecret vom 10. Sept. 1819, N. 1604 d. J. G. S.

Bei Verbrechen oder Handlungen, welche wenigstens das äußere Gepräge des Verbrechens tragen, ist der Thatbestand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt ist, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmen, um seiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweises lossprechen zu müssen.

e) diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

Von wem sie vorzunehmen?

(Die Vorschriften über die Geschäftsvertheilung und die Ausarbeitung derselben bei Collegial-Criminal-Gerichten siehe in meinem syst. Hdb.: Allg. Ger. Instruction v. 5. Sept 1785 N. 464 d. J. G. S. §§. 21–33, N. **930 a**), galiz. Cr. Ger. Instruction v. 28. Octob. 1808 N. 867 d. J. G. S. §§. 23–29, N. **930 b**) und Hfd. v. 21. Juli 1820 N. 1677 d. J. G. S. N. **931**.)

§. 236.

G. A. I. Nr. 11. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

Nähere Anordnungen hierüber.

399. Hofkanzleidecret vom 16. August 1815, N. 1168 d. J. G. S.

Da es bei eintretenden Feuersbrünsten nicht genug ist, daß die Obrigkeiten die Anzeige an das Kreisamt machen, sondern auch in Folge der §§. 236 und 482 des Gesetzbuches über Verbrechen, ersten Theiles, der Thatbestand sogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforscht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder so spät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollständig geschehen könnte; so werden sämmtliche Obrigkeiten hiermit belehret, und zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes angewiesen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von selbst unaufgefordert die Beobachtung dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten.

400. Gubernial-Verordnung vom 8. August 1832, Z. 12558. (Steiermärk. Prov. G. S. 14. 350)

Ungeachtet der so wohlwollend und mildthätig bestehenden Errichtung der Gebär- und Findelanstalten ergeben sich noch immer häufig die Fälle von Weglegung der Kinder, welches daher kommen mag, weil man es viel bequemer findet, sich auf diese Art eines unehelichen Kindes zu entledigen, als sich den gesetzlichen Bedingungen im Gebärhause zu unterziehen, da es nur einer freundschaftlichen Verabredung bedarf, um es auf eine Stelle hinzulegen, wo es von der rechten Person gefunden wird.

Es werden zwar von den Localbehörden die Finder solcher Kinder einvernommen, und die dießfälligen Protocolle vorgelegt; allein dieselben dringen bei diesen Untersuchungen nur sehr selten mit dem gehörigen Nachdrucke auf das Geständniß der Wahrheit ein, wobei sie die Absicht haben mögen, die Gemeinde von einer Verpflegungspflicht zu verwahren, und eine derlei Auslage dem ohnehin schon sehr belasteten Findel-Fonde aufzubürden.

Da es jedoch der Landesverwaltung obliegt, bei derlei vorkommenden Fällen alle mögliche Gewißheit zu erlangen, um einerseits den Fin-

del-Fond nicht mit größern Auslagen zu bebürden, andererseits aber auch den Finder solcher Kinder, welcher, was so oft der Fall zu sein scheint, mit den Weglegern derselben in einer verbrecherischen Verbindung stehet, nicht ganz straflos durchkommen zu lassen: so haben die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, bei künftigen derlei Untersuchungen mit allem Nachdrucke einzudringen, und die Finder derlei Kinder zu einer gewissenhaften und eidesstätigen Angabe aller ihnen bekannten Umstände und Verhältnisse zu verhalten.

401. Gubernial-Verordnung v. 5. Febr. 1836, Z. 2544. (Galiz. Prov. G. S. 18. 50.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat unterm 29. December 1835 anher eröffnet, daß in der Handhabung der Criminal-Gerichtspflege häufig Unzukömmlichkeiten daraus entstehen, daß in Fällen, wenn die Anzeigen über begangene Verbrechen durch Fremde bei den politischen Behörden gemacht werden, dieselben, so wie die etwa berufenen Zeugen, über den Thatbestand nicht sogleich eidlich vernommen werden, indem durch die Entfernung solcher Fremden die Verhandlung des Criminal-Processes sehr erschwert wird.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, haben die k. k. Kreisämter sämmtlichen Ortsobrigkeiten zu bedeuten, in solchen Fällen die fremden Anzeiger und Zeugen sogleich eidlich einzuvernehmen, oder im Falle dieses nicht Statt finden könnte, die geschehene Anzeige unverzüglich an das betreffende Criminal-Gericht abzutreten.

Unterordnung der Wirthschaftsämter unter das Obergericht.

402. Hofdecret vom 29. Mai 1818, N. 1461 d. J. G. S.

Die Beurteilung des Benehmens der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen, folglich auch das Erkenntniß, ob sie dabei einer Verantwortung oder Strafe sich ausgesetzt haben, steht allerdings dem Appellations-Gerichte zu.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden.

Criminal-Gerichtsbeisitzer.

403. Hofdecret vom 19. Dec. 1806, N. 794 d. J. G. S.

Um die Vorschrift des §. 288 des Strafgesetzes in Beziehung der zwei Beisitzer aus der Gemeinde bei den Criminal-Untersuchungen zu verwirklichen, haben Seine Majestät Folgendes zu befehlen geruhet:

Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der Beisitzer, welche zu den bei ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beisitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen, das sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurteilungskräften ein giltiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocoll genommen worden ist, abzugeben fähig seien.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beisitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sei, und diese Zuziehung zu den Inquisitionen nicht dem nemlichen Individuum, mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte, zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beisitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate, mit Beilegung der criminalgerichtlichen Beistimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen, und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabei sind sie über die Obliegenheiten, welche sie bei dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bei dem Criminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Criminal-Gerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurteilende Enthebungsgründe für denselben einschreiten, durch einen unbestimmten längeren Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabei verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Auswechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzt werden sollen.

Werden solche Beisitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit, und natürliche gesunde Beurteilung besitzen, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtiget vorgetragene Factum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisation des Criminal-Gerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urteilsschöpfung verschafft, zur Ausfüllung der zwei abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beizuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Appellations-Gericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Classe der im Orte befindlichen jüngeren Advocaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden sein sollen, sich wechselweise als Stimm-

führer bei den Aburteilungen, der Criminal-Gerichte, nebst den geprüften Räthen zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drei Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beizuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Classe derjenigen zu verschaffen, welche zu einer Criminalrichters- oder Beisitzersstelle, oder zu einer Civilrathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, und sind dieselben zur Verwendung bei den Criminal-Aburteilungen, und bei den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, insoweit sie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminalacten zur Urteilsschöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird.

404. Hofkanzleidecret vom 25. Sept. 1836. (Krop. Goutta-Pichl 62. 561.)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. Mai v. J., in Beziehung auf die nach dem Strafgesetze bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urteiles in schweren Polizei-Uebertretungen erforderlichen Beisitzer folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, sich bei Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urteiles in schweren Polizei-Uebertretungen als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freiheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die landesfürstlichen Beamten sind davon ausgenommen; Pensionisten, Quiescenten, Advocaten, Notare, so wie Municipal-Beamte und Glieder des Communal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unweigerlich, so wie alle andern Classen von Einwohnern zu unterziehen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal-Gerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichtspersonale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten werden wird, die Beisitzer zu bestellen.

4. Diesem nach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Local-Behörden ordentliche Verzeichnisse aller Orts-

einwohner, welche christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens so viel als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurteilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen, und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rectificirten Verzeichnisse der zu solchen Beisitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, sobald sie zum ersten Male als Beisitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verzeichnisse erscheinen, sind sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen und bei Schöpfung des Urteiles in schweren Polizei-Uebertretungen beizuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bei dem betreffenden Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, und dürfen überhaupt nicht erschwert werden; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in dem Verzeichnisse der beeideten Beisitzer enthalten ist, und es darf dabei in keinem Falle Zwang eintreten, sondern der substituirt Werdende muß sich freiwillig dieser Last unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen oder bei sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Verhinderten der zunächst in dem Verzeichnisse Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erscheinung berufener Beisitzer ohne regelmäßige Substitution willkührlich ausbliebe, ist ebenfalls der nächste in dem Verzeichnisse für ihn vorzuladen; der wirklich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbiträren Strafe von 2 bis 10 Gulden Conventions-Münze zum Local-Armenfonde zu verhalten, und kommt sonach wieder in der im Verzeichnisse ausgesprochenen Ordnung in die Reihe. Das Straferkenntniß hat das untersuchende Gericht, welches den Beisitzer vorgeladen hat, unter Freilassung des Recurses, zu fällen. Gegen solche Erkenntnisse ist der Recurs bei dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geschöpft hat, schriftlich oder zu Protocoll mündlich binnen der bestimmten Frist von 14 Tagen anzubringen, wo es sodann dem Gerichte obliegen wird, denselben auf dem gehörigen Wege ohne Aufschub an das Appellations-Gericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Recurs gegen Erkenntnisse der Criminal-Gerichte oder gegen jene der Behörden in schweren Polizei-Uebertretungen gerichtet ist.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bei Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Beisitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freiwilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beisitzern, welche die oben angezeigten Erfordernisse besitzen, beizustellen vermögen sollte.

(Die näheren Bestimmungen über die Auswahl der Beisitzer in den verschiedenen Provinzen, und über die ihnen zukommenden Ehrenvorzüge siehe in meinem sist. Hdb. 2. Th. **934—937**, **939—950** und **952—957**.)

§. 238.

Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

Ort der Erhebung bei Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

405. N. ö. App. Decret vom 22. Mai 1821, Z. 3732.

Bei Erhebung von Verbrechen, deren gründliche Beurteilung (wenigstens zum Theile) von Kenntniß der Localität abhängt, ist die Vornahme des Augenscheines nicht zu unterlassen.

Besondere Vorschriften über die Vornahme des Augenscheines:

a) In Hofgebäuden.

406. Note des Hofmarschallamtes v. 21. Octob. 1823. — N. ö. Reggs. Vrg. v. 26. October 1823, Z. 51481. (N. ö. Prov. G. S. 5. 355.)

Wenn von den Behörden Vorforderungen an solche Individuen, die in einem oder dem andern zum Hofgebrauche bestimmten Gebäude und Lustorte wohnen, ergehen sollen, so ist das k. k. Hofmarschallamt um Besorgung der Zustellung zu ersuchen, und wenn es dort überhaupt um Vornahme von was immer für einer Amtshandlung zu thun ist, darf keine Stelle ipso jure zu Werke gehen, sondern hat zuerst das k. k.

Oberst-Hofmarschallamt ersuchsweise zur Abordnung einer Amtsperson zu veranlassen *).

b) **Bei beigebrachten Giften** (Hfd. vom 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S. b. §. 240 **413**).

c) **Bei consecrirten Hostien** (Hfzd. v. 25. August 1837 b. §. 244 **439**).

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß indessen dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so weit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden.

407. Gubernial-Decret vom 11. Dec. 1830, Z. 75633 (Galiz. Prov. G. S. 12. 532.)

Nach Eröffnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 23. November 1830, Z. 17,199 werden die Vorschriften der §§. 239 u. 244 des I. Thl. des St. G. B., deren Sinn dahin geht, den Thäter schleunig auszuforschen, und selben des begangenen Verbrechens zu überweisen, von den Ortsobrigkeiten bei den von ihnen gepflogenen Thatbestandserhebungen ganz außer Acht gelassen. Den k. k. Kreisämtern wird daher verordnet, sämmtliche unterstehende Dominien und Magistrate anzuweisen, in Fällen, wo Leichname unbekannter getödteter Personen von was immer für einem Alter vorgefunden werden, bei erregtem Verdachte eines Verbrechens, nach den Bestimmungen der bezogenen Gesetzparagrafe alle Kleidungsstücke bis auf den geringsten Lumpen auf das genaueste zu beschreiben, und solche sodann an das betreffende k. k. Strafgericht auszuliefern, oder bis zu dessen erfolgter weiteren Verfügung sorgfältig aufzubewahren, nicht aber, wie dieß bis nun meistens der Fall gewesen, zu verschleudern, oder mit dem Leichname selbst begraben zu lassen.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen?

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es

---

*) In dringenden Fällen genügt die Zuziehung des Local-Beamten. (Rggs. Vdg. vom 29. Sept. 1824, Z. 46486, m. fst. Hdd. **824**.)

ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 241.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden. Beeidigung derselben.

Kunstverständige.

1) In medicinisch-chirurgischen Fällen.

408. Hofdecret vom 4. Nov. 1807, N. 824 d. J. G. S.

Wenn auch das Kreis-Sanitäts-Personale dazu bestimmt ist, in Criminal-Fällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Untersuchungs-Befunde aufzunehmen, ist in dieser Bestimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis-Sanitäts-Personales unter die Strafgerichte gegründet, und eben so sehr der Dienstordnung angemessen, als zur Vermeidung aller Collisionen mit anderen Berufsgeschäften und Commissions-Aufträgen erforderlich, daß in der Regel alle Requisitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, diese mögen nun ihren Sitz in der Kreisstadt haben, oder in dem Kreise exponirt sein, an das Kreisamt gestellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum erlassen werden, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hat.

409. Hofdecret vom 18. October 1815, N. 1181 d. J. G. S.

Die Mitglieder der Lehranstalt in der Thierarznei-Schule sind von den Gerichten innerhalb der Linien Wiens als beständige Kunstverständige zu bestellen, und ist in vorkommenden, auf die Kenntniß dieser Wissenschaft Bezug nehmenden Streitigkeiten vorzugsweise Gebrauch zu machen, wobei sich aber von selbst versteht, daß den Parteien unbenommen bleibe, in einzelnen Fällen nach dem §. 191 der G. O. gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder sich auf andere einzuverstehen, und daß der Augenschein nach den übrigen Vorschriften der G. O. nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden könne, bei welchem die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Institutes nicht als ein Körper, sondern als einzelne Kunstverständige das Gutachten und den Befund abzugeben haben.

410. N. ö. App. Decret v. 14 Juni 1820, Z. 5188. (N. ö. Prov. G. S. 2. 372.)

Es haben sich schon öfters Versehen und Mißgriffe gezeiget, welche sich die von den Criminal-Behörden zu den bei diesen vorkommenden Ge-

schäften aufgestellten und beeideten Aerzte, Wundärzte und Hebammen in ihrer Behandlung oder in ihrem Gutachten zu Schulden kommen lassen. Das Criminal-Gericht hat daher nicht nur bei Auswahl dieser gerichtlichen Kunstverständigen, so viel es nach den Local-Verhältnissen nur immer möglich ist, mit aller Sorgfalt zu Werke zu gehen, sondern auch, wenn es Nachlässigkeiten oder eine selbst Laien in der Kunst verrathende Ungeschicklichkeit dieser Kunstverständigen bemerken wird, durch Entfernung der unthätigen oder untauglichen Individuen von den gerichtlichen Geschäften oder durch Einschreitung um Abhilfe bei den höheren Behörden künftigen Versehen und Mißgriffen vorzubeugen.

411. Hofdecret vom 21. Sept. 1822, N. 1895 d. J. G. S.

Da sowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichtsbehörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät, oder der Professoren der Heilkunde einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraussetzt: so versteht es sich zwar von selbst, daß die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medicinischen Facultät oder den Professoren der Heilkunde jene Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können.

Um jedoch die in einem besondern Falle vorgekommenen Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wird den Civil- und Criminal-Gerichten die Weisung ertheilt, daß, wenn die medicinische Facultät, oder die Professoren der Heilkunde erklären würden, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die Gerichtsstellen solche, in so ferne kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollten, diese Acten auszufolgen: so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des Appellations-Gerichtes anzusuchen, welches zu beurteilen haben wird, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seien.

412. Hofdecret vom 8. Mai 1829, N. 2400 d. J. G. S.

Ueber die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Facultät besteht, dem medicinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall sein sollte, sich die Gerichtsbehörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es sei nach Aeußerung der vereinten Hofkanzlei nicht thunlich, die medicinisch-chirurgischen Professoren an Liceen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen; daher sie sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem, durch die §§. 240 u. 241 des ersten Theiles des St. G. B. vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständigen begnügen zu können, son-

dern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden hat.

2) Bei chemischen Untersuchungen.

413. Hofdecret vom 21. Jänner 1825, N. 2068 d. J. G. S.

In Zukunft sind chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorzunehmen.

3) Bei Credits-Papier-, und Münzverfälschungen.

(Siehe die Vorschriften unter 426—429, 435.)

4) Rücksichtlich technischer Gegenstände.

414. Hofdecret vom 28. April 1791, N. 143 d. J. G. S.

Das Großhandlungs-Gremium in Wien soll von zwei zu zwei Jahren zwölf seiner Mitglieder wählen, welche zu den bei dem Wiener Magistrate vorfallenden, die Einschreitung der Handlungs-Kunstverständigen fordernden Geschäften zu verwenden seien. Die Gewählten sollen dem Magistrate namhaft gemacht werden, und verbunden sein, sich den von dem Magistrate dießfalls zu erhaltenden Weisungen unverweigerlich zu fügen.

415. Studien-Hofcommissions-Decret v. 18. Dec. 1820, Z. 7636. (N. ö. Prov. G. S. 2. 923.)

Nach der a. h. Entschließung vom 31. August 1817 über die Organisirung des politechnischen Institutes, ist das politechnische Institut ausdrücklich berufen, landesfürstlichen Behörden, welche ein Parere über technische Gegenstände bedürfen, dasselbe abzugeben. Nur diese auch nur schriftlich abzugebenden Gutachten sind Gutachten des Institutes, und unterscheiden sich daher ihrer Natur nach von selbst von dem Gutachten eines einzelnen Professors, das er persönlich in einzelnen Fällen dem Gerichte abgibt, und das Institut gar nicht berühret, folglich auch kein Gutachten des Institutes ist.

Was die Frage belangt: ob einzelne Professoren schuldig sind, auf persönliche Vorladung zu Kunstgutachten zu erscheinen, und ob sie in jedem einzelnen Falle auch einen besonderen Eid ablegen müssen? wird die Regierung auf die inzwischen derselben mit Hofkanzlei-Decrete vom 4. November 1820, Z. 33118/2514 kundgemachte a. h. Entschließung vom 28. October 1820 hingewiesen, in Folge deren Professoren, als Staatsbeamte, verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß derlei persönliche Vorladungen ohne Abbruch der Vorlesestunden und der unmittelbaren Amtsverrichtungen geschehen müssen.

416. Regierungs-Verordnung vom 12. Dec. 1838, Z. 66961. (R. d. Prov. G. S. 20. 1052.)

Obwohl es den Gerichtsbehörden frei steht, die Professoren des k. k. politechnischen Institutes zur Ablegung einer bloßen Privatäußerung vorzuladen, so hat doch in den Fällen, wo kunstverständige Beurteilungen von Seite der in dem k. k. politechnischen Institute angestellten Professoren erforderlich sein sollten, diese Vorladung, wie es in dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. December 1820 (**415**) ausdrücklich bemerkt ist, immer nur durch die Instituts-Direction zu geschehen, damit einerseits die Instituts-Direction in der Kenntniß der Verhandlungen bleibe, bei welcher die Instituts-Professoren interveniren, andererseits aber zur Abgabe solcher mündlichen Gutachten nicht eine Zeit gewählt werde, welche die ordentlichen Vorlesungen beeinträchtige, oder die Professoren von andern wesentlichen Beschäftigungen abhalte.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß in derlei Fällen, wo die gedachten Professoren ein gerichtliches Urteil im eigenen Namen abzugeben aufgefordert werden, sie wie jeder andere Zeuge nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung behandelt, sohin auch nöthigen Falls beeidet werden mögen.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Kunstverständigen.

417. Justizhofdecret vom 29. Juli 1835. (Waser S. 232.)

Dem Appellations-Gerichte wird über seine Anfrage: ob zur Erhebung des Thatbestandes in einer Criminal-Untersuchung zwei solche Kunstverständige gebraucht werden können, die mit einander in den durch das Hofdecret vom 9. Juni 1826, N. 2189 d. J. G. S. bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind? erwiedert, daß das obgedachte Hofdecret auf Kunstverständige, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind, und in Strafsachen zur Erhebung des Thatbestandes verwendet werden, keine Anwendung finde.

Vorschriften über die Art der Thaterhebung bei einzelnen Verbrechen.

1) Bei Tödtungen, Verwundungen und Verletzungen.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bei körperlichen Verletzungen;

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenur-

sachen erfolget sei, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

(Die näheren Vorschriften über die Leichenbeschauen, insbesondere die mit Hfzd. v. 19. Jänner 1815, N. 1125 d. J. G. S. bekannt gemachte umständliche Instruction siehe in meinem fist. Hdb. 986—1090.)

Besondere Vorschrift bei durch die Dienstesausübung der Finanzwache veranlaßten Tödtungen und Verletzungen.

(N. ö. Rggs. Circ. v. 15. Febr. 1846 §. 6 beim §. 127 **183**, und Ihfd. v. 27. März 1846 a. a. O. **184**.)

2) Bei Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere.

a) Schleunige Anzeige des Vorfalles.

418. Hofdecret vom 27. Juni 1805, N. 737 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Bancozettel sein, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellations-Gerichtes, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer in Kenntniß gesetzt werde.

419. Hofdecret vom 16. Nov. 1810, N. 917 d. J. G. S.

In Fällen einer Banco-Zettel-Nachmachung oder Verfälschung hat der Magistrat der Hauptstadt, so oft sich im Laufe der Untersuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachmachern, die Verbreitung der falschen Banco-Zettel, und andere bisher unbekannte Mitschuldige, oder sonstige zur Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen wichtige Umstände entdecken sollten, jederzeit die ungesäumte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Untersuchungs-Acten und ohne Aussetzung der Untersuchung, an das Appellations-Präsidium zu machen, welches nach Gestalt der Umstände einverständlich mit dem Gubernial-Präsidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedesmal die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden haben wird.

420. Hofdecret vom 22. Febr. 1811, N. 931 d. J. G. S.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 16. November 1810 (**419**), wird angeordnet, daß in allen Fällen von Verfälschungen der Banco-Zettel das untersuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, die dasselbe nach jener früheren Weisung unverzüglich dem Appellations-Präsidium anzuzeigen hat, zugleich auch, und unmittelbar, dem Landes-Präsidium bekannt machen solle.

421. Hofdecret vom 15. Mai 1824, N. 2007 d. J. G. S.

Sämmtliche Criminal-Gerichte sind im höchsten Namen anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen von Verfälschungen der Banknoten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den für die (Bancozettel und) Einlösungsscheine bestehenden Vorschriften, insbesondere den Hofdecreten vom 27. Juni 1805, N. 737 (**418**), 16. November 1810, N. 917 (**419**) und 22. Februar 1811, N. 931 d. J. G. S. (**420**) zu benehmen, und die zu Gerichtshanden gelangenden beanständeten Banknoten unverzüglich dem vorgesetzten Appellations-Präsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium der obersten Justizstelle vorzulegen.

422. Hofdecret vom 19. Aug. 1825, N. 2127 d. J. G. S.

Sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichten ist die Belehrung zu ertheilen: daß die von Criminal-Gerichten, denen die Untersuchung des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nicht zustehe, in Beschlag genommenen falschen öffentlichen Credits-Papiere von diesen Behörden nicht unmittelbar an die Präsidien des Guberniums oder des Appellations-Gerichtes einzusenden, sondern mittelst des Schreibens, wodurch die Entdeckung der falschen Credits-Papiere dem Criminal-Gerichte bekannt gemacht wird, an letzteres zu übermachen, und demselben die weiteren Verfügungen, und die Anzeigen an die Präsidien des Guberniums und des Appellations-Gerichtes zu überlassen seien.

423. Hofdecret vom 22. Dec. 1826, N. 2241 d. J. G. S.

Da der Zug, welchen bisher die Anzeigen der Criminal-Gerichte über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präsidien, und die oberste Justizstelle an die allgemeine Hofkammer, und von dort durch die nemlichen Behörden zurückgenommen haben, zu Folge a. h. Entschließung vom 21. October 1826 zur Minderung der Schreiberei vereinfacht werden soll, so ist man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Ueberkommung des competenten Unechtheits-Certificates handelt, durch das Appellations-Präsidium, ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

424. Justizhofdecret vom 9. Mai 1834. (N. ö. Prov. G. S. 16. 243.)

Da die Vorschriften über die Einsendung der falschen Credits-Papiere an das Präsidium des Appellations-Gerichtes nicht allgemein befolgt werden, so wurde dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte mit Justiz-Hofdecrete vom 9. Mai 1834, H. Z. 2719 nach der höchsten Orts vorläufig gepflogenen Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, aufgetragen, sämmtliche demselben untergeordnete Criminal-Gerichte zur genauen Beobachtung des Hofdecretes vom 2. April 1825

(433), dann der Hofdecrete vom 15. Mai 1824 (421), 8. October 1824 (426) und 22. December 1826 (423), welche sämmtlichen Landgerichten mit hierortigen Verordnungen vom 30. Juni 1824, Z. 9411, vom 2. December 1825, Z. 19,709 und vom 28. Jänner 1827, Z. 1557 bekannt gegeben worden sind, und nach welchen die falschen öffentlichen Credits-Papiere nicht an das Kreisamt oder an das Präsidium der Regierung, sondern an das Präsidium des Appellations-Gerichtes einzusenden, zugleich aber die Anzeige über die Entdeckung falscher Credits-Papiere an das Kreisamt oder an das Präsidium der Regierung zu erstatten sind, neuerlich anzuweisen.

b) Bezeichnung der Falsificate.

425. Hofdecret vom 23. Febr. 1816, N. 1213 d. J. G. S.

Bei jedem zur Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Credits-Papiere sind, zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches, die als falsch entdeckten und in die Verhandlung genommenen Credits-Papiere sogleich ohne weitere Verletzung auf der Rückseite mit dem Worte: beanständet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Justiz-Behörde zu bezeichnen, und sorgfältig zu verwahren. Die vormals übliche Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert, und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert wurde, kann aber erst nach geendigter Untersuchung Statt finden.

c) Einholung der Unechtheitscertificate.

426. Hofdecret vom 8. October 1824, N. 2042 d. J. G. S.

Die wegen Einsendung der den Criminal-Gerichten zukommenden falschen Banknoten unter dem 15. Mai 1824, N. 2007 d. J. G. S. (421) erlassene Verordnung, wird mit Beistimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Credits-Papiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert: daß zwar der Regel nach die entdeckten falschen Credits-Papiere von dem Criminal-Gerichte an das Präsidium des obersten Gerichtshofes zu übersenden seien; daß sie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und die Ausfertigung des Certificates über die Unechtheit der Credits-Papiere besonders dringend ist, auch von dem Criminal-Gerichte erster Instanz unmittelbar an das Präsidium der allgemeinen Hofkammer eingesendet werden können; welches dieselben durch das Präsidium der Landesstelle an das Criminal-Gericht zurückstellen, und zugleich das oben erwähnte Certificat übermachen wird.

Wenn das Criminal-Gericht die Credits-Papiere unmittelbar dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorlegt; so ist dieses in den vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes zu bemerken. Sollten von derselben Person mehrere falsche Credits-Papiere von ganz gleicher Gattung und Beschaffenheit verfertiget worden sein: so bleibt dem Ermessen des Criminal-Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände, entweder alle vorgefundenen

Credits-Papiere, oder auch nur eines oder einige derselben, dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

427. Hofdecret vom 22. Octob. 1825, N. 2138 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß sie sich alle jene Auskünfte, welche sie zum Behufe der Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere in technischer Hinsicht, oder sonst in was immer für einer Beziehung, von den das öffentliche Creditswesen verwaltenden Behörden einzuholen nöthig haben, mittelbar oder unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer, so wie es in Ansehung der Certificate über verfälschte Credits-Papiere durch das Hofdecret vom 8. October 1824, N. 2042 d. J. G. S. (**426**), vorgeschrieben ist, zu verschaffen, und daher hierwegen nicht an die österreichische Nationalbank zu verwenden haben.

428. N. ö. App. Decret v. 23. Febr. 1830, Z. 1952. (Waser S. 231.)

Ueber die angesuchte Belehrung: ob es künftig durchaus, oder unter welchen besondern Umständen, von den Verfügungen des höchsten Hofdecretes vom 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S. (**433**) hinsichtlich der Veranlassung von Certificaten der Kunstverständigen über unechte öffentliche Credits-Papiere, und in wie weit, sein Abkommen erhalte? wird bedeutet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das obbesagte Hofdecret vom 2. April 1825, N. 2075, gemäß welchem auf die Ausstellung der Certificate der Kunstverständigen über die Art ihrer Verfälschung nur in dem Falle anzutragen sei, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind, durch das neueste Hofdecret vom 18. September 1829, N. 2427 d. J. G. S. seine Anwendung verloren habe, indem Letzteres befiehlt, daß der Thatbestand, rücksichtlich der, nach §. 433 u. 442 des ersten Theiles des St. G. B., dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, mit der möglichsten Genauigkeit erhoben werde.

Zu einer solchen Erhebung aber gehört, daß bei Verfälschungen öffentlicher Credits-Papiere die Frage: ob und in welcher Art eine solche Verfälschung ausgeführt oder nur versucht worden sei, deutlich und zergliedert, und zwar in der Regel mit Beiziehung von Kunstverständigen erörtert werde, weil der bloße Versuch, gemäß §. 40 des ersten Theiles des St. G. B., ein Milderungsumstand ist, unter die Gegenstände der Thaterhebung aber nach §. 234 auch gehört, mit welchen mildernden oder erschwerenden Umständen die That begleitet war, weil ferners nach dem Hofdecrete v. 25. Oct. 1805, N. 751 d. J. G. S. jede Nachmachung der öffentlichen Credits-Papiere durch Tinte und Feder, wenn sie auch vollendet ist, nur das Verbrechen des Versuches darstellet, und weil die nach dem Hofdecrete vom 8. December 1808, N. 870 d. J. G. S. sehr wichtige Frage: ob die Nachmachung wenigstens zum Theile mit

vorbereiteten Werkzeugen geschah oder nicht, von dem in der technischen Kunstfertigkeit ungeübten Richter oft schwer zu beantworten ist, somit die Beiziehung der Kunstverständigen nach §. 240 nothwendig wird.

Nach eben diesen Paragrafen kann von der Beiziehung der Kunstverständigen nur in jenen, freilich seltenen Fällen, abgegangen werden, wenn es offenbar und in die Augen fallend ist, daß eine Verfälschung und mit welchen Werkzeugen geschehen sei oder nicht, daß somit von dem Ausspruche der Kunstverständigen mit Grund kein anderes Resultat zu erwarten ist.

d) Auskünfte über Obligationen.

429. Hofdecret vom 2. Octob. 1829, N. 2429 d. J. G. S.

Dem von der allgemeinen Hofkammer ausgedrückten Wunsche gemäß wird das Appellations-Gericht beauftragt, sämmtliche unterstehende Justiz- und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß sie in Fällen, wo es sich um Credits-Gegenstände handelt, sich niemals unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher strenge verboten ist, dießfalls, es sei einer Behörde oder einer Privatperson, irgend eine Auskunft zu ertheilen), sondern immer an das vorgesetzte Appellations-Gericht und durch letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden haben, damit die allgemeine Hofkammer auf diesem Wege um jene Einleitungen ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

e) Anzeige der Erledigung der Thaterhebung.

430. Justizhofdecret vom 12. Juli 1806. (Steierm. Prov. G. S. 3. 297.)

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des Strafgesetzbuches die Vorlegung der gesammten Acten an das Obergericht nicht verordnet ist; so liegt es doch bei der, durch die höchste Weisung v. 27. Juni 1805 (**418**) anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere eingeleiteten Untersuchung, in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieser Untersuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelassen wird, dennoch mit Zulegung einer Abschrift des über die bis dahin verhandelten Untersuchungs-Acten aufgenommenen Raths-Protocolles, sowohl dem Landes-Präsidium, als auch dem Obergerichte, und von Letzterem an den höchsten Gerichtshof die Anzeige weiter erstattet werden müsse.

431. Justizhofdecret vom 3. Aug. 1827, 3. 1746. (Zeitsch. für ö. R. 1827 3. 325.)

In Fällen, wo hinsichtlich angehaltener unechter Credits-Papiere das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. 482 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dasjenige, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorkehrt, damit, wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte

Person vorhanden sind, folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, hat sich, außer der besonders vorgeschriebenen Anzeige an die Präsidien beider Landes-Behörden, die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes nach Vorschrift des oben angeführten Paragrafes lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörden zu beschränken.

432. N. ö. App. Decret vom 21. Dec. 1827, Z 11858.

In allen jenen Fällen der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, wo die Vorlegung der Voruntersuchungs-Acten gemäß Hofdecretes vom 3. August d. J. Z. 1746 (**431**) zu unterbleiben hat, genüget es, wenn das Criminal-Gericht nach gefaßtem Beschlusse auf Hinterlegung der Voruntersuchungs-Acten in der Registratur bis zur Ausfindigmachung des Thäters die Falsificate mit einem kurzen Berichte, worin des Beschlusses und des Beweggrundes der Vorlegung der Falsificate erwähnt wird, anher vorlege.

f) Aufbewahrung der Falsificate.

433. Hofdecret vom 2. April 1825, N. 2085 d. J. G. S.

Die wegen Aufbewahrung falscher Credits-Papiere bei den Acten des Criminal-Gerichtes, und wegen Ausfertigung der Zeugnisse über die Unechtheit der von unbekannten Personen verfertigten falschen Credits-Papiere angesuchte Belehrung wird in Folgendem ertheilt:

Die Criminal-Gerichte haben auf die Zurückstellung der ihren Anzeigen an das Präsidium des Appellations-Gerichtes beizuschließenden falschen Credits-Papiere, und auf die Ausfertigung des Certificates über die Art ihrer Verfälschung nur in dem Falle anzutragen, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden, oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind. Außer diesem Falle haben die vorgekommenen falschen Credits-Papiere eben so, wie diejenigen, von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung, oder in einer durch Urteil entschiedenen Criminal-Untersuchung bereits der rechtliche Gebrauch gemacht worden ist, in dem von der allgemeinen Hofkammer bestimmten Verwahrungsorte so lange zu bleiben, bis dem Criminal-Gerichte rechtliche Gründe zur Einleitung oder Fortführung einer Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen bekannt werden; dagegen früher weder deren Aufbewahrung bei dem Criminal-Gerichte zweckmäßig, noch ein Certificat über die Art ihrer Verfälschung nothwendig ist.

g) Besondere Verschwiegenheit in diesen Verhandlungen.

434. Justizhofdecret vom 19. Jänner 1784. (Krop. 7. 911.)

In allen Criminal-Verhandlungen, welche die Verfälschung der Bancozettel (als Münze geltender Credits-Papiere) betreffen, soll

von den Criminal-Gerichten mit besonderer Verschwiegenheit vorgegangen, und nur jenen Gerichtspersonen, die bei der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, die Einsicht der Acten gestattet, die Criminal-Acten verschlossen, und unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, auch eben so verschlossen in den Registraturen zurück behalten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

3) Bei Münzverfälschungen.

435. Justizhofdecret vom 15. October 1846, Z. 7131.

Die k. k. allg. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der montanistischen Hofkammer, der obersten Justizstelle und dem k. k. Hofkriegsrathe die in Abschrift ⁄. beiliegende Vorschrift über die Behandlung der in- und ausländischen, als Geld ausgeprägten Münzen, welche der Verfälschung verdächtig sind, oder als verfälscht erkannt werden, zusammengestellt, welche hiermit zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

⁄. Vorschrift.

§. 1. Alle als Geld ausgeprägten, der Nachmachung oder Verfälschung verdächtigen Münzen sind, wenn sie im gewöhnlichen Verkehre vorkommen, denjenigen, in deren Händen sie sich befinden, von der politischen (Orts-Polizei-) Behörde, den Militär-Individuen aber, von dem ihnen vorgesetzten Militär-Commando, gegen einfache Empfangsbestätigung abzunehmen, wenn sie dagegen bei öffentlichen Cassen vorkommen, von diesen zwar wie bisher auszustoßen, allein nicht mehr zu zerschlagen, sondern den Parteien gegen einfache Empfangsbestätigung abzunehmen, den Geld abführenden Aemtern jedoch, unter einer Eröffnung des Befundes zum Ersatze vorzuschreiben, und

in beiden Fällen, mit einer Anzeige des Vorfalles, je nachdem die beanständeten Münzen von Civil- oder Militär-Individuen herrühren, der politischen Behörde, oder dem Militär-Commando zu übergeben.

§. 2. Bei Ausfertigung der erwähnten Empfangsbestätigungen ist den Parteien zu bemerken, daß

wenn die ihnen abgenommenen Münzen, nach dem Ausspruch der competenten Behörde unecht sind, sie für dieselben keine Vergütung erhalten können,

wenn diese Münzen aber echt sind, sie für inländische nur entstellte, abgenützte Münzen, neue der nämlichen Gattung, und für ausländische, oder zwar inländische, jedoch nicht bloß entstellte, sondern zugleich auch beschädigte, verstümmelte Münzen, die Vergütung des Feingehaltes, überkommen werden.

§. 3. Die politische Behörde, oder das Militär-Commando, hat nach einer summarischen Erhebung über die Provenienz der beanständeten Münzen, den Vorfall im geeigneten Wege (durch das Kreisamt, General-Commando) dem Landes-Präsidium anzuzeigen, und die beanständeten Münzen, nur wenn sie eine weitere Verfolgung ihrer Provenienz für nothwendig hält, oder wenn auf bestimmte Personen weisende In-

zichten des Verbrechens der Münzverfälschung, oder der betrügerischen Verbreitung falscher Münzen vorhanden sind, dem competenten Gerichte zu übergeben, sonst aber der Eingabe an das Landes-Präsidium beizulegen, wo alle Anzeigen über die im Lande vorgekommenen falschen Münzen zusammenlaufen.

§. 4. Das Landes-Präsidium wird

einerseits, über die zu seiner Kenntniß gelangenden Entdeckungen von Münzverfälschungen, mit dem Beisatze, ob eine gerichtliche Untersuchung derselben eingeleitet wurde oder nicht, und in dem bejahenden Falle, seiner Zeit auch über das Resultat der letzteren, an die allgemeine Hofkammer berichten, und

andererseits, die in den Fällen, wo keine gerichtliche Untersuchung veranlaßt wurde, an dasselbe eingesendeten Münzen, dem hiesigen Haupt-Münzamte in Erläßen, worin diese nach ihrer Provenienz abgesondert verzeichnet sind, zur Amtshandlung unmittelbar zufertigen.

§. 5. Das Haupt-Münzamt aber ist angewiesen, alle an dasselbe gelangenden Münzen zu untersuchen, und wenn sie unecht sind, unter einer genauen Vormerkung ihrer Provenienz aufzubewahren, wenn sie aber auch echt sind, um weiteren Anständen im Verkehre mit denselben vorzubeugen, nicht mehr zurückzustellen, sondern an deren Stelle für inländische nur entstellte, abgenützte Münzen, neue der nemlichen Gattung zu erfolgen, und für ausländische, oder zwar inländische, allein nicht bloß entstellte, sondern zugleich auch beschädigte Münzen, die Vergütung des Feingehaltes zu leisten, und dem Landes-Präsidium in postenweiser Erledigung der bezüglichen Eingaben, zur Erfolglassung an die Eigenthümer zu übermachen.

§. 6. Die an die allgemeine Hofkammer zu richtenden Mittheilungen über entdeckte Münzverfälschungen, und die in den Fällen, wo diese Entdeckungen gerichtliche Untersuchungen veranlassen, jeder solchen Untersuchung sich anreihende Eröffnung des Erfolges derselben, sind (Fälle von besonderer Wichtigkeit ausgenommen) in vierteljährigen Eingaben zusammenzufassen.

§. 7. Ein gleiches kann nach Umständen auch bezüglich auf die an das Haupt-Münzamt zu richtenden Erläße, mit den keine gerichtliche Untersuchung veranlassenden Münzen geschehen, nur müssen diese Erläße so eingerichtet werden, daß das Haupt-Münzamt bei der postenweisen Erledigung derselben, die Fälle, wo es die erhaltenen Münzen, nach Vorschrift des §. 5

ohne eine Entschädigung zu leisten, hinterlegt, oder aber
gegen neue der nemlichen Gattung verwechselt, oder endlich
nach ihrem Feingehalte vergütet,

zu bezeichnen, und das Landes-Präsidium in den Stand zu setzen vermag, die geleisteten Vergütungen den Parteien, welchen sie gebühren, zuzuwenden.

§. 8. Wenn die politische Behörde oder das Militär-Commando, im weiteren Zuge das Kreisamt oder General-Commando, und in oberster Linie das Landes-Präsidium, eine gerichtliche Untersuchung des Aus-

gebers der beanständeten Münzen für nothwendig hält, und letztere den competenten Gerichten mittheilt, oder wenn diese auf anderen Wegen rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens der Münzverfälschung, oder der betrügerischen Verbreitung falscher Münzen erhalten; so wird denselben eine ämtliche Erklärung, ein sogenanntes Certificat über die Beschaffenheit der beanständeten Münzen erforderlich, welches von dem untersuchenden Civil- oder Militär-Gerichte bei dem zunächst gelegenen Landes-Münzamte, oder dem Haupt-Münzamte unmittelbar einzuholen, und von den genannten Aemtern ohne weiters auszufertigen ist.

§. 9. Für den Fall als dieses Certificat die Unechtheit der beanständeten Münzen bestätiget, muß es immer auch über die Bestandtheile, und wahrscheinliche Verfertigungsart derselben sich aussprechen und alle von dem Gerichte gestellten auf diese Verhältnisse bezüglichen Fragepuncte beantworten.

§. 10. Wenn aber das Certificat die Echtheit der beanständeten Münzen bestätiget, so hat das Gericht diese der politischen Behörde unter Anschluß des Certificates zurückzustellen, oder im Falle das Gericht die Münzen selbst eingezogen hätte, diese zu der im §. 5 vorgeschriebenen Einlösung an das Haupt-Münzamt zu leiten, und die dafür zu gewärtigende Vergütung der Partei einzuhändigen.

§. 11. In allen Fällen, wo die wegen aufgefundenen falschen Münzen eingeleitete gerichtliche Untersuchung, durch einen Ablassungsbeschluß beendet wird, hat das Civil- oder Militär-Gericht die Falsificate und anderen auf den Thatbestand Bezug nehmenden Gegenstände, dem Haupt-Münzamte sogleich zuzufertigen, in den Fällen aber, wo die Untersuchung durch ein förmliches Urteil gegen den Untersuchten beendet, und der Untersuchungs-Act sammt allen den Thatbestand bildenden Gegenständen, zu diesem Ende noch an ein höheres Gericht geleitet wird, hat die Uebergabe der Falsificate und übrigen den Thatbestand des Verbrechens bildenden Gegenstände, erst bei deren Zurückgelangung zu geschehen, damit das untersuchende Gericht mit dem diese Gegenstände aufbewahrenden Haupt-Münzamte in unmittelbare Verbindung kommt.

§. 12. Sowohl in dem einen als in den anderen Fällen, muß aber auch dem Landes-Präsidium, zum Behufe der §. 4 u. 6 angeordneten Nachweisung an die allgemeine Hofkammer, eine Eröffnung über das Resultat der gerichtlichen Untersuchung, entweder unmittelbar oder im Wege des Appellations-Gerichtes zukommen.

§. 13. Wenn die falschen Münzen, oder andere den Thatbestand einer Münzverfälschung bildenden Gegenstände, von der Behörde, welche sie dem Haupt-Münzamte zur Aufbewahrung übergeben hat, wieder benöthiget werden, so kann diese hiernach das Haupt-Münzamt um deren Erfolglassung unmittelbar angehen, und dieselben nach gemachtem Gebrauche dahin zurückleiten.

(Die früher in dieser Beziehung bestandenen, und noch im Manuscripte dieses Werkes enthaltenen Vorschriften, nämlich:

435. Gub. Vdg. v. 14. Febr. 1823, Z. 3217 m. fist. Hdb. 1114,

436. Just. Hfd. v. 19. Febr. 1829, a. a. O. **981**,
437. Hfd. v. 1. Febr. 1836 a. a. O. **1002**, und
438. Hfd. v. 5. Octob. 1836, a. a. O. **1052**, sind durch die vorstehende Vorschrift unpractisch geworden, und bleiben daher ihrem Inhalte nach weg.)

4) Bei Eigenthumsverletzungen.

§. 243.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Aufbewahrung consecrirter Hostien.

439. Hofkanzleidecret vom 25. Aug. 1837. (Polit. G. S. 65. 453.)

Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244 des ersten Theiles des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. — Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet; so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen. — Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat

die consecrirten Hostien vorzuzeigen. — Wenn die consecrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen.

Aufbewahrung der Kleider gefundener Leichen.

(Galiz. Gub. Decr. v. 11. Dec. 1830, Z. 75633 b. §. 239 **407**.)

(Die Vorschriften über die Behandlung der Depositen bei Criminal-Gerichten, wo ordentlich eingerichtete Depositenämter bestehen, siehe in meinem fist. Hdb N. **1008 a)** — **1009**.)

§. 245.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen; aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248 angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehöret werden.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

§. 246.

Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

Protokollirung der Erhebung.

440. Hofdecret vom 10. Dec. 1808, N. 876 d. J. G. S.

Es ist öfter wahrgenommen worden, daß die ersten Criminal-Behörden, oder die für besondere Fälle von dem Gesetze dazu berechtigten politischen Obrigkeiten bei der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protocolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politischen Behörden die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederholt; dem zu Folge

a) nach den §§. 218 und 235 das Criminal-Gericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen

das, was zur unverzüglichen Erforschung, mit Rücksicht auf den §. 239, gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben, so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu sein, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst, nach dem §. 246, darüber ein genaues Protocoll zu führen, auch die, §. 237, vorgeschriebenen zwei Gerichtspersonen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen bei der ganzen Handlung der Thaterhebung beizuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beiziehung von Kunstverständigen, nach dem §. 240, nothwendig, so muß in dem gerichtlichen Protocolle ersichtlich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten, nach dem §. 241, entweder beeidet, oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder sonstige Beschreibung und Schätzung) ist sonach als eine Beilage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protocolle beizuschließen, oder auch von denselben nach dem §. 247, wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeigen und Gutachten in das Protocoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protocoll der gepflogenen Thaterhebung, nach dem §. 257, sammt den Beilagen zu schließen, und von allen Beisitzern zu fertigen.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokolliret, oder wegen Abhörung

derjenigen, die sich unter einem andern Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

Besondere Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

(Siehe dieselben beim §. 214 St. G. I. Th.)

§. 249

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. Vorläufige Warnung.

§. 250.

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen. Allgemeine Fragen;

§. 251.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget. besondere;

Vernehmung desjenigen, der eine schriftliche Anzeige überreicht hat.

441. N. ö. App. Decret vom 16. Juli 1832, Z. 6823 C. 4.

In Fällen, wo schriftliche Anzeigen überreicht werden, soll das Verhör des Anzeigers nach vorausgegangenen Fragestücken nicht mit der

Vorlesung des eingereichten Gesuches eröffnet werden, sondern es ist dem Zeugen Gelegenheit zu verschaffen, die wahrgenommenen Umstände in seinen eigenthümlichen Ausdrücken vorzubringen, wornach erst zur Erläuterung der dunklen Puncte, und sohin erst zur Vorlesung der Anzeige zu schreiten ist.

§. 252.

vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

Erhebung des Werthes des gestohlenen, veruntreuten oder entlockten Gutes durch den Verkaufspreis.

(N. ö. App. Dec. vom 6. März 1818, Z. 1583 b. §. 153 **197**.)

§. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

Bestätigung des Protocolles, wenn der Zeuge nicht schreiben kann.

442. Hofdecret vom 30. Aug. 1816, N. 1279 d. J. G. S.

Das das Criminal-Gericht bei allen Protocollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und dem Protocollsführer noch mit zwei Beisitzern versehen sein muß, so ist bei Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten, zwei andere Zeugen, nach §. 255 des St. G. B., beizuziehen, nicht nothwendig.

Jeder Bogen des Protocolles ist zu unterschreiben.

443. Hofdecret vom 9. Febr. 1827, N. 2256 d. J. G. S.

Nach dem §. 382 ersten Theiles des Strafgesetzes ist allerdings auch bei Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protocolles von dem Verhörten zu unterfertigen, und daher sind in vorkommenden Fällen der Vernachlässigung dieser Vorschrift die Criminal-Gerichte, mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgesetzes, zurecht zu weisen.

§. 256.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht. durch Eid. G. A. I. Nr. 13.

Als Zeugen sind zu beeidigen:

1) Der Beschädigte und jeder, der eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That oder zur Entdeckung des Thäters geben kann.

(§§. 248, 254 St. G. I. Th.)

2) Cassabeamte.

(Hfd. v. 30. Sept. 1823, Z. 4414 b. §. 385 **362.**)

3) Geistliche.

444. Hofdecret vom 5. Dec. 1828, N. 2374 d. J. G. S.

Die Beilage ·/. enthält die vom Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. October 1828 erlassene Verordnung, wegen Beeidigung der Feldgeistlichen, die bei Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden.

·/. Beilage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

In Folge einer, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 31. October 1828 erflossenen allerhöchsten Entschließung, ist für die Zukunft die katholische Feld-Geistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hofdecrete vom 12. October 1789 zu beeidigen; wornach auch der in causis civilibus sowohl als criminalibus den allgemeinen Gesetzen und der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechische nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit der Militär-Gränzen, so weit dieses in causis criminalibus den ungarischen Diöcesan-Consistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesetzen, und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden.

445. Justizhofdecret vom 13. März 1845, J. 1807.

Auch die Glieder des Jesuitenordens haben wie die übrigen Zeugen in Criminal-Fällen nach Vorschrift der Gesetze vor Gericht das Zeugniß abzulegen und zu beschwören.

4) Landstände.

446. Hofdecret vom 29. April 1803, N. 604 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob böhmisch-österr. Landesmitglieder der Ablegung des Zeugnisses im Weigerungsfalle unterliegen, wird erklärt, daß, da alle vorigen Gesetze, unter was immer für Benennungen sie ergangen sind, in so weit sie einen Gegenstand der a. G. O. betreffen, durch das der vorgedachten G. O. vorgedruckte Patent vom 1. Mai 1781 als aufgehoben erkläret worden sind, es von selbst folge, daß sich keine Standesperson, um sich von dem Zeugeneide zu befreien, auf die böhmische Landesordnung C. 43, D. 20 und 21, dann auf die nov. declarat. B. 8, oder St. Wenzels Vertrag Z. 66, oder auf das für Oesterreich ergangene Rescript vom 15. Februar 1755 mit Recht beziehen könne, woraus sich dann weiter ergibt, daß die Worte im §. 161 d. a. G. O. nicht auf die gewissen Ständen vorhin bewilligten, sondern nur auf die, einzelnen Personen allenfalls ertheilten Privilegien ihren Bezug zu nehmen haben.

5) Malteser-Ordensritter.

447. Hofdecret vom 5. Jänner 1789, N. 946 d J. G. S.

Auch die Malteser-Ordensritter, in so weit sie in dem unstreitig österreichischen Gebiete gesessen sind, unterliegen der allgemeinen Verordnung, wegen Ablegung des Zeugeneides.

6) Polizeibeamte.

(Decret der Polizei-Hofstelle v. 14. Juni 1813 d. §. 385 **563**.)

7) Professoren des politechnischen Instituts.

(N. ö. Reggs. Vdg. v. 12. Dec. 1838, Z. 66961 d. §. 241 **416**.)

Auch verneinende Aussagen sind zu beschwören.

448. N. ö. App. Decret vom 20. Jänner 1821, Z. 767.

Zeugen sind auch über ihre verneinenden Aussagen in Eid zu nehmen, indem auch verneinende Zeugen in Gemäßheit der §§. 254 und 256 St. G. B. I. Thl. das Erforderniß der erheblichen zur Sache dienlichen Aussagen darstellen, sobald das untersuchende Criminal-Gericht durch Vorhaltung derselben von dem Beschuldigten eine weitere Erörterung abzuheischen nothwendig gefunden hat.

Die Ursache der nicht geschehenen Beeidigung ist anzumerken.

449. N. ö. App. Decret vom 10. März 1820, Z. 2444.

Die Ursache der nicht geschehenen Beeidigung der Zeugen ist in dem Protocolle anzumerken, und unbeeidete Zeugenaussagen sind dem Beschuldigten nicht vorzuhalten, weil unbeeidete Zeugen nach §. 403 keinen rechtlichen Beweis machen.

Form der Beeidigung.

1) Die Meineids-Erinnerung.

450. Hofdecret vom 14. Mai 1781, N. 16 d. J. G. S.

b) Wenn es auf die wirkliche Ablegung des Eides ankömmt, solle eine genaue bescheidene richterliche Meineids-Erinnerung vorausgehen, und sich hierbei mit aller Vorsicht und Behutsamkeit folgendermaßen benommen werden; daß

1. sich nicht mit bloßer Ablesung des Eides-Formulares begnüget, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeder Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorgehalten, der Schwörende, ob er ihn wohl fasse, und in seinem eigentlichen Verstande einnehme, zur Rede gestellet, hierbei keiner Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeit statt gegeben; sodann aber, und wenn die zu beschwörenden Umstände genau, klar, und deutlich bestimmt sind,

2. dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorgestellet, und zuvörderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des fälschlichen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe geführt; endlich aber

3. die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Criminal-Strafen ausdrücklich vorgehalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Eides, oder vor dem Meineide gewarnet werde. — — —

2) Die Eidesablegung:

a) bei Katholiken und Lutheranern;

451. Hofdecret vom 17. Nov. 1826, N. 2231 d. J. G. S.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feierlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im civil- als criminalrechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbei von allen Anwesenden die der Feierlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eides-Ablegung aber eine ernstliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

b) bei Reformirten;

452. Hofdecret vom 21. Dec. 1832, N. 2582 d. J. G. S.

Die Vorschriften des Hofdecretes vom 17. Nov. 1826, N. 2231 d. J. G. S. (**451**), über die Feierlichkeit bei Ablegung des Eides findet, in so fern sie die Aufstellung eines Crucifixes und zwei brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

c) bei Mennonisten;

453. Hofdecret vom 10. Jänner 1816, N. 1201 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über Anfrage, wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Secte der Mennonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sei, zu verordnen geruhet: daß solchen Religions-Parteien, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig als andere Religions-Genossen den Eid erkennen, die mit ihren Religions-Grundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern statt derselben sich mit ihrer vor Gericht, nach vorläufiger Ermahnung, bei der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden, und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sei.

d) bei Israeliten;

454. Hofkanzleidecret vom 30. November 1846, Z. 38617.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. August 1846 die beifolgende Vorschrift ⁒. über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Criminal- als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österr. Monarchie, in welchen das allg. bürg. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruhet.

⁒. Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichen Falls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religions-Begriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichtes, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineids vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechtes, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden, und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht, oder

verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineids-Erinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang:

Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht: — — — — — — — — — — — —

Fortsetzung für einen Zeugen im Criminal-Verfahren — daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Sachverständigen — daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurteilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände, deutlich angeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

Allgemeiner Schluß:

So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten.

(Die durch diese neue Vorschrift aufgehobenen, bisher bestandenen, noch im Manuscripte dieses Werkes enthaltenen Vorschriften sind:

454. Hfd. v. 19. Sept. 1806, N. 786 d. J. G. S., m. fist. Hdd. **1029**, und

455. Die §§. 18—23 der II. Abth. 4. Absch. d. allg. Ger. Instruction v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S. a. a. O. **1027 a**, welche daher ihrem Inhalte nach wegbleiben.)

Vorsicht bei schwangeren Israelitinen.

456. Hofdecret vom 29. Mai 1837, an das galizische Appellationsgericht. (Maser S. 244.)

Dem Appellations-Gerichte wird auf seinen Bericht, womit die Belehrung angesucht wurde, ob Israelitinen während ihrer Schwangerschaft zur Eidesablegung verhalten werden dürfen, bedeutet, daß, da das Appellations-Gericht selbst über den Sinn der bestehenden Gesetze und darüber, daß auch von Israelitinen während der Dauer ihrer Schwangerschaft der Eid abzunehmen sei, keinen Zweifel erhoben hat, eigentlich der Fall einer zu ertheilenden Belehrung nicht eintrete, sohin die Sache durch Hinweisung auf die bestehenden Gesetze und auf das Hofdecret vom 3. December 1792, N. 70 d. J. G. S., erledigt sei, mit dem, daß, da das Strafgesetz, §. 445, bei Kundmachung des Urteiles über eine schwangere Weibsperson, nach Umständen die Entbindung abzu-

warten, und die Gerichtsordnung, §. 303, bei Ablegung des Eides, Krankheit und Alter zu berücksichtigen gebietet, es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt, nach Beschaffenheit des Gesundheitszustandes der Person und der Dringlichkeit des Geschäftes den geeigneten Zeitpunct zur Ablegung des Eides zu bestimmen.

e) bei Mohamedanern.

457. Hofdecret vom 26. Aug. 1826, N. 2217 d. J. G. S.

Die Vorschrift des Hofdecretes vom 9. Mai 1806, N. 763 der J. G. S., über die Eide der Mohamedaner wird außer Kraft gesetzt, und dagegen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1826, Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, als Parteien bei österreichischen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen sollen; so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bei Gott? Der Schwörende antwortet: **Jemin ederim** (ich schwöre), und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: **Billahi Taala** (bei Gott dem Allerhöchsten), oder **Wallahi** (bei Gott), oder **Bismillahi** (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beifügen, und sagen: **Bismillahi Errahman Errahim** (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Giltigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nemlich: **Bismillahi**, **Billahi Taala** oder **Wallahi**, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Giltigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen der mohamedanischen Religion der Eid aufzunehmen.

Diesen wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Criminal-Angelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bei Gott? an sie gestellt.

Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugenverhöres die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

§. 257.

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Bey= sitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen In= halte nochmals vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu be= merken hätten, solches, ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

und Unterfertigung des Protokolles.

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand darf um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

Gesetzlicher Ausspruch der rechtlichen Beschuldigung.

(Siehe die Vorschriften beim §. 281.)

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen;

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten gesucht hat;

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

o) gegen den einer der in dem Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. (574) in den §§. 2 und 4 angeführten Umstände vorkommt. (§. 269 St. G. I. Th.)

§. 263.

besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen ins besondere:

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

d) Die in dem oben citirten Patente (**574**) §. 3 C. angeführten Umstände.

§. 264.

beim Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

Weiters in Betreff dieses Verbrechens, dann der Weglegung eines Kindes, oder Abtreibung der Leibesfrucht die im obigen Patente (**574**) §. 3 B. aufgeführten Umstände.

Besondere Anzeigungen beim Hochverrathe.

(Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 3 A. beim §. 412 **574**.)

§. 265.

Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen;

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden.

§. 266.

eines andern bekannten

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn.

§. 267.

Auf eine nahmenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

§. 268.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen, können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

Unterstützende Anzeigungen.

Aehnliche entferntere Anzeigungen bilden die in dem Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. (**374**) im §. 6 angeführten Umstände.

§. 269.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 271.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauig-

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

keit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

§. 272.

durch häusliche Durchsuchung; Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

Vornahme der Hausdurchsuchungen.

458. Justizhofdecret vom 17. März 1829. (Zeitsch. f. ö. R. 1829. 3. 103.)

Es ist nicht die Amtspflicht des Criminal-Richters, die Hausdurchsuchung bei dem Inquisiten selbst vorzunehmen, und das Gesetz, §. 235, schreibt nur vor, daß die Erhebung des Thatbestandes durch einen geeigneten Beamten geschehen soll, dem die nöthige Fähigkeit zugetraut werden kann.

Fall ihrer Unterlassung.

459. Justizhofdecret vom 30. Sept. 1823, Z. 4414. (Milit. G. S. 1845. 18.)

— — Bei dieser Gelegenheit wurde auch zur Sprache gebracht, daß — die galizischen Gerichtsbehörden den zufälligen Besitz eines verfälschten Credits-Papieres für einen Verdachtsgrund halten, daß der Ueberbringer desselben der Verfälscher, oder von diesem oder sonst einem mit ihm einverstandenen Dritten zu der öffentlichen Casse geschickt worden sei, ungeachtet die natürliche und gesetzliche Vermuthung dafür streitet, daß er oder derjenige, der ihn zur Casse gesandt hat, durch die Aehnlichkeit getäuscht, das Credits-Papier für echt gehalten habe, folglich bei der

Entdeckung der Verfälschung als Beschädigter angesehen werden solle, und daß die erwähnten Gerichtsbehörden wegen jener unrichtigen Ansicht häusliche Durchsuchungen bei ganz unverdächtigen Personen bloß aus der Ursache verfügen, weil diese ohne ihr Wissen zu dem Besitze eines solchen falschen Credits-Papieres gekommen sind, überhaupt also ein Verfahren einschlagen, wodurch die Geschäfte zweckwidrig vermehrt und unbescholtene Personen gesetzwidrig gekränket werden. Das Appellations-Gericht hat daher die ihm unterstehenden Behörden zugleich zu belehren: —

c) daß insbesondere häusliche Durchsuchungen, wenn nicht die Bedingungen des §. 272 St. G. I. Th. eintreten, zu unterbleiben haben.

§. 273.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden. durch Erforschung der Gegengründe.

Nähere Bestimmungen hierüber.

460. Hofdecret vom 22. Nov. 1815. (v. Wagersbach Archiv 5. 132.)

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird auf seinen über die Beschwerde des N. wegen verweigerter Entscheidungsgründe über die wider ihn wegen Amtsmißbrauches, und Betruges aufgenommene Untersuchung erstatteten Bericht, bedeutet: daß der Beschwerdeführer mit der gebetenen Erfolglassung der Entscheidungsgründe über die Ablassung von der wider ihn aufgenommenen Untersuchung abgewiesen werde, dagegen ihm frei stehe, in Folge §. 279 des St. G. B. um ein Zeugniß seiner Unschuld-Erklärung anzulangen. Uebrigens hat sich das Appellations-Gericht für künftige Fälle gegenwärtig zu halten, daß der §. 273 in dem dort bezeichneten Falle eine ämtliche Erledigung an den Angeschuldeten nicht anordne, und daß eine derlei Erledigung, wenn sie nach Umständen zu erlassen sein sollte, immer in bestimmten Ausdrücken abzufassen, und keineswegs von einer weiteren Criminal-Untersuchung darin gesprochen werden könne, da diese Ausdrücke zum Verstande Anlaß geben, daß schon eine Criminal-Untersuchung begonnen habe, in welchem Falle der §. 273 keine weitere Anwendung findet, sondern der Richter immer nach Andeutung des §. 415 durch Urteil zu entscheiden hat.

461. Justizhofdecret vom 30. Sept. 1823, Z. 4414. (Milit. G. S. 1845 18.)

b) Die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes über die nach dem §. 482 St. G. I. Th. für den Fall, wenn das Dasein eines verfälschten

Credits-Papieres den objectiven Beweis eines Verbrechens liefert, der Thäter aber ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen unmöglich ist, vorgenommene Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände hat sich außer der besonders vorgenommenen Anzeige an die Präsidien beider Landesbehörden, auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen zu beschränken, folglich ist ein Erkenntniß, daß wider die als Zeugen oder Beschädigte vernommenen Personen keine Criminal-Untersuchung Statt finde, eben so überflüssig als unpassend.

462. N. ö. App. Decret vom 20. Febr 1832, Z. 2503.

Das Strafgesetzbuch kennt nur nach §. 273 die Ablassung von einer ohne verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten geführten Voruntersuchung, indem eine jede mit dem Verhöre des Beschuldigten verbundene Criminal-Untersuchung, da sie hierdurch aufhört, eine Voruntersuchung im eigentlichen Sinne zu sein, nach §. 371 ordentlich geschlossen werden soll, und nach §. 415 und dem Hofdecrete v. 28. August 1818 (**575**) über jede auch summarisch abgeführte Untersuchung ein Urteil zu schöpfen ist.

Vorlegung der Ablassungsbeschlüsse an die Oberbehörden.

463. Hofkanzleidecret vom 20. Jänner 1838. (Polit. G. S. 66. 9)

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit a. h. Entschließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

§. 1. Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes, und der in den §§. 57 u. 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störungen der öffentlichen Ruhe, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen, dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie, ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse, von dem weitern Verfahren bei Voruntersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller, in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber, dieselben keiner höhern Revision zu unterziehen.

§. 4. Insoferne nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weitern Verfahren, bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des ober-

sten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch, und bei eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2 u. 4 zwar eine Handlung als ein Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesuchet worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6. Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere und höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

464. Justizhofdecret vom 15. Jänner 1839, Z. 56.

Das Appellations- und Criminal-Obergericht ist nicht berechtigt, die von den Criminal-Gerichten innerhalb des demselben durch das Hofdecret vom 28. Dec. 1837 (**463**) eingeräumten Wirkungskreises geschöpften Ablassungsbeschlüsse, wenn es über den Recurs des Beschädigten oder auf einem andern Wege davon Kenntniß erhält, abzuändern und gegen die Ansicht des Criminal-Gerichtes auf den Bestand des in Frage stehenden Verbrechens oder auf die Zulänglichkeit der rechtlichen Anzeigungsgründe zu erkennen.

§. 274.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt. Beweiseskraft der Zeugen-Aussage.

Beweis der rechtlichen Anzeigungen.

(Siehe hierüber den folgenden Eingang zum X. Hptst.)

§. 275.

Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen. Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

Pflicht der Obrigkeiten, den Criminal-Gerichten Beistand zu leisten.

(Siehe die Vorschriften beim §. 215 unter III.)

Pflicht der Obrigkeiten zur Anzeige der Verbrechen.

(§. 228 und die Vorschriften daselbst.)

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, sobald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

(Siehe dießfalls die Vorschriften bei den §§. 228 und 236.)

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederhohlen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht min-

der wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

Beschränkung dieser Vorschrift auf den Fall, wo noch keine Verantwortung gefordert wurde.

(Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. beim §. 349 **541**.)

§. 280.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Criminal-Gericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.

Beginn der ordentlichen Untersuchung.

1) Grundlage derselben ist der Einleitungs- (Qualifications-) Beschluß.

465. N. ö. App. Decret vom 14. April 1819, Z. 3005.

Die Bestimmung, daß aus dem erhobenen Thatbestande und der vorgenommenen Erforschung des Verbrechens im Laufe der Voruntersuchung solche Anzeigungen gegen eine Person erhoben vorliegen, welche zu einer rechtlichen Beschuldigung derselben in der Art zureichen, daß sie hierüber zur Verantwortung gezogen werden muß, oder die Einleitung des eigentlichen Criminal-Verfahrens, kann nur in Folge eines Beschlusses des Criminal-Gerichtes Statt haben. (**466.**)

466. Hofdecret vom 19. Sept. 1826, N. 2220 d. J. G. S.

In Betreff der von den Landgerichten (in Tirol) zu fassenden Beschlüsse, wenn es sich um Verhaftungen wegen vorhandener crimineller Anzeigungen gegen bestimmte Personen, um die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße, oder um die Frage handelt, ob gegen denselben die ordentliche Criminal-Untersuchung einzuleiten sei, wird verordnet:

1. Daß in solchen Fällen von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Voruntersuchungen jedes Mal ein begründeter Beschluß schriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umstände, unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vorschriften bestimmt werde, ob die ordentliche Untersuchung einzuleiten, der Beschuldigte zu verhaften, oder auf freiem Fuße zu belassen sei, oder nicht.

2. Daß zu diesen, jedes Mal den Untersuchungs-Acten beizulegenden Beschlüssen in jenen Fällen, wo der zeitweilige Gerichtsvorstand nicht selbst der Inquirent ist, von dem die Untersuchung führenden Beamten

zugleich die Genehmigung des zeitweiligen Gerichtsvorstandes vorläufig eingeholt, und von demselben, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, der Beschluß gefertiget werden müsse.

Von dieser Verordnung, welche auch für die neu zu organisirenden Landgerichte zu Feldkirch, Bregenz und Bludenz zu gelten haben wird, sind sämmtliche Landgerichte der Provinz, denen die Criminal-Rechtspflege obliegt, zur Darnachachtung, und die Collegial-Gerichte zur Wissenschaft und Berücksichtigung bei Prüfung der ihnen zur Urteilsschöpfung vorgelegten Criminal-Acten, zu verständigen. (**465.**)

467. Hofdecret vom 2. Mai 1834, N. 2653 d. J. G. S.

Die Criminal-Untersuchung muß von dem Tage an als eingeleitet betrachtet werden, an welchem das die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende Collegial-Gericht den Beschluß gefaßt hat, eine bestimmte Person in Criminal-Untersuchung zu ziehen.

(Rücksichtlich der Besetzung unvollständig besetzter Magistrate und l. f. Collegial-Gerichte zu diesem Beschlusse siehe die Hfd. v. 1. Aug. 1828, N. 2357 d. J. G. S. ad a) beim §. 163 **221** und v. 9. Febr. 1822, N. 1836 d. J. G. S. beim §. 418 **579**)

2) Gegen diesen Beschluß steht die Beschwerdeführung offen.

468. Hofdecret vom 10. Febr. 1827, N. 2285 d. J. G. S.

Im Allgemeinen kann ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen und nach befundener Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

3) Erst in Folge dieses Beschlusses kann der Beschuldigte in den Criminal-Verhaft genommen werden.

469. Böhm App. Decret vom 9. Febr. 1826, Z. 1889. (Schopay 1. 191.)

In Zukunft ist sich genau nach der Vorschrift des §. 258 und 281 St. G. B. I. Thl. zu benehmen, und nur die eines Verbrechens rechtlich Beanzeigten in die Criminal-Verwahrung und Criminal-Verpflegung zu übernehmen, daher sonach die dem Criminal-Gerichte von wem immer übergebenen eines Verbrechens beschuldigten Individuen in so lange bloß in die politische Verwahrung und Verpflegung zu nehmen sind, bis sie von dem Criminal-Gerichte eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zum Criminal-Verhafte geeignet befunden werden.

Erst nach der Einlieferung eines in den Criminal-Verhaft nach Vorschrift des §. 312 und 313 St. G. B. I. Thl. Gebrachten ist der schriftliche Auftrag über die Art seiner Verpflegung an den Kerkermeister zu erlassen, und der Zeitpunct, in welchem derselbe als Criminal-Inquisit zu verpflegen ist, zu bestimmen, sonach aber mit einer beglaubten Abschrift dieses Auftrages in der jährlichen Criminal-Rechnung der Zeitpunct zu

belegen, seit welchem der Inquisit als Criminal-Inquisit verpflegt worden ist, wobei das Criminal-Gericht verantwortlich gemacht wird, daß dem Criminal-Fonde keine Verpflegungskosten aufgerechnet werden für Inquisiten, die das Criminal-Gericht zur Criminal-Untersuchung nicht rechtlich beanzeigt gefunden hat, da es die Sache des Criminal-Gerichtes ist, dergleichen eines Verbrechens nicht rechtlich beanzeigte Beschuldigte bloß zur polizeilichen Verwahrung zu übergeben.

470. Gubernialverordnung vom 30. April 1828, Z. 19124. (Böhm. Prov. G. S. 10. 186.)

Viele Polizei- und politische Unterbehörden lassen sich noch fortan die Unzukömmlichkeit zu Schuld kommen, daß sie oft Individuen verhaften, welche eines Verbrechens bloß verdächtig sind, daß diese Verdächtigen gewöhnlich an das Criminal-Gericht sogleich eingeliefert werden, obgleich bei solchen Eingelieferten sehr häufig noch gar nicht der Thatbestand eines Verbrechens, noch weniger aber eine rechtliche Beanzeigung sicher gestellt ist, oder daß die Anfrage bei dem Criminal-Gerichte gemacht wird, ob die Verhafteten eines Verbrechens rechtlich beanzeigt, und zur criminalgerichtlichen Untersuchung geeignet sind? Hierdurch nun, und weil zu Folge des §. 258 des St. G. B. I. Thl. Jemand nur dann in die criminal-gerichtliche Untersuchung gezogen, und auf Kosten des Criminal-Fondes verpflegt werden darf, wenn gegen denselben eine rechtliche Anzeigung eines Verbrechens vorhanden ist, sehen sich die Criminal-Gerichte nicht selten veranlaßt, nicht nur die voreilig eingelieferten Individuen in den politischen Verhaft, wo selbe auf Kosten eines oft nicht berufenen Fondes so lange verpflegt werden müssen, bis die rechtliche Beanzeigung sicher gestellt, und die criminelle Verhaftung begründet ist, zu übergeben, sondern auch die mitunter unvollständigen Voruntersuchungs-Operate der politischen Behörden im Wege einer mehr oder minder weitläufigen Amtscorrespondenz bis zu jenem Standpuncte zu ergänzen, von welchem aus über die rechtliche Beanzeigung des eines Verbrechens Verdächtigen abgesprochen werden kann; was aber den Criminal-Gerichten überdieß noch dadurch sehr erschwert zu werden pflegt, daß die Requisitions-Schreiben derselben nicht immer mit der thunlichsten Beschleunigung der Erledigung zugeführt werden.

Zur gänzlichen Abstellung dieses dem Fortschreiten der criminalgerichtlichen Amtshandlung hinderlichen und schon mehrmal gerügten gesetzwidrigen Verfahrens der Polizei- und politischen Unterbehörden, es möge nun hieran ein ohnehin nicht zu entschuldigender Mangel an Gesetzkenntniß, oder vielleicht zum größeren Theile ein schlechtes Arrestlocale besonders dann Ursache sein, wenn es sich um die sichere und dem eventuellen Criminal-Verfahren zusagende Verwahrung und Absonderung einer zahlreichen Bande von Gaunern und Vagabunden handelt, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte neuerlich verordnet:

1. Ist jedem Amtsorte ein sicheres und geräumiges Arrestlocale auszumitteln, auf Kosten der Dominien und Stadtgemeinden vorzurichten, und im ordentlichen Stande zu erhalten, als wodurch zugleich für

die Polizei-Behörden der wichtige Vortheil einer beruhigenden Verwahrung gefährlicher Individuen erzielt wird, und nebstbei dem Aerar eine bedeutende Auslage, welche sonst für die Beschreibungen entflohener Inquisiten und Landstreicher verursacht wird, jährlich in Ersparung kommt.

2. Haben die politischen Obrigkeiten zur Beseitigung jeder unnützen und zweckwidrigen Geschäftsverzögerung die Requisitions-Zuschriften der Criminal-Gerichte mit der möglichsten Beschleunigung bei Vermeidung strenger Ahndung zu erledigen, und

3. sich insbesondere aller voreiligen Einlieferung politisch untersuchter Individuen an die Criminal-Gerichte unter sonstigem Ersatze der für die Verpflegung solcher Individuen aufgelaufenen Kosten so lange zu enthalten, so lange gegen dieselben die rechtliche Beanzeigung eines Verbrechens nicht entweder durch den klaren Wortlaut des Strafgesetzes, oder durch den besonderen Ausspruch des competenten Strafgerichtes außer Zweifel gesetzt ist.

Wornach nicht nur die k. Kreisämter selbst sich zu benehmen, sondern auch die Dominien, Magistrate und Marktgerichte anzuweisen, und selbe in besonderer Hinsicht auf die schnelle Herstellung gehöriger Arreste strenge zu überwachen haben.

471. Justizhofdecret vom 17. Octob. 1828, Z. 5035.

Nach den §§. 258 und 281 St. G. B. I. Thl. kann niemand als eines Verbrechens verdächtig zur Verantwortung gezogen werden, gegen den keine rechtlichen Anzeigungen vorhanden sind; gegen Personen, bei welchen diese Bedingung nicht eintritt, findet eine Verhaftung wegen Verdachtes eines Verbrechens nicht Statt. Wenn dagegen rechtliche Anzeigungen, wozu nach den §§. 266 und 274 St. G. B. I. Thl. nach Umständen auch die Anzeigen der Beschädigten gehören, gegen eine Person vorhanden sind, so ist diese nach den §§. 281, 282 und 283 St. G. B. I. Thl. entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar zu verhaften, oder von der politischen Obrigkeit unverzüglich an das Criminal-Gericht abzuliefern, und in beiden Fällen sogleich in das Criminal-Gefängniß zu bringen.

472. Justizhofdecret vom 26. Aug. 1839 (Krop. Goutta-Pichl 65. 129.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat dem k. k. in. öst. küst. Appellations- und Criminal-Obergerichte zu Klagenfurt auf das erstattete Gutachten über die Frage: ob die Landgerichte in Kärnthen und Steiermark schuldig seien, jeden von einer Bezirks-Obrigkeit wegen eines angeschuldeten Verbrechens angehaltenen Inquisiten zu übernehmen, oder erst die Entscheidung, ob gegen ihn das Criminal-Verfahren Statt habe, abzuwarten sei? mit Decret vom 26. August 1839 bedeutet: daß sowohl die freien als die nicht freien Landgerichte in der Provinz Steiermark und dem Klagenfurter Kreise Kärnthens schuldig seien, jedes ihnen von einer Bezirksobrigkeit wegen eines Verbrechens beschuldigte, und mit Beobachtung der Vorschrift des §. 283 St. G. I. Th. übergebene Individuum

sogleich zu übernehmen; jedoch bis nicht der Ausspruch hinsichtlich der nicht befreiten Landgerichte vom betreffenden Criminal-Gerichte erfolgt, daß der Eingelieferte in Criminal-Untersuchung genommen werde, den Beschuldigten mit aller Schonung für seine Ehre, aber auch mit aller Vorsicht gegen Entweichung oder Correspondenz anzuhalten.

473. Hofkanzleidecret vom 23. April 1846, Z. 10744.

Die k. k. oberste Justizstelle hat — die Bemerkung erhoben, daß die mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. April 1845, Z. 9144 verfügte Anordnung, es sollen von den Polizei-Directionen an das Wiener Criminal-Gericht nur jene polizeilich angehaltenen Individuen zur Verhaftung und Untersuchung abgeliefert werden, bei denen rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens vorgekommen sind, nicht genau befolgt werde.

Die Regierung hat demnach die angemessene Weisung an die Polizei-Ober-Direction zu erlassen und darauf zu dringen, daß die Polizeibehörden mit dem Aufgegriffenen ordentliche Protocolle aufnehmen, solche dem Criminal-Gerichte zur Beurteilung einsenden, und den Arrestanten erst dann einliefern, wenn sie von dem Criminal-Gerichte die Bestimmung erhalten.

4) Die Verhaftung des Beschuldigten ist die Regel.

474. Hofdecret vom 28. Febr. 1818, N. 1425 d. J. G. S.

Die in dem §. 281, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, aufgestellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, in Criminal-Verhaft genommen werden soll, ist nicht nur von den unteren, sondern auch von den oberen Criminal-Gerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeschriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beschuldigten auf freiem Fuße einzuleiten. (**501**.)

475. Hofdecret vom 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S.

Die Verwahrung der Inquisiten in der Wohnung des Kerkermeisters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquisiten von dem Kerkermeister verwahret werden, ist sogleich unbedingt abzustellen.

Benehmen der Criminal-Gerichte in zweifelhaften Fällen.

476. Gubernialverordnung vom 1. Nov. 1830, Z. 44153. (Böhm. Prov. G. S. 12. 558.)

Häufig ereignen sich Gesetzesübertretungen, wo es zweifelhaft ist, ob gegen den Schuldigen das politische oder das criminelle Verfahren einzutreten habe.

In diesen Fällen pflegen die politischen Behörden den Schuldigen in Verhaft zu behalten, und von dem competenten Criminal-Gerichte die

Aeußerung einzuholen, ob sich das Vergehen zur criminellen Amtshandlung eigne, oder nicht.

Diese Erklärung wurde aber bisher von den Criminal-Gerichten nicht selten so sehr verzögert, daß meist 6, 8 — 12 und mehr Wochen vergangen sind, bis nur entschieden war, ob die politische oder Criminal-Behörde ihr Amt zu handeln habe.

Da derlei Verhaftungen an sich äußerst unbillig, für den Verhafteten empfindlich und für die Behörden sehr lästig sind; so hielt man sich, um diesen Uebelstand wo möglich zu beheben, für verpflichtet, das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die Criminal-Gerichte nachdrücklich zu verhalten, alle Anfragen der Dominien und Magistrate, ob ein Individuum rücksichtlich seines Vergehens sich zum Criminal-Verfahren eigne, oder nicht, jedesmal schleunigst und bestimmt zu beantworten.

Da nun das k. k. Appellations-Gericht hierauf mit Note vom 5. October l. J. Z. 14,989 dem k. k. Landesgubernium erwiedert hat, daß sämmtliche Criminal-Gerichte unter Einem angewiesen worden sind, die an dieselben in derlei Fällen von den Dominien und Magistraten zu stellenden Anfragen, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mittlerweile in der politischen Verwahrung angehalten wird, mit der möglichsten Beschleunigung um so gewisser zu erledigen, als bei einem hervorkommenden Saumsal das hieran schuldtragende Criminal-Gericht dem betreffenden Dominium die hierdurch erwachsenen Verhaftungskosten zu ersetzen verhalten werden wird; so haben die k. k. Kreisämter hievon sämmtliche Dominien und Magistrate schleunigst in die Kenntniß zu setzen, zugleich aber gegenseitig im Namen des k. k. Landesguberniums anzuweisen, in allen Fällen einer nothwendigen derlei Anfrage vorläufig den Thatbestand mit der möglichsten Genauigkeit zu erheben, um das competente Criminal-Gericht in den Stand zu setzen, hierüber, ohne weitere nachträgliche Erhebungen pflegen zu müssen, urteilen und absprechen zu können, ob der angezeigte Fall oder die beschuldigte Person zu seiner Amtshandlung geeignet sei.

Benehmen in Fällen, wenn auf Verlangen fremder Regierungen eine Verhaftung geschehen soll.

477. Gubernial-Präsidial-Decret v. 29. Juli 1828, Z. 2974. (Mähr. Prov. G. S. 10. 147.)

Nach Eröffnung der hohen Polizei-Hofstelle vom 14. d. M. haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß Niemand ohne wirkliche Nothwendigkeit und in den k. k. Gesetzen vollständig begründete Ursachen, von fremden Regierungen zur Verhaftung übernommen, und länger als es wirklich erforderlich ist, als Gefangener in den k. k. Staaten aufbewahrt werde.

§. 282.

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu

Wem die Verhaftung zustehe?

machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben.

Einlieferung der Verbrecher.

478. Hofdecret vom 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S.

Die vereinte Hofkanzlei hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquisiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene abgesonderte und wohl verwahrte, zugleich aber anständige Behältnisse nach Thunlichkeit in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdictionen, wo nicht gleich, doch nach und nach verschaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des summarischen Verhöres mit Fußeisen nicht im Allgemeinen, sondern nur in sofern, als die Inquisiten auf einem Verbrechen schwerer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehet, betreten, oder schwer beinzichtiget worden sind, und die im Strafgesetzbuche angedeuteten Fälle zulässiger Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bei der Beurteilung der Verwahrungsart sich nach den in dem §. 310 des Strafgesetzes aufgestellten Grundsätzen benommen werden soll.

3. Daß zur Begleitung und Aufsicht des Transportes an das Strafgericht, so viel möglich ist, allezeit und besonders im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigter Verbrecher, ein geschäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und bei dessen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umständen eine gelindere Behandlung des Inquisiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaltung der Obrigkeit zu verwenden sei; ob aber der Inquisit während des Transportes in Eisen, oder auf freiem Fuße belassen werden soll, so wie die Verhaftungsart während des summarischen Verhörs, sei lediglich der Beurteilung der absendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlassen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminal-Gericht ohne Ablösung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitschuldigen abgesondert, zu geschehen habe. (**479.**)

5. Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Kosten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beigeben soll. Endlich

6. daß die Dominien und Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiction ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung betretener, oder schwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden sollen.

479. Hofdecret vom 14. Nov. 1817, N. 1385 d. J. G. S.

Die Vorschrift des vierten Artikels des Hofdecretes v. 10. Mai 1806, N. 764 (**478**), wird in Hinsicht des Benehmes bei Einlieferung der Inquisiten zu den Criminal-Gerichten für Galizien dahin abgeändert: daß zur Schonung der vorspannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bei größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes, die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

480. N. ö. App. Decret vom 17. Sept. 1826, Z. 9440.

Verbrecher sind nicht durch Particular-Schub, sondern unter eigener Bedeckung dem Criminal-Gerichte zu überliefern.

Vorsichten bei Einlieferung gewisser Personen.

1) K. k. Finanzwache.

481. Hofkammerdecret vom 14. Jänner 1837. (Polit. G. S. 65. 29.)

Um die Rücksichten des Dienstes mit jenen der wirksamen Handhabung der Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen gehörig in Einklang zu bringen, wird im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und mit der k. k. obersten Justizstelle, hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällen- (jetzt Finanz- [**128**]) Wache-Mannschaft Folgendes festgesetzt:

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachsetzungen eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizei-Uebertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten, wegen der Dringlichkeit des Falles, zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienst berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Verminderung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Compagnie-Commandanten oder Inspector, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwache-Vorgesetzten haben in solchen Fällen der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Escorte der Gränz- und Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berichteten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Compagnie-Commandanten oder Inspector von dem Verfügten zu verständigen.

2) Geistliche.

482. Hofentschließung vom 22. Juli 1780. (Krop. 8. 484.)

Wenn Jemand in geistlicher Kleidung mit der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichster maßen dem Publicum unbekannt bleiben mögen, bewirket und befolgt werden.

3) Postmeister.

483. Hofdecret vom 19. Dec. 1807, N. 830 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Criminal-Untersuchung früher, als bis sie hierwegen von der politischen Behörde angegangen worden sind, zu eröffnen.

In allen übrigen Fällen aber, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens wie immer schuldig macht, hat das Criminal-Gericht ohne Rückfrage und ohne die Bewilligung einer politischen Behörde abzuwarten, nach dem Strafgesetze §§. 281 und 304 gegen den Postmeister, wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen; nur ist dem Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Postdienstes die Vorsehung ohne Verschub getroffen werde.

4) Sträflinge.

484. N. ö. App. Decret vom 22. Juni 1840, Z. 7942 (N. ö. Prov. G. S. 22. 211.)

Ueber Einschreiten der k. k. n. ö. Regierung findet sich das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht veranlaßt, dem Wiener Criminal-Gerichte über die Art und Weise, wie die Criminal-Sträflinge, welche einer neuerlichen Untersuchung unterzogen werden sollen, aus dem k. k. n. ö. Provinzial-Strafhause an das Criminal-Gericht zu stellen sind, zur künftigen Darnachachtung zu bedeuten:

1) Daß die Sträflinge, welche in neue Untersuchung gezogen werden, stets durch die Gefangenwärter des requirirenden Criminal-Gerichtes abgeholet, und in das Gefangenhaus transportirt werden sollen, weil die Behörde, welche die neuerliche Untersuchung veranlaßt, berufen ist, die dazu erforderlichen Mittel herzustellen, und es ihr auch vielleicht in Beziehung auf zu besorgende Collusionen wünschenswerth sein, und nothwendig erscheinen dürfte, solche bedenkliche Individuen durch das eigene Wachpersonale begleiten zu lassen.

2) Daß die Art und Weise der Transportirung und Begleitung des Sträflings in das Criminal-Gerichtshaus geschlossen, zu Fuß oder in Wagen lediglich nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde und auf ihre Kosten zu geschehen hätte, der allein die Nothwendigkeit eines angemessenen Verfahrens zu beurteilen zustehen kann.

3) Daß der Sträfling mit seiner eigenen Kleidung, und keineswegs mit den Hauskleidern abzuliefern sei, weil er von dem Momente, als er aus dem Strafhause austritt, wieder einem Inquisiten gleichzustellen kommt, dieß dem Hausgesetze angemessen ist, da die Hauskleidung außer dem Hause durchaus nicht getragen werden soll, und dieß auch um so ausführbarer ist, als jeder Sträfling einen angemessenen Anzug in der Strafanstalt aufbewahrt hat; endlich

4) daß dessen Effecten und Barschaft nur dann mitzugeben wären, wenn es das Criminal-Gericht ausdrücklich verlangt.

Vorschriften hinsichtlich der Kinder der Verhafteten.

485. Gubernialverordnung vom 18. Juni 1802. (Krop. 16. 450)

Aus Anlaß, daß einige Magistrate und Wirthschaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Criminal-Gerichte zur Untersuchung eingeliefert haben, wird dieser Unfug insofern eingestellt, als diese Kinder nicht an der Brust ihrer Mütter sich befinden, weil diejenigen Gemeinden, welche Criminal-Gerichte in ihren Städten haben, durch solche Ablieferung der Kinder dadurch beeinträchtiget werden, da sie solche eine Zeit lang ernähren müssen, bis die politische Behörde zu ihrer Versorgung Anstalt machen kann.

486. Note der k. k. Findelhaus-Verwaltung vom 11. März 1815 an das Wr. Cr. Gericht.

Uneheliche Kinder dürfen unter Beibringung der Taufscheine nach Anordnung der Regierung unentgeldlich in das Findelhaus aufgenommen werden, wenn ihre dürftigen Aeltern in Verhaft sich befinden, daher sich alsogleich unmittelbar dießfalls an die Findelhaus-Direction zu wenden ist.

487. Hofkanzleidecret vom 23. Aug. 1827. (Lomb. Prov. G. S. 2. I. 199.)

In keinem Falle kann das a. h. Aerarium mit der Erhaltung der Kinder mittelloser verhafteter Individuen belastet werden; sondern in solchen Fällen hat die Pupillarinstanz einen Vormund zu ernennen, und sich mittelst des Pfarrers und der Localbehörden um Unterstützung von

Seite der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeitsanstalten zu bewerben, und ist jedenfalls die betreffende Gemeinde zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

488. N. ö. App. Verordnung vom 2. Nov. 1827, Z. 1068.

Die k. k. n. ö. Regierung hat mit Note vom 25./30. October d. J. hierher eröffnet: Sie vermöge nach der Verfassung der hier bestehenden Armenanstalten nicht, nach dem von hier aus unterstützten magistratischen Antrage vom 3./5. v. M. eine Local-Armenanstalt zu bestimmen, wohin gleich unmittelbar von Seite des Magistrates die mit den Criminal-Inquisiten eingelieferten Kinder derselben abgegeben werden könnten; denn die hiesigen Versorgungshäuser sind in der Regel bloß zur Unterbringung alter, abgelebter, oder sehr gebrechlicher und arbeitsunfähiger Menschen bestimmt, und gar nicht zur Aufnahme von Kindern geeignet.

In dem hiesigen Waisenhause aber werden nur Vater- und Mutterlose eheliche Waisen auf Rechnung der Armen-Casse unterhalten, und dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Landesstelle von der Direction desselben in das Haus aufgenommen werden. Auch würde die Erziehung und die guten Sitten, ja selbst die Gesundheit der in diesem Hause unterhaltenen Waisen offenbar sehr gefährdet, wenn man dasselbe ohne weiters zur Aufnahme aller, mit ihren einer Criminal-Untersuchung unterzogenen Aeltern in Verhaft gebrachten Kinder, die gewöhnlich an Erziehung ganz verwahrlost sind, bestimmen wollte.

Die hiesige Findlingsanstalt ist zur Aufnahme von unehelichen, von ihren Aeltern verlassenen Kindern gewidmet, woselbst von Seite der k. k. Findelhaus-Direction alle unehelichen Kinder ohne Anstand aufgenommen, und mit Rücksicht auf das Alter und die Bedürfnisse solcher Kinder entweder in der Anstalt selbst verpflegt, oder zu Privatparteien in die Pflege gegeben werden.

In so fern es sich nun darum handelt, daß mit Inquisiten zugleich Kinder, sobald es keinem Zweifel unterliegt, daß sie unehelich sind, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in die Arreste eingebracht werden; so unterliegt es nicht dem mindesten Anstande, daß solche Kinder der k. k. Findelhaus-Direction zur Obsorge und Pflege übergeben werden. Haben aber solche Kinder das zwölfte Lebensjahr schon überschritten, oder ist ihre uneheliche Geburt zweifelhaft; so erübriget wohl nichts anderes, als daß für solche Kinder, so wie auch für eheliche Kinder, deren Aeltern im Untersuchungsarreste angehalten werden, von Seite des Magistrates auf der Stelle, allenfalls binnen 18 Stunden, ein Vormund auf die Arrestdauer der Aeltern bestellet, ihm solche Kinder übergeben und er angewiesen werde, sich wegen Erhaltung solcher Kinder an die Regierung zu wenden, von welcher bisher noch immer in derlei Fällen ein zeitweiser angemessener Erziehungsbeitrag, entweder aus dem Armen-Institutsfonde, oder aus der Armen-Casse für solche Kinder ohne Verzug bewilliget wurde, weil dieselben für die Dauer jener Umstände als verwaiset anzusehen und zu behandeln sind.

Wenn demnach der Magistrat, wie es seine Pflicht ist, sich mit der Aufstellung des Vormundes für solche Kinder beeilet, und Letztern zur Erfüllung der Vormundschaftspflichten anhält: so ist wohl nicht abzusehen, wie dergleichen Kinder auch nur ein Paar Tage sich mit ihren Aeltern zugleich im Arreste befinden können.

Der Antrag des Magistrates aber würde auch noch die Folge herbeiführen, daß den hiesigen Gerichten in schweren Polizei-Uebertretungen, bei denen auch solche Fälle vorkommen, daß Aeltern mit ihren Kindern in Arrest genommen werden, das nemliche Befugniß eingeräumt werden müßte; von denen jedoch bisher noch kein solcher Antrag bei der Regierung gemacht wurde, und die daher ohne Zweifel bisher bemüht waren, die Armenhilfe im ordentlichen Wege in Anspruch zu nehmen, es aber, wenn eine solche Anstalt, wie sie der Magistrat wünscht, bestehen würde, gewiß alsogleich auch bequemer finden würden, dergleichen Kinder dahin abzugeben, als für deren Unterhalt und Pflege auf eine, für diese Gerichte etwas mühsamere Art, die nöthige Fürsorge zu treffen.

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Criminal-Gerichte überliefere.

§. 284.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet. Vorsicht. a) bey der Verhaftung;

489. N. ö. App. Decret vom 28. Mai 1841, Z. 6647.

In Folge Hofdecretes vom 10. Mai 1841, Z. 2436 wird dem Criminal-Gerichte im höchsten Namen erinnert, daß der gesetzlichen Anordnung gemäß, bei jeder Verhaftung mit der möglichsten Schonung der Ehre des zu Verhaftenden vorgegangen und insbesondere diese Vor-

schrift vorzugsweise dann beachtet werden solle, wenn einer Seits die bürgerliche Stellung des Beschuldigten in Verbindung mit den gegen ihn streitenden Verdachtsgründen einen Fluchtversuch desselben nicht wahrscheinlich macht, anderer Seits die Sorge für die künftige Existenz des Beschuldigten eine besondere Beachtung seines unbescholtenen Rufes zur strengen Pflicht macht.

(Rücksichtlich der Geistlichen siehe Hofentschließung vom 22. Juli 1780 b. §. 282 **482**.)

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat dasselbe

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protocoll aufzunehmen;

Unterfertigung der Personsbeschreibung.

490. N. ö. App. Verordnung vom 14. Aug. 1824. (Waser S. 267.)

In Zukunft ist sowohl die Personsbeschreibung der Inquisiten, als das Journal (Tagebuch) über die abgeführten Untersuchungen, von einem Commissions-Mitgliede zu unterfertigen.

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

Verbot, die Geldbeträge bei dem Kerkermeister zu verwahren.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S beim §. 281 **475**.)

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

Erläuterung dieser Vorschrift.

491. N. ö. App. Decret vom 20. Febr. 1832, Z. 2503.

Nach dem §. 258 kann niemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden, gegen welchen nicht rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, und nach §§. 281 und 287 ist nur jener in Criminal-Verhaft zu ziehen und summarisch zu verhören, der aus rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget wird. Es sind daher diese §§. vor Verfügung eines Summar- oder ordentlichen Verhörs in Beurteilung zu ziehen.

§. 288.

Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protocolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Criminal-Gerichts-Actuare.

492. Hofdecret vom 14. Mai 1806, N. 766 d. J. G. S.

Die Criminal-Actuarstellen, als die beinahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das wichtige Criminal-Richteramt zu bilden, sollen immer nur mit solchen Individuen besetzt werden, welche (in Böhmen) beide Landessprachen fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien so viel möglich mit vorzüglich an Tag gelegter Geschicklichkeit erlernt haben, zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und zu tüchtigen Criminal-Richtern sich zu bilden, Hoffnung geben.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß diese Actuare schon für das Criminal-Richteramt von dem Obergerichte geprüft seien, weil diese Prüfung erst nach den im Criminalfache erworbenen practischen Kenntnissen Statt findet. Bei einer offenen Criminal-Actuarstelle ist der Concurs dazu von dem betreffenden Magistrate auszuschreiben, und der Vorschlag sohin dem Obergerichte vorzulegen.

493. Hofdecret vom 16. Jänner 1835, N. 2682 d. J. G. S.

Die Criminal-Actuare bei den Gerichtsstellen sollen, damit sie ihrer Bestimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollständig entsprechen können, nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften, der Sprachen des Landes vollkommen kundig sein, in welchem sie ihre Anstellung als Actuare erhalten; wovon sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer derlei Stelle ernannt wird.

Verwendung der Auscultanten und Practikanten als Actuare.

(Hfzd. v. 14. Juli 1837 §§. 11—13 b. §. 216 **312** und Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 d. J. G. S. a. a. O. **305**.)

Beeidigung der Actuare.

(Hfd. v. 5 Dec. 1812, N. 1018 d. J. G. S. b. §. 216 **311**.)

Criminal-Gerichtsbeisitzer.

494. Hofdecret vom 15. Juli 1828, N. 2353 d. J. G. S.

Da der §. 288, ersten Theiles des Strafgesetzes den Zweck der Beiziehung der Criminal-Beisitzer deutlich bezeichnet, dieser Zweck aber in jenem Falle, wenn diese Beisitzer den bei dem Criminal-Gerichte aufzunehmenden Verhören nicht vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beiwohnen, nicht erreicht werden kann, so ist alles Ernstes über die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung zu wachen, und der angezeigte Unfug, daß die Criminal-Beisitzer erst zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protocolle gerufen zu werden pflegen, dort, wo er etwa besteht, sogleich abzustellen.

495. Hofdecret vom 13 Febr. 1829, N. 2383 d. J. G. S.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminal-Practicanten als Verhörs-Beisitzer, wie sie der §. 288 ersten Theiles des Strafgesetzbuches fordert, verwendet werden, und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß geübtere und in jeder Hinsicht verläßliche Practicanten zu ihrem besseren Unterrichte als Actuare bei Criminal-Untersuchungen gebraucht werden.

(Ueber die Bestellung der Beisitzer siehe die Vorschriften beim §. 237.)

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornahmen, seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehelichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermö-

gen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Mahl im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermahligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Fortschritte des Verhöres: a) bey verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

§. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; ins besondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses d.s angeschuldigten,

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, so ist der Verhaftete um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Form des Protokolles.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protokolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

Benehmen: a) bei des Schreibens unkundigen Personen.

(Hfd. v. 30. Aug. 1816, N. 1279 d. J. G. S. beim §. 255 **442**.)

b) Bei Verweigerung der Unterschrift.

496. Hofkanzleidecret vom 27. Febr. 1835, Z. 2786. (Krop. Goutta-Pichl 60. 73.)

Obschon in dem §. 347 des St. G. B. II. Thl. vorgeschrieben ist, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protocoll eigenhändig, oder

mit seinem eigenen Handzeichen zu bestätigen habe, so wird doch weder dort, noch in dem 4. und 5. Hauptstücke diese Bestätigung für ein zur Aburteilung des Verhörten wesentliches Erforderniß erklärt.

Es ist demnach im Falle der Verweigerung der Unterschrift zureichend, wenn die fragliche Aussage in Gegenwart zweier Beisitzer noch einmal vorgelesen, der Untersuchte um die Ursache, warum er die Unterschrift oder die Beisetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Ursache dieser Verweigerung in das Protocoll aufgenommen, und dieser Vorgang bei Schließung des Protocolles von den Beisitzern bestätiget werde, und dieß zwar um so mehr, als der Inculpat schon durch die Beiziehung von zwei Beisitzern bei Berathschlagung und Fällung des Urteiles, dann bei Kundmachung desselben vollkommen gegen die Willkür des Richters geschützt erscheint.

(Diese Vorschrift wird auch dem Criminalrichter, dem noch überdieß die Beisitzer bei dem Verhöre beigegeben sind, zur Richtschnur dienen können.)

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beim summarischen Verhöre.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befra-

gen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §§. **298** und **299** erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

(Ueber die Beweiskraft einer solchen Aussage siehe die Vorschriften beim §. 399 a)

Anzeige des Tages der Verhaftung.

497. App. Verordnung vom 17. Mai 1804. (Krop. 18. 451.)

Sämmtliche Obrigkeiten sollen in dem Falle des §. 301 des St. G. B. ü. V. ihrer an das Criminal-Gericht zu erstattenden Anzeige jedesmal den Tag und die Stunde der geschehenen Verhaftung eines Beschuldigten ansetzen.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem **§. 221** an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

S. A. 1. Nr. 14.

Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde.

Die Verhaftung, oder Einleitung einer Untersuchung ist anzuzeigen bei

1) Beamten;

498. Hofdecret vom 26. October 1810, N. 915 d. J. G. S.

Wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter verhaftet wird, ist die Verhaftung von der verhaftenden Behörde sogleich unmittelbar dem Vorsteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminal-Gerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Appellations-Gerichte anzuzeigen.

499. Hofdecret vom 26. Nov. 1819, N. 1629 d. J. G. S.

Gleichwie die Verhaftung und Aburteilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes ersten Theiles §§. 304 und 447, dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes, unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist; eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung und selbst dem Zwecke und Geiste der §§. 304 und 306 des Strafgesetzes, und der späteren Verordnungen vom 17. März und 9. Juni 1815 angemessen, daß von jeder auf freiem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidialwege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

2) Beurlaubten Militäristen;

(Hfzd. v. 5. Mai 1837, Z. 9817 beim §. 221, 3) **349**).

3) Finanzwachmännern;

(Hfd. v. 14. Jänner 1837, b. §. 282 **481**).

4) Geistlichen;

(§. 304.)

5) Hofbedienten;

500. Hofdecret vom 29. Dec. 1845, Z. 9195.

Für künftige Fälle ist auch in Ansehung der beeideten k. k. Hofdienerschaft das mit Beziehung auf das Hofdecret vom 15. Juli 1815 N. 1160 d. J. G. S. (**64**) erlassene Hofdecret vom 26. Nov. 1819 N. 1629 d. J. G. S. (**499**) wegen der Anzeige der erfolgenden Verhaftung und Bestrafung solcher Individuen an die vorgesetzte Behörde zu beobachten.

6) Immatriculirten Mitgliedern einer Universität oder eines Liceums;

(Hfd. vom 9. Febr. 1827, N. 2253 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **340**.)

7) Landständen;

(§. 304.)

8) Lehrern an Haupt- und Trivialschulen;

(Hfd. vom 10. August 1822, N. 1887 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **328**).

9) Postmeistern.

(Hfd. vom 19. Dec. 1807, N. 830 d. J. G. S. beim §. 282 **483**).

§. 305.

Anh. I. Nr. 12 und 15.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

Diese Anzeige hat auch bei dem Verbrechen der öffentlichen Ruhestörung zu geschehen.

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **341**).

(Ueber die Anzeigen bei der Credits-Papier- und Münzverfälschung siehe die Vorschriften beim §. 240.)

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte *); zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

S. A. I. Nr. 16.

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte

---

*) Siehe diese Fälle oben S. 57.

angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten.

Der Recurs eines Abgeurteilten hindert nicht dessen Belassung auf freiem Fuße.

501. Hofdecret vom 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G S.

Ein auf freiem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurteilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

Die Anordnung des §. 306 c) ist sogleich zu vollziehen.

502. Hofdecret vom 29. Mai 1829, N. 2409 d. J. G. S.

— — — Von den Criminal-Gerichten ist, wenn sie einen Inquisiten auf freiem Fuße zu belassen beschließen, der letzte Satz des §. 306 des I. Thl. des St. G. B. sogleich in Vollzug zu setzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

§. 307.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

Verbot der Verwahrung der Verhafteten in der Wohnung des Kerkermeisters.

(Hfd. v. 30. Mai 1818, N. 1463 d. J. G. S. beim §. 281 **475**.)

Absonderung besserungsfähiger Verhafteter.

503. Hofdecret vom 9. Jänner 1835, N. 2681 d. J. G. S.

Das Appellations Gericht hat sämmtliche demselben unterstehende Collegial-Criminal-Gerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbenen Characters entfernt zu halten.

§. 308.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

Genuß der freien Luft.

504. Hofdecret vom 7. März 1823, N. 1928 d. J. G. S.

Den verhafteten Criminal-Inquisiten ist, so oft der Hausarzt für die Erhaltung ihrer Gesundheit den zeitweiligen Genuß der freien Luft durch ein oder zwei Stunden des Tages nöthig erachtet, derselbe unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collusion zu gestatten.

§. 309.

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden: c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nämlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen; oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Criminal-Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen, oder, die zu entweichen versuchet haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

Verfahren der Einlieferungsbehörden in diesen Fällen.

(Hfd. v. 10. Mai 1806, N. 764 d. J. G. S. ad 2) beim §. 282 478.)

Die Anhaltung in Eisen ist im Tagebuche zu bemerken.

505. N. ö. App. Decret v. 16. Juli 1832, Z. 6823.

Ad 3. Die Anhängung und Anhaltung in Ketten ist mit dem Namen des Verfügenden und der Ursache im Verhörs-Protocolle oder im Tagebuche anzumerken.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen, oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm d) über die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

Ausnahme in Betreff der Juden.

506. Hofdecret vom 3. Aug. 1790, N. 48 d. J. G. S.

Den jüdischen Arrestanten soll überhaupt erlaubt sein, entweder in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale, sich vermöge ihrer Religionsgebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht und mit Hintanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauches eines geheimen Einverständnisses zurichten zu lassen, worauf den Aufsehern und Gefangenwärtern die genaueste Aufmerksamkeit eingeschärft wird.

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder aus seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

Verhaftete Beamte müssen sich selbst verpflegen —

507. Hofkanzleidecret vom 15. Febr. 1838. (Polit. G. S. 66. 58.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des St. G. B. I. Thl. und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt be-

stehenden Vorschriften, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen beschlossen, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeltliche Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

nicht aber Geistliche.

508. Gubernialverordnung vom 19. Sept. 1838, Z. 58560. (Galiz. Prov. G. S. 20. 448.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wird den Consistorien und k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. August l. J. Z. 16,848 hiermit bedeutet, daß jener Curatpriester, welcher kein anderes Einkommen, als eine ihm aus dem Religions-Fonde bewilligte Alimentation bezieht, sobald derselbe in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wird, und deßhalb im Criminal-Inquisiten-Arreste sich befindet, die Alimentation aus dem Religions-Fonde verliere, dagegen für dessen Unterhalt der Criminal-Fond nach §. 313 des St. G. B. I. Thl. im Falle der Mittellosigkeit zu sorgen hat, weil die Alimentation der Geistlichkeit nicht als Gebühr, sondern als eine Unterstützung, in der Absicht bewilliget wird, um sie von einem ihren Stand herabwürdigenden Erwerbsmittel abzuhalten, und der Religions-Fond nicht verhalten werden kann, für Priester im Criminal-Inquisitions-Arreste eine Gnadengabe zu verabreichen.

§. 313.

c) über den Unterhalt der Verhafteten; Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

Verpflegung der Verhafteten.

509. Hofkanzleidecret vom 12. Nov. 1812, N. 1012 d. J. G. S.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, seinen bei demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser Brot und eine warme Speise, nach dem Inhalte desselben Paragrafes abzureichen.

2. Ueber die Frage: worin diese warme Speise zu bestehen habe, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sei, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches von Seite der ober-

sten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinauszugeben. (In Wien bleibt diese Aufsicht der unmittelbaren Sorge der Regierung und dem Appellations-Gerichte überlassen.)

3. Den Kreisämtern ist bei dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bei Commissions- und Kreis-Bereisungen über Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem Appellations-Gerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Acten beigelegt werden.

510. Hofdecret vom 31. Jänner 1821, N. 1734 d. J. G. S.

In Zukunft ist der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquisit in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte, wo er nicht bereits besser behandelt wird, oder dessen bessere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zur geringsten Strafe verurteilten Sträflinge vermöge der bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

511. Justizhofdecret vom 20. Jänner 1826. (Krop. Goutta 52. 20.)

Hinsichtlich der Kost, welche den Inquisiten bei den Criminal-Gerichten des flachen Landes abgereicht werden soll, wird der dießfalls gemachte Antrag dahin genehmiget, daß sämmtliche Criminal-Gerichte des flachen Landes in Oesterreich ob und unter der Enns angewiesen werden sollen, den Inquisiten wöchentlich wenigstens dreimal Rindfleisch zu reichen.

Controlle über die Verpflegung.

512. N. ö Regierungsdecret vom 1. März 1816, Z. 5871.

Bei Abreichung der Kost an die Verhafteten muß täglich ein Beamter gegenwärtig sein, welcher die Genußbarkeit derselben zu verkosten hat; aber auch der Stadtarzt hat sich dieser Verkostung bisweilen zu unterziehen und bei Entdeckung einiger Gebrechen hat ersterer, so wie letzterer alsogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. f) Kleidung;

Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

513. Circ. Verordnung des n. ö. App. Gerichtes v. 11. Febr. 1820, Z. 1529.

Ad 7) Den Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird zur Pflicht gemacht, sich nicht nur mit dem erforderlichen Vorrathe an Eisen, Strohsäcken und Kotzen zu versehen, sondern auch sich vorzüglich den §. 315 des St. G. B. ü. V. genauer gegenwärtig zu halten, daher nach Verhältniß der gewöhnlichen Anzahl der Arrestanten männliche und weibliche Kleidung, mit doppelter Anzahl der Hemden, zum Wechsel vorräthig zu halten, und da diese Stücke der Abnützung unterliegen, also ihr Stand sich stets verändert, sich jedesmal bei den nach §. 556 vorzunehmenden Kreis-Visitationen hierüber auszuweisen.

§. 316.

g) Lagerstätte; Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

514. Hofkanzleiverordnung vom 31. Dec. 1835, Z. 34363. (Kudler 1. 68.)

Aus Veranlassung einer speciellen Anfrage, ob die den Criminal-Sträflingen mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. allergnädigst bewilligte Milderung hinsichtlich der Lagerstätte, auch auf die Criminal-Inquisiten und schweren Polizei-Uebertreter auszudehnen sei, wird folgende Weisung ertheilt:

Da es unbezweifelt im Geiste der allerhöchsten Anordnung vom 20. Juni d. J. und in der damit ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung liegt, daß die den Criminal-Sträflingen und Züchtlingen a. g. zugestandene Milderung in der Zugestehung von Lagerstätten mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern auch den Criminal-Inquisiten, die noch keiner Strafe verfallen, und deren Straffälligkeit noch in Zweifel gesetzt ist, zu Theil werde; so kann diese Wohlthat um so weniger den schweren Polizei-Uebertretern bei dem mindern Grade des Vergehens und der Strafe entzogen werden. Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, die Kosten auf Beischaffung der Betterfordernisse aus eben jenem Fonde zu bestreiten, aus welchem die übrigen Arrest-Requisiten und Erfordernisse bestritten werden.

§. 317.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe. h) Beschäftigung;

Anhaltung der Verhafteten zur Arbeit.

515. Justizhofdecret vom 30. April 1809. (Zimmerl 3. 123.)

Verhaftete Inquisiten, welche von außen keine Zuflüsse genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freien Zustande auch gefallen lassen müssen.

516. Gubernialverordnung vom 20. October 1838, Z. 17368. (Steierm. Prov. G. S. 20. 333.)

Aus Anlaß des bei dem k. k. Appellations-Gerichte zu Klagenfurt vorgekommenen Ansuchens eines Landgerichtes wegen Erläuterung der Frage, für wen die im Verhafte befindlichen Inquisiten zur Arbeit verhalten werden dürfen? findet man, im Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte, Nachstehendes zu erinnern:

Dem Inquisiten ist jede mit dem Untersuchungs-Zwecke vereinbarliche Arbeit nach §§. 312, 314, 317 des G. B. ü. V. erlaubt, und er ist, wenn er vom Criminal-Gerichte verpflegt wird, besonders, wenn er zu dem gemeinen Stande gehört, zur wöchentlichen Waschung und Reinigung der Arreste, zur Wegschaffung des Unrathes, zu Holz-, Wasser-Tragen und zu dergleichen Arbeiten im Innern des Hauses sich verwenden zu lassen schuldig.

Es ist unbedingte Pflicht jedes Sträflings, sich den häuslichen Arbeiten der Strafanstalt nach Maßgabe seiner Fähigkeit und Kräfte zu unterziehen, §. 16 G. B. ü. V., und zwar zum Vortheile des Fondes, aus welchem die Regiekosten bestritten werden.

In so weit es sich nun bei den Landgerichtsherrschaften um Verwendung von Sträflingen zu häuslichen Arbeiten des Strafortes handelt, so

läßt sich eine dem Landgerichte hierfür und zum Vortheile des Sträflings aufzulastende Vergütung nicht wohl begründen und ausführen, selbst nicht mit der Mäßigung auf einen Ueberverdienst, weil bei solchen Arbeiten nicht so wie bei den eigentlichen Gewinn bringenden ein bestimmtes Pensum, wofür noch keine Zahlung gebührt, fixirt werden kann, gewinnbringende Arbeiten im Innern des Strafortes aber bei den Landgerichten, wo die Zahl der Sträflinge in der Regel sehr klein, auch die Strafzeit gewöhnlich von kurzer Dauer ist, nicht erwartet werden können.

Eine Verwendung von Sträflingen außer den Mauern des Gerichtshauses zu herrschaftlichen Arbeiten kann aber, da eine solche Verwendung den Character einer öffentlichen Arbeit annehmen würde, außer den Fällen, wo die Verurteilung schon auf Anhaltung zur öffentlichen Arbeit lautet, nicht in der Frage sein.

Für die seltenen Fälle des Vorhandenseins eines oder mehrerer zur öffentlichen Arbeit verurteilten Sträflinge bei den Landgerichten läßt sich aber um so weniger etwas im Allgemeinen bestimmen, als diese Verwendung zu sehr von Zeit und Umständen abhängt, und eine Verpflichtung der Landgerichtsherrschaften zu einer dießfälligen Vergütungsleistung an den Sträfling nicht wohl Platz greifen kann.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die unterstehenden Landgerichte zur Begegnung irriger Auslegungen der hierortigen Verordnung vom 15. November 1832, Z. 18,519 (n. ö. Reggs. Vdg. vom 17. December 1832, Z. 70,117) mit dem Bemerken zu belehren, daß hiernach die vorbezogene Gubernialweisung dahin zu verstehen sei, daß Inquisiten nicht zu Arbeiten außer dem Inquisitions-Hause verwendet werden dürfen.

§. 318.

Tobak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

317. N. ö. Regierungsdecret vom 8. Jänner 1814, Z. 496

Ad 4. In Ansehung der täglichen Reinigung des Gesichtes, der Hände und Füße ist es nicht genug, daß solche den Inquisiten und für diese dem Gefangenwärter nur empfohlen werde; es muß über deren Vollzug auch mit steter Aufmerksamkeit gewacht werden.

Ad 7. Die von dem Stadt-Phisico für manche Inquisiten in Antrag gebrachte Bewilligung, in der Stube des Gefangenwärters Bewegung machen, und Tabak rauchen zu dürfen, ist den bestehenden Vorschriften zuwider, und kann daher nicht Statt finden *).

*) In Folge Reggsvdg. v. 30. März 1842, Z. 8257 (in der ob der enns. Prov. G. S. 24. 76) ist jeder Arrestant, er mag Inquisit oder Sträfling, im Criminal- oder polit. Verhafte befindlich sein, wo ferne er Part hat, wochentlich mindestens einmal durch

§. 319.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen. i) Kranken-pflege;

(Die Instruction für das Criminal-Sanitätspersonale, so wie die die Errichtung von Spitälern bei einigen Criminal-Gerichten betreffenden Vorschriften siehe in meinem syst. Hdb. 2. Th. S. 559—566.)

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen. k) bei Todes-gefahr;

Ueber den Zutritt des Seelsorgers.

318. Hofdecret vom 25. Sept. 1804, N. 688 d. J. G. S.

In den §§. 320 u. 450 des Strafgesetzes werden zwei Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelsorger zur geistlichen Hilfe beigegeben werden muß. Dieser Zutritt zu den Verhafteten ist dem Seelsorger auch außer den oben gedachten Fällen zur österlichen Zeit, oder, wenn sie darum ansuchen, zu gestatten, doch sollen hierzu nur die schon eigens bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählenden Seelsorger verwendet, und bei dieser Zulassung, wie es sich von selbst versteht, die übrigen nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung der Verhafteten und gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, welche den Verhafteten nicht frei zugelassen sind, und gegen alle den Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen, auf das Genaueste beobachtet werden.

319. Hofdecret vom 22. Mai 1818, N. 1458 d. J. G. S.

Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchung oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sacramente die Eisen nicht abgenommen werden.

---

ein eigenes hierzu bestimmtes Individuum, welches hierzu berechtigt und befähigt sein muß, zu rasiren, ohne daß für diese Bartreinigung dem auch zahlungsfähigen, abgeurteilten oder ab instantia losgesprochenen Verhafteten ein Ersatz aufzurechnen ist.

§. 321.

l) Unterredung mit Fremden; Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

Unterredung des Verhafteten:

a) mit dem Seelsorger;

(Hfd. v. 11. Mai 1810, N. 903 d. J. G. S. beim §. 12 **27**, und die §§. 2 und 3 der Anweisung für Religionslehrer für Crim. Arrestanten, in m. syst. Hdb. **76**.)

b) mit dem Arzte;

520. Gubernial-Kundmachung vom 6. Aug. 1822, Z. 15440. (Tirol. Prov. G. S. 9. 403.)

Um allen Inconvenienzen, welche besonders in Beziehung auf den §. 321 des St. G. B. I. Thl. entstehen könnten, vorzubeugen, ist dem Kreisarzte die Weisung zu ertheilen, sich jedesmal bei einer vorhabenden Untersuchung eines Inquisiten vorläufig bei der betreffenden Behörde zu melden, über seine Eigenschaft ordnungsmäßig auszuweisen, und überhaupt nach dem §. 321 des St. G. B. I. Thl. zu achten.

c) mit dem Massavertreter.

521. Hofdecret vom 16. Aug 1841, Z. 4820.

— — — Der betreffende Massa-Vertreter hat die Auskünfte, welche er von dem Cridatare zu seiner Amtshandlung zu bedürfen glaubt, schriftlich aufzusetzen, und solche dem Criminal-Gerichte zu überreichen; dieses letztere hat hierüber mit Ausnahme jener Puncte, wo aus einer Handlung des Cridatars, welche diesem als Verbrechen oder als schwere Polizei-Uebertretung zur Last fallen würde, der Anspruch gegen die Massa gestellt wird, die Aufnahme der Information durch den Massa-Vertreter im Beisein des gerichtlichen Commissärs und überhaupt nach Weisung des §. 321 des St. G. B. I. Thl. einzuleiten, und dem Massa-Vertreter Tag und Stunde hierzu bekannt zu geben.

Correspondenz der Verhafteten.

(§. 34 der Briefpostordnung v. 20. Dec. 1838 beim §. 215 **301**.)

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters. Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus

Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

Einschärfung dieser Vorschrift.

522. Regierungsverordnung vom 17. Dec. 1832, Z. 70117. (N. ö. Prov. G. S. 14. 593.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat aus den kreisämtlichen Erhebungen über die seit einiger Zeit sich vermehrenden Entweichungen der Arrestanten aus den Landgerichts-Arresten die Ueberzeugung erhalten, daß solche seltener in der fehlerhaften Beschaffenheit der Gefängnisse ihren Grund hatten, als in der nachlässigen Auf- und Nachsicht von Seite der Gefangenwärter und wohl auch in der von den Landgerichts-Verwaltern versäumten Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Hintanhaltung solcher Entweichungen genau befolgt werden.

Die Regierung findet daher im Einvernehmen mit dem k. k. niederösterreichischen Appellations- und Criminal-Obergerichte dem k. k. Kreisamte aufzutragen, sämmtlichen Landgerichten mittelst Circulares unter Androhung strenger Ahndungen, allenfalls auch angemessener Geldstrafen, die genaue Befolgung der im §. 317, überhaupt aber der im Strafgesetzbuche ersten Theiles zweiten Abschnittes, fünften Hauptstückes

enthaltenen Vorschriften einzuschärfen, ganz besonders aber den Verwaltern, bei strenger Verantwortung und Ahndung den §. 333, wenn es bei Entweichungsfällen sich zeigen würde, daß dazu eine Vernachlässigung der ihnen dießfalls obliegenden Oberaufsicht beigetragen habe, in Erinnerung zu bringen.

Weil sich aber auch die Gerichts Inhaber selbst mit einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit ihrer Beamten oder der Gerichtsdiener nicht entschuldigen können, indem ihnen deren Wahl überlassen ist, so sei ihnen anzuempfehlen, hierbei mit der größtmöglichen Vorsicht vorzugehen, und insbesondere bei Gefangenwärtern auf Verläßlichkeit, Nüchternheit und auf ein reiferes, jedoch kräftiges Alter zu sehen, damit nicht, wie schon geschehen, unerfahrene junge Bursche oder gar Weibspersonen zu der Aufsicht der Gefängnisse verwendet werden.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behuthsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

(Die Instruction für das Gefangenwärter-Personale überhaupt, siehe in meinem syst. Hdb. 2. Th. S. 136 u. f.)

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

n) bei der Widerspenstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

§. 330.

o) bei versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

Behandlung der Entweichung eines Verhafteten.

523. Hofdecret vom 2. März 1804, N. 657 d. J. G. S.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher hat der Criminal-Richter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling

während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat; wegen der bloßen Fluchtergreifung aber, wenn während derselben kein neues Verbrechen begangen worden ist, hat nicht der Criminal-, sondern der politische Richter zu erkennen.

524. Hofdecret vom 9. October 1804, N. 696 d. J. G. S.

Wie die Untersuchung der bloßen Entweichung und dießfällige Bestrafung eines Arrestanten; so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen (**525**).

525. Hofdecret vom 15. März 1816, N. 1221 d. J. G. S.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus einem Gefängnißhause wurden die Fragen aufgeworfen.

1. Ob die Untersuchung der Entweichung, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichts-Personales, dem Criminal-Gerichte selbst zu überlassen wäre? Dann

2. ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Persons-Beschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bei Handen zu haben?

In Hinsicht der ersteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. October 1792, Zahl 58, und 9. October 1804, Zahl 696 (**524**), erlassenen Verordnungen die bestimmte Weisung.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofdecretes vom 9. October 1804, welches vorzüglich den damaligen Bestand der Landgerichte Inner-Oesterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Appellations-Gerichtes bei den neu zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminal-Gerichte theils schon bestehen, theils ehestens ihre definitive Organisirung erhalten werden, so findet man hiermit zur genauesten Darnachachtung festzusetzen:

1. Daß zwar in Gemäßheit der frühern höchsten Entschließung vom 12. October 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings und durch wessen Schuld oder Nachlässigkeit solche erfolgt sei, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminal-Gericht besteht, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen, sohin aber das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten, jedesmal von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen sei, damit das letztere, im so gestalteten Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuld tragenden, oder das Aufsichts-Personale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und

Strafen vorgehen, und die bei solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-Gerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Gebrechen alsogleich abstellen möge.

Dagegen hat aber

2. die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminal-Gerichte (wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Gerichte, jedoch, wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Commissärs zu geschehen, und hat dann das Criminal-Gericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedesmal unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände, auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Gubernium auf die bei 1. angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3. die sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichte nicht nur über das Vorausgeschickte zu belehren, sondern unverzüglich auch darauf anzuweisen sind, daß sie jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Persons-Beschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Persons-Beschreibung nicht nur vorschriftmäßig in die Acten aufnehmen, sondern solche auch unter einem nebenher in ein eigens zu haltendes und gehörig zu indicirendes besonderes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierüber zur mehrern Evidenzhaltung nach dem Geiste des §. 332 des Strafgesetzes, die weiters dienlichen Anmerkungen beifügen sollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Persons-Beschreibung aus diesem besondern Vormerkbuche leichter und schneller, als aus den Untersuchungsacten, die oft nicht einmal zur Hand sein können, entnommen werden möge.

526. Hofdecret vom 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S.

c) In Entweichungsfällen ist die durch den §. 330 ersten Theiles des Strafgesetzes, angeordnete Bestrafung von dem Criminal-Gerichte selbst auszumessen, zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Acten zu erstatten.

527. Hofdecret vom 22. Febr. 1820, N. 1647 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Entweichung aus dem Verhafte der Präturen und Collegial-Gerichte in Dalmatien, und um dießfälligen Versuchen vorzubeugen, wird folgende Vorschrift ertheilet:

§. 1. Von jeder Entweichung eines Verhafteten bei einer Prätur oder einem Collegial-Gerichte ist, bei strenger Verantwortung, ohne Verzug die Anzeige an das Criminal-Gericht, und zwar von den Präturen

auf das späteste binnen 24 Stunden zu machen, und die Personsbeschreibung beizufügen; von dem Criminal-Gerichte ist ohne Verzug das Kreisamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Das Criminal-Gericht hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige mit Zuziehung des von dem Kreisamte abzuordnenden politischen Commissärs, an Ort und Stelle alle Umstände, sowohl über die Beschaffenheit der That, und das dabei etwa eingetretene Verschulden, als auch über die veranlassenden Ursachen der bewirkten Flucht, gründlich zu erheben, und sich von den allenfälligen Gebrechen des Kerkergebäudes persönlich zu überzeugen.

§. 3. Wenn ein noch nicht abgeurteilter Inquisit entwichen ist, wird die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat über die Strafe zu entscheiden; ist aber ein bereits abgeurteilter Sträfling entflohen; so hat die Leitung der Untersuchung und die Entscheidung politischer Seits zu erfolgen. Wenn endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen sind, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 4. Wenn die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet worden ist, und wenn beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen angewiesen sind, wird das Untersuchungs-Operat sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorgelegt, damit nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium die nöthigen Abhilfsmittel in Hinsicht des Mangelhaften in den Kerkergebäuden, oder der Aufsicht und Bewachung derselben eingeleitet und verfüget werde. Wenn die Untersuchung nur allein von Seite der politischen Behörde zu erfolgen hat, wird das Untersuchungs-Operat der betreffenden politischen Oberbehörde zum nemlichen Endzwecke unterlegt.

§. 5. Nach Maßgabe des Verschuldens und der Personen, welchen die Schuld zur Last fällt, werden die verwirkten Ahndungen oder Bestrafungen, in so weit sich rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens nicht darstellen, im Disciplinar-Wege verfüget. Im Disciplinar-Wege aber können insbesondere gegen das Kerker- oder sonstige Wachpersonale, wenn ein größeres Verschulden erhoben ist, selbst Arreststrafen und körperliche Züchtigungen, bei öfterem Rückfalle aber die Entlassung aus dem Dienste, als Strafe verhängt werden.

§. 6. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß die wieder eingebrachten Verhafteten, bei eintretenden gleichen Verhältnissen, mit einer geringeren Strafe als das Wachpersonale zu belegen sein werden; in besonderen Fällen aber, wo sich die Schuldlosigkeit des Wachpersonales zeigt, und auf der anderen Seite eine besondere Arglist und Kühnheit der Gefangenen hervorleuchtet, die Bestrafung beider auch nach einem umgekehrten Verhältnisse wird Statt finden können.

§. 7. Die Vorschriften des **XI.** und **XXVII.** Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen, in den §§. 196, 197, 198 u. 330, bleiben in ihrer Wirkung.

328. Hofdecret vom 21. Dec. 1822, N. 1916 d. J. G. S.

Ueber die Frage: wem die Untersuchung und Entscheidung zustehe, wenn ein Criminal-Inquisit oder Sträfling (in Böhmen und Mähren) aus dem Verhafte entflohen ist, wird nachstehende Belehrung ertheilet.

§. 1. Wenn jemand wegen eines Verbrechens von einer politischen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminal-Gericht in Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte verhaftet wird, hat im ersten Falle die Obrigkeit, im zweiten Falle aber das Criminal-Gericht, sogleich eine genaue Beschreibung seiner Person und Kleidungsstücke nicht nur in die Acten aufzunehmen, sondern auch in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

§. 2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen, so hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon, mit Beilegung der Beschreibung des Entwichenen, längstens binnen 24 Stunden dem Kreisamte zu erstatten; und dieses hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen, sondern auch die Untersuchung zu pflegen, aus wessen Schuld oder Nachlässigkeit die Flucht erfolgt sei, und sowohl die angemessenen Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen sogleich abzustellen.

§. 3. Wenn bei einem Criminal-Gerichte ein wegen Verbrechen zur Untersuchung Verhafteter zu entweichen versuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminal-Gericht selbst, nach dem §. 330 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die Untersuchung vorzunehmen, und sogleich die Bestrafung zu bemessen und zu vollziehen, darüber aber dem Obergerichte die Anzeige mit Vorlegung der Acten unverzüglich zu erstatten.

§. 4. Wenn bei den nicht zur Urteilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten zu Nikolsburg und Neutitschein ein Criminal-Inquisit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthschafts-Amt) die Untersuchung zur Erforschung der hieran etwa Schuldtragenden, und der allenfälligen Gebrechen der Gefängnisse, vorzunehmen, sodann aber die Untersuchungs-Acten mit seinem Gutachten an das Landes-Gubernium zu befördern, welches dieselben mit seinen Bemerkungen dem Appellations-Gerichte übergeben wird, damit dieses einverständlich mit dem Gubernium die den Umständen angemessenen Verfügungen treffe.

§. 5. Sollte die Entweichung bei einem der übrigen Criminal-Gerichte in Mähren und Schlesien geschehen sein, so hat das Criminal-Gericht, wenn es sich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Commissärs, außerdem aber unmittelbar insoweit, als es vor Ankunft eines kreisämtlichen Commissärs nöthig sein kann, die Untersuchung zu pflegen.

Ist ein Criminal-Inquisit entwichen, so wird auf jeden Fall die Untersuchung von dem Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat darüber zu entscheiden.

Ist aber ein Criminal-Sträfling entflohen, so hat im ersten Falle die Leitung, oder im zweiten Falle die Prüfung und Vollendung der von dem Criminal-Gerichte vorläufig aufgenommenen Untersuchung, und in jedem Falle die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen. Sind endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen, haben beide Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 6. Wenn die Untersuchung von dem Justizbeamten geleitet worden ist, oder wenn beide Behörden gemeinschaftlich vorgegangen sind, ist das Untersuchungsgeschäft sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorzulegen, und von diesem nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium zu erledigen.

Hat aber die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen: so ist das Untersuchungsgeschäft dem Kreisamte, und von diesem dem Gubernium zu übergeben, welches dasselbe einverständlich mit dem Appellations-Gerichte zu erledigen hat.

§. 7. Die Bestrafung des Kerkermeisters und der Gefangenwächter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorschubsleistung zur Last fällt, nach Maß ihres Verschuldens, in Verweisen, in Arrest von einem bis drei Tagen, ohne oder mit Verschärfung durch Fasten oder körperliche Züchtigung, und endlich in der Entlassung aus dem Dienste zu bestehen.

Das Criminal-Gericht und der von demselben zur Aufsicht über das Wachpersonale bestellte Commissär, können nach Umständen, wenn ihnen eine Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Schuld geht, durch mehr oder weniger strenge Zurechtweisungen geahndet, allenfalls auch zum Ersatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Kosten verhalten werden.

Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bei der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen, so ist er wegen der Flucht allein, nach Verhältniß seiner Gefährlichkeit und der ihm noch bevorstehenden oder schon zuerkannten Strafe mit engerer Einschließung, Fasten oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

529. Hofkanzleidecret vom 6. Nov. 1832, Z. 25673. (N. ö. Prov. G. S. 14. 537.)

Da wahrgenommen wurde, daß sich bei Local-Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten nicht gleichartig benommen werde, so findet die Regierung zur Herstellung eines gleichförmigen Benehmens, und mit Rücksicht auf die den k. k. Kreisämtern nach ihrem Standpuncte und Wirkungskreise zustehende Verpflichtung, über die Criminal-Gefängnisse und Straforte des Kreises die Aufsicht zu führen, zur genauesten Richtschnur für die Zukunft vorzuschreiben, daß in der Regel kreisämtliche Untersuchungen über Entweichungen aus herrschaftlichen Arresten nur dann Statt finden sollen, wenn (ohne Rücksicht auf die Person des Entwichenen) die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse, oder (ohne Rücksicht auf den Verwahrungsort)

wenn der Entwichene ein Criminal-Inquisit oder Criminal-Sträfling ist, in beiden Fällen aber nur dann, wenn die Entweichung in Folge einer gewaltsamen Verletzung des Verhaftortes vor sich ging.

Daß die k. k. Kreisämter bei einer Entweichung aus einem landgerichtlichen (Criminal-) Gefängnisse auch dann selbst einschreiten müssen, wenn auch der Entwichene kein Criminal-Inquisit noch derlei Sträfling ist, fließt aus der den k. k. Kreisämtern obliegenden Aufsicht auf die landgerichtlichen Gefängnisse ihres Kreises, und ist mit dem Zwecke der in Folge dieser Aufsicht vorzunehmenden Untersuchung des Zustandes dieser Gefängnisse und Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen eng verbunden, somit ist die Person des Entwichenen allein für die Richtung, welche die Amtshandlung des Kreisamtes zu nehmen hat, nicht entscheidend, weil die Beschaffenheit des landgerichtlichen Gefängnisses eben so gut die Flucht eines Criminal-Inquisiten hätte begünstigen können, als sie jener eines Verhafteten anderer Natur förderlich war.

Entweichungen von Inquisiten in schweren Polizei-Uebertretungen, so wie von Tabakschwärzern oder andern wegen politischer Vergehen Verhafteten, sobald die Entweichung aus politischen Arresten Statt fand, sollen zwar in der Regel nicht von den k. k. Kreisämtern selbst in loco untersucht werden; indessen bleibt den k. k. Kreisämtern darum das Recht doch vorbehalten, in besonderen wichtigen Fällen die Untersuchung über derlei Entweichungen selbst vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo die Entweichung aus einem landgerichtlichen Gefängnisse nicht durch Verletzung des Verhaftortes bewerkstelliget wurde, ist die Untersuchung einem benachbarten Landgerichte zu übertragen.

In Bezug auf die Kosten für die bei Entweichungen stattfindenden Local-Untersuchungen darf den Landgerichten oder Dominien der Ersatz nur dann auferlegt werden, wenn ihnen eine erwiesene Schuld oder Vernachlässigung zur Last fällt.

Es hat demnach von der mit Regierungs-Verordnung vom 10. August 1810, Z. 21,878, erlassenen Bestimmung, daß obige Kosten jedesmal das Landgericht, wo die Entweichung Statt hatte, zu vergüten habe, abzukommen, daher die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten nur auf den Fall der erwiesenen Schuld oder Vernachlässigung beschränkt bleibt.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

p) über das Protocoll der Gefängnisse;

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder andere Aburtheilung.

Ferner sind noch in Vormerkung zu nehmen:

h) die Züchtigung des Verhafteten;

530. N. ö. App. Decret vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

Ad B 5) Der Kerkermeister muß ein eigenes gebundenes Protocoll führen, worin Fall für Fall jede Züchtigung eines Inquisiten mit Ansetzung des Tages, der Zahl der Streiche und Erwähnung desjenigen, auf dessen Befehl die Züchtigung erfolgte, einzutragen, und ein Auszug davon am Schlusse der Untersuchung dem Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Inquisiten anzuhängen ist.

i) dessen Stellung auf freien Fuß.

531. Böhm. App. Decret vom 9. Sept. 1823. (Schobay 1. 30.)

— — — In Betreff derjenigen Inquisiten, welche beim Anfange ihrer Untersuchung in die Criminal-Verwahrung übernommen, vor Erledigung ihrer Untersuchung aber nach §. 306 St. G. B. I. Thl. wieder auf freien Fuß gestellt werden, wird dem Criminal-Gerichte bedeutet, daß es allerdings gesetzlich sei, daß derlei Inquisiten nach ihrer Verhaftung in das Gefangenprotocoll nach §. 332 St. G. B. I. Thl. einbezogen, jedoch bei ihrer Entlassung auf freien Fuß die Anmerkung ordnungsmäßig beigesetzt werde.

§. 333.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren. q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

532. Hofdecret vom 18. Jänner 1833, Z. 7688.

Die Zuziehung eines oder mehrerer Beisitzer zu den Visitationen der Untersuchungs-Gefängnisse hat zu unterbleiben.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

---

§. 334.

Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilet werden könne.

(Ueber die Führung der Untersuchung vergleiche das 4. Hauptstück der galiz. Crim. Gerichts-Instruction in meinem syst. Hdb. **1269 b.**)

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbeyzuschaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeiget waren.

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist:

a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht.

§. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben.

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann soll das Criminal-Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

Anwendung dieser Vorschrift auf im In- und Auslande begangene Verbrechen.

(Hfd. v. 5. Octob. 1804, N. 690 d. J. G. S. beim §. 31 **108.**)

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer, mit schweren Verbrechen;

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

Untersuchungen mit Mitschuldigen sind nicht zu trennen.

533. Hofdecret vom 24. März 1813. (Krop. Goutta 33. 129.)

Die Untersuchungen gegen mehrere Inquisiten, wenn dieselben aus einer und derselben Veranlassung, im Zusammenhange geführt werden, sollen nicht getrennt und auch dem Criminal-Untergerichte eine solche Trennung nicht gestattet werden (**537**).

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem

Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Criminal-Gericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hülfliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal-Gericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

Schriftenwechsel der Criminal-Gerichte.

I. Mit inländischen Behörden.

Die Correspondenz der Criminal-Gerichte erfolgt mit Behörden von gleichem oder ungleichem Range.

Zwischen Behörden von gleichem Range, oder wenn zwar von ungleichem Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie, geschieht der Schriftenwechsel mittelst Noten und Ersuchschreiben, wobei die bloß von dem Vorsteher des Gerichtes gefertigten Noten die höflichere Form sind.

In dieser Form correspondiren die Criminal-Gerichte mit allen Civil- oder Militär-Gerichts-Behörden erster Instanz in bürgerlichen und Straf-Rechtsangelegenheiten; mit den politischen Behörden erster Instanz, den Kreisämtern und den Landesstellen, wenn sie nicht als Patrimonial-Gerichte denselben unterstehen; mit den Cameral-Be-

zirks- und Gefällen-Verwaltungen; den Ober-Postämtern und der Hofpost-Verwaltung; den Bergbehörden und der Central-Bergbau-Direction; den Zollämtern und übrigen Cameral-Behörden, in so fern es sich nicht um Münz- und Creditsgegenstände handelt; mit den Commanden der Regimenter, Corps, und anderen selbstständigen Militäranstalten (Erziehungs-, Invalidenhäuser, Fortifications- und Artillerie-Districte u. s. w.), und mit den General-Commanden; mit sämmtlichen Polizeibehörden; mit den Herrschaften, den Magistraten der freien Städte, den Gespannschaften und anderen Unterbehörden im Königreiche Ungarn, mit welchen jedoch die Correspondenz in lateinischer Sprache zu führen ist.

Mit Behörden höheren Ranges geschieht die Correspondenz mittelst Berichten und Decreten oder Bescheiden; diese Form tritt jedoch nur zwischen dem Criminal-Gerichte und dem ihm unmittelbar vorgesetzten Obergerichte (bei Patrimonial-Gerichten auch mit dem Kreisamte und der Landesregierung) ein, und dieselbe muß auch beobachtet werden, wenn das Criminal-Gericht Auskünfte von einer mit seiner vorgesetzten Behörde im gleichen oder noch höheren Range stehenden Stelle wünscht, also von einem der andern Obergerichte (Landesstellen), einer Hofstelle, den ungarischen Central-Landesbehörden, einer österreichischen Gesandtschaft im Auslande, dann in Münz- und Creditsgegenständen.

II. Mit ausländischen Behörden.

Auch hier gilt die allgemeine Regel, daß alle Criminal-Gerichte sich in Criminal-Angelegenheiten mit allen ausländischen Behörden gleichen Ranges unmittelbar ins Einvernehmen setzen können; mit Behörden ungleichen Ranges aber, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, die Verhandlungen durch das Obergericht einleiten müssen.

Die im Verkehre mit einzelnen Staaten üblichen besonderen Förmlichkeiten sind jedoch genau zu beobachten. Solche sind:

Die Ersuchschreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main sind an den dortigen k. k. Ministerresidenten zu senden;

an die Behörden in Frankreich und Großbrittanien ist sich im diplomatischen Wege (durch das Obergericht, die oberste Justizstelle, die Hof- und Staatskanzlei und die k. k. Gesandtschaft), und zwar in Großbrittanien lediglich an die k. k. Consulate, zu wenden;

im Großherzogthum Hessen sind bloß die Gerichte zu Darmstadt, Gießen und Mainz zur Annahme ausländischer Correspondenzen berechtiget;

an die Gerichte im Kirchenstaate und in Sardinien haben die Mittheilungen im diplomatischen Wege zu geschehen;

in Toskana ist lediglich der königliche Gerichtshof (Corte regia) in Florenz zur Annahme von auswärtigen Ersuchschreiben ermächtiget.

(Die besonderen Vorschriften über den Schriftenwechsel, auf welche sich die vorstehenden Daten gründen, siehe sowohl in meinem syst. Hdb. unter den Nummern 242—282 und 1174—1194, dann in Wessely's Hdb. des gerichtlichen Verfahrens, Prag 1846 1. Bd. N. 1394 u. f. und 2. Bd. N. 188 u. f.)

Betreibung der Antwortschreiben.

334. N. ö. App. Decret vom 7. März 1829, Z. 2822.

Für die Wiederholung der Ersuchen an andere Criminal-Gerichte sind kürzere Fristen, als bisher zu beobachten, und nach fruchtloser einmaliger Wiederholung ist das Criminal-Obergericht um Abhilfe zu bitten.

Strafe der saumseligen Behörden.

335. Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. März 1803. (Krop. 17. 210.)

Jede Behörde, welcher nach den Gesetzen in Criminalfällen die Voruntersuchung obliegt, oder welche um Auskünfte, Zeugenverhöre, kurz um die Mitwirkung bei einem Criminal-Falle belanget wird, soll dann, wenn selbe nach den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen, und zu wirken, säumig, oder nachlässig gewesen zu sein, bei Erledigung des Criminal-Falles befunden würde, die Kosten, welche dieser Verzögerung wegen auf die längere Verpflegung der Inquisiten aus dem Criminal-Fonde verwendet werden mußten, zu tragen schuldig sein; weil dadurch der ohnehin bedürftete Criminal-Fond verkürzet und die strafende Gerechtigkeit in dem schnellen Vorgange aufgehalten worden ist.

336. Justizhofdecret vom 4. Nov. 1826. (Zeitsch. für ö. R. 1826. 3. 514.)

Wenn wiederholt verhängte Geldstrafen wirkungslos bleiben, und sohin nicht geeignet erscheinen, um die saumseligen Behörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit und der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, so liegt dem Appellations-Gerichte ob, andere zweckmäßige Mittel anzuwenden, um die Criminal-Justizpflege zu befördern.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332 in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

Führung des Tagebuches bei Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen.

537. Regierungsdecret vom 18. April 1824, Z. 8763. (N. ö. Prov. G. S. 6. 209.)

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat am 9. April d. J. anher eröffnet, daß bei Gelegenheit einer gestellten Anfrage, durch hohes Hofdecret vom 5. März dem Appellations-Gerichte bedeutet wurde, daß es von der Circular-Verordnung dieses Appellations-Gerichtes vom 12. December 1817 in dem Absatze K, welcher dahin lautet: »daß bei Vorlegung einer Complicität an dieses Criminal-Obergericht jede Untersuchung mit einem besonderen Einbegleitungs-Berichte zu überreichen, in demselben aber der Zusammenhang mit den übrigen anzudeuten sei,« abzukommen habe.

Es sind daher in der Regel die bei einem Gerichte abgeführten Criminal-Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen auch nur mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche, und mit einem Einbegleitungs-Berichte dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte vorzulegen, doch kann auch nach der Eigenthümlichkeit der vorkommenden einzelnen Fälle, gemäß der Vorschrift und Absicht der §§. 306, 339, 343, 344, u. 346 I. Thl. d. St. G. B. die Einsendung der Acten über einzelne Mitschuldige einer Complicität als nothwendig zum Vortheile solcher Beschuldigten sich ergeben.

Im Tagebuche müssen erscheinen:

1) Sämmtliche Actenstücke.

(§. 346.)

2) Die Beilagen derselben.

538. Justizhofdecret vom 25. Octob. 1828, Z. 6140.

Auch die Beilagen der Actenstücke sind im Tagebuche, oder doch mit Nummern des Actenstückes, zu dem sie gehören, als Beilagen zu bezeichnen.

3) Der Vortrag und das Urteil.

539. N. ö. App. Decret vom 30. Jänner 1837, Z. 13838.

In dem Tagebuche ist auch der über die Untersuchung erstattete Vortrag und das Urteil zu verzeichnen.

4) Der Tag der Einziehung und der Entlassung des Beschuldigten.

540. Circularverordnung des k. k. n. ö. App. Gerichtes vom 11. Febr. 1821, Z. 1529. (N. ö. Prov. G. S. 2. 95.)

Zu V. Sämmtlichen Landgerichten, wo die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, wird die richtige Eintragung der Acten und sonstigen Vorkehrungen in die Tagebücher vorgeschrieben, wohin auch die Anmerkung des Tages der Einziehung oder allfälligen Entlassung gegen Angelo-

bung der Inquisiten, dann die Bezeichnung der bei jeder Untersuchung erwachsenen Actenstücke nach fortlaufenden Zahlen gehört.

5) Die Verhängung der Anhaltung des Verhafteten in Eisen.

(N. ö. App. Decr. v. 16. Juli 1832, Z. 6823 C 5 beim §. 310 **505**.)

Das Tagebuch ist von einem Commissionsmitgliede zu unterfertigen.

(N. ö. App. Vdg. v. 14. Aug. 1824 beim §. 285 **490**.)

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingehohlten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

Begriff einer summarisch geschlossenen Untersuchung.

341. Hofdecret vom 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S.

Ueber die in Beziehung auf das Normale vom 28. August 1818, N. 1486 d. J. G. S. (**573**) gemachte Anfrage: was unter einer summarisch geschlossenen Untersuchung zu verstehen sei, wird die Beleh-

rung dahin ertheilt: da eine nach dem §. 2, ersten Theils des Strafgesetzes, der Zurechnung des Verbrechens fähige Person, nach dem §. 258 eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn gegen sie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben sind; in diesem Falle einer über die rechtliche Beschuldigung abgeforderten Verantwortung aber die §§. 273, 279 und 280 keine Anwendung mehr finden, wohl aber diese Untersuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abschlusse, der klaren Vorschrift des §. 415 gemäß, stets durch Urteil zu erledigen ist; so hat dieses auch dann zu geschehen, wenn schon in dem summarischen Verhöre durch die Verantwortung die rechtliche Beschuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber mit Beobachtung der Vorschrift der §§. 349 und 372 die Untersuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, also summarisch abgeschlossen wird.

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291 erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgehohlte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

Wann über neue Anzeigungen ein eigener Vortrag zu erstatten ist.

542. Hofdecret vom 17. Mai 1819, N. 1563 d. J. G. S.

b) Sobald über den Vortrag der summarischen Untersuchung die Vornahme der ordentlichen beschlossen und angeordnet wird, ist es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren sich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu erstatten, und dieses nur in wichtigen Fällen, wegen besonderer Anstände, zulässig.

§. 351.

Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Um- **Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.**

stände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabei wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 352.

Allgemeine Fragen

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. **290** vorgeschrieben worden. Ihre Wiederhohlung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nehme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschickſames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der

That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfleistung vollständig erschöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne;

d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten;

f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

Die vorgehaltenen Zeugenaussagen müssen beschworen sein.
(N. ö. App. Decr. v. 10. März 1820, Z. 2062 beim § 256 **449**.)

Auch verneinende Aussagen können vorgehalten werden.
(N. ö. App. Decr. v. 20. Jänner 1821, Z. 767 beim §. 256 **448**.)

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinaus laufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und 336 vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder

doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338 gehöret

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Das ordentliche Verhör ist in Beysein eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden.

§. 355.

Beförderung des Verhöres.

Das Criminal-Gericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus

dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau, und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

Sprachkenntnisse des Richters und Actuars.

(Hfd. v. 30. Oct. 1828, N. 236 d. J. G. S. beim §. 216 **310**.)

Dolmetscher.

543. Hofkanzleidecret, vom 13. Jänner 1836 Z. 475. (Polit. G. S. 64. 28.)

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit allerhöchster Entschließung vom **27.** April **1835** Folgendes anzuordnen geruhet: — — —

Zweitens. Bei den Landrechten oder bei den Collegial-Gerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigen Falls auch bei den Collegial-Gerichten anderer größerer Städte soll zu Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl an Dolmetschern, in so fern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notaren oder den vor der allerhöchsten Entschließung vom 9. April **1833**, bereits ernannten Hofagenten auszuwählen, und von den Appellations-Gerichten zu benennen.

Jedes Appellations-Gericht wird, nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größeren Collegial-Gerichte, die Anzahl dieser Dolmetscher festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

Drittens. Für einzelne Fälle, in denen die Uebersetzung von keinem der, für beständig verpflichteten Dolmetscher verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu benennen und zu beeiden.

Viertens. Am Ende der Uebersetzung hat der Dolmetscher die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen.

Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidiget sei. — —

Sechstens. Die Uebersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von eben diesem und andern Behörden für richtig anzunehmen.

344. N. ö. App. Decret vom 9. März 1838, Z. 3693.

Das Wiener Criminal-Gericht wird mit Beziehung auf die durch Appellations-Decret vom **11. März 1836, Z. 2193** ertheilte Andeutung, daß dasselbe in Hinsicht der bei seinen Amtshandlungen erforderlichen Uebersetzungen nicht auf die bei dem k. k. n. ö. Landrechte beeidigten Dolmetscher beschränkt sei, gewiesen.

§. 357.

wenn er stumm und taub ist.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 358.

Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung,

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden.

Verbot des Gebrauchs von Schimpfworten.

345. Hofkanzleidecret vom 11. Febr. 1811. (Polit. G. S. 36. 45.)

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbieten sei.

§. 359.

und Protokollirung des Verhöres.

Ueber das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das

Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Verbindung der einzelnen Protocolle zu einem Ganzen.

346. N. ö. App. Decret vom 5. März 1827, Z. 2631.

Verhörs- und Zeugen-Protocolle sind, wenn sie auch mehrmal unterbrochen worden sind, in ein Ganzes zu binden, und nicht vereinzelt und abgesondert den Acten beizulegen, weil es dem Referenten sehr vielen Zeitaufwand verursachet, die Aussagen des Inquisiten und der Zeugen aus vielen vereinzelten Protocollen zusammen zu suchen.

347. Justizhofdecret vom 28. Dec. 1833. (Waser S. 314.)

Die Vorschrift des §. 359, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Protocoll über das Verhör des Inquisiten halbbrüchig geschrieben fortlaufend zu führen, bringe es allerdings mit sich, daß das Verhörs-Protocoll ein Ganzes bilden müsse, von welchem die einzelnen Verhöre integrirende Theile sind.

Wenn daher bei den diesem Appellations-Gerichte unterstehenden Criminal-Gerichten die Uebung bestehe, die Protocolle über die Verhöre den Acten vereinzelt beizulegen, so sei diese Uebung fehlerhaft und abzustellen. Die Führung des Tagebuches werde aber dadurch nicht erschwert, daß alle einzelnen Verhörs-Protocolle in ein Ganzes zusammengefaßt werden, da nach der Vorschrift des §. 346, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, jedes für sich gesetzmäßig aufgenommene, unterfertigte und mit den Siegeln der Commission versehene Verhörs-Protocoll nach dem Tage, an welchem es aufgenommen worden, im Tagebuche erscheinen muß, und dann keinem einzelnen Verhörs-Protocolle eine eigene Nummer, sondern, dem aus allen einzelnen Verhörs-Protocollen gebildeten Ganzen eine Zahl gegeben werden soll.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben wird.

§. 361.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederhohlen. Diese Wiederhohlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederhohlte obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

Bestätigung solcher Bemerkungen.

548. N. ö. App. Decret vom 12. Octob. 1832, Z. 10668.

Commissions-Bemerkungen im Protocolle sind von der ganzen Commission zu bestätigen.

§. 363.

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von

denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten: dann aber, nach wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten, In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

Zuziehung der Sachverständigen.

549. Böhm. App. Decret vom 18. Nov. 1822. (Zeitsch. für d. R. 1836. 1. 356.)

Da, wo das Sanitäts-Personale seiner Anzahl nach in dem Falle des §. 363 nicht hinreichet, können auch andere Aerzte und Wundärzte beigezogen werden.

550. N. ö. App. Decret vom 11. Juni 1823, Z. 3488.

Der Gerichtsarzt darf ohne in den Acten erscheinender zureichender Veranlassung, und ohne dießfälligen Rathschluß, über den Gemüthszustand eines Inquisiten nicht vernommen werden.

Sogleiche Verhängung der Strafe.

551. Hofdecret vom 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S.

Wenn der eines Verbrechens Beschuldigte bei dem ordentlichen Verhöre eine Sinnenverwirrung vorspiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder sich boshaft, auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, oder bei erwiesenen Lügen beharret, können die in den §§. 363, 364 und 365 des ersten Theiles des Strafgesetzes bestimmten Strafen sogleich von der vorschriftmäßig

bestellten Untersuchungs-Commission, unter den in dem Gesetze bestimmten Vorsichten verhängt werden.

§. 364.

c) oder Widerspänstigkeit;

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

Sogleiche Verhängung der Strafe.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **551**.)

§. 365.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wenn der Verhaftete während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche sich erstrecken.

Verbot der Züchtigung blos Läugnender.

552. Hofkanzleidecret vom 13. Nov. 1806. (Kropp. 22 152.)

Da an einigen Orten der §. 365 des neuen Strafgesetzes, so wie ehehin der §. 110 der vorigen Criminal-Gerichts-Ordnung oft dahin mißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anschuldigungen der Lastergehülfen u. s. w., aber noch keine rechtlichen Beweise vorhanden sind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieses aber dem Gesetze offenbar zuwider ist, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquisiten nur dann mit Streichen oder Fasten vorgegangen werden kann, wenn sie durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht haben, dieser Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquisiten zum Widerrufe des solchergestalt erzwungenen Geständnisses Anlaß gibt, und da-

durch zur ungemeinen Verzögerung der Justiz führet: so wird das Appellations-Gericht sämmtliche Criminal-Gerichte auf die genaue Befolgung des §. 365 des neuen Strafgesetzes und Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche anzuweisen haben.

Der bloße Besitz einer Amtsurkunde berechtigt nicht zu Zwangsmaßregeln.

553. Aeußerung der k. k. Hofcommission in J. G. S. vom 19. Juli 1810. (Pratob. Mat. 1. 220)

Ueber eine gestellte Anfrage: ob der unbefugte Besitz einer Amtsurkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Besitzer nach §§. 364 und 365 St. G. B. I. Thl. berechtige; wird bedeutet, daß nur der Criminal-Richter bei gesetzmäßigen Anzeigungen einer Verleitung zum Dienstverrathe dazu berechtiget sei, außerdem der Besitzer vielmehr in der Eigenschaft eines Zeugen nach §. 375 mit Geld- oder Leibesstrafen zur Aussage der Wahrheit anzuhalten wäre.

Sogleiche Verhängung der Strafe.

(Hfd. v. 18. Jänner 1812, N. 969 d. J. G. S. beim §. 363 **551**.)

Verbot der Freilassung einer Bedenkzeit vor derselben.

554. Hofdecret vom 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S.

Bei Verhängung der in dem §. 365 des Strafgesetzbuches auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe ist, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nur in so weit nothwendig, als solche nach den §§. 387 und 388 des Strafgesetzes zur Herstellung eines rechtlichen Beweises überhaupt erforderlich ist; übrigens aber ist die Freilassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der in dem §. 365 bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge in dem Gesetze nicht vorgeschrieben.

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

§. 367.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefasset, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden. e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Niemahls darf eine Vorspieglung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht überein-käme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 370.

Form des Protokolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur geheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. **299** vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. **335** und **336** zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird. Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Auf die Bedenkzeit Verzicht zu leisten ist verbothen.

555. Hofdecret vom 8. März 1816, N. 1218 d. J. G. S.

Da der §. 372 des Strafgesetzes bestimmt und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreitägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, ist den Inquisiten darauf Verzicht thun zu lassen, keineswegs gestattet. (**556.**)

556. Hofdecret vom 16. April 1831, N. 2511 d. J. G. S.

Auch mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen Inquisiten kann, zu Folge Hofdecretes vom 8. März 1816, N. 1218 der J. G. S. (**555**) eine Verzichtleistung auf die dreitägige Bedenkzeit nicht gestattet werden; jedoch ist den auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden, und mittellosen Criminal-Inquisiten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes, zum Behufe ihrer Verpflegung, der Betrag von fünf Kreuzern in Conventions-Münze täglich aus den Verlagsgeldern des Criminal-Gerichtes zu verabreichen.

§. 373.

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, Aemtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen.

Inhalt des ärztlichen Zeugnisses.

557. N. ö. App. Decret vom 3. Jänner 1815. (Wajer S. 33.)

In den Zeugnissen der Aerzte und Wundärzte soll ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand der Inquisiten, und insbesondere darüber abgegeben werden, welcher Grad des Kerkers Statt finden könne (**53**, **54**), und aus welchen Gründen die Vollziehung einer schweren Kerkerstrafe für unmöglich gehalten werde.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen. Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Verbot, den neuerlich vernommenen Zeugen die frühere Aussage vorzulesen.

558. Dalm. App. Circulare vom 3. Sept. 1835, Z. 3796. (Dalm. Prov. G. S. 1835. 235.)

In Anbetracht der schädlichen Folgen, welche der bei Criminal-Untersuchungen eingerissene Gebrauch, den neuerlich zu vernehmenden Zeugen ohne Unterschied ihre frühere Aussage vorzulesen, nach sich zieht, bringt dieses Appellations-Gericht den ersten Instanzen das hiesige Circulare vom 13. Jänner 1825 Z. 4132 in Erinnerung, womit aufgetragen wurde, die Zeugen mit Inbegriff der Beschädigten so genau als möglich zu vernehmen, um außer einer besondern Nothwendigkeit ihre wiederholte Vernehmung zu vermeiden, und findet es angemessen ihnen das dießfalls im lomb. venet. Königreiche erlassene Circulare mitzutheilen, welches so lautet:

„Da sich gezeigt hat, daß sowohl die Tribunale als auch die Präturen den Zeugen bei einer neuerlichen Vernehmung ihre frühere Aussage vorzulesen pflegen, macht das Appellations-Gericht in Folge mit hohem Hofdecrete vom 20. Jänner 1832 Z. 80 erflossenen ausdrücklichen Auftrages des lomb. venet. Senates des obersten Gerichtshofes sämmtlichen ersten Instanzen zur genauen Darnachachtung in künftigen Fällen bekannt, daß dieser Gebrauch nicht in den bestehenden Gesetzen gegründet und dem Zwecke einer Criminal-Untersuchung entgegen sei, weil sich dadurch der Richter des einzigen Mittels beraubt, sich von der Wahrhaftigkeit der Zeugen zu überzeugen, ihre Einverständnisse zu entdecken, und sie auf nicht unverfänglichen Lügen zu ertappen."

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356 und 357 zu halten.

Besondere Bestimmungen über die Vorforderung gewisser Personen.

(Siehe die Vorschriften beim §. 214)

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß abgeben sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und die Erinne-

rung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Berechnung dieser Verwandtschaftsgrade.

(Hfd. v. 14. Sept. 1827, N. 2305 d. J. G. S. beim §. 195 **277**.)

Bedingung des Eintritts dieser Freiheit.

559. N. ö. App. Decret vom 15. Juni 1824, Z. 4812.

Die Vorschrift des §. 377 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches kann nur auf solche Personen bezogen werden, welche in das in Frage stehende Verbrechen nicht mitverwickelt sind; bestehet aber gegen eine bestimmte Person dießfalls eine allgemeine Anzeigung, so kann sich dieselbe keineswegs mit Berufung auf den §. 377 der Aussage entschlagen.

§. 378.

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären. Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Vorschrift über die Vornahme der vom Auslande ersuchten Zeugenverhöre.

560. Hofdecret vom 16. Juni 1817, Z. 7467. (Tirol. Prov. G. S. 4. II. 59.)

Die höchlöbliche k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission hat mit hohem Decrete vom 16. Juli d. J. über die dahin gestellte Anfrage, ob das hohe Hofdecret vom 10. December 1808 (**112**) in Ansehung der Auslieferung fremder Verbrecher, auch bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen in Anwendung trete, dieser Landesstelle erwiedert, daß bei den vom Auslande requirirten Zeugenverhören und Recognitionen es nicht weniger als bei requirirten Auslieferungen von Verbrechern auf die Beurteilung ankomme, welche Art von Verbrechen es betreffe, und ob eine Mitwirkung der inländischen Gerichte hierbei Platz greife, und daß daher, da die §§. 378, 379 und 380 des

St. G. B. I. Thl. keinen Zweifel übrig lassen, daß die Veranlassung der Zeugenverhöre und Recognitionen nur den Criminal-Behörden zustehe, die Analogie es erfordere, dießfällige Requisitionen ausländischer Behörden eben so zu behandeln, wie es das Hofdecret vom 10. December 1808 in Ansehung der Auslieferung der fremden Verbrecher vorschreibt.

Schriftenwechsel der Criminal-Gerichte.

(Siehe die Bemerkungen beim §. 345.)

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

Vornahme der Vorstellung des Beschuldigten.

361. Justizhofdecret vom 27. Mai 1840, Z. 1296. (Mail. Prov. G. S. 1840. 2. 104.)

Seine Majestät haben über a. u. Vortrag des Senates in Verona im Einvernehmen mit den Senaten der obersten Justizstelle in Wien und der Hofcommission in J. G. S. über die bisherige und künftige Art der persönlichen Vorstellung des Beschuldigten mit a. h. Entschließung vom 25. April d. J. zu erklären geruhet:

Was die in §. 380 St. G. B. I. Th. angeordnete persönliche Vorstellung des Beschuldigten betrifft, hängt es von dem klugen Ermessen des Richters ab, ob dieses auf heimliche Weise, d. h. auf solche Art, daß der Zeuge den Beschuldigten sehen und beobachten kann, ohne von

ihm gesehen zu werden, oder auf offene Weise, so, daß der Zeuge auch von dem Beschuldigten gesehen wird, geschehen soll. Wenn der Richter die offene Art vorzuziehen befindet, so ist es nicht erlaubt, daß der Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten mit Worten oder Zeichen zu erkennen gebe, ob und welchen der ihm Vorgestellten er für den betreffenden erkenne, oder daß er sich mit diesem in ein Gespräch einlasse.

§. 381.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protocolle neben einander nieder zu schreiben. Gegenstellung der Zeugen.

§. 382.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. **249**, **250**, **251**, **254**, **255**, **298**, **299**, **356**, **357**, **359**, und **370** angeordnet wird. Art des Zeugenverhöres.

§. 383.

Den während des Untersuchungs-Processes abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. **254** und **256** vorgeschrieben ist.

§. 384.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden: Welche Personen nicht beeidet werden können.

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 verordnet ist.

Besondere Anordnungen über die Beeidigung von Beamten.

1) Cassa-Beamte.

362. Justizhofdecret vom 30. Sept. 1823, Z. 4414. (Milit. G. S. 1845. 18.)

Zur Einleitung der gerichtlichen Einvernehmung des Ueberbringers eines Creditspapieres, welches für falsch erkannt, oder dessen Echtheit bezweifelt wird, zur Erforschung von wem er dasselbe erhalten habe, reicht eine schriftliche unbeeidigte Anzeige der Cassabeamten vollkommen hin, und nur dann, wenn der angezeigte Ueberbringer in Abrede stellen sollte, das beanständete Creditspapier zur Cassa gebracht zu haben, und aus anderen Gründen einer Verfälschung oder des Einverständnisses mit dem Verfälscher verdächtig zu halten wäre, kann die Nothwendigkeit eintreten, die Cassabeamten über den widersprochenen Thatumstand als Zeugen abzuhören und ihre Aussage beschwören zu lassen.

2) Polizei-Beamte.

363. Decret der k. k. Polizei-Hofstelle vom 14. Juni 1813. (Fauller 3. 304.)

Es ist darüber ein Anstand vorgekommen, ob Polizei-Beamte ihre Aussagen, wenn sie gegen einen Uebertreter einen Beweis machen sollen, beschwören müssen. Zur künftigen Richtschnur hat nachfolgende, in den bestehenden Gesetzen zureichend entschiedene Belehrung zu dienen: Die Polizei-Beamten treten nemlich entweder bei einer Militär- oder bei einer Civil-Behörde als Zeugen auf. Im ersten Falle sind die Militär-Behörden nach den Militär-Gesetzen berechtiget, von den als Zeugen gegen einen Militär-Uebertreter auftretenden Polizei-Beamten einen Eid zu fordern. Im zweiten Falle kann es sich entweder bloß um eine schwere Polizei-Uebertretung, oder um ein Verbrechen handeln.

Bei einer schweren Polizei-Uebertretung entscheidet der §. 364 des II. Thl. des St. G. B. klar, daß die Ablegung eines besonderen Eides nicht nöthig ist, wenn ein beeidigter Beamter, jedoch unter den Erfordernissen des gedachten Paragrafes als Zeuge eintritt.

Bei Verbrechen ist nach den §§. 385 und 405 des I. Thl. des St. G. B. zuerst der Unterschied zu machen, ob der Umstand, um den

es sich handelt, in einem öffentlichen, wenn gleich nur von einem zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellten Amtszeugnisse, z. B. Geburts-, Trauungs- oder Todtenregister, Verhörsprotocolle u. s. w., bezeuget sei, oder ob es auf Zeugenschaften einzelner Polizei-Beamten selbst über Amtsverrichtnngen ankomme. Im ersten Falle bedarf das Zeugniß wegen des nothwendigen Vertrauens, daß die ämtlichen Urkunden mit Vorsicht abgefaßt worden, keiner Beeidigung. Im zweiten Falle aber, wo es um Erlangung der möglichsten Gewißheit über die bezeugten Thatumstände zu thun ist, will das Gesetz die Beamten anderen Zeugen gleich gehalten wissen, und sie also nach den §§. 254, 255 und 383 I. Thl. der Beeidigung ihrer Aussagen unterzogen haben. Hiernach sind von der Polizei-Ober-Direction sämmtliche Polizei-Beamte gehörig anzuweisen.

Oeffentliche Urkunden.

(Siehe hierüber die Vorschriften beim §. 178 d)

§. 386.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben, so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken. Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Aufhebung dieser Vorschrift.

364. Hofkanzleidecret vom 13. Nov. 1839. (Polit. G. S. 67. 267.)

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. September 1839 zu erklären geruhet, daß die Anordnung des §. 386 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen ersuchten Gerichte eine Abschrift von dem Verhörs-Protocolle zurück zu behalten haben, außer Kraft gesetzt, und den requirirten Gerichten überlassen werde, beglaubigte Abschriften von den Zeugenverhörs-Protocollen in einzelnen, vorzüglich wichtigen Fällen zurück zu behalten, in welchen sie wegen der besonderen Local- oder Personal-Verhältnisse oder wegen der Beschaffenheit der Sache diese Vorsicht nothwendig finden.

Beobachtung der von ausländischen Behörden verlangten Förmlichkeiten.

365. Hofdecret vom 17. Juli 1816. (Patob. Mat. 3. 220)

Oesterreichische Gerichte können bei Zeugenverhören, die sie auf Ersuchen ausländischer Behörden vornehmen, die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden.

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

Zur Verhängung der im §. 365 bestimmten Strafe ist die Gegenstellung nicht unbedingt nothwendig.

(Hfd. v. 20. Jänner 1816, N. 1203 d. J. G. S. beim §. 365 **534**.)

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Criminal-Gerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne.

§. 392.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegengestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 393.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

Nur beeidete Zeugen können entgegengestellt werden.

366. N. ö. App. Decret vom 24. Sept. 1819, Z. 6962.

Niemals darf eine Confrontation eines zur Eidesablegung fähigen, jedoch nicht in Eid genommenen Zeugen mit dem Inquisiten, außer zur Recognition der Person, vorgenommen werden.

§. 394.

Protokollirung.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. Grund des rechtlichen Urtheiles.

Uebersicht der Beweisregeln im Criminalverfahren.

Die Thatumstände, welche, um darauf die Einleitung einer Untersuchung oder die Aburteilung eines Beschuldigten gründen zu können, rechtlich erwiesen sein müssen, sind:

I. Die verbrecherische That;

II. Die rechtlichen Anzeigungen (die Wahrscheinlichkeit —)

III. Die Schuld oder Schuldlosigkeit (die Wirklichkeit der Verübung der That durch eine bestimmte Person);

IV. Der entstandene Schade. —

I. Die verbrecherische That wird bewiesen:

1) durch den gerichtlichen Augenschein (§. 405);

2) durch Zeugen — in der Regel durch zwei, ausnahmsweise durch Einen Zeugen, nemlich den Beschädigten (§. 404, 404 a);

3) durch Kunstverständige — in der Regel durch zwei, ausnahmsweise durch Einen (§. 407);

4) durch öffentliche Urkunden (§. 406).

II. Die rechtlichen Anzeigungen werden erwiesen:

1) wenn sie sich aus der Erforschung der That ergeben, eben so wie die That selbst, doch genügt dazu auch Ein Zeuge (§. 274);

2) wenn sie sich aus den Umständen einer Person ergeben, überdies durch das Geständniß (§. 399).

III. Der Beweis der Schuld des Untersuchten wird hergestellt:

1) rücksichtlich des objectiven Momentes, d. i. der Begehung der That durch den Beschuldigten:

a) durch dessen Geständniß (§. 398;)
b) durch dessen Ueberweisung, und zwar
α) durch Zeugen der That, zu welchen auch die Mitschuldigen gehören (§§. 409, 410, 411);
β) durch das Zusammentreffen der Anzeigungen (Früher §. 412, nun Pat. vom 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. **574**);
2) rücksichtlich des subjectiven Momentes, d. i. des bösen Vorsatzes
a) durch das Geständniß (§§. 1, 398);
b) durch die Umstände der Begehung der That, deren Beurteilung dem Richter anheimgestellt ist (§§. 1, 413).

Der Beweis der Schuldlosigkeit ist ein negativer, und besteht in der vollkommenen Entkräftung der Anzeigungen (§. 397).

IV. Der Beweis des Schadens wird hergestellt durch Einen Zeugen (§. 404, b) unter besonders gesetzten Bedingungen (§. 516).

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: 1. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses. S. A. 1. Nr. 17.

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Criminal-Gerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe;

Beweiskraft des abgelegten Geständnisses:

1) vor was immer für einem Criminal-Gerichte;

(Hfd. v. 3. Dec. 1808, N. 870 d. J. G. S. ad 1) beim §. 94 **173**.)

2) vor einem gemäß §§. 236 und 301 St. G. I. Th. einschreitenden Gerichte;

567. Hofdecret vom 24. Dec. 1817, N. 1398 d. J. G. S.

Das Geständniß, welches vor einem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des Gesetzbuches über Verbrechen einschreitenden Prätur-, Landpfleg-, oder Patrimonial-Gerichte abgelegt wird, stellet den rechtlichen Beweis der ein-

gestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter, und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war (**568**).

568. Hofdecret vom 6. October 1821, N. 1806 d. J. G. S.

Da das Hofdecret v. 24. December 1817, N. 1398 d. J. G. S. (**567**), welches erklärt, daß ein vor einer Prätur, einem Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegtes Geständniß den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so wie das vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß herstellt, nur überhaupt fordert, daß jenes Gericht mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeidigten Richter besetzet sei, folglich einen nur aus dem Civil-Justizfache geprüften Richter nicht ausschließt; ist auch von den Criminal-Gerichten, wenn es sich um die Beweiskraft des vor einem solchen Richter abgelegten Geständnisses handelt, in eine Unterscheidung zwischen dem Civil- und dem Criminal-Justizfache, und der dießfalls erklärten Fähigkeiten nicht einzugehen.

(Diese Vorschrift gilt auch für die illirischen Bezirksobrigkeiten [Gub. Vdg. v. 9. März 1820, Z. 2699 m. sist. Hdb. 3. Th. **1238**]; für Dalmatien aber gemäß a. h. Entschließung v. 28. März 1840 [Hfd. v. 31. März 1840, Z. 2034] selbst dann, wenn der das Richteramt Ausübende mit gar keinem Wahlfähigkeitsdecrete dazu versehen war.)

3) vor einer politischen Obrigkeit.

569. Hofdecret vom 14. Sept. 1804, N. 683 d. J. G. S.

Nach dem neuen Strafgesetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bei der politischen Obrigkeit abgelegte, bei dem Criminal-Gerichte aber sodann widerrufene Geständniß, zu Folge des §. 399, nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises.

Beschränkte Beweiskraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

(§. 262 a) und c) St. G. I. Th. und Pat. v. 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S. §. 4 in 1 **574**.)

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgeleget habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

Widerruf des vor einer politischen Obrigkeit abgelegten Geständnisses.

(Hfd. v. 14. Sept. 1804, N. 683 d. J. G. S. beim §. 399 **569**.)

§. 403.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist: II. die Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn; Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

b) sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) sie muß beschworen seyn;

e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§. 404.

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist In wie fern die Zeugenschaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache? S. A. I. N. 18 u. 19.

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

Beweiskraft der Aussage des Beschädigten hinsichtlich der von dem Beschuldigten widersprochenen Umstände.

570. Hofdecret vom 20. Juli 1810, N. 905 d. J. G. S.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten, nach dem §. 414, keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem

Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sei.

Belehrung hierüber.

571. Justizhofdecret vom 20. Juli 1810. (Krop. Goutta 28. 28.)

Ueber die wegen Anwendung des §. 404 ad a und b des St. G. I. Th. gemachte Anfrage, hat man folgende Belehrung zu ertheilen befunden:

Das Strafgesetz macht von der Regel, daß zum rechtlichen Beweise die Aussage zweier Zeugen erforderlich sei, in dem §. 404, sub lit. a die Ausnahme, daß, wenn der Beweis der That auf andere Art nicht möglich sei, die Aussage desjenigen, an welchem die That verübt wird, für hinreichend anzusehen sei, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Da diese Ausnahme in dem Capitel vom Beweise überhaupt aufgestellt wird, und allgemein lautet, so kann sie nicht wohl auf den Fall eingeschränkt werden, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten, oder seiner anderweiten Ueberweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn der eines Verbrechens bereits geständige oder überwiesene Verbrecher, einen von dem Beschädigten ausgesagten erschwerenden Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, in Abrede stellt; folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere oder schärfere Strafe auszumessen sei? Dieß fordert die öffentliche Sicherheit, und läßt nicht leicht eine widerrechtliche Härte gegen den Verbrecher besorgen; denn Verbrechen werden gewöhnlich mit der Vorsicht begangen, daß außer dem Beschädigten keine andern Zeugen zugegen sind. Der Verletzte erscheint als ein unbescholtener Zeuge, der sehr oft gar kein Interesse dabei hat, ob der erschwerende Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, für wahr angenommen werde oder nicht. Der geständige oder überwiesene Verbrecher dagegen hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt, und er hat immer ein wichtiges Interesse, den erschwerenden Umstand zu läugnen.

Indessen setzt schon eben diese Vorschrift des §. 404 in a die Bedingung, daß der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich sei, wodurch dem Richter nicht undeutlich zur Pflicht gemacht ist, die Wahrscheinlichkeit der Aussage des Verletzten sorgfältig zu prüfen. Fügt man wohl noch hinzu:

a) daß nach der durch die Criminal-Praxis gegebenen Erfahrung die Einwohner der österreichischen Provinzen weit mehr geneigt sind, das Loos eines Beschuldigten durch ihre Zeugenschaft zu mildern, als zu erschweren, und daß

b) zu Folge des §. 414 kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende

Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sei; endlich daß

c) dem Verurteilten der Recurs, und sowohl dem untern als dem obern Gerichtshofe das Recht, die streng gesetzliche Strafe zu mildern, zukommt; so kann ein Mißbrauch der im §. 404, a, ertheilten Macht nicht wohl besorget werden.

Auf gleiche Art wird in dem §. 404, b, allgemein ausgesagt, daß die Aussage des Beschädigten über den Betrag des Schadens, in so weit es sich um dessen Ersatz handelt, vollen Glauben verdiene, ohne zu unterscheiden, ob der Schaden an barem Vermögen oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sei. Damit stimmt auch im Grunde der §. 516 überein, und wenn man damit noch die Vorschrift des §. 253, so wie die bei dem vorigen Absatze zu a, des §. 404, gemachten Bemerkungen verbindet, so kann hier eben so wenig ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt besorgt werden.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

d) Die Aussage Eines Zeugen genügt zum Beweise der als rechtliche Anzeigungen dienenden Umstände (§. 274).

§. 405.

Was von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminalgerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385, andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385 erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen,

was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 409.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage. S. A. I. N. 19.

Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403 vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

Auch zwei Beschädigte bewirken die Ueberweisung.

372. Hofdecret vom 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S.

Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden; so kann auch durch die Aussage zweier Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellet werden, wenn anders nach dem §. 403 lit. e, ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen, zu Folge §§. 409 und 414, nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurteilen hat.

§. 410.

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen In wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

a) mit den Erfordernissen des §. **403**, a, b, c, e, f begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; daß solchergestalt es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

Wer als Mitschuldiger zu betrachten ist?

373. Hofdecret vom 17. Dec. 1819, N. 1637 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob nach dem §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen die einhelligen Aussagen zweier Mitschuldigen eines Diebstahles für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebstahle gelten, wird erwidert: daß die Vorschrift des §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen, auf alle, welche in dem §. 5 des Verbrechens für schuldig erklärt werden, ohne einen Unterschied zwischen dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden sei.

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. **403** und **409** begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. **410** mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrschein-

lichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens

dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurück gelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

Gegenwärtige Vorschrift über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

574. Patent vom 6. Juli 1833, N. 2622 d. J. G. S.

Bei Anwendung der in dem §. 412 des I. Theiles des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraf aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragrafen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer, als der Beschuldigte, die That begangen.

§. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei ihm, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor, oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben, oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7. Wenn bei dem Beschuldigten, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen, oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtiget ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört;

oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

3. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich, oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen, oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freiwilliges, mit den im §. 399, lit. b, c, d, e des I. Theiles des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes, außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2. Die mit allen Erfordernissen des §. 403, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urteiles nicht Statt finden konnte.

§. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragrafe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragrafe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie, in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Ver-

übung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, oder einer solchen schweren Polizei-Uebertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urteil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mit mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414, des I. Theiles des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des I. Theiles des Strafgesetzbuches nichts geändert.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

Anwendung der ordentlichen Strafe bei dem Beweise des bösen Vorsatzes.

(Hfd. v. 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **600**.)

§. 414.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden. Prüfung der Beweisesarten G. A. I. Nr. 19.

Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Beschädigten.

(Hfd. v. 10. Dec. 1808, N. 875 d. J. G. S. beim §. 409 **572**).

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete? Ueber jede Untersuchung, worüber jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

Ein Urteil ist auch zu schöpfen:

1) über jede summarisch geschlossene Untersuchung;

(§ 349 und Hfd. v. 19. März 1819, N. 1549 d. J. G. S. d. §. 341 **541**.)

575. Hofdecret vom 28. Aug. 1818, N. 1486 d. J. G. S.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Criminal-Gerichte eine in Gemäßheit des VI. Hauptstückes, zweite Abtheilung, ersten Theiles des Strafgesetzes summarisch geschlossene Untersuchung, nicht nach Anweisung des §. 415 durch förmliches Urteil erlediget, sondern sich erlaubt haben, eine summarische Untersuchung ohne Urteilsschöpfung abzubrechen.

Dieser Unfug ist sogleich abzustellen, und die Criminal-Gerichte sind anzuweisen, sich die Vorschrift des §. 415, ersten Theils des Strafgesetzes, genau gegenwärtig zu halten, vermöge welcher jede, auch summarisch geschlossene Untersuchung, durch förmliches Urteil zu erledigen ist.

2) über jede geschlossene Untersuchung, wenn auch der Untersuchte gestorben ist;

(Hfd. v. 1. März 1822, N. 1848 d. J. G. S. d. §. 202 (**281**) und v. 31. Aug. 1822, N. 1890 d. J. G. S. a. a. O. **282**.)

3) in Fällen des §. 2, wenn eine Untersuchung eingeleitet war;

576. Hofdecret vom 13. Nov. 1823. (Pratob. Mat. 8. 427.)

Sobald eine Untersuchung abgeführt worden ist, muß auch in den Fällen des §. 2 des St. G. B. I. Thl. ein Urteil geschöpft werden, daß die That zum Verbrechen nicht zugerechnet werden könne.

4) über jede wiederaufgenommene Untersuchung;
(§. 481.)

5) bei dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.
(§§. 497, 499)

§. 416.

Das Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. Von welchem Gerichte es gefället werde?

§. 417.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden. Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

§. 418.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert. S. X. 1 Nr. 20.

Ordentliche Besetzung des Gerichtes:

1) Zahl der Stimmenden.

a) Im Allgemeinen;

577. Hofdecret vom 6. Juli 1804, N. 672 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen befunden, daß von Beobachtung der Vorschrift in dem neuen Strafgesetze wegen Zuziehung zweier Beisitzer zu den Verhören und zu der Aburteilung, keineswegs abgegangen werden könne, daß ferner die Beisitzer, welche nach dem §. 418 des Strafgesetzes zur Schöpfung des Urteiles beizuziehen sind, nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes immer auch mitzustimmen haben; daß endlich kein Criminal-Urteil von drei Personen zu fällen, sondern sich dießfalls jederzeit nach den §§. 418 und 419 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sei.

578. Hofdecret vom 25. Sept. 1807, N. 817 d. J. G. S.

Nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des ein Urteil schöpfenden Criminal-Gerichtes außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beisitzer erfordert; hiervon müssen wenigstens

zwei von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sein; die andern zwei Stellen aber können mit zwei, obgleich ungeprüften, beeidigten Beisitzern ersetzet werden. Hieraus folget von selbst, daß nebst dem Vorsitzenden drei rechtsverständige Beisitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften, Beisitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse. Aus den Worten und der Absicht des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Beisitzer der Berathschlagung beizuwohnen haben, und daß ihnen gleich den geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht gebühre.

b) bei Collegial-Gerichten.

579. Hofdecret vom 9. Febr. 1822, N. 1836 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die Anwendung der für die Tribunale erster Instanz in dem lombardisch-venetianischen Königreiche erlassenen höchsten Vorschrift, zur Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen, auf die landesfürstlichen Collegial-Behörden erster Instanz, welche der obersten Justizstelle in Wien unterstehen, wie folget, zu genehmigen geruhet.

§. 1. In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen: (Dienst- und Beförderungssachen;) alle von höheren Behörden eingelangten Verordnungen jeder Art; Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften; (alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurückgewiesen, angenommen, oder der Partei wieder verabfolget wird; die Bewilligung der Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter;) Strafurteile gegen Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirket haben.

§. 2. Bei Collegial-Gerichten, wo die Zahl der Räthe, ohne den Vorsitzenden, auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Räthen aufgenommen werden: — — —

a) (Ueber schriftlich verhandelte Processe, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Beiurteil geschöpft werden soll);
b) (über die Eröffnung eines Concurses);
c) (über alle wichtigere, nicht streitige Rechts-Angelegenheiten, insbesondere über die Frage: wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingeantwortet werden soll; über die Bestellung eines von dem Vater dem Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- und Blödsinnige oder Verschwender eine Curatel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, eine Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilliget wird);

d) über Criminal-Sachen: wenn ein Urteil gefället, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sei; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten; ob der Angeschuldigte zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freiheit zu lassen sei.

§. 3. Bei Collegial-Gerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs oder einer geringern Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die im §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsitzenden und zwei Räthen aufgenommen werden.

Nur zu den Berathschlagungen über Criminal-Urteile ist auch bei diesen Behörden, die, nach dem §. 418 ersten Theiles des Strafgesetzes, erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen. — — —

§. 7. Zu Criminal-Untersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des ersten Theiles des Strafgesetzes über die Besetzung des Criminal-Gerichtes genau zu beobachten hat. — — —

§. 10. Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drei, oder aber aus mehreren, in Justizsachen geprüften wirklichen Räthen bestehen.

2) Befähigung der Stimmenden.

a) Criminal-Actuare;

580. Justizhofdecret vom 25. Mai 1809. (Krop. Goutta 26. 342.)

Da die §§. 216 und 418 des St. G. B. I. Thl. deutlich bestimmen, daß derjenige, den das Criminal-Obergericht nach den im §. 216 vorgeschriebenen Erfordernissen für fähig erklärt, und in Eidespflicht genommen hat, das Criminal-Richteramt in der Untersuchung sowohl als Entscheidung auszuüben hat, können allerdings auch die Criminal-Actuare zur Verhandlung und Entscheidung der Criminal-Processe verwendet werden. Nur hat sich das Appellations-Gericht, ehe es zu einer so wichtigen Fähigkeits-Erklärung schreitet, von dem wirklichen Dasein der im §. 216 vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders der Criminal-Praxis, und des guten sittlichen Characters jedesmal von Fall zu Fall die gewissenhafteste Ueberzeugung zu verschaffen.

b) ungeprüfte Magistratsräthe;

581. Justizhofdecret vom 3. Juni 1831. (Krop. Goutta 57. 147.)

Ueber die angesuchte Belehrung, ob bei einem die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübenden Magistrate zur Berathschlagung und Urteilsschöpfung über abgeschlossene Criminal-Untersuchungen, anstatt eines mangelnden geprüften, ein angestellter ungeprüfter Magistratsrath oder ein städtischer Anwald, oder endlich auch Criminal-Gerichtsbeisitzer zugezogen werden dürfen? wird erwiedert, daß der abgelegte Amtseid eines bei den Landmagistraten in Böhmen angestellten ungeprüften Magistratsrathes, oder eines städtischen Anwaldes zur Einschreitung desselben als Criminal-Gerichtsbeisitzer bei der Berathung und Urteilsschöpfung über

geschlossene Criminal-Untersuchungen nicht zureichend sei; daher werde es lediglich dem Appellations-Gerichte überlassen, sowohl wegen nachträglicher Beeidigung der bei den Landmagistraten, mit welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit verbunden ist, schon angestellten ungeprüften Magistratsräthe, nach der gesetzlichen Vorschrift der §§. 216 u. 418 I. Theils des Strafgesetzes das Geeignete zu verfügen, als auch für die Zukunft wegen Ausdehnung des Amtseides dergleichen ungeprüfter Magistratsräthe bei den vorerwähnten Landmagistraten auch auf die criminalgerichtlichen Verrichtungen, sich mit dem Landes-Gubernium in das geeignete Einvernehmen zu setzen.

c) Advocaten;

582. Hofdecret vom 13. Jänner 1804, N. 646 d. J. G. S.

Da der §. 418 des Strafgesetzes anordnet, daß zur Besetzung des Criminal-Gerichtes, welches das Urteil fället, wenigstens die Versammlung von drei Männern, die von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sind, und von zwei beeidigten Beisitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert werde, so gibt das Gesetz nicht undeutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beisitzer beigezogen werden sollen; es ist daher die bisher in Niederösterreich üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammengesetztes Gericht das Urteil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen angemessen; nur darf dem Untersuchten keine größere Urteilstaxe, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

583. Hofdecret vom 17. Mai 1816, N. 1245 d. J. G. S.

In Hinsicht der öfter Statt findenden Verwendung der Advocaten zur Schöpfung der Criminal-Urteile bei befreiten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advocaten bei der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung aus dem Criminal-Strafgesetze strenge zu prüfen seien, und das Appellations-Gericht wird von den neu aufzunehmenden Advocaten bei Ablegung eines Amtseides zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern haben.

Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advocaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen sein, daß, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte einem bereits bestehenden Advocaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das Appellations-Gericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advocaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

d) Practikanten.

584. Hofdecret vom 12. März 1824, N. 1992 d. J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidigung der Candidaten für das Criminal-Richteramt, welche bei einem Criminal-

Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelassen werden, und über die ihnen zu überlassenden Geschäftsgegenstände, ist zur Anweisung der unterstehenden Criminal-Gerichte folgende Belehrung ertheilt worden:

— — Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Practikant zugelassen werden.

3) Versammlung der Stimmenden in einer Sitzung.

(§. 422.)

585. Circular-Verordnung des n. ö. App. Gerichtes vom 11. Febr. 1820, Z. 1529. (N. ö. Prov. G. S. 2. 95.)

Zu V. Bei jedem Criminal-Urteile, welches nur von drei befugten Criminal-Richtern gefällt wird, ist auch die Zuziehung zweier beeideter Beisitzer erforderlich, welchen nach dem Hofdecrete vom 6. Juli 1804 (**577**) eine entscheidende Stimme gebührt, mit dem Beisatze der §§. 418 und 425 jedoch, daß dergleichen Urteile allezeit nur in einer mit Beiziehung der fünf Votanten und des Gerichtsschreibers abzuhaltenden Rathssitzung geschöpft werden müssen, daher das bloße Circuliren der Acten oder Vorträge zu obigem Ende bei strengster Ahndung verboten wird.

§. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden.

Verwerfliche und bedenkliche Zeugen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

(§§. 140—143 der allg. G. O. v. 1. Mai 1781, N. 13 d. J. G. S.;
§§. 214—217 der westg. G. O. v. 19. Dec. 1796, N. 329 d. J. G. S.;
§§. 204—208 der ital. G. O. v. 16. März 1803; und
§§. 214—217 der tirol. G. O. v. 15. Sept. 1814.)

Fälle, in welchen ein Rath der Berathung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben kann.

586. Allgem. Gerichtsinstruction v. 9. Sept. 1785, N. 464 d. J. G. S.

I. Abth. 5. Abschn. §. 62. Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben:

a) wenn das Geschäft seine Gemalin;

b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie;

c) ein Geschwister-Kind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verbundenen;

d) einen ihm im nemlichen Grade verschwägerten;

e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum);

f) oder eine Partei angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;

g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partei als Rechtsfreund gedienet hat;

h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Daher hat der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung zu machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde. Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bei besonders wichtigen und gegründet befundenen Ursachen beseitiget, hierin aber durch das Anlangen der Partei dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protocolle die Ursache der Beiseitsetzung angezeigt werden.

587. Hofdecret vom 8. Febr. 1787, N. 627 d. J. G. S.

Jedem Präsidio und Rathe der Justiz-Behörden soll bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Cassationsstrafe aufgelegt sein, daß, wenn ein Geschäft einer solchen Partei zum Vortrage kömmt, mit welcher der Eine oder der Andere in einer Activ- oder Passiv-Forderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein sei.

Ausdehnung dieser Vorschrift auf untergeordnete Beamte.

588. Justizhofdecret vom 27. März 1846, Z. 1432.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage: inwiefern untergeordnete Beamte sich wegen ihrer Befangenheit ihrer Dienstverrichtungen zu enthalten verpflichtet seien, mit a. h. Entschließung vom 24. Februar 1846 Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet:

Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich ihrer Amtsverrichtungen in jenen Fällen zu enthalten, in welchen sie nach den für Justizräthe ertheilten Vorschriften, namentlich nach den Bestimmungen der Instruction für Justizbehörden, nicht als unbefangen erscheinen.

§. 421.

Zeitpunct, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. **346** erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten.

(Die Vorschriften über die Ausarbeitung der Vorträge, den Vortrag selbst und die Berathschlagung darüber bei Collegial-Gerichten siehe in der allgem. Ger. Instruction v. 9. Sept. 1785, N. 627 d. J. G. S. I. Abth. IV. Abschnitt §. 35 und V. Abschn. §§. 47, 48, 49, 63; [m. fist. Hdb. **1269 a**)], dann in der Instruction für die galiz. Cr. Gerichte vom Jahre 1808 §§. 30—56 [m. fist. Hdb. **1269 b**)].)

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkühr, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch

der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

§. 425.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

Berechnungsweise der Stimmenmehrheit.

589. Hofdecret vom 4. Sept. 1794, N. 192 d. J. G. S.

Wenn bei einer Berathschlagung mehrere verschiedene Meinungen vorkommen, und das Geschäft geendiget werden soll, überwiegen immer diejenigen Stimmen, denen die wenigsten entgegen stehen; also daß, wenn nicht befolgt werden kann, was den meisten gefällt, das ergriffen werden muß, was den wenigsten mißfällt.

Entscheidungsrecht des Vorsitzenden.

590. Hofdecret vom 18. April 1818, N. 1438 d. J. G. S.

Ein Präsident ist nach dem Sinne des §. 425, ersten Theiles des Strafgesetzes, im Falle die Stimmen über eine härtere oder gelindere Strafe sich gleich theilen, nicht verbunden, der gelinderen Meinung den Ausschlag zu geben, sondern hat nach seiner Ueberzeugung den Schluß zu fassen.

Obergerichtliches Benehmen, wenn bei der untern Behörde von dem Vorsitzenden ein der Abstimmung nicht entsprechender Beschluß gefaßt wurde.

591. Hofkriegsrathscirculare vom 19. Nov. 1845 F. 1527. (Milit. G. S. 1845. 65.)

Die beigerückte Normal-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle v. 24. October 1845, Z. 7516 wird dem Obergerichte bekannt gegeben.

Dem Appellations-Gerichte wird die mit seinem Berichte vom 30. September 1845 angesuchte Belehrung über das von dem oberen Richter für den Fall zu beobachtende Benehmen, wenn in der unteren Behörde von dem Vorsitzenden ein der Abstimmung nicht entsprechender Beschluß gefaßt wurde, dahin ertheilt, daß, wenn der Vorsitzende der unteren Behörde in einem wesentlichen auf die Entscheidung Einfluß nehmenden Puncte ein der Abstimmung nicht entsprechendes Conclusum gezogen hat, das auf dem Grunde dieses unrichtigen Conclusums ausgefertigte Erkenntniß, da dasselbe nicht das von dem Gerichte wirklich beschlossene ist, null und nichtig, und daher sammt dem dadurch etwa herbeigeführten weitern Rechtszuge aufzuheben, sofort dem untern Richter die Schöpfung und Hinausgabe eines der Abstimmung angemessenen Erkenntnisses zu verordnen sei, wobei es genügt, in den auszufertigenden Nullitäts-Gründen anzuführen, daß die Nullität wegen wesentlicher bei der Schöpfung des Rathsbeschlusses vorgefallenen Gebrechen ausgesprochen worden ist. Zugleich ist aber mittelst eines abgesonderten Decretes dem Gerichte erster Instanz Belehrung darüber zu ertheilen, aus welchen Gründen das gezogene Conclusum sich mit Rücksicht auf die Abstimmung als unrichtig darstelle.

(Die Vorschriften über die Abstimmung und Schlußfassung, dann die Führung des Rathsprotocolles bei Collegial-Gerichten siehe in m. fist. Hdb. 3. Thl. in den Nummern **1278 a), 1281—1288 a.**)

§. 426.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden: Inhalt des Urtheiles überhaupt.

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

Ausfertigung eines Urteiles über jeden Mitschuldigen.

592. Hofdecret vom 13. Jänner 1826, N. 2156 d. J. G. S.

Das i. ö. Appellations-Gericht hat, wenn es über eine gegen mehrere Personen geführte Criminal-Untersuchung in erster Instanz spricht, (seit 1830 nicht mehr, m. fist. Hdb. **612**) für jeden Mitschuldigen ein eigenes Urteil auszufertigen, und eben so, wie das böhmische Appellations-Gericht, die unterstehenden Criminal-Behörden erster Instanz zur Ausfertigung eines eigenen Urteiles für jeden Mitschuldigen anzuweisen.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung, ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

Inhalt des Urteiles:

a) Bei mehreren Verbrechen;

593. Hofdecret vom 23. Octob. 1802, N. 580 d. J. G. S.

Ueber Anfrage, ob bei Fällung der Criminal-Urteile, wo der Verbrecher wegen eines eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verurteilt wird, auch von jenem bei der Untersuchung vorgekommenen Verbrechen Meldung geschehen, und darüber erkennet werden soll, dessen er weder geständig, noch überwiesen ist? wird verordnet:

Wenn ein Beschuldigter wegen Verbrechen von verschiedener Art aus rechtlichen Anzeigungen untersucht worden ist, unterliegt es nach dem §. 164 der Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung keinem Zweifel, daß diese Arten der Verbrechen sammt der Art der Aburteilung in dem Urteile ausgedrückt werden müssen. Auch bei Verbrechen der nemlichen Art werden jene, wegen welcher der Untersuchte unschuldig befunden worden ist, insbesondere auszudrücken sein, damit er sich mittelst des Urteiles gegen weitere Untersuchungen schützen könne.

Dagegen ist es bei Verbrechen der nemlichen Art weder gesetzlich, noch auch der Entschädigung wegen nothwendig, jene individuellen Verbrechen in dem Urteile anzuführen, wegen welcher die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufgehoben worden ist; denn der §. 164 der (Josef.) Criminal.-Gerichtsordnung verordnet ausdrücklich, daß das Criminal-Urteil, ohne sich in eine umständlichere Bestimmung einzulassen, die Verbrechen, worüber die Aburteilung geschieht, nur mit dem gesetzlichen Ausdrucke benennen soll. Auch ergibt sich die Folge von selbst, daß rücksichtlich jener angeschuldeten Handlungen, worüber in dem Urteile keine Entschädigung angeordnet wurde, noch auch die Erklärung der Unschuld erfolgt ist, die Untersuchung aus Mangel des Beweises aufgehoben worden sei *).

---

*) Ob und in wie fern diese Hofverordnung als eine Erläuterung des §. 426 IV. des gegenwärtigen St. G. B. ü. V. in Anwendung zu kommen habe, siehe Zeitschrift für ö. R. 1837, 2. Bd., S. 299.

b) bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen.

594. N. ö. Appell. Decret vom 21. Mai 1819, Z. 4305.

Criminal-Urteile haben in Fällen, wo Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zusammentreffen, ausdrücklich zu enthalten, daß der Untersuchte des Verbrechens N. N. und der schweren Polizei-Uebertretung N. N. schuldig sei.

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

Nähere Bestimmung dieses Punktes.

595. Hofdecret vom 16. Octob. 1824, N. 2044 d. J. G. S.

In Betreff der durch einen Untersuchten zu zahlenden Criminal-Kosten wird bedeutet: daß in den Criminal-Urteilen, dem §. 537 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches gemäß, wenn der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, in Ansehung der Gerichtskosten auszudrücken sei, daß er sie zu ersetzen schuldig ist; folglich das Criminal-Urteil nicht zu enthalten habe, ob die Kosten einbringlich, oder wegen Armuth des Untersuchten oder aus anderen Ursachen uneinbringlich seien.

Auch der der politischen Obrigkeit gebührende Kostenersatz ist im Urteil auszudrücken.

(Jhfd. v. 21. Dec. 1843, beim §. 534 (**714**) und n. ö. App. Decret vom 6. Mai 1844, Z. 6080, a. a. O. **715**.)

V) Bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe der Ausspruch über die Ungiltigkeit der Ehe.

596. Hofdecret vom 11. Juli 1817, N. 1345 d. J. G. S.

Ueber die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofdecretes v. 30. Juli 1808, Z. 856 der Gesetzsammlung (**616**), womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe bestimmt wurde,

gestellte Anfrage, wird ferner bestimmt: In der Regel steht zu Folge §. 97 des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungiltigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerket werde. Allein das Hofdecret vom 30. Juli 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweifachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bei dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird.

In einem solchen Falle kann das Criminal-Urteil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß versuchte, sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdecretes und vorzüglich aus dem Beisatze in demselben, daß das Criminal-Urteil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sei, erhellet, daß das Hofdecret eigentlich von dem Falle zu verstehen sei, wo das vollbrachte Verbrechen der zweifachen Ehe bei dem Criminal-Gerichte rechtlich erwiesen und die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weiteren Verfahrens bei dem Landrechte überflüssig, und das Urteil des Criminal-Gerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde vermöge des 17. Hauptstückes, I. Theiles des Strafgesetzbuches das Criminal-Gericht befugt ist, bei dem Verbrechen des Diebstahles, Raubes etc. das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, oder, wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urteil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civil-Gerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweifachen Ehe begangen wurde;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweiten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminal-Gericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen; sondern mit Ausnahme des Falles in c), wo es zu einer Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben haben.

§. 427.

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde. Bedingung und Inhalt a) der Lossprechung;

§. 428.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. b) der Aufhebung der Untersuchung;

Die Bezeichnung des abgehenden Beweises hat zu unterbleiben.

597. N. ö. App. Decret vom 4. August 1818, Z. 1230.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeigt, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit bestehen, so hat der Criminalrichter die Untersuchung lediglich aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben zu erklären, sich aber niemals in eine genauere Bezeichnung des abgehenden Beweises, oder worin dieser Abgang bestehe, einzulassen.

§. 429.

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschär- c) der Verurtheilung;

fungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

Auf schweren Kerker ist auch bei, der Anwendung desselben entgegenstehender Leibesbeschaffenheit zu erkennen.

598. Hofdecret vom 16. Febr. 1816, N. 1211 d. J. G. S.

Es ist schon oft in den bei dem obersten Gerichtshofe vorgekommenen Urteilen bemerkt worden, daß Inquisiten nach dem Gesetze zum schweren, vermöge ihrer Leibesbeschaffenheit hingegen zum Kerker verurteilt zu werden pflegen. Dieser Vorbehalt ist in dem Gesetze nicht gegründet, und derselbe auch, weil die in dem Strafhause bestehende Krankenanstalt dafür zu sorgen hat, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen, nicht nur überflüssig, sondern anstößig, weil auf diese Weise eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche zum Anlaß genommen wird, den Kerker für die ganze Dauer der Strafe auf einen minderen Grad, als es sonst zu geschehen hätte, herabzusetzen. Es ist daher der vorerwähnte Unterschied und Vorbehalt mit Rücksicht auf das Gesetz in den Urteilen sorgfältig zu vermeiden.

Bei mehreren zum Tode Verurteilten ist die Ordnung des Vollzuges der Strafe zu bezeichnen.

599. Hofdecret vom 14. April 1826, N. 2179 d. J. G. S.

Wenn durch Urteil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurteilt werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist.

§. 430.

insbesondere bey der Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden.

Ausführlichere Bestimmung der §§. 430 und 431.

600. Hofdecret vom 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Zweifel, was für ein Grad der Kerkerstrafe unter der zwanzigjährigen Kerkerstrafe in dem §. 430, ersten Theiles

des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, zu verstehen sei; dann, ob dieser Paragraf auf den Beweis des bösen Vorsatzes, und ob eben dieser, wie auch der folgende §. 431, nicht auch auf die lebenslängliche Kerkerstrafe anzuwenden seien, werden diese beiden Paragrafe nun auf folgende Art ausführlicher bestimmt:

§. 430. Auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kerkerstrafe kann das Urteil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder auch durch beschworne Zeugnisse, rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen, rechtlich erhoben ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusamtreffen der Umstände, rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen schweren, oder nach Beschaffenheit der Umstände, schwersten Kerkerstrafe verurteilt werden.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte, dessen nach Vorschrift des §. 413, ersten Theiles, für überwiesen gehalten werden muß, hindert nicht die ordentliche, von dem Gesetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

§. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die in dem §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen.

Anwendung dieser Vorschrift beim Standrechte.

(Hofdecret vom 14. September 1804, N. 684 d. J. G. S. beim §. 506 **685**.)

§. 431.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. S. x. 1. Nr. 21.

Ausführlichere Bestimmung dieses Paragrafes.

(Hofdecret vom 17. Jänner 1818, N. 1404 d. J. G. S. beim §. 430 **600**.)

Bei Verurteilung zur Todesstrafe ist der Taufschein beizubringen.

601. N. ö. App. Decret vom 13. October 1845, Z. 12970.

Das Criminal-Gericht wird im höchsten Namen erinnert, daß jederzeit, wo auf Todesstrafe erkannt wird, nach Möglichkeit der Taufschein beizuschaffen sei.

Anwendung der Vorschrift des §. 431 beim Standrechte.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. c) beim §. 505 **681.**)

Weiterer Fall, in welchem auf die Todesstrafe nicht erkannt werden kann:

Bei einer wieder aufgenommenen Untersuchung (§. 481).

§. 432.

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

(Die Vorschriften über die Abfassung und Ausfertigung der Rathsbeschlüsse nach der allgem. Ger. Instruction und der Instruction für die galiz. Crim. Gerichte siehe in m. syst. Hdb. in den Nummern **1303 a) — 1305 a.**)

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

Weitere Fälle der Actenvorlegung:

A. Zur Bestätigung des Urteiles:

1) wegen Störung der inneren Ruhe des Staates;

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **341.**)

2) wegen Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt;

602. Hofdecret vom 8 October 1813. (v. Wagersbach Arch. 5. 151.)

Da die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht unter die Gattung des Mißbrauches der Amtsgewalt gehört, so sind die Untersuchungsacten über ein derlei Verbrechen jedesmal von den Criminal-Gerichten den höheren, und von dort der höchsten Behörde vor Kundmachung des Urteiles vorzulegen. (**612.**)

3) wegen Betruges,

§. 434.

Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b, und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird. G. A. 1. Nr. 22.

nicht aber wegen Veruntreuung;

603. Höchste Entschließung vom 12. Dec. 1814, N. 1114 d. J. G. S.

Was von den Fällen des Betruges in §. 434 des I. Thl. des St. G. B. angeordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden.

4) wegen der Beweisesart;

§. 435.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet; b) wegen der Beweisesart, oder

604. Hofdecret vom 27. Dec. 1828, N. 2377 d. J. G. S.

Ueber die vorgekommene Frage: ob vermöge der Vorschrift des §. 435 lit. a, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Urteil des Criminal-Gerichtes auch in solchen Fällen dem Obergerichte von Amtswegen vorzulegen sei, wenn der Beschuldigte zwar die That gesteht, jedoch des geläugneten bösen Vorsatzes nach dem §. 413, ersten Theiles des Strafgesetzbuches für überwiesen gehalten wird, — wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß die Bestimmung des §. 435, lit. a, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, auf den Fall, wenn der Beschuldigte die That gesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, und desselben nach der Vorschrift des §. 413 für überwiesen gehalten wird, keine Anwendung finde.

5) wegen der Strafdauer;

c) wegen Wichtigkeit der Strafe. b) wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt;

6) wegen der Strafverschärfungen;

c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung; oder

d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

605. Hofdecret vom 27. Febr. 1835, N. 2690 d. J. G. S.

In allen Fällen, wo nicht bloß zu dem Ersatze der nach Zulassung des §. 49, ersten Theiles des St. G. B., abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe, sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, ist das Urteil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen.

7) bei dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige;

(§. 497)

8) bei Uebertretung der Pestanstalten.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 13 beim §. 82 **145**.)

B. Aus andern Rücksichten, und zwar:

1) wegen einer die Macht des Criminal-Gerichtes überschreitenden Milderung;

(§. 441 und Hfd. v. 25. Nov. 1815, N. 1191 d. J. G. S. beim §. 47 **118**.)

Benehmen des Criminal-Gerichtes hierbei.

606. N. ö. App. Decret v. 3. Mai 1828, Z. 4473.

Bei Vorlage von Criminal-Acten nach §. 441 des St. G. B. I. Thl. hat das Criminal-Gericht einen bestimmten Antrag, welche Milderung nach seiner Ansicht einzutreten habe, zu stellen.

2) wegen des Standes des Verurteilten;

(§§. 446, 447.)

3) bei der Entlassung sehr gefährlicher Untersuchter aus Abgang rechtlicher Beweise.

(§. 455.)

Anwendung dieser Vorschriften auf die Urteile über Verstorbene.

607. Justizhofdecret vom 1. Juli 1835, Z. 4014. (N. ö. Prov. G. S. 17. 452.)

Seine Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit a. h. Entschließung vom 27. Mai 1835 Nachfolgendes zu bestimmen geruhet:

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hofdecrete vom 1. März 1822, N. 1848 (**281**) und 31. August 1822, N. 1890 d. J. G. S. (**282**) ein Criminal-Urteil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des I. Thl. des St. G. B. vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434, 435 und 443 wie immer ausgefallen sein, dem Appellations-Gerichte, und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

Aufschub der Entlassung eines schuldlos Erklärten.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **342**.)

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren. Form der Vorlegung.

(Ueber die Form der Berichte, womit die Acten vorgelegt werden, siehe §. 81 der allgem. und §. 74 der galiz. Crim. Ger. Instruction, in meinem syst. Hdb. **1303 b**) und **1305 a**), dann die Verordnungen eben dort **1312—1316**.)

§. 437.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421 bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten. Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

(Siehe hierüber die allg. Ger. Instruction an den schon citirten Stellen, dann die Verordnungen in m. syst. Hdb. 1317—1321.)

§. 438.

Art und Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre; oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

Aufhebung einer ungegründeten Untersuchung.

608. Justizhofdecret vom 19. Juli 1841, Z. 4075.

Ueber die gestellte Anfrage: ob dann, wenn ein Criminal-Gericht den Inquisiten wegen eines der obergerichtlicheu Beurteilung unterliegenden Verbrechens rechtlich beanzeigt erklärt hat, und nach ordnungsmäßig vollendeter Untersuchung das geschöpfte Urteil vorlegt, das Appellations-Gericht aber findet, daß gleich ursprünglich kein Verbrechen vorhanden war, das Urteil sammt dem Beanzeigungs-Beschlusse aufzuheben, oder mittelst Appellations-Decret die Schuldlosigkeit auszusprechen sei? wird dem Appellations-Gerichte überlassen, in Fällen, wo nach seinem Dafürhalten das Criminal-Gericht ohne allen rechtlichen Anlaß eine Criminal-Untersuchung eingeleitet hat, dieselbe als nichtig aufzuheben.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Umfang des Entscheidungsrechtes des Obergerichtes:

1) in Beziehung auf den Gegenstand der Untersuchung;

609. Justizhofdecret vom 5. April 1834. (Waser 361.)

Sobald der Ausspruch der Strafe über eine vorgelegte Untersuchung, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, von einem Obergerichte abhängt, und

dieses das Verbrechen, wegen welchem die Vorlage geschehen muß, erwiesen findet, so hat dasselbe seinen Ausspruch nicht bloß auf jenes Verbrechen, wegen welchem die Vorlegung geschehen mußte, zu beschränken, sondern auf alle concurrirenden Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen auszudehnen, und solche bei Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung zu nehmen.

2) rücksichtlich der Entschädigung;

(Jhfd. v. 10. Octob. 1807 beim §. 523 **692**.)

3) rücksichtlich der Kosten.

(Jhfd. v. 3. April 1829 beim §. 539 m fist. Hdb. **1736**.)

§. 440.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433 und 434 enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern. Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Umfang des Verschärfungsrechtes des Obergerichtes.

610. Hofdecret vom 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob nicht dem Criminal-Obergerichte schon als eine Folge seiner Oberaufsicht die Macht eingeräumt sei, auch die ihm zur höhern Schlußfassung nicht vorgelegten Urteile erster Behörden, zu deren Kenntniß es außer dem Wege der schon in dem Gesetze bestimmten Vorlegung gelangt, und worin ihm die Strafe nicht gesetzlich ausgemessen zu sein scheint, wo nicht zu verschärfen, doch zu mildern, enthalten die §§. 440 und 441, und beziehungsweise auch der §. 467, ersten Theiles des Strafgesetzes, die bestimmte Weisung; da in denselben alle Fälle zusammengefaßt sind, in welchen das Obergericht das Urteil des Unterrichters zu verschärfen oder zu mildern berechtiget ist, und wovon nicht abgegangen werden kann.

611. Hofdecret vom 19. März 1839. (Pichl. 59. 33.)

Da sich der Zweifel ergeben hat, ob das Obergericht oder der oberste Gerichtshof, ungeachtet des in §. 440 für den Fall des §. 435, wie auch in den §§. 467 und 468 des I. Thl. des St. G. B. enthaltenen Verbotes die von dem unteren Gerichte verhängte Strafe verschärfen, oder eine in dem Urteile desselben nicht enthaltene Verschärfung substituiren könne? haben Seine k. k. Majestät nach vorausgegangener Verhandlung zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in J. G. S. mit a. h. Entschließung vom 19. Jänner 1839 zu erklären geruhet, daß das Obergericht und der oberste Gerichtshof in den, in den oben angeführten Paragrafen ausgedrückten Fällen eine in dem Urtheile des unteren Ge-

richtes nicht enthaltenen Verschärfung nicht verhängen, noch eine andere Verschärfung als jene ist, welche das besagte Urteil enthält, substituiren könne.

Dasselbe erstreckt sich auch auf Pestvergehen.

(Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. beim §. 82 **145**.)

Recht des Obergerichtes, die Verschärfung zu verdoppeln.

(Hfd. v. 13. Juni 1817, N. 1337 d. J. G. S. beim §. 85 **156**.)

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435 enthaltenen Ursache an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

Umfang des Milderungsrechtes des Obergerichtes.

(Hfd. v. 2. Mai 1818, N. 1450 d. J. G. S. beim §. 440 **610**.)

Milderungsrecht bei Pestvergehen.

(Hfd. v. 9. Febr. 1827, N. 2255 d. J. G. S. beim §. 82 **151**.)

§. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justiz-Behörde vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S. A. I. Nr. 22 und 23.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

Weitere Fälle der Vorlegung des Urteiles an den obersten Gerichtshof:

1) bei dem Verbrechen der Störung der inneren Ruhe;

(Hfd. v. 25. Juni 1808, N. 849 d. J. G. S. beim §. 221, 2) **341**.)

2) wegen Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt;

612. Hofdecret vom 27. Nov. 1816, N. 1297 d. J. G. S.

Die Anordnung des §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, hat auch auf das in dem §. 89, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann seine volle Anwendung, wenn die Verführung nicht gelungen, sondern fruchtlos unternommen worden wäre.

In den bisher erwähnten Fällen hat der oberste Gerichtshof freie Entscheidung.

613. Höchste Entschließung vom 30. Jänner 1812, N. 970 d. J. G. S.

In den im §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzes dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freie Macht in der Beurteilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu.

3) wegen der Art und Dauer der Strafe;

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen: b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird; c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile; d) zur Milderung.

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt;

4) wegen Umänderung des erstrichterlichen Urteiles;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

In diesen Fällen hat der oberste Gerichtshof kein Verschärfungsrecht.

614. Höchste Entschließung vom 19. Dec. 1844.

Die oberste Justizstelle ist außer den Fällen des §. 442 zur Verhängung eines Verschärfungsmittels im Wege der Commutation der Strafe nicht ermächtigt.

5) zur Milderung der Strafe;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die

Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

Milderung der zuerkannten Geldstrafe.

(Höchste Entschl. v. 3. Juli 1819 beim §. 88 **164**.)

Benehmen des Obergerichtes hierbei.

615. Hofdecret vom 7. Dec. 1835. (Waser 363.)

Das Appellations-Gericht hat in allen Fällen ohne Unterschied, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, auch dann, wenn als gesetzmäßige Strafe lebenslanger schwerer Kerker oder der Tod bestimmt ist, sich auch über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

6) bei dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

(§. 497.)

Anwendung dieser Vorschriften auf die Urteile wider Verstorbene.

(Jhfd. v. 1. Juli 1835, Z. 4014 beim §. 435 **607**.)

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Dieses gilt auch im Verfahren wider Abwesende und Flüchtige,

(§. 497.)

nicht aber beim Standrechte.

(Erläut. der Hofcom. in J. G. S. v. 14. Sept. 1804 beim §. 510 **687**.)

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. Ausnahmen: a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Besondere Vorschriften über die Kundmachung der Urteile:

1) wegen zweifacher Ehe;

616. Hofdecret vom 30. Juli 1808, N. 856 d. J. G. S.

Der Inhalt eines Criminal-Urteiles über das erwiesene Verbrechen der zweifachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungiltigkeitserklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerkt werde. (**596.**)

2) wegen Brandlegung;

617. Justizhofdecret vom 1. Juli 1835. (Galiz. Prov. G. S. 17. 564.)

Dem Appellations-Gerichte wird hiermit bedeutet: daß dessen Antrag, die Urteile über Verbrechen der Brandlegung auch in dem Orte des gelegten Brandes kund zu machen, genehmiget werde.

3) womit auf Landesverweisung erkannt wird;

(§. 453.)

4) gegen Verstorbene;

618. Hofdecret vom 6. Juni 1823, N. 1945 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urteiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Recurses vorzunehmen sei, wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem rechtsprechenden Criminal-Gerichte das Strafurteil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist, der Abhandlungs-Behörde zu dem Ende mitzutheilen sei, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Curator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen vier und zwanzig Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle, welcher dann in der von der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civilrichter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben sein wird.

5) gegen Abwesende und Flüchtige;

(§. 499.)

6) gegen welche ein Recurs Statt findet;

(Hfd. v. 25. Aug. 1820, N. 1693 d. J. G. S. beim §. 465 **657**.)

7) welche von ausländischen Behörden geschöpft sind.

619. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1841. (Polit. G. S. 69, 143.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob Straferkenntnisse ausländischer Behörden über, von diesen gestellte Ansuchen hierlandes in Vollzug gesetzt werden können, hat die vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle verordnet, daß von Seite der österreichischen Behörden, die im Auslande gefällten Straferkenntnisse nicht vollzogen werden dürfen, und daß, insofern von einer ausländischen Behörde ein solches Ansuchen gemacht wird, derselben zu erklären sei, man finde sich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt und die Aburteilung des Vergehens nach den österreichischen Gesetzen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen.

Vom Tage der Kundmachung beginnt die Strafzeit.

620. In. ö. App. Ger. Verordnung vom 6. Mai 1805. (Krop. 20. 379.)

Zur Gleichförmigkeit in Behandlung der Sträflinge hat das in. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht festzusetzen, und zu entschließen

befunden, daß, wo in den Strafurteilen nichts besonders ausgedrückt wird, die Strafzeit der Sträflinge immer vom Tage der denselben geschehenen Kundmachung des Strafurteiles zu berechnen sei, eben daher diese Kundmachung von dem Landgerichte bei einer schweren Verantwortung unverzüglich bei Empfang des Strafurteiles, wo nichts nach dem Gesetze im Wege stehet, nach der bestehenden Criminal-Gerichtsordnung vorgekehrt, hierüber ein ordentliches Protocoll, wo selbst auch in den Fällen, wenn die Strafe mit einer Züchtigung zu Anfang der Strafzeit verschärfet ist, die Vollziehung dieser Züchtigung, oder die Ursache, warum solche noch nicht vollzogen werden konnte, anzumerken kommt, aufgenommen, sofort den übrigen Criminal-Acten beigelegt; übrigens aber in den Fällen, wo die Sträflinge von dem Landgerichte an ihre bestimmten Straforte abgeliefert werden müssen, jederzeit eine beglaubte Abschrift des Strafurteiles und des Kundmachungs-Protocolls der betreffenden Schloßberg- und Zuchthaus-Verwaltung zu ihrer fernern Richtschnur verläßlich mitgetheilt werden solle. (**643**)

Aufschub des Strafvollzuges bei Landwirthen.

621. N. ö. App. Decret vom 27. Juli 1829, Z. 7718.

Der Vollzug der Strafe, weil die Verurteilten Feldwirthschaften haben, kann bis zur Vollendung der dringendsten Feldarbeiten zwar verschoben werden, jedoch ist der Vollzug seiner Zeit berichtlich dem Obergerichte anzuzeigen.

§. 446.

Auch damahls muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wenn der Verurtheilte b) wegen Standes;

a) ein Adeliger,

Evidenzhaltung der Adelsmatrikel.

622. Hofdecret vom 8. Juli 1831, N. 2517 d. J. G. S.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich aus den bisherigen, bloß auf die Vorschriften des §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und der allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1820 (Hofdecret vom 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. [**625**]) sich beschränkenden Anzeigen von den auf Verlust des Adels ergehenden Criminal-Urteilen, wegen Evidenzhaltung der Adels-Matrikel ergeben haben, hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen zu verordnen befunden, daß außer den obigen Anzeigen, in Folge des §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und Hofdecretes vom 31. Jänner 1821, welche auch fortan zu geschehen haben, die Criminal-Gerichte sogleich nach Kundmachung jener Urteile, welche keinem weitern Zuge unterliegen, eine Abschrift des Urteiles mit Anmerkung des Tages der geschehenen Kund-

machung; bei Urteilen aber, über welche nach erfolgter Kundmachung noch ein Recurs gestattet ist, wenn kein Recurs ergriffen, oder dieser verworfen wurde, sogleich eine Abschrift des Urteils mit Anmerkung des Tages, an welchem dasselbe in Vollzug gesetzt worden ist, unmittelbar der betreffenden Landesstelle einsenden sollen.

b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion,

Dem Bischofe sind die Acten nicht mitzutheilen.

623. Hofdecret vom 26. April 1806. (v. Wagersbach 5. 152.)

Bei Gelegenheit eines wegen des Verbrechens des Truges untersuchten Geistlichen, der zugleich als Lehrer in öffentlichen Diensten stand, wird dem k. k. Appellations-Gerichte für die Zukunft die Weisung ertheilet: daß, vermöge der Worte und des Sinnes des §. 446 dem Bischofe in solchen Fällen bloß die Anzeige über das von einem Geistlichen begangene Verbrechen, und über das hierauf ergangene Urteil zu machen, keineswegs aber auch die Acten, dagegen aber vermöge des §. 447 der Behörde, unter welcher der Abgeurteilte allenfalls in einer öffentlichen Bedienstung stehet, von dem Obergerichte mit dem Urteile auch die Acten mitzutheilen seien.

c) ein Mitglied der Landesstände,

d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist.

Wer als solches zu betrachten sei.

(Hfd. v. 9. Febr. 1827, N. 2253 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **340.**)

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

Diese Vorlegung des Urteiles hat jedoch nur zu geschehen:

1) bei einer strengeren als der untersten Kerkerstrafe;

624. Erläuterung der Gesetzgeb. Hofcommission vom 14. April 1805. (Waser 367.)

Die Anzeige des Verbrechens und des darüber erfolgten Urteiles an die Behörde, oder den Körper, wozu der Verurteilte gehört, hat bei der untersten Kerkerstrafe, welche nach dem §. 23 des Strafgesetzes die Standesentsetzung nicht nach sich ziehet, zu unterbleiben.

2) bei bereits rechtskräftigen Urteilen.

625. Hofdecret vom 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der in dem §. 446 ersten Theiles des Strafgesetzes angeordneten Anzeige eines Criminal-Urteiles an die Landesstelle, oder die übrigen in diesem Paragrafe benannten Behörden, nachstehende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

Erstens. Die nach dem §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzes, zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urteiles vor dessen Kundmachung, kann, in Verbindung mit dem §. 23 eben dieses Strafgesetzes, nur von einem solchen Criminal-Urteile verstanden werden, welches keinem weitern Zuge unterliegt.

Zweitens. Nach den §§. 450 und 451, des ersten Theiles des Strafgesetzes, und der höchsten Entschließung vom 12. Dec. 1814 (Anhang I., Nr. 24, zum ersten Theile des Strafgesetzes) sind nebst den Todesurteilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urteile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurrirt werden kann, öffentlich, andere aber, nach §. 452, bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen.

Demnach soll der bei einigen Criminal-Gerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die noch dem Recurse unterliegenden Urteile bei offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden *).

626. N. ö. App. Decret v. 1. April 1823, Z. 9645.

Ueber die anher vorgelegten Zweifel, das Hofdecret vom 31. Jänner 1821, N. 1735 d. J. G. S. (**625**) und rücksichtlich §. 446 St. G. B. I. Thl. betreffend, wird die hierüber angesuchte Belehrung dahin ertheilt: Es löse sich der erste Zweifel, ob ein derlei Urteil, welches keinem weitern Zuge unterliegt, z. B. wenn der Beschuldigte den Recurs nicht ergriffen hätte, vor der Anzeige an das Obergericht sogleich in Vollzug zu setzen sei, durch den §. 411, der durch das Hofdecret vom 31. Jänner 1821 nicht aufgehoben worden ist, somit

*) Siehe hinsichtlich der Aufhebung des oben unter Zweitens erwähnten §. 451 St. G. I. Th. das n. ö. App. Dec. v. 14. Febr. 1845, Z. 3174 (**640**).

kann im Falle, wenn auch das Urteil, entweder wegen der nicht nach den §§. 434 und 435 bemessenen Strafe, oder weil es sich um kein in dem §. 433 ausgedrücktes Verbrechen handelt, anher nicht vorzulegen ist, aber ein unter den Buchstaben a) b) c) und d) des §. 446 bemerktes Verhältniß bei dem Beschuldigten vorhanden ist, und derselbe bei der Ankündigung auf die Wohlthat des Recurses Verzicht leistet, dasselbe dennoch nicht vollzogen werden, sondern es ist in diesen Fällen das Urteil jedesmal mit der Bemerkung anher vorzulegen, daß der Inquisit auf die Wohlthat des Recurses Verzicht geleistet hat.

Der zweite Zweifel löset sich ebenfalls durch das Strafgesetz, daß die Strafe immer von dem Tage der Kundmachung nach dem §. 445 zu laufen habe, weil durch obiges Hofdecret darin nichts geändert worden ist, und es zu hart für einen Inquisiten wäre, daß seine Strafe, von welcher er durch Kundmachung schon verständiget worden ist, und nur die Vollziehung aufgeschoben werden muß, erst von jenem Tage an, an welchem das Urteil von dem Obergerichte zurückgelangt, zu laufen anfangen soll.

Durch das Hofdecret vom 21. Jänner 1821 ist also nur die nach §. 446 suspendirte Kundmachung aufgehoben, der §. 446 aber in seiner Wirkung unverändert gelassen worden.

§. 447.

Vorsicht bey der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung, so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden.

627. N. ö. App. Verordnung vom 18. Jänner 1820. (Waser 369.)

Urteile, die nach dem Gesetze keiner höhern Bestätigung unterliegen, sind bei Beamten, jedoch nach erfolgter Ankündigung und verstrichener Recursfrist dem Obergerichte sammt Acten vorzulegen.

Die Anzeige der geschehenen Aburteilung hat auch Statt:

1) bei provisorischen Beamten;

628. Verordnung vom 8. März 1821, Z. 6728. (Tirol. Prov. G. S. 10. 1017.)

Im Zusammenhange mit dem §. 447 des Strafgesetzes, welcher dahin lautet, daß, wenn der Abgeurteilte in einem öffentlichen Amte stehet, die Anzeige an seine vorgesetzte Behörde geschehen soll, läßt sich der Sinn des Hofdecretes vom 17. März 1815 (**87**) nicht anders deuten, als daß dießfalls auch bei provisorischen Beamten derselbe Vorgang Statt finden müsse. Denn wenn es in dem 2. und 3. Absatze jener Hofverordnung heißt, daß Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig ma-

chen, in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionirten nach sich ziehen sollen, und daß die Frage selbst, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizei-Uebertretung bei einem dienenden Beamten die Cassirung zur Folge gehabt hätte, nur jene Hofbehörde, bei und unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entschieden werden könne, so erscheint der Ausdruck wirklich dienender Beamter lediglich als Gegensatz von einem quiescirten oder pensionirten Beamten, nicht aber zugleich von einem provisorischen Beamten, indem letzterer ebenfalls in wirklicher Dienstverwendung steht, mithin ein wirklich dienender Beamter ist, als solcher in Eid genommen zu werden pfleget, und zu derselben genauen und rechtschaffenen Dienstleistung, wie der definitive Beamte verpflichtet ist.

2) bei Pensionisten und Provisionisten;

629. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1839 (Polit. G. S. 67. 36.)

Die k. k. Hofkanzlei hat über ein von der k. k. allgemeinen Hofkammer an den obersten Gerichtshof gestelltes Ansuchen und nach gepflogener Rücksprache mit demselben angeordnet:

Die durch Hofdecret vom 9. Juni 1815, Z. 1155 (**88**), vorgeschriebene Anzeige, daß ein Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person in Criminal-Untersuchung gezogen worden ist, habe künftig ganz aufzuhören. Die Anzeige aber, daß ein wirklich dienender Beamter in Criminal-Untersuchung verfalle, oder daß ein Beamter, Pensionist, Provisionist, oder eine in dem Genusse eines Gnadengehaltes stehende Person wegen eines Verbrechens abgeurteilt worden ist, sei immer an diejenige politische oder Criminal-Landesbehörde zu erstatten, welcher der Abgeurteilte, oder wenn das Urteil die Witwe, den Sohn oder die Tochter eines Beamten betrifft, der Ehegatte oder Vater derselben unmittelbar untergeordnet ist, oder war.

3) bei Landwehr-Officieren;

(Hfd. v. 16. Juli 1813, N. 1064 d. J. G. S. §. 70 beim §. 221, 3) **360**.)

4) bei der beurlaubten Militärmannschaft;

(Hkzd. v. 5. Mai 1837 §. 8 beim §. 221, 3) **349**.)

5) bei der Hofdienerschaft;

(Hfd. v. 29. Dec. 1845, Z. 9195 beim §. 304 **500**.)

6) bei Lehrern an Haupt- und Trivialschulen.

(Hfd. v. 10. Aug. 1822, N. 1887 d. J. G. S. beim §. 221, 1) **328**.)

§. 448.

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind als möglich ist, auch an einem Art der Kundmachung und Vollstreckung:

I. der Lossprechung: Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

Verschiebung der Entlassung bei der höheren Bestätigung unterliegenden Urteilen.

(Hfd. v. 24. März 1808, N. 837 d. J. G. S. im zweiten Absatze beim §. 221, 2) **342**.)

§. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung. Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

Der ergriffene Recurs hindert nicht die Entlassung.

630. Justizhofdecret vom 11. Sept. 1829. (Zeitsch. f. d. R. 1829 3 363.)

Ueber die Frage: ob ein mit Captur Untersuchter, wenn er wider das ihm von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Untersuchung ob Mangels des Beweises selbstständig gefällte und kundgemachte Urteil den Recurs anmeldet, bis zu dessen erfolgter Erledigung im criminal-gerichtlichen Verhafte zu halten sei? wird bedeutet: daß der von dem Untersuchten wider das auf die Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels am Beweise ihm kundgemachte Urteil des Criminal-Gerichtes angemeldete Recurs denselben der ihm nach §. 449 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches hierdurch zu Theil gewordenen Befreiung von dem Untersuchungs-Verhafte, nach Ansicht des §. 467, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, nicht verlustig mache.

Politische Maßregeln bei der Entlassung der Beschuldigten.

(§. 455 und die Verordnungen daselbst.)

§. 450.

III. der Verurtheilung, insbesondere a) bey der Todesstrafe; Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verur-

theilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

Nähere Bestimmungen über den Vollzug der Todesurteile:

1) Ueber den Tag der Ankündigung;

631. A. h. Entschließung vom 24. Jänner 1771. (Krop. 6. 322.)

Die Todesankündigung eines Verurteilten hat insgemein dergestalt zu geschehen, damit von der Aussetzung desselben bis auf den Richttag nur Werktage auf einander folgen; für jenen Fall aber, wenn eine erhebliche Ursache zur schleunigen Vollstreckung des Todesurteiles unterwaltet, wird verordnet, daß nemlich, obschon in Ansehung eines zum Tode ausgesetzten Verbrechers, sowohl der Todesankündigungs-, als der Richttag jedesmal auf einen Werktag zu bestimmen ist, gleichwohl die dem Verurteilten zu seiner Vorbereitung zum Tode beigelassene Zwischenzeit einen Sonn- oder Feiertag einschließen möge. — — —

632. Hofdecret vom 26. Mai 1826, N. 2185 d. J. G. S.

Aus dem Anlasse, daß ein bereits angekündigtes Todesurteil wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht vollzogen werden konnte, wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, alle demselben unterstehenden Criminal-Gerichte anzuweisen, sich vor Ankündigung eines Todesurteiles

jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vollstreckung desselben am darauf folgenden dritten Tage kein Hinderniß entgegen stehe.

633. Justizhofdecret vom 18. Sept. 1844, Z. 6425.

Die Kundmachung des Todesurteiles soll künftig an einem sich zu einer dortlandes (in Dalmatien) geduldeten Religion sich bekennenden Verbrecher nicht an einem solchen Tage Statt haben, welcher von den Bekennern dieser Religion als ein großer Festtag angesehen wird.

2) über die Zuweisung des Seelsorgers;

(Hfd. v. 25. Sept. 1804, N. 688 d. J. G. S. beim §. 320 (**518**) und vom 22. Mai 1818, N. 1458 d. J. G. S. a. a. O. **519**)

3) über den Zutritt zu dem Verurteilten;

634. Justizhofdecret vom 11. Sept. 1837. (Krop. Goutta-Pichl 63. 386.)

Aus Anlaß eines vom n. ö. Appellations-Gerichte erstatteten, Seiner k. k. Majestät vorgelegten Berichtes wird in Folge a. h. Entschließung vom 26. August 1837, über den §. 450 St. G. I. Th. die Weisung ertheilt, der daselbst gestattete Zutritt zu Verbrechern, welche zum Tode verurteilt sind, in den drei letzten Tagen vor ihrer Hinrichtung sei lediglich auf die Verwandten derselben und auf solche Personen zu beschränken, welche der Verurteilte selbst zu sehen und zu sprechen wünscht, insoferne das Criminal-Gericht die Zulassung derselben nicht gefährlich oder bedenklich fände.

4) über die Art der Vollziehung;

635. N. ö. Regierungsdecret vom 17. Jänner 1804, Z. 281.

Auf die vom Wiener Magistrate unterm 9./12. Jänner d. J. Z. 1003 anher gestellte Anfrage:

Erstens: ob die Todesstrafe an Weibspersonen ebenfalls mit dem Strange zu vollziehen sein wird?

Zweitens: ob wie in den vorigen Zeiten an dem Tage, da die Todesstrafe vollzogen werden muß, auch künftighin ein Criminal-Gerichtsbeamter vor Ankunft des Delinquenten auf den Richtplatz sich zu begeben habe, und das zuschauende Volk zur Ruhe, Ordnung und Stille während der Execution zu ermahnen haben wird?

Drittens: ob der Freimann auch künftig wie vormals mit lauter Stimme auf dem Richtplatze den Gerichts-Commissär, ob er recht gerichtet habe, zu fragen berechtiget sei?

Viertens: ob die Vorsichten im Allgemeinen, welche in vorigen Zeiten um unangenehmen Ereignissen von Seite der rohen und zügellosen Volksclasse vorzubeugen, getroffen wurden, für den Fall der Freimann unglücklicher Weise ohne seine Schuld hinrichten sollte, auch in Zukunft beobachtet werden sollen?

Fünftens endlich, ob, um bei einer zum Tode verurteilten Weibsperson entweder bei oder nach ihrer Hinrichtung allem möglichen Aergernisse vorzubeugen, nicht derselben vor ihrer Hinrichtung auf dem Richtplatze ihre beiden Füße sammt ihrer am Leibe habenden Kleidung durch die Freimanns-Gehilfen unter den beiden Knieen mit einem Stricke zusammengebunden werden sollten? — wird dem Magistrate hiermit zurückbedeutet:

ad I^um^ gebe schon der §. 10 des I. Thl. St. G. eine bündige, klare und unabweichliche Richtschnur;

ad II^dum^ habe es bei dem vormaligen Herkommen und der Formalität auch fernerhin und in Zukunft allerdings zu verbleiben;

ad III^tium^ aber habe in Zukunft die unschickliche Apostrofirung des Freimannes, ob er recht gerichtet habe? ganz zu unterbleiben;

ad IV^tum^ seien vom Magistrate überhaupt die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung abzielenden Vorsichten und Maßregeln unter dem Volke sowohl vor, als nach der Execution zu verdoppeln, sohin seinerseits sich jedesmal auch mit dem Militär in das Einvernehmen zu setzen, um von solchem ein angemessenes Commando zur Deckung der Execution zu erhalten.

ad V^tum^ endlich wird der Antrag des Magistrates nicht nur vollkommen begnehmiget, sondern es sind auch zu dem nemlichen Zwecke schon in dem Gefangenhause noch vor dem Ausführen der Delinquentin, ihr förmliche Beinkleider unter der weiblichen Kleidung auch noch anzuziehen.

5) über die Ordnung des Vollzuges bei mehreren Verurteilten;

(Hfd. v. 14. April 1826, N. 2179 d. J. G. S. beim §. 429 **599.**)

6) über die Leitung der Hinrichtung;

636. Justizhofdecret vom 7. Sept. 1821. (Krop. Goutta 45. 624.)

Das s. g. Bann-Richteramt im Lande ob der Enns, das sich nach einer Verfassung in der letzten Zeit bloß auf eine Art von Polizei-Aufsicht bei der Vollziehung von Todesurteilen in den Bezirken von Privat-Landgerichten beschränkte, mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften vollkommen unnütz und überflüssig war, und nur unnöthige Kosten verursachte, ist als durch die neue Organisirung gänzlich aufgehoben zu betrachten. Die Privat-Landgerichte, welche in den Fällen von Todesurteilen an diesen Bannrichter angewiesen waren, haben in vorkommenden solchen Fällen von selbst nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vorzugehen.

637. Decret des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 25. Juli 1827, Z. 2173 (Venet. Prov. G. S. 16. II. 195.)

Ueber den entstandenen Zweifel rücksichtlich der Mitwirkung der Gerichtsbehörde bei dem Vollzuge der Todesstrafe hat die oberste Justizstelle nach eingeholtem Gutachten der Hofcommission in J. G. S. Folgendes festgesetzt:

Bei jedem Vollzuge eines Todesurteiles muß eine Commission des Untersuchungsgerichtes beiwohnen, welche aus zwei Beamten besteht, von denen einer zur Ausübung des Richteramtes befähiget und von keinem geringeren Range als dem eines Criminal-Actuars sein darf.

Diese Commission hat sich auf den Richtplatz zu begeben, wo sie ihre Stellung innerhalb der Reihen der Soldaten einnehmen, und Sorge tragen wird, daß der Vollzug nach den Bestimmungen des Urteiles geschehe.

Nach beendigter Vollziehung hat diese Commission einen von beiden Commissären gefertigten Bericht darüber zu verfassen, welcher bei dem Einreichungsprotocoll zu überreichen, und den Untersuchungsacten beizuschließen ist.

7) über die Bewachung und Verscharrung des Hingerichteten;

638. Gubernial-Erledigung vom 19. Dec. 1837, Z. 77811. (Galiz. Prov. G. S. 19. II. 854.)

Da in dem Gesetzbuche über Verbrechen und in den hierüber nachträglich erfolgten Erläuterungen rücksichtlich der Bewachung und Verscharrung des Körpers eines Hingerichteten nicht besonders vorgedacht ist, der §. 450 des St. G. B. I. Thl. lediglich von der Abnahme des Körpers eines Hingerichteten vom Galgen und dessen Verscharrung, ohne näher zu bestimmen, von wem eigentlich dieses zu verrichten ist, handelt, so hat man aus Anlaß eines hierorts zur Sprache gebrachten Falles einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte zu bestimmen befunden, daß in Hinkunft die Bewachung des Körpers eines Hingerichteten in Lemberg, als eine zu der die Ortspolizei handhabenden Ortsbehörde gehörende Obliegenheit von dem hiesigen Stadtmagistrate, und zwar durch die bei der politischen Arrestaufsicht angestellten Polizeidiener zu besorgen; hingegen die Verscharrung dieses Körpers, wozu die Abnahme desselben vom Galgen und das Grabmachen für denselben gehört, als eine Verpflichtung des Nachrichters, wofür er keine besondere Belohnung anzusprechen hat, da ihm ohnehin für jede Hinrichtung ein Betrag von 15 fl. C. M. als Belohnung aus dem Criminal-Fonde verabreicht wird, von dessen Knechten zu bewirken ist.

Dem hiesigen Strafgerichte wird daher verordnet, in vorkommenden Fällen hinsichtlich der fraglichen Bewachung den Stadtmagistrat stets bei Zeiten anzugehen; dem Stadtmagistrate wird aber aufgetragen, an den hiesigen Scharfrichter in Beziehung auf das Grabmachen für den Körper des Hingerichteten, dann hinsichtlich der Abnahme desselben vom Galgen, so wie dessen Verscharren, die dießfällige Weisung ungesäumt zu erlassen.

8) über die Verwendung der eingehenden milden Gaben.

639. Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1833, Z. 16379. (N. ö. Prov. G. S. 15. 286.)

Der oberste Gerichtshof hat mit Decret vom 22. Juni 1833, Z. 3359, hinsichtlich der Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das k. k. niederösterreichische Appellations-Gericht die anliegende Vorschrift ⁒. erlassen.

./. Beilage.

Erstens. Es kann fernerhin dem Publicum gestattet werden, vor oder bei Hinrichtungen milde Gaben abzureichen, wozu jedoch auf keine Weise aufgefordert werden darf.

Zweitens. Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminal-Gericht für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminal-Kosten einen Ersatz zu gewähren.

Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminal-Gericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer besseren, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungsgeldern entnommen werden.

Drittens. Wenn die Geber ausdrücklich bestimmen, wozu die Gabe zu verwenden sei, so ist sich an diese Bestimmung zu halten, in so fern nicht das erstgedachte Verbot schwelgerischer Mahlzeiten dadurch überschritten wird.

Viertens. Wenn die Gaben, wie gewöhnlich, ohne eine ausgedrückte Bestimmung gespendet werden, so sind sie im Allgemeinen zu milden Zwecken, und zwar einverständlich von dem Criminal-Gerichte und der politischen Behörde zu verwenden.

Zu diesem gehören bei Katholiken Meßopfer für den Hingerichteten, Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten, vorzüglich wenn sie arm sind, Betheilung von Armen überhaupt unter der Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten, und Unterstützung der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem dieser Zwecke gewidmet werden solle, und ob nicht das Ganze zu Einem derselben zu widmen sei, ist nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles und vorzüglich nach dem Betrage des eingegangenen Almosens von den vertheilenden Behörden zu beurteilen.

Die der Familie des Hingerichteten, oder ihm zum Eigenthume zufallenden Beträge sind an dessen Personal-Instanz zur gesetzmäßigen Vertheilung zu übermachen.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre; S. A. I. Nr. 24.

Aufhebung dieser Anordnung.

640. N. ö. App. Decret vom 14. Febr. 1845, Z. 3174.

Seine Majestät haben Inhaltes h. Hofdecretes vom 6./12. Februar 1845, H. Z. 823 mit a. h. Cabinetsschreiben vom 1. Februar 1845

a. h. Ihren Willen dahin auszusprechen geruht, daß der §. 451 St. G. I. Th., welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urteile anordnet, von nun an außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Hiervon wird das Criminal-Gericht mit dem Beisatze verständiget, daß von nun auch auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautende Urteile nach Maßgabe des §. 452 St. G. I. Th. dem Verurteilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen seien.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

§. 453.

d) bey der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden.

(Die Vorschriften wegen der den Oberbehörden zu verschaffenden Uebersicht der Verwiesenen siehe in meinem syst. Hdb. **1366—1372**.)

§. 454.

Besondere Nebenvorsicht. S. A. 1. Nr. 25.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

§. 455.

Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände

sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

Die Verfügung rücksichtlich der Vorkehrung mit entlassenen Sträflingen steht der politischen Behörde zu.

641. Hofkanzleidecret vom 10. Nov. 1820. (Polit. G. S. 48. 358.)

Die Verordnung vom 3. Februar 1820, wegen Abschiebung der entlassenen Sträflinge, wird dahin erläutert, daß jene Sträflinge, bei welchen es schon in dem Urteile ausgedrückt ist — mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sind — bei den übrigen, in Ansehung deren in den Strafurteilen nichts ausgedrückt ist, ist es die Sache der politischen Behörde, zu beurteilen, ob ein solcher entlassener Sträfling bloß mit gebundener Marsch-Route, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubes zu befördern sein werde.

Zu diesem Behufe hat jede Strafhaus-Verwaltung drei Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder, wenn es erforderlich sein sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiz-Tabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden.

Das Kreisamt habe sodann in Ueberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden solle, und seinen Beschluß der Strafhausverwaltung zur Darnachtung, und der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiztabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amts-Correspondenz mit dem betreffenden Kreisamte, zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen.

Aus den Strafhäusern der Provinzial-Hauptstädte aber sind diese Ausweise von der Strafhausverwaltung der Landesstelle zur weiters nöthig findenden Veranlassung zuzustellen.

642. Hofkanzleidecret vom 17. Febr. 1821. (Polit. G. S. 49. 30.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 12. Februar 1821 die in den Decreten vom 3. Februar und vom 10. Nov. 1820 (**641**) enthaltenen Verfügungen, hinsichtlich der bei der Entlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten, zu genehmigen, zugleich aber anzuordnen geruhet: daß die Strafhausverwaltungen anzuweisen seien, wenn ihnen Criminal-Urteile zukommen sollten, worin von der einstweiligen Abschiebung des Sträflings Erwähnung geschieht, solche sogleich der Landesstelle vorzulegen, welche hiervon dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Hintanweisung eines solchen Unfuges die Eröffnung zu machen haben wird.

Die Kundmachung dieses Hofkanzleidecretes durch die n. ö. Reggs. Verordnung vom 9. März 1821, Z. 9452 (n. ö. Prov. G. S. 3. 118) enthält den weiteren Beisatz:

So wie hiernach der Magistrat in Wien, mit Beziehung auf die Verordnung der Regierung vom 11. August 1816, Z. 30,507 angewiesen wird, über die Art, wie ein Criminal-Strässling, der in Polizei-Rücksicht hier nicht sollte belassen werden können, nach ausgestandener Strafe an seine Grund- oder Geburtsobrigkeit zu weisen oder zu instradiren wäre, jederzeit, nur durch den politischen Senat das Erkenntniß in erster Instanz fällen zu lassen, und dieses der Verwaltung des Provinzial-Strafhauses mitzutheilen, eben so hat das Kreisamt diejenigen Magistrate und Herrschaften, die als Landgerichte zugleich die Criminal-Gerichtsbarkeit ausüben, anzuweisen, daß sie, wenn sie als Landgerichte über einen Strässling das Criminal-Urteil gefällt haben, sodann nur in der Eigenschaft als politische Ortsobrigkeiten darüber insbesondere zu entscheiden haben, was nach ausgestandener Strafe allenfalls mit einem Strässlinge geschehen soll, folglich wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizei-Rücksichten nicht sollte belassen werden können, gewiesen, oder ob er dahin frei entlassen, oder bloß mit gebundener Marschroute, oder endlich, seiner allfälligen Gemeinschädlichkeit wegen, mittelst Schubes an seine Grund- oder Geburtsobrigkeit, oder überhaupt an jenen Ort, den die jedesmaligen besonderen Verhältnisse des Strässlings an die Hand geben, befördert werden soll.

Dergleichen politische Erkenntnisse der politischen Obrigkeiten über diejenigen Strässlinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, sind der Provinzial-Strafhaus-Verwaltung in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Strässlinge einzusendenden Notiztabelle jedesmal mit dem Beisatze: daß dieß das politische Erkenntniß der Ortsobrigkeit sei, ganz genau bekannt zu machen, und es ist die Einleitung getroffen, daß dieses politische Erkenntniß auch dem Strässlinge, bei seinem Eintritt in das Strafhaus, durch die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses sogleich intimirt werde, damit der Strässling, wenn er durch die erwähnte Entscheidung der politischen Obrigkeiten erster Instanz sich gekränkt finden sollte, in den Stand gesetzt werde, wenn er will, dagegen eine Bitte, Vorstellung oder Recurs bei der Landesstelle anzubringen, welche sodann hierüber nach Umständen die weitere Verfügung treffen wird.

In Rücksicht auf diejenigen Criminal-Strässlinge, welche zu keinem längeren als einem einjährigen Kerker, oder zu keinem längeren als einem halbjährigen schweren Kerker verurteilt sind, und die sonach eigentlich in den Landgerichts-Arresten ihre Strafe vollstrecken sollen, haben die, die Landgerichtsbarkeit verwaltenden Magistrate oder Herrschaften, nach geschöpftem Criminal-Urteile, ebenfalls sodann in der Eigenschaft als politische Ortsobrigkeit zu erkennen: was mit dem Strässlinge nach ausgestandener Strafe zu geschehen habe, folglich, ob er bloß frei zu entlassen, oder wohin er, wenn er in dem Straforte aus Polizei-Rücksichten nicht sollte belassen werden können, gewiesen, und ob er dahin bloß mit einem Passe, oder einer gebundenen Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen, mittelst Schubes befördert wer-

den soll. Dieses politische Erkenntniß ist aber sodann den Sträflingen auch sogleich bei dem Anfange ihrer Strafe bekannt zu machen, damit sie, wenn sie sich durch diese politische Entscheidung der Ortsobrigkeit gekränkt finden sollten, in den Stand gesetzt werden, dagegen, wenn sie wollen, eine Bitte, Vorstellung oder einen Recurs anzubringen, welches Gesuch sodann die politische Obrigkeit, nebst den Untersuchungs-Acten und den Gründen, aus denen sie sich bewogen gefunden hat, ihre Entscheidung zu fällen, dem Kreisamte jedes Mal zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die politischen Ortsobrigkeiten sind bei dieser Gelegenheit, zu ihrem dießfälligen Benehmen für die Zukunft, auf folgende, zwar ohnehin in den bestehenden Gesetzen gegründete Ansichten, aufmerksam zu machen:

Erstens. Ist die unbedingte Abschiebung eines Sträflings nach ausgestandener Strafe, in politischer Hinsicht, mit dem Zwecke der Staatsverwaltung, den sie bei der Bestrafung der Verbrecher beabsichtiget, nemlich sie zu bessern, und in ihnen den lebhaften Vorsatz zu erwecken, nach ihrem Austritte aus der Strafe als rechtliche Menschen sich künftig ihr Brot in jeder erlaubten Art zu verdienen, nicht wohl vereinbarlich, am wenigsten aber mit der von der Staatsverwaltung gewünschten Absicht, daß dem aus der Strafe tretenden Individuum die Mittel, sich auf ehrliche Art fortzubringen nicht erschweret werden sollen, in Verbindung zu bringen; denn, da sie bei der Abschiebung, nothwendig gleich nach dem Austritte aus der Strafe, wieder von Arrest zu Arrest bei den Schub-Stationen, in Begleitung von Wachmännern oder Gerichtsdienern fortgeschafft, und so öffentlich gebrandmarkt in ihrem Geburtsorte, oder in dem Aufenthaltsorte ihrer Aeltern, Gatten, Kinder, Verwandten 2c. ankommen, so wird ihnen dadurch natürlich die Ausführung jener durch die Strafe bezweckten und oft erwirkten guten Vorsätze für das künftige Leben, und die Antretung eines ehrlichen Erwerbes gleich bei den ersten Schritten nach ihrer Entlassung wenigstens unendlich erschweret, wo nicht gar gewisser Maßen moralisch unmöglich gemacht.

Zweitens. Ist die unbedingte Abschiebung von nicht in dem Strafort̃e gebornen Inländern, die ein Verbrechen begangen haben, und dafür nach den Gesetzen gestraft worden sind, nach geendigter Strafzeit in keinem Gesetze und in keiner besonderen Verordnung begründet, und es kann daher, da durch die ausgestandene Strafe das begangene Verbrechen getilgt ist, nach keinem Gesetze eine neue Bestrafung über jene, welche im Urteile verhängt ward, zugegeben werden.

Drittens. Die nach ausgestandener Strafe zu entlassenden Individuen sind daher, um die in ihrem weiteren Fortkommen allezeit schädlichen Folgen der Abschiebung zu vermeiden, an ihrem Austrittstage aus der Strafe, wo möglich von ihren Aeltern, Gatten, Vormündern, Verwandten 2c. zu übernehmen, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, oder wenn diese Individuen schon großjährig und selbstständig sind, und auch selbst entweder schon bei der Aburteilung die Mittel haben, oder

dieselben während der Strafe durch ihren Ueberverdienst erwerben können, um nach Hause zu kehren, sind dieselben mittelst auszufertigender Pässe oder gebundener Marsch-Routen, an den Ort, wohin sie nach dem Erkenntnisse der politischen Ortsobrigkeiten zu weisen sind, zu instradiren.

Viertens. Nur also bei den wegen eines Verbrechens Verurteilten und nicht in den Strafort gehörigen Individuen, die aus den Acten als bloße Vagabunden, herumstreichende Bettler, Müßiggänger, liederliche Dirnen, oder wiederholt in Diebstählen und Betrügereien betretene Personen erscheinen, und bei welchen schon in den Schubspatenten vom 13. April 1724 und 30. October 1751 die Abschiebung in ihren Geburts- oder Ansäßigkeitsort vorgesehen ist, kommt von den politischen Ortsobrigkeiten auch diese Abschiebung wegen der Gemeinschädlichkeit dieser Personen zu erkennen, weil bei diesen Gattungen Leuten eine andere Art sie fortzubringen, nicht wohl zulässig ist, und weil bei diesen auch jene Gründe nicht mehr eintreten, die die politischen Behörden bewegen müssen, von jenen Individuen, die das erste Mal in der Strafe wegen eines Verbrechens waren, und bei welchen die hier zuletzt bemeldten nachtheiligen Umstände nicht vorhanden sind, die schädlichen, und ihr weiteres Fortkommen in ehrlicher Weise sehr erschwerenden Folgen der Abschiebung abzuwenden.

Vorschrift über die Auskunftstabellen.

643. Hofdecret vom 30. Nov. 1821, N. 1818 d. J. G. S.

Da die Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche bei Ablieferung der zur Kerkerstrafe Verurteilten an den bestimmten Strafort, der Strafhausverwaltung, und bei Entlassung derselben zu Ende der Strafzeit, oder der Beschuldigten, deren Untersuchung durch Urteil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, der Polizei- oder politischen Behörde zu übergeben sind, bisher weder ganz gleichförmig, noch ihrer Bestimmung vollkommen entsprechend, ausgefertiget wurden, fand man sich veranlaßt, ein neues Muster für die erwähnten Auskunfts-Tabellen zu entwerfen, und einen Unterricht beizufügen, welcher bei dem Gebrauche dieses Musters zu beobachten ist.

Da nun bereits die vereinte Hofkanzlei das neue Muster der Auskunfts-Tabellen, mit dem beigefügten Unterrichte, der politischen Landesstelle zur künftigen Richtschnur für die Strafhausverwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt hat, daß die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizei- oder politischen Behörden nach Beschaffenheit der Polizei-Verfassung der Provinz im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte, näher zu bezeichnen, und daß die neuen Auskunfts-Tabellen, wo möglich, vom 1. Jänner 1822 an, in Anwendung zu bringen seien: so wird dem Appellations-Gerichte verordnet, nicht nur das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen, sondern auch sämmtlichen ihm untergeordneten Justiz-Behörden, welche solche Auskunfts-Tabellen auszufertigen haben, aufzutragen, sich künftig bei der Ausfertigung der Auskunfts-Tabellen darnach genau zu benehmen.

Auskunfts-Tabelle

von dem Criminal-Gerichte zu N.... über Nachbenannten
a) für das N.... Strafhaus zu N....,
b) zum Behufe der Polizei-Aufsicht.

Vor-, Geschlechts- und Beinamen, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten.	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.	Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urteil.	Tag der Kundmachung dieses Urteils.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulares der Auskunfts-Tabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem vorstehenden Muster und in keinem größeren Formate (nämlich dem Formate des gewöhnlichen Kanzlei-Papiers dergestalt, daß die ersten vier Rubriken auf die eine Hälfte, und die Rubriken 5 bis 10 auf die andere Hälfte der Breite eines ganzen Bogens vertheilt werden) anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung:

a) bei Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurteilten an den bestimmten Strafort, die Strafhausverwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sei;

b) bei Entlassung eines Verurteilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urteil aus Abgang rechtlicher. Beweise für aufgehoben erklärt wurde, die Polizei-Behörden, oder die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesem nach ist die Ueberschrift der Tabelle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beisatze a, in dem zweiten Falle aber mit dem Beisatze b zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bei dem Criminal-Gerichte von dem Untersuchungs-Commissär, gleich nach Beendigung der Untersuchung, den Acten gemäß, zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminal-Gerichtsvorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes hat gleich bei der Kundmachung des Urteiles zu geschehen.

Ist das Urteil ein Straf-Urteil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urteil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung kein Bedenken entgegen; so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizei- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch, mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme, genau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Polizei- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten, aus dem Straforte zu entlassen sei.

§. 4. Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertiget werden, darf der Untersuchungs-Commissär bei Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Ueberschriften beschränken, oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungs-Acten den folgenden Unterricht stets vor Augen zu haben.

§. 5. In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name, den er sich beigelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt: so ist zur nähern Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außer dem, nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brote seiner Aeltern oder Verwandten oder unter Vormundschaft, so sind auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen.

Um den Stand ersichtlich zu machen, ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheiratet oder verwitwet sei und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beizufügen, ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentirer (Capitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. dgl., oder ein Mensch sei, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungs-Acten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten dieser Rubrik unter Nr. 1 beizulegen.

§. 6. In der zweiten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieses, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, einer Anstellung u. s. w. voraus; von den letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz, gewählt worden sein können. Läßt sich weder ein noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken: wann, wo und we-

gen welches Verbrechens, oder welcher schweren Polizei-Uebertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erlediget worden, d. i. ob das Urteil auf gänzliche Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebstdem auch eine oder mehrere schwere Polizei-Uebertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Hauptuntersuchten, der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser letzteren in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Haupt-Untersuchten unter der fünften Rubrik, mit Beziehung auf ihre Tabellen, zu benennen; und eben dieses hat bei jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle, und mit Beziehung auf die Tabelle des zu benennenden Haupt-Untersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urteiles anzuführen. Müßte dasselbe vorher von Amtswegen oder in Folge eines Recurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, so ist genau anzumerken, ob das erste Urteil von höherer oder höchster Behörde bestätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urteiles, wie es zu vollziehen ist, unter **Nro. 2** beizulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurteil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit verbundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer, zur Verschärfung der Strafe, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urteiles ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken, weil bei Strafurteilen von diesem Tage die Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urteile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungs-Verhaft einzurechnen sei, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungs-Verhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen worden: so muß dieses, unter schwerer Verantwortung, in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurteiles, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungs-Verhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist Alles anzumerken, was das Criminal-Gericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373, ersten Theiles des Strafgesetzes, dem Verhörs-Protocolle beizufügen verpflichtet ist, und zwar, ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen, behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. sei. Bei Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhausverwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beizufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14. Da öfter bei der Aburteilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Ablauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen im Straforte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sei: so ist eines oder das andere in der zehnten Rubrik zu bemerken. Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurteil auf die Landesverweisung erkannt worden, ist der Sträfling nicht nur, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhausverwaltung und der Beistimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, ob er nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Aeltern, Verwandten, oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbietet, zu überlassen sei. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, besonders politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminal-Gerichtes und der Beistimmung der Polizei- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchnng Entlassene zu befördern sei.

644. N. ö. App. Decret vom 20. Dec. 1839, Z. 14127 (N. ö. Prov. G. S. 22. 2.)

Das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht hat zum Behufe der leichteren Ausforschung der Thäter bei vorkommenden Verbrechen zu verordnen befunden, daß künftig in den mit Hofdecrete vom 30. November 1821, N. 1818 d. J. G. S. (**643**) vorgeschriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche den Strafhausverwaltungen und

Polizei- oder politischen Behörden zu übergeben sind, in der 3. und 4. Rubrik nebst der gesetzlichen Benennung des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung auch die Art des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung, worüber der Sträfling früher bereits untersucht oder bestraft wurde (Rubrik 3), und worüber das letzte Urteil erfloß (Rubrik 4), durch kurze Beisätze näher und specieller zu bezeichnen seien, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Sackdiebstahl, Diebstahl mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen, bei Unterstandsgebern, in Wirthshäusern und dergleichen, oder beim Betruge: durch Verfälschung öffentlicher Urkunden, durch fälschliche Annahme des Characters eines öffentlichen Beamten, durch Herauslockung werthvoller Sachen von Kindern und dgl., und auf gleiche Art ist auch bei andern Verbrechen durch derlei kurze Beisätze die Thatbeschaffenheit näher und specieller anzudeuten.

Vorsichten gegen entlassene Sträflinge.

645. Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1836 (Polit. G. S. 64. 34.)

Zu Folge einer a. h. Entschließung vom 31. December 1835, welche im Wege der k. k. obersten Justizstelle hierher gelangte, wird die Landesstelle aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen, hiermit beauftragt, an die unterstehenden politischen und polizeilichen Local-Behörden die erneuerte Weisung zu erlassen, daß sie ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wird es auch entsprechend sein, wenn die Ortsbehörden durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu erhalten, auch ihnen nöthigen Falls den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit, doch besonders Anfangs und wegen des gegen ihre Personen vorherrschenden Mißtrauens dabei große Schwierigkeiten finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Einwirkungen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen dritte rechtliche Personen und Familien, so wie jede unbefugte directe Einmischung in deren Privatverhältnisse ausgeschlossen bleiben müssen, und immer nur eine umsichtige geeignete Vermittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe.

646. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1837, Z. 47101. (N. ö. Prov. G. S. 19. 333.)

Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes werden von den Ortsobrigkeiten öfter Verbrechern, welche

nach erfolgter Abstrafung an den Ort ihrer Zuständigkeit abgeschoben werden, sogleich wieder Pässe ertheilt, mit welchen sie an ihren frühern Aufenthaltsort zurückkehren können.

Da durch die Ausfertigung solcher Pässe nicht allein die Zwecke der Abschiebung vereitelt, sondern auch die abgestraften Verbrecher der so nothwendigen Polizei-Aufsicht entrückt werden, so wird unter Beziehung auf die bestehenden Polizei- und Paßvorschriften angeordnet, abgeschobenen bereits abgestraften Verbrechern, für die Zukunft wenigstens durch längere Zeit keine Pässe mehr auszufertigen, um über sie die so nothwendige Polizei-Aufsicht pflegen, und sich von ihrer erfolgten Besserung überzeugen zu können, oder um, falls diese nicht zu hoffen wäre, oder keine genügenden Beweise hierüber vorliegen sollten, ihnen doch wenigstens die Rückkehr an ihren früheren Aufenthaltsort möglichst zu erschweren, und dadurch zu verhindern, daß sie ihre frühere Lebensart nicht so leicht wieder anfangen, und ihre früheren Verbindungen wieder anknüpfen können.

647. Gubernialdecret vom 1. Juli 1839, Z. 36554. (Böhm. Prov. G. S. 21. 727.)

Aus Anlaß des von Seite des böhmischen Appellations-Gerichtes an die oberste Justizstelle für das Jahr 1838 vorgelegten Ausweises über die in Böhmen untersuchten Verbrechen wird das k. k. Kreisamt in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juni 1839 H. Z. 17,022 angewiesen, den Dominien eine strenge Ueberwachung der aus den Strafanstalten entlassenen Individuen, so wie den Aeltern, Vormündern und Verwandten eine gleiche Obsorge für die ihrer Obhut unterstehenden, bereits strafgerichtlich behandelten Angehörigen wiederholt einzuschärfen, und zugleich die Aemter anzuweisen, die Einleitung zur Unterbringung in Arbeitsanstalten für jene nach überstandener Strafe rückkehrende Individuen zu treffen, deren fernere Subsistenz nicht genügend nachgewiesen ist, und deren Besserung nicht mit voller Beruhigung nach ihrem obwaltenden Lebenswandel vorausgesetzt werden kann, und überhaupt die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß auf die Verminderung der Verbrechen eingewirkt werde.

§. 456.

Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monathe im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

§. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechsmonathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

Abänderung dieser Anordnung.

648. Hofkanzleidecret vom 30. März 1837. (Polit. G. S. 65. 90.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1837, über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle allergnädigst zu gestatten geruhet, daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurteilt werden, ihre Strafe in den Provinzial-Strafhäusern ausstehen dürfen.

Bestimmung des Strafortes.

649. Hofdecret vom 29. Mai 1829, N. 2408 d. J. G. S.

Den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zur Kerkerstrafe überhaupt (**648**), und wegen eines andern Verbrechens zu einer längern als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurteilten, aus den Provinzen: Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ist der Spielberg zu Brünn, hingegen aus den Provinzen: Steiermark, Tirol, Illirien, Küstenland und Dalmatien, die Citadelle zu Gradisca in Zukunft als Strafort anzuweisen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

Das Bagno marittimo zu Venedig als Strafort.

650. Hofdecret vom 9. October 1829, N. 2432 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird die allerhöchste Entschließung, wegen Auswahl der aus den Civil-Strafhäusern in das Bagno marittimo zu Venedig abzugebenden Sträflinge, mit der Weisung bekannt gemacht, bei vorkommenden Fällen das Nöthige mit dem Appellations-Gerichte zu Venedig zu verhandeln.

Die allerhöchste Entschließung lautet:

„Die Auswahl für das Bagno geeigneter, zur Ergänzung des jeweiligen Abganges, aus anderen Strafhäusern in das Bagno zu übersetzender Sträflinge, hat das Marine-Ober-Commando, einverständlich mit dem Venediger Appellations-Gerichte, welches nöthigen Falls mit anderen Appellations-Gerichten sich in ein Einvernehmen zu setzen hat, zu treffen. Dabei wird darauf zu sehen sein, daß die Gewählten nicht etwa eine zu kurze Strafzeit mehr zu vollstrecken haben."

„Inquisiten, die wegen Brandlegung verurteilt, oder nur ab instantia losgesprochen worden, oder wegen Brandlegung schon einmal bestraft worden sind, dürfen in das Bagno nicht angenommen werden. Es ist darauf zu halten, daß mit dem in das Bagno gebrachten Sträflinge, nebst dem ihn betreffenden Urteile auch das über seine körperliche Beschaffenheit ausgestellte Zeugniß übergeben werde."

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Proceß ist verhandelt worden.

Verwandlung des gesetzlich bestimmten Strafortes in einen andern.

651. Höchstes Cabinetsschreiben vom 25. Juli 1818, N. 1479 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle das Recht eingeräumt, in Fällen, wo sie, oder die untern Behörden erachten, daß einem Sträflinge gestattet werden könnte, die Strafzeit nicht in dem gesetzlich bestimmten Straforte auszustehen, die Bewilligung für sich auszusprechen; doch sollen die Ausnahmen wegen der des Hochverrathes und der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere Schuldigen stets der höchsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen werden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem

vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454 vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458 bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Kommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

§. 461.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen. Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

(Die näheren Vorschriften über die Besorgung der Uebergabe der Sträflinge an das Kreisamt, und von diesem an den Strafort, so wie die Ausmessung und Bestreitung der Kosten dafür, siehe in m. fist. Hdb. **1410—1435**, dann **1666**).

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Recurs Statt finde?

Der Recurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt:

a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Recurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilet werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde.

c) gegen alle Urteile der ersten und zweiten Instanz wegen des Schadenersatzes.

652. Hofkanzleidecret vom 16. August 1835, Z. 21508 (Kropp. Pichl 61. 216.)

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen er-

statteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurteile über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des ersten, und im §. 415 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch, dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urteile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurteilten ausgesprochen wird.

Dagegen findet kein Recurs Statt:

a) gegen Urteile des Standrechtes (§. 512);

b) gegen Urteile des Obergerichtes, wodurch das erstrichterliche Urteil bestätiget oder gemildert wird (§. 462);

c) gegen Urteile des Obergerichtes, wodurch das auf Lossprechung oder Aufhebung der Untersuchung ergangene Urteil in ein Strafurteil verwandelt wird (§. 443 c);

d) gegen Urteile des Criminal-Gerichtes, welche schon dem Obergerichte zur Milderung vorgelegt worden waren;

653. Hofkanzleidecret vom 11. Dec. 1838 (Polit. G. S. 66. 497)

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. September 1838 über die erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurteil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 25. November 1815, N. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung (**118**), dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehe, zu bestimmen befunden: daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde.

e) gegen Urteile des obersten Gerichtshofes (§. 462).

§. 463.

Den Recurs können ergreifen: **Wer recurriren dürfe?**

a) der Verurtheilte selbst,

b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,

Hierzu gehören auch die Stiefältern.

654. Hofkanzleidecret vom 30. Sept. 1819 (Krop. Goutta, 42. 420).

Bei einem vorgekommenen speciellen Falle ist bei der Regierung die Anfrage gemacht worden: ob eine Stiefmutter für ihr Stiefkind in einer schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheit recurriren könne? Diese Anfrage hat die Regierung der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt, welche die von der Regierung geäußerte Ansicht: daß, da die Stiefältern nach verwandtschaftlichen Verhältnissen in alle Rechte und Verbindlichkeiten der leiblichen Aeltern treten, solchen, eben so wie diesen, auch der Berufungsweg für ihre Stiefkinder offen stehe — als vollkommen in dem Geiste des §. 415 des II. Theiles des St. G. B. gegründet, gebilligt hat *).

c) dessen Ehegenoß,

d) dessen Vormund,

e) die Obrigkeit für ihren Unterthan.

Diese Personen können auch den Recurs ergreifen, wenn der Beschuldigte selbst darauf verzichtet.

655. Hoffkanzleidecret vom 9. März 1839 (Polit. G. S. 67. 43).

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Sinn des §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches über alleruntertänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, durch allerhöchste Entschließung vom 4. December 1838 zu erklären geruhet, daß die im genannten Paragrafe sub b bis einschließig e bezeichneten Personen innerhalb der im §. 465 bestimmten Frist auch dann den Recurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Recurs Verzicht leiste; jedoch sei, wenn ein von diesen Personen für den Inquisiten, der auf den Recurs verzichtete, ergriffener Recurs ohne Erfolg bleibt, die Zeit während welcher der Recurs im Laufe war, in die Strafe einzurechnen.

f) Die Erben bei Urteilen gegen Verstorbene. (Hfd. v. 6. Juni 1823, N. 1945 d. J. G. S. beim §. 445 **618**.)

Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen angebracht werde, soll der Recurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

---

*) Diese zunächst den §. 415 des St. G. B. II. Thl. erläuternde Hofverordnung dürfte per analogiam dem Criminal-Richter zur Norm dienen, da der in derselben enthaltene Grund auch auf den §. 463 b) des St. G. B. I. Thl. paßt.

Kein Recurs steht zu: dem Beschädigten.

656. Hofdecret vom 14. November 1818 (Pratob. Mat. 4. 318).

Der durch ein Verbrechen Beschädigte kann gegen das Urteil wegen des ihm gebührenden Schadenersatzes keinen Recurs ergreifen.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. **462** b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggründe beylegen.

§. 465.

Der Recurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, und die Recursschrift längstens binnen acht Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

Pflicht des Criminal-Gerichtes dem Verurteilten die Wohlthat des Recurses zu eröffnen, und dieß zu protocolliren.

657. Hofdecret vom 25. August 1820, N. 1693 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß den Criminal-Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden solle, bei Kundmachung recursfähiger Criminal-Urteile die Wohlthat des Recurses und die Frist hierzu demjenigen, welchem das Urteil kund gemacht wird, zu eröffnen.

658. N. ö. App. Decret vom 4. Dec. 1821, Z. 10312.

Bei Ankündigung recursfähiger Urteile soll immer auf dem Urteile selbst, oder in einem besonderen Protocolle unter allseitiger Fertigung der Untersuchungs-Commission die Verständigung des Beschuldigten von der ihm zuständigen Wohlthat des Recurses, so wie der allfälligen Anmeldung oder Verzichtung genau ausgedrückt, und bestätiget werden.

Innerhalb der gesetzlichen Frist ist der Recurs jedenfalls anzunehmen.

659. Hofkanzleidecret vom 16. Febr. 1838, Z. 818. (Mail. Prov. G. S. 1. I. 44.)

Wenn der zum Recurse Berechtigte nach der Kundmachung des Urteiles zwar auf sein Beschwerderecht Verzicht leisten zu wollen erklärte, in der Folge aber doch einen Recurs anbringt, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist sein Recurs anzunehmen, indem das Gesetz eine solche Aenderung des Entschlusses nirgends verbietet.

Stempelfreiheit der Recursschrift.

(Hofkam. Decr. v. 10. März 1846 beim §. 526 **702**.)

§. 466.

Beförderung desselben an das Obergericht.

Das Criminal-Gericht hat den Recurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protokollirte Anmeldung des Recurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

Wirkung der Recursanmeldung.

660. Hofkanzleidecret vom 24. April 1828, Z. 9408. (Steierm. Prov. G. S. 10. 128.)

Ein Recurs ist seiner Natur nach nichts anders, als das Ansuchen um Hilfe bei der höheren Behörde, und die Anmeldung des Recurses ist

die Erklärung, durch welche die vermeinte Kränkung und der Wille bei der höheren Behörde Hilfe zu suchen, ausgedrückt wird; der Recurs selbst, d. i. die Recursschrift, ist eine Anführung der Gründe und der vermeintlichen Kränkung. Die nemlichen Rücksichten, welche die Gesetzgebung bei Verbrechen (§. 466, I. Thl.) zu der Anordnung bestimmten, daß das Criminal-Gericht den Recurs sogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Frist, die protocollirte Anmeldung des Recurses nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht einzusenden hat, walten nun auch bei den schweren Polizei-Uebertretungen ob; auch in dem ersten Theile des St. G. B. ist in dem §. 465 der Termin festgesetzt, binnen welchem die Recursschrift überreicht werden muß, als sie widrigens nicht mehr angenommen wird, wie dieses rücksichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen in den §§. 416 und 418 des II. Thl. der Fall ist. Der §. 466, I. Thl. findet hier um so mehr eine analoge Anwendung, als durch die geschehene Anmeldung des Recurses bereits die vermeinte Kränkung und der Wille, dieserwegen bei der höheren Behörde Hilfe zu suchen, ausgedrückt ist, und es bei der höheren Behörde nicht so sehr auf die Kenntniß und Beurteilung der Recursgründe, welche der eingebrachte Recurs enthält, sondern auf eine genaue Würdigung des zum Grunde liegenden, aus den Untersuchungs-Acten hervorgehenden Sachverhältnisses, und der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Verfahren und der Strafbemessung ankommt.

Wirkung des Recurses auf die Freiheit des Recurrirenden:

a) wenn ein auf freiem Fuße Untersuchter gegen ein Strafurteil recurrirt;

(Hfd. v. 5. Mai 1813, N. 1043 d. J. G. S. beim §. 306 **501**.)

b) wenn ein Verhafteter gegen ein Urteil auf Aufhebung der Untersuchung recurrirt.

(Jhfd. v. 11. Sept. 1829 beim §. 449 **630**.)

§. 467.

Das Obergericht hat den Recurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden. Erledigung.

Umfang des Milderungsrechtes des Obergerichtes.

(Siehe die Vorschriften hierüber beim §. 441.)

Eine Abkürzung der Strafdauer gegen Züchtigung mit Streichen findet in Recursfällen nicht Statt.

661. Protocolls-Auszug der k. k. Hofcommission in J. G. S. v. 13. Nov. 1822. (Pratob. Mat. 8. 428)

Die Obergerichte können die von den ersten Instanzen ausgesprochene Strafzeit in Recursfällen gegen eine Züchtigung mit Streichen nicht abkürzen.

§. 468.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Recurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Recurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Recurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

Diese Einrechnung geschieht jedenfalls, wenn der Beschuldigte nicht selbst recurrirt hat.

(Hfzd. v. 9. März 1839 beim §. 463 **655**.)

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Außer dem Wege des Recurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

Ueber die Begnadigung:

a) im Allgemeinen;

662. Hofdecret vom 4. Jänner 1822, N. 1827 d. J. G. S.

Es hat noch ferner bei der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermöge welcher die Criminal-Behörden ihr Urteil in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu fällen, und hierbei nach Verhältniß der Umstände die Vorschriften der §§. 48, 49, 441 und 443, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, in Anwendung zu bringen haben, nach dem gefällten und kundgemachten Strafurteile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, nur in jenem Falle außer dem Wege des gesetzlichen Recurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt sind, wenn während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände hervor kommen, welche nicht schon bei der Schöpfung des Urteiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten.

Sollten die Criminal-Behörden in einzelnen besondern Fällen glauben, daß ein oder anderer Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretener Umstände eine wirkliche Begnadigung verdiene; so haben dieselben ihre Anträge dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen.

b) der nach dem Josefinischen St. G. Verurteilten.

663. Justizhofdecret vom 17. August 1804 (Vorschitzky 474).

Ueber die Gnadengesuche solcher Verbrecher, welche noch nach dem Josefinischen Strafgesetze abgeurteilet worden sind, ist auch nach eben jenem Gesetze zu entscheiden.

Das Begnadigungsrecht steht zu:

1) dem Obergerichte;

(§. 470.)

664. Hofdecret vom 25. Juni 1824, N. 2018 d. J. G. S.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Strafnachsicht wird dem Appellations-Gerichte bemerkt: daß nach dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1822, N. 1827 d. J. G. S. (**662**), es von der Beurteilung des Appellations-Gerichtes abhänge, ob über ein bei demselben eingereichtes, sein Befugniß überschreitendes Gesuch, auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bei der obersten Justizstelle anzutragen sei oder nicht, wie es von seinem Ermessen abhängt, ob nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, von demselben eine Strafnachsicht zu bewilligen oder abzuschlagen sei. (**665.**)

665. Hofdecret vom 16. Juli 1824, N. 2023 d. J. G. S..

Da von dem Appellations-Gerichte in Böhmen der Sinn des Hofdecretes vom 25. Juni 1824, N. 2018 d. J. G. S. (**664**) in Ansehung der Gesuche um Nachsicht der Strafe überhaupt und um eigentliche Begnadigung insbesondere, nicht gehörig aufgefaßt wurde, so wird erkläret: daß dem Appellations-Gerichte, wenn in einem bei demselben eingereichten Gesuche um Nachsicht oder Begnadigung von einer über fünf Jahre bemessenen oder von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe gebeten wird, die Beurteilung obliege, ob ein solches Gesuch mit dem Bescheide, daß dessen Gewährung nicht in der obergerichtlichen Macht stehe, zu erledigen, oder ob es, als keiner Rücksicht würdig, abzuweisen sei; gleichwie das Appellations-Gericht bei den an dasselbe gelangenden Gesuchen um Nachsicht oder Begnadigung von einer unter fünf Jahren, und nicht von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe zu beurteilen hat, ob die darin vorgestellten Umstände dasselbe berechtigen oder nicht, nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, eine Nachsicht zu bewilligen, oder ob Gründe vorhanden sind oder nicht, um eine wirkliche Begnadigung bei der obersten Justizstelle einzuschreiten.

2) dem obersten Gerichtshofe;

(§. 470 und die vorstehenden Hofdecrete.)

3) dem Landesfürsten:

a) bei Todesurteilen (§§. 444, 497);
b) bei Zusicherung der Straflosigkeit für Flüchtige (§. 496).

Gründe zur Begnadigung sind:

Vor der Aburteilung noch nicht bekannt gewesene Milderungsumstände (§. 470).

Dagegen erscheinen für sich allein als solche nicht:

1) Arbeitsfleiß und gutes Betragen;

666. Hofkanzleidecret vom 21. Octob. 1821, Z. 30480. (N. ö. Prov. G. S. 3. 636.)

Dem obersten Gerichtshofe wurde der allerhöchst resolvirte Vortrag zur Einsicht mitgetheilt, den die k. k. Hofkanzlei in Betreff des Ertrages der Arbeitsanstalten im hiesigen Provincial-Strafhause erstattet hat.

Aus Anlaß der darin zur Sprache gekommenen Nachsicht eines Theiles der Strafzeit für fleißige und sich gut betragende Sträflinge hat der k. k. oberste Gerichtshof bemerkt:

Gleichwie es einer Seits keinem Zweifel unterliege, daß Arbeitsfleiß und gutes Betragen im Straforte an und für sich allein keinen geltenden Grund zur Strafnachsicht gewähren kann: eben so glaube er ande-

rer Seits hinsichtlich der mit Beistimmung des obersten Gerichtshofes im Strafhause bestehenden, vermuthlich aus der Zeit, wo das Josefinische Strafgesetz galt, herrührenden Einrichtung, wegen der Strafnachsichtsgesuche der Sträflinge aufmerksam machen zu müssen, daß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes die Sträflinge so wenig gehindert werden können, bei eintretenden Umständen des §. 470 des St. G. I. Thl. auch vor Verlauf der halben Strafzeit, um Strafnachsicht einzukommen, als sie durch die erwähnte, nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr zulässige Einrichtung nicht auf den Gedanken geleitet werden sollen, daß ihnen schon der bloße Verlauf der halben Strafzeit einen Anspruch auf Ansuchung, und noch minder auf Erwirkung der Begnadigung geben könne.

2) **eine zugestoßene Krankheit;**

667. Hofdecret vom 6. Febr. 1818, N. 1412 d. J. G. S.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugestoßene Krankheit kann für einen neuen Umstand, welcher das Obergericht nach dem §. 470 I. Thl. des Strafgesetzes, die Strafe nachzusehen berechtiget, der Regel nach nicht angesehen werden; wenn aber der Vollziehung des Urteiles, der getroffenen zweckmäßigen Anstalten ungehindert, besondere Bedenken entgegen stehen, ist darüber bei der obersten Justizstelle anzufragen.

3) **die unterlassene Recursanmeldung.**

668. Hofdecret vom 7. Juli 1821, N. 1777 d. J. G. S.

Die Unterlassung, gegen ein Strafurteil den Recurs anzumelden, ist offenbar kein neuer Umstand, der in Gemäßheit des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zur Strafnachsicht berechtigte; wenn aber von einem Sträflinge, der von dem Rechtsmittel des Recurses keinen Gebrauch machte, ein Gesuch um Strafnachsicht an das Appellations-Gericht gelangt, und dasselbe sich aus den Untersuchungs-Acten die Ueberzeugung verschafft, daß bei der Verurteilung gesetzliche Milderungsgründe übergangen wurden, und daß, eine mildere Strafe hätte ausgemessen werden müssen, so ist dasselbe schon durch den §. 470 nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen eine angemessene Strafnachsicht zu ertheilen, in den der oberstgerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Fällen aber Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Zeit des Anlangens um Begnadigung.

(Hkzd. v. 21. October 1821, Z. 30480 oben **666.**)

Verfahren über Strafnachsichtsgesuche.

669. Hofdecret vom 24. Jänner 1816, N. 1205 d. J. G. S.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Namensunterschrift der Bittsteller und ohne Mitfertigung eines befugten Ver-

treters, oder eines bekannten Zeugen der beigefügten Handzeichen eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen, ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

670. Hofdecret vom 16. Mai 1818, N. 1457 d. J. G. S.

In Berichten über Gesuche um Strafnachsicht ist in Fällen, wo Mitschuldige vorhanden waren, anzumerken, wie diese bestraft worden sind, und ob und wie weit diese allenfalls eine Nachsicht der Strafe bereits erfahren haben.

671. Justizhofdecret vom 23. December 1846, Z. 8093.

Se. k. k. Majestät haben über a. u. Vortrag der k. k. ver. Hofkanzlei mit a. h. Entschl. vom 5. December 1846 ein gleichförmiges Benehmen in den verschiedenen Strafhäusern bezüglich der Aufnahme der Begnadigungs- und Strafnachsichtsgesuche der dort angehaltenen Sträflinge anzuordnen, und zu diesem Ende zu genehmigen geruhet, daß bei Gelegenheit der monatlich statt findenden Visitationen des Strafhauses die Gesuche der Sträflinge, welche Gründe zu haben vermeinen, eine Begnadigung oder eine Nachsicht der Strafe anzusuchen, sammt allen zur Unterstützung derselben angebrachten Gründen und Umständen durch den Strafhaus-Referenten oder den abgeordneten Untersuchungs-Commissär im Beisein des Strafhausverwalters und Seelsorgers, ohne daß die Beiziehung eines Justizbeamten nothwendig ist, zu Protocoll zu nehmen seien, welches mit der Auskunft über die Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, einem Auszuge aus dem Strafprotocolle und dem Gutachten der Commission im Wege der Landesstelle dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen ist, wohlverstanden jedoch, daß bei den Verhandlungen über einlangende Strafnachsichtsgesuche die Pflicht zur Aufrechthaltung der öffentlichen und Privatsicherheit nicht weniger als die Gründe des Gnadenwerbers zu berücksichtigen seien.

Keine Begnadigung findet Statt:

Bei Urteilen des Standrechtes (§. 512).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung findet Statt:

I. wegen derselben That, worüber die frühere Untersuchung geführt wurde,

1) zum Beweise der Schuldlosigkeit eines nicht schuldlos Erklärten (§. 479);

2) behufs der Bestrafung

a) eines schuldlos Erklärten (§. 474),

b) eines aus Abgang rechtlicher Beweise Entlassenen (§§. 471—473),

c) eines bereits, jedoch zu gelinde Bestraften (§§. 475, 477);

II. wegen einer andern That, und zwar

1) von derselben Gattung, wie die bereits untersuchte (§§. 476, 478),

2) von einer andern Gattung (§§. 477, 478).

§. 471.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Bestimmung, wann der Untersuchte für abgeurteilt anzusehen ist.

672. Justizhofdecret vom 18. Jänner 1836, Z. 321.

Ueber die vorgelegten zwei Fragen: — —

b) ob ein Inquisit, gegen den bereits in letzter Instanz das Urteil, gegen welches keine weitere Berufung mehr Statt findet, erflossen ist, auch schon vor der Kundmachung desselben als abgeurteilt anzusehen sei oder nicht? wird die Weisung dahin ertheilt: — —

ad b) hätten alle Rechtsfolgen, welche das Strafgesetz mit dem auf Strafe ergehenden Urteile verbinde, erst vom Tage der Kundmachung des Strafurteiles an den Verurteilten einzutreten, weßwegen auch ein Inquisit vom Tage der Kundmachung des Strafurteiles an, in Beziehung auf Wiederaufnahme der Untersuchung als abgeurteilt zu betrachten sei.

§. 472.

Bedingungen.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn:

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eines davon, so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht ein Mahl außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474.

II. nach der Lossprechung.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

§. 475.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472 angegebenen Erforderniſſen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

§. 476.

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472 erwähnten Erforderniſſe haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung;

Anwendung dieses Paragrafes bei einer vorausgegangenen Bestrafung:

1) im Auslande;

673. Hofkanzleidecret vom 24. October 1820. (Polit. G. S. 48. 352.)

Seine k. k. Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 7. August 1820 zu entscheiden befunden: daß im Falle, wo ein Individuum hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, der österreichische Richter be-

rechtiget und verflichtet sei, dieses Individuum wegen des gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen und noch nicht bestraften Verbrechens zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurteilt hat; doch sei bei Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen. (**105**.)

2) durch eine politische Behörde.

674. N. ö. Appell. Decret vom 8. Febr. 1833, Z. 2131.

Die politische Abstrafung begründet nicht die Anwendung des §. 476, sondern die Untersuchung ist vorzunehmen, aber bei dem Urteile auf die politische Bestrafung Rücksicht zu nehmen, und in dem Anfragsberichte an das Obergericht der Antrag des Criminal-Gerichtes vorzulegen und zu begründen.

§. 477.

oder V. von einer andern Gattung;

Wenn ein ehemahls begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wofern

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 478.

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn

gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe, so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues, von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll. VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Die Hinausgabe der Entscheidungsgründe findet hierzu nicht Statt.

675. Höchste Entschließung vom 9. Octob. 1822. (Pratob. Mat. 8. 271.)

Der wegen eines Verbrechens Verurteilte ist nach ausgestandener Strafe zum Behufe des Ansuchens um Wiederaufnahme der Untersuchung nach §. 479 des St. G. B. I. Thl. die Mittheilung der Entscheidungsgründe des Urteiles zu verlangen nicht berechtiget, und ist die Anordnung des §. 464 in dem Falle des verschiedenen Rechtsmittels des Recurses hier nicht auszudehnen.

§. 480.

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn Von welchem Criminal-Gerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

er sich auf freyem Fuße befindet, und um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Criminal-Gerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 477 wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Inwiefern die Beschlüsse, ob eine Wiederaufnahme Statt habe oder nicht, dem Obergerichte vorzulegen seien.

(Hfzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 §. 4 beim §. 273 463.)

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

Dieses Hauptstück enthält drei Hauptabtheilungen:

I. Ueber die Vorkehrungen, wenn der Thäter eines Verbrechens unbekannt ist;

§. 482.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne. Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Genaue Thaterhebung bei unbekannten Thätern.

(Hfd. v. 10. Sept. 1819, N. 1604 d. J. G. S. beim §. 234 c) **398**)

Vorlage der dießfälligen Beschlüsse an das Obergericht.

(Hkzd. v. 20. Jänner 1838, Z. 1050 beim §. 273 **463**.)

Besondere Vorschriften bei Credits-Papier- und Münzverfälschungen.

(Siehe diese beim §. 244.)

II. Die Vorschriften über die Habhaftwerdung des bekannten, jedoch abwesenden oder flüchtigen Thäters;

§. 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 485.

b) durch Steckbriefe.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

Steckbriefe können nur auf Grundlage eines Einleitungsbeschlusses erlassen werden —

(Vergl. §. 485 mit §§. 258 u. 282 und den Vdgen daselbst.)

sie begründen die Gerichtsbarkeit —

(§. 221 5) und die Vdgen daselbst.)

und sind auch gegen Pestübertreter zu erlassen.

676. Hofdecret vom 18. Juni 1830, N. 2468 d. J. G. S.

Die von dem Appellations-Gerichte über die Anfrage eines ihm untergeordneten Criminal-Gerichtes: ob gegen Jemanden, welcher wegen

Pest-Cordons-Uebertretung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seien, gegebene Weisung: daß sich dießfalls nach den §§. 483 und 486, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu benehmen sei, wird zur Wissenschaft genommen.

§. 486.

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben. In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

§. 487.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde. Inhalt und Beförderung derselben.

§. 488.

Das Criminal-Gericht oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Verfahren mit Steckbriefen in Ungarn.

677. Hofkanzleidecret vom 21. März 1821, N. 1748 d. J. G. S.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat der königlich ungarischen Statthalterei bereits aufgetragen, daß sie alle ihre untergeordneten Behörden verhalte, die ihnen aus den k. k. Provinzen auch ohne Beglei-

tungsschreiben zukommenden Steckbriefe und Beschreibungen anzunehmen, und in Umlauf zu setzen; wogegen auch von der Seite der ungarischen Behörden dergleichen Steckbriefe auf die nemliche Art an die österreichischen Behörden abzufertigen sein werden.

Verwendung der Finanzwache zur Ueberwachung steckbrieflich Verfolgter.

678. Hofkammerdecret vom 21. April 1843. (Polit. G. S. 71. 119.)

§. 51. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Finanzwache auf — — diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

— — Die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichts-Behörden mit Steckbriefen oder Personsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Finanzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und an die nächste Obrigkeit, — — — zur weiteren Amtshandlung zu überliefern.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

III. Das eigentliche Edictal-Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen

das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist. wider einen Abwesenden.

§. 491.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal-Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht zu stellen habe. Vorrufung durch Edict.

§. 492.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht; so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieses Edict soll nebst dem Nahmen und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden. Zweytes Edict.

§. 493.

Das eine und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey allen übrigen gericht- Art der Verbreitung der Edicte.

lichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

Zeitraum der dreimaligen Einschaltung des Edictes in die Zeitung.

679. Hofkanzleidecret vom 29. Dec. 1835. (Polit. G. S. 63. 477.)

Laut einer Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle haben Seine Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen, mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 anzuordnen geruhet:

Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitungen kund zu machen sind, sollen in dieselben drei Mal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei den Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zeiträumen neuerlich darin abgedruckt werden soll. Alle älteren, für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein kundgemachten Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Einrückung ausländischer Edicte in inländische Zeitungen.

680. Hofkanzleidecret vom 12. Jänner 1810.

Ueber die Anfrage: ob die von ausländischen Obrigkeiten eingesendeten Vorladungen ihrer Unterthanen durch die inländischen Zeitungsblätter bekannt gemacht werden dürfen? wird verordnet: daß dergleichen Ansuchen nicht Statt zu geben sei, weil überhaupt die inländischen Behörden nicht berufen sind, fremden Anordnungen zu gehorchen, und ähnliche Anforderungen von Seite der vaterländischen Behörden an die ausländischen Stellen nicht gestellt zu werden pflegen.

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte Vorrufung; so ist der all-

gemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 495.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Processe, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind. Ertheilung des sicheren Geleites.

§. 496.

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe. In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

§. 497.

Wäre auch die zweite Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vor- Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

gerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 499.

Wirkung.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

---

§. 500.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird. Begriff des Standrechtes.

Fälle des Standrechtes:

1) beim Aufruhr;

§. 501.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nähmlich nach §. 66 bey einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden. I. Fall des Standrechtes.

2) wegen um sich greifenden Raubes, Mordes und Brandlegung (§. 505);

3) wegen Ausspähung (Hfd. v. 10. Octob. 1821, N. 1808 d. J. G. S. §. 2 beim §. 60 **126**);

4) wegen unbefugter Werbung (eben da §. 10 **126**);

5) wegen Pestvergehen (Pat. v. 21. Mai 1805, N. 731 d. J. G. S. §. 12 beim §. 82 **145**).

Einleitung des Standrechtes:

a) im ersten Falle;

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beizuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Kundmachung und Wirkung desselben.

Sobald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kund gemacht: Das

Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Commissäre beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

b) im zweiten Falle;

§. 505.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord, und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen. II. Fall des Standrechtes.

c) in den übrigen Fällen geschieht die Einleitung durch die Militärbehörden.

(Siehe die bei §. 501 berufenen Verordnungen.)

Competenz des Standrechtes

1) über Civilpersonen (§§. 504, 505);

681. Hofdecret vom 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminal-Gerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübet worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urteil von dem ordentlichen Criminal-Gerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509, zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurteilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: »Wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen,« dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens, nach §. 500 und andern Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in den Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder sonst gegen denselben schon bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c, §. 506, bestimmten 24 Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburteilungs-Verfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drei Tage festgesetzt. Auch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rech-

nen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. 508: „Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringern Antheil genommen haben u. s. w.," hat auf die in dem §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben, und die standrechtliche Aburteilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen abzuurteilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedrohet ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando, mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militär-Characters des Abgeurteilten, und des Tages seiner Hinrichtung, die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburteilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben.

682. Hofdecret vom 9. Febr. 1827, N. 2257 d. J. G. S.

In dem Falle, wenn nach dem §. 505, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, von der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem bestimmten Bezirke, wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereien anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des standrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden ist, sodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht wird, ist das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige, von dem Kreishauptmanne anzuordnende Standrecht wider alle Mitschuldige des verübten Raubes, welcher zu dessen Zusammensetzung Anlaß gegeben hat, und selbst wider diejenigen, die während dessen Dauer etwa einen neuen Raub verübt hatten, und entweder von wem immer vor dasselbe gestellt, oder auf dessen eigene Veranlassung ergriffen werden, zu verfah-

ren berechtiget und verpflichtet. Es kommt folglich gar nicht darauf an, ob in dem Ausschreiben des Kreishauptmannes zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen, der zuerst verhaftete Beschuldigte, oder keiner genannt wurde; daher auch während der Dauer des wirklich zusammengesetzten Standrechtes, wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beschuldigten, ein wiederholtes Ausschreiben des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters keineswegs nothwendig ist.

2) über Militärpersonen.

683. Hofdecret vom 22. März 1819, N. 1551 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, den IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. October 1802, betreffend: die Gerichtsbarkeit im standrechtlichen Verfahren, gegen Militär-Personen, welche nach dem gegen Räuber und Raubmörder kundgemachten Standrechte ein solches Verbrechen verübten, in Anwendung zu bringen.

Dieser IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. October 1802 lautet:

„Findet dagegen eine Civil-Behörde das standrechtmäßige Verfahren in dem dazu geeigneten Falle gegen die Räuber und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieser Kundmachung von einer Militär- oder zur Militär-Jurisdiction gehörigen Person ein solches Verbrechen verübt; so ist von der Civil-Behörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter, ohne Anfrage bei der Militär-Gerichtsbarkeit, die standrechtmäßige Aburteilung vorzunehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter dem Regimente oder Corps, mit Anführung des Namens, Geburtsortes, des Characters und des Tages der Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad g) oben **681**.)

684. Hofdecret vom 2. Juli 1821, N. 1774 d. J. G. S.

Um jedem Zweifel zu begegnen, der über die Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Gränze in Fällen des standrechtlichen Verfahrens entstehen könnte, wird mit Beziehung auf die in dem Hofdecrete vom 12. Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. (**681**), enthaltenen näheren Bestimmungen des standrechtlichen Verfahrens, hiermit erkläret: daß, wenn in einem Bezirke der Carlstädter oder Banal-Gränze das standrechtliche Verfahren gegen Räuber oder andere Verbrecher angeordnet worden ist, das dortige Standrecht berechtiget sei, gegen jeden, welcher wegen eines in dem betreffenden Bezirke nach geschehener Kundmachung verübten, mit dem standrechtlichen Verfahren bedrohten Verbrechens von der Militär-Obrigkeit ergriffen und eingebracht wird, wenn er auch kein Angehöriger der Militär-Gränze, sondern eines andern k. k. Landes ist, standrechtlich zu verfahren; nicht minder jede, in dem erwähnten Bezirke befindliche, wenn auch nicht zur Militär-Gränze gehörige Person, um in standrechtlichen Fällen als Zeuge vernommen zu werden, unmittelbar vor-

zurufen. Dagegen haben die Militär-Behörden in Hinsicht auf die den betreffenden Civilbehörden zu machende Eröffnung dasjenige zu beobachten, was den letzteren in der hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens erflossenen Erklärung in dem Absatze g vorgeschrieben ist. (**352**.)

§. 506.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind: Art des Verfahrens beym Standrechte.

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

Beweisführung beim Standrechte.

685. Hofdecret vom 14. Sept. 1804, N. 684 d. J. G. S.

Das Gesetz fordert auch im standrechtlichen Verfahren ausdrücklich solche Beweise, wie sie in dem allgemeinen Verfahren vorgeschrieben sind; hiermit kann auch im standrechtlichen Verfahren, zu Folge §. 430, die Todesstrafe nur auf den rechtlichen Beweis durch Geständniß, und zu Folge der §. 408 u. 409 auch durch die rechtliche Ueberführung durch Zeugen erkannt werden.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad b) u. c) d. §. 505 **681**.)

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß.

Abänderung dieser Anordnung.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad c) d. §. 505 **681**.)

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern.

Recht des Standrechtes, Militärpersonen zu vernehmen.

(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad g) d. §. 505 **681**.)

§. 508.

Art der Bestrafung.

Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

Bestimmung der Ordnung des Vollzuges der Todesstrafe.

686. Regierungsverordnung vom 29. April 1826, Z. 20345. (N. ö. Prov. G. S. 8. 205.)

Das k. k. Appellations-Gericht hat der Regierung ein Hofdecret vom 14. d. M. (**599**) mitgetheilt, mit welchem verordnet wird, daß, in Fällen, da durch ein Urteil mehrere Individuen zum Tode verurteilt werden, darin in Gemäßheit einer a. h. Entschließung vom 4. v. M. auch die Ordnung angezeigt werden müsse, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist; diese Vorschrift wird auch beim standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur zu dienen haben.

Die Anordnung dieses Paragrafes gilt nur beim Aufruhr.
(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad f) d. §. 505 **681**.)

§. 509.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde. Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Beweisführung beim Standrechte.
(Hfd. v. 14. Sept. 1804, N. 684 d. J. G. S. d. §. 506 (**685**) und v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. b) c) d. §. 505 **681**.)

Ausdehnung der Dauer des Verfahrens auf drei Tage.
(Hfd. v. 12. Febr. 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad e) d. §. 505 **681**.)

§. 510.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Vollstreckung der Strafe.

Auch Todesurteile sind sogleich kundzumachen.

687. Erläuterung der Hofcommission in J. G. S. vom 14. Sept. 1804. (Zimmerl 3. 161.)

Wenn in Standrechtsfällen nach hergestelltem Beweise auf die Todesstrafe erkannt worden; so ist selbe, ohne daß es hier einer höhern Entscheidung bedarf, kund zu machen.

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengesuch Statt. Ohne Gestattung eines Recurses.

§. 513

Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Fälle, in denen der vom Standrechte Untersuchte an das ordentliche Criminal-Gericht zur Behandlung zu überliefern ist:

1) wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit nicht gegründet findet (Hfd. v. 12 Februar 1821, N. 1739 d. J. G. S. ad h) beim §. 505 **681**).

2) wenn der Thäter unter 20 Jahre alt ist (eben da ad e) **681**);

3) wenn das Verfahren länger als drei Tage dauert (eben da ad e) (**681**) u. §. 509;

4) wenn der Beschuldigte außer dem Falle des Aufruhres an dem Verbrechen nur geringeren Antheil genommen hat (eben da ad f) **681**);

5) bei mangelndem Beweise zur Verhängung der Todesstrafe (eben da ad b) **681**);

6) wenn bei der Aburteilung die Stimmen gleich getheilt sind (§. 507).

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Das Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amts wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen Gutes.

Vorkehrung, wenn das entzogene Gut von Gefällsbeamten angehalten wird.

688. Hofdecret vom 21. Mai 1819, N. 1565 d. J. G. S.

In Fällen, wo Gegenstände eines Verbrechens von Gefälls-Beamten angehalten werden, hat das Criminal-Gericht wegen Zurückstellung derselben an denjenigen, der sie als ein ihm durch Verbrechen entzogenes Gut anspricht, und nach Vorschrift des §. 516, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, beweiset, das er wirklich der Eigenthümer oder Inhaber davon sei, an die Gefälls-Behörde sich zu verwenden, und wenn die Ausfolgung verweigert würde, die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern den Umständen angemessenen Verfügung zu machen.

Eine Vermögensvertheilung des Verbrechers ist verbothen.

689. N. ö. App. Decret vom 12. März 1838, Z. 3442.

Die Criminal-Gerichte sind gemäß 514 St. G. B. I. Thl. bloß angewiesen, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten

haben, das ihnen gehörige Gut, in so fern es noch vorgefunden wurde, zurückzustellen, keineswegs aber sich von Amtswegen in eine Vertheilung des sonstigen Vermögens des Verbrechers unter die Beschädigten einzulassen.

Beschaffenheit der Quittung.

690. N. ö. App. Decret vom 24. Aug. 1838, Z. 7477.

Die Quittung muß eine in beweismachender Form ausgestellte Urkunde sein, und den Acten beigelegt werden.

Dieselbe ist stempelfrei.

(Pat. v. 27. Jänner 1840 §. 81, 4) b. §. 526 **700.**)

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 516.

Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

Ehe das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn

a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und

c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Ist das Eigenthum, oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen; und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern.

Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

Verjährungsfrist.

691. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1833, Z. 9483. (Venet. Prov. G. S. 24. I. 325.)

Ueber den unterthänigsten Vortrag des Senates der k. k. obersten Justizstelle in Wien im Einvernehmen mit dem lomb. venet. Senate und der vereinigten Hofkanzlei in Bezug auf die Zeit, welche erforderlich ist, um die im §. 519 St. G. I. Th. bestimmte Verjährung zu Gunsten des Criminal-Fondes zu bewirken, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 16. März d. J. zu erklären geruhet: daß die im §. 519 St. G. I. Th. erwähnte Verjährungsfrist keine Ersitzung bezweckt, sondern bloß die Verjährung des Klagerechtes von Seite des Eigenthümers gemäß §. 1478 des a. b. G. B. und von dem Augenblicke beginnt, in welchem die im §. 518 St. G. I. Th. bestimmte Edictalfrist abgelaufen ist.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Criminal-Gericht zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Criminal-

Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann *), und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

§. 523.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag. Wirkung derselben.

Nähere Erklärung dieser Anordnung.

692. Hofdecret vom 10. October 1807. (Zimmerl 2. 93.)

Aus Gelegenheit einer wegen vorgeblichen Truges aufgenommenen und mit von Amtswegen gefälltem Urteile erledigten Untersuchung wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft erinnert:

Nach der aus mehreren wichtigen Gründen eingeführten Abtheilung der Justizbehörden in Criminal- und Civil-Gerichte, ist die eigentliche Bestimmung der ersteren, zur Erhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit die von dem Criminal-Gesetze angedrohte Strafe an den Schuldigen zu vollziehen, die Bestimmung der letzteren dagegen ist, jedem sein von einem Andern gefährdetes Privatrecht zuzutheilen.

Nach dieser Gränzlinie ist auch sowohl das Civil-Gesetzbuch und die Civil-Gerichtsordnung als auch das Criminal-Gesetzbuch, und die Criminal-Ordnung im Ganzen eingerichtet. Vermöge dieser Theilungslinie, wenn sie scharf gezogen würde, soll daher eigentlich derjenige, welcher durch ein Verbrechen verletzt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung nie von dem Criminal-, sondern von dem Civil-Gerichte erhalten.

Indessen macht doch die Criminal-Ordnung zwei Ausnahmen:

a) Wenn das durch das Verbrechen entzogene Gut sich in der Gewahrsam des Verbrechers oder Theilnehmers befindet, so soll es sogleich dem erwiesenen Eigenthümer oder vorigen Inhaber zurückgestellet, (§. 514 St. G. B. I. Thl.) und

*) Anstatt „wann" sollte es heißen „wem;" siehe die allgem. Crim. Gerichtsordnung vom Jahre 1788 §. 258, das St. G. B. für Westgalizien v. Jahre 1796 §. 534, die officiellen Uebersetzungen des gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Strafgesetzes v. 3. Sept. 1803 §. 522, und vergleiche den §. 524 im Anfange.

b) wenn der Betrag des Schadens aus dem erwähnten Verbrechen, und die beschädigte Person aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet, so soll von dem Criminal-Gerichte auf die Entschädigung erkannt werden. (§. 522.)

Indem die Criminal-Ordnung zur Abkürzung der Geschäfte diese zwei Ausnahmen von der Regel sanctionirt, so leuchtet doch überall ihre Sorgfalt hervor, daß die Gränzen der beiden Gerichtsbehörden gegen ihre eigentlichen Bestimmungen und Functionen nicht weiter ausgedehnt werden sollen. Die Criminal-Ordnung setzt in beiden Fällen schon voraus, daß das Verbrechen und der Thäter vermittelst der amtlichen Untersuchung bereits erwiesen sei. Sie gestattet dem Bürger keine Anklage, wodurch er, um auf einem kürzeren Wege die Entschädigung zu erhalten, eine Criminal-Untersuchung verlangen könnte. Ja selbst im Falle, wo er mit dem von dem Criminal-Gerichte ihm zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, darf er nicht etwa einen Recurs an das Obergericht ergreifen, sondern er wird an den Civilrichter gewiesen (§. 523); demnach läßt sich aus der eigentlichen Bestimmung und Sisteme der Criminal-Ordnung erkennen, warum sie dem Beschädigten keinen Recurs gegen das Urteil einräume, wodurch der Beschuldigte einstweilen losgesprochen, oder auch ganz schuldlos erklärt wird. Die Hofcommission in J. G. S. ist also auch der Meinung, daß ein solcher Recurs weder nach den Worten, noch nach dem Geiste des Gesetzes gerechtfertiget werden könne, folglich, daß er nach dem bestehenden Gesetze als gesetzwidrig hintanzuweisen sei.

Die Hofcommission in J. G. S. kann sich aber auch nicht überzeugen, daß es die Gerechtigkeit fordere, oder daß es auch nur räthlich sei, jene Art des Recurses durch ein neues Gesetz einzuführen.

Dem Beschädigten steht ohnehin der ordentliche Rechtsweg bei dem Civil-Gerichte offen, wo er sein Recht oft leichter behaupten kann, weil man in Civil-Angelegenheiten nicht so strenge Beweise fordert, als in Criminal-Fällen, und der Bürger hat daraus, weil der Gesetzgeber einige Abweichungen von der eigentlichen Bestimmung der Criminal-Gerichtsbarkeit gestattet, kein Recht zu fordern, daß diese Ausnahmen vervielfältiget werden sollen.

Die schädlichen Folgen einer solchen Ausdehnung lassen sich nicht verkennen; schon jetzt klagen die sehr beschäftigten Criminal-Gerichte, daß so viele Parteien zur Ersparung der Kosten eines Civil-Processes, oder weil sie durch ein rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden, ohne hinlänglichem Grunde die Einleitung eines Criminal-Verfahrens verlangen. Gestattete man die oberwähnte Art des Recurses, so bliebe wahrscheinlich kein Bescheid, wodurch ein von einem Beschädigten angezeigter Fall zum Criminal-Verfahren nicht geeignet gefunden wird, es blieben wenige einstweilige oder gänzliche Lossprechungen unangefochten, und die Criminal-Gerichte würden mit wahrscheinlich größtentheils ungegründeten Recursen, und was die Folge davon ist, mit Abforderungen, Erstattungen und Erledigungen von Berichten, wie auch mit neuerlichen Untersuchungen so sehr überladen werden, daß ihr Personalstand zur Beför-

derung der eigentlichen Criminal-Angelegenheiten nicht mehr zureichen würde.

Eben so wenig ist dem Anzeiger zu dem Ende, damit er nicht etwa als ein Verleumder untersucht und bestraft werde, ein Recurs einzuräumen. Das Verbrechen der Verleumdung ist in unserm Strafgesetze so scharf bestimmt, daß ein redlicher Anzeiger diese Folgen nicht zu besorgen hat. Damit der Anzeiger als ein Verleumder angesehen werden könne, ist nicht genug, daß der Angezeigte schuldlos erklärt werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Angezeigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe. (§. 188.) Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, für wahr befunden, gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter halte, redlich an, so ist er außer aller Verantwortung. (**273**.) Obschon aber der Recurs des Beschädigten oder des Anzeigers kein gesetzliches Mittel ist, das Urteil des Richters zu bestreiten, so folgt doch daraus nicht, daß selber uneingesehen verworfen werden muß.

Aus dieser Erörterung ergibt sich noch nicht, daß die oberen Criminal-Gerichte außer den in den §§. 440 und 443 angeführten Fällen, von den Urteilen der untergeordneten Criminal-Gerichte keine Kenntniß nehmen, und daß sie diese aus was immer für einer anderen Gelegenheit ihnen vorkommenden Urteile, wenn sie auch offenbar zum Abbruche des Gesetzes und der allgemeinen Sicherheit zu gelinde abgefaßt waren, nie auf eine schärfere Strafe abändern dürften. (**610, 611**)

Den Criminal-Obergerichten wird durch den §. 549 des St. G. B. I. Thl. ausdrücklich zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Die Obergerichte sollen zu dem Ende vermöge §. 536 die ihnen untergeordneten Criminal-Gerichte selbst öfters untersuchen, die abgeführten Criminal-Untersuchungen einsehen, und das Benehmen dieser Gerichte sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalten. Um so mehr sind die oberen Gerichtshöfe zu einer solchen Einsicht und Beurteilung der Criminal-Acten berechtiget, wenn sie durch eine besondere Veranlassung dazu aufgefordert werden.

Wenn nun der obere Gerichtshof entweder da er aus einer besonderen gegründeten Veranlassung die Vorlegung einer Untersuchung vor oder nach dem ausgefertigten Urteile verlangt, oder aus einer andern Gelegenheit die Acten erhalten hat, sich überzeugt, daß das Verfahren offenbar gesetzwidrig sei, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, selbes in die gesetzliche Ordnung einzuleiten. Fallen nemlich wesentliche Gebrechen der Untersuchung auf, so gibt der §. 438 die nöthige Vorschrift, zeigt sich aber, daß das Urteil offenbar gegen das Gesetz gefällt worden sei, so liegt es in der Natur der Sache, daß ein solches gesetzwidriges Urteil von dem oberen Gerichtshofe, er mag auf was immer für eine Art davon überzeugt worden sein, als nichtig zu erklären, und nach Vorschrift des Gesetzes abzuändern sei, welche Belehrung auch schon durch das Hofdecret vom 23. September 1805 ertheilt worden ist.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden.

Statthaftigkeit einer Entschädigungsklage, wenn die Strafbehörde keine Untersuchung eingeleitet hat.

693. Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1835. (Polit. G. S. 63. 255.)

Ueber die Frage: in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat; haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

Erstens. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten, und 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und der durch das Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, N. 1743 d. J. G. S. kundgemachten allerhöchsten Entschließung v. 29. August 1820 (**387**), ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurteil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urteil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

Zweitens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellet werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens, nach dem §. 490, des ersten

Theiles des Strafgesetzes, nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

694. N. ö. App. Decret vom 6. Mai 1842, Z. 5817.

In Erledigung des über den vom N. N. gegen den Bescheid des Wr. Criminal-Gerichtes vom 30. März d. J., womit dessen Gesuch um Erfolglassung der Abschriften von den ärztlichen Pareren, welche in der gegen N. N. wegen einer an ihm Recurrenten angeblich verübten schweren Verletzung abgeführten Untersuchung aufgenommen worden sind, abweislich erlediget wurde, ergriffenen Recurs am 15. April d. J. Z. 3819 erstatteten Berichtes, hat das k. k. n. ö. Appellations-Gericht in Erwägung, daß zu Folge der durch höchstes Justiz-Hofdecret v. 4. Juli 1835 eröffneten a. h. Entschießung vom 29. Mai 1835 (**693**) jedem, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, frei stehet, gegen den angeblichen Beschädiger seine Entschädigungs-Forderung, das Urteil der Strafbehörde mag wie immer ausfallen, im Civil-Rechtswege geltend zu machen, um aber eine Entschädigungsklage bei dem Civilrichter anhängig zu machen, es nach dem hohen Hofdecrete vom 6. März 1821, N. 1743 d. J. G. S. (**387**) nothwendig erscheint, demselben den Beweis vorzulegen, daß die Strafbehörde bereits ihr Amt gehandelt habe, dann in fernerer Erwägung, daß Recurrent im Zuge des criminal-gerichtlichen Verfahrens über die Art und Weise seiner Beschädigung im Civil-Rechtswege um Vornahme eines Kunstbefundes nicht ansuchen konnte, gegenwärtig aber wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung seines körperlichen Zustandes, die Art und Weise der erlittenen Beschädigung zu erheben, nicht mehr möglich ist, dem Beschädigten aber durch die anfänglich eingetretene Criminal-Untersuchung die Beweise der erlittenen Beschädigung nicht entzogen werden können, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zu verordnen befunden, daß dem Recurrenten die ämtliche Bestätigung ertheilt werde, daß über die, vom Recurrenten gegen N. N. wegen schwerer Verletzung angebrachte Criminal-Anzeige bereits das Amt gehandelt wurde, und dieser Gegenstand im Criminalwege beendet sei, so wie auch Abschriften der über seine Beschädigung ausgefertigten ärztlichen Gutachten ausgefolgt werden *).

Nur dem Beschädigten steht die Einsicht der Acten zu —

695. Hofdecret vom 23. Aug. 1819, N. 1596 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob bloß dem durch ein Verbrechen Beschädigten, nicht aber auch dem Untersuchten, vorzüglich zum Schutze gegen die Entschädigungsklage, die Einsicht der Untersuchungs-Acten und Ertheilung der dienlichen Abschriften zu gestatten sei, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: es habe bei der Vorschrift der §§. 522 und 524, ersten Theiles des Strafgesetzes, nach welchen nur dem Beschädigten die Ein-

*) Besonders ist zu bemerken, daß in diesem speciellen Falle der wegen Verletzung Untersuchte schuldlos erklärt worden ist.

sicht der Criminal-Acten und Ertheilung von Abschriften zusteht, zu verbleiben.

und nur wenn der Beschuldigte verurteilt wird.

696. Hofdecret vom 1. Febr. 1833, N. 2591 d. J. G. S.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Criminal-Acten, wenn der Beschuldigte nicht verurteilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiscus kein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen. (**694**)

Stempelbehandlung der Abschriften.

697. Hofkammerdecret vom 14 Juni 1841, Z. 5596. (Zeitsch. f. ö. R 1841. Z. 470.)

Ueber die vorgekommene Anfrage, in Betreff der Stempelbehandlung gerichtlicher Abschriften aus den Untersuchungs-Acten, welche nach §. 524 des I. Thl., und nach den §§. 397 und 398 des II. Thl. des allgemeinen Strafgesetzbuches, dann nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1823, Z. 10,629 demjenigen hinausgegeben werden müssen, dem eine Entschädigung aus einem Verbrechen oder einer schweren Polizei-Uebertretung gebührt, und zwar bloß zur weiteren Verfolgung seines Rechtes vor dem Civilrichter, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bedeutet, daß die fraglichen Abschriften, da sie den ämtlichen, aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Uebertretungen oder Verbrechen hervorgehenden, nach §. 81, Z. 4 (**700**), stempelfreien Schriften nicht beigezählt werden können, als Abschriften für Parteien nach den §§. 74, 75 und 76 dem Stempel unterliegen.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhohlen, befugt ist.

Civilrechtliche Bestimmungen über Schadenersatz und Genugthuung.

(§§. 335, 368, 1293, 1294, 1301, 1302, 1304, 1307, 1314, 1315, 1323—1331, 1338—1340, 1489 des a. b. G. B.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten *).

§. 526.

Alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet. Taxfreye Verrichtungen.

Bestimmung, was aufgerechnet werden dürfe.

698. Hofkanzleidecret vom 18. Octob. 1838. (Polit. G. S. 66. 405.)

Der §. 526 des I. Thl. des St. G. B. und der §. 444 des II. Thl. desselben bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und der von Seiner Majestät mit a. h. Entschließung vom 13. Juni 1823 ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des die Inquisiten treffenden Kostenersatzes bei den Bestimmungen des St. G. B. zu bleiben habe, wird sich doch hier und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen oder einfachen Polizei-Vergehen, von den Strafgerichten

*) Da hier bloß die Darstellung jener Kosten nothwendig ist, welche die Criminal-Gerichte als solche zu tragen haben, und deren Ersatz sie von dem Beschuldigten fordern dürfen, so fallen hier weg, und können in meinem syst. Hdb. unter den bezeichneten Nummern nachgelesen werden, die Vorschriften:
über Diäten und Reisekosten der Beamten **1549—1581**;
über die Transportkosten der Verhafteten **1623—1631**;
über die Gebühren der Escortemannschaft **1427, 1428, 1434, 1662—1666 a)**;
über die Remunerationen des geistlichen und ärztlichen Personales **1548 a), 1633—1651**;
über die Verpflegskosten **1691—1711**;
über Verrechnung und Einbringung der Kosten **1583, 1727—1733**;
endlich über provinzielle oder zeitweilige Verschiedenheiten im Ausmaße der Gebühren.

erlaubt, dem zum Ersatze schuldig erkannten Untersuchten Auslagen auf Beheizung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiedereinbringung von den Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und von den betreffenden Behörden ein dießfälliger Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es laut Hofkanzlei-Decretes vom 18. October d. J., H. Z. 22,069, bei dem Umstande, wo bereits mit Justiz-Hofdecrete vom 22. November 1812, Z. 17,162 und 9. November 1810, Z. 916 gestattet ist, im Criminal-Verfahren statt der in dem §. 535 I. Thl. des St. G. B. bewilligten Verpflegsgebühr zu fünf Kreuzern täglich den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife.

Festsetzung der Crim. Kosten in Conventions-Münze.

699. Hofdecret vom 9. März 1821, N. 1745 d. J. G. S.

Vom 1. Februar 1821 angefangen, sind alle in dem ersten Theile, zweiten Abschnitte, achtzehnten Hauptstücke des Strafgesetzes, bezeichneten Criminal-Kosten in Conventions-Münze zu entrichten; und so viel insbesondere die Verpflegungskosten, das ist: die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände für die Verpflegung der Verhafteten in Wiener Währung, nemlich Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, aufzurechnen bewilligten Beträge betrifft, sind solche nach ihrem Werthe in Conventions-Metallmünze in der Rechnung vorzutragen, und zu bezahlen.

Stempelfreiheit.

700. Patent vom 27. Jänner 1840. (Polit. G. S. 68. 21.)

— — §. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit, oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Anzeigen gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protocolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder

für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet; — —

4. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stempel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; — — —

5. alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften;

6. alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in so fern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind. — — —

701. Verordnung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juli 1843, Z. 21343, und Gub. Verordnung vom 19. Sept. 1843, Z. 55828. (Galiz. Prov. G. S. 25. 376.)

Zu Folge Decretes der h. k. k. allg. Hofkammer vom 20. Juni 1843, Z. 21481—1758 können die Anzeigen von Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen oder andern Gesetzes-Uebertretungen, worüber aus öffentlichen Rücksichten das Strafverfahren einzutreten hat, nicht als Privat-Eingaben der Parteien in ihren Angelegenheiten und in ihrem Interesse betrachtet werden. Sie sind unter den §. 81 Z. 2 des Stempel- und Taxgesetzes zu subsumiren und folglich stempelfrei.

Die ärztlichen Zeugnisse, welche bei vorgebrachten Mißhandlungs- und Beschädigungs-Klagen, über ämtliche Aufforderung zum Behufe des strafgerichtlichen Verfahrens ausgestellt werden, sind nach dem §. 81 Z. 1, 4 u. 5 stempelfrei. Sie sind jedoch stempelpflichtig, wenn sie zur Verfolgung und Austragung des Rechtes auf Schadenersatz ausgestellt werden (§. 21 des Stempel- und Taxgesetzes).

702. Hofkammerdecret vom 10. März 1846, Z. 5508/371. (Zeitsch. f. ö. R. 1846. 3. 120.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stempelbehandlung der Parteieingaben und Recurse in Criminal-Angelegenheiten hat die k. k. allg. Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß die Eingaben und Recurse in Criminal-Angelegenheiten, welche von dem Beschuldigten selbst oder von den nach §. 463 St. G. I. Th. zum Recurse berechtigten Personen eingebracht werden, nach den Bestimmungen des Stempel- nnd Tax-Gesetzes §. 81 Z. 4 (**700**) im Zusammenhange mit jenen des Strafgesetzes I. Th. §. 526 vom Stempel befreit sind, daß aber die Eingaben anderer, zum Recurse nicht berechtigter Parteien, oder auch Eingaben, welche Gegenstände betreffen, die strenge genommen nicht zur Criminal-Behandlung gehören, als Eingaben, womit z. B. für einen Inquisiten Bürgschaft angetragen, oder Caution erlegt wird, oder Abschriften von Criminal-Expeditionen

oder Protocollen verlangt werden u. dgl., im Sinne der oben berufenen gesetzlichen Bestimmungen der Stempelpflicht unterliegen.

Anzeigen über begangene Verbrechen und Gesuche, welche die Beschleunigung und gute Führung der Untersuchung bezwecken, können nicht als Parteieingaben, d. i. als Eingaben im Interesse der Parteien betrachtet werden, sondern sie sind Eingaben im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81 Z. 2 (**700**) vom Stempel frei.

Portofreiheit.

f) für den inländischen Schriftenwechsel;

703. Hofdecret vom 20. April 1787, N. 669 d. J. G. S.

Von nun an ist in den gesammten deutschen Erbländern in allen Criminal-Angelegenheiten die Correspondenz, und die Einsendung der Criminal-Acten zwischen den Criminal-Obergerichten und Untergerichten unter sich, und den sämmtlichen politischen und Justizbehörden auf der Post, ohne Entrichtung eines Porto aufzugeben, und abzunehmen, doch muß die Correspondenzsache und der Einschluß wahrhaft die Amtsverwaltung in einer Criminal-Angelegenheit betreffen: maßen wenn sich die Unterschiebung eines, dem Postporto unterliegenden Geschäftes erweislich machte, der dieses Mißbrauches Schuldige nicht nur zur Entrichtung der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Postporto verhalten, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung und Strafe belegt werden soll. Damit aber den Unterschleifen desto eher Einhalt geschehe, befehlen Seine Majestät, daß:

Erstens. Auf der Aufschrift des Briefes oder Packets die Bemerkung: in Criminal-Angelegenheiten eigens angezeigt, eben so von außen die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschieht, angemerket, und die Adresse an die Gerichtsbehörde, an welche die Correspondenzsache gehörig ist, nie aber an die Person, die etwa daselbst zur Gerichtsverwaltung bestimmt wäre, gerichtet wird.

Zweitens. Soll die Ordinari oder reitende Post mit Packeten, die fünf Pfund und darüber wiegen, nie beschweret, sondern dergleichen Stücke bei der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben aufgegeben werden.

Drittens. Sollen die Criminal-Gerichte die gewöhnlichen Journalbögen über Auf- und Abgabe halten, und von selben monatlich an die Poststationen und Aemter zur Einsendung an die Postbuchhalterei abgegeben werden.

Viertens. Soll den Postämtern frei stehen, zu verlangen, daß dergleichen Briefe und Packete in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums bei Gericht eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht eine andere unterschobene Correspondenz darin enthalten sei, damit derjenige, der sich des Mißbrauches dieser Postfreiheit schuldig gemacht hätte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlage des unterschlagenen Postporto (der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen ist), sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft werde.

704. Hofkammerdecret vom 29. Dec. 1835. (Polit. G. S. 63. 479.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten, und nicht l. f. Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postporto-Freiheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Cathegorie der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letzteren die Begünstigung der Porto-Freiheit zu genießen haben.

Die sämmtlichen Dominien, Magistrate und nicht l. f. Ortsobrigkeiten sind hiervon mit dem Auftrage zu verständigen, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung die betreffenden Zuschriften an Militär-Gerichte mit der äußerlichen Bezeichnung: „Militär-Vergehen, portofrei” zu versehen.

2) für den ausländischen Schriftenwechsel.

705. Hofdecret vom 2. Mai 1818. N. 1446 d. J. G. S.

Alle in Parteisachen von ausländischen Behörden für die Gerichtsstellen, Kreisämter, Magistrate und Landgerichte des österreichischen Kaiserstaates einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, sind von den österreichischen Gränz- und übrigen Postämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe, in der Cartirung zu behandeln.

Die landesfürstlichen sowohl als auch die übrigen Gerichtsbehörden haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben erwachsenden Portobeträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit zu Guten des Postgefälls, im gerichtlichen Wege, vorschriftmäßig einzuheben, und bei den Taxämtern abzuführen.

Nach besondern Verträgen besteht gegenseitige Portosfreiheit:

mit Baden (Hkpr. Decr. v. 19. Febr. 1843, polit. G. S. 71, 12);

mit Baiern (Hfd v. 2. Sept. 1842, m. fiſt Hdd. 1616);

mit Preußen und jenen Orten in den deutschen Bundesstaaten, wo preußische Postämter bestehen (Hkpr. Decr. v. 21. Jänner 1844, polit. G. S. 72, 16);

mit Hannover (Hkpr. Decr. v. 18. Octob. 1844, Krop. Pichl. 70. 200);

mit dem Königreiche Sachsen und den sächsischen Herzogthümern (Hkpr. Decr. v. 9. März 1843, n. ö. Prov. G. S. 25, 62);

mit den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, M. Strelitz, und dem Herzogthume Braunschweig (Hkpr. Decr. v. 26. Juni 1844, polit. G. S. 42, 147);

mit der Thurn und Taxischen Postverwaltung (Hfd. v. 13. April 1843, m. fiſt. Hdd. 1622);

mit dem Kirchenstaate (Hfd. v. 13. Sept. 1822, N. 1893 d. J. G. S. m. sist. Hdb. 1617);

mit dem Königreiche Sardinien (Hkpr. Decr. v. 27. April 1844, polit G. S. 72, 90);

mit Frankreich, Algier, Großbrittanien, den englischen Colonien, mit Seres, Salonich und Constantinopel (Hkpr. Decr. v. 20. Jänner 1844, polit. G. S. 72, 8).

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

Diese Fuhren sind mauthfrei.

706. N. ö. Regierungs-Circulare vom 16. Sept. 1829, Z. 11420. (Prov. G. S. 10. 351.)

§. 1. Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreiet:
m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen herrschaftliche Certificate und gegen Vorweisung der Schubzettel.

Dazu gehören auch alle jene Fuhren, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen.

Entschädigung der Zeugen.

707. Hofdecret vom 29. März 1806, N. 761 d. J. G. S.

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminal-Fällen zur Zeugenschaft und Gegenstellung von entfernteren Orten berufenen Honoratioren zu leisten sei, wird dahin entschieden: Obgleich der §. 529 des Strafgesetzes bestimmt vorschreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen

der Verdienst, welchen er der Zeugenschaft wegen entbehren muß, zu ersetzen sei; so erkläre entgegen der §. 389 allgemein: daß ein Zeuge, welcher bei einem entfernten Criminal-Gericht erscheinen muß, schadlos gehalten werden solle; die Art dieser Schadloshaltung aber ist mit Erwägung der Umstände von dem Criminal-Gerichte auf eine billige Weise zu bestimmen.

708. Hofdecret vom 8. Aug. 1820, N. 1686 d. J. G. S.

Den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380, ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Meilen-Entfernung zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, gebühret nur in dem Falle eine Vergütung, wenn sie bloß vom Taglohne lebende Personen sind; alle übrigen, sie seien Honoratioren oder sehr alte und kränkliche Personen mindern Standes, haben für Fuhr und Kost keine Vergütung anzusprechen.

§. 530.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. b) für die Wache zur Ueberlieferung;

§. 531.

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Criminal-Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden. c) für den Dolmetscher;

Ausnahme bei den für beständig beeideten Dollmetschern.

709. Hofkanzleidecret vom 8. Febr. 1837. (Polit. G. S. 65. 46.)

Mit Beziehung auf das h. Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1836 (**543**) wird allgemein bekannt gemacht, daß die Gerichte jene Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dollmetschern nöthigen Falls auch unentgeldlich zu fordern berechtigt sein sollen.

§. 532.

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen. d) für die Bothengänge;

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22 bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

Gebühren des Scharfrichters.

710. Hofkammerdecret vom 10. Nov 1825. N. 2143 d. J. G. S.

Man ist mit der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle übereingekommen: den Scharfrichtern außer der fixen Besoldung, und der für den Vollzug eines Todesurteiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen §. 533 festgesetzten Belohnung, bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden die Vorspann oder Post, je nachdem nemlich das Eine oder das Andere bereits üblich ist, dann ein Zehrungs-Pauschale für sie und ihre Gehilfen von täglich drei Gulden Conventions-Münze zu bemessen; wornach es von allen in dem Bezirke der Landesstelle dießfalls bestehenden abweichenden Gewohnheiten abzukommen hat.

711. Justizhofdecret vom 1. Febr. 1828. (Zeitsch. f. ö. R. 1828. 3. 85.)

Dem Scharfrichter sind bei Vollziehung eines Todesurteiles, außer seiner Gebühr von fünfzehn Gulden, jedesmal noch drei Gulden für jeden seiner zwei Gehilfen zu bezahlen, und von dem Criminal-Gerichte zu verabfolgen.

Bezahlung des bei Hinrichtungen verwendeten Militärs.

712. Hofkanzleidecret vom 27. März 1840. (Polit. G. S. 68. 187.)

In Folge der aus Anlaß eines speciellen Falles in Anregung gebrachten Frage, welche Fonds überhaupt zur Tragung der durch Beiziehung von Militär-Commanden zur Vollziehung von Todesurteilen an Civilpersonen nach dem Militär-Oeconomie-Sisteme sich ergebenden Auslagen für Vorspann, Schlafgeld ꝛc. berufen seien? ist von der vereinigten Hofkanzlei, dem Hofkriegsrathe und der allgemeinen Hofkammer der Grundsatz ausgesprochen worden: daß diese Auslagen vom Militär-Aerar zu tragen seien.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Criminal-Gerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erhohlen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

Anspruch des Kostenersatzes, wenn der Verhaftete an ein anderes Criminal-Gericht abgeliefert wird:

1) von Seite des abzuliefernden Criminal-Gerichtes;

713. Gubernialdecret vom 14. Dec. 1829, Z. 44304. (Böhm. Prov. G. S. 11. 713.)

Obwohl es zu Folge des den k. Kreisämtern mit Gubernial-Decrete vom 13. Juli 1826, Z. 37,432 bekannt gemachten Hofkanzlei-Decretes vom 20. Juni 1826, H. Z. 16,754, von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten sowohl für ausländische Inquisiten und Sträflinge, als auch zwischen den Criminal-Gerichtsbezirken im Inneren der Monarchie abzukommen hat, so ist es doch nothwendig, daß jene Criminal-Gerichte, an welche ein Inquisit zur weitern Untersuchung und Aburteilung überliefert wird, von jenen Verpflegs- und andern Unkosten, welche auf denselben bei dem überliefernden Criminal-Gerichte verwendet worden sind, in Kenntniß gelangen, um sich nach erfolgter Aburteilung des betreffenden Inquisiten, in so fern dieser zum Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget, an dem letztern in Ansehung der auf denselben verwendeten Kosten nach Maßgabe §§. 534 und 535 des St. G. B. I. Thl. erholen, und diese Auslagen einbringlich machen zu können.

In dieser Beziehung wird den k. Kreisämtern aufgetragen, dem Criminal-Gerichte die Eingangs erwähnte Weisung mit dem Beisatze neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß, so oft dasselbe einen Inquisiten an ein anderes hierländiges oder auch auswäriges, jedoch im Inneren der österreichischen Monarchie gelegenes Criminal-Gericht zu ferneren Untersuchung überliefert, dem übernehmenden Gerichte bei der Uebergabe des Inquisiten jedesmal auch zugleich die für Atzung und andere zum Ersatze gesetzlich geeignete Auslagen vorschriftmäßig bezahlten Gebühren, folglich mit Ausschluß der zu Folge Gubernial-Decretes vom 19. October 1818, Z. 47,795 zum Ersatze nicht geeigneten Diäten und Reisekosten der Criminal-Gerichtsbeamten, mittelst einer Consignation mitzutheilen sind, damit das Criminal-Gericht, welches das Urteil fällt, diese ihm zugerechneten Kosten einstweilen in Vormerkung halten, hierauf bei Fällung des Urteiles Rücksicht nehmen, und selbe nach Umständen eintreiben könne, in welchem Falle sodann die erwähnte Unkosten-Consignation der Criminal-Rechnung als Empfangsbeilage beizuschließen kömmt, so wie gegentheilig das überliefernde Criminal-Gericht, respective der betreffende Rechnungsführer in der Criminal-Rechnung bei jedem an ein anderes Criminal-Gericht übergebenen Inquisiten die Anmerkung beizufügen hat, ob und in welchem Betrage die Unkosten dem letzteren zugerechnet worden sind.

2) von Seite der politischen Obrigkeit.

714. Justizhofdecret vom 21. Dec. 1843 Z. 8220. — Hofkanzleidecret vom 3. Nov. 1843. (Polit. G. S. 71. 263.)

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. September 1843 in Betreff der von politischen Obrigkeiten während einer Crimi-

nal-Voruntersuchung bestrittenen Verpflegskosten verhafteter Beschuldigten Folgendes anzuordnen geruhet: Der politischen Obrigkeit gebührt der Ersatz derjenigen Kosten, welche sie im Falle einer nach der Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen vorgenommenen Verhaftung auf die Verpflegung des Beschuldigten verwendet und vor Schöpfung des Urteiles dem Criminal-Gerichte gehörig nachgewiesen hat, unter den Beschränkungen des §. 537 des G. B. ü. V. in jenen Fällen, in welchen der Beschuldigte zur Zahlung der Criminal-Kosten überhaupt verurteilet wird.

715. N. ö. App. Decret vom 6. Mai 1844, Z. 6080.

Das von dem Polizei-Commissariate H. gestellte Begehren, das Wiener Criminal-Gericht zur Vergütung der angesprochenen Verpflegungskosten für den dort zu Verhaft gekommenen Inquisiten C. St. zu verhalten, findet nicht Statt, weil durch die mit Hfd. v. 21. Dec. 1843, Z. 8220 (**714**) kundgemachte a. h. Entschließung vom 5. Sept. 1843 nicht das Criminal-Gericht verpflichtet wird, der politischen Behörde derlei Verpflegskosten zu vergüten, sondern dieser nur rücksichtlich solcher Kosten ein gleiches Ersatzrecht gegen den Beschuldigten, wie dem Criminal-Gerichte selbst zuerkannt wird, weßhalb die politische Behörde auch angewiesen ist, diese Kosten dem Criminal-Gerichte vor Schöpfung des Urteiles gehörig nachzuweisen, in welchem auch über den Ersatz derselben zu erkennen ist.

716. Hofkanzleiverordnung vom 5. Dec. 1844, Z. 25256 an das m. schl. Gub. (O. ö. Prov. G. S. 26. 582.)

Aus Anlaß mehrerer Anfragen der Criminal-Gerichte zu Olmütz, Teschen und Troppau hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegskosten für die während einer Voruntersuchung von politischen Obrigkeiten verhafteten Criminal-Inquisiten hat das Gubernium im Einvernehmen mit dem dortländigen Appellations-Gerichte um die hierortige Entscheidung über folgende acht Puncte gebeten:

1) Ist der Criminal-Fond zum Rückersatze der Verpflegskosten an die politischen Obrigkeiten im Falle der Uneinbringlichkeit aus dem Vermögen der während einer Criminal-Untersuchung verhafteten Criminal-Inquisiten verpflichtet?

2) Sind die Criminal-Gerichte verpflichtet, die politischen Obrigkeiten zu dem Nachweise der bei ihnen aufgelaufenen Verpflegskosten der Verhafteten aufzufordern, oder ist es Sache der politischen Obrigkeiten, diesen Nachweis den Criminal-Gerichten in gehöriger Zeit (nemlich vor der Urteilsschöpfung) zu liefern?

3) Von welchem Zeitpuncte angefangen dürfen die politischen Obrigkeiten den Ersatz der Verpflegskosten ansprechen, und ist es ihnen gestattet, auch die dießfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge anzurechnen?

4) Ist der den politischen Obrigkeiten dermal zugestandene Ersatz der diesfälligen Kosten dem Inquisiten im criminal-gerichtlichen Verhöre

vorzuhalten und über seine Einwendung in eine weitere Erörterung oder Verhandlung einzugehen oder nicht?

5) Auf welche Art soll des den politischen Obrigkeiten zustehenden Verpflegskosten-Ersatzes in dem criminalgerichtlichen Urteile erwähnt werden?

6) Hat eine buchhalterische Adjustirung der von den politischen Obrigkeiten aufgerechneten Verpflegskosten einzutreten, und in welchen Fällen?

7) Ist den politischen Obrigkeiten das ergangene Criminal-Urteil mitzutheilen? und

8) Durch wen sind die der politischen Obrigkeit im Criminal-Urteile zuerkannten Verpflegskosten einzubringen?

Dem k. k. Gubernium wird hierüber im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Folgendes erwiedert:

Zu 1) Wird die Ansicht des mähr. schles. Appellations-Gerichtes und des Guberniums, nach welcher dem Criminal-Fonde ein Rückersatz der dießfälligen Unkosten nicht obliegt, als die richtige erkannt. Eben so findet man

Zu 2) die Meinung der zwei Landesbehörden, daß es Sache der politischen Obrigkeit sei, den hiererwähnten Nachweis den Criminal-Gerichten in gehöriger Zeit zu liefern, als die richtige zu erklären.

Zu 3) Wird ebenfalls die von dem Appellations-Gerichte und dem Gubernium ausgesprochene Ansicht genehmiget, daß den politischen Obrigkeiten der Ersatz der Verpflegskosten vom Tage der eingeleiteten Verhaftung des Beschuldigten zustehe, und daß es denselben gestattet sein solle, auch die allfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge aufzurechnen. So wie man gegen die

zu 4) geäußerte Meinung, daß, da der den politischen Obrigkeiten zugestandene Ersatz der Verpflegskosten in gleichem Verhältnisse mit den übrigen Criminal-Kosten stehe, und derselbe diesen gleich zu behandeln sei, diese Frage verneint werden müsse, nichts zu erinnern findet.

Zu 5, 6 u. 8) wird aber in Erwägung gebracht, daß die a. h. Entschließung vom 5. Sept. 1843 (oben Jhfd. v. 21. Dec. 1843 Z. 8220 **714**) die von den politischen Obrigkeiten während der Voruntersuchung bestrittenen Verpflegungskosten, so weit es sich von dem aus dem Vermögen des Inquisiten zu leistenden Ersatze handelt, den übrigen Criminal-Kosten gleichstellt, übrigens aber anordnet, daß die politischen Obrigkeiten die erwähnten Kosten dem Criminal-Gerichte vor der Urteilsschöpfung gehörig nachzuweisen haben, bestimmt: daß von dem Criminal-Gerichte in Bezug auf die Verurteilung des Inquisiten zum Ersatze dieser Kosten, und auf deren Liquidirung, wenn deren Ausweis vor der Urteilsschöpfung eingesendet wird, in derselben Art vorzugehen ist, wie in Betreff der ihm selbst zu ersetzenden Criminal-Kosten, und daß eben diese der politischen Obrigkeit zuerkannten Kosten zugleich mit jenen des Criminal-Gerichtes von dem Criminal-Gerichte, oder der für den Criminal-Fond einschreitenden Behörde auf die im §. 537 des I. Th. des

St. G. enthaltene Beschränkung einzubringen sind, dann daß von dem eingebrachten Betrage der politischen Obrigkeit der auf sie entfallende Theil, oder falls die Eintreibung nur theilweise möglich wäre, ein verhältnißmäßiger Antheil zu übergeben ist.

Zu 7) endlich findet man zu verfügen, daß der politischen Obrigkeit, wenn sie rechtzeitig den Ersatz der Verpflegungskosten angesprochen hat, immer eine Abschrift des Urteiles mitgetheilt werden soll (folglich auch in den Fällen, wo dem Inquisiten der Kostenersatz auferlegt worden ist), damit die politische Obrigkeit wenigstens erfahre, daß ihr keine Kosten zuerkannt worden sind.

(Diese Anordnung wurde auch mit Jhfd. v. 28. Dec. 1844, Z. 8963 sämmtlichen App. Gerichten bekannt gegeben.)

§. 535.

f) Taxe für die Verpflegung, und

Auf gleiche Art ist das Criminal-Gericht befugt,

a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer;

717. Hofdecret vom 14. Febr. 1812. (Krop. 31. 120.)

In Folge der über einen von dem obersten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 11. Jänner d. J. erflossenen allerhöchsten Schlußfassung, wird dem Appellations-Gerichte zu seiner Wissenschaft eröffnet, daß es von der unterm 16. März 1811 neuerdings erklärten Festsetzung der Atzungs-Gebühr für Verhaftete auf fünf Kreuzer Wiener Währung wieder abkomme, und während der Zeit, als die alle Verhältnisse überschreitenden Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel fortdauern, die Atzungs-Gebühr für Verhaftete, sie mögen in der Untersuchung oder außer den Provinzial-Straforten bei den Gerichten selbst in der Strafe sich befinden, von dem Landes-Gubernium nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis nach Local-Umständen von Monat zu Monat zu bemessen sei.

g) für das Urtheil.

b) eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen.

Urteilstaxe bei Complicitäten.

718. Hofdecret vom 21. Juni 1805, N. 733 d. J. G. S.

Auch bei Complicitäts-Processen ist dem Buchstaben des §. 535 des I. Thl. des Strafgesetzes angemessen, daß von jedem in die Criminalkosten verurteilten Verbrecher, indem jedem ein besonderes Urteil hinauszugeben ist, auch insbesondere die mit zwölf Gulden ausgemessene Urteilstaxe entrichtet werde.

Verwendung der Urteilstaxe.

719. N. ö. Regierungsverordnung vom 24. Dec. 1829, Z. 70654. (N. ö. Prov. G. S. 11. 921.)

Die Regierung ist gelegenheitlich in die Kenntniß gesetzt worden, daß bei den Magistraten der landesfürstlichen Orte in Absicht auf die Verwendungsart der eingehenden Urteilstaxen ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird.

Damit nun in dieser wichtigen Angelegenheit eine Gleichförmigkeit erzielet werde, findet sich die Regierung bestimmt, im Einverständnisse mit dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte als allgemeine Richtschnur festzusetzen, daß die eingehenden Criminal-Urteilstaxen künftighin nur in die magistratischen Cassen einzufließen haben, und nicht den Justiz-Beamten als ein Theil ihrer Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen.

Die bei Magistraten oder auch bei Dominien mit ordentlichem Gehalte oder mit Diäten angestellten Criminalrichter sind für ihre Criminalurteile bei ihrem Gerichte eine Gebühr anzusprechen nicht befugt; für auswärtige, zu Criminal-Berathungen beigezogene Criminalrichter aber, welche unentgeldlich dazu nicht verhalten werden können, ist der Betrag ihres dießfälligen Honorars, weil darüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, lediglich dem wechselseitigen Uebereinkommen überlassen, und aus dem aerario civico, ohne alle Rücksicht, ob und in welchem Betrage Urteilstaxen eingebracht werden, zu berichtigen.

§. 536.

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen. Ersatz der Criminalkosten von dem falschen Anzeiger;

§. 537.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden. oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten; G. X. I. Nr. 26.

Haftung der Mitschuldigen für die Kosten.

720. Hofdecret vom 20. April 1809, N. 888 d. J. G. S.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminalkosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

721. Hofdecret vom 4. Jänner 1833, N. 2583 d. J. G. S.

Die in dem Hofdecrete vom 20. April 1809 (J. G. S. N. 888 [**720**]) ertheilte Vorschrift über die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminalkosten zu haften, findet keine Anwendung auf diejenigen, die wegen Verdachtes eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden sind.

Ersatz der Kosten an die politische Obrigkeit.

(Jhfd. v. 21. Dec. 1843, beim §. 534 **714.**)

Nachsicht der Kosten.

722. Justizhofdecret vom 14. Mai 1824. (Krop. Goutta 24. 395)

Ueber die Anfrage: ob die Nachsicht der einer Partei zur Zahlung auferlegten Criminalkosten der gerichtlichen oder politischen Behörde zustehe, wird bedeutet: daß der Gegenstand einer Nachsicht der Criminalkosten allerdings bloß allein zur Beurteilung und Erkenntniß der politischen Behörde gehöre, in dieser Hinsicht daher die Criminal-Gerichte dem Gubernium jene Daten aus den Inquisitionsacten, ohne Anstand mitzutheilen haben, welche auf die Vermögensumstände des Inquisiten und den Stand seiner Familie und der ihm obliegenden Pflichten Bezug nehmen, um sonach entscheiden zu können, ob und in welchem Maße eine Nachsicht der Criminalkosten zu ertheilen sei.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

Kostenvergütung beim Standrechte.

723. Hofdecret vom 7. Sept. 1820, N. 1700 d. J. G. S.

In Standrechtfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, sind die Reisekosten und Diäten für die dabei einschreitenden Beamten von den Gemeinden gegen Regreß an die eigentlichen Schuldigen; in Fällen aber, wo einzelne schuldig befundene Individuen zum Standrecht Anlaß gaben, von diesen Individuen zu tragen, in so weit nemlich ihr Vermögen hinreicht, und darauf zu greifen nach den Gesetzen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminal-Fond zu übernehmen.

724. Hofdecret vom 22. März 1833, N. 2604 d. J. G. S.

Ueber die Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes in den Fällen, wo das versammelte Standrecht kein Urteil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminal-Gerichte zuweiset, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet:

Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Criminal-Gerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßt hat, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten zu tragen, nicht aber wenn sie ab instantia losgesprochen werden.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. **346** gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Das Gerichtskosten-Verzeichniß ist den Acten beizuschließen.

725. Hofdecret vom 27. Dec. 1828, N. 2378 d. J. G. S.

Der oberste Gerichtshof hat bemerkt, daß die Criminal-Gerichte in Böhmen nicht immer die Vorschrift des §. 539, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, sich gegenwärtig halten, und daher unterlassen, den Untersuchungsacten das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten beizuschließen. Um nun dergleichen Mängel zu beseitigen, sind sämmtliche unterstehende Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie jeder Untersuchung nach Vorschrift des §. 539, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Kosten-Verzeichniß beilegen.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten: 1. wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

Unterstützung der Criminal-Gerichte durch alle übrigen Behörden.

(§. 215 und die Vorschriften dort unter III.)

§. 541.

oder b) der zur Verheblung der Verbrecher oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter;

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Häbseligkeiten veräußern.

§. 542.

c) zur Erforschung der Ursachen zuneh-

Eben so haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem

Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben. mender Verbrechen;

§. 543.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können. d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher;

§. 544.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. e) durch Mittheilung von Acten.

Actenmittheilung.

1) An ausländische Behörden;

726. Hofdecret vom 24. Aug 1827, N. 2302 d. J. G S.

Ueber die Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zulässig sei, wird bedeutet: daß eine Belehrung über die Zulässigkeit der Mittheilung von Criminal-Untersuchungs-Acten an auswärtige Behörden im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne; sondern das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit

der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bei etwa dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuholen habe.

2) an inländische Behörden;

a) an Criminal-Gerichte;

(§. 544.)

b) an Civil-Gerichte;

727. N. ö. App. Decret vom 1. Juni 1841, Z. 6790.

Dem Wiener Criminal-Gerichte wird in Erledigung seines Anfrags-Berichtes vom 27. Mai l. J. Z. 4445 wegen Mittheilung der Criminal-Voruntersuchungs-Acten wider N. N. an das Wiener Civil-Gericht zum Behufe der Crida-Untersuchung unter Anschluß der Acten bedeutet, daß die Mittheilung dieser Acten an das Wiener Civil-Gericht keinem Anstande unterliegt, daß jedoch bei dem Umstande, als nach dem Hofdecrete vom 24. August 1827, N. 2302 d. J. G. S. (**726**) nur die Frage: Ob die Criminal-Acten auswärtigen Behörden mitzutheilen seien? der Entscheidung des Appellations-Gerichtes zu unterziehen ist, das Wiener Criminal-Gericht in Zukunft ähnliche Ansuchen aus eigener Macht zu erledigen habe.

c) an politische und Polizei-Behörden;

728. N. ö. App. Verordnung vom 5. Febr. 1827, Z. 1194.

Dem Wiener Criminal-Gerichte wird in Erledigung seines Berichtes vom 8. Jänner d. J., womit das Resultat der Plenar-Berathung über die Frage vorgelegt wurde: wie die Mittheilung der abgeführten Criminal-Acten an den Senat in schweren Polizei-Uebertretungen zu geschehen habe? bedeutet: daß es in allen Fällen, wo eine Amtshandlung des Senates in schweren Polizei-Uebertretungen mit bestraften oder aus Mangel der Beweise entlassenen Inquisiten einzutreten hat, bei der bisher üblichen Mittheilung der Criminal-Acten an den gedachten Senat sein Verbleiben haben soll, daß jedoch von dem Criminal-Gerichte und dessen Präsidium erwartet werde, daß die Registratur fortan unter genauer Aufsicht werde gehalten, und nicht gestattet werden, daß an die Polizei- oder sonst irgend eine Behörde, ohne Auftrag des Präsidiums und ohne Recepisse, Acten erfolget werden.

729. N. ö. App. Decret vom 3. Juni 1844, Z. 7012.

Das Criminal-Gericht wird erinnert, daß der §. 547 keineswegs auf Behörden ausgedehnt werden könne, welchen nach ihrer Bestimmung und ihrem Berufe die Einsicht der Criminal-Acten in ämtlicher Beziehung nöthig ist, denen daher auch im Interesse des höchsten Dienstes, oder der Justiz- und Polizeipflege die Einsicht und Mittheilung der Criminal-Acten zum ämtlichen Gebrauche nicht verweigert werden könne. — Sollten aber gegen die von einer Behörde angesuchte Mittheilung der Criminal-Acten nach der Ansicht des Criminal-Gerichtes gegründete Bedenken obwalten, so ist die obergerichtliche Entscheidung vorläufig einzuholen.

d) an die Gefällen-Verwaltung;

730. Hofdecret vom 15. Dec. 1827, N. 2322 d. J. G. S.

In so ferne die Gefällen-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche die Acten von bereits geschlossenen und abgeurteilten Criminal-Untersuchungen bedürfen, und dieselben von den Criminal-Gerichten zur Einsicht verlangen sollte, können ihr sämmtliche Acten unbedenklich mitgetheilt werden.

e) an die betreffende Behörde im Falle des §. 447 St. G. I. Th.

731. N. ö. App. Decret vom 11. Octob. 1824, Z. 9007.

Eine Mittheilung der Orginal-Acten kann nach Maßgabe des §. 544 unmittelbar gegenseitig zwischen den Criminal-Gerichten, sonst aber hinsichtlich anderer Behörden in dem Falle des §. 447 nur mittelst des Obergerichtes Statt finden.

732. Justizhofdecret vom 14. August 1844, Z. 5678. (Ob. ö. Prov. G. S. 26. 322.)

Ueber den vorgekommenen Zweifel, ob bei gegen öffentliche Beamte wegen Verbrechen abgeführten Untersuchungen oder Voruntersuchungen der zur Disciplinar-Behandlung berufenen Oberbehörde, unter welcher der Beamte steht, zum Behufe dieser Behandlung über ihr Ansuchen auch Auszüge aus dem Berathschlagungs-Protocolle des Criminal-Gerichtes mitgetheilt werden können, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 10. d. M. zu erklären geruhet: daß auf ein dießfalls an das Criminal-Gericht zu stellendes Ansuchen die Mittheilung des Auszuges des Rathsprotocolles mit Hinweglassung der Namen der Stimmführer Statt finden könne.

§. 545.

Zu solchem Ende ist bey jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besonderen Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen. *Mittel hierzu: a) die Führung eines Einreichungs-Protokolles;*

(Die Vorschriften über die Führung des Einreichungsprotocolles nach der allgemeinen und galiz. Crim. Instruction siehe in m. syst. Hdb. **1745—1757**.)

§. 546.

Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern: *und b) des Nachschlagungs-Protokolles;*

a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;

b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;

c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs-Protokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registraturs-Acten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

(Die Vorschriften über die Führung der Registratur nach der allgemeinen und galiz Cr. Gerichts-Instruction siehe in m. syst. Hbd. **1758—1764**.)

Fälle der gestatteten Einsicht der Acten.

(§§. 464, 524, 525, 540, 545 und die Novellen dort.)

§. 548.

d) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registraturs-Acten mit genauen Registern

in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nämlich

a) unter dem Nahmen des Beschuldigten oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden;

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte;

Das Obergericht in Criminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminal-Gericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

§. 550.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen: Ueber die Untersuchten;

Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formulare genau und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter; In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Criminal-Gericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

Verfassung einer eigenen Tabelle hierüber.

733. N. ö. App. Decret vom 16. Juli 1832, Z. 6823.

Ad G. Mit der Quartals-Tabelle ist auch eine Tabelle über die Thatbestands-Erhebungen nach dem Sinne des §. 551 St. G. B. I. Thl. an das Obergericht einzusenden.

Belehrung über die Form der Quartalstabellen.

734. N. ö. App. Decret v. 2. Dec. 1844, Z. —

Aus den vorgelegten Criminal-Tabellen hat man ersehen, daß in der I. Tabelle nur solche Untersuchungen mit bekannten Individuen aufgeführt werden, auf deren Einleitung durch den gefaßten Qualifications-Beschluß erkannt wurde, und zwar unter dem Datum des Qualifications-Beschlusses, während in der II. Criminal-Tabelle über Verbrechen unbekannter oder flüchtiger Thäter, nicht nur diese Thatbestandserhebungen, sondern auch alle Untersuchungen mit bekannten Beschuldigten bis zur Schöpfung des Qualifications-Beschlusses erscheinen, und erst dann in die I. Tabelle übertragen werden.

Da diese Manipulation dem Zwecke und der Bestimmung dieser zwei verschiedenen Tabellen nicht entspricht, die Uebersicht erschwert, die chronologische Reihenfolge der in die Tabellen einzutragenden Untersuchungen stört, und durch die doppelte Eintragung desselben Gegenstandes in beiden Tabellen eine bedeutende, jedoch unnöthige Schreiberei verursachet, so findet das Appellations-Gericht über die künftige Verfassung der Criminal-Quartals-Tabellen Folgendes anzuordnen:

1) In der I. Tabelle (Untersuchungen oder Voruntersuchungen mit bekannten Beschuldigten) ist jeder Untersuchungsfall, wo der Beschuldigte eine bekannte nicht flüchtige Person ist, in chronologischer Ordnung nach dem Datum, unter welchem die schriftliche Anzeige an das Criminal-Gericht eingelangt, oder zu Protocoll genommen worden ist, aufzuführen, ohne Unterschied, ob die Erledigung durch ein förmliches Urteil oder durch einen Ablassungs-Beschluß nach den Bestimmungen der §§. 258, 273 2c. erfolgt. Doch ist

2) in dieser Tabelle in der Rubrik: „Gerichtliche Verhandlung" jedesmal der Qualifications-Beschluß, wo ein solcher gefaßt wurde, in der Art anzuführen, z. B. Qualifications-Beschluß vom 16. Nov. 1844.

3) Aus der Tabelle muß stets zu ersehen sein, ob, wo, und seit welcher Zeit der Beschuldigte im Verhafte, oder auf freiem Fuße sich befinde, was in der hierzu bestimmten Rubrik jedesmal ausdrücklich anzuführen ist;

4) ist künftig in dieser Tabelle in der Rubrik: „Gerichtliche Verhandlung" stets auch das Datum der Kundmachung und Vollziehung des Urteiles, so wie der Kundmachung des Ablassungs-Beschlusses ausdrücklich beizusetzen.

Was aber die II. Tabelle betrifft, so ist diese

5) bloß für angezeigte Verbrechen unbekannter oder flüchtiger Thäter bestimmt, daher auch nur derlei Voruntersuchungen in dieselbe aufzunehmen sind.

Diese hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Tag, Monat und Jahr, an welchem die Anzeige an das Criminal-Gericht gelangte oder dort zu Protocoll gegeben worden ist;

b) Name und Stand des Anzeigers oder Beschädigten;

c) Gattung des Verbrechens;

d) gerichtliche Verhandlungen;

e) Datum und Inhalt der Erledigung, in welch' letzterer Rubrik auch die Hindernisse der etwa am Schlusse des Quartals noch nicht erfolgten Erledigung aufzuführen sind.

Auf diese Art hat das Criminal-Gericht in Zukunft, und zwar vom 1. Quartal 1845 angefangen die Quartals-Tabellen zu verfassen und in vorgeschriebener Frist zu überreichen.

(Die früher in dieser Beziehung ergangenen näheren Belehrungen siehe in m. fist. Hdb. **1769—1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1783, 1785, 1788—1791.**)

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§. 553.

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn. und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

Jahresausweise des Criminal-Gerichtes.

735. Hofdecret vom 1. Febr. 1822, N. 1835 d. J. G. S.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher begründet die Nothwendigkeit, den Criminal-Gerichten und Obergerichten ein gleichförmiges, dem Zwecke möglichst entsprechendes Formular vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Es sind daher die in der Beilage befindlichen, allen Criminal-Gerichten vorzuschreibenden zwei summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der eine*) die in dem Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweite aber die angezeigten und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminal-Obergericht die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Haupt-Ausweise zu bilden haben wird.

Um sich aber der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man dem Appellations-Gerichte noch insbesondere folgende Weisung zu ertheilen:

Erstens. Die Criminal-Gerichte haben, wie bisher, die umständlichen Quartal-Tabellen, den §§. 550—551, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und dem gesetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlichkeit und Genauigkeit den Obergerichten einzusenden. Nebst diesen aber sind von ihnen

Zweitens nach Ausgang eines jeden Jahres die summarischen Ausweise zu verfassen; welches sie ohne Zeitverlust und ohne Schwierigkeit bewirken können, wenn sie jede dahin gehörige Einschaltung, z. B. jede Einlieferung, Aburteilung, Entweichung u. s. w. schon im Laufe des Jahres, so wie sie sich ergibt, bemerken, und hieraus die Gesammtzahl nach dem Schlusse des Jahres formiren.

Drittens. In der Rubrik der Anmerkungen des ersten Ausweises haben die Criminal-Gerichte bemerklich zu machen:

a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die schwersten Strafen des zwanzigjährigen und des lebenslangen Kerkers oder des Todes zuerkannt wurden;

b) ob die Todesstrafe vollzogen worden, oder eine höchste Begnadigung Statt fand;

c) ob ungewöhnliche Complicitäten des Raubes der öffentlichen Gewaltthätigkeit u. dgl. die Zahl der Inquisiten vermehrten;

d) aus welcher Ursache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe u. s. w.

Bei dem zweiten Ausweise kann unter den Anmerkungen erscheinen:

a) ob, wo und seit wann ein standrechtliches Verfahren bestehe;

b) welche Verbrechen, und warum, vorzüglich in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes im Schwunge seien; und

c) welche Hindernisse der Entdeckung und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen sich ergeben haben.

Die Appellations-Gerichte haben die summarischen Ausweise für ihren ganzen Gerichtssprengel aus den einzelnen Ausweisen der Criminal-Gerichte nach denselben Rubriken zusammen zu fassen, und dem obersten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartals-Tabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und dem Hofdecrete vom 14. December 1810 (XXVII. des Anhanges) gemäß, umständlich anzuführen.

*) Das Formulare I wurde weggelassen, weil es durch das Hfd. v. 21. August 1844 Z. 5790 (737) außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

II. Summarischer Ausweis

der bei dem Criminal-Gerichte N.... (Landgerichte N....), dessen Gerichtsbarkeit sich über den Kreis (Herrschaft N. N...) mit einer Bevölkerung von ungefähr ... Seelen erstreckt, im Jahre 1820 untersuchten Verbrechen, wie auch der angezeigten Verbrechen, deren Urheber nicht zu Stande gebracht worden, im Vergleich mit dem Jahre 1819.

Wegen		Hochverrath.	Störung der innerl. Ruhe des Staates.	Aufruhr und Aufstand.	Oeffentliche Gewaltthätigkeit.	Rückkehr eines Verwiesenen.	Mißbrauch der Amtsgewalt.	Verfälschung öffentlicher Creditspapiere.	Münzverfälschung.	Religions-Störung.	Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.	Mord und Todtschlag.	Abtreibung der Leibesfrucht.	Weglegung eines Kindes.	Verwundung und andere Verletzung	Zweikampf.	Brandlegung.	Diebstahl und Veruntreuung.	Raub.	Betrug.	Zweifache Ehe.	Verläumdung.	Den Verbrechern geleisteter Vorschub.	Anmerkungen.
Mit Ende des Jahres 1819 rückständig gebliebene Untersuchungen.																								
Während des Jahres 1820 zugewachsene Untersuchungen.																								
Summe der im Jahre 1820 anhängigen Untersuchungen.																								
Summe der im Jahre 1819 geführten Untersuchungen.																								
In Entgegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820	mehr																							
	weniger																							
Anzeigen von Verbrechen, deren Thater nicht zu Stande gebracht worden, und zwar im Jahre 1820 wegen																								
Im Jahre 1819 wegen																								
In Entgegenhaltung gegen das Jahr 1819 im Jahre 1820	mehr																							
	weniger																							

736. N. ö. App. Decret v. 22. April 1844, Z. 5033.

Dem Criminal-Gerichte wird hiermit aufgetragen, zum Behufe des alljährlich von dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte an die k. k. oberste Justizstelle für das k. k. General-Rechnungs-Directorium über die Justizgeschäfte zu erstattenden statistischen Ausweises, vom Jahre 1845 angefangen diese statistischen Ausweise nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare ⁒. gleichzeitig mit der Hauptgeschäftstabelle (**735**, **737**), jedoch mit abgesondertem Berichte zu überreichen, diese Ausweise mit Genauigkeit zu verfassen, und in dem Einbegleitungsberichte jederzeit die Ursachen der sich herausstellenden beträchtlicheren Differenzen im Vergleiche gegen das vorausgegangene Jahr nach vorläufiger Erhebung der ersteren anzuführen.

Geschäfte des Criminal-Gerichtes.

	Criminal-Untersuchungen nebst der Zahl der in Untersuchung gezogenen Personen. Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres: mit Verhaft.	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres: auf freiem Fuße.	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres: Zusammen	Zuwachs im Jahre: mit Verhaft.	Zuwachs im Jahre: auf freiem Fuße.	Zuwachs im Jahre: Zusammen.	Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre: mit Verhaft.	Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre: auf freiem Fuße.	Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre: Zusammen.	Aus der Untersuchung getreten: zur Strafe verurteilt: zum Tode: Verfahren: im ordentlichen	Aus der Untersuchung getreten: zur Strafe verurteilt: zum Tode: Verfahren: im standrechtlichen	Aus der Untersuchung getreten: zur Strafe verurteilt: zum Kerker: unter 10 Jahren	Aus der Untersuchung getreten: zur Strafe verurteilt: zum Kerker: von 10 bis 20 Jahren	Aus der Untersuchung getreten: zur Strafe verurteilt: zum Kerker: lebenslänglich	Aus der Untersuchung getreten: Losgesprochen: gänzlich	Aus der Untersuchung getreten: Losgesprochen: ab instantia	Aus der Untersuchung getreten: Vor der Verurteilung gestorben.	Aus der Untersuchung getreten: Aus dem Gefängnisse entwichen.	Aus der Untersuchung getreten: An andere Gerichte abgegeben.	Aus der Untersuchung getreten: Zusammen.	Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres: mit Verhaft.	Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres: auf freiem Fuße.	Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres: Zusammen.
Im Jahre —																							
Im Jahre —																							
Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — mehr																							
Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — weniger																							

Verbrechen, wegen deren gegen bestimmte Personen Untersuchungen eingeleitet worden sind.

	Im Jahre —	Im Jahre —	Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — mehr	Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — weniger
Hochverrath.	—	—	—	—
Religionsstörung.	—	—	—	—
Störung der innerlichen Ruhe.	—	—	—	—
Aufstand und Aufruhr.	—	—	—	—
Oeffentliche Gewaltthätigkeit.	—	—	—	—
Rückkehr eines Verwiesenen.	—	—	—	—
Mißbrauch der Amtsgewalt.	—	—	—	—
Verfälschung der öffentl. Credits-Papiere.	—	—	—	—
Münzverfälschung.	—	—	—	—
Betrug.	—	—	—	—
Diebstahl und Veruntreuung.	—	—	—	—
Raub.	—	—	—	—
Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.	—	—	—	—
Abtreibung der Leibesfrucht.	—	—	—	—
Weglegung eines Kindes.	—	—	—	—
Zweikampf.	—	—	—	—
Verwundung und andere Verletzung.	—	—	—	—
Mord und Todtschlag.	—	—	—	—
Brandlegung.	—	—	—	—
Verläumdung.	—	—	—	—
Zweifache Ehe.	—	—	—	—
Uebertretung der Sanitäts-Vorschriften.	—	—	—	—
Verbrechern geleisteter Vorschub.	—	—	—	—

Verbrechen, deren Urheber unbekannt oder flüchtig waren.

Im Jahre —	Im Jahre —	Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — mehr	Im Jahre — im Vergleich mit dem Jahre — weniger
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—

Einführung neuer Formulare für die summarischen Ausweise der jährlich bei den Criminal-Gerichten untersuchten und abgeurteilten Personen.

737. Justizhofdecret vom 21. August 1844, Z. 5790. (O. d. Prov.-G. S. 26. 357, böhm. 26. 543.)

Um den durch die §§. 550 u. 555 des I. Th. des St. G. B. und das Hofdecret vom 1. Februar 1822, Z. 1835 d. J. G. S. (**735**) vorgeschriebenen summarischen Ausweisen der wegen Verbrechen untersuchten Personen, welche die Criminal-Gerichte am Schlusse des Jahres zu verfassen und vorzulegen haben, eine Einrichtung zu geben, durch welche der Zweck dieser Ausweise vollständiger, als es durch die bisherigen Formulare geschehen ist, erreicht, und zugleich die möglichste Gleichförmigkeit in der Anfertigung derselben erzielt werde, — wird für die Zukunft sämmtlichen Criminal-Gerichten statt des Formulares I des Hofdecretes vom 1. Februar 1822, Z. 1835, das beiliegende, durch a. h. Entschließung vom 10. August d. J. genehmigte Formulare ./. vorgeschrieben, und in Bezug auf die Anfertigung der hiernach zu verfassenden Ausweise Folgendes angeordnet:

1. Die Zahlen der verurteilten, für schuldlos erklärten, und wegen Mangels an Beweis entlassenen Inquisiten sind nur nach dem Inhalte der bereits in Rechtskraft getretenen Urteile zu berechnen, mithin die Beschuldigten, so lange das Erkenntniß nicht rechtskräftig ist, als noch in Untersuchung stehende Personen in Anschlag zu bringen. Auch sind nur die in dem letzten Urteile wirklich verhängten Strafen, und anstatt der Todesstrafe im Falle der Begnadigung die Kerkerstrafe einzutragen.

2. Das Alter der Verbrecher muß nach der Zeit berechnet werden, zu welcher sie das erste der in dem Urteile bestraften Verbrechen verübt haben.

3. Wenn eine Untersuchung von einem Criminal-Gerichte an das andere übergeht, so ist sie nur in die Tabelle desjenigen Gerichtes aufzunehmen, bei welchem sie beendigt worden ist, oder am letzten Tage des Jahres anhängig war.

4. Die summarischen jährlichen Ausweise der im Laufe des Jahres angezeigten und untersuchten Verbrechen sind fortan nach dem Formulare II. des obcitirten Hofd. vom 1. Februar 1822 einzurichten.

5. Der Vorsteher des Gerichtes hat dafür zu sorgen, daß das ganze Jahr hindurch die zur Verfertigung dieser Uebersichten erforderlichen genauen Verzeichnisse der Verbrecher und Verbrechen geführt werden.

6. Beide Tabellen sind von dem Gerichtsvorsteher zu unterzeichnen, und mit den Criminal-Tabellen für das verflossene letzte Vierteljahr zugleich, jedoch mittelst besonderen Berichtes, binnen 14 Tagen nach Ablauf des letzten Vierteljahres an das Appellations-Gericht einzusenden.

7. In dem Berichte an das Appellations-Gericht hat sich das Criminal-Gericht darüber zu äußern: a) bei welchen Verbrechen eine auffallende Vermehrung oder Verminderung eingetreten, und welchen Ursachen sie zuzuschreiben sei; b) durch welche Hindernisse die

Entdeckung und Verfolgung der Verbrecher oder die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit erschwert worden sei; c) von welchen Mitteln und Vorkehrungen Verminderung der Verbrechen und Beseitigung der Hindernisse des gerichtlichen Verfahrens zu erwarten sei; d) wegen welcher Verbrechen auf zwanzigjährigen oder lebenslänglichen Kerker, oder auf Todesstrafe erkannt worden sei; ob in Rücksicht der Todesstrafe eine Begnadigung Statt gefunden habe; e) welchen Ursachen etwa eine größere Sterblichkeit unter den Verhafteten oder eine Begünstigung der Flucht derselben zuzuschreiben sei; wenn der Fall eines Standrechtes eingetreten ist, muß f) bemerkt werden, wegen welcher Verbrechen, und mit welchem Erfolge ein standrechtliches Verfahren Statt gefunden habe.

8. Das Appellations-Gericht hat die Tabellen und Berichte genau zu durchgehen, wenn es Verzögerungen oder Mißgriffe wahrnimmt, sogleich abzuhelfen, nöthigen Falls von dem Criminal-Gerichte Aufklärung oder Rechtfertigung zu verlangen, jedoch dabei unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, anhängige Untersuchungen nicht aufzuhalten, und dem Criminal-Gerichte zum Amtsgebrauche nöthige Acten ohne wichtige Gründe nicht abzufordern.

9. Das Appellations-Gericht hat die summarischen Ausweisungen für seinen ganzen Bezirk aus den einzelnen Ausweisungen der Criminal-Gerichte nach denselben Rubriken zu verfassen, in der nach dem beiliegenden Formulare verfertigten Ausweisung der untersuchten Personen aber insbesondere eine Rubrik für die Bevölkerung aller Bezirke der dem Appellations-Gerichte untergeordneten Criminal-Gerichte zu eröffnen, und auch diese Rubrik auszufüllen. Die Ausweisung des Appellations-Gerichtes hat dasselbe sammt den von den Criminal-Gerichten erstatteten Berichten, jedoch ohne deren Beilagen, längstens bis Ende Februars des eingetretenen neuen Jahres dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

10. In dem Berichte hat das Appellations-Gericht mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob und welche Gattungen von Verbrechen in dem verflossenen Jahre ungewöhnlich zu- oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen davon bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder bei welchen derselben sich Gebrechen zeigen; ob im Ganzen durch die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit der Zweck des Gesetzes erreicht worden sei; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung der Justizverwaltung führen können, damit auch der oberste Gerichtshof von dem Ganzen gründliche Kenntniß erlange, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen in den Stand gesetzt werde.

11. Das durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebene Formulare und die vorstehende Weisung haben die Criminal-Gerichte schon für laufendes Jahr in Anwendung zu bringen.

Uebersicht

der bei dem Criminal-Gerichte zu N. im Jahre .... in Untersuchung gestandenen Personen.

Am Ende des Jahres — waren in Untersuchung		Im Jahre — verfielen in Untersuchung		Hauptsumme der Inquisiten im Jahre —		Von diesen Inquisiten wurden im Jahre —												Summe aller aus der Untersuchung getretenen Personen	Mit Ende des Jahres — bleiben in Untersuchung			
						verurteilt							ohne Bestrafung in Abgang gebracht durch									
						zur Kerkerstrafe													vom Jahre —		vom Jahre —	
mit Verhaft.	ohne Verhaft.	mit Verhaft.	ohne Verhaft.	mit Verhaft.	ohne Verhaft.	auf 6 Monate oder weniger.	über 6 Monate bis 1 Jahr einschließlich.	über 1 Jahr bis 5 Jahre einschließlich	über 5 Jahre bis 10 Jahre einschließlich.	über 10 bis 20 Jahre.	auf Lebenslang.	zur Todesstrafe.	Schuldloserklärung.	Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels an Beweis.	Einstellung des Verfahrens.	Entweichung.	Tod.		mit Verhaft.	ohne Verhaft.	mit Verhaft.	ohne Verhaft.

Uebersicht

der von dem Criminal-Gerichte zu N. in Untersuchung gezogenen Personen, gegen welche im Jahre .... auf Criminalstrafe rechtskräftig erkannt worden ist.

Verbrecher		Personen in dem Alter				Personen, die früher wegen eines Verbrechens			Verbrecher	
männlichen Geschlechtes.	weiblichen Geschlechtes.	von 14 bis 20 Jahren	von 20 bis 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren	noch nicht	schon einmal	schon zwei oder mehreremale	die lesen und schreiben oder wenigstens lesen können	die weder lesen noch schreiben können
						bestraft worden sind.				

Belehrung der Criminal-Gerichte in Betreff der Vorlage der summarischen Ausweise über die in jedem Jahre wegen Verbrechen untersuchten und abgeurteilten Personen.

738. Appellationsdecret vom 28. October 1844, Z. 12097. (D. ö. Prov. G. S. 26. 460.)

Aus Anlaß der Anfrage: „ob die Criminal-Tabellen und die summarischen Ausweise, welche nach dem durch a. h. Entschließung vom 10. und Hofd. vom 21. August 1844 (**737**) vorgeschriebenen Formulare zu verfassen sind, künftighin unmittelbar an das Appellations-Gericht zu überreichen seien; und ob hierin nach dem Formulare, welches mit dem darin bezogenen Hofdecrete vom 1. Februar 1822 (**735**) eingeführt worden ist, in der Ueberschrift die Größe der Bevölkerung des criminalgerichtlichen Bezirkes angeführt werden müsse?" werden sämmtliche Criminal-Gerichte belehrt:

1. „daß durch das hohe Hofdecret vom 21. August 1844 in der Anordnung des §. 550 nichts geändert werde, daher die Criminal-Tabellen, und auch die zwei Summar-Ausweisungen von den Criminal-Gerichten in der gesetzlichen Frist nicht unmittelbar an das k. k. Criminal-Obergericht, sondern an das k. k. Kreisamt einzusenden seien;

2. daß in dem mit Hofdecret vom 1. Februar 1822, Z. 1835, vorgeschriebenen, und durch das Hofdecret vom 21. August 1844 nicht abgeänderten summarischen Ausweise II., so wie früher, in der Ueberschrift der Umfang und die Bevölkerung des criminal-gerichtlichen Bezirkes angeführt werden müsse;

3. daß sowohl die Quartalstabellen, als die beiden Summar-Ausweise auch über jene Criminal-Gerichte mit besonderem Berichte zu überreichen seien, deren Gerichtsbarkeit an ein anderes Criminal-Gericht delegirt ist;

4. daß auch jene Criminal-Gerichte, bei welchen in dem ganzen Jahre kein Criminalfall vorgekommen ist, beide summarischen Ausweise mit abgesondertem Berichte, und zwar jenen sub I. nach dem durch das hohe Hofdecret vom 21. August 1844 vorgeschriebenen, jenen sub II. nach dem durch das hohe Hofdecret vom 1. Februar 1822, Z. 1835, vorgeschriebenen Formulare, in welchem auch der Umfang und die Bevölkerung des Landgerichtsbezirkes aufzuführen ist, zu überreichen haben.

Nach dieser Belehrung haben sich die sämmtlichen Criminal-Gerichte des Landes zu benehmen; die k. k. Kreisämter aber haben die Criminal-Tabellen des IV. Quartales, und abgesondert, jedoch gleichzeitig, die zwei summarischen Ausweise bis 14. Januar 1845 zuverlässig an das k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergericht einzusenden, und jene Landgerichte namhaft zu machen, welche die Criminal-Tabellen und Summarien nicht überreicht haben, um diese zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten.

739. Justizhofdecret vom 7. Mai 1845, Z. 2938.

Das durch Hofdecret vom 21. August 1844, Z. 5790 (**737**) vorgeschriebene Formulare I hat nur solche Inquisiten zu umfassen, gegen

welche das ordentliche Criminal-Verfahren eingeleitet worden ist, und nicht auch solche, welche allenfalls im Wege der Voruntersuchung einvernommen, aber nicht dem ordentlichen Criminal-Verfahren unterzogen worden sind. Die Rubrik: „Einstellung des Verfahrens" hat sich daher auf jene wenigen Fälle zu beschränken, wo eine schon eingeleitete ordentliche Untersuchung durch obergerichtlichen Beschluß wegen Verjährung oder aus ähnlichen Gründen eingestellt wird.

§. 554.

c) durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte;

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 555.

d) durch Einsendung genauer Jahrestabellen, an die oberste Justizstelle; S. A. I. Nr. 27.

Aus den Quartals-Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle nach dem in dem §. 550 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

Aufhebung dieser Anordnung.

740. Hofdecret vom 14. Dec. 1810, N. 919 d. J. G. S.

Zur Vermeidung weitläufiger Schreibereien haben Seine Majestät die Appellations-Gerichte von der Einsendung der im §. 555 des Straf-

gesetzes angeordneten jährlichen Haupt-Criminal-Tabellen, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zu entheben befunden, doch hat das Appellations-Gericht auch fernerhin am Schlusse des Jahres die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- oder Zunahme, nebst seinen Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555 des Strafgesetzes und auch die sämmtlichen dem Appellations-Gerichte am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Urschrift zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht darüber bereits verfügt habe, vorzulegen.

(Ueber die Form dieser Ausweise siehe oben beim §. 553 **735—739**.)

Besondere Anführung der Fälle, wo sich Anstände in Anwendung des Gesetzes ergeben haben.

741. Hofdecret vom 26. April 1823, N. 1937 d. J. G. S.

Um eine gleichförmige und zweckmäßige Befolgung der, sämmtlichen Appellations-Gerichten durch das Hofdecret vom 14. Juli 1821, N. 1779 d. J. G. S. bekannt gemachten höchsten Entschießung, (m. sist. Hdb. 3. Thl. **1798**) nach welcher jedes Appellations-Gericht bei Vorlegung der jährlichen Criminal-Haupt-Tabellen die im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminalfälle, in welchen sich bei der Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben, der obersten Justizstelle anzuzeigen hat, künftig zu erzielen, wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Jedes Appellations-Gericht hat über die bei ihm vorkommenden Fälle, in welchen sich bei Anwendung des Strafgesetzbuches Anstände ergeben, eine eigene Vormerkung zu führen.

2. So oft bei dem Vortrage eines Criminalfalles entweder von dem Referenten oder einem Stimmführer des Appellations-Gerichtes darauf angetragen wird, den dabei gefundenen Anstand in die erwähnte Vormerkung aufzunehmen, ist über die Frage: ob die Anwendung der bestehenden Strafgesetze auf den vorliegenden Fall einer gegründeten Schwierigkeit unterliege, und worin diese eigentlich bestehe, ob nemlich dieser Fall in dem Gesetze entweder gar nicht vorgesehen, oder nicht genug deutlich und bestimmt ausgedrückt sei rc., zu berathschlagen, und wenn der Beschluß bejahend ausfällt, nicht nur die Vormerkung dieses Falles zu veranlassen, sondern auch sogleich zu verfügen, daß ein diese Berathschlagung umfassender Auszug des Rathsprotocolles besorgt werde.

3. In dem Rathsprotocolls-Auszuge sind nicht nur alle Umstände, welche den vorgekommenen Fall von andern ähnlichen wesentlich unterscheiden, und den dabei gefundenen Anstand genau bezeichnen, sondern auch die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten mit ihrer Begründung, und der Vorschlag, durch welche neue Anordnung, Erklärung oder Abänderung des Gesetzes künftige Anstände beseitiget werden dürften, klar und bestimmt anzuführen.

4. Die mit dem Berichte über die Criminal-Haupt-Tabelle zugleich zu erstattende besondere Anzeige der vorgemerkten Fälle hat in der Auf-

zählung derselben zu bestehen, und ist mit den vorbereiteten Protocolls-Auszügen zu belegen.

5. Sollte sich im Laufe des Jahres, für welches die Criminal-Haupt-Tabelle vorgelegt wird, in keinem Falle ein Anstand ergeben haben: so ist dieß ebenfalls zugleich in einem besondern Berichte anzuzeigen.

§. 556.

e) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte.

Jedes Criminal-Gericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmahl des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen untersuchet, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

(Die Bestimmungen rücksichtlich der Aufsicht und Controlle über die Unterbehörden siehe in der allgemeinen und galizischen Criminal-Gerichts-Instruction in m. syst. Hdb. **1768 a)** und **1800 a.**)

§. 557.

und f) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

741.

Criminal-Gerichts-Tabelle*)

von Wienerisch-Neustadt in Oesterreich unter der Enns V. U. W. W. für das Quartal vom 1. Januar bis letzten März 1804.

o.	Nahme und Stand des Beschuldigten	Die Einlieferung ist geschehen			Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
		Den	Durch	Wegen		
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Froschdorf.	23. December 1803.	Die Dorf-Obrigkeit von Hohenwalkersdorf.	Betruges.	Den 24. und 27. December 1803. Den 2. und 5. Januar 1804.	Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
2.	Nicolaus Binz, mit dem Spitznahmen Waldnickel, ein Bauersknecht von Neunkirchen.	10. Februar 1804.	Die gerichtliche Streifung.	Diebstahls und Raubmordes.	Den 10., 13., 18. und 24. Februar; den 9., 27. und 28. März 1804.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist, so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzet.
3.	Paul Funk, bürgerlicher Schuhmachermeister in der Neustadt.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.	Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

*) Siehe die §§. 550, 555 St. G. I. Thl.

Anhang I.

neuerer allgemeiner Vorschriften

über den

ersten Theil des Strafgesetzbuches *).

---

*) Dieser Anhang wird als wesentlicher Bestandtheil der diesem Werke zum Grunde liegenden und vollständig zu gebenden ämtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815 aufgenommen. — Siehe übrigens auch m. sist. Hdb. 3. Th. S. 538 die Anm.

I.

Zu §. 33. Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angegeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. **32**, I. Theils des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. **33**, I. Theils des Strafgesetzes, den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. **4** zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. **71**, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes, nach den §§. **63**, **64** und **65**, und nicht nach dem Zoll-Patente vom **1**. Jänner **1788** zu bestrafen. (Hofdecret vom **12**. Juni **1807**.) Zu §§. 61 u. 70.

III.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem, im §. **94** bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere, gemäß der §§. **92** und **93** des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren, nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom **3**. December **1808**; Hofdecret vom **7**. September **1811**; Patent vom **7**. May **1813**, Beylage C, §. **7**.) Zu §. 94.

IV.

Zu §. 95. Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom **21**. Julius **1810**; Hofdecret vom **7**. September **1811**; Patent vom **7**. May **1813**; Beylage C, §. **11**.)

V.

Zu §. 96. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. **96** des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom **25**. October **1805**; Patent vom **20**. Junius **1811**, Beylage C, §. **6**; Hofdecret vom **7**. September **1811**; Patent vom **7**. May **1813** Beylage C, §. **6**.)

VI.

Zu §. 102. Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in dem Gesetzbuche §§. **92** bis **96**, **100** bis **102** festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom **20**. Junius **1811**, §. **10**; Hofdecret vom **7**. September **1811**; Patent vom **7**. May **1813**, §. **6**.)

VII.

Zu §. 120. Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. **119** und **120** des Strafgesetzes I. Theils, wird erklärt: Der §. **119** bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem §. **120** und beziehungsweise des §. **5**

I. Theils, zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat; der §. 120 hingegen redet von den entferntern Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Circularien kundgemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809.)

VIII.

Die gesetzliche Aussage des §. 148 lit a) in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich, nach eben diesem §. sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813.) Zu §. 148, a).

IX.

Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl, ohne Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. October 1804.) Zu §. 156, I.

X.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt. (Hofdecret vom 15. October 1807.) Zu §. 200.

XI.

Zu §§. 218, 232 und 236. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil-Stande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär-Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. (Hofdecret vom 24. Junius 1808.)

XII.

Zu §. 221. Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224 ohne dieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305 die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdecret vom 25. Junius 1808.)

XIII.

Zu §. 256. In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdecrete vom 24. November 1787, Nr. 748, vor-

geschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist. (Hofdecret vom **19.** September **1806.**)

XIV.

Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist von der verhaftenden Behörde und rücksichtlich dem Criminal-Gerichte, nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Vorkehrung anzuzeigen. (Hofdecret vom **18.** Junius **1808,** und **26.** October **1810.**) Zu §. 304.

XV.

Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, so bald es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Creditspapiere (Papiergeld oder Obligationen) gelangt, hiervon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Letzteren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdecret vom **27.** Junius **1805.**) Zu §§. 232 und 305.

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungsacten selbst der Anzeige nicht beyzuschließen. (Hofdecret vom **16.** November **1810,** und **22.** Februar **1811.**)

XVI.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. **306** noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdecret vom **5.** May **1813.**) Zu §. 306.

XVII.

Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in Folge des §. **236** des Strafgesetzes eingeschritten ist, abge- Zu §. 399 a)

legte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221 einem anderen Criminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. (Hofdecret vom 3. December 1808.)

XVIII.

Zu §. 404, a) und b) Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414 keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. (Hofdecret vom 20. Julius 1810.)

XIX.

Zu §§. 404, 409 und 414. Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders nach dem §. 403, lit e) ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zufolge §§. 409 und 414 nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdecret vom 10. December 1808.)

XX.

Zu §. 418. Auch die ungeprüften Beysitzer, deren Beyziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beyzuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Beysitzers verwendet werden können. (Hofdecret vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804.)

XXI.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne. (Hofdecret vom **5.** October **1804**; **12.** April **1806**; und **18.** September **1807**.) Zu §. 431.

XXII.

Was von den Fällen des Betruges im §. **434** geordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. (Höchste Entschließung vom **12.** December **1814**.) Zu §. 434.

XXIII.

In den im §. **442** des ersten Theiles des Strafgesetzes der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu. (Höchste Entschließung vom **30.** Januar **1812**.) Zu §. 442.

XXIV.

Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Recursfrist der im §. **451** angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom **12.** December **1814**.) Zu §. 451.

XXV.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit Zu §. 454.

die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde. (Hofdecret vom **30.** Julius **1808.**)

XXVI.

Zu §. 537. Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden ins besondere verwendet werden, und nach dem §. **312** durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden. (Hofdecret vom **20.** April **1809.**)

XXVII.

Zu §. 555. Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrecher, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. **555**, endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. (Hofdecret vom **14.** December **1810.**)

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal-Ober- oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit, ins besondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdictions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Anhang II.

Nachtrag zum §. 74.

Bestrafung boshafter Beschädigungen an Eisenbahnen.

742. Justizhofdecret vom 18. März 1847, Z. 1924.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

§. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte boshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren.

§. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn Jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt.

§. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehnjährigen, und nach dem Maße der Bosheit oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer, auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

§. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zu Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 u. 2) entweder selbst, oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des St. G. B. etwa verwirket hat, im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er straflos.

Alfabetisches Sachregister.

A.

C.

(Siehe auch K.)

D.

E.

W.

Z.

Chronologisches Datenregister.

1801.

20. März Jhfd. 194.

1802.

18. Juni Gub. Vdg. 485.
23. Oct. Hfd. 593.

1803.

4. Febr. Hfd. 50.
21. März Gub. Vdg. 535.
29. April Hfd. 446.
29. Oct. Hfzd. 5.
7. Dec. Hffr. Dec. 6.
20. — Hfzd. 7.

1804.

13. Jänner Hfd. 582.
17. Reggs. Dec. 635.
2. März Hfd. 523.
31. — — 119.
12 April Hfzd. 8.
17. Mai App Vdg. 497.
18. — Hfd. 39.
6. Juli — 577.
17. August — N 678 J. G. S. 213.
— — Jhfd. 663.
14. Sept. Hfd. N. 683 J. G. S. 569.
— — — N. 684 — 685.
— — Hofcom. Erläut. 687.
25. — Hfd. 618.
5. Oct. — N. 690 J. G. S. 108.
— — — N. 691 — 131.
— — — N. 692 — 207.
— — — N. 693 — 222.
— — — N. 694 — 237.
— — Jhfd. 200.
— — — 264.
9. — Hfd. 524.
22. — Hfd. 267.
14. Dec. Hfd. 42.

1805.

2. März Hfd. 334.
6. April — 326.
14. — Hofcom. Erläut. 624.
20 — Hfd. 335.
6. Mai App. Vdg. 620.
17. — Hfd. 44.
18. — — 191.
21. — Pat. 145.
8. Juni Hfd. 148.
21. — — 718.
27. — — 418.
19. Juli Jhfd. 56.
27. Juli Hfd. 121.
25. Oct. — 175.

1806.

29. März Hfd. 707.
26. April — 623.
10. Mai — 478.
13. — Reggs. Vdg. 292.
14. — — — 492.
17. — — — 254.
12 Juli Jhfd. 430.
7. August Hfzd. 224.
16. — Hfd. 61.
30. Sept. Hfzd. 13.
13. Nov. Jhfd 552.
3. Dec. Hfd. 9.
19. — — 403.

1807.

6. März Hfd. 328.
25. Sept. — 578.
8. Oct. Jhfd. 273.
10. — Hfd N. 820 J. G. S. 179.
— — Jhfd. 692.
15. — Hfd. N 821 J. G. S. 279.
— — Hfzd 280.
4. Nov. Hfd. 408.
12. — Hfzd 214.
19. Dec. Hfd. 483.

1808.

22. Jänner Jhfd. 278.
24 März Hfd. 342.
8. Juni — 205.
17. — — 339.
24. — — 319.
25. — — 341.
30. Juli — 616.
7 August — 284.
15. Sept. Hfzd. 344.
4 Nov Hfd. 180.
3. Dec. — 173.
10. — — N. 874 J. G. S. 112.
— — — N. 875 — 572.
— — — N. 876 — 440.
Instruction für Apotheker §. 17 186, 394.
— — Hebammen §. 10 187.
— — — §. 11 396.
— — Wundärzte §. 21 185.
— — — §. 22 395.

1809.

12. Jänner Hfzd. 113.
20. April Hfd. 720.

1810.

1811.

1812.

1813.

1814.

1815.

1816.

9. Juli Hfd. 250.
2. — — 684.
7. — — N.1776 J.G.S. 352.
— — — N.1777 — 668.
11. August — 293.
7. Sept. — 636.
6. Oct. — 568.
10. — Hfzd. 126.
12. — Hfd. 266.
21. — Hfzd. 666.
10. Nov. Hfz. Präs. Eröff. 124.
30. — Hfd. 643.
4. Dec. App. Dec. 658.

1822.

4. Jänner Hfd. 662.
14. — — 223.
1. Febr. — 735.
9. — — 579.
1. März — 281.
13. — Gub. Vdg. 132.
23. — Hfd. 106.
27. — Gub. Circ. 159.
15. April Hfzd. 225.
26. Juli Hfd. 388.
6. August Gub. Kdg. 520.
10. — Hfd. 328.
29. — Hfzd. 139.
31. — Hfd. 282.
21. Sept. — 411.
24. — a. h. Pat §. 108 160.
9. Oct. a. h. Entschl. 675.
22. — App. Dec. 53.
13. Nov. Prot. Ausz. d. Hfcom. 661.
18. — App. Dec. 549.
21. Dec. Hfd. 528.

1823.

20. Jänner Hfd. 381.
7. März — 504.
10. — Rggs. Vdg. 364.
1. April App. Dec. 626.
26. — Hfd. 741.
6. Juni — 618.
11. — App. Dec. 550.
14. — Hfd. 236.
15. Juli — 3.
9. Sept. App. Dec. 531.
30. — Jhfr. a) 562.
b) 461.
c) 459.
22. Oct. App. Dec. 54.
26. — Rggs. Vdg. 406.
13. Nov. Hfd. 576.

1824.

2. Jänner Hfd. 298.
15. — Präs. Dec. 300.
30. Jänner Hfkam Präs. Eröff. 239.
11. März Pat. 260.
12. — Hfd. 584.
18. April Rggs. Dec. 537.
14. Mai Jhfd. 722.
15. — Hfd. 421.
15. Juni App. Dec. 559.
25. — Hfd. 664.
16. — — 665.
14. August Hfd. 177.
— — App. Vdg. 490.
8. Oct. Hfd. 426.
11. — App. Dec. 731.
16. — Hfd. 595.
26. Nov. — 135.
3. Dec. — 363.

1825.

21. Jänner Hfd. 418.
2. April — 433.
22. — — 274.
17. Juni — 16.
7. Juli Hfzd. 85.
19. August Hfd. 422.
2. Sept. — 102.
22. Oct. — 427.
10. Nov. — 710.
30. Dec. Jhfd. 323.

1826.

13. Jänner Hfd. 592.
20. — — 511.
9. Febr. App. Dec. 469.
18. — Hfd. 137.
14. April — 599.
29. — Rggs. Vdg. 686.
26. Mai — 632.
9. Juli Hfzd. 71.
11. — Hfd. 65.
21. — — 215.
26. — Hfzd. 66.
19. August Hfd. 141.
26. — — 457.
17. Sept. App. Dec. 480.
19. — Hfd. 466.
4. Nov. Jhfd. 536.
9. — Rggs. Vdg. 276.
17. — Hfd. 451.
22. Dec. — 423.

1827.

5. Febr. App. Vdg. 728.
9. — Hfd. N 2253 J. G. S. 340.
9. Febr. Hfd. N. 2254 — 28.
— — — N. 2255 — 151.
— — — N. 2256 — 443.
— — — N. 2257 — 682.
10. — — 468.
17. — Hfzd. 246.
23. — Hfd. 29.
5. März App. Dec 546.
10. — Hfd. 259.
16. — — 81.
13. April Jhfd. 304.
20. — Hfd. 97.
24. — — 212.
4. Mai — 143.
25. — — 397.
26. Juni N. ö. Ob. Hofmarsch. A. 370.
13. Juli Hfd. 217.
25. — Dec. d. lomb. Sen. d. o. J. St. 637.
3. August Jhfd. 431.
23. — Hfzd. 487.
24. — Hfd. 726.
14 Sept. — 277.
2. Nov. Hfzd. 269.
— — App. Vdg 488.
9. Nov. Hfd. 377.
16. — — 17.
15. Dec. — 730.
21. — App. Dec. 432.
24. — Hfzd. 390.

1828.

1. Febr. Jhfd. 711.
5. — Rggs. Dec 327.
13. — Hfzd. 98.
22. — Hfd. 157.
11. April App. Dec. 271.
12. — Hfd. 74.
24. — Hfzd. 660.
30. — Gub. Vdg. 470.
3. Mai App. Dec. 606.
15. Juli Hfd. 494.
29. — Präs. Dec 477.
1. August Hfd. 221.
28. — Hfzd. 45.
13. Sept. Hfd. 272.
10. Oct. — 190.
16. — Hfzd. 258.
17. — Jhfd. 471.
25. — — 538.
30. Oct. Hfd. 310.
5 Dec. — 444.
27. — — N. 2377 J. G. S. 604.
— — — N. 2378 — 725.

1829.

6. Febr. Hfd. 46.
13. — — 495.
7. März App. Dec. 534.
17. — Hfd. 458.
10. April Hfd. 367.
8. Mai — N. 2399 J. G. S. 305.
— — — N. 2400 — 412.
25. — a h. Entschl. §. 35. 127. §. 48 275.
29. — Hfd. N. 2408 J. G. S. 649.
— — — N. 2409 — 562.
15. Juni — 251, 262.
19. — — 171.
10. Juli — 374.
24. — Hfzd. 140.
27. — App. Dec. 621.
4. Sept. Hfd. 380.
11. — Jhfd. 630.
16. — Rggs. Circ. 706.
2. Oct. Hfd. 429.
8. — Hfzd. 107.
9. — Hfd. 650.
13. Nov. — 257.
14. Dec. Gub. Dec. 713.
24. — Rggs. Vdg. 719.

1830.

23. Jänner Hfd. 89.
13. Febr. — 384.
23. — App. Dec. 428.
26. März Gub. Kdg. 244.
19. April Hfzd. 142.
18. Juni Hfd. 153, 676.
17. Sept. — 353.
25. — Hfzd. 75.
1. Nov. Gub. Vdg. 476.
11. Dec. Gub. Dec. 407.

1831.

22. Febr. Hfzd. 220.
16. April Hfd. 556.
3. Juni Jhfd. 581.
7 Juli Gub. Kdg. 219.
8. — Hfd. 622.
18. — Hfzd. 216.
15. Sept. Gub. Vrg. 258.
11. Nov. Hfd. 306.
16. Dec. — 82.

1838.

1839.

1840.

1841.

1842.

1843.

1844.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Verbesserungen.

Seite 3 Zeile 24 v. o. statt: N. 1788 d. J. G. S. lies: N. 848 d. J. G. S.
» 17 » 10 v. u. » Jemand » Jedermann
» 44 » 5 v. o. » 11. Jänner » 14. Jänner
» 45 kommt den **Fällen der Todesstrafe** noch beizufügen: Jhfd. v. 18. März 1847, Z. 1924 §. 4, **742**.
» 68 Zeile 6 v. u. statt: **8** lies: **58**
» 120 » 13 » 1805 » 1804
» 122 Nach §. 74 setze unmittelbar: **Boshafte Beschädigungen an Eisenbahnen.** (Jhfd. v. 18. März 1847, Z. 1924 **742** im Anh. II.)
» 276 Zeile 2 v. o. statt: Juli lies: Juni
» 295 » 26 » Verfälschens » Verfälschers
» 329 » 13 v. u. » Mai » März
» 348 » 16 » haltung » haftung
» 350 » 8 » Juni » Jänner
» 362 » ist der Ueberschrift: 6) **Immatriculirten Mitgliedern** rc. beizufügen: **und Studierenden.**
» 378 Zeile: 7 v. u. statt: 22. lies: 12.
» 467 ist noch beizufügen: 7) **bei Studierenden.** (Hfd. v. 9. Febr. 1827, N 2253 d. J. G. S. d. §. 221, 1) **340**.)
» 470 Zeile: 4 v. o. streiche: sich
» 471 » 15 v. u. statt: einer lies: seiner

